Germany

Die
alten Landtage
der
Herzogthümer Schleswig-Holstein
von
1588—1675.

Nach den handschriftlichen Landtagsacten bearbeitet

von

Ipsen

A. Ipsen.

Kiel.
Carl Schröder & Comp.
1852.

Forty
I

Dem Andenken

zweier edler Verstorbenen,

des Professors

Dr. Nicolaus Falck,

und des Professors

Dr. Carl Otto v. Madai,

Männer,

deren segensreichen Wirkens in Wort und That

eine dankbare Nachwelt

sich erfreut,

sei diese Arbeit gewidmet.

So lange noch eine Herausgabe unserer alten Landtagsacten zu den frommen Wünschen gehört, kann eine Arbeit, welche nach diesen Acten ein Bild der alten ständischen Verfassung und deren Verfalls zu entwerfen sucht, wohl nicht als überflüssig betrachtet werden. Dies ist der Grund, welcher den Verfasser bewogen hat, dem vaterländischen Publicum zunächst, und darnach den Freunden der Geschichte überhaupt, vorstehende Arbeit vorzulegen. Der Verfasser hat sich eng an die Acten angeschlossen, und diese oft selber reden lassen, wo sie die Verhältnisse besser zu characterisiren schienen, als eine Umschreibung würde vermocht haben. Ob hierin das rechte Maaß getroffen worden; und ob überhaupt die Auffassung die ausreichende Schärfe besitzt, muß dem Urtheile Unterrichteter vorbehalten bleiben. Auf Eines wird nöthig sein, hier aufmerksam zu machen, um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen. Es möchte hin und wieder in der Darstellung den Anschein gewinnen, als ob der Verfasser sich für manche Dinge erklärt hätte, deren Vertheidigung er weit entfernt ist, für die heutigen staatlichen Zustände übernehmen zu wollen. Der Grund ist einfach der, daß er die Zustände des 17ten Jahrhunderts nicht lediglich vom Standpunct des 19ten, sondern eben auch von dem des 17ten Jahrhunderts glaubte betrachten zu müssen, weil nur so der Verfall der Verfassung sich genügend darstellen ließ.

Es liegt dem Verfasser ob, eine angenehme Pflicht zu erfüllen. Herr Professor Waitz, dem ein Theil des Manuscripts übersandt worden war, hat mit freundlicher Zuvorkommenheit einige bisher unbekannte Urkunden, nämlich Berichte der bei den Wahlverhandlungen von 1588 und 1590 anwesenden Hessischen Gesandten, dem Verfasser zur Benutzung mitgetheilt. Hierfür, sowie für manche Bemerkungen stattet der Verfasser dem Herrn Professor Waitz hiermit öffentlich seinen innigen Dank ab.

Inhalt.

Einleitung.

Ueber die alten Landtage.

Cap. 1.

Von der Landstandschaft.

Es kann nicht als überflüssig betrachtet werden, den Mittheilungen über den Verfall der alten ständischen Verfassung, einige Nachrichten darüber, was auf den alten Landtagen vorging und wie es da herging, voranzustellen. Denn jene Mittheilungen werden durch diese Nachrichten theils überhaupt erst verständlich werden, theils jedenfalls verständlicher sein. Es ist indeß nicht die Absicht, hier Erörterungen über Entstehung und Entwickelung der ständischen Verfassung zu geben; solche müssen tieferer Forschung vorbehalten bleiben, auch liegen sie außer der gestellten Aufgabe. Die nachstehenden Bemerkungen, wenn sie auch hin und wieder an Früheres anknüpfen, beziehen sich doch wesentlich auf den Zustand der ständischen Verfassung und der alten Landtage während der letzten Decennien des 16ten und des größeren Theils des 17ten Jahrhunderts. Diese Darstellung kann insofern weniger Schwierigkeit machen, als Arbeiten gediegener Forscher bereits vorliegen. *) Doch hat ein genaueres Studium der alten Landtagsacten einige neue Ausbeute gegeben, wie der Verfolg lehren wird.

---

*) Hegewisch, Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd. II. Michelsen, über die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein. Moltke, über die Verfassung Schleswig-Holsteins. Besonders aber ist auf die demnächst erscheinende Fortsetzung von Waitz, Geschichte Schleswig-Holsteins zu verweisen.

Wie fast in allen deutschen Ländern, so waren auch in den Herzogthümern zur Landstandschaft berechtigt: die Prälaten, die Ritterschaft und die Städte. Unter den Prälaten sind in der Periode, womit wir beginnen, nicht mehr Geistliche zu verstehen. Der Bischof von Lübeck besuchte seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts, nachdem er reichsunmittelbar geworden, die Landtage in seiner Qualität als Bischof nicht mehr; das Bisthum Schleswig erhielt ungefähr zur selben Zeit protestantische Bischöfe, und ward darnach vom König Friedrich II. (1586) eingezogen. Von Vertretung des Bisthums auf Landtagen konnte da natürlich nicht mehr die Rede sein. Bekanntlich waren die Bischöfe von Lübeck und Schleswig in früherer Zeit die vornehmsten Landstände, der eine für Holstein, der andere für Schleswig; auf gemeinen Landtagen nahm der Lübecker Bischof den ersten Rang ein. Auf dem Landtage von 1588 waren Gesandte dieses Bischofs gegenwärtig; als sie aber aufgefordert wurden, Namens ihres Herrn den gebührenden Vorrang einzunehmen, lehnten sie ab, weil sie den Bischof nicht mehr als solchen vertraten, sondern wegen der in Holstein liegenden und zum Bisthum gehörenden Pflüge erschienen waren. In der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts waren folgende ehedem zur Landstandschaft berechtigte Klöster bereits secularisirt: Reinfeld, Bordesholm, Segeberg, Ahrensbök, Cismar, Lygumkloster, Ruhkloster (später Glücksburg). Ihre Landstandschaft hörte selbstfolglich mit ihrer Aufhebung auf. *) Dagegen sind in den letzten Decennien des genannten Jahrhunderts und darüber hinaus auf den Landtagen noch folgende geistliche Stiftungen vertreten, oder wurden wenigstens zum Landtage geladen: das Domcapitel zu Hamburg; es ward noch 1661 bei der Huldigung Herzogs Christian Albrecht gerufen, war aber nicht erschienen. Das Domcapitel zu Lübeck und das Stift Eutin. Beide wurden noch auf dem Landtage von 1616, wie die betreffenden Verhandlungen ergeben, vertreten. Unter den ständischen Beschwerden war nämlich auch die Bitte angeführt, daß, nachdem die Leistung des Roß- und Manndienstes geordnet worden, nunmehr auch Stift, Capitel und Stadt Lübeck, Stift und Stadt Eutin und das Capitel zu Hamburg wegen ihrer im Holsteinischen liegenden Güter zur Leistung des Huldigungseides, der Roß- und Manndienste und der Contributionen angehalten werden möchten.

*) Bei der Huldigung im Jahre 1564 waren auf dem Landtage noch vertreten: Reinfeld, Bordesholm, Segeberg, Ruhekloster und Lygumkloster.

Dagegen protestirte der anwesende Propst zu Lübeck, Aegidius v. d. Lancken, und erbot sich wegen des Capitels zu Lübeck und des Stifts Eutin nur zu den althergebrachten Leistungen. Bald darnach scheinen diese geistlichen Stiftungen ganz vom Landtage weggeblieben zu sein. *)

Vertreten blieb ferner das „Thumcapitel" zu Schleswig. Noch 1661 ward es bei der Huldigung gerufen. Die Landtagsacten enthalten die etwas dunkele Bemerkung: legatur memoriale, quod etiam recitatum, was wohl nur heißen kann: daß den Deputirten des Capitels das Formular des Huldigungseides vorgesprochen und von ihnen nachgesprochen ward. Wer die Deputirten waren, wird nicht gesagt. Endlich waren die bei der Reformation bestehen gebliebenen vier Jungfrauen-Klöster Preetz, Itzehoe, Uetersen in Holstein und St. Johannis vor Schleswig fortwährend durch ihre aus dem einheimischen Adel gewählten und dem weltlichen Stande angehörenden Pröpste vertreten. Diese sind es eigentlich, welche im 17ten Jahrhundert und von daher bis auf unsere Zeit den Namen der Prälaten führen. Personen geistlichen Standes als Vertreter geistlicher Stiftungen sind aber schwerlich noch am Ende des 16ten und im 17ten Jahrhundert auf dem Landtage erschienen. Der obgenannte Aegidius v. d. Lancken, **) Propst zu Lübeck, gehörte jedenfalls nicht dem geistlichen Stande an.

Den zweiten Stand auf den Landtagen bildeten „die von der Ritterschaft." Das ist der übliche Ausdruck, in dem eine gewisse Beschränkung zu liegen scheint. Es fragt sich nämlich, wer von der Ritterschaft zur Landstandschaft berechtigt war: ob alle Einheimischen von Adel, oder ob Ausnahmen zu machen sind. Als noch die Erlangung der Ritterwürde an gewisse Formalien geknüpft war, wird mit

---

*) Falck, Hbdch., II., 65. Das Capitel zu Lübeck erhielt 1647 vom Herzog Friedrich einen Revers, daß es mit keiner Besuchung der Landtage belegt werden solle, doch ward es noch 1674 geladen. Rathjen, Verzeichniß der kieler Handschriften, S. 239.

**) In den Mittheilungen, welche die Landtagsacten über die dem Landtage von 1616 vorangehenden Kieler Vorgänge geben, kommt der Name Aegidius von der Lancken wieder vor, und zwar wird er hier Amtmann zu Cismar genannt. Es ist unzweifelhaft eine und dieselbe Persönlichkeit. Das Amt Cismar hatte Herzog Johann Adolf durch Vergleich vom Jahre 1606 an seinen Bruder, den nachherigen Lübecker Bischof, Johann Friedrich, nebst anderen Landestheilen übertragen.

der Vollziehung solcher Formalien auch zweifelsohne dem eingebornen Adel die Landstandschaft erworben worden sein. Das Wort „Ritter" bezeichnete wohl zugleich die Befugniß, an den Landtagen Theil nehmen zu dürfen. Noch in den Landtagsverhandlungen von 1564 kommt die Benennung „Prälaten, Ridder und Manschopp" vor. Allein das Ritterwesen sank, mit ihm jene Formalien und zugleich die Unterscheidung. Von da an taucht der Ausdruck „die von der Ritterschaft" auf. Um diese Zeit werden schwerlich alle Mündige vom Adel ohne Weiteres zur Landstandschaft berechtigt gewesen sein; das hätte wohl eine größere Zahl von ritterschaftlichen Landtagsmitgliedern abgegeben, als wir je auf einem Landtage finden. Aber andererseits waren offenbar nicht allein die Chefs der verschiedenen Familien zum Erscheinen berechtigt; wir finden mehr Adliche auf den Landtagen, als die Zahl der Familien beträgt. Im 16ten Jahrhundert gab es in den Herzogthümern reichlich 60 verschiedene adliche Familien. Die Acte aber, durch welche 1523 Christian II. der Gehorsam aufgekündigt, und Herzog Friedrich als alleiniger Landesherr anerkannt ward, zählt reichlich 100 adliche Unterschriften; 29 Mitglieder von der Ritterschaft aber huldigten nicht. Damals waren also an 130 Adliche auf Gottorp gegenwärtig. Im Jahre 1592 leisteten 210 Adliche den Huldigungseid; *) im Jahre 1661 dagegen nur noch 73. — In den Landtagsacten wird bei den Namen der Adlichen der Name ihrer resp. Besitzungen hinzugefügt, und es ist daher außer allen Zweifel, daß ein mit Landbesitz versehenes Mitglied der Ritterschaft landtagsfähig war, selbst wenn dieser Landbesitz in Districten lag, die nicht auf den Landtagen vertreten waren.**) Bei den Namen einzelner Adlicher, welche huldigten, fehlt aber die Angabe eines Landbesitzes; statt dessen wird hinzufügt „zu Eckernförde," „zu Kiel," „zu Segeberge" u. s. w., oder der Name hat auch überall keine Beifügung. Dies leitet darauf hin, daß man wenigstens für das Ende des 16ten und für das 17te Jahrhundert die Landstandschaft der Ritterschaft durch Landbesitz nicht bedingt halten darf. Diejenigen Adlichen, welche zwar kein Gut, aber, wie der Ausdruck lautet „einen adlichen Sitz," hatten, d. h. selbständig einen Haushalt gegründet, sich, namentlich in den Städten, häuslich niedergelassen, ein Besitzthum er-

---

*) Rathjen, Verzeichniß S. 39.

**) Falck führt II., 211, Note 20, z. B. Hojerswerth und Seegaarden an.

worben hatten, die wurden gegen Ende des 16ten Jahrhunderts mit zu den Lasten des Staats, wie sie von dem mit Land versehenen Adel geleistet wurden, herangezogen. Von Ländereien konnten sie freilich nicht contribuiren, weil sie keine besaßen, aber sie mußten den Roßdienst leisten. Ihr adlicher Sitz, richtiger ihr Vermögen ward belastet. In einer Conferenz der landesherrlichen Räthe im Jahre 1611 wurde gewarnt, in der damals angeregten Lehnsfrage es mit der Ritterschaft nicht zu weit zu treiben, da sie von ihren Geldern den Roßdienst leiste, quod alias insolitum est, was sonst nicht gebräuchlich. Und so stellte jeder adliche Sitz einen Reiter, obgleich wenige oder gar keine Pflüge dabei waren. Als 1623 zum ersten Mal die Vermögenssteuer wirklich eingeführt ward, *) da wurden natürlich wieder auch die nicht mit Landbesitz versehenen Adlichen herangezogen. Wer so die Lasten des Staats mit trägt, der darf auch, obgleich ohne Landbesitz, fordern, daß er seine Stimme mit abgebe, wenn über die aufzubringende Steuer berathen wird. Wir finden denn auch, daß auf den Landtagen „die Rentenirer" zum öftern sich äußern. (1638, 1639.) Sie protestiren z. B. einmal, (1638, Mai) daß sie mit zur Tragung der Reichs- und Kreissteuern gezogen werden sollten, da doch vom Vermögen zu solchen Anlagen nie gesteuert sei. **) Wer vom Adel daher ein Landgut oder einen adlichen Sitz hatte, der war zur Landstandschaft berechtigt. Ein rein persönliches Recht war die Landstandschaft nicht; denn wenn auch gleichzeitig mehrere Adliche als von demselben Gute herstammend genannt werden, so hat das offensichtlich nur den Grund, um sie von Andern mit gleichen Vor- und Nennnamen zu unterscheiden; am wenigsten wird dadurch erwiesen, daß sie zur Zeit, wo sie genannt werden, sich noch auf dem väterlichen Gut aufgehalten hätten. — Fremde Adliche, die nach den Herzogthümern übersiedelten, sei es, daß sie in landesherrliche Dienste traten, sei es, daß sie adliche Güter ankauften, waren nicht zur Landstandschaft berechtigt. Die Reception Fremder in

*) Sonst war 1540 schon, aber nur einmal, der 20ste Pfenning vom Vermögen gesteuert worden.

**) Falck, II., 210, schwankte zwischen den Ansichten, ob die Landstandschaft für den Adel ein rein persönliches Recht war oder nicht. Er konnte die für jenes sprechenden Gründe nicht ganz beseitigen, neigte sich aber doch mehr der letzteren Ansicht zu. Die richtige Ansicht dürfte in der Mitte liegen, welche aber nur für das Ende des 16ten und das 17te Jahrhundert gilt.

das Ritterschaftliche Corps kommt, so lange Landtage existirt haben, wohl nicht vor. *) Uebrigens scheint die Zahl der zur Landstandschaft Berechtigten nicht immer genau bekannt gewesen zu sein, denn auf dem Landtage im November 1630 äußerten die Landesherren, daß Jeder, „der dazu gehöre,“ intimirt werden solle, „deswegen denn die Landesmatricul bei gegenwärtiger Versammlung zu renoviren.“

Den dritten Stand bildeten die Städte. Wie die Städte zur Landstandschaft gelangten, darüber gehen bekanntlich die Ansichten auseinander. **) Es kann auf diese Frage hier nicht eingegangen werden. Wir bemerken nur, daß die Städte jedenfalls 1460 (und schon früher) auf den Landtagen erschienen, und daß, wenn sie auch unter die nachfolgenden Theilungen fielen, ihre Landstandschaft doch dadurch nicht afficirt ward. In dem Theilungsreceß von 1544 heißt es, daß Städte und Klöster mit der Mannschaft „na vermöge ihrer Privilegien ungedehlet sin und ein jeder bey siner Gerechtigkeit bliven“ solle. Die Theilung im Jahre 1581 sollte durchaus keinen Einfluß auf die Bestimmungen des Recesses von 1544 haben. Und so haben die Städte ihre Landstandschaft bis zum abrumpirten Landtag von 1675 geltend gemacht. Alle älteren im 16ten Jahrhundert vorhandenen Städte wurden wohl zum Landtage gerufen. ***) Der Landtagsreceß von 1589 ist unterschrieben von Schleswig, Kiel, Flensburg, Rendsburg, Hadersleben, Tondern, Itzehoe, Crempe, Wilster, Neustadt, Heiligenhafen. Segeberg und Oldesloe ließen sich durch den Statthalter Heinrich Ranzau vertreten. Als abwesend werden genannt: Oldenburg, Burg (auf Fehmarn), Plön, Eutin, Eckernförde, Apenrade. — Im Jahre 1590 waren anwesend: Schleswig, Flensburg, Hadersleben, Tondern, Kiel, Rendsburg, Oldesloe, Crempe, Wilster, Segeberg, Heiligenhafen. Als abwesend werden genannt: Oldenburg, Neustadt, Burg, Plön, Lütjenburg, Eutin, †) Eckerförde, Apenrade. — Von dieser Zeit an

---

*) Falck, II., 235. Man darf daher auch nicht mit Michelsen a. a. O. S. 42 zwischen ritterschaftlichen und nicht recipirten Gutsbesitzern unterscheiden. Wohl aber stehen Einheimische und Fremde sich gegenüber.

**) Siehe die verschiedenen Ansichten bei Falck, II., 211, zusammengestellt.

***) Wie Falck, II., 213, meint, auch Sonderburg und Arreskjöbing, obwohl sie nicht in den Landtagsacten genannt werden.

†) Falck, II., 215, sagt unrichtig, daß Plön und Eutin 1590 auf dem Land-

blieben Plön und Sonderburg, als Herzog Johann dem Jüngern gehörend, vom Landtage weg; ebenso Eutin,*) das zum Bisthum Lübeck gehörte. Ob Husum jemals auf Landtagen erschienen, ist zweifelhaft. Die Stadt soll im Jahre 1590 den ständischen Receß mit unterschrieben haben,**) auch im Jahre 1621, aber irrthümlich geladen worden sein.***) Tönning und Garding, nicht weniger Altona, lagen in Landestheilen, die nicht die Landstandschaft hatten, auch waren ihnen die städtischen Gerechtsame nur von einem der Landesherren verliehen. Friedrichstadt und Glückstadt sind erst im 17ten Jahrhundert erbaut. — Die Städte sandten als Deputirte in der Regel einen Bürgermeister nebst einigen andern Rathsmitgliedern, Rendsburg z. B. sandte 1590 vier Rathsmitglieder. Bald begann man, den Stadtsecretair, als einen, der in schwierigen Fällen Rath ertheilen könne, mitzuschicken; später ward er oft allein gesandt. †) Als nun die Theilnahme am Landtage auffallend abnahm, da suchten die Stände nicht allein die Ritterschaft, sondern auch die Städte zum fleißigen Besuch anzuhalten, und ward (1664) den letzteren auferlegt, nicht mehr den Stadtsecretair, sondern einige Rathsmitglieder zu senden.

Hiermit ist aber die Reihe der Abgeordneten zum Landtage, wenigstens im 17ten Jahrhundert nicht geschlossen. Es soll nicht behauptet werden, daß darauf die Anrede damaliger Zeit „Prälaten, die von der Ritterschaft, Städte und Stände" hindeute. Das Wort „Stände" könnte ein Pleonasmus sein. Oder gab es wirklich Abgeordnete, die man zu einem vierten Stand zu machen geneigt gewesen wäre? — Es ist bekannt, daß Herzog Johann der Jüngere als regierender Herr von den Ständen angenommen und anerkannt zu werden wünschte. Die Stände verweigerten ihm die Huldigung, die Fräuleinsteuer u. s. w. Er begann einen Proceß beim Reichshofgericht, erhielt jezuweilen gün-

---

tage gegenwärtig gewesen. Hegewisch, Geschichte, I., 490, auf den Falck sich beruft, hat das Richtige.

*) Es waren 1627 auf dem Rendsburger Landtage „erzbischöfliche" Städte anwesend, darunter werden aber Neustadt und Oldenburg gemeint sein.

**) Falcks Staatsb. Mag., X., 963. Warnstedt, Rendsburg, S. 180. In den Handschriften der Kieler Universitäts-Bibliothek fehlt Husum.

***) Kieler Blätter, VI., 481. Falck, Handbuch, II., 213.

†) Michelsen, a. a. O. S. 41, behauptet, „ohne vom Rath dazu erwählt zu sein." Woher M. die Nachricht hat, sagt er nicht.

stige Entscheidungen; im Allgemeinen aber zog sich die Sache hin, bis mit Beginn des dreißigjährigen Krieges eine lange Störung eintrat. Zwar nahmen Johanns Söhne den Proceß nach des Vaters Tode auf (1635), doch währte es mehrere Decennien, ehe Fortschritte gemacht werden konnten. So lange der Proceß schwebte, konnten aber die Sonderburger Fürsten nicht von Entrichtung der auf gemeinen Landtagen bewilligten Steuern befreit sein. Dann aber konnte ihnen auch nicht vorenthalten werden, daß sie an der Berathung über die von den Ständen zu fassenden Beschlüsse Theil nahmen. Um ihnen in dieser Hinsicht — so scheint es wenigstens — jeden Vorwand zum Ausbleiben vom Landtage, somit auch zur Ablehnung der Steuer zu nehmen, wurden sie wie die übrigen Stände zum Landtage geladen. Ob an sämmtliche Söhne Johanns d. J., wie wahrscheinlich ist, solche Einladungen ergingen, *) muß dahin gestellt bleiben. Einladungen, auf dem Landtage zu erscheinen, finden wir in den Landtagsacten nur an Herzog Joachim Ernst von Plön gerichtet. Abgeordnete des Herzogs Joachim Ernst kommen denn auch oft in den Landtagsacten vor.**) Bisweilen treten diese Abgeordneten auch Namens sämmtlicher Sonderburger Fürsten auf. So zeigt ein Dr. Fester (1646 Jan. in Ref.) in ihrem Namen an, daß dieselben die Steuern wegen gehabter Kriegslasten diesmal zurückbehalten, auch zum Donativ nicht mit beitragen würden. Das Verhältniß dieser Abgeordneten auf den Landtagen zu den übrigen Ständen ergiebt sich mit völliger Sicherheit aus den Verhandlungen, welche in Folge ihres Ausbleibens in den 1660ger Jahren von den Ständen gepflogen wurden. In dem Jahre 1663 war von den regierenden Fürsten eine beträchtliche Restantensumme aus den Fürstlich-Plönschen Landen unter Androhung militärischer Execution eingefordert worden. Im Juni desselben Jahres ward ein Landtag zu Kiel gehalten und hier übergaben die Fürstlich-Plönischen Abgeordneten an die landesherrlichen Commissaire eine Erklärung dahin, daß sie den Deliberationen des Landtags nicht beiwohnen könnten, „bevorab da Ihro (Herzog Joachim Ernst) uti duci holsatiae et principi de sanguine, welche einigem Landstand nicht gleich zu achten, die capita propositionis,

*) Sie wurden z. B. sämmtlich aufgefordert, die erweiterte Union mit Dänemark vom Jahre 1637 zu unterschreiben.

**) Cfr. die Landtagsacten von 1636, 1638 October, 1639 Januar in Ref., 1648 Mai Ref. u. a. a. O.

worüber auf diesem Landtag zu handeln, nicht communicirt, oder ichtwas davon wissend gemacht worden, und Sie dannen hero uns (die Deputirten) nicht gebührlich instruiren können." Der Grund dieser Weigerung war: der Herzog, der neuerdings wieder günstige Entscheidungen bei den Reichsgerichten erwirkt hatte, wollte sich durch Beschickung der Landtage nichts vergeben. Er selber schrieb am 29. Juni 1663 an König Friedrich III. und Herzog Christian Albrecht, daß er, „als unmittelbarer Reichsfürst und in Folge der ehemaligen Erbtheilungen die geforderten angeblichen Restanten nicht schuldig sei; auch sei er Anno 1661 und 1662 zum Landtag nicht geladen worden u. s. w. Noch deutlicher treten die Verhältnisse in den Verhandlungen des Jahres 1667 hervor. Herzog Joachim Ernst begann nämlich nicht nur nicht die Landtage zu beschicken, und die beschlossenen Steuern nicht zu zahlen, sondern schrieb in seinen Gebieten *) jetzt selber Steuern aus. Die Landesherren brachten die Sache bei den Ständen vor, und wünschten deren Gutachten zu hören. Bei dieser Gelegenheit äußerten die Stände (in der Duplik des genannten Jahres) daß sie nicht begreifen könnten, wie Herzog Joachim Ernst sich seiner Schuldigkeit zu entziehen vermöge, da er doch stets zum Landtage Abgeordnete gesandt habe, „die bei der Consultation ihre Sessionen und Votum gehabt, und das Conclusum mitgemacht, dadurch sich, als einen Stand und tanquam indivisibili membrum gebehrdet." — Daraus geht hervor, nicht daß die Sonderburger Fürsten förmlich als ein neuer Stand anerkannt waren oder sich dafür gehalten hätten, wohl aber, daß sie sich viele Jahre hindurch als solchen gerirt, und daß die Stände sie dafür hatten gelten lassen.

Ob aber die Theilnahme an den Landtagen im 17ten Jahrhundert noch weiter auszudehnen ist? Denn für die früheren Jahrhunderte steht unzweifelhaft fest, daß der Landtag nur von Prälaten, Ritter und Städten, und sonst Niemanden mehr besucht werden durfte, die Landtagsschlüsse wohl gar nur für die wirklich vertretenen Districte verbindliche Kraft hatten. Die Landesherren verhandeln nämlich mit den nicht dem Landtage unterworfenen Commünen wegen Steuern, wie sie es mit den durch den Landtag repräsentirten Commünen thun. **) In den

*) Ausgenommen blieben natürlich die zugekauften adlichen Güter.

**) Vgl. über diese frühere Zeit besonders Michelsen's Abhandlung über die vormalige Landesvertretung.

nicht durch den Landtag repräsentirten Districten aber änderte sich allgemach die Sachlage. Das frühere Steuerbewilligungsrecht ging in ein ziemlich unumschränktes Steuerforderungsrecht des Landesherren über. Andererseits als den Ständen gegen Ende des 16ten und im 17ten Jahrhundert in Steuern und Lasten immer mehr zugemuthet wurde, da wollten sie jedenfalls nicht mehr leisten, als die übrigen Landesunterthanen, oder umgekehrt, sie forderten, daß das, was sie zu geben beschlössen, auch von den übrigen Districten geleistet werde, *) kurz es bildete sich die allgemein-verbindliche Kraft der Landtagsschlüsse, die im Grunde negativer Art war. Es wird dies gradezu oft ausgesprochen. Denn wenn es auf der einen Seite von den Landesherren betont wird, daß ihre Aemter und Lande nicht unter den gemeinen Privilegien begriffen sind, **) und die Stände dies zugestehen, so sagen letztere auf der andern Seite im Jahre 1634 einmal, daß wenn die Landesherren von ihren Aemtern eine niedrigere Steuer einfordern wollten, sie, die Stände, auch nicht mehr geben würden, mehr als 4 Rthlr. vom Pflug aber wollten sie überhaupt nicht geben. In diesem Sinne ist daher auch Dankwerths Aeußerung in seiner Landesbeschreibung S. 24 zu verstehen: „daß die übrigen Städte, sodann auch die Länder und Aemter dem Herkommen nach zu den Landtagen nicht mitberufen würden, aber doch dem daselbst gemachten Schlusse geleben mußten. ***)

Dies durchaus schiefe Verhältniß, daß nämlich einige Unterthanen bestimmter Districte über die Unterthanen aller übrigen Districte in gewissem Sinne das Besteuerungsrecht ausüben, leitete mehrere der nicht vertretenen Districte sehr bald zu dem Wunsche hin, ebenfalls auf den Landtagen zu erscheinen, und wirklich ist solches, wie wir mit Bestimmtheit wissen, jezuweilen geschehen, und es ist darin wohl mehr als ein rein Zufälliges †) zu erblicken, wenn man es auch schwerlich über das

---

*) Duplic, 1634, Mai.

**) Als die Stände 1646 die für Schleswig beantragte Kopfsteuer ablehnten, mußten die Landesherren die Sache fallen lassen „vorbehältlich jedoch ihrer eigenen Aemter."

***) Michelsen a. a. O. behauptet S. 45, daß Eiderstedt und Ditmarschen niemals, S. 48 daß sie „niemals direct" den Landtagsschlüssen unterworfen gewesen. Die einzige Landschaft, die niemals den Landtagsschlüssen unterworfen gewesen ist, war die Herrschaft Pinneberg. Auch Falck's Aeußerungen dürften zu beschränkend sein. S. Hdbch., II., 243 ff.

†) So nämlich Michelsen a. a. O. S. 54.

Factische hinwegzubringen vermag. Denn im Jahre 1616 forderten die Eiderstedter vom Herzog Friedrich, der mit ihnen wegen einer Beisteuer unterhandelte, daß sie auf den Landtagen zugelassen würden. Das aber kam dem Herzog bedenklich vor, er lehnte ab. *) Aber sie blieben damals noch nicht von den Landtagen weg. **) Viele Jahre später, auf dem im April 1639 zu Schleswig gehaltenen Landtage stellen „Gevollmächtigte der Eiderstädtschen Landschaft" an den Herzog die Bitte um Remission des restirenden Pflugschatzes und Reduction von 120 Pflügen. Die Stände wollten die Bitte nicht unterstützen. ***) — Auch die Landschaft Fehmarn sandte eine Weile ihre Deputirten. Da man aber schon damals zweifelhaft war, ob Fehmarn zu Schleswig oder zu Holstein gehöre oder ein für sich bestehendes Land sei, so glaubte man der Streitfrage durch Zulassung der Deputirten auf den Landtagen zu präjudiciren, und dies war wohl der Grund weshalb Herzog Friedrich in einem Mandat vom 20. April 1634 ihnen anbefahl, „bei Pön von 500 Rthlr., auch Vermeidung der höchsten Ungnade sich hinführo der Landtagsversammlungen zu enthalten." †)

Ditmarschen sandte noch viel später Deputirte auf den Landtag. Im Jahre 1648 (Januar) forderte der König, daß eine gewisse Summe welche behufs Abdankung der Soldaten von ihm in Hamburg war angeliehen worden, durch eine Anlage von den Ständen bezahlt werde.

---

*) In den Worten: „doch ist bedenklich für-gefallen, daß die Eiderstedter auf die Landtage sollen gefordert werden." Heimreich, I., S. 434, c. Lackmann, II., 389, Note g.

**) Dies behauptet Michelsen S. 55.

***) Die betreffende Stelle lautet in den Landtagsacten: „Als aber E. F. G. der Eyderstädtischen Landschaft Gevollmächtigte — um Erlassung der alten restirenden Pflugschatzung, als auch 120 Pflügen unträglichen Landes ganz flehentlich angesuchet: weilen jedoch viele Pflüge in Eiderstedt — so in matriculo bisher nicht begriffen," so glaubten die Stände sich nicht darauf einlassen zu können. Der Herzog aber bewilligte die Bitte in der Replik. — Nach jenen Worten könnte man indeß auch schließen wollen, daß die Eiderstedter ihre Bitte an den Landtag gerichtet hätten; dann aber würde Eiderstedt doch in größerer Abhängigkeit vom Landtage gestanden haben, als wirklich der Fall war. Und andererseits hatten die Eiderstedter gar nichts mit dem Landtage zu schaffen, so sieht man nicht, warum die Landschaft sich nicht direct an den Herzog wandte.

†) Corp. Stat. Slesuic, I., p. 725—726.

Da wünschen „Gerichtspersonen und Deputirte des Südertheils Ditmarschen" in der Anlage eine in dieser Veranlassung vom Könige daselbst erhobene Summe von 4000 Rthlr. zu liquidiren. Aehnliche Bitten stellten „die Deputirten der Cremper- und Wilster-Marsch." Die Stände widersprachen auch hier. *)

Nach dieser Zeit wird keines Deputirten aus den genannten Districten mehr in den Landtagsacten gedacht. Wohl aber kommt später noch eine Stelle vor, welche Veranlassung giebt, einige Worte über die Aemter zu sagen, die von jenen Landschaften oder eigentlichen Communen wohl unterschieden werden müssen. Mag in älterer Zeit auch in ihnen eine Art Steuerbewilligungsrecht gegolten haben, es ging jedenfalls früher unter, als in Eiderstedt, Ditmarschen u. s. w., doch hatten auch sie wohl auf dem Landtage eine Art Vertretung. Die Amtleute waren nämlich als eingeborene Adliche zugleich zur Landstandschaft berechtigt, und fast scheint es, als ob sie verantwortlich waren, daß die auf das Amt fallende Quote der bewilligten Steuer auch einkomme. Jedenfalls lag es in ihrem Interesse, daß der Amtsdistrict, aus dem auch sie ein gut Theil Einkünfte zogen, nicht allzustark mit gemeinen Steuern belastet werde. So baten in den 1630ger Jahren einstmal die Amtleute, **) daß wenn die Aemter die Steuer nicht aufzubringen vermöchten, das Fehlende nicht ihrer eigenen (der Amtleute) Steuer-Quote zugelegt werden möge. Ferner: im Segebergischen waren von dem königl. Landesherrn einige Güter angekauft und unter das Amt Segeberg gelegt. Im Jahre 1773 kommt nun unter den ständischen Beschwerden auch die vor, daß einige, „so an denen ausgelegten Segebergischen Gütern participiret" sich sehr beklagen, daß sie von den Beamten mit Anlagen, welche weder vom Landtage bewilligt, noch vom Landesherren speciell befohlen worden, unter dem Vorwande, daß es vom Landtag bewilligte Steuern seien, beschwert würden. Dadurch, daß die Stände diese Beschwerde anbringen, machen sie dieselbe zu der ihrigen; vertreten den klagenden District. Deputirte aus den Aemtern aber kommen in den Landtagsacten niemals vor, ja selbst jene

*) Die Anwesenheit dieser Deputirten war schwerlich allein durch die erwähnte Angelegenheit veranlaßt; sie hätten denn im Voraus wissen müssen, daß die Landesherren die Sache zur Sprache bringen würden, was man doch nicht wird annehmen können.

**) Duplik 1636 April.

Segeberger, indem sie bekennen, die vom Landtage bewilligten Steuern tragen zu müssen, nehmen doch davon zugleich die Anlagen, welche zur Erstattung der durch Haltung des Landtages verursachten Kosten ausgeschrieben werden, aus.

Die Vertretung, die der Landtag den nicht speciell vertretenen Districten gewährt, ist sonach jedenfalls eine höchst geringe.

Cap. 2.

Wie oft und wo die Landtage gehalten wurden. — Einberufung, Eröffnung und Besuch des Landtags. Dauer desselben.

In der tapfern Verbesserung verspricht König Christian I., daß er alle Jahr einmal, wenn es nöthig sei, die Mannschaft des Landes versammeln wolle. König Friedrich I. versprach (1524), daß jährlich zwei Landtage sollten gehalten werden, einer im Herzogthum Schleswig zu Flensburg acht Tage nach Ostern, der andere zu Kiel acht Tage nach Michaelis. Weder jene noch diese Bestimmung ist während der Zeit, über welche die vorhandenen Landtagsacten Licht geben, beobachtet worden. Die Landtage sind regelmäßig weder den Jahren nach, noch hinsichtlich der Zeit im Jahre gehalten worden. Bisweilen treten Zeitereignisse störend ein, so daß überall keine Landtage gehalten werden können; so in den Jahren 1627—1629, 1643—1645, 1657—1660. Bisweilen hindern andere Umstände, oder man erachtet es nicht für nöthig einen Landtag zu convociren. Viel häufiger aber sind in einem Jahre mehrere Landtage gehalten worden; im 17ten Jahrhundert sind es wenige Jahre, in denen jedesmal nur ein Landtag berufen worden ist. Die bewegten Zeiten auf der einen Seite, welche für die von Jahr zu Jahr sich ausdehnenden Anforderungen der Landesherren das wahre oder ostensible Motiv bilden, das knappe, oft ängstliche Zumessen der Stände in der Bewilligung waren die Veranlassung, daß im Jahre zwei, drei, vier Landtage gehalten wurden; im Jahre 1649 kommen deren gar fünf vor. Erst in den letzten Decennien der Existenz der Landtage zeigt sich eine gewisse Regelmäßigkeit; es wird jährlich nur ein Landtag gehalten, und zwar stets im Vorsommer, während in früheren Perioden die Berufung durchaus unregelmäßig ist, und oft in eine für den Landmann sehr beschwerliche Zeit, entweder der Saat oder der

Erndte fällt. Die Berufung steht durchaus im Belieben der Landesherren; und sie berufen die Stände so oft, als die Noth treibt, mit andern Worten, der Legekasten leer ist.

Der Ort der Zusammenkunft, „die Mahlstadt,“ welcher Ausdruck in den vorhandenen Landtagsacten noch hin und wieder vorkommt, war schon in den letzten Decennien des 16ten Jahrhunderts wohl nie mehr auf dem Lande „unter freiem Himmel“; mit Bestimmtheit aber läßt sich das nicht sagen, da die Acten mancher Landtage bis 1610 hin fehlen. Doch ward noch bisweilen daran gedacht, zu Levensau zu tagen; es kam aber nie zur Ausführung. So lehnten die dänischen Reichsräthe Levensau mit Rücksicht auf das zarte Alter König Christian IV. im Jahre 1589 ab. Noch im Jahre 1626 hatte derselbe König einen Landtag dahin berufen; als er sich aber entschloß, dem Landtage selber beizuwohnen, ward Rendsburg gewählt, das er von seinem Feldlager aus am ehesten erreichen konnte. Die mancherlei Vortheile, welche die Städte boten, haben die Landtage zuerst vom Lande abgezogen; später als die Verhandlungen nicht mehr an einem Tage erledigt werden konnten, wurde es eine Nothwendigkeit in den Städten zu tagen. Am meisten sind Landtage gehalten worden in Kiel, Rendsburg, Schleswig, Flensburg, einzelne auch zu Hadersleben und Itzehoe. In späterer Zeit war den Ständen schon Flensburg entlegen. Im Jahre 1649 im Mai *) baten die Stände, daß bei der Wahl des Ortes vorzugsweise Kiel in Betracht kommen möchte, weil diese Stadt für beide Herzogthümer der gelegentste Punct war. Doch nahmen die Landesherren auf die Bitte wenig Rücksicht. Nach der Zeit kommen noch Landtage zu Rendsburg, mehr noch zu Schleswig vor.

Die Convocation zum Landtage ging vom Landesherren aus, und seit es deren mehrere gab, von dem jedesmal regierenden für sich und im Namen des Mitregenten nach vorangegangener Vereinbarung. In älterer Zeit wird die Einberufung zweifelsohne mündlich gewesen sein, durch Sendboten nämlich, die an jeden Landstand geschickt wurden. Dann erfolgte die Ladung schriftlich (intimatio, intimiren) durch Cir-

*) Nicht im Jahre 1634, wie Hegewisch, I., 318, und nach ihm Falck, II., 223, Note 67, aber wieder unrichtig (1630) behauptet. Im Jahre 1634 ward gewünscht, daß für den Ausschuß, welcher den Landtag vertreten sollte, Kiel oder Rendsburg der locus ordinarius sein möge. Im Jahre 1630 ist gar nicht von der Sache die Rede gewesen.

culairschreiben an die einzelnen Abgeordneten und an die zur Landstandschaft berechtigten Orte (Städte und Klöster); und selbst da, als die Druckschrift bereits üblich war, wurde diese nicht sogleich benutzt; die Veröffentlichung des Einberufungspatents von der Kanzel konnte sich kaum im 17ten Jahrhundert Bahn brechen. Denn die alten Landstände hielten an der persönlichen Ladung als einer ihnen zukommenden Ehre fest. — Die Sonderburger Fürsten und der Bischoff zu Lübeck wurden durch specielles Schreiben der Landesherren geladen.

Die Einberufung sollte einige Wochen vor der Eröffnung des Landtages geschehen; doch war die dazwischen liegende Zeit, wenn die Landesherren von der Noth gedrängt wurden, oft sehr kurz. Im Jahre 1635, als Prälaten und Ritterschaft zu einem Convent zusammengetreten waren, und manche Mitglieder, wie es scheint, wegen verspäteter Ladung nicht hatten erscheinen können, baten die Anwesenden, daß ins Künftige „allermaaßen solches hergebracht" die Landtage zeitig, und zum wenigsten 6 Wochen vorher möchten bekannt gemacht werden. Ihrerseits klagten die Landesherren über den schwerfälligen Einberufungsmodus. Im Jahre 1636 (October) machten sie darauf aufmerksam, „daß bei Intimirung der landesfürstlichen Ausschreiben nicht geringe Unordnungen vorfallen, indem zu Zeiten in Eile nicht so viel Boten, als zu deren Insinuation nöthig, zu erlangen, selbige Boten auch sonsten unterweilen sich mit der Insinuation verspäten, oder aller Orten nicht verkünden, und es sich wohl begiebet, daß in Abwesenheit eines vom Adel die Diener solche nicht acceptiren." Die Landesherren beantragten daher, daß die Convocationspatente in den Kirchen, wo Prälaten und Ritterschaft eingepfarrt wären, veröffentlicht werden möchten. Dann könne sich ja Niemand mehr mit Unkunde entschuldigen. Die Stände erwiederten, es sei vor einigen Jahren vereinbart, daß die Patente den Amtleuten „6 Wochen vorher sollten spediret werden, die sie denn weiter der übrigen Noblesse durch scheinbares Recepisse insinuiren." Die Publication in den Kirchen reiche nicht aus, da manches Mitglied des Landtags mehrere Kirchen in seinem Bezirk habe und man ja nicht wissen könne, in welcher Kirche das Patent publicirt werde. Die Schwierigkeit hätte sich indeß wohl heben lassen, wenn den Prälaten und der Ritterschaft nicht eben daran gelegen gewesen, „daß es beim alten Brauch bleibe."

Das Convocationspatent oder -Schreiben enthielt schwerlich jemals Andeutungen über die Gegenstände, welche auf dem Landtage verhandelt

werden sollten. *) Einmal würde das den Umfang des Patentes in zahlreichen Fällen bedeutend erweitert haben; und dann lag es auch im Interesse der Landesherren nicht vorher die Proponenda laut werden zu lassen, weil dann zum öftern zu befürchten gewesen wäre, daß viele Mitglieder vom Landtage ausbleiben würden. In den Landtagsacten kommt nicht ein einziges Patent vor, das angekündigt hätte, was auf dem Landtage zu berathen war. Nur im Allgemeinen wird von „hochwichtigen,“ „importirenden Sachen“ gesprochen.

Bis in das 17te Jahrhundert hinein pflegten die Landesherren, oder einer von ihnen, meistens der jedesmal regierende, den Landtag **) persönlich zu eröffnen. Sie erschienen in Fürstlicher Pracht und wurden von der Ritterschaft feierlichst eingeholt. Letzteres geschah noch 1610 auf dem Flensburger Landtage, wo die Ritterschaft mit 600 Pferden den König Christian IV. außerhalb der Stadt empfing, und ihn in dieselbe geleitete. Aber schon gegen Ende des 16ten Jahrhunderts kommen einzelne Fälle vor, daß der eine oder andere Landesherr seine Abwesenheit entschuldigt und sich lediglich durch seine Bevollmächtigten, die gelehrten Räthe, vertreten läßt. Die Eröffnung des Landtages von Seiten des Landesherren in Person hörte im folgenden Jahrhundert bald ganz auf. 1610 hatte König Christian den Landtag selber eröffnen wollen, ward aber andern Sinnes, als Herzog Johann Adolf gar nicht erschienen war. Es ist durchaus als eine durch die Umstände hervorgerufene Ausnahme anzusehen, wenn, wie berichtet wird, derselbe König 1627 auf dem Landtage zu Rendsburg vor den Ständen eine Rede hielt. Aber doch war der jedesmal regierende Landesherr bis in die 1630ger Jahre in der Regel am Orte, wo der Landtag gehalten ward, anwesend; darnach hört dies auch auf. Der regierende Herr, oder beide Landesherren senden ihre Hofräthe (gelehrten Räthe), wie es scheint, auch erst nachdem von den Ständen darum war angehalten worden. Auf dem Convent, den 1635 Prälaten und Ritterschaft hielten, trugen diese darauf an, daß zum Landtage „von des p. t.

---

*) So Hegewisch, I., 69. — Michelsen, a. a. O. theilt S. 71 ein Convocatorium an Prälaten und Ritterschaft zum Kieler Landtage vom Jahre 1511 mit, worin auch nur im Allgemeinen gesagt wird: „Wir haben mit dir und ander zu werben, daran uns, dir u. s. w. merglich gelegen ist.“

**) Der Landtag wird auch, jedoch selten, convocatio provincialis genannt, z. B. 1641, Aug., in Prop.

regierenden Herrn Hofräthen zu desto bequemerer Schließung in vorfallenden wichtigen Sachen etliche mit genugsamer Vollmacht abgeordnet werden." — Das geschah, nur daß die Vollmacht oder Instruction von Jahr zu Jahr beschränkter ward. Jedoch gehört dies schon in die Geschichte der Landtage selbst.

Die Versammlungen der Stände fanden regelmäßig auf dem Rathhause Statt. Die Sitzungen — der Ausdruck scheint im 17ten Jahrhundert nicht ungebräuchlich gewesen zu sein*) — begannen sehr zeitig. In den Einberufungspatenten wird den Ständen anbefohlen, daß sie bereits am Tage zuvor an dem Orte erscheinen sollen, und daß sie dann am andern Tage (als dem zur Eröffnung des Landtages bestimmten) Morgens früh um 8 Uhr auf dem Rathhause sich einzufinden haben. Zur Winterzeit wird der Beginn um 9 Uhr angesetzt. Dabei ist es geblieben, so lange Landtage gehalten worden sind.

Daß die anlangenden Stände noch vor Eröffnung des Landtages ihre Gegenwart angezeigt hätten, etwa bei den landesherrlichen Commissairen oder beim Statthalter, finden wir nicht. Ebensowenig fand bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts für die einzelnen Stände irgend ein Zwang zum Erscheinen Statt; häufig fehlten daher viele Mitglieder, und besonders nahm dies Ausbleiben Ueberhand in den Jahren 1648—1675. Einmal (1674) war von der Schleswigschen Ritterschaft nur ein einziges Mitglied anwesend. Auch einzelne Städte fehlten oft. Wiederholt wird in dieser Zeit sowohl von den Landesherren, als von den Ständen selbst Klage über das spärliche Besuchen des Landtages geführt. Es wurden von jenen Gewaltmaaßregeln angedroht, von diesen Maaßregeln getroffen, Geldstrafen bis zu 100 Rthlr. auf das Ausbleiben gesetzt; indeß ohne wesentlichen Erfolg. Es ist offensichtlich, daß in den Jahren, wo die landesherrlichen Anforderungen von Landtag zu Landtag stiegen, weniger Gleichgültigkeit gegen die ständische Verfassung, als vielmehr die Absicht, eine Demonstration zu üben, dem Wegbleiben zu Grunde liegt; man sah darin ein Mittel, leichter die Steuerforderungen zu beseitigen. Zwar bindet der Beschluß der Anwesenden auch die Abwesenden, wie die Stände im October 1636 selber anerkannten; auch findet sich auf der andern Seite nicht, daß

*) Das lateinische Wort sessiones kommt wirklich vor, nicht das deutsche: Sitzung.

ein Landtag wegen allzu geringen Besuchs förmlich wär ausgesetzt worden. Aber ein solcher Landtag blieb ohne eigentlichen Abschluß; denn entweder drückte man sich beschränkend dahin aus, „daß nur die Anwesenden von der Ritter- und Landschaft einverstanden seien," oder erklärte häufiger geradezu: daß man den abwesenden Mitgliedern nicht durch Beschlüsse vorgreifen könne! Oft ist auch der Grund des Ausbleibens in der Scheu vor den Kosten, die ein Landtagsbesuch mit sich führte, zu suchen. Es war damals nicht Sitte, daß die Landescasse die Abgeordneten unterhielt. Jeder, der den Landtag besuchen wollte, hatte den Unterhalt selber zu bestreiten, und wer von der Ritterschaft auf den 3, 4, ja 5 Landtagen des Jahres in angemessener Weise erscheinen wollte, hatte nicht geringe Ausgaben. Dazu kamen für Manchen andere dringende Geschäfte, und endlich stellte sich bei Vielen wirklich Gleichgültigkeit gegen die ständische Vertretung ein. Bereits im Convocationspatent vom 3. Februar 1636 befahlen die Landesherren: „daß ihr mit Hintansetzung eurer anderen Geschäfte — erscheint, — — maßen wegen der Ausbleibenden Erkundigung angestellet, und Information eingezogen werden soll." Als die Landesherren in späteren Jahren Andeutungen fallen ließen, daß sie veranlaßt werden könnten, auch ohne Landtag Steuern auszuschreiben, und als fernere Aeußerungen derselben keinen Zweifel darüber ließen, daß sie gern den Landtag ganz beseitigt sähen, da begann die Ritterschaft Beliebungen zu treffen, welche ihre Mitglieder zu einem eifrigeren Besuch veranlassen sollten. Wie schon erwähnt, wurden hohe Geldstrafen auf das Ausbleiben gesetzt (1657); nur dringende Ursachen sollten entschuldigen, und ob sie dringend sind, darüber entscheidet der Landtag, und wenn der sich nicht einigen kann, die Landesherren. Auch soll das Fehlen vorgängig angezeigt werden. Ein paar Jahr später suchte man auch die Städte unter diese Beliebung zu ziehen. Ob die Landesherren letzteres je bestätigt haben, muß dahin gestellt bleiben; ohne Bestätigung hatte die Beliebung keine bindende Kraft, und die Bestätigung lag damals nicht mehr im Interesse der Landesherren.

Die Convocationspatente enthielten bereits Angabe des Tages und der Stunde, wann der Landtag eröffnet werden sollte. Außerdem aber ward derselbe noch speciell „ausgeblasen". Es ward am Tage vorher oder früh Morgens am Eröffnungstage den angelangten Ständen unter Trompetenschall die Stunde der Eröffnung verkündet. Ebenso ward im ferneren Verlaufe des Landtages durch Trompetenschall bekannt gemacht,

daß auf die ständischen Erklärungen noch fernere Aeußerungen von landesherrlicher Seite erfolgen würden, so daß also die Stände noch zur Stelle bleiben mußten.

Eine Eigenthümlichkeit der alten Landtage ist ihre kurze Dauer; die längste Diät — dies Wort kommt damals schon vor — hat bis zu Ende hin nicht über 14 Tage gedauert. Die Huldigungslandtage nehmen in der Regel die meiste Zeit in Anspruch wegen der vorgängig zu erledigenden ständischen Beschwerden. Bei anderen Angelegenheiten, selbst wo der Schriftwechsel sich zur Quadruplik und darüber hinausdehnte, währte der Landtag keine 14 Tage.*) Es ist auffallend, wie schnell die resp. Schriften auf einander folgen; man begreift kaum, wie dazu die Zeit genommen ward. Wozu in jetziger Zeit Wochen erfordert werden, das ward an einem einzigen Tage erledigt. Einige Beispiele mögen hier folgen. Im Jahre 1652 gaben die Stände ihre Resolutio am 12. Juni ein; die Replik erfolgte am 13., darauf die Duplik am 14., wiederum die Triplik am 15., endlich die Quadruplica am 16. Juni; alle diese Schriften sind ziemlich umfangreich. — 1662 sind die resp. Satzschriften folgendermaaßen datirt: Resolutio 7. Mai, Replica 8. Mai, Duplik 9. Mai, Triplik 10. Mai, Quadruplik 10. Mai. Waren der Satzschriften weniger, so war auch die Dauer des Landtages geringer; noch in den Jahren 1621 — 29 wird der Landtag in der Regel an einem Tage beendet. Es war das eine löbliche Sitte, die aus jenen Zeiten herstammte, als noch unter freiem Himmel getagt ward. Auch konnte nicht die Gefahr entstehen, daß die Stände den Landtag zu sehr in die Länge ziehen würden. Denn — und es ist das ein sehr wichtiger Punct — es ward ihnen, wie bemerkt, kein Ersatz für aufgewendete Kosten. Daher denn im Gegentheil das Eilen, mit dem Landtage fertig zu werden. 1630 baten die Stände, es möge, damit sie nicht mit großen Kosten aufgehalten würden, die landesherrliche Vorlage an dem im Convocationspatent bestimmten Tage mitgetheilt

---

*) Auch der Landtag von 1639 dürfte keine Ausnahme machen. Denn es beruht wohl auf einem Irrthum, wenn die Handschriften sagen, daß er am 15. April eröffnet sei; dies ist nämlich das Datum der Proposition; vorgelegt ward sie wohl erst später, da erst am 1. Mai die ständische Antwort folgte. Die letzte ständische Schrift datirt vom 6. Mai; die Proposition trägt in der Regel ein früheres Datum, von welchem an man nicht den Beginn des Landtages datiren kann.

werden. Außer dem Kostenpunct kam aber auch die Zeit, wann der Landtag gehalten werden sollte, in Betracht; so hatten die mit Landbesitz versehenen Stände in der Saat- und Erndtezeit nicht viel Zeit zum Tagen übrig. Manche Mitglieder warteten daher nicht das Ende des Landtages ab, sondern reiseten früher ab. Es mußten hiergegen Maaßregeln getroffen werden; schon 1630 beliebten die Stände, daß wer ganz vom Landtage wegbliebe, oder zu früh abreise, 30 Rthlr. Species an die Armen geben solle. In späterer Zeit kam zu den angeführten Gründen noch ein fernerer, der zum frühen Wegreisen antrieb. Wenn man befürchtete, daß die Landesherren trotz der ständischen Gegenausführungen bei ihren Anträgen gebieterisch beharren würden, wenn also z. B. nach eingelieferter Duplik noch eine landesherrliche Schrift zu erwarten stand, dann zogen Manche vor, da sie nicht zu opponiren wagten, und nicht nachgeben wollten, abzureisen. Nun trafen die Landesherren Maaßregeln. Im November 1649 machten sie den Ständen den Vorwurf, daß dieselben auf dem vorhergehenden Landtag nicht allein nicht in gebührender und anbefohlener Zahl erschienen wären, sondern auch, daß die Erschienenen „dem publicirten Landtagsausschreiben, den vorgetragenen Propositionen und dem Königl. und Fürstl. Edict schnurstracks zuwider abgereiset wären, den Consultationen sich entzogen hätten" u. s. w. Die Stände beschlossen nun, daß Niemand ohne genügende Ursache abreisen dürfe. Die Landesherren befahlen aber von nun an speciell in den Convocationspatenten, daß keiner abreisen solle, ehe alles abgehandelt worden, außer wenn dringender Grund vorhanden wäre, doch sollte die Abreise angezeigt werden (1647 Novbr. Replik), oder sie sollte auch dann erst geschehen dürfen, „bis," wie es im Patente vom 24. Juli 1652 heißt, „ihr von Uns dessen Erlaubniß habt." Doch hatte das alles keinen wesentlichen Erfolg; ebenso wenig vermochten die bereits erwähnten Beliebungen der Ritterschaft, welche sich auch auf dies frühe Abreisen bezogen, dem Unwesen Einhalt zu thun.

Daß nach beendigten Verhandlungen der Landtag förmlich von den Landesherren oder dessen Commissairen wäre aufgehoben worden*), etwa durch ein Ausblasen**), dürfte sehr zu bezweifeln sein. Hatte die ständische Resolutio sich den Wünschen der Landesherren angeschlossen,

*) So Hegewisch I., 74.
**) So Falk II., 225.

so hatte die Verhandlung und der Landtag selbst damit sein Ende erreicht. War das nicht der Fall, so ward den Ständen durch Ausblasen angezeigt, daß noch fernere landesherrliche Aeußerungen zu erwarten wären, sie folglich nicht abreisen dürften. Erfolgte ein solches Ausblasen nicht noch an demselben Tage, wo die ständische Schrift eingereicht war, so ward, wie es scheint, angenommen, daß die Landesherren nichts zu erwiedern hätten. Die Stände reiseten ab, und der Landtag hatte ein Ende. Man ersieht dies aus den Verhandlungen des Landtages von 1652. Der Schriftwechsel war bis zur Duplik gediehen (14. Juni); erst spät Abends am 14. Juni, als schon viele Landtagsmitglieder abgereiset waren, ward ausgeblasen, daß die Stände noch eine fernere Aeußerung von landesherrlicher Seite zu erwarten hätten, die am 15. Juni wirklich erfolgte. Die noch Anwesenden lehnten aber deren Berathung ab, und zwar weil zu Viele abgereist wären, „besonders noch über das der Landtag ziemlich spät ausgeblasen."*) — Nirgends finden sich in den Landtagsacten Andeutungen darüber, daß der Landtag von landesherrlicher Seite förmlich wär geschlossen worden.

Cap. 3.

Verhandlungen der Stände.

Was die Verhandlungen auf den Landtagen anbelangt, so liegen sie nach einer Seite hin ebenso klar vor, als sie nach der andern Seite vielleicht für immer dunkel bleiben werden. In den Landtagsacten sind uns nämlich nur die Verhandlungen der Stände mit den Landesherren aufbewahrt worden; was wir von den Verhandlungen, welche die Stände unter einander pflogen, kennen, beschränkt sich auf wenige fragmentarische Bemerkungen, die gelegentlich und beiläufig gemacht werden, und nicht einmal den Punkt erhellen, welchen sie berühren, geschweige denn ein Bild von dem Gange der Verhandlungen im Allgemeinen geben. Wir sprechen billig zuerst von dem, was wir kennen.

Wie die Convocation zum Landtage von den Landesherren ausging, so hatten diese auch hinsichtlich der zu berathenden Gegenstände

*) Das „ausblasen" zeigt nicht das Ende, sondern umgekehrt die Fortdauer des Landtags an.

faſt ausſchließlich die Initiative. Sie machten den Ständen die Vorlagen: die Propoſitio — wie die Geſammtheit des Vorzulegenden, ſoweit unſere Landtagsacten reichen, genannt wird. Ueber die einzelnen Puncte der Propoſition (capita propositionis) mußten die Landesherren ſich vorgängig vereinbaren: die beiderſeitigen gelehrten Räthe wurden zu Conferenzen zuſammengeſchickt. Darnach ließ der jedesmal regierende Landesherr für ſich und im Namen des Mitregenten die Propoſitio ausfertigen; bisweilen trug ſie nur Unterſchrift und Siegel dieſes, häufiger aber von beiden Landesherren. Betraf die Vorlage wichtige Angelegenheiten, ſo ſollte ſie im Vorwege mit dem Collegium der adlichen Landräthe berathen werden*), was indeß meiſtens unterblieb, beſonders ſeit der Einfluß der gelehrten Räthe an den Höfen ſo überwiegend ward. Wir finden nur einzelne Beiſpiele, daß das genannte Collegium zu Rath gezogen ward; ſo im Jahre 1588 und ſpäter in den Jahren 1636 und 1639; darnach aber nicht wieder.

Iſt die Propoſitio den Ständen vorgelegt, ſo antworten dieſe mit einer Reſolutio, welche Benennung wohl erſt mit Ausgang des 16ten Jahrhunderts üblich wird. Weitere Satzſchriften — wie man ſie ſpäter wohl nennen kann — kommen ſelbſt in den erſten Jahren des 17ten Jahrhunderts nicht vor. Da bildet die Reſolutio denn zugleich den Landtagsabſchied, Landtagsſchluß. Was die Stände ihrerſeits zu beantragen haben, daß hängen ſie der Reſolutio in der Regel an. Es ſind das mit wenigen Ausnahmen Beſchwerden über Eingriffe, welche die Landesherren gegen die gemeinen Landesprivilegien, und gegen die Privilegien der einzelnen Stände ſich erlaubt haben. Wenn die Stände ſolche Beſchwerden Einzelner in ihre Erklärung aufnehmen, ſo machen ſie ſolche dadurch gewiſſermaßen zu den ihrigen. Sind ſie aber nicht mit der Beſchwerde einverſtanden, ſo bemerken ſie dies entweder ausdrücklich, oder laſſen ſie auch ganz fallen. Nicht ſelten werden auch die Beſchwerden in einer eigenen Schrift, und zwar vor der Reſolutio eingeführt. Im Jahre 1637 wollten die Landesherren dies nicht ferner geſtatten, ſondern forderten vorgängige Berathung der Propoſition. — Im Jahre 1610 erregten die Beſchwerden einen weitläuftigen Schriftwechſel, der ſich durch mehrere Jahre hindurchzog. In ſpäteren Zeiten wußten die Landesherren leichter damit fertig zu werden; dagegen aber

*) S. über dies Collegium Falck, Hdbch. II., 256 ff.

wuchs nun der Schriftwechsel über die landesherrlichen Anträge. Bis zum Jahre 1629 hin, kommt mit Ausnahme der Wahlverhandlungen von 1616 immer nur eine landesherrliche und eine ständische Schrift vor. Von da an gewinnen die Verhandlungen an Ausdehnung; es vergeht fast kein Landtag, wo nicht eine Erwiederung (Replik) auf die ständische Antwort erfolgt, worauf denn die Stände nach processualischer Manier mit einer Duplik antworten; in den letzten Decennien kommt es häufig zu einer Triplik und Quadruplik, ja einige Mal kommt sogar eine landesherrliche Quintuplik vor, worauf die Stände mit einer Supplicatio entgegnen.

Die ständischen Satzschriften blieben bis ins 17te Jahrhundert ziemlich formlos. Das stammte noch aus der guten, alten Zeit, wo man, im Freien tagend, gar nichts aufzuschreiben pflegte, sondern ein Ja und Nein von Angesicht zu Angesicht zwischen Landesfürsten und Ständen unverbrüchliche Norm bildete. Als dann die Beschlüsse im 16. Jahrhundert zu Papier gebracht wurden, geschah es ohne viele Formalien. Ob im 16. Jahrhundert, selbst in den letzten Decennien, je ein Landtagsreceß von den Landtagsmitgliedern unterschrieben worden ist, dürfte sehr zweifelhaft sein; unsere vorhandenen Handschriften haben unter den ständischen Schriften bis zum Jahre 1623 hin keine Unterschriften. In dem genannten Jahre scheint überhaupt erst eine genauere Form in Anrege gebracht zu sein. Auf dem Landtage im Mai klagten die Landesherren, daß manche Landtage abrumpirt wären, und Vielerlei daher nicht zum Schluß gekommen, auch kein ordentlicher Receß errichtet sei; sie beantragten daher, daß die Stände oder der Ausschuß nicht eher aus einander gehen solle, bis über die proponirten Puncte ein gewisser Schluß und Abschied gemacht, solcher auch zu Papier gebracht, und außer von den landesherrlichen „Canzlei-Secreten", auch von einigen Deputirten der Prälaten, Ritterschaft und Städten untersiegelt und unterschrieben würden. Die Stände waren damit einverstanden; es ward beliebt, „daß nach diesem, wenn die Landtagsrecesse zu Papier revidiret, verlesen und auf's Reine gebracht worden, alsdann diejenige, welche aus dem Ausschuß*) noch vorhanden, und denselben berathschlagen helfen, selbigen zu mehrer Richtigkeit unterschreiben und besiegeln

*) Nicht aber, wie Falck II. 225 sagt, von allen anwesenden Mitgliedern des Landtages.

sollten*)." Nach dieser Zeit aber fehlen noch oft, in den letzten Jahren der Landtage gänzlich wieder die Unterschriften, was wohl theilweise auf Rechnung der Abschreiber fällt.

Zur Zeit, als die Verhandlungen weitläuftiger wurden, war es für die Resolutio, Duplik ꝛc. eine Hauptbedingung, daß sie sich eng an die landesherrlichen Satzschriften anschließen mußte. Der Eingang der landesherrlichen Vorlage bildete eine Recapitulation dessen, was im Convocationspatent gesagt war. Dann folgte eine Danksagung an die Stände für ihr Erscheinen, und darnach ward zu den einzelnen capita propositionis übergegangen, die unter fortlaufender Nummer aufgezählt wurden. Jener allgemeine Eingang gehörte zu den Curialien, und wir haben ihn in den zahlreichen Landtagsverhandlungen bis zur Mitte des 17ten Jahrhunderts nur ein paar Mal vermißt. In einer Instruction für den Statthalter Gerhard Rantzau, als dieser 1626 Namens des Königs den Landtag eröffnen sollte, heißt es: „Anfänglich soll Er die gewöhnliche gnädigste und gnädige Danksagung wegen der Erscheinung nebst andern gebräuchlichen Curialien ablegen, dann ferner hauptsächlich fürtragen**)." Dem nun entsprechend ward die ständische Resolutio abgefaßt. Im Eingang ward im schwülstigen Stil für die bezeigte landesherrliche Gnade gedankt, um fernere Huld gebeten; dann folgen die Beschlüsse über die Vorlagen, und zwar in genauer Reihenfolge mit der Proposition. Wurde hiervon abgewichen, so erfolgte Tadel.

Die Anrede an die Stände in den landesherrlichen Satzschriften ist meistens: „Die Ritter- und Landschaft", bisweilen auch nur „die Landschaft" oder „die drei Stände"; dann aber sehr häufig, meistens im Eingange: „Prälaten, die von der Ritterschaft, Städte und Stände dieser Fürstenthümer Schleswig-Holstein (auch Schleswig, Holstein) und dero incorporirten Lande." Seltener ist der Ausdruck „Landstände". Die Stände selbst nennen sich mit geringer Ausnahme: „Wir, Prälaten, die von der Ritterschaft, Städte und Stände dieser Fürstenthümer

---

*) Der Receß sollte nach einem späteren Beschluß vom Jahr 1630 unterschrieben werden, von einem Prälaten, den zwei ältesten Landräthen, zweien Mitgliedern von der Ritterschaft (einem Schleswiger, einem Holsteiner) und zwei Schleswigschen und zwei Holsteinischen Städten.

**) Aehnlich heißt es in einer Instruction für den Fürstl. Canzler v. Hatten: „Post generalia solita et consueta soll Er fürtragen."

Schleswig-Holstein*)." Die Anrede der Stände an die Landesherren ist: „Gnädigster (für den König), gnädiger Herr (für den Herzog); dem entsprechend nennen die Stände sich selber: „Unterthänigste und Unterthänige." Als Herzog Friedrich III. im Jahre 1647 den Titel: „Hochfürstliche Durchlaucht" vom Kaiser bekommen hatte, stieg, aber für beide Landesherren, auch die Titulatur in den ständischen Schriften: „Allergnädigster und Gnädigster", „Alleruntertshänigste und Unterthänigste."

Die Entwerfung der ständischen Antworten ward bis ins 16te Jahrhundert von den Ständen selber beschafft; dann zwang die Nothwendigkeit zu einem andern Verfahren. Die Landesherren zogen gelehrte Männer aus dem Auslande in ihre Nähe, machten sie auch zu Canzlern und Hofräthen. Diesen ward die Aufgabe, die landesherrlichen Satzschriften zu entwerfen, und sie boten ihren ganzen juristischen Scharfsinn auf, um gegen die gemeinen Landesprivilegien zu Felde zu ziehen. Daraus folgte eben für die Stände die Nothwendigkeit, sich mit gleichen Waffen zu versehen. Befanden sich nun auch in ihrer Mitte, und namentlich unter den städtischen Deputirten Männer, die es mit den gelehrten Räthen an Kenntnissen und juristischer Gewandheit aufnehmen konnten, so war es bei der allgemach steigenden Abneigung der Landesherren gegen die Stände doch gefährlich, daß ein Landtagsmitglied selber die Gegenschriften verfaßte; noch bedenklicher erschien es, wenn den Landesherren mündlich Etwas vorzutragen war, dies von einem ständischen Deputirten thun zu lassen. Schon der Statthalter Heinrich Rantzau deutete 1588 darauf hin. Damals aber wollten die Stände noch Nichts von einem gelehrten Wortführer wissen. Später fanden sie es doch zweckmäßig, einen solchen herbeizuziehen; erst nur noch in einzelnen wichtigeren Fällen. So ward 1609 ein Dr. Albertus Heine, Professor zu Rostock, berufen; 1616 bei den Huldigungsverhandlungen fungirte als „Advocat" ein Dr. Ulrich Winkel. Bald darauf ward ein solcher gelehrter Jurist als „Syndicus" in stehende Dienste genommen. Heinrich v. Hatten erhielt im Jahre 1621 eine Bestallung als Landsyndicus**). Im Jahre 1634 wird Theodor Danckwerth als

*) Der Bindestrich zwischen den beiden Worten fehlt in den ständischen Schriften sehr selten.

**) Lünig, Collectio nova pag. 1000. Falk II., 226.

Syndicus genannt*); darauf folgte 1636 (Bestallung vom 12. Febr.) Joh. Adolf Kielmann, und als dieser bald darauf in Herzogliche Dienste trat, ward Ende September 1637 Dr. Winkler Landsyndicus; als derselbe 1639 nach Lübeck berufen ward, folgte Dr. Christoph Krauthof, dessen Erlebnisse als Syndicus mit zur Landtagsgeschichte gehören. Ihm folgte in der Mitte der Vierziger Jahre Dr. Böckel, und als dieser Schwedischer Geschäftsträger in Hamburg ward, Dr. Hennings, der die Abbrechung der Landtage 1675 zu erleben hatte.

Was dem Syndicus oblag, erhellt aus den Bestallungen. „Er soll in Sachen, die gesammte Prälaten-, Ritterschaft- und Landschaft betreffend," heißt es in der Bestallung Krauthofs, „auf allgemeinen ausgeschriebenen Landtagen, und da es sonsten allgemeine Nothdurft erfordert pro syndico et advocato aufwärtig und getreulich bedienet sein, was mündlich zu proponiren fürtragen, abfassen und zu Papier bringen." Der Syndicus ist in jenen Zeiten gleichsam der öffentliche Verfechter der Landesrechte den landesherrlichen Uebergriffen gegenüber. Die Stände nahmen ihn daher in Eid und Pflicht; Verschwiegenheit war ihm auf das Feierlichste auferlegt. Der Syndicus stand auf halbjährige Kündigung. Das Salair war nicht übergroß; Krauthof erhielt 60 Rthlr. Species, welche Gage in spätern Jahren bis auf den heutigen Tag allmählig gestiegen ist. Die Stände brachten diese und andere Landtagskosten durch eine Anlage auf, die aber nur aus den von den Ständen direct vertretenen Districten erhoben werden durfte.

Die Sprache, deren man sich in den ständischen Schriften bediente, war bis zum Jahre 1564 wohl plattdeutsch; von da an beginnt die hochdeutsche Sprache. Den Uebergang bildet eben das Jahr 1564. Da legte der Statthalter den Ständen eine Proposition in hochdeutscher Sprache vor; diese gaben eine Antwort, die halb platt-, halb hochdeutsch ist, und einen interessanten Beitrag für die Sprachkunde giebt**). Im Uebrigen war der Stil in den ständischen Schriften noch im Beginn des 17ten Jahrhunderts ein kurzer, gedrungener. Darnach wird er weitschweifig und schwülstig.

Wir wenden uns nun zu den Verhandlungen der Stände unter einander, oder richtiger zu dem, was wir darüber wissen, oder ver-

---

*) Lackmann, Einleitung zur Schleswig-Holstein. Geschichte IV., 404.
**) Gedruckt bei Hegewisch, I., S. 480.

muthen können. Unsere Nachrichten sind hier, wie schon bemerkt, sehr mangelhaft. Protocolle sind schwerlich je auf den Landtagen geführt worden*). Die Verhandlungen waren in älterer Zeit, als noch auf freiem Felde getagt ward, zweifelsohne sehr einfach. Was die Landesherren forderten, ließ sich bald durchschauen; zu der Bewilligung oder Nichtbewilligung bedurfte es nicht vieler Debatten. Anders war die Sache, als der Landtag vom Lande nach der Stadt zog; als die Forderungen der Landesherren ausgedehnter wurden, und gelehrte Männer, die Canzler und die Hofräthe, diese Forderungen mit spitzen Gründen zu unterstützen wußten; von da an müssen die Landtagsverhandlungen eine mehr parlamentarische Form angenommen haben.

Bei diesen Verhandlungen waren die landesherrlichen Bevollmächtigten, die gelehrten Räthe nicht zugegen, wohl aber der Statthalter und die adlichen Landräthe. Jene wurden nur zu gewissen Zeiten auf's Rathhaus erbeten, etwa um ihr Creditiv, das Convocationspatent in Original und die Proposition zu überliefern, oder wenn von den Ständen Aufklärungen gewünscht wurden. Einige Ständemitglieder holten sie feierlich aus ihrer Wohnung ab, begleiteten sie ebenso zurück. So geschah es noch 1609. Bis zur Mitte des Jahrhunderts fehlen Andeutungen nicht, daß Canzler und Räthe in solcher Weise auf Augenblicke in der Versammlung erschienen. Später hörte das auf. Statthalter und adeliche Räthe dagegen waren zugleich Landstände; ihre amtliche Stellung hatte keinen Einfluß auf ihr Recht, an der Berathung und Beschlußnahme Theil zu nehmen. Bei den Wahlverhandlungen im Jahre 1588, als die Landräthe, vielleicht aus Rücksicht gegen den Herzog, der Berathung nicht beiwohnen wollten, forderte die Ritterschaft, daß sie, die Königl. und Fürstl. Statthalter und Räthe, „wie gebräuchlich mit und nebenst ihnen consultiren.“ Später, 1630, beschlossen die Stände, wie schon erwähnt, daß die ständischen Schriften von den zwei ältesten Landräthen mit unterzeichnet werden sollten, und so lange sich Unterschriften unter den Satzschriften finden, fehlen auch ihre Namen nicht. Sie müssen also fortwährend an der Berathung Theil genommen haben, weil ja sonst kein Grund zum Unterschreiben vorhanden war.

*) Ausgenommen auf den Huldigungslandtagen. Darüber haben wir wenigstens „Actus der beschehenen Präsentation“ oder Documente ähnlichen Namens, die als Protocolle anzusehen sind.

Es liegt in der Natur der Sache, daß eine aus vielen Mitgliedern bestehende Versammlung einer Leitung nicht allein bedarf, sondern auch unwillkührlich dazu gedrängt wird, sich eine solche zu verschaffen. Auch auf unsern alten Landtagen, und wahrscheinlich sehr früh war eine Art Directorium. Das führte bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts der Lübecker Bischof, als der „vornehmste Landstand.“ Auf dem Landtage von 1588 äußert sich der Statthalter Heinrich Ranzau, nachdem der Landtag eröffnet worden war, „weil für diese Zeit der Gebrauch in diesen und dergleichen Fällen gewesen, daß der Bischof zu Lübeck wegen dieser Fürstenthümer Prälaten, Mannen und Städten den Fürtrag und Proposition gethan,“ so müßte das jetzt, da der Bischof nur Gesandte geschickt habe, von diesen gethan werden. In diesen Worten liegt, daß der Bischof von Lübeck ehedem, nachdem er vielleicht aus den Händen der landesherrlichen Commissarien die Proposition entgegen genommen hatte, solche mit einer einleitenden Rede den Ständen vorlegte, oder vorlas. Inwiefern der Bischof auch die Debatte leitete, muß dahin gestellt bleiben; jedenfalls wird hier die Leitung äußerst gering gewesen sein. Dagegen war er bei der Abstimmung wohl wieder thätig.

Uebrigens trat grade auf dem genannten Landtage eine Aenderung in der Person des Leitenden ein*). Denn als die bischöflichen Gesandten jene Anforderung ablehnten, da trug der Statthalter nicht allein die Proposition vor, sondern sprach auch späterhin wiederholt bald zu den landesherrlichen Commissarien bald zu den Ständen, so daß seine Leitung hier unzweifelhaft fest steht. Damit scheint aber das Directorium überhaupt dem Statthalter verblieben zu sein, zumal da der Lübecker Bischof bald auch keine Deputirte mehr sandte. Im Jahre 1615 finden wir Andeutungen darüber. Da beklagte sich der Statthalter Gerhard Ranzau gegen die landesherrlichen Commissarien, daß es schwer sei, bei einer solchen Commüne (dem Landtage), wo ein Jeder sein frei Wort habe, so viel Köpfe in einen Hut zu bringen. Als nach dem Tode Gerhard Ranzau's im Jahre 1627 zwanzig Jahre hindurch kein Statthalter wieder ernannt ward, füllten auf den Landtagen sogenannte Di-

---

*) Falk II., 224, irrt unzweifelhaft, wenn er meint, daß nach Abgang der Bischöfe zu Lübeck und Schleswig auf dem Landtage kein eigentlich dirigirendes Mitglied mehr gewesen sei.

rectoren ihren Platz aus. Bereits auf dem Landtage im März 1627, dem ersten Landtage nach des Statthalters Tode, wurde Dethlev Rantzau vom König zum Director ernannt, der an seiner Stelle präsidiren solle. Später ernannten beide Landesherren je einen Director. Krauthof gedenkt der Directoren in seiner Schutzschrift sehr oft, und macht auch solche namhaft. Dabei ist nur zu bemerken, daß nicht der Landtag selber, sondern die Landesherren, und zwar aus der Mitte ihrer Landräthe und Amtleute, die zur Landstandschaft berechtigt waren, diese Präsidirenden oder Directoren ernannten. Wie weit das Directorat in seiner Leitung gehen durfte, darüber fehlen Nachrichten; das steht jedoch fest, daß sie nicht unter landesherrlichem Einfluß standen. Die sogenannte Salvationsschrift, von der in der Geschichte der Landtage die Rede sein wird, war unter Andern unterzeichnet von Hinrich Rantzau, Königl. Landrath und Director der Landtage, und von Wulf Blome, Fürstl. Landrath und Director der Landtage*).

Neben den Directoren hatte auch der Syndicus einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Verhandlungen. Während aber der Einfluß jener mehr auf die Formalien ging, machte dieser sich im Materiellen der Verhandlungen geltend. Dem Syndicus J. A. Kielmann ward in seiner Bestallung**) das Recht gegeben, in der Versammlung mündliche Vorträge zu machen. Auch in Krauthof's Bestallung ist davon die Rede, daß er, was zu proponiren, fürtragen solle. Daß des Syndicus Stellung einflußreich gewesen sein muß, wird um so einleuchtender, wenn man erwägt, daß grade er die Satzschriften anzufertigen hatte, und er somit gewißermaßen die nächste Persönlichkeit war, welche den Kampf gegen die Landesherren zu führen hatte. Ueberwiegend war indeß sein Einfluß schwerlich; dazu war wieder seine Stellung zu abhängig.

Am Schlusse der Debatte waren die Directoren es wohl wieder, die ein Resumé der Verhandlungen gaben und die Abstimmung leiteten.

Die Debatte selbst anlangend, so war sie bei weitem nicht so complicirt, wie sie heutigen Tages zu sein pflegt; schon aus der kurzen Zeit der Berathung ergiebt sich, daß nicht viel lange Reden gehalten

---

*) Krauthof's Schutzschrift, Beilage № 40.

**) J. Moser, von der deutschen Reichsstände Landen pag. 306. Hegewisch, Geschichte I., S. 76.

sein können, sondern daß Jeder seine Meinung, wenn er es für nöthig erachtete, kurz und bündig sagte. Gleichwohl war den alten Landständen die Debatte, das gegenseitige Erörtern, nicht fremd; es ist das etwas, was in jeder Versammlung, welche beräth, sich von selber ergiebt. Wir finden in den Verhandlungen des Landtages von 1654 (April) sogar den Ausdruck: „hinc inde pro et contra debattiren.“

Bei wichtigeren Angelegenheiten pflegte die Versammlung, ehe sie selbst entschied, einen Ausschuß zu wählen, der denn im Vorwege sein Gutachten gab. Ausschüsse kommen schon sehr früh vor; die erste ständische Schrift, welche unsere Handschriften mittheilen, ist eben das Gutachten eines Ausschusses (1564). Die Ausschüsse scheinen bedeutenden Einfluß auf die Versammlung gehabt zu haben. Was ein Ausschuß beschlossen hatte, ward gewöhnlich von der Versammlung gebilligt. Ein Ausschuß war es in der Regel, der bei wichtigen Angelegenheiten mit den landesherrlichen Commissarien sich in nähere Communicationen einließ, und gleichsam das Mittel zwischen ihnen und der Versammlung bildete. Doch war der Ausschuß natürlich an seine Committenten, die gesammten Stände, gebunden; so wollte er im Jahre 1614 auf dem Haderslebener Landtage, den Commissarien gegenüber, sich nicht äußern, bevor er nicht mit den Ständen Rücksprache gehalten hatte. Der letzte Ausschuß, den wir aus den Landtagsacten kennen lernen, ward 1616 bei den Wahlverhandlungen erwählt. Zwar kommt noch in späteren Jahren ein Ausschuß vor; der aber hatte einen ganz andern Character und ist mit jenen begutachtenden nicht zu verwechseln*).

Der dunkelste Punct in der Landtagsgeschichte ist offenbar der, wie man zu einem Beschluß kam, oder die Abstimmung. Ward nach Köpfen, oder nach Ständen gestimmt? Gewichtige Stimmen**) haben sich für die erstere Art der Abstimmung erklärt; doch scheint es, daß weder ausschließlich die eine, noch die andere Art befolgt ist. Man muß hier zurückgehen auf die Bestandtheile der Versammlung. So sehr auch im Laufe der Zeit die verschiedenen Stände zu einer Körperschaft verschmolzen waren, in dem corpus blieben immer die verschiedenen Bestandtheile gesondert, so bald dazu Veranlassung war. Der alte Landtag war weit davon entfernt, ein corpus im Sinne unserer heutigen, con-

---

*) Falk II., 225.

**) Wir nennen z. B. nur Hegewisch I., 493 und Falk II., 225.

stitutionellen Versammlungen zu sein. Da waren die Prälaten, die Adlichen, die Städte, ja die Theilung geht noch weiter in die Königlichen, Fürstlichen, Erzbischöflichen Städte. Alle diese Bestandtheile vereinigen sich in den bei weitem häufigsten Fällen zu einer Commüne gleichsam, oder zu einer Parthei gegenüber den Landesherren. Durch die Steuerforderungen dieser werden sie alle gleichmäßig getroffen; die Revision der Landgerichtsordnung, der Landesmatrikel und viele andere Dinge gehen alle gleichmäßig an. Stimmte man in solchen gemeinsamen Angelegenheiten nach Ständen? Dies muß als Regel verneint werden. Es wird zum Oeftern der per majora gefaßten Beschlüsse erwähnt*), und wann sollten solche Majoritätsbeschlüsse gefaßt sein, wenn nicht in den gemeinsamen Angelegenheiten. Stellt man aber die Abstimmung nach Köpfen als ausschließliche Regel auf, so würden die in geringerer Zahl vorhandenen Städte stets überstimmt worden sein, und man begreift dann kaum, warum sie die Landtage noch besuchten, was sie doch bis 1675 gethan haben. Allein jene Regel ist keine ausschließliche. Unzweifelhaft ist, daß auch bei den gemeinsamen Angelegenheiten der Unterschied nach Ständen und Landesherren sich geltend macht. Als 1627 auf dem Landtage ein allgemeines General-Aufgebot beschlossen wird, wollen die Fürstlichen und Erzbischöflichen Städte sich dem nur fügen, wenn sie durch ihre resp. Landesherren dazu aufgefordert werden. Als später in den 1660ger Jahren die übrigen Stände eine geforderte Steuer ablehnten, da glaubten die Fürstlichen Städte sie nicht ablehnen zu können. Diese Beispiele, die sich vermehren lassen**), zeigen, daß selbst die gemeinen Landesangelegenheiten für die gesonderten Bestandtheile des Landtages zu besonderen werden. Jeder Stand betrachtet die Frage nicht von dem allgemein staatlichen Standpuncte. Die allgemeine Angelegenheit muß zugleich eine besondere sein können, sonst kommen Separatvota zum Vorschein.

Auf der andern Seite giebt es vielfache Puncte, die lediglich einen Stand oder einen Theil der Versammlung angehen, die übrigen gar nicht. Hier beräth der Stand, oder der Theil, den es angeht, allein; die übrigen treten ab; es findet eine itio in partes Statt. Die Ritter-

---

*) S. 1649 October, Res. № 3, 1664 am Ende der Duplik u. s. w.

**) Wir verweisen z. B. auf die s. Z. mitzutheilenden Verhandlungen über Abkaufung der Licenten und Zölle; über die Demolirung von Christianpries u. a. m.

schaft berieth über das Donativ, das sie dem Landesherren geben soll, abgesondert; eben so berathen die Holsteinischen Prälaten, Ritterschaft und Städte allein über Reichs- und Kreissteuern. Solche Steuern kümmern die Schleswiger gar nicht.

Nun kommen aber auch Angelegenheiten vor, welche gewissermaßen in der Mitte liegen; die zwar alle Stände angehen, die aber jeder Stand in seinem Interesse auf abweichende Weise erledigt wünschen muß. Denn jeder Stand hat neben den gemeinen Privilegien, worunter die gesammten Stände begriffen sind, auch noch seine besonderen Privilegien, und was der eine Stand nach Billigkeit wünschen kann, verstößt vielleicht gegen des andern Gerechtsame. In solchen Fällen kann eine Abstimmung per majora nach Köpfen nicht gedacht werden. Die Landesherren pflegten z. B. die Soldatesque vorzugsweise in Klöster und Städte einzuquartiren. Diese wünschten nun, daß die Einquartirungslast eine gemeinsame sei, d. h. auch auf die Ritterschaft ausgedehnt werde. Letztere berief sich aber auf ihre Privilegien. In den Landtagsverhandlungen vom December 1641 findet sich eine weitläuftige Auseinandersetzung dieser Angelegenheit. In den Satzschriften werden abwechselnd die Gründe der Klöster und Städte, und die Gegengründe der Ritterschaft vorgebracht; da die Schriften stets unmittelbar nach der Debatte in der Sitzung entworfen wurden, so ergiebt sich, daß die Stände hier, den Partheien vor Gericht gleich, behaupteten, widerlegten u. s. f. Natürlich kam es in solchen Fällen zu keinem eigentlichen Schluß. Die Entscheidung mußte den Landesherren überlassen werden. Auch hier lassen sich die Beispiele leicht mehren. — Man sieht, beide Abstimmungen: nach Köpfen, wie nach Ständen, laufen nebeneinander. Die Gränze für die eine und andere ist bei den so höchst geringen Nachrichten über die Art und Weise der ständischen Verhandlungen unmöglich zu finden. Gewiß aber ist, daß die beiden Abstimmungsarten lange friedlich neben einander gingen, d. h. wo ein Stand oder ein Theil sich der Abstimmung nach Köpfen nicht glaubte unterwerfen zu können, da sonderte er sich mit seinem Separatvotum ab; aber die Majorität suchte ihn nicht auf Grund des per majora gefaßten Beschlusses heranzuziehen, sondern führt, den beigebrachten Gründen gegenüber, Gegengründe an. Eben so gewiß aber ließ sich im Voraus annehmen, daß es einst zwischen den beiden Arten der Abstimmung zum Kampf kommen werde, und wirklich enthalten unsere Landtagsacten in den letzten Jahren der Landtage eben nicht unkenntliche

Spuren davon. Im Jahre 1669 bat die Ritterschaft, um ihr Korn zu bessern Preisen verkaufen zu können, daß die Einfuhr von fremdem Korn durch Erhöhung des Einfuhrzolls erschwert werden möge. Die Städte widersprachen solcher Bitte. Da bat die Ritterschaft, daß die Landesherren auf solche Bitte nicht „reflectiren" möchten. Der Beschluß sei per majora gefaßt, folglich auch für die Städte verbindlich. Die Städte aber erwiederten — und hierdurch wird auch das früher Gesagte bestätigt — daß „majora contra privilegia civitatum," d. h. daß Majoritätsbeschlüsse, welche gegen die Gerechtsame der einzelnen Communen sind, nicht bindend sein könnten. Aehnlich berief sich die Ritterschaft 1674 auf Beschlüsse per majora. Die Stände pflegten, wie schon erwähnt, für „gemeine Kosten", d. h. für solche, die durch Haltung des Landtags entstanden, alljährlich eine Steuer zu beschließen. Die gemeinen Ausgaben wurden aber im Laufe der Zeit für den Stand der Prälaten und Ritterschaft bedeutender, und die Städte weigerten sich nun, den vollen Betrag der angeblich per majora beschlossenen Anlagen zu zahlen. 1674 war 1 Rthlr. vom Pflug beliebt worden, die Städte wollten nur 12 ß geben; da bat die Ritterschaft um Execution gegen die Städte, unter Berufung auf den Majoritätsbeschluß. Dieser Kampf zwischen den beiden Arten der Abstimmung hatte noch nicht seine Entscheidung erreicht, als 1675 die Landtage abrumpirt wurden.

Näheres über den Hergang bei der Abstimmung wissen wir nicht. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß bei wichtigen Angelegenheiten namentlich votirt ward. Bestimmte Nachrichten aber fehlen. Nur von einem einzigen Landtage sind die Abstimmungsprotocolle uns aufbewahrt; aber nicht die Protocolle über die Abstimmung der Versammlung selbst, sondern über die eines Ausschusses. Aber auch hier sind die Mittheilungen zu unvollständig, um von ihnen auf das Verfahren der Versammlung schließen zu können. In den Wahlverhandlungen des Jahres 1616 kommen vier Abstimmungen eines Ausschusses vor, in denen resp. 25, 24, 22 und 18 Vota abgegeben werden. Die Vota, deren Inhaber nicht genannt werden, sind unter fortlaufender Nummer aufgezählt; wir ersehen aus der ersten Abstimmung, daß die Meinungen sehr auseinander gingen, so daß noch einmal abgestimmt werden mußte. Es wird gesagt, die Vota seien nach Ordnung der Personen abgegeben worden. Derselbe Ausdruck kommt bei einer einige Tage später vorgenommenen Abstimmung noch einmal vor. Ob er besagen soll, die Mitglieder des Ausschusses, die wir, wie gesagt, nicht einmal kennen, seien nach Stän-

den geordnet worden, so daß erst Prälaten, dann Ritter, dann Städte stimmten, muß dahin gestellt bleiben. Nur ist aus der zweiten Abstimmung ersichtlich, daß hier die Stimmen in anderer Ordnung abgegeben wurden. Diejenigen, welche ihr gutes Recht „nicht so liederlich“ vergeben wollen, führen in der ersten Abstimmung die Nummer 7, 9, 20, 24, in der zweiten u. A. 6 und 13, während bei der ersten Abstimmung diese Nummern das Wahlrecht weniger hartnäckig vertheidigen. Möglich ist, daß das „nach Ordnung der Personen“ lediglich die Vorbereitung zur Abstimmung andeutet.

Nach der zweiten Abstimmung heißt es: „Hierauf ist endlich geschlossen worden.“ Dies wird noch vom Ausschuß zu verstehen sein, der sich über eine Ansicht einigen, zu einem Schluß kommen mußte. Denn die vielfach untereinander abweichenden Ansichten des Ausschusses wurden schwerlich einzeln der Versammlung vorgelegt. Der Ausschuß konnte aber eben wegen der abweichenden Ansichten nur per majora zum Schluß gelangen. Die so beschlossene Erklärung, heißt es dann weiter, ward in Schriften abgefasset und einmüthig beliebet. Letzteres wird von der ganzen Versammlung zu verstehen sein. Denn „die Landstände“ geben die Erklärung an die landesherrlichen Commissaire ab. Ein andermal heißt es, es sei in concessu electionis eine ausführliche Schrift ausgearbeitet worden. Der Hergang wird also der gewesen sein, daß der Ausschuß sich über eine Ansicht einigte, und dann die Versammlung darüber entschied.

Fragt man endlich, mit welchen Gegenständen die Stände sich zu beschäftigen pflegten, oder welche Gegenstände sie ihrer Berathung unterziehen durften, so ist es nicht richtig, wenn man ihnen nur das Recht beilegt, über Krieg und Frieden, und über Erlegung von Steuern mitsprechen zu dürfen, und ihnen die Theilnahme an der Gesetzgebung so gut, wie ganz absprechen will. *) Schon die in den Landtagsacten uns aufbewahrten Verhandlungen wiederlegen dies aufs Deutlichste. Im 17ten Jahrhundert haben die Stände über Krieg und Frieden selten mitzureden gehabt, obwohl ihnen das Recht ausdrücklich zustand. Dagegen haben sie vielfach Theilnahme an der Gesetzgebung genommen,

*) So z. B. Falck, II., 220 ff., der aber doch anerkennt, daß „dem Landtage das Recht zustand, über Verletzungen der Privilegien und sonstige etwaige Mißbräuche Beschwerde zu führen, und Vorschläge zu neuen Gesetzen und Einrichtungen zu machen.“

und ihre Bedenken und Gutachten sind nicht bloß berathende gewesen, wie die Verhandlungen über die Revision der Landgerichtsordnung bezeugen. Allerdings nehmen unter den Verhandlungen die über Steuern und Abgaben den bei weitem meisten Raum ein.

Zwar kann man nicht behaupten, daß die Stände von vornherein berechtigt gewesen wären, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, auch ist dem oft genug von Seiten der Landesherren widersprochen, und sind von ihnen einseitig Gesetze gegeben worden. Aber es ist auf der andern Seite eben so gewiß, daß bis zu einer gewissen Gränze hin die Stände bei der Gesetzgebung gar nicht umgangen werden können. Denn sie sind im Besitz gemeiner Landesprivilegien, und wo diese von der Gesetzgebung berührt werden, da ist es eine Selbstfolge, daß solches nicht ohne Zustimmung der Stände geschehen kann. Wo immer die Privilegien in Frage kommen, sind die Landesherren genöthigt mit den Ständen zu verhandeln, und ist dies auch bis zur Mitte des 17ten Jahrhunderts ungefähr stets geschehen. Darnach freilich, und theilweise schon früher, nehmen die Landesherren die Gesetzgebung als ein Hoheitsrecht ausschließlich in Anspruch. — Andererseits, so weit der Bereich der Privilegien geht, steht den Ständen das unzweifelhafte Recht zu, neue Gesetze zu beantragen, und ist das Recht oft ausgeübt worden. Nur können die Landesherren nicht gezwungen werden, unbedingt auf diese Vorschläge einzugehen.

Cap. 4.

Sammlung der Landtagsacten. *)

Die von den Verhandlungen der Stände vorhandenen Actenstücke reichen bis ins 15te Jahrhundert zurück. Was aber von ihnen bis zum Jahre 1588 vorhanden ist, ist wohl nur durch Zufall uns erhalten worden. Das Sammeln der Landtagsacten beginnt wahrscheinlich erst in den letzten Decennien des 16ten Jahrhunderts. Wenn auch die vorhandenen handschriftlichen Sammlungen sämmtlich mit dem

*) Es ist hier besonders Falck in seinem Handbuch, II., § 58, zu vergleichen, dem wir im Wesentlichen gefolgt sind. S. auch Rathjen, Verzeichniß der Kieler Handschriften.

Jahre 1564 beginnen, so kommen doch nach diesem Jahre noch so große Lücken vor, daß damals mit dem Sammeln nicht begonnen sein kann. Erst die Acten über die Wahlverhandlungen von 1588 sind ziemlich vollständig; wahrscheinlich begann man um diese Zeit erst, die Acten aufzubewahren und zugleich nachzusuchen, was von früheren Verhandlungen sich fand. Möglich ist, wie Hegewisch meint, daß der gelehrte Heinrich Rantzau dafür sich verwandt hat. Eine Privilegienlade zum Aufbewahren der Privilegien, kommt schon früh vor.*) Daneben kam um die genannte Zeit wohl die zweite Lade zum Aufbewahren der Landtagsacten. Was unter den Actenstücken aus den Jahren 1588—90 am meisten Werth für uns hat, sind die sehr ausführlichen Berichte der landesherrlichen Commissaire an ihre resp. Fürsten über den Hergang auf den Landtagen. Auch im Anfang des 17ten Jahrhunderts kommen hin und wieder noch solche Berichte vor, fehlen aber darnach gänzlich in den Handschriften. Die Acten von 1590—1599 sind wieder sehr lückenhaft; von einigen Landtagen ist bis jetzt nicht ein einziges Actenstück bekannt. Auch noch im Anfange des folgenden Jahrhunderts kommen Lücken vor. Vom Jahre 1620 an theilen die Handschriften nur die Verhandlungen zwischen Landesherren und Ständen mit; daneben auch einzelne Steuermandate, Convocationspatente u. s. w. Die jetzt vorhandenen handschriftlichen Sammlungen der Landtagsacten sind wohl durchgängig im vorigen Jahrhundert geschrieben, wie aus der Orthographie und aus den Schriftzügen abzunehmen ist. Die Originale oder was von ihnen noch vorhanden ist, werden erst in das gemeinschaftliche Archiv zu Gottorp und von da nach Kopenhagen gebracht worden sein, wo eine genauere Nachforschung wohl noch Manches auffinden dürfte. Auch im ritterschaftlichen Archiv, woraus die Handschriften geschöpft zu haben scheinen, werden sich Original-Documente finden.

*) Die vorhandene Privilegienlade trägt die Jahreszahl 1504. Jensen und Hegewisch in der Herausgabe der Privilegien S. XXVI.

Erste Periode.

Von der Wahl Herzogs Philipp bis zum Tode Herzogs Johann Adolf. 1588—1616.

Cap. 1.

Uebersicht.

Durch die Privilegien, welche König Christian I. den Herzogthümern Schleswig-Holstein gab, hatten diese Lande eine Staatsverfassung erhalten, der an Freisinnigkeit kaum eine zweite in Europa gleichgestellt werden konnte. König Christian I. war beim Tode Herzog Adolfs in den Herzogthümern nicht zur Succession der nächstberechtigte; doch wählten ihn die Stände, und der König durch die Wahl verpflichtet, gab die Landesprivilegien. Was sie enthalten, ist zu bekannt, als daß es weitläuftiger Erwähnung bedürfte. Das Recht, aus dem Stamme Christian I. den Regenten wählen zu dürfen, mit der angehängten Clausel, daß der Gewählte bei Nichtigkeit der Wahl und Nichtverbindlichkeit des ihm geleisteten Huldigungseides die Privilegien bestätigen muß; das Recht, nur aus freien Stücken Steuern zu zahlen, außer in den bestimmten Fällen, daß der Landesherr eine Hauptschlacht verlor, oder seine Tochter verheirathete (Fräuleinsteuer); das Recht, über Krieg und Frieden zu berathen, und dazu die Genehmigung zu geben; das Recht, nicht über die Landesgränzen hinaus Heerfolge zu leisten; das Recht, daß nur Einwohner der Lande zu den Lehen und Beamtenstellen zuzulassen sind, mit Ausnahme des Teutschen Canzlers und Schreiber; das Recht, nur nach des Landes Gesetzen, im Lande und von dem üblichen Gerichte gerichtet zu werden; das Recht auf gleiche Münze mit Hamburg und Lübeck; diese und andere Rechte mehr bilden den wesentlichen Inhalt der Privilegien Christian I. Seine Nachfolger bis zum Jahre 1588 hatten diese Landesrechte nicht nur stets in allen Stücken bestätigt, sondern auch neue Gerechtsame hinzugefügt; so gab namentlich König Friedrich I. das Recht, daß die Lande mit keinen

neuen Zöllen sollten beschwert werden; nur die alten Zölle zu Gottorp und Rendsburg verblieben. Auch König Christian III. fügte Manches hinzu. *) Der Complex aller dieser Rechte, nicht Constitution genannt, noch in die moderne Form der Constitution gebracht, war in der That eine Constitution, und sie war so frei, wie sie kaum freier gedacht werden konnte. — Ist der Landesherr in Erhebung von Steuern, in Entscheidungen über Krieg und Frieden, ja in der Frage über seine Berechtigung zum Thron von der Stände Ja und Nein abhängig: dann ist in der That seine Macht beschränkt. Mag der Fürst immerhin für den einzelnen Unterthanen der Beherrscher sein, dem durch die Stände vertretenen gesammten Lande gegenüber ist er nicht mehr als der erste Diener des Staates, dem die Stände die Wege und Stege, die er gehen soll, vorschreiben können.

Daß diese Verfassung von 1460 bis zur Mitte des folgenden Jahrhunderts stark und kräftig sich erhielt, ja an Ausdehnung gewann, dazu trugen die Verhältnisse der damaligen Zeit das Wesentlichste bei. Schon die Erkenntlichkeit verpflichtete Manchen der Nachfolger Christian I. die Landesgerechtsame zu schützen; denn die Schleswig-Holsteinischen Stände verhalfen diesen und jenen Nachkommen mit zum Dänischen Thron, der ohne solche Hülfe zweifelhaft geworden wäre; denn auch in Dänemark galt das Wahlrecht, und man machte dort namentlich beim Tode König Friedrich I. nicht übel Miene, dessen Sohn, den nachmaligen König Christian III. zu übergehen. Aber auch abgesehen hiervon, war die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft selber kräftig genug ihre Privilegien zu schützen. Sie war es, welche damals noch die eigentliche Macht im Kriege bildete: wollte sie dem Könige keine Heeresfolge leisten, er hatte nicht die Macht sie zu zwingen. Als im Jahre 1509 König Johann Streitigkeiten mit Lübeck hatte, und die Schleswig-Holsteinischen Stände zur Theilnahme am Zuge gegen Lübeck zu bewegen suchte, schlugen sie es ab, gingen vielmehr einen Vergleich mit Lübeck ein. — Als später König Christian II. sie zum Beistand gegen Lübeck aufforderte, hielten sie dafür, daß sie nicht schuldig wären, des Königs Feinde gegen sich aufzubringen. Wollte der Landesherr Landbeden haben, und die Stände verweigerten sie, er konnte sie nicht

*) Es scheint überflüssig, hier den gesammten Inhalt der Privilegien zu berühren, da im weitern Verlaufe doch die einzelnen Gerechtsame zur Sprache kommen müssen.

zwingen zu zahlen. Oefter sind wirklich solche Anforderungen abgelehnt; wenn aber die Bede geleistet wurde, so ward das von den Regenten dankbar anerkannt, Reverse von ihnen, daß die Bewilligung zu keiner Consequenz gereichen sollte, ausgestellt. So namentlich von König Christian III. Wenn die Landesherren es gewagt hätten, anderweitig die Privilegien zu schmählern, so bedurfte es damals noch nicht der Erinnerung an die geleisteten Fürstlichen Eide. Denn die Stände waren noch eine Macht, die jener Clausel bei der Huldigung von der Nichtigkeit der Wahl Nachdruck zu geben vermochten. Als König Christian II. bei Bestätigung der Privilegien allerlei Einwendungen zu erheben suchte, ließen die Stände andeuten, daß sie und ihre Vorfahren es wären, die des Königs Vorfahren von der Gräflichen zur Herzoglichen Würde, und von dieser zur Königlichen Krone verholfen hätten. Und Christian II. fügte sich. Demselben König Christian II. sagten die Stände 1523 alle treuen Dienste auf. Im Jahre 1564 lehnten dieselben Stände es ab, Herzog Johann den Jüngern zugleich mit seinem Bruder, dem König Friedrich II., zum Landesherren zu wählen.

Diese bekannten Beispiele reichen aus, um zu zeigen, daß die Stände eine Macht im Staate bildeten, wie man heut zu Tage sich kaum vorzustellen vermag. Es war eine Macht, die beziehungsweise über die landesherrliche hinausging und welche dieser hätte gefährlich werden müssen, wenn nicht die sprüchwörtlich gewordene Holstentreue und die Anhänglichkeit an die zwar erkohrnen, aber doch auch angestammten Fürsten hier die Grenzen gezogen hätte. Nicht einmal die in andern Ländern aus den lehnsrechtlichen Verhältnissen herrührenden Mittel besaßen die Landesherren, um Uebermuth und Unwesen der Ritterschaft zu steuern; der Lehnsnexus war in den Herzogthümern ein sehr laxer, und war überhaupt nicht überall vorhanden. Das meiste Gut des Adels war freies Eigenthum.

Diese ständische Verfassung, stark und fest in den Ständen gewurzelt, weil sie eben die Rechte, um nicht zu sagen Vorrechte der Stände vor den Fürsten, enthielt, ward in einem Zeitraum von reichlich 80 Jahren nach und nach so sehr geschwächt und entkräftet, daß sie nicht mehr den Namen einer Verfassung verdiente. Man kann nicht sagen, daß sie vernichtet worden ist; einer solchen Katastrophe beugte die Unterbrechung der Landtage im Jahre 1675 vor; aber sie ist da so tief geknickt, daß eine leise Bewegung sie vollends brechen konnte. Wie dies im Laufe der Zeiten geschah, daß darzustellen ist die Aufgabe nachfolgender Blätter.

Der Kampf gegen die Verfassung beginnt mit dem im Jahre 1588 erfolgten Regierungsantritt des Herzogs Philipp. Bis dahin ist ein ernstlicher Versuch, die gemeinen Landesprivilegien zu verletzen nicht gemacht worden. Als aber das Ritterwesen in seiner mittelalterlichen Würde zu sinken begann, als es Sitte ward, neben dem Roßdienste auch geworbene Soldaten zu gebrauchen, als am Hofe des Fürsten nicht mehr ausschließlich Einheimische von Adel, sondern auch fremde Gelehrte sich aufhielten, da ward den Landesherren klar, wie sehr die Verfassung ihre Macht einschränke; aber sie vermeinten zugleich, daß es an der Zeit sei, die ständische Macht zu beschränken und die landesherrliche zu erweitern. Die Arbeit begann. In der ersten Periode von 1578—1616 wird an allen Puncten gleichsam vorgefühlt, wie fest die Privilegien wohl bei den Ständen stehen. Manches Mühen ist da vergeblich, anderes hat einigen Erfolg. Die Stände, durch den Versuch angeregt, der ihnen ganz unerwartet kommt, weisen die ersten Angriffe mit frischer Kraft zurück; die Angriffe werden wiederholt, und da ist es erst, als ob die Stände inne würden, daß sie sich in einem wirklichen Kampfe befinden. Mit Beginn des Jahres 1616 stehen die Sachen schon entschieden zum Nachtheil der Stände.

Cap. 2.

Die Wahl von 1588.

Es ist eigenthümlich genug, daß unsere Landtagsacten erst ausführlich zu werden beginnen, und, man kann sagen, überall erst eigentlich beginnen, wo der Kampf gegen die Landesrechte, die gemeinen Privilegien, von Seiten der Landesherren seinen Anfang nimmt. Durchläuft man ferner die Landtagsacten bis in die 20ger Jahre des 17ten Jahrhunderts, so findet man vielfache Lücken; von manchen Landtagen fehlen die Acten ganz. Was aber erhalten ist, zeigt immer ein Stück des Kampfes, bis zur Zeit, wo man regelmäßig die Verhandlungen aufzubewahren beginnt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dem Sammeln der ältesten bekannten Acten ein bestimmter Gedanke zu Grunde liegt: der nämlich, bei der Nachwelt sich zu rechtfertigen, daß die damalige Gegenwart ihr nicht mehr hinterlassen konnte, denn geschah, zu zeigen, daß man von Seiten der Stände die Gegenwehr nicht unterließ,

aber zu schwach war, gegen die durch mancherlei Umstände begünstigten Landesherren zu siegen. Ja dieser Gedanke wird 1616 bei den Wahlverhandlungen zum öfteren ausgesprochen: man erinnert sich, daß man in Bezug auf Schützung der Landesprivilegien Pflichten gegen die Nachwelt hat: „um der lieben Posterität wegen“ kämpft man, und wahrt die Documente auf, die den Gang des Kampfes vergegenwärtigen können. Darin meinten unsere Vorfahren, würden die Nachkommen eine Rechtfertigung ihrer Väter finden, daß es ohne Schuld derselben so gekommen, wie es kam. Ob überall die Vorfahren in ihrem Verfahren wirklich gerechtfertigt sind, ist eine andere Frage.

Und zunächst begann der Kampf gegen das Wahlrecht. Die Gemahlin des verstorbenen Herzogs Adolf war eine Schwester des Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel. In Hessen, wie in allen übrigen Deutschen Ländern fand eine Erbsuccession statt. Es kann daher nicht auffallen, daß die Hessische Prinzessin das in ihrem neuen Vaterlande geltende Recht der Stände, sich selber einen Landesherrn zu wählen, nicht mit günstigen Augen ansah. Sie mußte bemerken, wie mächtig die Stände, wie beschränkt das Ansehen des Fürsten in Schleswig-Holstein sei. War doch sogar die Gefahr vorhanden, daß bei gleichzeitigen Thronprätendenten von verschiedenen Linien die Stände aus Eigennutz und Interesse die eine oder andere Linie bei der Wahl ganz übergingen. Denn sie waren ja nur verpflichtet, irgend einen Nachkommen aus dem Stamme Christian I. zu wählen; alle übrigen aber konnten sie übergehen, oder wie die Hessischen Räthe*) sich in einem Bericht an den Landgrafen von Hessen aussprechen „ins Lerchenfeld zu weisen.“ Der alte Landgraf, selber ein Erbherr, war ein natürlicher Feind des Wahlrechts; die Besorgnisse, die die Schwester wegen des letzteren hegte, fanden bei ihm lebhafte Bestärkung. Wenn der Versuch gemacht werden sollte, den Schleswig-Holsteinischen Ständen das Wahlrecht zu nehmen, so konnte auf seine Unterstützung sichere Rechnung gemacht

---

*) Herr Professor Waitz hat, wie schon früher bemerkt, die Güte gehabt, dem Verfasser mehrere Berichte der, während der Landtage im Jahre 1588 und 1590 anwesenden Hessischen Räthe, über die Landtagsverhandlungen mitzutheilen. Diese Berichte sind gemeint, wenn in der Folge von Berichten der Hessischen Räthe die Rede sein wird Der Verfasser nimmt die Gelegenheit wahr, Herrn Professor Waitz für die freundlichen Mittheilungen hier abermals seinen Dank auszusprechen.

werden. Und die Herzogin Christina glaubte einen Versuch machen zu müssen.

Herzog Adolf starb am 1. October 1586; sein ältester Sohn Friedrich begann auf Anrathen und Antrieb der Mutter den Erbherrn zu spielen; er ließ sich in den Aemtern nicht nur, sondern auch in einzelnen Städten huldigen. An Berufung eines Landtages ward nicht gedacht. Der junge Herzog verstarb indeß bereits in der Mitte des folgenden Jahres (15. Juni 1587) und der Streit, ob Erbherr, ob Wahlherr kam nicht einmal zum Ausbruch. Die Stände pflegten in der Folge, wenn sie die Reihe der regierenden Landesherren aufzählten, den Herzog Friedrich nie mitzunennen; sie hatten ihn nicht gewählt, und er war somit ihnen kein Landesherr geworden.

Die Herzogin Christina ward durch den Todesfall in ihrem Vorhaben nicht wankend gemacht. Sie ließ ihren zweiten Sohn denselben Weg einschlagen, den der älteste nicht hatte vollenden können. Herzog Philipp zählte noch erst 17 Jahr; er war nicht mündig, und die Herzogin führte die Regentschaft stillschweigend reichlich 3/4 Jahr. Da trat ein Ereigniß ein, das dieselbe Anfangs zweifelsohne nicht ungern sah. Auch König Friedrich II. starb (4. April 1588) und hinterließ die Königin Sophie mit unmündigen Kindern. Des Königs ältester Sohn, der nachmalige König Christian IV. (in Dänemark bereits 1580 erwählt) war ein Knabe von 11 Jahren. Ob nun nicht tiefer gehende Pläne bei der Herzogin auftauchten, läßt sich freilich mit Bestimmtheit nicht sagen; aber es sind Anzeichen dafür vorhanden. Der alte Landgraf von Hessen schrieb, als im Laufe des Jahres die Wahl beendet war, an seine Schwester; in diesem Schreiben war er mit den Dänischen Gesandten übel zufrieden, daß sie gleichsam gesucht hätten den jungen König zum alleinigen Herrn in den Herzogthümern zu machen. Fast ist man geneigt zu glauben, daß die Herzogin für ihren Sohn, den Herzog Philipp, mit gleichen Gedanken umging. Jedenfalls hoffte sie, bei der Lage der Dinge, die Erbsuccession leichter durchzusetzen. Verschiedene Schritte, die sie vornahm, zeigen dies unwiderleglich. Zunächst, und zwar bereits am 23. April 1588, fertigte sie eine Vollmacht für den Herzoglichen Statthalter Detlev Rantzau aus, für den jungen Herzog die Huldigung an verschiedenen Orten einzufordern. In der Vollmacht heißt es: „nachdem — der Lande Unterthanen, Eingesessenen, Bürgern und Bauern, welche der gemeinen Landesprivilegien nicht fähig sein — an Herzog Philipp verstammet und erblich gefallen sein —.“ Als

Orte, wo die Huldigung einzunehmen war, werden genannt: Eckernförde, Gottorf, Schleswig, Husum, Eiderstedt, Ditmarschen, Strand, Tondern. Unter diesen Orten waren die Städte Eckernförde, Schleswig, Tondern unzweifelhaft unter „der gemeinen Lande Privilegia“ mitbegriffen. Dennoch sollten sie nicht mit den gemeinen Ständen, sondern besonders als Erblande huldigen. Ein weiterer Schritt, den die Herzogin that, war, daß sie eiligst bei der Krone Dänemark und dem Deutschen Kaiser, resp. wegen der Belehnung mit Schleswig und Holstein, um Indulte für ihren Sohn bis zu dessen nahe bevorstehender Mündigkeit bat. Es war aber bisher Brauch gewesen, daß die Landesherren, erst nachdem sie gewählt worden, um die Belehnung bei den resp. Lehnsherren ansuchten. So stand es auch in den Privilegien. Jene voreilige Lehnsmuthung, die in der Stille betrieben ward, konnte nur den Grund haben, gegenüber den gemeinschaftlichen Landestheilen sich auf einen titulus berufen zu können, wenn die Wahlfrage zur Sprache kam.

Noch einen dritten Schritt that die Herzogin, der nicht minder bezeichnend ist. Zwar stand die Mündigkeit des jungen Herzogs nahe bevor, und eine besondere Vormundschaft noch zu ernennen schien unnöthig. Aber der Herzog war eben jung; es war zu befürchten, daß er nicht die Kraft haben werde, ohne Beistand den begonnenen schwierigen Weg zu verfolgen. Viel sicherer erschien es, wenn Herzog Philipp nominell, die Herzogin aber in Wirklichkeit die Regierung führe, wenigstens bis dahin, daß in Sachen der Erbsuccession Richtigkeit getroffen. Die Herzogin legte zu dem Ende den Fürstlichen Räthen, wie es scheint, sowohl den gelehrten, als den adeligen, zwei Fragen zur Begutachtung vor: Ob Herzog Philipp noch einen Vormund gebrauche, oder ob ihm ohne Weiteres schon jetzt die väterlichen Patrimonial-Güter eingeräumt werden könnten; zweitens, ob es nicht gerathen sei, daß die Herzogin die Oberinspection annehme?

Aber hier mußte die Herzogin auf den ersten Widerstand stoßen. Noch war die Zeit nicht gekommen, daß die in Fürstlichen Diensten stehenden Männer die Fürstliche Gunst der freien Ueberzeugung und dem guten Gewissen vorgezogen hätten. Die Räthe antworteten, daß es eines Vormundes nicht mehr bedürfe. Aber gegen eine Oberinspection, die die Herzogin führe, waren sie entschieden; aus den Gründen, die sie anführen, fühlt man die Gründe heraus, die sie in Wirklichkeit gegen die Oberinspection hatten. „In einer gezweiten Regierung, sagen sie, könne leicht Uneinigkeit entstehen; insonderheit wenn der Eine ge-

bieten, der Andere verbieten will, und ein Theil der Räthe diesem, der andere jenem folge." „Auch möchte der Herzog, um der Inspection willen für kein vollkommener, regierender und würdiger Herr gehalten werden." Dagegen aber müssen dem Herzog einige Räthe beigeordnet werden, etwa der Statthalter, ein Canzler, und noch einer von Adel, der zugleich Amtmann wäre, und ein Vicecanzler. — Diese 4 Räthe sollen sich stets bei Hofe aufhalten und „die gemeinen fürlaufenden Händel verrichten." Wenn aber Sachen vorhanden „an welchen der Herrschaft, dero Leuten und Landen merklich gelegen" dann sollen solche in den gemeinen Rath sämmtlicher Landräthe gestellt werden.

Die Herzogin war zum ersten Male abgefahren, und wohl hätte sie daraus Folgerungen ziehen können, wie es mit der Beseitigung der Wahl ergehen werde. Aber sie ließ sich nicht abschrecken; es scheint vielmehr, daß sie den kleineren Widerstand in den Räthen auf versöhnende Weise zu beseitigen suchte, um so verstärkt dem größeren in den Ständen entgegen gehen zu können. Wenigstens zeigen die Räthe, selbst die adeligen Landräthe bei dem nachfolgenden Ereigniß eine minder feste Haltung.

Die verwittwete Königin Sophie war nicht weniger thätig für ihre Kinder, als die Herzogin für ihren Sohn. Argwohn hegte die Erstere gegen die Letztere wohl anfangs nicht; dagegen hatte sie den Wunsch, ihre jungen Prinzen sämmtlich in den Herzogthümern versorgt zu sehen, so daß, so viele deren waren, jeder ein Stückchen als regierender Herr bekomme. Sie gab kluger Weise den Plan auf, als sie merkte, einerseits, wie sehr die Schleswig-Holsteinischen Stände gegen fernere Theilungen waren, andererseits, mit welchen Plänen man Fürstlicher Seits umging.

Im Juni sollte eine Zusammenkunft sämmtlicher Schleswig-Holsteinischen Räthe Stattfinden; die Ausschreibung eines Landtages, die Wahl und Sonstiges war zu berathen. Der umsichtige Königl. Statthalter Hinrich Rantzau schlug dem Herzog Philipp vor, ein paar Tage vor der Zusammenkunft einige Räthe von beiden Seiten gleichsam zur Vorberathung zusammentreten zu lassen, etwa von jeder Seite zwei adliche und zwei gelehrte Räthe. Der Herzog genehmigte dies, und am 19. Juli trat man zusammen. Der Statthalter schlug nun vor, daß beide Landesherren gemeinschaftlich, conjunctim, die Lehnsherren um Belehnung resp. mit Schleswig und Holstein ersuchen möchten. Das sei Herkommen und dem Odenseischen Vertrage gemäß. Nun traten die Fürst-

lichen Räthe mit der Erklärung hervor, daß der Herzog bei der Krone Dänemark bereits um Belehnung nachgesucht habe. Als Königl. Seits nichtsdestoweniger hervorgehoben ward, daß auch gemeinschaftlich gesucht werden möge, gaben die Fürstlichen eine ausweichende Antwort, wünschten erst das Concept zu sehen. Zweitens aber erklärten sie, daß der Herzog auch beim Kaiser bereits angesucht, und einen Indult bekommen habe. Das schien den Königl. Räthen ein sehr auffallender Umstand; sie beriethen sich im Geheimen „fast in die 1½ Stunden," dann aber, auf die Zusammenkunft sämmtlicher Räthe verweisend brachen sie die Unterhandlungen ab. Am 22. Juli war großer Rath. Hier kam es zu directeren Erklärungen, aber freilich nicht zur Einigung. Die Fürstlichen Räthe lehnten jetzt ein gemeinschaftliches Schreiben an die Oberlehnsherren gradezu ab; wenn des Herzogs Indulte abgelaufen seien, wollten sie wegen der gemeinsamen Ansuchung wieder unterhandeln. Da aber erklärten am 23. Juli die Königl. Räthe, mit sehr kenntlicher Hinweisung auf die jenseitigen geheimen Absichten, daß sie die Sache zum Bedenken der Stände verstellen müßten, daß sie von den Privilegien des Landes, namentlich dem Wahlrecht, nicht lassen könnten, daß sie „deshalber den künftigen regierenden Landesherrn Rechenschaft und Bescheid thun und geben müßten." Die Berufung eines Landtages zum 10. September ward beschlossen.

Durch diese Verhandlungen waren die Königl. Räthe zu ziemlicher Gewißheit über die jenseits gehegten Intentionen gekommen; jedenfalls so weit diese sich auf Beseitigung des Wahlrechts bezogen. Ob sie auch argwöhnten, daß die Herzogliche Wittwe für ihren Sohn die Alleinherrschaft zu erringen gedachte, läßt sich nicht sagen, da wir einen Bericht, den sie über die stattgehabten Verhandlungen an die Königin sandten, nicht kennen. Aber die Königin selbst ging in ihrem Argwohne so weit. Sie sandte unterm 31. Juli 1588 ein Schreiben an die Königl. Räthe in den Herzogthümern, worin sie, nachdem sie geäußert, daß der junge König Indulte wegen der Belehnung wohl erhalten werde, so fortfährt: „Was ferner die Regierung der Fürstenthümer betrifft, und daß Herzog Philipp — sich darein zu setzen vermeinet, müssen Wirs an seinen Ort stellen." Dann hat sie in Gnaden vermerkt, daß die Königl. Räthe sich auf die Privilegien berufen haben, und sie zweifelt nicht, „Ihr werdet Euch — Unserer Kinder Nothdurft und Gelegenheit zu befördern, mit gleichem Ernst und Fleisse angelegen sein lassen, und desfalls eure wohlhergebrachte Privilegien, wie bisher,

jederzeit in Acht zu haben wissen.“ Hat man in der Folge Königlicher Seits je daran gedacht, dem jungen König in den Herzogthümern die Alleinherrschaft zu erringen, wie der Landgraf von Hessen behauptete, die Königin hatte, zu Zeit jenes Schreibens, sicher grade entgegengesetzte Gedanken. Fürchtete sie keine Ausschließungswünsche bei den Fürstlichen, so sieht man nicht, weshalb sie sich auf die Privilegien der Stände beruft; hätte der junge König doch gleicherweise die Beseitigung des Wahlrechtes versuchen können. Die vereinte Kraft beider Landesherren würde zweifelsohne mehr haben erstreben können, als die Bestrebungen des Einen allein.

Der Landtag kam näher heran. Die Königin-Wittwe hatte in dem Dänischen Reichstage eine bereitwillige Stütze gefunden: denn in Dänemark galt das Wahlrecht, das nicht besser geschützt werden konnte, als wenn man dasselbe auch in den Herzogthümern aufrecht erhielt. Der Reichsrath entsandte aus seiner Mitte zwei Gesandte mit entsprechender Instruction. Die Herzogin-Wittwe dagegen hatte sich von ihrem Bruder einige gelehrte Hessische Räthe kommen lassen; auch Mecklenburgische und Niedersächsische Räthe langten an; auf wessen Veranlassung, wird nicht gesagt. Das waren die Streitkräfte, mit denen man in den Kampf zog.

Am 12. September würde von Fürstlicher Seite den Hessischen Räthen die Sachlage mitgetheilt, namentlich die stattgehabten Verhandlungen der beiderseitigen Räthe im Juli Monat. Da hätten die Königlichen „unverdunkelt mit unterlaufen lassen, daß gemeine Ritter- und Landschaft dieser Fürstenthümer von wailand König Christian I. u. A. auch damit privilegirt worden, daß sie eine freie Wahl des regierenden Herrn jederzeit haben, und ohne solche Wahl sich Niemand der Regierung unterwinden und anmaßen könne.“ Dann begehrten die Fürstlichen zu wissen, was gegen dies Privilegium eingewandt werden könne? Lasse man es bestehen, so viele Inconvenienzen! In den alten Investituren bis auf Christian I. komme kein Wahlrecht vor; Christian I. Privilegium ist schon an 128 Jahre außer Gebrauch, verjährt, „per actus contrarios annulliret und gänzlich aufgehoben, nicht anders als wenn es nie in rerum natura gewesen wäre.“ — Die Hessischen Räthe deliberirten bis zum 15. September, und gaben dem Herzog ein Gutachten dahin, daß er nicht „der Stände gerühmten und angezogenen Wahl“ sich fügen müsse. „Denn,“ sagen sie, „damit könnten S. F. G. wohl bestehen und hätten etwas gewisses vor sich.“ Fügt er sich der

Wahl, dann gewinnt es den Anschein, als ob der Herzog sich seines Rechtes nicht sicher ist. Also kein Schwanken, sondern ein festes Beharren kann nur zum Ziele führen. Es ist, als ob man die Herzogin-Mutter durch die Hessischen Räthe hindurchfühlt.

Am selben Tage hatten die Hessen eine Conferenz mit den Dänischen Reichsräthen. „Ueber alles Vermuthen“ mußten sie vernehmen, „daß diese nicht bedacht wären, das obgemeldte Privilegium Christian I. in Zweifel und Streit zu ziehen.“ Die Dänischen Gesandten sagten, daß sie gemessene Instruction von ihrer Königin und dem Reichsrathe mitbrächten. „Wollte ihnen aber nicht gebühren, hättens auch keinen Befehl, solche ihre Instruction zu offenbaren*).“ Die Hessen aber konnten nicht zweifelhaft sein, wie ungefähr die Instruction lautete; sie merkten „das es mit der fürgestandenen Wahl auf der Königlichen Seiten durchaus ein unterbautes Werk gewesen.“ Aber sie waren nicht geneigt, nachzugeben, viel weniger dem Herzog Nachgiebigkeit anzurathen.

Am 16. September veröffentlichte der Königl. Statthalter Hinrich Rantzau den Landtag und hielt, da der Lübecker Bischof nicht gegenwärtig war, einleitend eine längere Rede. Hält man seine Worte zusammen mit dem, was unmittelbar darauf die Dänischen Reichsräthe äußerten, so ist schwerlich zu leugnen, daß bei dem Statthalter, mehr noch bei den Räthen der Gedanke an eine eventuelle Ausschließung des das Wahlrecht verachtenden Herzogs ganz ferne gewesen sei. Hinrich Rantzau erinnerte nämlich die Stände daran, daß sie durch die Statt gehabten Todesfälle der Regenten ihrer Eide und Pflicht erledigt wären; daß sie zu dem zu schreiten hätten, was des Regiments wegen nöthig. Dann hielt er für ersprießlich, einen „kurzen Bericht“ davon zu geben, wie die Stände zu dem Wahlrecht gekommen wären, und was es damit auf sich habe**). So bereitet er die Stände vor, sucht ihrem Gedanken-

---

*) In dem Bericht der Hessischen Räthe wird dies nicht erwähnt, vielmehr erklären die Dänischen Gesandten darnach gradezu: „das sie mit credenz, gewaldt und instruction von der königlichen wittiben abgefertigt, und sollten sie (welches sie uns gleichwol insgeheim angetrauet haben wollten) die vorstehende Wahl oder der Landschaft Privilegia gar nicht disputiren, sondern dieselben bei ihren Wirden ohndißputirt verpleiben lassen.“

*) Der Hessischen Räthe Bericht referirt des Statthalters Worte noch schärfer. Der Landtag sei ausgeschrieben zu dem Zwecke, „das zu einer öffentlichen Wahl eines regierenden Herren dieser Fürstenthümer geschritten und

gange eine bestimmte Richtung zu geben. Dann setzt er hinzu, daß das Privilegium der Wahl eine „mutua obligatio" sei; er zeigt, daß dasselbe noch zu Recht und in Wirklichkeit besteht. Als Christian II. Sohn Franz die Huldigung gefordert habe, hätten Stände sich dessen geweigert mit der Anzeige, daß sie nicht gedächten, ihre Eide an ein Glocken-Seil zu hängen; später sei auch Herzog Friedrich, Bischof zu Hildesheim, Herzog Magnus und Herzog Hans d. J. von der Regierung ausgeschlossen worden.

Und nach dieser einleitenden Rede tragen die Dänischen Gesandten ihr Anliegen vor. Sie beginnen mit einer Lobrede auf das Wahlrecht; sie können es den Ständen nicht verdenken, daß dieselben „solche Wahl, welche sie mit wenig Ständen gemein hätten (ausgenommen die den Kaiser wählenden Churfürsten) und die sie mit Gut und Blut erworben hätten, als ein theures Pfand und Kleinod sowohl auf sie selbst, als auf die Nachkommen zu bringen, wohl bedacht wären*). „Dieweil aber", fahren die Gesandten fort, „sie mit Prälaten, Mannen und Städten benachbaret, auch bis daher unter einem Haupte und Herrschaft gewesen, auch in Bündniß mit einander ständen, wobei sich dann beide Theile sehr wohl befunden und prosperiret, so sehen sie nochmals nichts lieber, als daß sie mit einander hinführo auch unter einem Haupte sein und bleiben möchten." In Dänemark sei König Christian IV. erwählt. Zwar bringe die Regierung der Herzogthümer Mühen. „Sintemal aber die Vorfahren es davor geachtet, und dahin gesehen, daß dem Reich und diesen Fürstenthümern nichts besser sein könnte, dann von einem Haupte regiert zu werden, — so wollten sie mit nichten zweifeln, es würden aus Mittel der Prälaten und Ritterschaft noch viele am Leben sein, denen die Königl. Majestät Christmilden Gedächtnisses Gnade und Gutes erzeiget, derentwegen sie es auch um so viel mehr der Königl. Majestät Kinder genießen lassen würden." Und nun präsentiren sie den Ständen den jungen König als Landesherrn, „nicht

---

derselbig erwehlet werden sollte, — wollten auch (Statthalter und Räthe) auf gesambt und eines jeden Begehren nicht allein den Privilegien Bericht thun, besondern auch jeden derselben männiglich communiciren."

*) Nach der Hessischen Räthe Bericht betonten auch die Dänischen Gesandten, daß den Ständen „die Wahl eines regierenden Landesfürsten und Herren" obliege. Im übrigen stimmt der erwähnte Bericht mit unseren Landtagsacten im Wesentlichen überein.

daß sie gemeinet, in ihrer Wahl fürzugreifen." Hegt man wegen Bestätigung der Privilegien, weil der König minderjährig ist, Befürchtungen, so erbietet der Reichstag sich, die Bürgschaft zu übernehmen, daß die Privilegien werden bestätigt werden, wenn der junge Landesherr mündig geworden, „zu seinen Jahren gekommen ist." Schließlich sind sie bereit, jedem Landtagsmitgliede fernere Aufklärungen zu geben, wenn Etwas in ihrer Rede nicht klar geworden sein sollte.

So einladend und zuvorkommend ward der junge Christian den Ständen empfohlen. Als die Dänischen Räthe abgetreten waren, forderte der Statthalter die Stände auf, über den geschehenen Antrag zu berathen, und zwar durch einen Ausschuß, „oder wie ihnen sonst bedäuchte." Zugleich zeigte er an, daß ein Dr. Godelmann aus Rostock bestellt sei, der als Sprecher für die gesammte Landschaft fungiren könne. — Aber Breide Rantzau von Hohenfelde bat Namens der Ritterschaft, daß die Königl. und Fürstl. Statthalter und Räthe in üblicher Weise mit ihnen beriethen. Den bestallten Doctor lehnten sie ab; es möge beim alten Brauch bleiben, daß Einer aus ihrer Mitte die Antwort thue. „Dann ihrer Gott Lob so viel wären, daß sie ihre Nothdurft selbst wohl zu reden vermögend." Hinrich Rantzau entschuldigte seinen Vorschlag damit, daß er zum Besten der Stände gemeint sei. Man hätte Exempel, sagte er andeutend, „daß hiebevor etliche derer, so der Landschaft Wort gehalten, in große Beschwerniß gerathen." Ob die Stände den Vorschlag annahmen oder nicht, ist aus den Landtagsacten nicht zu ersehen.

Die Wahl Christian IV. erfolgte indeß nicht sofort; der Landgraf von Hessen schreibt später an seine Schwester, die Herzogin, wie er aus den Berichten seiner Räthe erfahren, daß es den Ständen doch nicht recht Ernst gewesen, die Wahl auf den König Christian zu beschränken aus Furcht, der König möge ihnen zu groß werden. Ob das wirklich der Fall war, ob nicht vielmehr Pietät gegen den Herzog Adolf sie zögern hieß, in der Erwartung, daß sein Sohn noch andern Sinnes werden, sich zur Wahl empfehlen werde, ob endlich beide Motive vorhanden waren, das muß beim Mangel genauerer Nachrichten dahin gestellt bleiben.

Aus der Aeußerung des Landgrafen geht aber hervor, daß seine Räthe so dachten, wie er schrieb, und ihr Verfahren entspricht dem durchaus. Sie hielten die Gefahr einer einseitigen Wahl für nicht so drohend; desto hartnäckiger bestanden sie auf Beseitigung der Wahl

Am selbigen Tage als die Dänischen Reichsräthe den König zur Wahl empfohlen hatten, conferirten des Herzogs gelehrte Räthe, die Hessischen und die übrigen Gesandten, und das Resultat war, daß sie dem Herzog riethen, sich nicht der Succession als einer gewissen zu begeben. Am Nachmittage kamen die Fürstlich-adlichen Räthe zum Herzog, um denselben zu bewegen, daß er sich ebenfalls den Ständen zur Wahl empfehle. Der Canzler führte ihnen alle Gründe, die für eine Erbsuccession sprachen, vor; er forderte sie auf, in diesem Sinne auf dem Landtage zu wirken. Aber die Landräthe wußten, wie die Meinung unter den Ständen war. Sie sagten ausweichend, die für die Erbsuccession angeführten Gründe hätten wohl ein Ansehen; sie widerriethen aber ernstlich, „nach Gelegenheit der jetzigen Zeit und Personen," solche den Ständen gegenüber vorzubringen, und lehnten im Voraus alle Verantwortung, wenn es dennoch geschehe, ab. Sie schlugen einen Mittelweg vor; die Privilegien waren ihnen nicht ganz werthlos, mit dem Herzog wollten sie auch nicht brechen. Sie riethen, derselbe solle sich auf's Rathaus begeben, und daselbst den Ständen eröffnen: daß, nachdem Land und Leute auf ihn verstammet wären, er zu der Landschaft das gnädige Vertrauen trage, „sie würden S. F. G. in dem Gebührlichen respectiren, und demselben die gewöhnliche Huldigung unweigerlich widerfahren lassen*). Aehnlicher Ansicht waren die Mecklenburgischen und Niedersächsischen Räthe. „Die Proposition müsse dermaaßen moderirt werden, daß darinnen der Election oder der Wahl nicht, sondern nur der Huldigung gedacht werde**).

---

*) Der Hessischen Räthe Bericht weicht hier Etwas ab. Es sollte darnach insbesondere an Herzog Adolfs löbliche Regierung erinnert werden, welcher Fürst „sich insgemein die vom Adel so gnädig, gunstig und freundlich (welches Wort sie sonderlich gesagt haben wollen) erzeigt, daß ausländische Fürsten und Herren fast keinen Unterschied zwischen dem Fürsten und der Ritterschaft zu machen gewußt." Weiterhin heißt es: „Und es an deme, das Seine fürstl. Gnaden als Herzog Adolfs zu Holstein nachgelassener eltester Sohn, in seines Vaters Fußstapfen mit dem Regiment (wan Seine fürstlichen Gnaden solchs aufgetragen wurde) zu tretten entschlossen" u. s. w. Das Wort „verstammet" kommt im Bericht nicht vor, wohl aber „Erbhuldigung."

**) Der Hessischen Räthe Bericht variirt. Darnach sprachen jene Gesandten erst nach den Hessen, deren Gründe sie erst den Landräthen mitgetheilt wissen wollten. Auch waren sie für Aufschieben der Wahl.

Aber nun kamen die Hessischen Räthe. Des Landgrafen Meinung, sagen sie, ist nicht, „die dem angemaßten privilegio widrige und mit den fürgelegten verschiedenen documenten bewiesene Actus demnehisten den Landständen in Bartden zu werfen, sintemahl solches noch viel zu zeitlich." Der Herzog hat als „der elteste Sohn Herzogs Adolfs" die Huldigung zu begehren, und wollen die Stände nicht nachgeben, dann sind ihnen „ansehnliche und bedenkliche Ursachen" vorzuhalten. Diese „Ursachen" finden wir in einem ausführlichen Bedenken der Hessischen Räthe. Es verlohnt sich der Mühe, einen Augenblick dabei zu verweilen. Das Bedenken ist mit vielem Scharfsinn, richtiger mit Spitzfindigkeit entworfen, und umfangreich. Die Gründe gegen das Wahlrecht werden unter Nummern fortgeführt, und deren sind vierzig*). Darnach beruht die Succession von Alters her auf die Belehnung, nicht auf Wahl; König Christian hat nun zwar ein Privilegium gegeben, aber die tapfere Verbesserung desselben Königs hebt es wieder auf. Denn sie läßt nur Wahl zu, wenn der König nur Einen Sohn, der in Dänemark Regent wird, hinterläßt. Christian I. hinterließ aber mehrere Söhne. Auch ist Christian I. in den Herzogthümern nicht eigentlich durch Wahl, sondern durch Vertrag mit den Schauenburgern Fürst geworden; denn in Folge dieses Vertrages belehnte ihn der Kaiser erst. Als Christian I. gestorben, hätte König Johann sein Erbrecht an die Herzogthümer nicht aufgeben wollen, diese wären getheilt zwischen ihm und Herzog Friedrich, und beiden Landesherren wäre die Erbhuldigung geleistet; König Christian II. trat seinen Erbtheil als Erbherr an, und als solcher ward ihm gehuldigt. Darnach nahm Friedrich I. ohne alle Wahl die Herzogthümer ungetheilt in Besitz. Seinen vier Söhnen wurde sämmtlich gehuldigt; als der jüngste, Friedrich, Bischof ward, überließ er seinen Antheil den Brüdern, behielt sich aber die eventuelle Succession vor. Als die drei Brüder theilten, war von keiner Wahl die Rede; und doch beschweren sich die Stände in ihren 1544 eingereichten gravaminibus nicht über ihr angegriffenes Wahlrecht. Kaiser Karl V. Lehnbrief erkennt kein Wahlrecht an. König Friedrich II. theilte mit seinen Brüdern, ohne Wahl. Johann des Aelteren Antheil wird nach seinem Tode wie eine Erbschaft getheilt. Herzog Adolfs ältester Sohn ist Landesherr ohne

*) Abgedruckt bei Hegewisch, Geschichte I., S. 483.

Wahl geworden. Hatten nicht sogar die Königl. Räthe im Laufe des Jahres auf gemeinsame Ansuchung um Belehnung angetragen? Wie konnten sie das, wenn sie meinten, die Wahl müsse der Belehnung vorangehen! Aus den ertheilten Indulten resp. der Krone Dänemark und des Kaisers erhellet, daß die Söhne des Herzogs Adolf als dessen rechte Erben angesehen würden; und endlich ist ja dem Herzog Philipp im Gottorffischen Antheile wirklich die Huldigung bereits geleistet.*)

Dies ist der wesentliche Inhalt des Bedenkens. Man muß mit den Landräthen gestehen, daß die Gründe einigen Anschein hatten; hätten die Voreltern der Stände ahnen können, daß einst ihr theuer erkauftes Wahlrecht würde angegriffen werden, sie würden nicht unterlassen haben, die Formalien schärfer hervorzuheben. Denn nun wurden die schwächeren Formen, in denen die Wahl je zuweilen dargethan worden war, benutzt, um zu demonstriren, daß nie ein Wahlrecht ausgeübt worden. Aber doch gab es noch in der Geschichte Acte genug, die bis zu 1588 herab die volle Existenz des Wahlrechts außer Zweifel setzten. Diese Acte wußten die Hessen zu verschweigen; die dehnbaren Acte aber dehnten sie nach einem bestimmten Plane.

Dem Herzog gefiel das Bedenken. Er äußerte, daß er bei dieser

---

*) In ihrem Berichte an den Landgrafen sagen die Hessischen Räthe noch: „Wir hatten auch zum Kiel noch eins mit Kenig Christian des Dritten und Herzog Hansen eigenen Handzeichen underschriebenes und an die Stadt Kiel haltendes Schreiben, s. d. nach Mariae Himmelfahrt Ao. 1544 gesehen und gelesen, darin ire Mayestät und fürstliche Gnaden von besagter Stadt Kiel zu erkennen geben: Nachdem sie, die drei Gebrüder, ire Erblande mit einander getheilet, und der Stadt Kiel Hertzog Adolfen erblich zugetheilet worden, das sie dann Seine fürstlichen Gnaden für iren Erblichen Landtsfürsten ehren, erkennen wollen" u. s. w. In den Landtagsacten wird dies nicht hervorgehoben. Es wird also nur mündlich vorgetragen sein. Ebenso ward wohl nur mündlich geäußert, daß, wenn des Herzogs Räthe fürchteten, ihnen würden, bei solchen Anträgen, von den Ständen „die Hälse und Köpfe entzwei geschlagen," man ein „glimpflich Schreiben" an die Stände senden könne; und wenn auch das nicht nütze, so möge man die Stände bewegen, die Sache ein Jahr oder ein paar Monat aufzuschieben, um die Lehnsherren unterrichten zu können. Auch müsse man die Stände darauf aufmerksam machen, in welche Ungelegenheit sie kämen, wenn sie wählen wollten, indem sie dann ja nur einen wählen könnten, und dadurch die eine oder andere Linie beleidigen und erzürnen würden.

Meinung „steif“ zu bleiben gedächte. Da verlangten die Landräthe vorgelassen zu werden. Sie hörten von dem Bedenken, sie widerriethen demselben „zum heftigsten.“ Schon war das Gerücht zum Landtage gedrungen, daß der Herzog die Privilegien angreifen wolle. Die Stimmung war daher dort keineswegs günstig. Die Landräthe äußerten weiter, daß sie mit den Königl. Räthen conferirt hätten; alle seien der Ansicht, daß der Herzog „ohne den Beistand,“ nur in Begleitung seiner Hofräthe nach dem Rathhaus sich begeben müsse. — Da ließ der Herzog sich überreden. Die Hessen wurden am 17. Jan. nicht mit auf's Rathhaus genommen.

Den Ständen trug nun der Canzler Dr. Hieronymus Schultz die Fürstlichen Proposition vor. „Weil,“ so hieß es darin, „nach dem Absterben der Herren Adolph und Friedrich die Fürstenthümer Schleswig-Holstein, Gottorffischen Antheils auf Herzog Philipp devolvirt, und verstammet wären: so hätten Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden es als eine Nothdurft erachtet, vor den sämmtlichen Landständen zu erscheinen, auch Ansuchung zu thun, daß Seine Fürstliche Gnaden die Huldigung, als dero Vorfahren geschehen, widerfahren zu lassen.“ Darnach wurde an die segensreiche Regierung des Herzogs Adolf erinnert, auf die glänzenden Eigenschaften des jungen Herren hingewiesen und Bestätigung der Privilegien versprochen.

Der Königliche Statthalter nebst den Königlichen Räthen entfernten sich nach dieser Rede eine Weile zu geheimer Berathung. Zurückgekehrt nahm der Statthalter das Wort: auch er wieß auf die glückliche Regierung der beiden entschlafenen Landesherren hin; er hege keinen Zweifel, und in solcher Wendung brachte er das vor, was Fürstlicher Seits leise umgangen war: er zweifle nicht, daß die Stände, wenn sie zur Wahl geschritten „beiden jungen Herren, so sie erwählen werden,“ gleichermaßen als gehorsame, getreue Unterthanen im Fall der Noth Leib, Gut und Blut darzustrecken gewilligt wären. Gestern sei wegen des jungen Königs verhandelt worden. Die Reichsräthe hätten Caution wegen der einstigen Bestätigung der Privilegien versprochen; geschehe die Confirmation, wenn der König mündig geworden, nicht, dann solle derselbe der Wahl unfähig sein. So fest und nachdrücklich erinnerte Hinrich Rantzau an das wohlbegründete Recht, mit solcher Gewandheit warf er einige kräftige Worte in die Versammlung, wenn vielleicht Dieser oder Jener durch den fürstlichen Antrag schwankend geworden wäre. Dann erbat er für die Stände geheime Berathung

der Fürstlichen Proposition. Aber der Canzler ergriff noch einmal das Wort. Er dankte Namens des Herzogs für die Erklärung, sprach aber dann wieder die Zuversicht aus, daß dem Herzog die begehrte Huldigung werde. Wenn das geschehen, dann sei der Herzog „des Erbietens, das Regiment löblich anzufangen und zu bestellen, die Privilegien zu confirmiren, auch, und damit ward eine wichtige Concession gemacht, was in Abgang gekommen, zu restituiren.“ — Nun folgen in den Landtagsacten die kurzen Worte, die Hinrich Rantzau wohl eben so kurz äußerte: „Königlicher Statthalter erachtet die Danksagung unvonnöthen zu sein.“ Und nun erst, als augenscheinlich die Gefahr stieg, nun wünschte der Canzler den Ständen zu der Wahl Heil und Glück. Dann entfernte der Herzog sich mit seinen Hofräthen. — Der Canzler aber referirte unmittelbar darauf den fremden Gesandten, und entschuldigte sich wegen der Concessionen, die er den Ständen gemacht hätte. Die Landräthe hätten ihm dermaßen „importuniret“, daß er solche Worte, als von der Restitution und der Wahl, auf ihr strenges Anhalten hätte ausreden müssen; „es sei ihm von denselben heftig zugesetzt worden*).“

Aber der Herzog ward, als er das Rathhaus verlassen hatte, wieder zweifelnden Sinnes. Denn am Nachmittage desselben Tages „haben sich die Landräthe gegen Herzog Philipp hoch beschweret,“ sagen die Landtagsacten, „als sollte die Proposition nicht dem gemeinen Abscheide gemäß geschehen.“ Die Landräthe nämlich, vordem schwankend, und vermittelnde Auswege suchend, hatten sich im Lauf der Ereignisse völlig ermannt. Es sei von Devolution und Verstammung der Fürstenthümer gesprochen worden, „da doch dieselbigen durch der Ritter- und Landschaft freie Wahl auf den einen oder andern deferiret, aber gar nicht vererbet und verstammet würden.“ Der Herzog ließ erwiedern, und die Hessische Jurisprudenz ist wieder fühlbar, wie er sich nicht erinnere, daß jemals vor oder nach Christian I. eine Wahl gebraucht und angemaßt worden; es befremde ihn, daß man jetzt eine Neuerung machen wolle. Doch machte er eine kleine Wendung. Er wünscht belehrt zu werden, wie die Stände die Wahl auffaßten: „ob dieselbe

*) Nach der Hessischen Räthe Bericht sagte zu ihnen der Canzler anfangs, daß die Proposition verabredetermaßen geschehen sei. Sie suchten sich aber das Protocoll über die Landtagsverhandlungen zu verschaffen.

allein von der Regierung sollte verstanden werden, oder zugleich mit auf der Fürstenthümer Land und Leute, welche vor vielen Jahren nach gemeiner Ritter- und Landschaft selbst eigenen Rath und Gutachten unter die Herrschaft getheilet, und darfürder (seitdem) von einem Jeden ruhsamlich besessen."

Darauf antworteten die Räthe durch Detlev Rantzau fest und unerschrocken: „Daß Seiner Fürstlichen Gnaden Väter und Vorfahren allemal durch der Ritter- und Landschaft Wahl zur Regierung dieser Fürstenthümer kommen wären und also gedächten sie auch sich bei solcher freien Wahl vermöge ihrer Privilegien zu erhalten, und dürften Seine Fürstlichen Gnaden nicht gedenken, daß Sie anderer Gestalt zu der Regierung dieser Fürstenthümer könnten kommen und verstattet werden." Die vor Jahren geschehene Theilung von Land und Leuten werde durch die Wahl nicht geändert, noch rückgängig gemacht. Die Wahl beziehe sich nur auf die Regierung. Heinrich Rantzau von Bülck, sagen die Acten, wollte auch hieran zweifeln.

Die Landräthe blieben nicht bei dieser Erklärung stehen. Sie erbitten eine Audienz beim Herzoge, und da spricht wieder Detlev Rantzau, daß Ritter- und Landschaft die Worte „devolviret und verstammet" nicht dulden wolle, die mußten im Protocoll gestrichen werden. Der Fürstliche Antrag müsse dem Königlichen gleich lauten. „Anderer Gestalt könnten Seine Fürstliche Durchlaucht nicht zur Regierung kommen; derowegen sollten Seine Fürstlichen Gnaden sich nicht selbst um Land und Leute bringen*)." Und das wollen sie als getreue Landsassen und Unterthanen dem Herzoge gerathen haben. — Der Herzog ward ergriffen. Er deliberirte wieder mit den fremden Gesandten, was zu thun sei; namentlich Schleswigs halber hegte er Besorgnisse, da es von der Krone Dänemark zu Lehen ging, der Reichsrath aber für das Wahlrecht war. Aber die Hessen blieben bei ihrer Meinung: der Herzog solle „seinem Recht trauen, dabei bleiben, und den Ausgang dem Allmächtigen anheimstellen." Der werde schon Mittel und Gelegenheit schicken, „daß die Unterthanen mit ihrem fürgenommenen Muthwillen wenig schafften und ausrichten." Endlich drohten sie mit ihrer Abreise. Würde der Herzog sich den Ständen fügen, dann, sagten

*) Nach der Hessischen Räthe Bericht fiel sogar die Aeußerung, daß die Stände sonst den jungen Prinzen von Dänemark allein erwählen würden.

sie, würde es nach ihrer Instruction ihnen nicht geziemen, dabei zu sein. Der Erzbischöfliche Gesandte, der mit zur Berathung gezogen war, trat den Hessen bei. Nicht so die Mecklenburgischen und die Niedersächsischen Räthe. Sie hätten nur eine generelle Instruction, sagten sie, daß sie zu alle dem, was hier vorkommen werde, sollten das Beste und Nützlichste rathen helfen. Sie verkannten das Gewicht der von den Hessen vorgebrachten Grüude nicht, aber sie fürchteten, wie der Herzog, Schleswigs halber, die Belehnung könne verweigert werden, der Herzog so nach und nach um Land und Leute kommen. Daher von zwei Uebeln das kleinere. Der Herzog möge neben dem König sich der Wahl unterwerfen. Vielleicht fügen sie tröstend, und nur zu richtig voraussetzend hinzu, bringe die Zeit mehr Gelegenheit, wo denn der Herzog die Wahl bei Seite legen, und sich auf die Erbsuccession berufen könne. Die Fürstlichen Hofräthe stimmten dem bei, nur daß die Gerechtsame des Kaisers und der Krone Dänemark reservirt würden*). Aber die Landräthe widerriethen auch solchem Reservat. Das ganze Werk werde dadurch bei den Ständen verdächtig und rückgängig gemacht. Sie fügten hinzu, daß Niemanden Etwas genommen werde, die Wahl beziehe sich nur auf die Regierung. Man möge ihnen als ehrlichen Leuten trauen.

Da endlich will der Herzog, daß es den Landräthen „auf guten Glauben" anheim gestellt werde**). Als diesen der Canzler die Worte

---

*) Die Hessischen Räthe berichten, daß der Canzler ihnen die Gründe des Nachgebens dargestellt habe. „Sollten sie allein Holstein erhalten, das kleckte nichts, sollten sie Schleswig recuperiren, mußs mit recht oder Gewalt geschehen. Im rechten wehren diejenigen Richter, welche jetztunder für den jungen König intercedirten, daher leichtlich der Inhalt zukünftiger Urtheile abzusehen. Sols mit Gewalt geschehen, were Herzog Philippen ohnmägtig, denn die königlichen viel zu mächtig." — Auch berichten die Hessischen Räthe, daß der Herzog Aufschub bei den Landräthen gesucht hätte. Diese aber hätten verlangt, daß der Herzog „sich in zwei Stunden mit dem jungen König bequemte (wie ihr Wort gelautet)."

**) „Herzog Philipp hat auf des Canzlers Erzehlung geseufzet unds ist seiner Fürstlichen Gnaden das Wasser in Augen gestanden, hat zu uns den Hessischen gesagt, da sein Fürstlichen Gnaden sich mit dem jungen Prinzen vergleichen müßte, sollte dero Canzler allen Gesandten vermelden, das sein Fürstlichen Gnaden solches gezwungen und gedrungen und ghar nicht aus freiem Willen gethan hätte." So berichten die Hessischen Räthe, die demnach

meldet, wollen sie solche aus des Herzogs eigenem Munde vernehmen, sie begehren Vorlassung und der Herzog muß ihnen das Gesagte wiederholen. Nun ward folgende den Ständen vorzulegende Erklärung verfaßt, welche der Herzog billigte: „Nachdem allerlei Bedenken der Landschaft fürgefallen von wegen der beeden Worte „devolviret und verstammet", so ist derowegen unser gnädiger Fürst und Herr, Herr Philpp, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, unterthänigst angelanget, daß Ihre Fürstliche Gnaden dieselben Worte aus dem Protocoll wollen auslöschen, und dies wiederum an solcher Stelle setzen, daß Seine Fürstlichen Gnaden Sich mit der Königlichen Majestät die Präsentation und Forderung belangend, vereinigen wollen."

Und nun erst schritten die Stände zur Wahl. Die beiden Fürsten, König Christian IV. und Herzog Philipp, wurden gewählt. In dem Wahlprotokoll heißt es in Bezug auf den Letzteren: „Und dann auch der Durchlauchtige — Herr Philipp — — in Person erschienen, sich repräsentirt, und daneben ebenmäßig und gleicher Gestalt sich erboten, wofern Ihre Fürstlichen Gnaden eine Ehrliebsame Landschaft für einen regierenden Herrn dieser Fürstenthümer auf- und annehmen, auch huldigen würden, daß Ihre Fürstliche Gnaden alle und jede der Landschaft Privilegien, Indulte, alle löblichen Gebräuche nicht allein confirmiren und bestätigen, sondern auch verbessern, und wofern Etwas in desuetudinem gekommen, restituiren wolle u. s. w." Am Schlusse heißt es: „wofern dem angezogenen Erbieten (der Landesherren) über Zuversicht nicht nachgesetzet werden solle, daß alsdann eine ehrb. Landschaft ihrer Eyde und Pflichten erlassen, und diese ergangene Wahl nichtig sein soll."

---

bei ihrer Ansicht beharrten; als die Landräthe darauf aufmerksam machten, daß, wenn die Stände von der Communication zwischen den Hessischen und den Dänischen Gesandten vernähmen, es „ein großen Aufstand" gegen die Hessen geben werde, da sagten diese zum Herzog, „wann es die Gelegenheit mit diesen comitiis, das man die Gesandten so tractiren wollte, hatte, wären wir gar ohnqualificirt erschienen." Der Herzog suchte sie zu beruhigen. Die Stände „troweten seine Fürstlichen Gnaden selbst."

Cap. 3.

Bestrebungen bis zur Huldigung.

Die Wendung der Dinge bei der Wahl war für die Herzoglichen Absichten keine erfreuliche gewesen. Man hatte den Ständen nachgeben müssen, und diese waren in ihrem Aerger über die Hessischen Rathgeber so weit gegangen, daß sie, wie der Landgraf schreibt, seinen Räthen gedroht hätten, „ihnen die Köpfe zu zerschlagen.“ Die Hessen waren vor Beendigung des Landtags wirklich heimgereist. Gleichwohl hatte die herzogliche Parthei keine eigentliche Niederlage erlitten; als der Herzog sah, wie der Dänische Reichsrath, dann seine eigenen Landräthe für die Stände Parthei ergriffen, als selbst seine Hofräthe Concessionen für nöthig hielten, da hatte er kluger Weise nachgegeben, aber nicht seine Absichten aufgegeben. Der alte Landgraf tröstete voller Zuversicht seine Schwester; sie solle nur abwarten, wie Untreue (der Stände) den eigenen Herrn schlagen werde. Der Herzog habe ein Recht, die Widerspenstigen zu strafen, nur „daß es ordentlich und mit gutem Rath vorgenommen werde.“

Noch war indeß ein schwieriger Punct zu überwinden. Es fehlte die Huldigung der Stände. Die Stände erkannten die Fürsten nicht eher als Landesherren an, als bis sie denselben gehuldigt hatten; und sie huldigten nicht eher, als bis die Landesherren die eingereichten Beschwerden erledigt hatten. Freilich waren die Hessischen Räthe noch während des Landtages auch mit einem Bedenken*), wie die ständischen Beschwerden bei Seite zu schieben, bei der Hand gewesen. Sie hatten von den Dänischen Räthen vernommen, „daß dieselben sich für diesmal auf die Beschwerden einzulassen nicht befehligt seien.“ Der Herzog könne daher vorgeben; daß darunter kaum eine einzige sei, die er einseitig erledigen könne. Eine vorgängige gemeinsame Berathung mit den Königlichen sei nothwendig. Das Resultat war, daß wirklich die Erledigung der Beschwerden verschoben ward, aber auch die Huldigung.

Und wie nun aus der Sache nach Wunsch sich herausziehen? Hätte der Herzog sofort nach dem Wahltage eine Annäherung an die Königl. Parthei gesucht, wie er es später that, so wäre solches für ihn ersprieß-

---

*) In ihrem Bericht an den Landgrafen von 2. October erwähnen die Hessischen Gesandten des Bedenkens nicht.

licher gewesen. Allein, hier erbittert, dort eifersüchtig wegen des Vorgefallenen ging jede Parthei eine Weile ihren eigenen Weg; die Königliche mehr den Ständen nachgebend, die Herzogliche sich kalt zurückziehend.

Der Dänische Reichsrath hatte bald nach dem Septemberlandtage ein paar Gesandte der Schleswig-Holsteinischen Landschaft nach Kopenhagen gewünscht, um wegen der Beschwerden eine Vereinbarung anzubahnen. Das war abgelehnt worden: wahrscheinlich um dem Herzog nicht Anlaß zu fernerem Argwohn zu geben. Darnach schrieb der Reichsrath an die Schleswig-Holsteinischen Statthalter und Räthe am 6. Decbr. in sehr freundlicher Weise; gab im Allgemeinen das Versprechen, es solle, was den Privilegien nicht gemäß sei, auch „nicht disputirt" werden. Nur die Erledigung zweier Beschwerden glaubten sie, müsse bis weiter ausgesetzt werden. Die Stände hatten gebeten, daß dem Bisthum Schleswig, das König Friedrich II. nach Herzog Adolfs Tode eingezogen und unter seine Verwaltung gestellt hatte, wieder die freie Bischofswahl eingeräumt, und so oft der Bischofsstuhl erledigt, das Stiftshaus zu Schwabstedt dem Capitel zu treuen Händen überliefert werde. Ferner hatten sie gebeten, daß der Ritterschaft, wie von Alters her üblich, auf den geistlichen und städtischen Gütern die freie Jagd gestattet werde. Die Dänischen Reichsräthe meinten in Bezug auf die erste Bitte, daß solche nach Einführung der reformirten Religion gegen die Hoheit der Krone Dänemark, als der Lehnsherrin über Schleswig, und gegen die Regalien des Königs sei. Jedenfalls sei die Sache so wichtig, daß die Entscheidung bis zur Mündigkeit des Königs ausgesetzt werden müsse. Dasselbe sei nöthig bei dem Puncte von der Jagd, zumal da die Jagdgerechtigkeit nicht speciell in den Privilegien genannt werde.

Die Schleswig-Holsteinischen Statthalter und Räthe, nach abgehaltenen Landtage, antworteten im Februar. Wir übergehen noch die übrigen Beschwerden, und heben nur das hervor, was sich auf die Bischofswahl und Jagd bezieht. Diese beiden Puncte, schreibt man, könnten nicht ausgesetzt werden. In Bezug auf den ersteren, so stehe in der Kirchenordnung von 1542 ausdrücklich, wie es mit der Wahl zu halten. Außerdem sei im Privilegium Christian III. von 1533 ausdrücklich gesagt, daß die Stifte Lübeck und Schleswig, „als die vornehmsten Glieder dieser Lande bis auf gemeine Reformation im Heiligen Römischen Reich und in Dännemark bei allen Freiheiten sollten

gelassen werden.“ Sie wollen nicht die Regalien des Landesherrn beeinträchtigen; aber sie können Ehren halber nicht umhin, „sich die Conservation dieser Lande Privilegien, wie dieselben von unsern Eltern mit ihren treuen Diensten, mit Darstreckung Gutes und Blutes erworben, von Grafen zu Fürsten, von Fürsten zu Königen u. s. w. conservirt und uns in die Hände geliefert, so lieb als unser Leben sein zu lassen.“

Aber auch die Reichsräthe behaupteten, so lange der König minderjährig sei, nicht nachgeben zu können. Selbst ein Schreiben des Schleswiger Domcapitels (14. April) hatte kein anderes Resultat, als daß die Reichsräthe versprachen, die Bischofswahl auf dem Reichstage zur Sprache zu bringen. Im Mai 1589 ward ein neuer Landtag gehalten, und hier den Ständen die Entscheidung anheim gestellt, die Stände aber wollten zuvor das Gutachten der Räthe hören. Diese, Königliche sowohl als Fürstliche Landräthe, gaben darin nach, daß das gravamen wegen der Jagd auszusetzen; das zweite gravamen wollten nur die Königlichen allein aufschieben: zumal die Bischofswahl sowohl eine Sache unter den Landesherren selbst, als unter Landesherren und Ständen sei. Jedoch haben die Reichsräthe Caution zu stellen, daß dereinst der mündig gewordene König die Privilegien bestätige. — Die Herzoglichen Räthe aber wollten den Punct von der Bischofswahl nicht aufschieben; und Herzog Philipp vielleicht ebenso wenig, da eine Erledigung des gravamen eine Erledigung des Streites zwischen ihm und dem König diesetwegen voraussetzte, und bei der Minderjährigkeit des Königs sich ein günstigerer Ausweg verhoffen ließ. Dadurch wird das energische Auftreten der Fürstlichen Räthe erklärlich. Die Kirchenordnung, sagen sie, habe Christian III. nicht bloß für sich, sondern auch für seine Erben gegeben; und seine beiden Brüder haben sie bestätigt. Wollte man das gravamen aussetzen, so würden die Privilegien gekränkt werden, vermittelst welcher das Domcapitel, „als der vornehmste Stand,“ nur erhalten werden könne; „auch würde die Ordnantz (des Domcapitels) dadurch ganz löcherigt gemacht werden, und nicht mehr als ein Strohwisch zu achten.“ Endlich kommen sie mit dem wahren Grund. Man kann ja nicht wissen, äußern sie, ob die Dänen das Stift nicht der Krone Dänemark zueignen wollen. Die Landesherren müssen daher sich zuvor vergleichen, und die Stände um Restitution der Privilegien anhalten; „sonst möchte auch in andern Privilegien Aenderung erfolgen.“

Die Majorität der Stände erklärte sich indeß für die Ansicht der Königlichen Räthe. Eine Anzahl enthielt sich der Abstimmung, theils weil der Landtag zu gering besucht sei, theils weil die Landesherren wegen der Beschwerden sich noch nicht verglichen hätten.

Als so die Verhandlungen zwischen den Ständen und den Dänischen Reichsräthen schon im vollen Gange waren, verhielt Herzog Philipp sich noch immer zurückhaltend. Erst als der Landtag im Februar, zu dem man ihn vergeblich geladen hatte, beendet worden, that er einen Schritt. Freilich nicht zu den Ständen hin; denn diese wollten noch immer nicht, wie der Landgraf im Mai schrieb, den Herzog als ihren erbgebornen Herrn anerkennen; „sondern ihres Gefallens Fürsten und Herrn des Landes wählen, — alles lauter zu dem Ende, aus Erblanden electivos principatus zu machen, und sich in der Fürsten jungen Jahren in den Ruf zu bringen, als wenn es in ihrer Gewalt und Macht stünde, in Schleswig und Holstein Fürsten ihres Gefallens an- und abzusetzen, und demnach alle Gewalt — per indirectum an sich zu bringen." Ein „mißtraulicher Anblick," wie er sagt.

Aber Herzog Philipp hielt es gerathen, der Königlichen Parthei sich zu nähern. Er schrieb am 25. Februar an die Dänischen Reichsräthe, und proponirte zur Erledigung der Beschwerden eine Zusammenkunft „beiderseits vertrauter Räthe"; zugleich möge berathen werden, welche Gegenbeschwerden die Herrschaft habe, damit bei Confirmation der Privilegien „der Herrschaft Reputation, Hoheit, Regalia und Gerechtigkeit nicht vorbeigegangen und in Vergessenheit gerathen werde." Ueberdies haben ihn die Stände ersucht, sich wegen der „Erbhuldigung" zu vergleichen. Noch einen Vorschlag macht er. „Nachdem auch wir in dieser unser noch währenden Fürstlichen Jugend mit wenig Räthen versehen, Unsere adlichen Landräthe zu der Ritterschaft getreten, und in diesen gemeinen Sachen Part sind, unsere gelahrten Räthe auch diese hochwichtigen Händel, auf welche nicht geringe Gefahr sitzt, sich allein zu unterwinden bedenken tragen," ob es da nicht rathsam sei, die Hessischen und Mecklenburgischen Räthe herbeizuholen, die dann die Irrungen der Herrschaft unter sich, als auch mit der Landschaft vermitteln könnten. Herzog Philipp bat auch sofort seinen Oheim, den Landgrafen, daß er ihm einige Räthe senden möge. Der war nun zwar sehr für die Einigung und Annäherung der Landesherren, weil dann dasjenige viel leichter erreicht werden könne, „welches sonsten, da der König und unser Vetter an zwei Haufen laufen, nicht geschehen

könnte*)." Aber wegen Absendung von Räthen hat er Bedenken; die Septemberereignisse sind ihm noch ein „frisches Exempel", und Legationen nach Orten, da man contra jus gentium verfahren, wurden nicht gern geschickt.

Es scheint, daß das Schreiben Herzog Philipps an die Reichsräthe vom Fürstlichen Staller und Rath Casper Hoier überbracht ward. Der war wenigstens bald darauf in Kopenhagen, und hatte vertrauliche Unterredungen mit dem Dänischen Reichskanzler. Dänischer Seits war man einer Annäherung nicht abgeneigt, hielt aber dafür, daß eine Conferenz der beiderseitigen Räthe aufzuschieben sei, bis die beiden Landesherren von den resp. Oberlehnsherrn die Lehen empfangen hätten, und zwar nach gemeinsamer Ansuchung namentlich beim Kaiser. Hieraus scheint hervorzugehen, daß man Dänischer Seits noch immer kein rechtes Zutrauen zu den Plänen Herzog Philipps fassen wollte; hatte dagegen der Kaiser die gemeinschaftlich Ansuchenden gemeinsam mit Holstein belehnt, so schien damit eine Garantie gegen Ausschließungsbestrebungen gegeben zu sein. Der Landcanzler Dr. Hieronymus Schultz rieth in einem Schreiben dem Herzog dringend, den Königlichen in dieser Beziehung nachzugeben. Und so that er. Im Juni erfolgte eine gleichzeitige Belehnung mit Schleswig von Seiten der Krone Dänemark, im December mit Holstein Seitens des deutschen Kaisers. Nun suchte der Herzog die Huldigung ernstlich zu beschleunigen. Denn Prälaten und Ritterschaft wollten sich, wie er in dem gleich zu erwähnenden Schreiben klagt, seinen Befehlen nicht fügen, weil sie noch nicht gehuldigt hätten; ja sie verrichten „einen Muthwillen über den andern," und „nehmen sich ungescheut heraus, Uns in unsern Hoheiten und Gerechtigkeiten zu turbiren und zu beeinträchtigen, Unsere Räthe und Diener zu gewaltigen, nicht anders als ob ihnen solches vermöge ihrer gerühmten Privilegien wohl gebühre und freistehe." Außerdem nehme Sünde und Schande, Untugend und Bosheit u. s. w. überhand. Daher trägt er denn am 19. Januar 1590 bei den Reichsräthen auf eine abermalige Conferenz vertrauter Räthe an; zumal da „nun Gott Lob," wie er ausruft, „die Königliche Majestät sowohl als Wir auf obberegte und auf Uns verstammete Fürstenthümer von denen directis dominis und Lehnsherren derselben die Belehnung ge-

*) Schreiben an die Herzogin-Wittwe vom 19. März 1589.

bührlich empfangen und bekommen." Die Räthe sollen wegen der Beschwerden conferiren, die obwaltenden Irrungen zwischen den Landesherren mögen Mecklenburg und Hessen vermitteln, damit so endlich die „Erbhuldigung" — und wieder gebraucht er das Wort — erledigt werde.

Cap. 4.

Die Erledigung der Beschwerden und die Huldigung.

Unterm 22. März ward das Patent erlassen, das die Stände nach Flensburg zum 11. Mai berief, um, nachdem sie die beiden Fürsten, König Christian IV. und Herzog Philipp „zu ihren Herren erkohren und angenommen hätten, die gewöhnliche Erbhuldigung zu leisten." Einige Tage vorher fand die Conferenz der beiderseitigen vertrauten Räthe statt, zu der der Landgraf von Hessen seine Gesandten abschickte. Diese brachten eine Instruction mit, welche deutlich zeigte, daß der größte Widersacher des den Schleswig-Holsteinischen Ständen zustehenden Wahlrechts am Hessischen Hofe zu suchen war. Die Hessischen Räthe sollen vor Allem die Landesherren zu vereinigen suchen, „daß sie zusammenstehen, aus einem Munde reden." Denn, erinnert der alte Landgraf sehr weise: concordia res parvae crescunt, discordia res magnae dilabuntur. Darnach haben die Gesandten auf die „Erbhuldigung" zu dringen, deren Begründetsein sehr weitläuftig nachzuweisen versucht wird. Der Stände Vorfahren haben ihren Landesherrn „treu, hold und gewärtig" zu sein geschworen. Die Unterthanen hätten ja gar keinen Nutzen von der Wahl; das ziele nur dahin, „daß die vom Adel Herr sein und die erbgebornen Herzöge dahin bringen wollen, daß diese bekennen sollten, ihr Leben und Geschweben, ihr Verderben und Wohlfahrt käme von ihnen (den Ständen) her."

Herzog Philipp befolgte den Rath seines Oheims in dem ersten Puncte vollständig. Zwar kennen wir nicht die Verhandlungen der Conferenz; aber es ist uns ein „Bedenken der Dänischen Räthe, was wegen der gravamina und der Herrschaft antigravamina vertraulich zu reden" in den Landtagsacten aufbewahrt; die Vorschläge, die in diesem Bedenken gemacht werden, finden sich der Reihe nach in der Resolutio wieder, welche die Beschwerden ein paar Tage später erledigen sollte. Der Herzog hatte sich mit den Königlichen in soweit geeinigt.

In Betreff des zweiten Punctes scheint er anfangs viel gute Entschlüsse gefaßt zu haben, darnach aber wieder schwankend geworden zu sein. Er hatte nämlich, zweifelsohne wieder auf Antrieb der Herzogin-Mutter und durch Vermittelung des Landgrafen, ein Kaiserliches Mandat, d. d. Prag den 10. April 1590, gegen Prälaten und Ritterschaft ausgewirkt. Darin hatte der Kaiser sehr ernstlich gesprochen, daß ihm „von mehr als einem und zwar nicht schlechten Orten zugekommen, daß ihr oder etliche aus Euer Mittel sich — widersetzlich erzeigen, und die Sachen unter dem Schein eines berühmten, von weiland König Christian I. ausgegangenen Privilegii dahin zu drehen unterstehen, als ob ihnen, denen Ständen, gebühren und zustehen sollte, ihres Gefallens einen regierenden Herrn zu wählen." Im September 1588 hätten sie eigenmächtig einen Landtag ausgeschrieben, die Landesherren dazu geladen, und sich nicht gescheut, denselben „mit großem Ungestüm und Trotz" zuzumuthen, „sich der vorhabenden vermeintlichen Wahl zu submittiren." Es wird gehofft, „daß die Stände den Sachen in andere Wege besser nachdenken, und sich und ihren Kindern nicht den schweren Vorwurf der Rebellion aufladen." „Daß ihr dasselbe," so schließt das Mandat, „ohne Verzug also gleich wieder abstellet, auch der Anstifter und Widersetzlichkeit euch entschlaget, und Christian IV. und Herzog Philipp als eure recht natürlichen Erbherren und Landesfürsten erkennet und aufnehmet." Daneben werden der Landgraf von Hessen und der Herzog von Mecklenburg ersucht, mitzuwirken, daß das „novum plane et perniciosum exemplum," das „ausländisch privilegium," wieder in Abgang komme.

Als dies Mandat angelangt war, wagte der Herzog keinen Gebrauch davon zu machen. Der Kaiser hatte sehr ernst, aber für die Schleswig-Holsteinischen Stände nicht zeitgemäß gesprochen. Herzog Philipp schrieb entschuldigend an ihn, „daß die Sachen zwischen Königlicher Majestät und dem Herzoge an einem, dan auch ermeldten Prälaten, Ritter- und Landschaft anderen Theils, die Huldigung betreffend, auf solche Wege sind gerichtet gewesen, daß aus sonderlichen, bewegenden Ursachen für rathsam erachtet, mit Ueberantwortung des Schreibens noch Etwas inne zu halten." Er werde es bei künftiger Gelegenheit zu gebrauchen wissen.

Allein Etwas, werden wir sehen, richteten auch hier die Hessischen Räthe aus. — Ehe wir nun zu der Erledigung der Beschwerden übergehen, berühren wir mit zwei Worten die Gegenbeschwerden. Wegen

dieser finden wir in der Instruction der Dänischen Räthe für die vertrauliche Conferenz eine ziemlich weite Ausführung. Daß wirklich den Ständen Gegenbeschwerden gemacht wären, davon finden wir in den Acten keine Spur, wenn nicht etwa dahin gerechnet werden soll, daß Einzelnes bei den Resolutionen auf die Beschwerden sich findet. In der erwähnten Instruction aber wird vor Allem auf die Nothwendigkeit einer besseren Kirchenzucht und der Einführung von Visitationen hingewiesen, damit nicht, wie geschehn, „die Kirchen ihrer Güter beraubt werden, die Geistlichen verjagt, nach eines Jeden Muthwillen oder Gefallen ihrer Kirchendienste entsetzt, übel tractirt und geschlagen werden;“ es sei zu befürchten, daß Kirchen ganz in Abgang kämen, oder „mit ungeschickten, ungelahrten Leuten besetzt würden.“ Dann ist nöthig, daß die Obrigkeit geachtet, die landesherrlichen Gerechtsame respectirt werden. Besonders wird Beschwerde geführt über die adlichen Amtmänner; sie forderten sehr beschwerliche Jahresbesoldungen, und nähmen über ihren verordneten Unterhalt, zögen den Nutzen von Aemtern, und ließen, wenn sie abzögen, die landesherrlichen Häuser „alles Gerades entblößet, niedergewohnet und baufällig.“ Dann wird der Uebermuth der Ritter getadelt. „Mord, Todtschlag, Ehebruch, Unzucht, Wucher, als ob weder Gottes des Allmächtigen Zorn im Himmel, nach der Obrigkeit hier auf Erden Zorn zu befahren.“ Landgerichte seien eingeführt, aber an der Execution mangele es. Dann sollte auch wegen der Gerichtskosten, wegen Reichs- und Kreissteuern, und wie die Stände zu Unterhaltung des Reichskammergerichts zu vermögen, berathen werden. Wir finden nicht, wie gesagt, daß den Ständen irgend Etwas von dem Angeführten besonders wäre mitgetheilt worden. Vielleicht erachtete man auch dazu die Zeit noch nicht gekommen.

Unter den Beschwerden finden wir manche in spätern Zeiten öfter wiederholt, und es ist daher nöthig, hier ausführlicher von ihnen zu handeln, um in der Folge sie nur kurz berühren zu dürfen. Nicht weniger müssen die resp. Erledigungen des Weiteren berührt werden, weil gerade sie Streiflichter auf das Verhältniß der Landesherren zu den Ständen werfen; weil sie darthun, daß der Kampf gegen die Landesrechte begonnen hat, freilich nur noch in einer Weise, die nicht sehr auffällig ist, aber deshalb ein so großes Interesse hat, weil darin die Keime von dem liegen, was in der Zukunft ein Jahr nach dem andern immer kräftiger und üppiger brachte, bis zu den Jahren hin, wo die Beschwerden, in der demüthigen Form der Bitte gehüllt, dennoch für

die Landesherren nicht mehr sind als Worte, die zu überhören man sich gewöhnt hat. Anders stand es 1590. Da kann man nicht umhin, hin und wieder eine Beschwerde der Stände weniger gerecht zu finden, auf deren Erledigung gleichwohl mit unbeugsamen Eifer bestanden wird.

Mit Uebergehung der beiden Puncte von der freien Bischofswahl und der Jagd, deren Erledigung wie erwähnt, ausgesetzt war, wenden wir uns zunächst zu den Beschwerden, deren Beseitigung keine Schwierigkeit erregte. „Die pacta und foedera, so a. 1523 (1533?) zwischen der Krone Dänemark und den Herzogthümern auferrichtet, mögen von Neuem confirmirt, renovirt und bestätigt werden*)." „Die landesherrlichen Befehlshaber und Amtleute sollen keine Untersassen mit Gewalt ohne Recht beschweren." „Die vorhandenen Jungfrauen-Klöster sind zu erhalten." Die Landesherren haben von den eingezogenen Klöstern und den zugekauften adlichen Gütern Roßdienst zu leisten. Die Kirchenordnung, und die Landgerichtsordnung sind „zu ersten Gelegenheit zu revidiren." Rechts- und Quartaltage sind zu halten, denen auch die Landesherren soviel möglich beizuwohnen haben. Die Städte sind bei ihren Privilegien zu schützen, und daher namentlich die unrechtmäßig errichteten Zölle wieder abzuschaffen. Ebenso sind die Städte gegen Ueberfall seitens des Adels zu schützen; auch ihnen Hülfe zu leisten, daß sie ihre ausstehenden Forderungen erhalten. Zölle, Accise, Matte, die wider die Privilegien, sind abzuschaffen. Daß die übliche Form bei der Belehnung einzelner Güter durch in den Hutgreifen beobachtet werde. Allen diesen Beschwerden, von denen einige in späterer Zeit, auf jedem Landtage wiederholt werden, wurde ohne Bedenken abzuhelfen gelobt.

Nun folgen einige Puncte, die weniger leicht erledigt wurden. Man forderte, daß keine Ausländer als Amtleute und Vögte in den landesherrlichen Aemtern, Häusern und Klöstern bestellt, auch keine fremde Räthe in und außerhalb der Gerichte anzustellen seien. Die Landesherren hatten angefangen, hin- und wieder Ausländer herbeizuziehen. Zwar war das Privilegium Königs Christian I. dunkel. Aber König Friedrich I. hatte im Jahr 1524 doch schon deutlicher und

---

*) Es darf der wesentliche Inhalt der sogenannten ewigen Union von 1533 als bekannt vorausgesetzt werden. Unter Andern sollte Dänemark darnach den Herzogthümern im Fall der Noth 300, die Herzogthümer dem Reiche 150 wohl gerüstete Reiter zu Hülfe senden.

bündiger die Verleihung der großen Hofämter, der Schlösser und Lehen an die Eingeborenen vom Adel versprochen, und das Herkommen sprach jedenfalls überwiegend für die Behauptung der Ritterschaft. Auch bestritten die Landesherren das Vorrecht des inländischen Adels nicht, wie einige Decennien später geschah; freilich räumen sie es auch nicht ein; sie umgehen es. Es solle gehalten werden, wie König Christian III. a. 1545 darüber sich ausgesprochen hat. Als die Stände ihre Beschwerde wiederholen, und speciell hinzufügen, „daß auch die Gerichte mit keinen mehr fremden Räthen als mit dem deutschen Canzler und nothdürftigen Schreibern mögen bestellet werden," da versichern die Landesherren, daß es den Privilegien gemäß gehalten werden soll. Wie man die Privilegien verstand, ward nicht gesagt*).

Die Stände baten ferner, daß Jeder, geistlich oder weltlich, frei frei kaufen und verkaufen möge. Es sollte dadurch den Klöstern die Befugniß erworben werden, mit ihren Gütern frei schalten zu dürfen. Nun aber hatten die Stände auch gebeten, daß die Klöster aufrecht erhalten würden. Letzteres konnte schwerlich erreicht werden, wenn die Klöster ihre Güter verkaufen durften. Denn wovon sollten sie anders unterhalten werden. Die Landesherren bewilligten daher die freie Disposition der Klöster über ihre liegenden Gründe nicht, und blieben hierbei stehen, trotz wiederholter Anträge der Stände.

Herzog Philipp hatte sich im Vorwege von einigen Städten huldigen lassen; man forderte, daß solche Städte zugleich und ungetrennt von den andern Ständen huldigen möchten. Der Herzog erwiederte,

---

*) Ein dem Verf. vom Hrn. Prof. Waitz mitgetheilter Bericht der Hessischen Räthe an den Landgrafen von Hessen über diese Landtagsverhandlungen, datirt vom 20. Mai 1590, giebt hier nähere Nachrichten. Detlev Rantzau, der wegen der Vorgänge im Jahre 1588 beim Herzoge in Ungnade gefallen war, desungeachtet aber aus dem Kloster Cismar und dem sogenannten Kuhhofe angeblich noch 5800 Rthlr. jährliche Gage bezog, bestand hartnäckig auf Erhaltung des Privilegium. Heinrich Rantzau und Andere waren gefügiger. „Weinkannen auffsezen, und Tag und Nacht in Landen zu liegen, hattenn sie (die von der Ritterschaft) gelernt, und solchs konnte man auch von ihnen lernen. Aber wie man im Regiment fahren solte, solchs werde der Landesfürst von inen nicht, sondern denen, welche darin underwießen der regierungs- und rechtssachen erfahren wehren, lernen, quorum votum post multas altercationes obtinuit."

daß eine gemeinsame Huldigung nicht in den Privilegien begründet, auch das Herkommen dagegen sei. Die Stände aber wiesen nach, daß noch a. 1564 die Huldigung gemeinschaftlich geleistet worden. Der Herzog erwiederte Nichts, und Schleswig und Tondern huldigten abermals. Eckernförde war nicht auf dem Landtage vertreten. — Der verstorbene Herzog Friedrich hatte, ohne zum Landesherrn gewählt zu sein, und, wie die Stände behaupteten, ohne Wissen und Willen der nächsten Agnaten und Landräthe seiner Mutter einige Aemter zum Leibgedinge gegeben. Es möge Anordnung getroffen werden, daß solches nicht wieder geschehe. Der Herzog wandte Anfangs ein, daß es aus guten Gründen geschehen sei. Die Stände wiederholten ihre Forderung, die in den Privilegien begründet sei. Nun behauptete der Herzog, es sei mit Wissen und Willen der Landräthe geschehen, gab aber die Versicherung, daß es den Ständen in Zukunft an ihren Privilegien „unverfänglich“ sein solle.

Die Stände wünschten, daß Herzog Johann d. J. in seinen Landen in Gemäßheit der Privilegien den Roßdienst leiste und die Aemter besetze. Die Landesherren erwiederten, daß solches auf Vereinbarung mit dem Herzog Johann beruhe. Die Stände beschwerten sich für Cay Rantzau über einen neuen Weg nach Ditmarschen, wodurch der ihm von früheren Landesherren verschriebene Zoll zu Hanerau umgangen werde. Die Landesherren wiesen die Sache wiederholt an die Landgerichte.

Endlich baten die Stände, daß zu den 20 Personen, die im Kloster Bordesholm unterhalten wurden, noch 10 vom Adel möchten aufgenommen werden, „die den Landen nachher könnten nützlich sein.“ Es ist diese Bitte bezeichnend; der Zweck ging zweifelsohne dahin, junge Inländer sich ausbilden zu lassen, damit sie die herbeigezogenen und so sehr verhaßten Ausländer ersetzen könnten. Der Herzog schlug die Bitte ab; Bordesholm, das ihm als ein Amt zugetheilt sei, könne keine Zöglinge mehr tragen. Die Stände wiederholten zwar ihren Wunsch; es blieb aber beim Alten. Nachdem die Beschwerden so erledigt worden, war endlich die seit 1588 verschobene Huldigung zu leisten. Bei dieser ward nun durchgängig das Herkommen beobachtet; aber die Stände hatten verlangt, daß der Herzog einen Revers ausstelle, worin er bekenne, daß er „als erwählter Fürst“ die Privilegien bestätige. Der Herzog wollte das nicht; er schrieb bei dem Wort

„erwählt“ im Revers, daß er sich dagegen „zum zierlichsten bedinge;“ und dasselbe erklärte er auch an den Statthalter Hinrich Rantzau. Dieser erwirkte bei den Ständen, nach dem Bericht der Hessischen Räthe, daß das Wort „erwählt“ gestrichen wurde. Von landesherrlicher Seite ward indeß noch weiter gegangen, um dem Widerwillen gegen die Wahl einen Ausdruck zu geben, und den nachfolgenden Herrschern ein Präcedenz zu verschaffen. Die Königlichen verlangten die gewöhnliche „Erbhuldigung,“ der Herzog „das gewöhnliche homagium und die Erbhuldigung.“ — Ferner ist die Caution, die die Reichsräthe wegen der einstigen Bestätigung der Privilegien von Seiten des Königs übernehmen, durchaus kräftig und bündig. Es heißt darin z. B.: „und im Fall Ihre Königl. Majestät sich dessen weigern, und nicht thun würden, daß mehr- und wohlgedachte Prälaten, Ritterschaft und Stände Ihrer jetzt gethanen Eidespflicht ganz und gar los und die beschehene Huldigung durchaus alle, todt und nichtig sein soll.“ Ebenso bündig ist Herzog Philipp's Confirmation. Aber in jener Caution und in dieser Confirmation fehlt etwas, was 1588 von beiden Seiten zugesagt war, nämlich: daß das, was von den Privilegien in Abgang gekommen, wieder hergestellt werde. Daß wegen dieser Puncte von den Ständen wären Einwendungen auf dem Landtage gemacht worden, finden wir nicht. Eine andere Nachricht besagt*), daß der Statthalter Hinrich Rantzau durch seine Rathschläge nicht wenig die Huldigungsangelegenheit gefördert, daß er sich aber auch bei Manchem Haß und Neid zugezogen habe. Es waren daher sicher auf dem Landtage Männer, die sich jene geheimen landesherrlichen Unterschleife nicht gefallen lassen wollten; aber die gewichtige Stimme des greisen Statthalters verscheuchte die Zweifel bei der Majorität. Der 20. Mai war der Huldigungstag. Nach einer kirchlichen Feier ward diese auf dem Rathhause vorgenommen. Zuvor übergaben die Reichsräthe die Caution, und Herzog Philipp die Confirmation der Privilegien mit den üblichen Worten: „Wir thun hiermit überantworten denen Ständen der Fürstenthümer Schleswig, Holstein die Confirmation der Privilegien, geloben dieselben Fürstlich und getreulich zu halten, als Uns Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ Es haben aber, bemerken die Landtagsacten, Seine Fürstl.

*) S. Lackmann II., 49. Nach Lindenberg comment. rer. mem. p. 142.

Gnaden die Finger nicht aufgerichtet*). Darnach schwören die Stände, je sechs zur Zeit, ihrem „erwählten" Landesherren**). Dann trat der Statthalter mit einem Hute in die Mitte des Saales, und forderte diejenigen, welche Lehngüter besaßen, auf, in den Hut zu greifen und sich so belehnen zu lassen. Damit schloß die Feier.

Cap. 5.

Bemühungen gegen das Wahlrecht bis 1616.

Von 1590—1616 sind unsere Landtagsacten, namentlich in den Jahren bis 1599 sehr lückenhaft. Es läßt sich daher kein vollständiges Bild von den landesherrlichen Bestrebungen, das Wahlrecht zu beseitigen, geben. So viel Nachrichten sind uns aber aufbewahrt worden, daß wir wissen: die Bestrebungen ließen auf Gottorffischer Seite nicht nach, ja die Königliche Parthei machte ähnliche Versuche, nur daß sie nicht in solcher Schärfe hervortreten, als bei den Gottorfern.

Die Königin-Wittwe war nicht in dem Maaße für das Wahlrecht der Stände eingenommen, als sie 1588 es diesen hatte glauben machen wollen. Das Wahlrecht war ihr nur Mittel gewesen, um ihrem Sohne die, wie sie meinte, durch die Gottorfische Linie bedrohte Nachfolge zu sichern. Ihre Wünsche waren erfüllt worden, und nun war sie der Meinung, daß den Ständen doch zu viel zugestanden sei***). Herzog Philipp starb bereits im October 1590. Sein Bruder Johann Adolf, bis dahin Erzbischof zu Bremen und Bischof zu Lübeck, überließ dem jüngsten Bruder Johann Friedrich die Bisthümer, um dem verstorbenen Herzoge in der Regierung zu folgen. Auch er ließ sich in den Aemtern und in einigen Städten sofort huldigen; die Huldigung der Stände zögerte wiederum über ein Jahr hin, da Johann Adolf erst um venia aetatis, die er im folgenden Jahre erhielt, nachsuchen mußte. Ein

---

*) Hegewisch behauptet irrthümlich I., 18, daß die Huldigung vorangegangen sei. Die Landtagsacten sagen ausdrücklich das Gegentheil. Falck Hdbch. II., 183 ist Hegewisch gefolgt.

**) Die Hessischen Räthe sagen in ihrem Berichte vom 20. Mai, daß dem Herzog als dem „eltesten erbgebornen regierenden Herren" gehuldigt worden.

***) Man ersieht das aus dem Folgenden.

Landtag, angesetzt auf den 28. October 1591, ein zweiter im Anfang 1592 kam nicht zu Stande, weil, wie es scheint, die Königin den Aufschub verlangt hatte. Sie wünschte, daß die Huldigung ausgesetzt werde, bis der junge König Christian majorenn geworden. Wenn sich dann beide Landesherren vereinigten, so ließ sich wohl den Ständen gegenüber Etwas durchsetzen. Diese Absichten der Königin-Wittwe ergeben sich aus einer Instruction, die sie den zum Flensburger Landtage im Mai 1592 abgesandten Reichsräthen mitgab. Bei der Huldigung Christians IV. und Herzog Philipps hätte die Ritterschaft mit Ernst und Trotz sich Vieles angemaßt, sagt sie. Der Herzog möge die Huldigung nicht persönlich, sondern durch seine Räthe nehmen lassen, und zugleich mit König Christian, wenn derselbe mündig geworden. Eine Obrigkeit brauche sich gegen ihre Unterthanen deshalb nicht so hoch zu entschuldigen. Der Herzog könne ja vorgeben, daß, wenn früher beide Linien zugleich erledigt, auch beiden gleichzeitig gehuldigt worden, und daß der Herzog Bedenken hätte, dem Könige, der zugleich sein Lehnsherrr sei, vorzugreifen. Es sei nicht neu, daß ein Herr in die Regierung trete, und die Huldigung einige Jahre aufschiebe; die Unterthanen hätten auch vor geleisteter Huldigung sub poena rebellionis zu gehorchen; wann die Obrigkeit das homagium einnehmen wolle, stehe in ihrem Willen*).

Indeß schob Johann Adolf die Huldigung nicht auf. Daß es aber auf dem Landtage im Mai 1592 so ganz ruhig abgegangen**), ist unrichtig. Zwar haben wir keine Nachricht davon, daß der Herzog das Kaiserliche Mandat von 1590 zum Vorschein gebracht hätte. Mag es auch unbegründet sein, daß wieder Hessische Räthe herbeigerufen waren***), gewiß ist, daß der Gottorfer Linie die Erbsuccession nicht aus dem Gedächtniß gekommen war. In dem Protocoll über die Huldigung ist nur von „regierenden Herren" die Rede; in der Privilegien-Confirmation dagegen spricht der Herzog von geleisteter Erbhuldigung. Aber wir haben noch eine nähere, wenn auch nicht ausreichende Nachricht,

---

*) Rathjen, Verzeichniß der Kieler Handschriften, S. 39.

**) So behauptet Lackmann II., 71, daß der Herzog „ohne den geringsten Zwist" erwählt, und ihm am 31. Mai die Erbhuldigung geleistet sei. Hegewisch I., 23 folgt Lackmann.

***) Lackmann II., 77 behauptet dies, ohne eine Quelle anzugeben. Die vorhandenen Landtagsacten von diesem Jahre sagen nichts darüber.

In den Verhandlungen über das Wahlrecht im Jahre 1616 bezieht sich ein Ausschußmitglied bei Abgabe seines Votums auf die Vorgänge von 1592. Zu der Zeit, wird gesagt, hätte der Landkanzler Dr. Hieronymus Schultz die Proposition auch also angebracht, daß die Regierung auf den Herzog Johann Adolf jure successionis verstammet wäre; dann aber hätte die Ritter- und Landschaft widersprochen, und dabei wäre es geblieben. Jedoch sei damals die Absicht der Herrschaft nicht so klar zu Tage gelegt worden."

Es erhellt hieraus mit Gewißheit, daß wieder von landesherrlicher Seite gleichsam vorgefühlt ward, ob es an der Zeit sei, das Wahlrecht über den Haufen zu werfen; aber daß man eben auch jetzt noch nicht die Zeit dazu geeignet hielt. Wenn Hegewisch I. 23 sagt, daß Johann Adolf erst nach der Huldigung die Privilegien-Confirmation übergeben habe, so ist uns dies nicht wahrscheinlich. Wie wir gesehen haben, erfolgte die Uebergabe der Confirmation 1590 vor der Huldigung; dieselbe Reihefolge der Handlungen ward noch 1616 beobachtet. Es sprechen durchaus keine Gründe dafür, daß es 1592 wäre anders gehalten worden.

Der nächste Schritt gegen das Wahlrecht ward von Königlicher Seite gethan. Christian IV. erhielt im Jahre 1593, obgleich erst 15 Jahr alt, vom Kaiser venia aetatis, und ließ sich darnach auf dem Landtage am 1. September desselben Jahres von den Ständen huldigen. Er bestätigte die Privilegien, aber er protestirte zugleich gegen die Behauptung der Stände, daß er 1588 von ihnen erwählt worden sei. Auch dies erfahren wir aus den Landtagsverhandlungen von 1616*).

Ein Anderes, schon früher zur Unterstützung des Kampfes für die Erbsuccession herbeigezogen, trug jetzt seine Früchte. Herzog Johann der Jüngere hatte 1588 nicht verabsäumt, von den Ständen die Huldigung zu verlangen. Sein Antrag war, wie 1564, abgelehnt worden. Da indeß die beiden regierenden Landesherren die Hartnäckigkeit wahrnehmen, mit der die Stände an ihr Wahlrecht hingen, und selber directe Angriffe gegen dies Recht nicht wagten, so verglichen sie sich mit Johann dem Jüngern und gestatteten ihm, beim Kaiser um die Belehnung mit Holstein zu suchen; und diese erfolgte wirklich im Jahre

*) Von Lackmann und Hegewisch übergangen.

1590. Dadurch war dem Herzog sein Anrecht auf die Succession in den Herzogthümern, ohne Rücksicht auf das Wahlrecht, gewährt, für den Fall nämlich, daß die beiden jetzt regierenden Linien ausstürben. Weiter interpretirten die Landesherren die Belehnung nicht. Herzog Johann aber ging weiter, er wollte sofort die Huldigung von den Ständen einnehmen, regierender Herr mit sein, die Fräuleinsteuer haben u. s. w. Und nun sehen wir das interessante Schauspiel, wie die Landesherren, um den eigenen Zweck zu fördern, die beiden Partheien, den Herzog Johann an der einen, die Stände an der andern Seite gegeneinander führen, die eine gegen die andere unterstützen, der Fortschritte machenden Parthei Hemmnisse in den Weg legen, und so immerfort den Streit in der Schwebe halten. Jede Parthei führte so nur zu Gunsten der Landesherren den Proceß; Herzog Johann, als er die Belehnung erhalten, berief sich auf seine Erbrechte; und das war den regierenden Herren recht; die Stände wollten unter keinen Umständen einen dritten regierenden Herren haben, und das war den Landesherren wieder recht; durch eine geschickte Leitung konnten bei dieser Lage der Dinge wohl Vortheile errungen werden.

Im Jahre 1590 schrieb der Kaiser an die beiden Landesherren,*) sie möchten dem Herzog Johann behülflich sein, daß er die Huldigung bei den Ständen erlange. Wir wissen nicht, daß eine solche Hülfeleistung erfolgte. 1592 forderte Johann d. J. wieder die Huldigung; ebenso 1593, als der mündig gewordene König Christian IV. die Huldigung einnahm; aber die Landesherren verwandten sich für ihn bei den Ständen nicht. Einige Jahre später dagegen ward Herzog Johann d. J. vom König Christian IV. mit Schleswig belehnt. Auch hatte der Herzog einen Proceß beim Reichshofgericht gegen die Stände anhängig gemacht, und bald erfolgten Kaiserliche Mandate, einfache und geschärfte nacheinander. Als im Jahre 1599 ein solches Mandat angelangt war, hatten die Stände an die Landesherren Deputirte geschickt, und um Vertretung und Unterstützung am Kaiserlichen Hofe gebeten.**) Christian IV. lehnte im Verlauf einiger Zeit die Bitte ab, weil Herzog Johann sowohl von Dänemark, als vom Kaiser belehnt sei. Jedoch versprach er den Herzog zu einem Vergleiche zu bewegen. Dieser Vergleich bestand darin, daß die adliche Aebtissin zu Itzehoe ohne Weiteres ab-

*) Lackmann, II., 77.
**) Lackmann, II., 170.

gesetzt, und eine Tochter Johanns d. J. als Aebtissin eingesetzt ward.*) So ward der Vergleich den Ständen wenigstens dargestellt. Mit demselbem hatte es aber doch eine eigene Bewandniß. Die Landesherren mochten dabei Vortheile errungen haben; die Stände hatten solche nicht errungen. Herzog Johann setzte ungestört seinen Proceß fort.

Inzwischen war noch ein Regierungsbewerber aufgetreten. Der jüngere Bruder des regierenden Herzog war nicht zufriedengestellt, daß ihm die Bisthümer Bremen und Lübeck überlassen worden waren, er wollte auch die Hälfte der Herzogthümer Gottorfischen Antheils haben. Er ließ sich ebenfalls vom Kaiser belehnen, und brachte nun gegen den Bruder ein Kaiserliches Mandat aus. Herzog Johann Adolf forderte die Stände auf zu interveniren; es handle sich ja auch um ihre Privilegien. Und wirklich sind sie (1603) bereit, wenn der Streit zwischen den Brüdern nicht gütlich ausgeglichen werden kann, Deputirte aus ihrer Mitte zu wählen, die dem Herzog „beispringen, und der Landschaft Interesse am Kaiserlichen Hofe wahren" sollen. Aber Johann Friedrich hatte sich auch mit Schleswig vom König Christian IV. belehnen lassen. Da übersandten die Stände (Nov. 1603) einen Protest an den damals in Hamburg sich aufhaltenden König. Sie machten darauf aufmerksam, wie die Privilegien besagten, „daß nur die von allgemeiner Landschaft erwählten regierenden Herren und erst nach geschehener Erwählung die Lehen suchen sollten." Nun berufe sich der Erzbischof Johann Friedrich auf das Beispiel Johann d. J., welcher letzterer doch nur per sub- et obreptionem die Belehnung habe erreichen können. Und obwohl solche nur auf die Zukunft gehen sollte, so bedingen sie sich doch aus, daß es ihnen an ihren Privilegien unnachtheilig sei.

König Christian IV. erwiederte mit einer derben Reprotestation, d. d. Coldingen, den 2. December 1603. Die Protestation ist ihm sehr „wunderlich und fremd fürgekommen," weil diese Sache die Stände durchaus nicht angehe. Auch hätte man den Herzog Johann mit dem unbescheidenen Vorwurf der sub- und obreptio wohl verschonen mögen. Aus dem Privilegium Christian I. folgt nicht, daß die nicht erkohrnen Fürsten die Lehen nicht suchen, oder daß die Lehnsherren sie ihnen nicht geben dürften. Der Odenseer Vertrag, bei dessen Errichtung Schles-

*) Denn aus einer ständischen Schrift vom 27. Januar 1613 scheint hervorzugehen, daß die Einwilligung der Stände erst hinterher gesucht und erhalten ward.

wig-Holsteinische Räthe zugegen gewesen, bestimme, daß alle Herzöge belehnt werden sollten. Weil der König auch die Krone Dänemark achten müsse, so reprotestire er, „daß diese Protestatio ihrer Unerheblich- und Nichtigkeit halber Uns dem König, Unsern Reichsräthen und Unserm Reich der Cron Dänemark an Unsrer Hoch- und Gerechtigkeit, so Wir an obgenannte Unsern und Unseres Reichs Dänemark Fürstenthümer Schleswig-Holstein vermöge des Odenseer Vergleiches haben, zu keinem Nachtheil in Ewigkeit gereichen könne und solle."

Aber noch war die Zeit nicht gekommen, daß die Stände eine solche, die Privilegien verletzende Antwort von Seiten des Landesherren ruhig hinzunehmen verantwortlich gehalten hätten. Sie erwiederten das Königliche Schreiben in ruhigem, aber zugleich festem Tone. Sie haben, sagen sie, weder gegen die Gerechtsame der Krone Dänemark, noch gegen den Odenseeischen Vertrag protestiren wollen. Im letzteren sei aber des Herzogs Johann gar nicht gedacht worden, weil er ein abgefundener Herr gewesen. *) Trotz dem habe Herzog Johann d. J., und nun auch Johann Friedrich die Lehen gesucht. Das habe man sub- und obreptio genannt. Wie der König nicht der Krone Dänemark präjudiciren lassen will, so wünscht man, „daß gleichergestalt E. K. Majestät die Hoheit Ihrer beiden Erbfürstenthümer Schleswig und Holstein gnädigst respectire und conservire."

Nach einer Notiz in den Landtagsacten, die von dem Amtmann zu Steinburg, Benedict v. Ahlefeldt, herrühren soll, hatte Herzog Johann Adolf sich anfangs erboten, das Schreiben an den König einzusenden. Allein mittlerweile hatte er Aussicht gewonnen, einen Vergleich mit seinem Bruder zu schließen, und er hatte nun kein Interesse mehr, den Ständen Vorschub zu leisten, geschweige denn mit dem König sich zu überwerfen. Er lehnte die Besorgung des Schreibens ab. Die Stände übersandten es selber im Januar 1606. **)

Inzwischen hatte Johann d. J. wieder ein geschärftes Kaiserliches Mandat gegen die Stände (12. Dec. 1605) ausgewirkt; und nun er-

---

*) Die betreffenden Worte des Odenseeischen Vertrags gehen dahin, daß Herzoge belehnt werden sollen, „so viel deren sind, oder künftig sein werden, auch nicht allbereits abgefunden, oder Verzicht gethan."

**) Aus dem Umstande, daß der König hierauf nicht antwortete, will Hegewisch, I, 89, schließen, daß derselbe die ständische Antwort gut aufgenommen habe, gewiß mit Unrecht.

schienen den Landesherren die Fortschritte ihres Concurrenten bedenklich. Sie schrieben am 9. Juni an den Kaiser, da Herzog Johann sie, als seine Obrigkeit, bei seinen Streitigkeiten übergangen hätte, so müßten sie ihre Unterthanen vertreten, und würden interveniren.*) Die zu bewerkstelligende Intervention kam indeß erst auf dem Landtage 1609 im Januar zur Sprache, und da ließen die Landesherren ihre Intervention von den Ständen um theure Preise erstehen. Es ist hier weniger gemeint, daß sie den Ständen die Kosten des Processes, woran sie doch ein eben so großes Interesse hatten, allein aufbürdeten. Andere Concessionen mußten gemacht werden. Anfangs war den Ständen aufgegeben, anzugeben, wie sie meinten, daß die Intervention zweckdienlich eingerichtet werden könne. Dem zu Folge machten sie einen Entwurf; sie beriefen sich darin auf ihre Privilegien, namentlich auf ihr Wahlrecht. Aber nun kamen die landesherrlichen Commissäre und übten die Censur. Es kamen die Worte vor: „als ihren aus befreieter, und bis dahin unbehinderter Wahl erkorenen gnädigsten und gnädigen Herren". Die wurden gestrichen. Noch einmal scheinen die Stände die Wahl angezogen zu haben. Denn die Commissäre äußern: Sie sähen nicht, wie durch Berufung auf die Wahl die Schrift gewinnen könne; die Landesherren würden dadurch nur beleidigt, und könnten wohl die gewünschte Intervention „difficultiren." Der König habe sich am 17. Februar 1606 zu Anderskov „mit diesen runden, klaren Worten" ausgesprochen: **) daß er, was die Stände sich wegen Annehmung der regierenden Landesherren rühmten, nicht zugeben könne. Man müsse sich daher auf solche Gründe stützen, worüber die Landesherren einig seien, und die bei der Kaiserlichen Majestät „keine Offension geben."

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Stände nachgaben; jedoch fehlen die Nachrichten. Der Streit schleppte sich wenigstens einige Jahre hin. Als die Landesherren wieder der Sache gedachten, da wünschten sie ein Anderes zu erringen, wovon später die Rede sein wird. Das Wahlrecht war aber in der That durch alle diese Vorgänge so

---

*) Lackmann, II., 232.

**) Der etwas dunkle Satz lautet wörtlich: „was wegen Annehmung der regierenden Landesfürsten, deren sich die Landschaft fast rühmen darf, und competentiam fori, soviel Herzog Johann, Ew. Liebden, belanget, fast weitläuftig ohne Befugniß gezogen und reassumirt werden wollen, welches in keine Wege gestattet werden kann und soll."

untergraben worden, daß es nur noch eines ernsthaften Ruckes bedurfte, um es gänzlich zu stürzen. Johann Adolf hatte dazu nicht Geringes beigetragen durch die Primogeniturordnung, die er 1608 für seine Linie einführte, und die der Kaiser Rudolf II. unterm 28. Februar 1608 bestätigte. Man hat es den Ständen verdacht, daß sie nicht gegen dies Primogeniturstatut protestirt haben, da es ihnen doch hätte bekannt sein müssen. *) Was aber war ihnen bekannt? — Bei jener Correctur, die die landesherrlichen Commissare 1609 auf dem Landtage machten, sagten sie: die Stände müßten anziehen, nemlich um einen dritten Landesherren abzuweisen, daß Herzog Johann Adolf vom Kaiser die Provision erhalten habe, daß künftig in der Gottorpischen Linie nnr ein regierender Herr sein solle, und die andern Mitglieder künftig mit einem Gelddeputat abzufinden seien. Eines von Johann Adolf gegebenen Erbstatuts ward nicht gedacht; daß stets der Erstgeborne succediren solle, nicht gesagt. Wie die Stände daher auf solche Vermuthung kommen sollten, ist nicht abzusehen. Die Commissäre erwähnten nur das, was für den Augenblick dienlich war, und würden selbst, wenn weitere Nachforschungen angestellt wären, schwerlich befriedigende Aufschlüsse gegeben haben.

Cap. 6.

Steuern und sonstige Auflagen.

Was in der ersten Hälfte dieser Periode bis zum Jahre 1599 an Steuern geleistet wurde, ist bei dem fast gänzlichen Fehlen der Landtagsacten nicht genau bekannt. Nur aus späteren Aeußerungen sieht man, daß in den genannten Jahren, wo bekanntlich in den Niederlanden Kriegesunruhen Statt fanden, in Folge deren auch das Deutsche Reich rüstete, der Reichsteuern mehr, denn vordem, waren, und daß dieselben anfingen drückend zu werden, wie selbst die Landesherren zugestanden. Troß den mangelhaften Nachrichten ist aber wieder ersichtlich, daß die Landesherren begannen, die Steuerforderungen, sowohl nach Größe als

*) So Hegewisch, I., 117, und auch Falck, II., 165. — Es mag gleich hier bemerkt werden, daß die Primogenitur in der Königlichen Linie erst durch König Friedrich III. unterm 24. Juli 1650 eingeführt ward.

nach der Art auszudehnen; wir werden finden, daß auch hier die ersten Schritte gethan wurden, deren in den folgenden Perioden mit immer größerer Kühnheit so viele nachfolgten. — Das Land Holstein, als After-Lehn von Sachsen, zahlte bis zur Mitte des 16ten Jahrhunderts keine Reichssteuern, wohl aber die Fürsten des Landes. Bald darauf aber wälzten letztere die größere Zahl der Reichssteuern auf die Stände, und diese machten im Jahre 1597 keine Einwendungen „die zu Regensburg eingewilligten 60, als folgends auch die zu Nürnberg beliebte 10 Monat Türkensteuer, und zwar in den zwei ersten Jahren 3 Gulden, im dritten Jahre 4 Gulden zu zahlen.“ *)

Die Landtage von 1599 bringen uns einige fernere Aufklärungen über Reichs- und Kreissteuern. **) Im März wurden an Reichssteuer 24,500 Rthlr., an Kreissteuer 18,950 Rthlr. gefordert. Letztere sollten zur Vertheidigung gegen „das Hispanische Kriegsvolk“, wenn es von den Niederlanden aus den Kreis belästige, verwandt werden. Gegen die Reichssteuer, sofern sie auf gemeinem Reichstage beschlossen worden, konnte nichts eingewandt werden; und das geschah auch nicht; desto weniger waren die Stände geneigt, die Kreissteuer zu tragen. Denn abgesehen von den „drückenden“ Reichssteuern, und dem Unvermögen, worauf sie sich berufen, wollten sie sich nicht erinnern jemals von ihren Vorfahren gehört zu haben, „daß dieselben über Steuern und Anlagen, so aus gemeinem Beschluß des heil. Röm. Reichs oder demselben zu Besten bewilliget, je wären beschwert worden.“ Wenn sonst Gefahr drohe, so hätte ein Jeder in Gemäßheit der Landesverfassung seine Pflicht zu thun, d. h. sich persönlich mit seinen Mannen zu stellen, und dazu wären sie auch jetzt bereit.

Da die Stände somit die Steuer nicht bewilligt hatten, so wurden die Landesherren veranlaßt im October wieder einen Landtag zu berufen, und die vorigen Anträge mit eindringlicheren Worten zu wiederholen. Die Fortsetzung der Türkensteuer wurde verlangt. Gegen Reichssteuern helfen keine Immunitäten und Freiheiten, wird den Ständen vorgehalten. Wer nicht zahlt, bereitet sich fiscalische Processe; gestrenge und ernste Mittel werden angewandt, damit den Reichsabschieden gelebt werde. Zwar wissen die Landesherren, daß die ordentlichen und außer-

*) Rathjen, Verz. S. 33.

**) Ueber das frühere Verhältniß zu Reichs- und Kreissteuern, vgl. Falck, Hdbch. II., 129 ff.

ordentlichen Steuern drückend gewesen sind, aber die Türkensteuer muß gezahlt werden. Man verweißt auf uns nicht bekannte Rendsburger Recesse von 1594 und 1598. — Die Kreissteuer anlangend, so hätten allerdings solche die Landesherren bisher in der Regel von ihren Kammergütern abgehalten. Aber, sagen sie, das war zur Zeit, als nur 1—4 Römerzüge gefordert wurden; jetzt aber seien 10 Römerzüge und daneben die Tripelhülfe an Reutern, Fußvolk, Munition u. s. w. beschlossen. Die frühere Gutwilligkeit der Landesherren darf nicht unbillig in Consequenz gezogen werden. Doch ward behauptet: es könne nachgewiesen werden, daß unter Christian III. in den Jahren 1548 und 1549 Beiträge zum Unterhalt des Kammergerichts, und der Festungen auf der ungarischen Gränze von dem Lande gezahlt worden seien. Auch sagt der Braunschweiger Kreisabschied vom Januar 1599: „Und weil die Reichsordnung in diesem Fall klar, daß die Unterthanen zu solcher Contribution beleget werden sollen, als werden und sollen auch die Unterthanen sich getreulich erweisen." — Zahlt man die Kreissteuer nicht, so wird man aus dem Kreise geschlossen. Und doch, „wenn die Hispanischen Völker höher an die Zäune des Vaterlandes kommen", so möchte der Roßdienst nicht ausreichen.

Im März hatte die Ritterschaft auch gebeten, daß sie nicht wider ihre Privilegien mit Steuern beschwert würden. Hierauf antworteten die Landesherren: daß das Steuerbewilligungsrecht sich nur auf inländische Steuern, nicht aber auf Reichs- und Kreissteuern beziehe. Dies war nun freilich insofern wahr, als die Reichs- und Kreissteuern bezahlt werden mußten. Nun handelte es sich aber darum, ob die Kreissteuer von dem Landesherren oder von den Ständen zu zahlen war, und die Behauptung, daß das Steuerbewilligungsrecht sich nicht auf diese Steuer beziehe, war wenig gerechtfertigt. — Allein die Stände gaben nach; sie bewilligten die Kreissteuer, und hatten sich damit verflichtet für alle Zeiten. Zwar machten sie Cautelen: sie wollen nicht höher als andere Stände besteuert werden; sie wollen auch keine Türkensteuer zahlen, so lange die Kreissteuer anhält; sie hoffen, daß die Landesherren aus den Kammergütern ihre Zuschüsse geben; endlich verlangen sie einen Revers, „daß es nicht in Consequenz zu ziehen". Aber was half das Alles! Die Kreissteuer schüttelten sie damit nicht wieder ab.

Auf dem Landtage im Jahre 1604 war wieder von der Kreishülfe die Rede. Die Stände übergaben deshalb eine besondere Schrift, die leider in den Landtagsacten fehlt. Aus dem Jahre 1607 kennen wir

ein Mandat (25. April), „daß die restirende, ordinaire und extraordinaire, von 1599—1607 laufende Türkensteuer gezahlt werde.“ Wahrscheinlich sich stützend auf die im Jahre 1599 bei Bewilligung der Kreissteuer hinzugefügte Bedingung, hatten Viele „die gemeinen, als auch — die Special-Mandate ungehorsamlich hintenangesetzet“ wie es in dem Mandate heißt. Die Restanten sollen beim nächsten Landgerichte durch Vorzeigung einer Quitung vom Einnehmer nachweisen, daß gezahlt sei. — Im Jahre 1615 ward in Folge eines halberstädtischen Kreisschlusses „zur Handhabung des publicirten prophan- und Religionsfriedens“ die Tripelhülfe gefordert. Die Landesherren schlugen vor, dieselbe nur in Reutern zu stellen, und da 3 Mann Fußvolk gleich einem Mann zu Pferde zu rechnen sei, so mache die Tripelhülfe 200 Reuter aus. Damit waren die Stände nicht zufrieden; ihnen käme nur zu, 100 Reuter zu stellen, und zwar nur „für diesmahl“, und „daß es ihnen ins künftige zu keiner Pflicht und Schuldigkeit angerechnet werde.“ Die Aemter und die von den Landesherrn angekauften adelichen Güter mögen die übrigen 100 Pferde stellen, wenn solche nöthig sind, auch die Städte herbeigezogen werden. Aber diesen Vorschlag trugen die Landesherren als einen „unbilligen“ zu bestätigen Bedenken. Sie wollen nicht hoffen, „daß die Ritterschaft Maaß und Ziel vorschreiben wolle.“ Die Ritterschaft habe 140 Reuter zu stellen. Die übrigen 60 Reuter wollen die Landesherren aufbringen „im Nothfall.“ — So befahlen die Landesherren, was sie vor wenig Jahren bittweise beantragt hatten. Und die Vertheilung der Reuter betreffend, so hatten die Landesherren 1599 anders geurtheilt; damals hatten sie geäußert, daß aus den Aemtern in den Landkasten die größeste Summe contribuirt werde, d. h. die Aemter das umfassendere Areal bildeten. Jetzt ließen sie die Aemter außen vor, und zogen nur ihre zugekauften Güter und eingezogenen Klöster in Betracht. Die waren allerdings nur zum Roßdienst verpflichtet, nicht auch die Aemter; aber die Tripelhülfe betraf das ganze Land und folglich auch die Aemter. Daß die Hülfe in Reutern geleistet wurde, war lediglich und vielleicht eine absichtliche Anordnung der Landesherren.

Daß die Stände die Kosten des Reichskammergerichts tragen müßten war schon 1590 des Königs Gedanke gewesen; er tauchte 1610 wieder auf, und wir werden ihn in einem andern Zusammenhange zu berühren haben.

Die Unionshülfe hatten die Herzogthümer im Jahre 1611 an Dänemark, als dieses mit Schweden Krieg führte, zu leisten. Der

Herzog beantragte die Werbung der Hülfe, und zu ihrem Unterhalte 8 ß à Pflug. Die Stände sahen es für bequemer an, daß der König die Truppen, die die Herzogthümer zu stellen hatten, selber würbe, und bewilligten dazu, sowie zum Unterhalt 1 ℛ à Pflug. *)

Alle diese Steuern waren aber keine „inländische,“ wie der Ausdruck lautete. Auch solche blieben nicht aus. Die Einkünfte aus den Aemtern, und den Gütern reichten bald nicht mehr aus zu Bestreitung dessen, was die Landesherren gebrauchten. Daher wurden denn verschiedene Wege eingeschlagen, um zu einem Mehr zu gelangen. Als im Jahre 1609 ein Adlicher in einem Fürstlichen Dorfe einen Frevel begangen (nämlich in Suxdorf 6 junge und 2 alte Gänse todtgeschossen hatte), da läßt der Herzog sich versöhnen, als er 3000 Rthlr., seine Gemahlin 1000 Rthlr. bekommt. — Als 1615 Johann d. J. ein neues Kaiserliches Mandat erwirkt hat, sind die Landesherren zur Intervention erbötig, wenn ihnen „Etwas an die Hand gegeben werde, so zu solchem Ende wohl erschießen, und glücklich verfangen möchte,“ womit schwerlich etwas anderes als Geld gemeint sein wird.

Aber man machte auch directere Versuche, von den Ständen Geld zu erlangen. Es war auf dem Flensburger Landtage im Jahre 1610 als sich die Königlichen und Fürstlichen Räthe im Vorwege wegen der den Ständen vorzulegenden Propositionen beriethen. Diese Vorberathungen sind uns aufbewahrt, und geben einen interessanten Beitrag zu der Geschichte der Stände. Unter den Propositionen war vorangestellt, daß die Stände den 100sten Pfennig den Landesherren bewilligen möchten. Der Gedanke war unzweifelhaft von Herzoglicher Seite ausgegangen. Denn die Königlichen Räthe, die zwar die jenseits angeführten Gründe von Erheblichkeit fanden, wandten ein, daß die Stände schwer dazu zu bringen sein würden. Der König hegte die Ansicht, daß wenn die Landesherren Etwas begehrten, aber Nichts erhielten, „sondern nur ledig Stroh dreschen sollten,“ es ihnen „an die Reputation gehen wolle“. Dagegen wünschte er, daß die Unterthanen die Kosten des Reichskammergerichts trügen; diese könnten auch als ein Grund für eine Contribution angeführt werden. — Die Herzoglichen Räthe suchten die Zweifel bei den Königlichen zu zerstreuen. Der König

---

*) Es lag in dieser Bewilligung durchaus keine Freigebigkeit, wie Hegewisch, I., 86, meint. Dahlmann, Steuerbewilligungsrecht, S. 24, ist Hegewisch gefolgt.

hat irrige Vorstellungen von der Sache, die ihm vielleicht von solchen, die dabei interessirt sind, eingebildet werden, sagen sie. Es ist keineswegs in den Privilegien begründet, daß die Ritter- und Landschaft durchaus von Contributionen und Landbeden frei sein solle. Beispiele aus den Jahren 1483, 1498, 1550 bezeugen dies. Sollte die Landschaft Einwendungen gegen diese Behauptung machen, so stehen doch solche Contributionen „nicht alle Wege in der Unterthanen durchaus freien Willen (absoluta libera voluntate)“, sondern haben „aliquam necessitatem (einen gewissen Zwang) auf und an sich.“ Und nun folgt ein eigenthümliches Motiv. Die Städte sind ja überdies mit dem Adel unter denselben Privilegien begriffen. Den Städten aber werden Steuern auferlegt, also — aber wir lassen die charakteristischen Worte selber folgen: „Weil dann nun dieselben Städte noch dieses Jahr von der Kgl. Mayt. collectiret worden, so hätte man dasselbige jus collectandi, welches ad Regalia mitgehörete, per non usum nicht gar verlustig zu machen.“ Spitzfindiger konnte das jus collectandi, das Besteuerungsrecht, wohl nicht herausgeklaubt werden. Allerdings stand den Landesherren das Recht zu, eine Steuer zu fordern, aber nur in den beiden Fällen, wenn er eine Tochter verheirathete oder eine Hauptschlacht verlor. Allerdings hatten die Landesherren es sich herausgenommen, die ihnen zugetheilten Städte mit allerlei Steuern zu belegen, gleich als wären sie Kammergüter. Beide Umstände waren aber doch nicht geeignet, eine Verallgemeinerung dieses sogenannten jus collectandi über die gemeine Landschaft zu rechtfertigen.

Man hielt es nicht gerathen, solche Gründe den Ständen gegenüber vorzubringen, sei es, daß die Herzoglichen Räthe selber fühlten, wie ihre Theorie noch nicht praktisch angewandt werden könne, sei es, daß die Königlichen Räthe zu ängstlich waren. Darin gaben letztere nach, daß ein Antrag gemacht werde. Aber statt daß derselbe in der Conferenz den ersten Platz eingenommen hatte, ward er in der Proposition ans Ende gestellt, und dann auch in eine ganz bescheidene Form gehüllt, vielfach durch andere Gründe, als die obangeführten der Herzoglichen Räthe motivirt. Der Antrag lautete: da die Landesherren die Regierung viele Jahre ohne Zuthun der Ritter- und Landschaft auf eigene Kosten verwaltet, ihre Brüder abgefunden, auch die Unterhaltung der Speierschen Kammer pro quota über sich genommen, die Landgerichte bestellet, die Reichs-, Kreis- und Probationstage beschickt, wie auch den gegenwärtigen und die vorigen Landtage mit merklichen Un-

kosten besuchet, „so stellens dero getreuen Landständen von Prälaten, Ritterschaft und Städten anheim, ob J. K. Mayt. und F. Gnaden sie mit einem dankbaren Recompens an die Hand gehen wollen.“ So motivirt, hatte der Antrag doch eine angemessene Form, und selbst diese will man auf dem Landtage nicht einmal gelten lassen. Man sondert alles und jedes ab, was in der Zukunft irgendwie zum Nachtheil gereichen, der gewünschten Unterstützung den Anstrich einer wirklichen Steuer geben kann. Zunächst wird dem ausgewichen, daß die Stände, die doch insgesammt angegangen waren, nicht als ein corpus hier erscheinen. Die Städte sondern sich ab; Prälaten und Ritterschaft äußern sich allein über den Antrag. Ja diese fügen hinzu, wenn neben ihnen die Städte und die übrigen Unterthanen ein Gleiches gäben, daß die Landesherren dann eine ansehnliche Summe beisammen haben würden. Und nun den Antrag selbst anlangend, so ist die Ritter- und Landschaft vermöge ihrer Privilegien vor solchen Forderungen geschützt; auch haben sie viel an Türkensteuer aufgebracht, und das in Betracht kommende Areal ist durch Verkauf der Güter an die Landesherren, und durch Einziehung der Klöster bedeutend vermindert. Dennoch will die Ritterschaft 40,000 Rthlr. geben, „aus gutem freien Willen, ohne einige Pflicht und Schuldigkeit, und nicht zur Administration der Justiz oder der Regierung, auch nicht zur Abfindung der Herren Brüder, oder anderer in der Proposition angezogener Sachen.“ — Die Summe wollen sie in zwei Terminen zahlen, und zwar die Hälfte zu Antonii des nächsten Jahres, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, „daß die von den regierenden, wie abgetheilten Herren zugefügten vielfältigen Beschwerungen abgethan werden;“ diese Beschwerungen werden aufgezählt, und wir werden sie im Folgenden kennen lernen. Ehe solche Abhülfe nicht erfolgt, ist die Landschaft irgend etwas zu zahlen nicht gewilligt.

Bei solcher energischen Verclausulirung fanden die Landesherren gerathen, sofort die Verhandlungen wegen der Beschwerden zu eröffnen; die Ritterschaft, damit auch auf Abhülfe hoffend, zahlte den ersten Termin im Umschlag 1611, wie ein von Christian IV. unterm 27. Februar desselben Jahres ausgestellter Revers bezeugt. Da aber geriethen die Verhandlungen ins Stocken, zogen sich mehrere Jahre hin, und trotzdem forderten die Landesherren nun auch die zweite Hälfte; aber eben so hartnäckig verweigern die Stände sie. Auf dem Landtag im Juni 1614 hatte der Statthalter Gerhard Rantzau auf Zahlung gedrungen; über seine Bemühungen äußert er sich 1615 im Januar gegen den König-

lichen gelehrten Rath Dr. Metzner dahin, „daß Gott wüßte, was er hierin gethan, und wie sauer und schwer es ihm gemachet, da man ihm mit solcher Ungestümigkeit begegnet, die einer seines Gleichen nicht bald leiden noch gewärtig sein möchte, daß er auch dazumal vom Rathhaus heruntergegangen und sich erkläret, daß er nicht mehr damit zu schaffen haben wollte; wenn er mit 2, 3, 4 oder 5 oder etlicher wenigen zu thun, verhoffe er ehe etwas Gutes auszurichten, aber so viel Köpfe in einen Huth zu bringen, sei bei einer solchen Commüne, da jeder sein frei Wort haben wollte, sehr schwer. Ein letzter Versuch ward 1615 gemacht, auf dem Landtage im Januar. Da hatte der ebengenannte Dr. Metzner erfahren, daß die Ritterschaft Vorkehrungen für sofortige Zahlung der zweiten Hälfte gethan hatte, — wenn die Beschwerden erledigt wären, und er äußert bitter gegen den Statthalter, daß es den Anschein habe, „als meinten Prälaten und Ritterschaft, durch dies ihr Hinterhalten die Landesherren zu zwingen, daß sie sich ihres Gefallens auf die ausgesetzten Puncte resolviren müßten.“ Aber der Statthalter betheuerte wiederholt seine Ueberzeugung, daß man vor Erledigung der Beschwerden Nichts ausrichten werde.

Vielleicht würde die Ritterschaft sich nachgiebiger bezeigt haben, wenn nicht inzwischen die Landesherren einen ferneren Schritt gethan hätten. Als noch die Verhandlungen wegen Erfüllung der Bedingungen, unter welchen die 40,000 Rthlr. bewilligt waren, obschwebten, nämlich im December 1611 hatten die Landesherren eine weitere Forderung gemacht. Aus einem Revers König Christian III. von 1540, sagen sie, erhelle, daß die Landschaft damals den 20sten Pfennig gegeben, und „hierüber noch dasselbe mal von jeglichem Pflug 2 Gulden habe contribuiren müssen,“ auch habe die Landschaft zu dreien Malen 1483, 1498, 1507 dem Könige Johann und dem Herzog Friedrich Landbeden und Schatzungen gegeben. In ganz Europa sei es Gebrauch, daß die Herrschaften in ihren Regierungsbürden, und besonders bei Abfindung der Geschwister von der Landschaft „eine dankbare Beisteuer“ erhielten, und so hofft man auch auf eine Landbede, und zwar eine so ergiebige, „daß es der Landschaft nicht schimpflich sei.“ Die Schleswigsche und Holsteinische Ritterschaft ist allenthalben wegen ihres Vermögens berühmt; eine lange Reihe von Jahren hat Ruhe und Frieden geherrscht, und sind keine Steuern bezahlt, daher möge der 100ste Pfenning von Gütern und Geldern gegeben werden auf zwei Jahre.

Ueber solche Anforderung war die Ritterschaft erbittert; aber weniger grollte sie ihren Landesherren, als den „bösen Rathgebern," den die Landesherren umgebenden, größtentheils ausländischen, gelehrten Räthen. In der Antwort vom 27. Juni 1613 führen sie gegenüber den jenseitigen Behauptungen, einfach die Worte des Privilegiums der Grafen Heinrich, Adolf und Gerhardt vom Jahre 1422 an, daß sie zu keiner Bede pflichtig, außer zur Fräuleinsteuer und zur Bede nach einer verlornen Hauptschlacht. Und dann führen sie die Worte aus dem Revers Christian III. von 1540 an, worauf man sich ja jenseits berufen hatte, daß sie „über ihre Pflicht, allein Uns zu unterthänigstem Gefallen", den 20sten Pfennig gewilligt; und daß der König sie mit keinen andern Auflagen beschweren wolle „es were denn, dat wi uth utherster Noth —, als dann glickwol ene gemene enfoldige Landbede, wo gewohnlick, fordern —". Damit sollten sie aber nicht an ihren Privilegien gekränkt werden. — Daraus erhellt, sagen sie, daß damals nicht, wie jene Rathgeber behaupten, der 20ste Pfenning und 2 Gulden, sondern jener allein geleistet worden ist. — 1610 hätten sie erst eine Summe bewilligt; „so hätte man auch wohl gehoffet, es sollten der Ritterschaft Mißgünstige, wann (sie) E. K. M. und F. G. um ein Weiteres in uns zu dringen, zu bereden sich vorgenommen, sich eines Billigen bedacht haben." — Was geht es die Stände an, wenn solches in andern Ländern geschieht!

Die gelehrten Räthe schreckte diese kühne Sprache nicht. Grade nach ihren Ausführungen, sagen sie, müßte die Ritterschaft ihren Vorfahren nachahmen. Die Landesherren wollten nicht darüber streiten, ob die früheren Abgaben freiwillig geschehen, oder die Ritterschaft „invit dazu verpflichtet" sei; auch werden dieselben, wie ihre Vorfahren, die Leistungen dankbar anerkennen. Und nun wird andeutend hingeworfen: daß die Landesherren am liebsten sähen, wenn freiwillig geleistet werde. 40,000 Rthlr. sei viel zu wenig. 20,000 Rthlr. gingen ja mit dem Unterhalt eines Amtmanns darauf. Die Vorfahren hätten viel mehr gethan, obwohl ein Gut, das jetzt 1000 Rthlr. einbringe, damals nur 100 Rthlr. eingebracht habe. Dann wird abermals der 100ste Pfennig von Geldern und Gütern auf zwei Jahr gefordert. — Freilich ohne Erfolg.

Auf dem Haderslebener Landtag von 1614 hatte die Ritterschaft endlich die Zahlung der restirenden 20,000 Rthlr. in Aussicht gestellt; der König, milder als seine Räthe, meinte, weil für diesmal nicht mehr

zu erhalten, daß man den Ständen wider ihren Willen nichts aufdringen könne. Doch aber wurde im Haderslebener Receß vom 13. April 1614 die Erwartung ausgesprochen, daß Ritter- und Landschaft sich wegen des 100sten Pfennigs günstig erklären würden. Und obwohl die Stände auf dem Landtag im Juni desselben Jahres diese „Erwartung" mit Stillschweigen übergingen, dennoch brachte Dr. Metzner die Sache 1615 im Januar auf dem Landtage wieder vor. Die Stände ließen sich nicht bewegen. Der 100ste Pfennig sei grade in den 40,000 Rthlrn. enthalten; diese Summe sei größer denn eine Steuer des 100sten Pfennigs. Man könne sie doch nicht 40 Tonnen Goldes reich schätzen. Sie haben außerdem seit 1602, 11 Rthlr. Reichs-, Kreis- und Türkensteuer gezahlt; zu den jüngstbewilligten Kriegspferden 2¼ Rthlr., zu den 40,000 Rthlrn. mehr denn 8 Rthlr. à Pflug. Das Areal ihrer Besitzungen, seitdem Klöster eingezogen und Güter verkauft wären, belaufe sich nur auf 4,806 Pflüge,*) wovon auf Holstein 2,752½ Pflüge kämen. — Aber Dr. Metzner hatte bessere Ansichten; er schätzte der Ritterschaft Vermögen viel höher denn 40 Tonnen Goldes, und lebte daher auch der Zuversicht „daß die Landschaft sich etwas besser angreifen, und den 100ste Pfennig geben werde." — Die Fürstlichen Commissäre, die Unmöglichkeit, Etwas weiter zu erpressen, einsehend, hielten gerathener, nicht ferner in die Stände zu dringen, „weil es den Landesherren nicht principaliter ums Geld zu thun, und das Antreiben der landesherrlichen Hoheit möchte abbrüchig sein." **) Also handelte es sich um die Einführung einer Regel, nicht um die für diesmal geforderte Summe. Das Beginnen scheiterte an der Festigkeit der Stände, oder richtiger daran, daß die Landesherren sich überstürzt hatten. Dr. Metzner mußte die Sache fallen lassen.

Aber auch hier waren die ersten Hebel in Bewegung gesetzt, um das Steuerbewilligungsrecht zu heben. Umstände traten bald ein, die das Vorhaben begünstigten; nur wenige Decennien noch, und dies wichtige Recht war materiell gebrochen; formell freilich ward es bis zum Ausgang des 17ten Jahrhunderts respectirt.

---

*) Hegewisch, I., 405, meint unrichtig, die Stände sprächen von der gesammten Pflugzahl in den Herzogthümern.

**) Hiernach ist Hegewisch, I., 403, zu ergänzen.

Cap. 7.

Die landesherrlichen Anträge und die ständischen Beschwerden von 1610.

Auf dem Landtage von 1610 brachten die Landesherren eine Reihe von Anträgen vor, deren Inhalt, wenn er realisirt gewesen wäre, zum größten Theil wenigstens in Form von Beschwerden von den Ständen würde vorgebracht sein. Wir können sie daher zugleich mit den Beschwerden, die die Stände wirklich vorbrachten, in Betracht ziehen. Wegen der einen, wie der andern zogen sich mehr oder weniger die Verhandlungen bis 1615 hin.

Ein Antrag ging dahin, „daß nicht, wegen geklagten, und an etlichen Orten, vorab denen incorporirten Klostergütern unverantwortlichen Jagens einige Ungelegenheit entstehe." Als dieser Antrag in der erwähnten, dem Landtage vorangehenden Conferenz der beiderseitigen Räthe war zur Sprache gebracht worden, hatten die Königlichen Räthe geantwortet: daß der König nicht in seiner Jagdgerechtigkeit gekränkt worden sei, wohl aber habe derselbe Klagen darüber vernommen, daß der Herzog in des Adels Jagdgerechtsame eingreife. Darauf antworteten die Fürstlichen Räthe: der König habe nicht recht verstanden; es handle sich darum, daß der Adel sich der Jagd auf den eingezogenen Klöstergütern enthalte. Nun war der König einverstanden.

Die Stände konnten sich freilich in dieser Hinsicht nur auf das Herkommen berufen, und auf Verjährung. Aber das war grade der Punct den die Landesherren angriffen. Die Ritterschaft besitze die Jagd auf den geistlichen und städtischen Gütern nicht justo titulo; aus den Originalbriefen über die Klöster- und Hospital-Güter ergebe sich, daß diese mit allen Hoheiten und Gerechtigkeiten erkauft seien. Hätte die Ritterschaft je da gejagt, so sei es unbefugt geschehen; ein ruhiger Besitz wäre nie zugestanden. Dann wurden Beispiele aus der Vorzeit angeführt, daß die Landesherren über die fragliche Jagd stets frei disponirt hätten. — Die Stände erwiedern, daß sie über 100 Jahr in Besitz sind; ein solches Herkommen sei privilegii instar, und daher mit den Privilegien bestätigt. Nach weitern Hin- und Hererörterungen gebrauchte die Ritterschaft auf dem Haderslebener Landtage ein Wort, das in dieser Sache eine Ausgleichung zu Wege brachte: „man möge ihr die Jagd doch g ö n n e n" sagte sie; sie verstand darunter ihr Recht

auf die Jagd. Die Landesherren faßten das als bloße Bitte um eine Gunst auf; es kamen noch andere Umstände hinzu, man hoffte mit der Steuerforderung, wenn man die Gunst bewillige, leichter durchzukommen. Außerdem verlautete, daß manche Adliche, die nur von ihren Renten lebten, aus dem Lande ziehen würden, wenn man die Jagd nicht bewillige. Die Königlichen Räthe beantragten daher, „daß dem Adel, der in den Städten von seinen Renten lebe, die Jagd auf geistlichen und städtischen Gütern (soweit sie nicht den abgetheilten Herren zugelegt sei) auf eine Meile von der Stadt; dem Adel auf dem Lande aber so weit das Amt, worin er wohne, sich erstrecke, die Jagd zu gestatten, „jedoch der Herrschaft Wildbahn unberührt." Die Fürstlichen Räthe waren damit einverstanden, der König selbst aber meinte: die gratiosa permissio und concessio müßte noch weit mehr restringirt werden, dahin nämlich: sofern die klösterlichen und städtischen Gütern nicht mit den Landesherrlichen vermengt lägen. Und so ward den Ständen die Eröffnung. Diese baten im Juni 1614 um Weglassung jenes Zusatzes, der die Concession so gut wie ganz wieder vernichtete. Eine Resolutio, die hierauf 1615 folgte, verwieß auf die im Haderslebener Receß „aus sonderbaren Gründen" gegebene Erklärung.

Zwei andere Anträge fassen wir zusammen. Die Ritterschaft war den Landesherren ein zu mächtiges corpus, als daß sie nicht Einschränkungen gewünscht hätten. Darauf zielten besonders, der eine weniger, der andere mehr folgende Anträge: Es müsse bei Zeiten auf die Regulirung der Roß- und Manndienste Bedacht genommen werden, und um dies zu erreichen, „obs nicht ein Weg, daß die Rittersitze und adlichen Güter in gewisse Feuda, wie in andern Ländern gebracht werden." *) Der König hielt bei der vorgängigen Conferenz diese Anträge für äußerst nützlich, „um so viel mehr Gehorsam bei den Vasallen zu halten," dann auch wegen Erledigung und Caducität der Lehen. Aber seit Christian I. war keine Rectification der Lehngüter erfolgt; die Sache sei verjährt, und der König zweifelte sehr, daß man die Stände dazu bringen werde. Aber auch hier wußten die Fürstlichen Räthe die Zweifel zu beseitigen: die Anträge erfolgten.

Der König hatte richtig vorausgesehen. Die Stände fühlten, worauf es abgesehen war. Sie erwiederten auf den einen Antrag:

*) S. auch Hegewisch, I., 90 ff.

„wenn zuvörderst von denen Aemtern, Klöstern und Stiften, welche sowohl die regierende, als abgetheilte Herren inne gehabt, auch von den Städten Lübeck und Hamburg, so jetzo auf die ergangene Ausschreiben außen bleiben, von ihren in diesen Landen habenden Leuten (Gütern?) dasjenige, was von Alters Herkommen geleistet," dann wollen Domherren wie Ritterschaft leisten, und zwar jeder adliche Sitz 1 Pferd, und à 15 Pflüge 1 Pferd; darunter bis 5, darüber bis 19 auch 1 Pferd, 20 Pflüge aber zwei. (Ein älterer Anschlag, wonach bisher der Roßdienst geleistet war, ist vom Jahr 1563.) — Den ferneren Antrag belangend, so gelte hier zu Lande weder Kaiserlich, noch Sachsen Lehnrecht, sondern lediglich besondere Gewohnheit. — Und zugleich ward angedeutet, daß der Antrag schwerlich von den Landesherren selbst, sondern von Leuten herrühre, die des Landes unkundig wären und gerne die Hände mit in die Güter haben wollten.

Die Landesherren in ihrer Antwort vom 22. December 1611 fanden die Proposition in der Leistung der Roßdienste nicht billig. Betreffend die Lehngüter, so sei man hier von den gemeinen Lehnrechten abgewichen, und müsse dahin zurückkehren. Es sei im Interesse der adlichen Familien, zu wissen, was Lehn sei, was nicht. In den Lehnrechten sei z. B. sehr heilsam verordnet, daß die Lehngüter den Agnaten zum Nachtheil nicht mit Schulden belastet werden, viel weniger veräußert werden dürften. Aber es waren diese Vortheile für die Ritterschaft nicht anziehend genug. Sie erklärten, daß jedes Land seine Gewohnheiten habe, und so auch die Herzogthümer, in denen weder gemeines, noch sächsisches Lehnrecht gelte. Und dabei muß es bleiben. Anders, sagen sie gradezu, würden sie sich und ihre Güter in Dienstbarkeit stecken, auch den Privilegien „einen Riß machen." Es kann Niemand gezwungen werden, sein Allodiale zum Feudum zu machen; die meisten Güter sind Allodial-Güter, und was Lehn ist, ist **Feudum francum et liberum**. Zur Erhaltung der adlichen Geschlechter aber giebt es noch andere Mittel. — Im Betreff des Roßdienstes, sagen sie, mögen die alten Landregister hervorgesucht werden, und dann die Landesherren, wie die Landschaft, jeder von seinen Pflügen steuern.

Hören wir der Landesherren Entgegnung: den Roßdienst betreffend, sagen sie, „weil die Landesherrn aus ihren Aemtern eine gewisse Anzahl Knechte aufm Nothfall ausmachen, so wäre es ungereimt, daß sie mit zweifachen **oneribus** belegt würden." Dann ferner: Es sollen keine Allodial-Güter zu Lehen gemacht werden, sondern die ehemaligen Lehn-

güter sollen in ihren alten Stand der vernünftigen Lehnsgewohnheit reducirt werden. Dann wird ausgeführt: wenn es auch feuda impropria et non recta (so das feudum francum) gebe, so müsse doch, falls, wie hier, Zweifel obwalten, immer ein rechtes Lehen präsumirt werden. Das sei praesumtio juris, die so stark, daß beim halben Beweis kein Erfüllungseid zulässig sei. — Doch ließ man 1614 zu Hadersleben diesen Punct vorläufig fallen. Die Ritterschaft hatte die Verjährung für sich; man fürchtete, daß aus den Lehnbriefen ein anderer Beweis sich ergeben möchte, als man wünschte; dann waren mehrere Processe beim Reichskammergericht wegen Lehngüter noch schwebend, und endlich war ja die Ritterschaft zu Leistung des Roßdienstes, selbst von ihren Geldern, erbötig (den adlichen Sitzen nämlich) „quod alias insolitum est," wird hinzugefügt. Tritt der Fall ein, daß Jemand Jahr und Tag im Bann ist, oder während dessen verstirbt, so muß nach der Landgerichtsordnung das gemeine Recht eintreten.

Einen ferneren Antrag brauchen wir nur kurz zu berühren. Bekanntlich steuerte das sogenannte Hoffeld der adlichen Güter nicht, wohl aber die sonst zu den Gütern gehörenden Pflüge. Der Adel pflegte nun, wie die Fürstlichen Räthe dem Könige erklärten, die Hufen wüste zu legen und die Bauern zu verjagen, „damit er die Ländereien zu dem Hoffelde legen könne, welches die übrigen Bauern zu der Junker Besten bebauwerken müßen." Die Steuern von den Hufen würden daher geringer, so mehr Hufen „wüste gelegt" würden. Hierin sollte nun „Richtigkeit getroffen" werden, es sollte ein Landregister gemacht werden, wie viel Hufen zu einem Amt, Stift, Kloster oder Rittersitz gehörten; Jeder solle dann, nach seiner Wissenschaft, oder was er in Erfahrung habe bringen können, leidlich angeben, wie viele Hufen wüste gelegt und vor Alters steuerbar gewesen. Hiermit waren die Stände einverstanden. Die Sache zog sich aber noch viele Jahre hin, ehe sie erledigt ward.

Ein letzter Antrag der Landesherren, der billigste von allen verursachte die größten Debatten, da er gegen ein der Ritterschaft zustehendes wichtiges Vorrecht gerichtet war. Es sollte „in criminalibus eine gewisse, durchgreifende, starke Executionsordnung errichtet werden." Es war bisher Brauch gewesen, daß die adlichen Personen, wenn sie Verbrechen begangen hatten, von den gesammten Ständen auf versammelten Landtage gerichtet wurden. Noch im Jahre 1610 hatte der Landtag den Jochim Brockdorff, welcher in Gemeinschaft mit der Apollo-

nia Rantzau deren Ehemann meuchelmörderisch getödtet hatte, zum Tode verurtheilt; der Delinquent war unmittelbar darauf, gegenüber der Wohnung Christian IV., enthauptet worden. Die Rantzau ward als abwesende in contumaciam verurtheilt. In dem landesherrlichen Antrage nun war dieses Vorrechtes, als eines zu beseitigenden, nicht gedacht; aber der Antrag konnte in seiner Allgemeinheit sich auch darauf erstrecken. Um diesem vorzubeugen gab die Ritterschaft ein besonderes Bedenken*) ab, in welchem sie ihr Recht zu wahren suchte, ohne doch Befürchtungen laut werden zu lassen. Es solle die Ritter- und Landschaft von den regierenden Fürsten vorkommenden Falls innerhalb drei Monaten convocirt werden, und von ihnen, der Ritter- und Landschaft, „nach besage der Privilegien und alten Gebräuchen, dergestalt als bei diesem Landtag beschehen, das peinliche Gericht bestellet, und nach Beschaffenheit der That, was denen Rechten und den alten Gebräuchen gemäß erkannt werden." Der regierende Herr kann den adlichen Uebelthäter fest halten, aber in einer „ehrlichen Herberge;" es darf keine Fesselung statt finden, die Indicien seien so stark, wie sie wollen. Nur zwei gültige Zeugen können überführen. Die Fälle „wenn ein Adlicher den andern vor der Faust auf richtige Weise entleibt" sind ausgenommen.

Diesem Bedenken traten die Landesherren mit der Erklärung entgegen, daß das Landgericht an die Stelle des ehemaligen Prälaten- und Rittergerichtes getreten sei; daß vor demselben daher auch die peinlichen Sachen gehörten. Und dann ist schlechterdings nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. zu verfahren. — Die Ritterschaft aber wollte von jener Behauptung nichts wissen. Sie sagte, das Rittergericht sei in den Privilegien begründet, in langjährigem Gebrauch, und man könne sich dessen nicht begeben. Das Landgericht habe auch kein Präjudicat aufzuweisen.

---

*) Gleichzeitig (14. September 1610) gaben die Stände auch ein Bedenken ab, über einige in der Land-Gerichts-Ordnung zu revidirende Puncte; die vorgeschlagenen Abänderungen wurden bestätigt. Eine Revision der Land-Gerichts-Ordnung war übrigens bereits im Jahre 1590 und 1599 zur Sprache gekommen, aber von den Ständen in dem letztgenannten Jahre aus allerhand Ursachen verschoben worden. 1615 sagten die Landesherren, daß die Revision vor nächstem Landgericht beschafft werden solle. Es unterblieb. Der weitere Verlauf ist an einem andern Ort mitzutheilen.

Die Landesherren führten der Ritterschaft nun die Worte des Privilegiums vor, woraus zwar hervorgehe, daß der Adel „über Recht und Erbietung auf das damals übliche Gericht nicht vergewaltiget werden soll," nicht aber, daß der Adel einen besondern Gerichtsstand habe. Die damaligen Gerichte hätten auch nicht allein aus der Ritterschaft, sondern zugleich aus den Königlichen und Fürstlichen Räthen, und den Städten bestanden. Nun unterstehe man sich, ein besonderes Gericht für den Adel einzuführen, was 1610 „ohne gründliches Vorwissen" der Landesherren geschehen sei. Die Landesherren können nicht in solche Schmälerung ihrer Gerechtsame willigen.

Nun machten die Stände Concessionen. Auf dem Haderslebener Landtage 1614 wollten sie nur noch, daß das Gericht über Adliche aus Prälaten, etlichen von der Ritterschaft und von den Städten bestehe. Der König aber wollte weder von Städten, noch von den Prälaten Etwas hören. Die Stände ließen noch von ihren Forderungen ab; im Juni 1614 wollten sie, daß das Gericht, außer dem vorsitzenden Landesherren, aus sämmtlichen eingebornen adlichen Landräthen, und dann aus 12 Mitgliedern der insgesammt convocirten Ritterschaft bestehe. Die Scheu, im adlichen Gericht von der Landesherren gelehrten Räthen gerichtet zu werden, ist offensichtlich genug. Andererseits ist nicht zu läugnen, daß die gelehrten Räthe vorzugsweise dahinstrebten, das Vorrecht des Adels zu brechen. Denn sie sind es doch eigentlich, welche sprechen, wenn die Landesherren den Ständen (Januar 1615) antworten: daß das peinliche Gericht summi imperii sei, und daß der landesherrlichen Hoheit daran gelegen, „solch hohes ja höchstes Gericht mit tapfern, unpartheiischen, Rechtliebenden erfahrenen Leuten zu besetzen." Nach dem Vorschlag der Landschaft scheine es, als ob die Landesherren dazu „insufficient, und nicht zu trauen." Noch einen Schritt thaten die Stände; der Landesherr mit Zuthun der Landräthe sollten die 12 adlichen Richter wählen. Zugleich protestirten sie dagegen, als ob sie die landesherrliche Hoheit beschränken wollten; aber wenn man die Landräthe nicht wolle, so scheine es ja, als ob diese verdächtig wären. — Die Sache kam 1615 nicht zur Erledigung; jedenfalls ward der Ritterschaft ihre jetzt so sehr limitirte Bitte nicht gewährt.

Wir gehen über zu den Beschwerden. Wir werden unter ihnen bereits bekannte wieder antreffen; denn Manches, was zu beseitigen 1590 und 1592 feierlichst versprochen war, bestand noch; Anderes, auf eine Weile beseitigt, tauchte wieder hervor. — Eine Anzahl dieser Beschwer-

den läßt sich mit wenigen Worten berühren. Ein paar Privatbeschwerden einzelner Adlicher gegen die Landesherren, die die Stände, als nicht genugsam instruirt, selbst fallen ließen, übergehen wir. Bei einer Beschwerde, daß die entlaufenen Leibeigenen an andern Orten Schutz fänden, ermahnten die Landesherren „daß die Adlichen mit diesen Unterthanen, als Christen umgehen müßten;" und als darauf die Ritterschaft fallen ließ, daß den Adlichen das Hals- und Handgericht über die Leibeigenen zustehe, betonten die Landesherren ihr Oberaufsichtsrecht, und wiesen auf das Recht, das die coloni frei mache, wenn der Herr sie verjage, oder grausam behandle. — Eine Bitte, daß die Städte nicht von der Ritter- und Landschaft in Erlegung der Contributionen „oder sonsten" getrennt würden, ward bewilligt; jedoch sollen die Stände und Städte sich aller heimlichen und Privatcontributionen, ohne Wissen und Genehmigung der Landesherren, enthalten. Die Stände gaben an, sie hätten zur Aufbringung der Kosten im Processe gegen Herzog Johann d. J. gesammelt. Dennoch wiederholten die Landesherren ihr Verbot, zu welchem Zwecke, ist nicht zu ersehen.

Eine andere Beschwerde ging dahin, daß der Lübecker Bischof bei Neustadt einen neuen Zoll angelegt, auch die Jagd auf den Stiftsgütern behindert habe. Die Landesherren versprachen, beim Erzbischof deshalb sich zu bemühen. Gleicherweise gelobten sie für sich selbst, die neu entstandenen Zölle zu Bramstedt und Segeberg abzuschaffen.*)

Die Ritterschaft brachte wieder, unter Berufung auf die Privilegien, die Bitte vor, daß freier Kauf und Verkauf für Weltliche und Geistliche gleicherweise sein möge. Als ihr erwiedert ward, daß „vor Alters" (das war der Ausdruck in den Privilegien) die Klöster nur in seltenen Fällen, nur mit Genehmigung der Obern, deren Rechte jetzt auf die Landesherren übergegangen wären, hätten veräußern dürfen, ließ sie die Bitte fallen.

Drei fernere Beschwerden sind es, welche Weitläuftigkeiten hervorriefen, und derentwegen der Schriftwechsel, oft genug scharf und bitter, bis zu 1615 hin fortgesetzt ward. Einmal hatte die Ritterschaft gebeten, daß die vorhandenen Klöster in esse erhalten würden, sollte besagen, daß ihnen die alten Gerechtsame verblieben. Wir wissen bereits

*) Hegewisch, I., 107. Auch über die in den Städten angeordnete Accise auf fremde Biere beschwerten die Stände sich. Auch hier ward Abhülfe versprochen.

aus dem Vorhergehenden, daß die Landesherren, und zwar durch Ausschweifungen der Klöster selbst veranlaßt, ein Oberaufsichtsrecht, und als daraus folgend, verschiedene andere Rechte in Anspruch nahmen. Aehnliches ward den Ständen auch jetzt auf ihre Bitte erwiedert. Inzwischen war, wie bereits erwähnt, die Aebtissin in Itzehoe abgesetzt, um einer Tochter Johanns d. J. Platz zu machen. Dies war es, was bedenklich schien. Die Ritterschaft bat, daß dieser Vorfall ihnen nicht zum Präjudiz gereichen möge, sondern, daß den Klöstern die freie Wahl ihrer Priörin und Aebtissin gelassen werde: ein Recht, das unzweifelhaft begründet war, und das zu fordern, man berechtigt gewesen wäre. Von landesherrlicher Seite aber ward erwiedert: die Klöster gehörten den Landesherren; Ritter- und Landschaft hätten sich nicht um die Wahl zu kümmern. Unter dem Pabste hätten die Conventualinnen die Wahl gehabt; jetzt sei die Lage der Dinge eine andere; der Stand sei fast ein ganz weltlicher geworden, und gehöre nach der Land-Gerichts-Ordnung vor das Landgericht. Es ward versprochen, den Klöstern solche Häupter zu geben, daß Zucht und Disciplin wiederkehre.

Allein es blieb bei den Worten; die offenbare Ungerechtigkeit gegen die Klöster, in deren Wahl sich allerdings die Ritterschaft nicht zu mischen hatte, ward nicht vollzogen. Auf dem Haderslebener Landtage 1614 fanden die Landesherren es billig, daß den Klöstern die freie Wahl bleibe, „nur daß sie in alle Wege damit also umgehen und verfahren, daß sie es für die Herrschaft zu verantworten haben, an welche nunmehr post reformationem die jura episcopalia und oberste Inspection samt der weltlichen Jurisdiction über die Klöster gekommen." Die Ritterschaft hat weder Inspection noch das Recht eine Klosterordnung zu machen. — Wir werden hierauf in späteren Perioden zurückgeführt werden.

Eine fernere Bitte lautete: daß keine Untersassen von den Befehlshabern oder Amtleuten mit Gewalt ohne vorhergehende Erkenntniß des Rechtes beschwert werden. Schon im Jahre 1603 hatten die „meisten Anwesenden" auf dem Landtage geklagt, daß sie, der Land-Gerichts-Ordnung zuwider, von der Canzlei und dem Hofgericht, „mit allerlei Beschwerden, ungebräuchlichen Mandaten und Processen molestirt würden. Die Landsachen möchten der Land-Gerichts-Ordnung gemäß behandelt werden." Die Bedeutsamkeit dieser Bitte ersehen wir aus den weiteren Verhandlungen von 1610. Sie ward von vornherein mit Empfindlichkeit aufgefaßt. Denn der Bewilligung, die sich nicht wohl verweigern

ließ, ward hinzugefügt: „jedoch, daß auch keine Unterthanen sich gelüsten lassen, der Herrschaft in dem Ihrigen Eingriff zu thun; sonst müßten sie (die Landesherren) Gewalt mit Gewalt steuern, um nicht deterioris conditionis, als ihre Unterthanen zu erscheinen.“ — Nun aber sprechen die Stände sich freier aus. Es würden „darin zu Zeiten die Maaße überschritten, und solches auf gehäßiger Leute (unzweifelhaft sind die gelehrten Räthe gemeint) bloßen ohnerfindlichen Bericht, ohne einige erhebliche Ursache, oder angestellte und vorhergehende genugsame Erkundigung, Verhör und Einmahnung.“ Mit andern Worten: es war Cabinetsjustiz. — Und solches Verfahren ward nicht als unbegründet zurückgewiesen; der von den Ständen gemachte Vorwurf ward umgangen. Dagegen warf man den Ständen vor, daß die Landesherren sie oft hätten vor Gericht fordern wollen; dann aber lehnten sie die Richter ab, und beriefen sich auf ungewöhnliche Gerichte, die seit 70 Jahren außer Gebrauch wären. Auf dem Haderslebener Landtage wollte der König noch hinzugefügt wissen: „daß die Unterthanen der Herrschaft keine Ursache geben sollten de facto zu procediren; denn es die Meinung gar nicht hätte, daß die Untersaßen der Herrschaft solches bieten mögen, was sie wollen, und die Herrschaft sollte ihnen hernach die Briefe nachtragen.“ Etwas milder drückte sich indeß der Haderslebener Receß doch aus: „sonst wird man verursacht, solchem unrechtmäßigem Beginnen mit der That zu steuern, und also Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, damit wir nicht deterioris conditionis erscheinen.“ u. s. w.

Eines Antrages der Stände auf dem Haderslebener Landtage dürfte hier der Ort sein zu erwähnen, da er gewissermaßen mit der obigen Beschwerde in eine Kategorie gehört. Die Regierungs-Canzleien, in denen die Wirksamkeit der gelahrten Räthe vorherrschend war, begannen nach Willkühr die Gebühren zu berechnen. Die Stände reichten eine früher übliche, wie die Räthe sie nennen „alte“ Sporteltaxe ein, mit der Bitte, daß es darnach möge gehalten werden. Im Juni 1614 baten sie, daß wenigstens eine „g e w i s s e taxa cancellaria“ eingeführt werde.

Wir kommen zu der letzten ständischen Beschwerde, welche in der Reihefolge der Beschwerden aber die erste Nummer führt, und die am kräftigsten erhoben wird, weil die Veranlassung für die Ritterschaft empfindlich wie irgend eine war. Hier begegnen wir auch der größten Erbitterung auf landesherrlicher Seite; weniger weil die Landesherren,

als deren in den Landen nicht geborene Räthe sich getroffen fühlten. Die Bitte und Beschwerde ist uns keine fremde mehr. Schon 1588 und 1590 hatten die Stände darauf angetragen, daß, wie es den Privilegien gemäß sei, nur der inländische Adel zu den Amtmanns-bedienungen u. s. w. zugelassen werden möchte. Freilich war nicht zu läugnen, daß einzelne Adliche, nachdem sie Amtleute geworden, ihr Recht mißbraucht und ihre Pflicht schändlich vergessen hatten. Dadurch aber konnte das Recht im Allgemeinen für den ganzen Stand nicht verwirkt sein. 1590 hatten die Landesherren es anscheinend billig gefunden, daß dieser Beschwerde abgeholfen werde, und hatten die Abhülfe versprochen „in Gemäßheit der Privilegien", wie sie zweideutig sagten. Wenige Jahre vergingen und dieselben Landesherren hatten neuen Anlaß zu der Beschwerde gegeben, die denn 1610 von den Ständen erhoben ward.

Sogleich die erste Antwort, die darauf erfolgte (22. December 1611), war kalt; wies gleichsam höhnend die Beschwerde ab. Das gravamen sei schon bei der Huldigung Königs Christian und seiner Brüder im Jahre 1544, und dann 1590 erledigt worden; es sei „aus Gewohnheit" wieder mit angeführt. Die Entgegnung der Stände vom 27. Juni 1613, die sich zwar über alle Beschwerden verbreitet, enthält eine Einleitung, welche sehr wahrscheinlich lediglich durch jene landesherrliche Antwort auf das erste gravamen veranlaßt ward, und woraus man sieht, wie tief die Landesherren das vaterländische Gefühl der Stände verletzt hatten. Sie bitten: die Landesherren „wollen sich durch böser Leute Rath und eine widersinnige Interpretation unserer habenden Privilegien dahin nicht lassen bewegen, daß dieselben, als von Ihrer Königlichen Majestät und Fürstlichen Gnaden Voreltern aus Königlichem und Fürstlichem wohlbedachtem, mildem Gemüthe, wegen der ihnen sowohl in gefährlichen Kriegs-, als auch Friedensläuften bezeigten Gut- und Wohlthat ausgegeben, und aus reinem, aufrichtigem Herzen confirmirt, nicht geschmälert, und zum höchsten Präjudiz in einem fremdem Verstand detorquirt und gezogen werden." — Solchen Rathgebern sei nur darum zu thun, „daß unsere, nicht durch Geld, Gunst und andere Mittel, sondern durch erwehnte Gut- und Wohlthaten erlangte Privilegien cassiret, und die Landesherren gegen uns erbittert werden mögen." Aus dergleichen consiliis folge nur Zerrüttung, aber nichts Gutes. Man hofft, daß die Landesherren es an dem, wozu sie sich eidlich verpflichtet haben, nicht fehlen lassen werden, „sondern

Väter des Vaterlandes bleiben, und solche böse Rathgeber nach Inhalt König Christian III. remedirten Privilegien bei Ihnen nichts gelten lassen." Und nun gehen sie zu den Gelobungen Königs Christian I. über, der da gesagt: „Schöllen Wy und wöllen Unsere Amt-Manne, also Drosten, Marschalke, Schenke, Köckenmeister, Vögde und derglicken hebben an disser Landen Invanern und denen Unsre Schlöte und Borgen und Lehen derselben dohn und Nemand anders." Das ist bestätigt 1482, 1524, 1533, 1544 und 1563. Im letzgenannten Jahr hat König Friedrich II. gelobt, daß die Herren den Prälaten, Rittern, Mannen und Städten an ihren Privilegien und Freiheiten „kein Impaß oder Verhinderung thun und die Articeln, so darin begriffen in ihren rechten natürlichen Verstand deuten und auslegen, und durch böse Angaben oder sonst auf was Weise es geschehen könne oder möge, in keine mißverständliche Deutung verstehen oder auslegen lassen."

Diese Worte hätten vielleicht auf die Landesherren gewirkt, wenn sie nicht von gelehrten Räthen umgeben gewesen wären. Die letzteren aber besaßen Gelehrsamkeit genug, um Worte zu drehen und zu wenden. Die Antwort erfolgte am 15. April 1613, und kann als Beispiel spitzfindiger Interpretation angeführt werden. Die "impulsiva causa" der Worte in Christian I. Privilegium, wird gesagt, ist lediglich, daß dieser König, um in seiner Abwesenheit Frieden und Einigkeit in den „unirten Fürstenthümern" zu haben, Eingeborene für die Aemter bestellte, zumal da das Regiment noch neu war; nicht aber, „daß die vom Adel von denen Auskünften der Aemter sich bereichern, dahin dieses angezogene gravamen und also auf commodum privatum siehet." Jetzt sei das Regiment „in Beding und Schwang gebracht" und einer der Landesherren selber im Lande, der „wie die Aemter zu administriren, auch Friede und Einigkeit im Lande zu erhalten, selbst sein Aufsehen haben kann." Die causa privilegii hat aufgehört. Das Privileg sei nicht einmal nützlich, denn die Erfahrung lehre, daß dadurch heftige Feindschaft unter dem Adel entstünde, ja oft die Landesherren selbst mit hineingezogen würden. Auch ist es oft mißbraucht: die Amtleute haben mehr als die halben Einkünfte genossen, sich um Tonnen Goldes bereichert, ja oft die ganze Hebung behalten. Das Privileg darf daher nicht zum Nachtheil der Landesherren extendirt werden. Nach den Rechten gilt: quod privilegium concessum, si id post factum enormiter laedat concedentem praeter ejus intentionem, resolvatur ipso jure et possit revocari; privilegia enim non extenduntur extra

intentionem concedentis; item quod privilegium amittere mereatur, qui concessa sibi abutitur potestate*). Das Privileg steht ja auch nicht allein der Ritterschaft zu, sondern allen Einwohnern; das Privilegium Friedrich I. aber ist nur ein referens, und hat sich nach dem relatum zu richten. Und dies spreche nur von „Borgen und Schlöten.“ Auch kommen in der Vorzeit Beispiele vor, daß Ausländer angestellt waren; 1466 war Graf Gerhardt von Oldenburg „Vorsteher der Lande;“ 1470 Graf Moritz zu Perimont Amtmann zu Flensburg u. s. w. Die Landesherren könnten sonst ja gezwungen werden „zu kostbare und undienliche Beamte“ zu nehmen; ja der Adel könne die Fürsten dann wohl gar aus ihrer eignen Behausung vertreiben.

Ob die Stände hier noch weitere Vorstellungen machten, wissen wir nicht; aber die Landesherren gaben auf dem Haderslebener Landtag nach, wenn auch nicht ganz. Die nicht völlige Harmonie zwischen beiden Landesherren, die Rivalität der beiderseitigen Räthe scheint dazu ein nicht Geringes beigetragen zu haben. In der Vorconferenz dieser Räthe fand man nunmehr**), daß „die privilegia in sich richtig und klar,“ und obwohl die Zeiten anders, auch das Regiment eine viel andere Form habe: so ist doch die Praxis, exceptis casibus paucis, besonders vom König geachtet. Landesherren hätten dieselbe auch bei Annehmung des Regiments eidlich bestärkt, und gleichsam renovirt, „quae renovatio speciem habet contractus jurati, ad cujus observationem, Principes non minus, quam alii privati, immovero fortius obstringuntur propter dignitatem principalem, qua omnibus aliis privatis praefulgent; verba enim Principis esse debent instar lapidis angularis, cui inconcussa veritas super aedificata perpetuo immota stare debet***).

*) „Ein Privilegium, wenn es wider des Verleihenden Absicht diesen hinterher verletzt, hört dadurch von selber auf, und kann wieder entzogen werden; Privilegien dürfen wider Willen des Verleihers nicht ausgedehnt werden; wer das Privilegium verwirkt, verdient es zu verlieren.“

**) Diese Aeußerung, welche von den Herzoglichen Räthen gemacht wird, bezieht sich aber nicht auf die Forderung des hundertsten Pfennigs, wie Dahlmann, Steuerbewilligungsrecht S. 21, irrthümlich anführt.

***) „Die Erneuerung hat die Wirkung eines beschworenen Contracts, den zu halten die Fürsten nicht weniger als Private verpflichtet sind, ja um so viel mehr, weil sie durch ihre Fürstliche Würde über den Privaten stehen. Denn der Fürsten Worte sollen gleich sein einem Eckstein, auf dem unerschütterliche Wahrheit gebaut werden und ewig unbeweglich bleiben muß.“

Aber wie verstand man die Aufrechthaltung der verba principis? Die Landesherren, wird gesagt, hätten die Eingeborenen vorzuziehen erboten, „falls sie des Deputats halber sich der Gebühr nach wollen behandeln lassen," was die Ritterschaft acceptirt hätte. Man könne daher nicht mehr zurückteten. Die Königlichen Räthe schlugen vor, daß zu den größern und Hauptämptern Eingeborene zu nehmen; die geringeren aber „durch andere und gemeine Officiere zu besetzen"; jene könnten die Aufsicht über diese mitführen; so spare man Geld, und den Privilegien geschähe ein Genüge. Die Fürstlichen Räthe aber wollten allgemeine Ausdrücke: „generalia termina"; wenn die Herrschaft Aemter hätte, die sie „nach Gelegenheit" mit Adelspersonen zu bestellen rathsam erachteten, daß dann die Inländischen und Eingebornen vom Adel andern Fremden sollten vorgezogen werden, jedoch um eine solche Besoldung, damit ein Fremder sich begnügen lassen könnte." Der anwesende König war indeß jener besseren Ansicht und dabei blieb es, nur mit Ausnahme der der Fürstlichen Mutter zum Wittwengehalt angewiesenen Aemter Kiel und Apenrade.

Zweite Periode.

Von dem Regierungsantritt Herzogs Friedrich III. bis zum Lübecker Frieden. 1616 — 1629.

Cap. 1.

Uebersicht.

In dem Zeitraum von 1588 — 1616 begann der Kampf von Seiten der Landesherren gegen die Verfassung des Landes, oder wie der damals übliche Ausdruck ist „gegen die Privilegien." Er begann auf allen Puncten, war an manchen von Erfolg, und hatte selbst da, wo von den Landesherren nachgegeben ward, das Resulat, daß eben ein Versuch gemacht worden, für die Folgezeit gleichsam ein Präjudicat,

wenn man das Wort gebrauchen darf, vorhanden war. Der ganze Hergang macht den Eindruck einer ersten gewonnenen Schlacht, auf Seiten der Stände den einer ersten Niederlage. Wie wir die Stände von 1588 haben kennen lernen, solche waren sie 1615 nicht mehr. Es beginnt augenscheinlich ihnen hin und wieder die Kraft zu fehlen: dazu das Gefühl der verlorenen Positionen, und ihnen gegenüber ein siegender Feind, von dem man annehmen durfte, daß er wenig geneigt sei, sich bei dem errungenen Siege zu begnügen. Läßt sich bei solcher Lage der Dinge ein Aufraffen, eine Sammlung und Stärkung der Kräfte hoffen?

Der Kampf, der in dieser zweiten Periode geführt ward, ist nicht so allgemein, wie in der früheren. Das lag in den Zeitverhältnissen, die in der größeren Hälfte der Periode nur Kriegsgetümmel brachten. Aber eben diese Zeitumstände werden umsichtig von den Landesherren benutzt, um den Angriff gegen einen der wichtigsten Punkte zu richten. Zwei Gegenstände sind es hauptsächlich nur, die in dieser Periode unsere Aufmerksamkeit anziehen: das Wahlrecht und das Steuerbewilligungsrecht. Jenes wird ganz über den Haufen geworfen, in dieses eine Bresche geschossen, daß man wohl mit jenem alten Ausdruck sagen darf, es war „löchericht" geworden. Daneben werden freilich auch diese und jene andere Rechte angegriffen, aber nur neberher. Man hatte keine Zeit, ernsthaft sich damit zu beschäftigen. Dies ist der allgemeine Character der Periode, an deren Schluß wir die Stände als andere, denn wie wir sie jetzt vor uns sehen, wieder finden werden.

Cap. 2.

Kieler Vorgänge im October 1616.

Nach keiner Seite hin war so sehr vorgearbeitet worden, als im Betreff der Beseitigung des Wahlrechts. Zwar war weder die Herzogin-Mutter, noch der Landgraf von Hessen noch am Leben: aber die Dinge waren so weit gediehen, daß als Johann Adolf im Anfang des Jahres 1616 starb, sein ältester Sohn Friedrich solche rasch zu einem Abschluß bringen konnte. Der junge Herzog, bei des Vaters Tode noch minderjährig, ließ sich eiligst vom Kaiser venia aetatis ertheilen, und begann dann nicht nur in den Aemtern, sondern auch in einzelnen

Städten sich huldigen zu lassen. Als er auch in Kiel die Huldigung einzunehmen beabsichtigte, stieß er auf Widerstand.

Wir haben keine bestimmte Nachricht darüber, allein es läßt sich nicht bezweifeln, daß die Stadt Kiel hier nicht ganz aus freiem Antriebe handelte. Es darf angenommen werden, daß die Stände nach den Vorgängen früherer Jahre Befürchtungen wegen ihres Wahlrechts beim Tode Johann Adolfs hegten; die Maßregeln des jungen Herzogs waren nicht geeignet, diese Befürchtungen zu zerstreuen. Als daher von Kiel die Huldigung gefordert ward, war eine günstige Gelegenheit vorhanden, dadurch, daß man diese Stadt ein Vortreffen liefern ließ, Erkundigung über die Kraft des Feindes einzuziehen. Auch würde die Stadt Kiel schwerlich soweit gegangen sein, als sie that, wenn sie nicht auf kräftige Unterstützung von Seiten der Stände gerechnet hätte.

Am 24. September erließ der Herzog einen Gebothsbrief an die Stadt Kiel. Darin hieß es: nachdem durch tödtlichen Abgang seines Vaters die Regierung an Herzog Friedrich „verstammet und erblich gefallen" und er solche Regierung angenommen, „so sei ihm von den Unterthanen jetzt nur noch zu huldigen, und werde diese Huldigungsfeier für Kiel auf den 2. October festgesetzt. Es war also nur von der Huldigung, nicht von einer vorangehenden Wahl die Rede; dann war eine besondere Huldigung verlangt. Beides war den Privilegien zuwider. Bürgermeister und Rath erwiederten am 26. Sept., ebenso unterthänig, als entschieden, daß die Stadt Kiel „als ein geringes Glied dero unirten und hochprivilegirten Ständen dieser Fürstenthümer" dem Herzog gern „votum, Wahl und Stimme" gebe. Einen Particular-Eid aber könne man nicht leisten. Man berief sich darauf, daß die Stadt stets nur in Gemeinschaft mit den übrigen Ständen die Huldigung geleistet habe. Dies alte Herkommen, bei dem es sein Verbleiben haben müsse, mache die Union der Lande „steiffer" nach Außen, und gebe im Innern Schutz gegen die Prätensionen der abgetheilten Herren. — Ein Schreiben gleichen Inhalts, vielleicht nur etwas fester noch im Ton gehalten, ward unter gleichem Datum an den Fürstlichen Canzler Laurentius Lälius und die übrigen Fürstlichen Räthe gesandt.

Der Herzog antwortete am 29. September, und „zumahl scharf", wie der Referent der Landtagsacten sich ausdrückt. Wenn die Kieler auch zu „allerschuldigen Unterthänigkeit" sich erböten, so hat doch euch", heißt es in dem Schreiben, „als denen Geringsten (wie ihr euch selber wohl erkennet und nennet) nicht gebühret, Uns Zeit und

Maße vorzuschreiben, wie und wo Wir diese Unsere Huldigungs-Empfahung anstellen und verrichten sollen; welches Uns noch von Keinem Unserer Unterthanen und Städten begegnet, unangesehen denen selber, wan allhier eures oder auch anderer Unserer Unterthanen Votirens nöthig (wie nicht ist) wäre, der Vorsitz und Stimme für euch gebühren würde." Man wolle die Union nicht zerreißen; die Particular-Huldigung gebühre aber dem Herzog, als von seiner Stadt; dann auch auf Grund der Landgerichtsordnung (p. I. t. 4. § 28), in der dem Landesherrn über jede Stadt, die in seinem Amte liege, die Inspection, Aufsicht und Polizeiordnung vorbehalten sei. Dann wird die Huldigungsfeier auf den 5. October angesetzt. Die Stadt Kiel erwiederte unterm 2. October, daß sie dem Herzog „keine frühzeitige Maaße und Ziel vorschreiben wolle", aber auch vom Herkommen nicht lassen könne.

Inzwischen war der Herzog mit seinen Räthen bereits nach Kiel aufgebrochen. Der Canzler Lälius ließ durch den Amtsschreiber Christoph Martensen den Magistrat in die Canzlei bescheiden, „daß sie von der vorhabenden Huldigung Communication halten wollen." Aber Rath und Bürgerschaft waren nicht geneigt, in die Canzlei zu kommen. Vielmehr interponirten sie am 3. October von dem Landgerichtsnotar Rudolph Fausten das Rechtsmittel der Appellation „an die Königliche Majestät zu Dänemark, als Herzogen von Holstein, und an die unirten Stände und Städte dieser Fürstenthümer, oder dahin auf Erkenntniß diese Sachen sonst gehöreten." Sie erklärten, daß sie das „Particular-Homagium" abzulegen sich nicht schuldig erachteten; sie stützten sich dabei auf das „jus pactorum et privilegiorum, Jus unionis et immemorabilis praescriptionis, et gravaminum per statum nondum decisorum*)."

Die eilige Interponirung des Rechtsmittels rechtfertigen sie durch „das periculum in mora." — Unmittelbar darauf (noch am 3. Octbr.) ward der Landgerichtsnotar Johann Westede beauftragt, in Begleitung zweier Zeugen sich nach der Canzelei zu begeben, und dort anzubringen, daß die Stadt Kiel „die ungewöhnliche Erbhuldigung" aus vielen Gründen für präjudicirlich halte, „immaßen dan wohlgedachter Rath

*) „Das Recht der Verträge, der Privilegien, der Union, der unvordenklichen Verjährung und der zur Zeit noch unerledigten Beschwerden."

und Bürgerschaft auf Fürstliches Schreiben sich nicht allein resolviret, sondern auch von dem Ansinnende" appellirt hätten; daneben sollte der Notar einen Notifikations-Zettel von der geschehenen Interponirung dem Fürstlichen Canzler und Räthen übergeben. In dieser Notification heißt es unter Andern: „Zumahlen wir mit gutem Gewissen wohl sagen und bezeugen können, daß die Stadt, so wenig (als) Ihro Königliche Majestät Städte, mit solchen Particular-Homagium, welches auf Inspection der Polizei-Ordnung und dergleichen Reservata gerichtet, in hundert Jahren nicht besprochen, vielmehr aber bei dem gemeinen Eyde, als welcher totaliter et generaliter auch dieß Particular-Werk, wenn mans nur recht betrachtigen will, in sich begreift, kraft der Landesprivilegien, der Union und uralt Herkommens je und in alle Wege justo titulo und bona fide gelassen worden." Der Notification waren zehn Beschwerden der Stadt angelegt. Der Notar Westede führte den Auftrag aus, und fügte noch mündliche Erörterungen hinzu.

Der Canzler Laelius erwiederte in Gegenwart der übrigen Räthe, daß der Herzog ja die Kieler bei der Union lassen wolle. „Es wäre aber in allen Fürstenthümern gebräuchlich, daß Unterthanen ihrem Erb-Herrn eine Erbhuldigung thun müßten, und was das für Unterthanen wären, die ihrem Herrn keine Treue schwören wollten." Anlangend die Appellation, so sei bekannt, daß Holstein und Kiel nicht von der Krone Dänemark, sondern vom Kaiser und vom Heiligen Römischen Reich zu Lehn ertheilt würden, „und hätte auch die Kayserliche Majestät Ihro Fürstliche Gnaden wegen des Fürstenthums Holstein schon eine Bestätigung mitgetheilt." Daher könne man weder die Appellation, noch die Notification annehmen. Da der Herzog schon ungnädig sei, so sei es „hochbedenklich solche Appellationem und Repulsam Ihro Fürstl. Gnaden so uhrplötzlich anzumelden." Die Räthe wünschten, daß der Rath und Einige aus der Bürgerschaft zu einer Besprechung herauf kommen möchten; worin der Notar willigte, doch unbeschadet der eingewandten Appellation.

Nun ging der Kieler Rath „sammt deren Doctori" und die Bürgerschaft aufs Schloß in die Canzlei. Der Notar Westede ward wieder mitgenommen. Der Canzler Lälius wiederholte früher Gesagtes, und fügte hinzu: Obgleich vordem keine Erbhuldigung geschehen, so läge die Sache doch im Belieben des Fürsten (sei res merae facultatis), also daß der Herzog zu jeder Zeit die Erbhuldigung fordern könne. Früher sei es nur deshalb unterblieben, weil Fürstliche Wittwen Stadt

und Amt Kiel zum Leibgedinge gehabt hätten. Solches umd Anderes äußerte der Canzler „zur Warnung." Rath und Bürgerschaft traten zur Besprechung eine Weile ab. Als sie wieder eintraten, waren sie nicht andern Sinnes geworden. Sie wandten außer früheren Gründen nun auch ein, daß sie, wenn sie den Particular-Eid leisteten, schwer Abhülfe ihrer Beschwerden erreichen würden; auch sei ja dem Herzog „von Ihro Königliche Majestät und denen Ständen sämmtlich die allgemeine Regierung noch niemals recommandirt, oder dazu einige praesentation geschehen, oder sonsten sollennia more majorum dabei gebrauchet worden." Sie wollten mit dem Herrn Canzler nicht streiten, „ob dies Werk (die Particular-Huldigung) merae facultatis oder ein debitum wäre, hielten es dafür, wie omnia feuda majora, ceteris paribus verjährt werden könnten, so könne auch die postulatio Homagii, ceteris paribus, wohl verjähren; man habe aber allhie certum morem et instituta majorum für sich, dabei man sie zu lassen unterthänigst bittet." — Sie baten „besondere diesem Werk bis auf gemeinen Landtag in Gnaden Anstand zu geben."

Die Fürstlichen Räthe drohten: Man sollte sich fürsehen. Denn wenn der Herzog „also leer wiederum abziehen sollte, werde es böse Geblüte geben. Könnte der Stadt und Bürgerschaft künftig zu großem Schaden und Unheil gereichen." Auch gehe die Berufung an den Kaiser. Und dann habe, ward spitzfindig hinzugefügt, die Stadt ja auch keine Rücksprache mit den Ständen und den Landräthen genommen, so daß es gerade den Anschein gewinne, als ob Kiel sich von den Ständen trennen wollte.

Aber Kieler Rath und Bürgerschaft blieben unbeweglich; sie waren der Meinung, daß die Berufung ordnungsmäßig geschehen sei, „weilen dies ganze Werk auf Königliche Majestät und die Stände sämmtlich beruhete." Man protestirte dagegen, als ob man sich von den Ständen trennen wolle. War es doch auch schwer einzusehen, wie Solches aus den Schritten der Stadt Kiel gefolgert werden konnte.

Der Canzler schlug nun einen andern Weg ein. Er ließ die beiden Bürgermeister und zwei Rathsverwandte in der Canzlei bleiben, die Uebrigen mußten einstweilen abtreten. Der Notar Westede bemerkt hier, daß er, „was allda fürgelaufen", nicht habe protocolliren können. Als jene aus der Canzlei kamen, berieth man sich wieder gemeinschaftlich und darnach trat die gesammte Deputation wieder vor die Herzoglichen Räthe und erklärte: sie hielten es mit ihren Eiden und Pflichten

gegen den König, der die gesammte Lehn und Hand an den Fürstenthümern Schleswig-Holstein hätte, und mit ihren Pflichten gegen die Stände nicht übereinstimmend, noch glaubten sie es bei der Nachwelt vertreten zu können, „daß sie diese Neuerung ohne Ihro Königl. Majestät und der Stände gnädigst Vorwissen, Wissen und Zuthun auf sich laden und den Eingang machen sollten.“

Nochmals ermahnten die Fürstlichen Räthe „fast hart und inständig,“ aber es half nicht.

Unverrichteter Sache mußte der Herzog Kiel verlassen. Nun galt es aber, nicht allein den Particular-Eid zu beseitigen, sondern auch den Groll des erzürnten Herzogs abzuwenden: Beides war nur zu erreichen, wenn der Landtag gleich kräftig den herzoglichen Uebergriffen gegenüber trat. Dies hoffte man, und daneben, daß der Königliche Landesherr auf die Seite des Landtags treten werde. Hier freilich lag die Schwierigkeit; denn Christian IV. hatte einst ebenfalls gegen das Wahlrecht protestirt. Aber doch hatte man einige Hoffnung. Man suchte den König zu gewinnen. Der Kieler Magistrat schrieb am 7. October an den König Christian IV., an „Fräulein Marien, Aebtissin zu Itzehoe“, an den Königlichen Statthalter und an sämmtliche Stände der Fürstenthümer Schleswig-Holstein; diese alle wurden gebeten, den allgemeinen Landtag dahin zu „dirigiren, damit in der Union und dem alt Herkommen dieser Fürstenthümer keine Trennung oder Neuerung gemacht werde.“ Dr. Schönbach, Königlicher Rath zu Hadersleben, ward ersucht, das Schreiben an die Addresse gelangen zu lassen, und die Sache selbst fördern zu wollen. Am 20. October schrieben die Kieler abermals an den König; die früheren Bitten wurden wiederholt, dann auch des Königs Fürsprache beansprucht, daß die Berufung an ihn ihnen nicht beim Herzoge schade. — Diesmal ward „der Herr Ernestus Werckmann, der Königlichen Majestät zu Dänemark Cammersecretarius“ ersucht, das Schreiben an den König gelangen zu lassen, und „daß solches nicht anders, denn zur Erhaltung ihrer alten Gewohnheit, Recht und Gerechtigkeit geschehe“ vorzustellen. Sie deuten darauf hin, daß des Herzogs Zorn gegen sie durch Andere erregt werde, „so dieß Angeben etwa gern fortgesetzt gesehen hätten.“ — Am 26. Octbr. wird wieder der Statthalter Gerhard Rantzau angegangen; und Dr. Schönbach ersucht, das Schreiben an denselben zu übergeben. Sie fürchten, daß man sie anschwärzen werde, die Sache falsch darstelle. Denn sie haben immer mehr und mehr in Erfahrung gebracht, „daß

Jhro Fürstliche Gnaden durch dieselbe, so dies Werk angegeben, und gerne befördert gesehen, zu unnöthigem Zorn und Ungnade promovirt und bewogen, und daß darauf, wo nicht allbereit, doch in Kurzem auch bei der Königlichen Mäjestät irgends etwas präjudicirliches könnte gesuchet und daher, daß dieselbe dieses Verlaufes halber keine vollenkommene Wissenschaft hat, impetriret und erlanget werden.“ Dr. Schönbach möge das Schreiben auch an den Königlichen Canzler Dr. Metzner „nebst einer Neben-Ermahnung“ senden. Aber die Kieler waren hier schwerlich an rechte Orte gekommen. Endlich am 4. October machte die Stadt Kiel eine Eingabe „an der Fürstenthümer Schleswig-Holstein Prälaten, Ritterschaft, Städte und Stände.“ Noch einmal wird die Sache in ihrem ganzen Umfange erörtert, und dann gebeten: der Landtag möge mit den Königlichen und Fürstlichen Gesandten sich bereden, und Alles dahin dirigiren, trachten und fördern helfen, damit gegen Jhro Fürstlichen Gnaden wir ohne Weiterung in Gnaden gesetzt, unsere gravamina abgeholfen, und wir bei denen gemeinen Privilegien geschützet und gelassen werden mögen.“

Cap. 3.

Der Landtag von 1616.

So standen die Sachen, als der Landtag gehalten werden sollte. Daß die Stände die Stadt Kiel nicht im Stiche lassen würden, daran war in dem Fall nicht zu zweifeln, wenn sie selber siegreich aus dem drohenden Kampfe hervorgingen. Noch aber hatte die Herzogliche Parthei keine Neigung zum Nachgeben gezeigt. Würde der Landtag sich ebenso standhaft bezeigen, als die Stadt Kiel?

Schon das Convocationsschreiben des Königs vom 25. October kündete den Ständen an, was man erwarten dürfte. Es hieß im Eingange, daß an Johann Adolfs nachgelassenen ältesten Sohn Friedrich, als Successoren und Nachfolger in der Regierung, die Regalien und Lehne gefallen seien, daß er solche gebührlich zu Lehn gesucht, und daß daher Behufs der Erbhuldigung ein Landtag zu halten sei. Man möge sich am 9. December auf dem Rathhaussaale zu Schleswig einfinden, um den w a h r e n Erbhuldigungseid dem Herzog Friedrich, als dem regierenden Landesherren gottorfischer Linie, zu leisten. Wie

in den Gebothsschreiben an die Stadt Kiel, so war auch hier von keiner Wahl die Rede; nur Erbhuldigung ward für den Fürsten verlangt, dem die Regierung erblich angefallen wäre.

Am 9. December ward der Landtag eröffnet. Die Stände hatten einen „Advocaten", den 1588 zu benutzen sie verschmäht hatten, ihren Wortführer, Ulrich Winckel, mitgebracht. Nachdem die Königlichen Commissaire ihr Creditiv übergeben hatten, trugen sie mündlich die Proposition vor. Das war seit Jahren nicht mehr üblich gewesen, besonders wenn es sich um wichtige Dinge handelte. Darnach trug der Fürstliche Canzler Lälius auch mündlich eine Proposition, mit jener im Wesentlichen gleichlautend, vor. Er forderte im Namen des Herzogs, „als des von Königlicher Majestät von Dänemark mit dem Herzogthum Schleswig belehnten, dann auch von Seiner Kaiserlichen Majestät zur Regierung des Fürstenthums Holsteins bestätigten Landesfürsten und Herren" den Erbhuldigungs-Eid. Die Stände baten, daß man sie eine Weile geheim berathen lassen möge*). Die Gefahr, darüber konnte sich Niemand täuschen, war drohend nahe getreten; nun galt es Mittel und Wege zu finden, sie abzuleiten. Man beschloß zunächst, daß Einige aus der Ritterschaft sich zu den Commissarien begeben und um schriftliche Mittheilung der Proposition bitten sollten. Das sei alter Brauch, das erfordere die Hochwichtigkeit der Sache und werde zugleich jedem Mißverstehen vorbeugen. Ob die Stände hofften, daß das, was auf landesherrlicher Seite so eben mündlich geäußert worden, schriftlich zu wiederholen Anstand werde genommen werden?

Die landesherrlichen Commissaire erwiederten, daß die Meinung der Fürsten „kurz und schlecht" vorgetragen wäre. Ueberdies laute ihre Instruction nicht auf schriftliche Propositionen. Jedoch wolle man die gemachte Proposition gern kurz wiederholen, und möchten die Stände sich dann solche schriftlich notiren. Die Stände waren damit zufrieden, nur daß die Commissaire das Niedergeschriebene revidiren sollten. Ein Ausschuß ward gebildet, der Dieses und Weiteres mit den Commissairen abmachen sollte.

Die Proposition ward wiederholt. Darin kam vor, daß nach Johann Adolfs Tode an dessen ältesten Sohn die Lande verstammet

*) Es heißt in den Landtagsacten: sie baten einen Abtritt, d. h. sie baten, daß die landesherrlichen Commissaire abtreten möchten.

und heimgefallen wären; da resp. der König von Dänemark und der Römische Kaiser den Herzog auch bereits mit den Landen belehnt hätten, so sei damit Letzterem die vollkommene Regierung bestätigt, und verlange er von den Ständen nur noch die Huldigung. Dagegen versprach der Herzog die Privilegien confirmiren zu wollen. So die Königl. Proposition. Die Fürstliche sprach noch bestimmter die Erwartung aus, „es werde die Ehrbare Ritter- und Landschaft wegen der Erbhuldigung sich aller schuldigen Gebühr unweigerlich und denen Kaiserlichen und Königlichen Befehlen und Begehren gemäß bezeigen.“

Der feste, sichere Ton, mit dem so die Landesheren ihr widerrechtliches Begehren stellten, war bei den Ständen von großer Wirkung. Die jenseitige Kühnheit imponirte offensichtlich. Darauf deuten die Ausdrücke in den Landtagsacten hin, wenn gesagt wird, daß der Ausschuß am folgenden Tage (10. Decbr.) auf dem Rathhause sich niedergesetzet, um in Gottes Namen fürerst die landesherrlichen Anträge sorgfältigen Fleißes zu erwägen.

Wenn auch nicht die eigentlichen Debatten, so sind uns doch die Vota des Ausschusses aufbewahrt worden. Es geht aus ihnen hervor, daß die Gefahr allen klar war. Auch fand sich kein einziger, der gradezu die Privilegien dem landesherrlichen Machtwillen untergeordnet wissen wollte. Aber in der Frage, ob und welche Wege einzuschlagen, darin gehen die Stimmen weit auseinander. Freilich will man allgemein zunächst den Weg der Güte; denn es wird, ein trauriges Zeichen der Zeit, wiederholt hervorgehoben, daß der Weg facti ob impotentiam nicht dienlich, auch via juris ob potentiores hochbeschwerlich. Die Einen wollen nun gleichsam erst weiter sondiren, und darnach fernere Maßregeln nehmen; Andere wollen, man möchte sagen, Schleichwege einschlagen, man will zunächst anfragen bei den Commissarien, ob ihre Instruction wirklich soweit ginge; man will darauf hinweisen, wie die Wahl im Interesse der Landesherren selber sei, um die abgetheilten Herren fern zu halten; ferner will man sich erbieten, den Primogenitum jedesmal zu wählen, vorausgesetzt, daß der habilis sei; nur für den entgegengesetzten Fall will man freie Wahl behalten; oder man will durch ein paar Deputirte um Bestätigung der Privilegien bitten lassen. Unter den Privilegien findet sich ja das Wahlrecht, sind jene bestätigt, so auch dieses. Dann wollen Einige erst die Königlichen Gesandten angehen, Andere den König selbst, noch Andere, in Erinnerung ver-

gangener Zeiten, auch den Dänischen Reichsrath nicht vorbeigegangen wissen; oder es sollen auch alle diese angegangen werden. Man sieht, wie die Stände sich scheuten, der Gefahr klar ins Auge zu schauen. Nur eine kleine Anzahl ist der Ansicht, daß man nach vergeblich eingeschlagenem Weg zur Güte, es bei der Posterität eher verantworten könne, ihr gutes Recht mit Gewalt sich nehmen zu lassen, als es so liederlich*) aus den Händen zu geben.

Da im Ausschuß die Ansichten so auseinander gingen, ward eine abermalige Abstimmung für nöthig erachtet. Aber kaum wird ein besseres Resultat erzielt; die Einen wollen den König, die Andern den Herzog angegangen wissen, und Andere alle beide wie auch den Dänischen Reichsrath u. s. w. Jedoch gewinnen ein paar Ansichten vorzugsweise an Anhang. Die eine will, man solle den Landesherren vorstellen, wie sehr das Wahlrecht in ihrem eigenen Interesse läge; daneben möge man anbringen, daß die Landschaft erbötig, bei dem Primogenito stehen zu bleiben, „und obwohl zu besorgen, daß die Herrschaft hiergegen einwenden mögte, daß solch jus primogeniturae die Herren concernirte, und die Landschaft ihnen Nichts darin zu präscribiren, ob sie den primogenitum oder einen Andern damit belehnen wollten," so müsse man doch auf diesen Ausweg dringen; denn die Landschaft wählte ja überdies stets den ältesten, und auch im Heiligen Römischen Reich würde das jus primogeniturae observiret. — Allein war denn in Wirklichkeit noch ein Wahlrecht vorhanden, wenn die Landesherren auf diese scheinbare Abfindung sich einließen? Der Name Wahlrecht ward augenscheinlich ein völlig bedeutungsloser; die Stände wären ja an den primogenitum gebunden gewesen.

Mehr Anklang fand folgende Ansicht: Da die Landesherren in dem Convocationsschreiben und in den Propositionen ihr Successionsrecht auf die Investitur stützten und keiner Wahl gedacht hätten, so möge in der Ritter- und Landschaft Erklärung die Wahl als Grund, pro causa, gesetzt werden, daß nämlich Ritter- und Landschaft diesen Herren erwählet hätten, und wollten ihm auf solche Wahl huldigen.

---

*) Das Wort „liederlich" kommt in dem Gutachten des ständischen Ausschusses über die Landgerichtsordnung ad Tit. 4, L. 3 auch in folgender Verbindung vor: wegen einer liederlichen (d. i. geringfügigen) Summe von 10 ℳ werde oft interpellirt. Es hat die Bedeutung von „geringschätzig."

Also man wollte, ähnlich wie die Kieler beabsichtigten, dem nicht gewählt sein wollenden Landesherren die Wahl unterschieben; dann wollte man abwarten, wie dies aufgenommen werde. Ein anderes Votum suchte die Intention in diesem Vorschlage noch mehr zu verstecken; man möge sagen, daß man den Herzog zum Landesherrn annehmen wolle.

Aber wieder gab es Stimmen im Ausschuß, die sich keine Illusionen machten, und daher auch von den geäußerten Vorschlägen keine Erfolge erwarteten. „Wollte zwar," sagt das Votum 6, dem Andere Beifall gaben, „mit dem andern Voto einstimmen, wenn nicht aus dem Patent und der Proposition klährlich und offenbahr, daß sie (die Landesherren) der Landschaft die Election ganz nicht geständig sein wollen. Bleibt demnach bei seinem vorigen Bedenken, daß es in Güte gesuchet werde, in contrarium eventum aber es besser sei, sich diese Wahlgerechtigkeit mit Gewalt nehmen zu lassen, als so liederlich zu übergeben."

Doch ward beschlossen, daß die Landschaft, damit sie sich nicht stillschweigend des Privilegium begebe, ausdrücklich der Wahl gedenken müsse, und daß somit zu erklären, die Landstände wollten Ihre Fürstliche Gnaden erwählen und für ihren regierenden Herren annehmen, daferne nach altem Herkommen die Privilegien confirmiret und den Beschwerden abgeholfen werde. Damit stimmte der Landtag überein. Nicht aber so die Landesherren. Jene Erklärung ward durch zwölf Adliche in Begleitung des Advocaten Ulrich Winckel dem Herzog persönlich am 11. Decbr. übergeben. Ein paar Stunden später gaben die Königl. und Fürstl. Commissaire eine Antwort, die zwar mündlich ertheilt ward, die aber von den Ständen notirt werden durfte. Darin hieß es nun: daß die Erklärung der Stände den Landesherren „befremd und wunderlich" vorgekommen, „sintemahl sie sich aus frischem Angedenken zu erinnern, daß von Ihnen keine Wahl gesuchet, sondern die schuldige Erbhuldigung gefordert und begehret worden." Der Kaiser und der König von Dänemark hätten die resp. Lande dem Fürsten angewiesen, aufgetragen und eingeräumet, folglich sei eine Wahl unnöthig, ja auch ebenso unmöglich. — Und nun ward auf das so lang verheimlichte Schreiben Kaiser Rudolphs II. aus dem Jahre 1590 hingewiesen, das man „in den Archiven und Heimlichkeiten" Johann Adolfs gefunden haben wollte. Darin habe der Kaiser „die vermeinte freie Wahl, so viel das Fürstenthum Holstein anlanget, gänzlich vernichtiget,

und die Stände von solchem Fürhaben, so eine Rebellion auf sich trüge, ernstlich abzustehen vermahnet." Der Kaiser habe damals auch an den Herzog Ulrich von Mecklenburg, und an den Landgrafen Wilhelm zu Hessen geschrieben und sie ermahnet, daß sie Acht geben sollten, daß durch eine solche eigennützige Wahl u. s. w. die aus der Lehnshoheit dem Kaiser und dem Deutschen Reiche zustehenden Gerechtsame nicht verletzt würden. Auch der König von Dänemark gestehe dem Herzogthum Schleswig keine Wahl zu, würde auch nicht zugeben, daß der Herzog sich der Landstände Macht untergebe. Man möge daher ohne Weiteres die Erbhuldigung leisten, welche resp. der Kaiser und der König von Dänemark in ihren Indulten alles Ernstes begehrten. Dann erbiete sich der Herzog die Privilegien zu confirmiren u. s. w.

Der ständische Ausschuß berieth wieder über diese Aeußerung. Zuvörderst, sagt der Landtags-Referent, wurden aus den Privilegien Christians I. sub dato 1460 etliche Passus, die freie Wahl betreffend, gelesen. Darauf wurden die Vota abgegeben. Eine Anzahl ist jetzt gar kleinmüthig geworden, glaubt an keinen Ausweg mehr, und will „zu Verhütung aller Gefahr" nachgeben. So aber noch nicht die Mehrzahl des Ausschusses; es tauchen wieder eine Menge Vorschläge auf, wie der Gefahr zu entgehen gestrebt werden müsse; man will, daß König und Fürst angegangen, daß ihnen die uralten Privilegien, deren steter Gebrauch, die Eide der Vorfahren, und dem König seine eigene Bestätigung der Privilegien vorgehalten werde. Daneben will man jetzt das Wort „wählen" ganz fallen lassen, und „annehmen" sagen; oder auch: man sollte erklären, man habe den Fürsten gewählet, und wenn der Herzog auch dagegen protestire, so möge er dann doch die Huldigung vor sich gehen lassen; man mache sich anheischig, allemal den primogenitum, wenn er habilis sei, zu wählen. Und wenn dann die Landesherren von der Wahl überhaupt nichts wissen wollten, so möge man um Schiedsrichter anhalten, und dürften dazu, wie ein anderes Votum bemerkt, keine Königliche oder Reichsräthe gewählt werden; es müßten Unpartheiische sein.

Endlich ward beschlossen, in der Erklärung den Landesherrn die Worte Christians I. in der Urkunde von 1460,* die Wahl betreffend, vorzuhalten, darauf hinzuweisen, wie alle Nachfolger Christians es stets so gehalten hätten, stets die Privilegien beschworen hätten und so auch die Erhaltung des Wahlrechts. Um die Beschuldigung, als sei man rebellis, zu widerlegen, berief man sich auf Kaiserliche Schreiben

an die Stände von 1590 in denen die Privilegien im Allgemeinen freilich anerkannt waren. Dann sollte erklärt werden, daß man „wählen“ dahin beschränkt verstehe, daß man den primogenitum wählen wolle, — wenn er habilis und qualificirt wäre. — Die ganze Erklärung trägt einen eigenthümlichen Charakter; man möge, bitten die Stände in aller Unterthänigkeit, ihnen die Wahl doch lassen; sie müßten dabei stehen bleiben; und doch willigen sie ein, daß stets der primogenitus folge. Also was sie retten, ist lediglich der Schein. Um vor der Nachwelt gerechtfertigt zu sein, klaubte man an Worte, dem schon jeder reelle Inhalt genommen war. Leichtfertig war es, daß man glaubte, wenn man in den Worten „falls der primogenitus qualificirt sei“ sich eine Hinterthür conservirte, so sei das Wahlrecht gerettet.

Aber die Landesherren waren nicht einmal willens, auf dergleichen Bedingungen sich einzulassen. Am 13. December überbrachten 12 vom Adel in Begleitung des Wortführers die Erklärung. Mündliche Erläuterungen wurden hinzugefügt. Am Abend desselben Tages ward die Deputation wieder vorgefordert. Der Landtagsreferent berichtet, daß die Fürstlichen Räthe nichts vorgebracht hätten, sondern allein Dr. Metzner, des Königs Deutscher Canzler. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß jene, gleichsam als zur Parthei gehörend, den Dr. Metzner vorschoben, um nicht selber gegen ein wohlbegründetes Recht zu kämpfen. Dr. Metzner wollte mündlich antworten, die Stände-Deputirten baten um schriftliche Antwort, wozu jener sich nach einigem Weigern verstand.

Der Ton dieser Antwort bildet einen Contrast mit dem der in den demüthigen, ängstlichen Aeußerungen der Stände herrscht. Es wird geredet, als ob man im vollkommensten Recht sich befände, und die Stände seit einigen Jahrhunderten sich unterfangen hätten, dies Recht zu brechen. Von Adolf I. bis zu Adolf VIII. hätte die Regierung in den Fürstenthümern einzig und allein auf der Erbsuccession beruhet; auch hätte man nach Anleitung der erblichen Succession die Nachkommen Christian I., und bisweilen 2 und 3 zur Zeit, ohne Rücksicht auf die vermeintliche Wahl annehmen müssen, und hätte ihnen auch die Erbhuldigung geleistet. Der Kaiser Rudolph sei Anno 1590 „von mehr als einem, und auch nicht schlechten Ort“ darauf aufmerksam gemacht, wie die Stände unterm Schein eines berühmten und von Christian I. herstammenden Privileg die Sache trieben. Schon 1588 habe man so den Herzog Philipp hintergangen. Der Kaiser habe das nicht allein für eine Rebellion angesehen, sondern auch die Stände ernstlich ermah-

net, daß sie solch „unbedächtliches, verwegentliches Fürnehmen der freien Wahl ohne Verzug und also gleich wieder abstelleten.“ Im Jahre 1605, als Herzog Johann d. J. sich über die Stände beim Kaiser beschweret habe, habe dieser die Wahl durch ein öffentliches Urtheil gänzlich „abgeschnitten, cassiret, annulliret, abgesprochen, in Staub und Aschen geleget.“ Der jetzt regierende Kaiser habe dem jungen Herzog die Regierung anvertraut und übergeben; und gegen den, der sich der Anordnung widersetze, eine Pön von 50 Mark löth. Goldes gedroht. — Christian I. sei gar nicht durch Wahl, sondern durch Transact mit den Schauenburgern zur Regierung gelangt; und wenn jener König einige präjudicirliche Worte gesprochen, so sei doch die Clausel hinzuzudenken, salvo juretertii, salvo jure imperii, salvo jure regni. — Daher habe denn auch König Christian IV. als er mündig geworden, der Wahl contradicirt. — Bei dem Rechte, das aus der Investitur folge, solle es sein Bewenden behalten; die Landschaft huldige nun, oder auch nicht, in welchem letzteren Fall des Ungehorsams und der Rebellion der König mit Hülfe des Kaisers durch dienliche und gebührliche Mittel die Stände die Erbhuldigung abzulegen nöthigen werde.

So log man damals mit kühner Stirn notorische Privilegien ab, drohte für den Fall, daß die Stände anderer Meinung zu sein, sich beikommen ließen.

Der Ausschuß deliberirte wieder (14. December) über die ihm gewordene Antwort und wieder stellten sich eine Menge verschiedener Ansichten dar, ein Beweis, daß die Rathlosigkeit eher zu- denn abgenommen hatte. Die Einen wollen den König, die Andern den Herzog angegangen wissen. Man möchte gern erst die Privilegien bestätigt haben; dann bliebe das Wahlrecht ja doch in esse, und könnte wohl bei nächster Gelegenheit wieder ausgeübt werden; oder man möge abermals doch darauf aufmerksam machen, daß man das Wahlrecht ja nur in einem beschränkten Sinn verstanden haben wolle; oder man möge die Sache aufzuschieben suchen; es seien ja viele von der Landschaft schon zum Begräbniß (der zweiten Gemahlin Johann d. J.) abgereißt; man möge vorgeben, ohne die nicht beschließen zu können. Dann möge der Kaiser gründlich unterrichtet werden, der werde Commissarien schicken, und dann könne vielleicht Alles eine andere Wendung nehmen. Ein Votum fürchtete, daß man doch am Ende die Erbhuldung werde leisten müssen; dann müsse aber zugleich feierlichst dagegen protestirt werden, daß es den Privilegien, besonders dem Wahlrecht, nicht nachthei-

lig sein solle. Die Widersinnigkeit dieser Meinung wieß ein anderes Votum nach.

Endlich beschloß man, ein Mitglied des Ausschusses an den Herzog mit der Erklärung zu senden, daß die Landschaft geneigt sei, den Herzog Friedrich, als den primogenitum und ältesten Sohn von Johann Adolf für ihren Landesfürsten zu erkennen und anzunehmen. Der Abgesandte sollte die Versicherung hinzufügen, „wie getreulich es die Landschaft meinete.“ Das geschah. Der Herzog war auch, wie er äußerte, damit zufrieden, indem er so erlangt habe, „was sein Vater quoad jus primogeniturae an die Hand gegeben habe.“ Jedoch möge man die Erklärung schriftlich einbringen, damit deshalb mit den Königlichen Abgesandten berathen werden könne. Wer aber, wenn er den weitern Verlauf in Betracht zieht, möchte noch zweifeln, daß hier eine Verstellung benutzt ward, daß abermals die Fürstliche Parthei sich nur deshalb zurückzog, um die Königlichen Gesandten desto energischer vorzuschieben?

Am 15. December überbrachte eine Deputation des Landtags die Erklärung schriftlich. Mündliche Erläuterungen fügte der Wortführer Ulrich Winkel hinzu. Wiederum ward gebeten, daß das jus electionis doch nicht ganz cassiret werde; sie die Stände auch nicht für rebellisch gehalten würden, da sie, gleich ihren Vorfahren, anders nichts gethan, noch thun würden, als was den Privilegien gemäß sei. In der Schrift hieß es: „Nach gepflogenen gütlichen Tractaten, die geforderte Erbhuldigung belangende, erklären Prälaten Ritter- und Landschaft sich dahin, weilen die hiebevor deswegen gebrauchte Worte etwas exos und nachdenklich angesehen werden wollen, daß bemeldte Prälaten, Ritter- und Landschaft den Herrn Friedrich rc. als des Herrn Johann Adolfen rc. hinterlassenen ältesten Sohn für ihren regierenden Landesfürsten erkennen und annehmen“ u. s. w.

Die Erklärung ward verlesen, und der Fürstliche Canzler erklärte Namens des Herzogs, daß dieser für seine Person damit zufrieden sei. — Nicht so die Königlichen Commissarien. Sie wollten der Nachwelt Zweifel ersparen, und der Gegenwart jede geheime Thür verschließen. Sie verlangten, daß das Wort „als“ gestrichen werde; dann sollte gelesen werden: — Johann Adolfs ältesten Sohn für Ihren, von Ihro Kais. und Kgl. Mayt. belehnten regierenden Landesfürsten u. s. w. „In solche beyde Veränderung,“ fährt der Landtagsreferent fort, „hat die Ritter- und Landschaft nicht willigen können, in

Betrachtung, daß sich mit dem Wörtlein „als“ das Jus primogeniturae concernirte, welches durch Auslöschung dieses Wörtleins ganz cassiret würde, und nach ihrer Correction das jus investiturae einzig und allein causa efficiens der Regierung sein sollte, worvon bishero der einzige Streit gewesen.“

Die Königlichen Gesandten hatten wenig Hehl, daß das allerdings „der cardo negocii“ sei; die Huldigung sei dem Herzog, als dem von Kayf. und Königl. Mayt. constituirten Landesfürsten ohne alle Bedingung oder Beisatz geleistet. Das jus primogeniturae sei Etwas, was die Herrschaft nicht aber die Unterthanen anginge.

Dagegen erwiederten die Stände, daß auf diese Art sie zuweilen wohl gar keinen Landesherren haben könnten, denn die Investitur verzögere sich oft Jahre; ferner hätten dann auch Herzog Johann, und der Erzbischof von Bremen, Johann Friedrich, das Recht, regierende Landesherren zu sein.

Hierauf erklärten die Königlichen Gesandten, daß sie ohne Instruction sich befänden, und erst weiter berathen müßten. Die Stände benutzten die Gelegenheit; nochmals hatte Herzog Friedrich erklärt, daß er für seine Person nichts gegen die Erklärung der Stände habe. Man befürchtete aber, daß die Königlichen Gesandten fernere Instruction, und keine günstige einholen möchten. Die Stände sandten daher, jenen zuvorzukommen suchend, eiligst den Königl. Statthalter Gerhard Rantzau nach dem zu Husum weilenden König: „ließen bitten, daß, da der Herzog mit der Erklärung zufrieden, auch der König dazu seinen Consens geben möge.“

Am 17. December kehrte der Statthalter zurück, „und hat, heißt es in den Landtags-Acten, Gott sei Lob und Dank diese fröhliche Resolution eingebracht, daß J. K. M. sich der Landschaft Meinung und Erklärung auch gnädig gefallen ließen.“

Es mag hier bemerkt werden, daß des Königs schneller Entschluß sehr wenig zu der Hartnäckigkeit seiner Commissäre stimmt. Es wird dadurch um so viel wahrscheinlicher, daß die Commissaire vom Herzog gewonnen waren, damit sie desto frecher das vorbringen möchten, was zu behaupten und zu fordern er selber noch eine gewisse Scheu trug. Der Herzog wollte den Schein vor der Welt retten.

Am 18. December ward den Ständen die Formel behändigt, welche der Herzog bei der Privilegien-Confirmation gebrauchen wollte. In ihr fanden sich Abweichungen von der sonst üblichen Formel. Be-

sonders war folgendes Einschiebsel gemacht: „jedoch die bis hierzu prätendirte freie Wahl und was sonsten in denen Privilegien nach Ablauf der Zeit in desuetudinem gekommen und geändert ist, ausgenommen.“ Das strichen die Stände; sie prätendirten nicht ihr Wahlrecht, es wäre ihnen ein wohlfundirtes Recht; sie hätten auch nicht überall auf das Wahlrecht verzichtet, sondern nur quoad Primogenitum. Die Stände setzten für jene gestrichenen folgende Worte: „jedoch den Punctum Electionis, vorinserirter Erklärung nach, ad Primogenitum restringiret.“ Das so geänderte Formular ward am Nachmittag eingereicht. Wiederum waren die Königlichen Gesandten nicht befriedigt; weder das Wort „restringiret“, noch das „ad primogenitum“ statt ad jus primogeniturae wollten sie gelten lassen. Da erklärten die Stände, weil man in re ipsa einig sei, so sollten die Worte kein Hinderniß mehr machen. Sie willigten ein, daß „ad jus primogeniturue *) reduciret“ gesagt werde.

Hatte man denn auf solche Weise etwas vom Wahlrecht gerettet? — Die Stände glaubten das unzweifelhaft. Die Folge zeigte, daß sie sich getäuscht hatten; denn von der Wahl eines Landesherrn ist später nicht mehr die Rede gewesen. Eine andere Frage aber ist, ob sie so unbedingt den harten Tadel verdienen, den man in neuerer Zeit ihnen so oft gemacht hat. Uns scheint, daß er nur gerechtfertigt ist, wenn sich nachweisen ließe, die Stände hätten durch äußersten Widerstand ihr Wahlrecht retten können. Wenn es aber wahrscheinlicher ist, daß die Landesherren, insbesondere der Gottorper Herzog gesonnen waren, unter allen Umständen das Wahlrecht zu brechen, so dürfte dies Nachgeben der Stände im milderen Lichte erscheinen. Sie würden bei hartnäckiger Opposition unfehlbar Ereignisse hervorgerufen haben, die mehr vernichteten, denn allein das Wahlrecht. Das fürchteten die Stände; sie klammerten sich, um den übrigen Theil der Rechte zu retten, an eine Form, die, wie sie meinten, wohl auch das Wahlrecht retten könne. Sie trösteten sich wenigstens, daß nicht mehr im Sturme untergegangen. Wenn man dagegen tadelt, daß sie so kurzsichtig waren, nicht einmal zu begreifen, daß es um ihr Wahlrecht geschehen sei, so hat man Recht. Wer aber ermißt im Augenblick, da der Verlust eintritt, seinen ganzen Umfang?

---

*) Hegewisch, I., 127, übersieht, daß die Gesandten auch das „restringirt“ nicht gelten lassen wollten.

Eines verdient als charakteristisch noch hervorgehoben zu werden. Auf die letzte schriftliche Aeußerung der Königlichen Gesandten, war eine abermalige Gegenschrift von Seiten der Stände ausgearbeitet worden, um eventuel, „darnach sich die Tractaten ferner anlassen würden," eingereicht zu werden. „Weil es aber," berichtet der Landtagsreferent, „Gott sei Dank zum guten Mittel ohne fernere Weitläuftigkeit und Disputation gerathen," so sei die Schrift nicht übergeben worden. Sie ward aber in die Landtagsverhandlungen am Schlusse aufgenommen, damit die Nachwelt die Verantwortung lesen könne. Man ist fast geneigt zu glauben, daß letzteres der Hauptzweck bei dieser Gegenerklärung war. Man fürchtete den Vorwurf der Posterität, daß nicht hinlänglich gegen die landesherrlichen Absichten angekämpft worden sei; solchem Vorwurfe glaubt man vorbeugen zu können, wenn man das Alles niederschrieb, was hätte gesagt werden können, aber nicht gesagt ward, weil die Landesherrschaft angeblich nachgegeben habe, weil es zu einem Vergleich gekommen, bei dem die Landesherren Alles erlangten, was sie wünschten. Ob die Stände, falls ihnen noch schroffer begegnet worden wäre, denn geschah, wirklich die Schrift würden eingereicht haben, muß dahin gestellt bleiben.

Es ist noch dieser Huldigungsangelegenheit in ihrem schließlichen Ausgange für die Stadt Kiel Erwähnung zu thun. Unter den Beschwerden, die die Stände als vor der Huldigung zu erledigen, am 18. December eingereicht hatten, bezog sich die fünfte auf die von den Kielern verweigerte Huldigung. Man bat im Allgemeinen, daß die Städte in keinen Dingen separirt würden von den Ständen; dann, daß die Städte „in Gemäßheit der Privilegien," mit den andern Ständen zugleich und ungetrennt huldigen möchten; endlich, daß der Herzog die wegen des Vorfalles gefaßte Ungnade fallen lasse, und der Kieler **gravamina** wie die der übrigen Orte und Stände erledige. — Der Herzog ließ darauf erwiedern: zwar sollten die Lande nach den Privilegien ungetrennt bleiben: die Städte aber wären im Laufe der Zeit den resp. Landesherren speciell obligirt; und die Land-Gerichts-Ordnung gestatte, daß „eine Stadt für den Herrn ihres Mittels, darin sie gelegen, soll besprochen werden können." Der Herzog könne daher der Stadt Kiel das **juramentum subjectionis** nicht erlassen; er wolle keins ihrer **gravamina** ansehen, „bevor solches geschehen, dann auch Satisfaction gethan wäre wegen zugefügten Schimpfs." — Man erwiederte darauf, daß die Stadt nicht aus Böswilligkeit opponirt habe; man wies aber-

mals auf den Brauch in früherer Zeit hin. — Der Herzog schien nicht zu bewegen. Da sagten die Stände: daß wenn die Stadt Strafe geben müsse, es mehrentheils über die vom Adel gehen werde, „welche ihre Häuser in ziemlicher Anzahl darinnen hätten, auch ein Theil wohneten.“

Endlich (19. December) ließ der Herzog sich bewegen und erklärte: „würden sie (die Kieler) nach der allgemeinen Huldigung das juramentum subjectionis et obedientiae leisten, wollen J. F. Gnaden alsdann ihre gravamina gleich denen andern Städten durch die Landräthe abschaffen, und ihre Privilegia confirmiren, in contrarium eventum aber auf Mittel gedenken, sie dazu zu adigiren, auch ehe und bevor sie das juramentum abgeleget ihre Privilegia und gravamina nicht anzusehen.“ Da so nach die Stadt Kiel „zuförderst zu der allgemeinen Huldigung zugelassen, hat man es dabei bewenden lassen, und sich der gnädigen Erklärung bedanket.“

Kiel leistete demnach am 20. December mit den andern Ständen den allgemeinen Erbhuldigungseid. Einige Zeit später (im Juli 1617) zog der Herzog in Person nach Kiel, und ließ sich, wie der Landtagsreferent bitter bemerkt, von den Kielern et a nolentibus et invitis nochmals speciell huldigen.

Mit der Fürstlichen Resolution auf die eingereichten Beschwerden der Kieler hatte es aber gute Zeit; sie erfolgten vier Jahre später am 13. November 1620. Die Bitte, daß man die Kieler nicht von Ritter-, Lehn- und Landschaften dieser Fürstenthümer trennen, sondern sie der Union bei gemeinen Land-Tagen, als Erbhuldigungen genießen lasse, ward dahin beantwortet, daß dieselbe schon durch die Verhandlungen bei der letzten Erbhuldigung ihre Erledigung gefunden habe. „Dabei lassen Wir es in Gnaden beruhen.“

Cap. 4.

Ständische Beschwerden und Kieler Beschwerden.

Die gelegenste Zeit für Anbringung der Beschwerden war, wenn eine Huldigung bevorstand. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Stände nur einem Landesherrn zu huldigen wünschten, der selber Recht und Gerechtigkeit handhabte, und es konnte hierfür keine bessere

Garantie — die freilich nur zu häufig nicht die beste war — erlangt werden, als wenn dem, was wider Recht in Schwang gekommen, abzuhelfen mit Fürstlichem und Königlichem Wort versprochen ward. Die Stände brachten auch 1616 eine Reihe Beschwerden vor, deren Abhülfe diesmal zuvorkommender, denn sonst, durchgängig gelobt ward. Für die Landesherren handelte es sich um die Erringung eines andern Vortheiles, und als er errungen, gab man, gleichsam großmüthig, in dem einen und andern Puncte nach, den man sonst wohl mehr verclausulirt haben würde. Aber ganz ohne Clauseln ging es nicht ab.

Die Stände hatten um freie Religionsübung nach der Augsburgischen Confession gebeten, um Revision der Land-Gerichts-Ordnung, daß im Herzogthum Schleswig die Hardesvögte nicht vom Urtheilssprechen befreiet würden, daß daselbst nach dem „Lowbuch" die Appellation gestattet werde, die Syns- und Sandleute nach dem Lowbuch Recht sprächen, daß zu Neumünster wieder Ding und Recht angeordnet werde, daß in Deichsachen nach der Land-Gerichts-Ordnung verfahren, sämmtliche Mitglieder des Landgerichts auf die Land-Gerichts-Ordnung beeidigt würden, u. s. w. Das Alles ward unbedingt zugestanden.

Ferner baten die Stände, daß nach dem Hadersleben̈er Receß die Aemter mit eingebornen Adlichen besetzt würden. Es ward versprochen, daß es in dieser Beziehung nach dem genannten Receß verhalten werden solle. Wir wissen, wie der das Privilegium beschnitten hatte. Schon 1610 war gebeten, daß der Lübecker Bischof den Zoll bei Neustadt aufhebe; der bestand noch, und man bat wieder um die Aufhebung, und wieder ward versprochen, daß man den Erzbischof Johann Friedrich dazu veranlassen wolle. Wegen der Jagd auf den Lübschen und Eutinschen Stiftsgütern sollte erst mit dem Könige conferirt werden. — Schon früher war um Abschaffung der Bieraccise in Kiel gebeten; die Accise ward noch erhoben, jetzt auch zu Eckernförde. Der Ritterschaft ward Accisefreiheit für das zum eigenen Gebrauche bestimmte Bier bewilligt. Die Accise selbst blieb, ungeachtet wiederholter Bitten der Städte, z. B. im Jahre 1625. — Ferner ward gebeten, daß Stift, Capitel und Stadt Lübeck, Stift und Stadt Eutin und das Capitel zu Hamburg wegen ihrer in Holstein liegenden Güter zur Huldigung, und folglich auch zur Leistung der Roß- und Manndienste und der Contribution angehalten würden. Hier sofort zu helfen lag außer der Macht des Herzogs; die genannten Corporationen hatten seit einigen Jahren sich abzusondern begonnen, sie fanden einen Rückhalt an den Bremer

Erzbischof, der zugleich Bischof von Lübeck war. Der Herzog wich der Bitte aus und wollte mit dem König conferiren.

Ein paar andere Beschwerden sind von Interesse, weil sie uns in die Rechtszustände einen Blick thun lassen. Die Amtsgerichte, wurde gebeten, sollten nach der Landgerichtsordnung gehalten werden; der Herzog hielt es für zweckmäßiger diese Gerichte nach altem Brauch zu halten. — Aus der vorigen Periode wissen wir, daß das Hofgericht seine Macht zu erweitern bestrebt war. Die Stände baten jetzt wegen ein paar Individuen, die ursprünglich nicht zum Adel gehörten, aber Freibriefe erhalten hatten, daß dieselben bei diesen gelassen, und nicht vor das Hofgericht gezogen würden. Der Herzog ließ antworten: „der frei ist, als die sich mit denen von Adel vermenget, sollen frei bleiben, der unfrei ist, oder welche Baurentöchter gefreiet, sollen auch unfrei bleiben." — Die Kieler brachten eine ähnliche Beschwerde gegen das Hofgericht vor. Sie baten, daß die Appellation an das Vierstädtegericht aufrecht erhalten, und nicht gestattet werde, Supplication und Querelen an das Hof- und Canzleigericht zu bringen, auch daß dieses „darauf keine Mandate und Processe erkenne." Dies ward bewilligt, jedoch mit einer Clausel „es wäre denn, daß Ursachen zu anderer Verordnung bewegeten, die geklagte Beschwerungen auf notorische Unbilligkeit beruheten, oder ein unwiderbringlich damuum nach sich zögen." Allein es blieb dies immer ein Eingriff in die Justiz, wenn auch die Clausel einigermaßen durch den Zusatz gemildert ward, daß Bürgermeister und Rath in solchen Fällen gehört werden sollten. Später (im Jahre 1620) beantragten die Landesherren, angeblich wegen Mißbrauchs der Appellation, „daß jeder Appellant sein instrumentum appellationis bei der Regierung einzuschicken innerhalb 14 Tagen a die interp. app. schuldig sein soll, damit, wenn dessen Fug verspüret, der Appellation deferiret, sonst aber dem obsiegenden Theil sogleich durch Executionsmittel geholfen werde." Die Stände aber wollten sich nicht darauf einlassen, weil es „von einer großen wichtigen Importanz, und der Landgerichtsordnung in Etwas ungemäß ist."

Man sieht aus allen diesen Beispielen, daß die Landesherren nicht wenig geneigt waren in den Gang der Gerechtigkeitspflege einzugreifen. Hier und da gelegentlich ein Privileg und Vorrecht der Unterthanen anzugreifen, trug man noch weniger Scheu. Die Kieler namentlich legten dem verstorbenen Herzog allerlei solche Uebergriffe zu Last, die sie jetzt in Form von Beschwerden vorbrachten. Johann Adolf hatte

in seinen Zwistigkeiten mit dem Adel, der Stadt Kiel oft auferlegt, „dem Adlichen die Faust abzunehmen, und ihn zum Einlager anzuhalten,“ für welchen Dienst die Stadt den Haß des Adels sich auflud. Der junge Herzog gelobte, daß die Stadt mit Abnehmung der Hand *) „so viel möglich“ verschont werden solle. Das Andere überging er. — Die Stadt Kiel hatte das Recht, sich ihren Syndicus zu wählen, der zugleich als Syndicus des Vierstädtegerichts fungirte. Johann Adolf aber hatte dies Recht bei Seite gesetzt, und der Stadt einen Syndicus gegeben, den die übrigen drei (Königl.) Städte nun zum Gericht nicht zulassen wollten. Herzog Friedrich versprach Abhülfe, „doch daß sie dazu keine Uns widerwärtige Person nehmen.“ — Auch einen Apotheker hatte Johann Adolf widerrechtlich in Kiel eingesetzt. Auch hier versprach der junge Herzog, die Gerechtsame zu achten „doch die Oberinspection, die Uns als Landesfürsten gebühret, vorbehältlich.“

Auch in diesen Beispielen ist überall das Streben der Landesherren nach Ausdehnung ihrer Macht, auf Kosten der den Unterthanen zustehenden Gerechtsame sichtlich genug.

Cap. 5.

Reformen.

Das Characteristische der Landtagsgeschichte, so weit wir sie aus den uns aufbewahrten Landtagsacten kennen lernen, ist, daß sie uns vorwiegend den Kampf der landesherrlichen Macht mit den ständischen Gerechtsamen zeigt; es ist das der rothe Faden der von 1588 bis zu Ende durch die Landtagsacten läuft. Man würde aber irren, wenn man meinte, daß unsere alten Landtage nur ausschließlich dieses Bild darböten. In den letzten Decennien ist es freilich so. Bis über die Mitte des 17ten Jahrhunderts indeß gewährt die ständische Verfassung fast in jeder Periode nach der einen oder andern Seite hin auch ein erfreuliches Bild. Zwar ist dies Bild klein, und wird im Laufe der Zeiten immer kleiner im Verhältniß zu dem nicht erfreulichen Bilde,

*) Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß unter „Abnehmung der Faust, der Hand,“ die Einlager-Verschreibung zu verstehen ist.

das in gleichem Maaße zunimmt. Es ist nun freilich die Hauptaufgabe dieser Schrift, den Verfall der Landtage nachzuweisen; aber es würde eben so einseitig als unbillig verfahren werden, wenn das Gute, das sich findet, mit Stillschweigen übergangen würde. Es darf nicht einmal übergangen werden, weil es unmittelbar in den Verfall der ständischen Verfassung mit eingreift.

Denn Beides, die Niederlagen, die diese Verfassung zu erleiden hat, und die Früchte, die sie trotzdem bringt, beides ist Resultat der großen Umwälzung die im 17ten Jahrhundert, wie in ganz Deutschland, so auch in dem engern Vaterlande, vor sich geht. Es ist das Jahrhundert der Reformen in den staatlichen Verhältnissen. Vorzugsweise sind da allerdings die ständischen Verfassungen dem Angriffe ausgesetzt, weil die Erweiterung der landesherrlichen Gewalt nur so möglich ist. Aber diese Erweiterung verlangt doch ein Mehreres, als daß die ständische Verfassung in ihrer mittelalterlichen Größe allmählig schwinde. Sie war einst die Hauptstütze des Staats, und je mehr sie an Kraft verliert, desto mehr und mehr müssen andere Stützen an ihre Stellen treten; und eigenthümlich genug, sie muß diese Stützen des Staats selber mit schaffen helfen, um, wenn sie vollendet sind, ihnen zu weichen. Und grade in dieser Hülfe liegt der Glanzpunct, den auch unsere Landtage aufzuweisen haben. An den Reformen in der Gesetzgebung haben die alten Stände zu Zeiten einen eben so großen Antheil genommen, denn die Landesherren.

Was die Periode von 1616 in dieser Beziehung bringt, ist freilich nicht viel, an sich betrachtet; aber es hat sein Gewicht, wenn man es als Vorarbeit für die größeren Arbeiten, die in den folgenden Decennien zur Vollendung gelangen, auffaßt. Die revidirte Landgerichtsordnung ist erst ein Jahrzehend später, die revidirte Landesmatrikel erst um reichlich dreißig 30 Jahre später fertig; zu beiden in die staatlichen Verhältnisse so tief eingreifenden Gesetzen finden wir schon in dieser Periode Beiträge geliefert; keine Vorarbeiten im eigentlichen Sinne des Worts. Denn obwohl z. B. für die Revision der Landgerichtsordnnng 1621 (Juni) wirklich ein ständischer Ausschuß gewählt wird, so kam es doch nicht einmal zu Vorarbeiten. Was wir hier als Vorarbeiten bezeichnen, sind vielmehr Verhandlungen der Stände über diesen und jenen Punkt, der zufällig dazu Anlaß giebt. Leider sind uns diese Verhandlungen nur in ihrem Resultate bekannt; nur als Beschlüsse auf die Anträge der Landesherren, und sie sind daher selbstverständlich kurz und einfach abgefaßt. Aber selbst in dieser ihrer Kürze geben sie werthvolle

Beiträge zur Kenntniß der damaligen ständischen und staatlichen Zustände. Einige Beispiele werden das darthun. Um diese Zeit war der Geist des ehemaligen stattlichen Ritterwesens bereits gebrochen, und demselben nur noch weniger anziehende Charakterzüge geblieben: Derbheit, die an Rohheit gränzte, und eine gränzenlose Prachtliebe. So auch in den Herzogthümern. Gegen diese Uebel sehen wir Landesherren und Stände gemeinsam arbeiten. 1621 begehren jene von der Ritterschaft, daß sie „ihren Jungen (Dienern) hinführo mit Röhren (Schießgewehren) sich finden zu lassen“ verbiete. Die Ritterschaft ist damit einverstanden, wünscht aber „daß die Hand-Werks- und andere Bursche auch ungewehrt sonderlich bei Abendszeiten sich auf den Gassen finden lasse.“ — In demselben Jahre suchten die Landesherren die Putzsucht bei den adlichen Frauen und Jungfrauen zu beschränken; auch damit war die Ritterschaft einverstanden, „jedoch eine Braut hiermit nicht gemeinet werden soll.“ In gleicher Weise wurden Maaßregeln gegen die übertriebene Pracht bei adlichen Leichenfeiern beantragt und angenommen. Wichtiger sind andere Verhandlungen. Mit einer Revision der Klosterordung waren die Stände einverstanden, obwohl hier ein wunder Fleck berührt ward, wie uns aus der vorigen Periode bekannt ist. Als die Landesherren die Revision beantragten, sagten die Stände, „daß sie es bei denen abgefaßeten und jetzo verbesserten Articulis bewenden ließen.“*) Dagegen waren sie mit einer Modification der sogenannten Haubenbandsgerechtigkeit nur theilweise einverstanden. Sie billigten, daß die adliche Wittwe das Windholz wohl verbrennen, aber nicht verkaufen dürfe, daß dieselbe Winter- und Sommersaat zu bestellen, und bei ihrem Abzuge vom Gute zu lassen schuldig sei. Sie lehnten ab, daß die Wittwe aus den Intraden des Mannes Schulden zu tilgen habe. — Ein anderer landesherrlicher Antrag (1620), „daß die Haderslebische Constitution (die bekanntlich, 1604 gegeben, Normen über das Einlager traf) effectuirt, und auf der Ritter- und Landschaft Unkosten ein gemeiner Schuldthurm angeordnet werden möge,“ ward angenommen, „jedoch mit dieser Maße und Bescheidenheit, erstens, daß keiner mit dem Schuldthurm beleget und bestrafet werden soll, es sei denn, daß er Hand und Siegel, und ein ritterliches Einlager zu halten sich mit der

*) Hegewisch, I., 97. Die damals revidirte Klosterordnung ward unterm 14. November 1620 erlassen; sie ward unterm 4. Juni 1625 wieder revidirt, zuletzt 1636, wovon später.

That verweigere, und darauf pro infami declariret und erklähret würde, zum andern, daß auch der Schuldthurm in andern keinen Fällen und Sachen gebraucht und extendiret werden solle, als darzu er vermöge dieses Punctes placidiret." — Ein anderer Antrag (1623, Mai), daß Rittersitze und adliche Güter nicht an Nicht-Adliche und Commünen veräußert werden dürften, ward angenommen. — Andere Beliebungen sind von allgemeinerem Inhalt. 1623 wird darauf gedrungen, daß in Gemäßheit des Abschiedes von 1584 allgemein Lübecker und Rendsburger Maaß und Gewicht gebraucht werde; nur das bisher gebräuchliche Scheffel- und Tonnen-Maaß könne, meinten die Stände, wegen der beschwerlichen Zeiten nicht wohl geändert werden. Die Wegeverbesserung (1621) und die Anschaffung breitspuriger Wagen (1623 Mai; 9/4 Lüb. Ellen Breite) wurde den Ständen auferlegt. — Hinsichtlich des Geldwesens ward 1621 beantragt, daß der Thaler auf 3 ℔ 6 β zu setzen; Lübeck und Hamburg sollten ersucht werden sich dem anzuschließen; die kleine Münze soll gut geschlagen werden; schlechte Münze soll confiscirt, die Einführung derselben und die Ausführung der guten verboten werden. Die Stände billigten die Proposition; baten aber zugleich, daß die Landesherren sich darüber einigen möchten, „mit was Pflicht und Caution die Münzmeister inskünftige zu belegen;" dann, daß der Münzmeister „in speciale und absonderliche Eidgelöbniß, die auch beeideten und begüterten Wardeien zu der Inspection und Aufsicht zu nehmen." Fremde Münze, die mit der inländischen von gleicher Güte ist, möge zugelassen werden.

Weitere Verhandlungen erregte die schon in der vorigen Periode zur Sprache gebrachte Regulirung der sogenannten wüsten Hufen; in ihnen finden wir zugleich die ersten Anregungen zur Revision der Landesmatrikel. Die Landesherren wollten 1621, daß alle Hufen, die ehemals gesteuert hätten, und innerhalb 60 Jahren wüste gelegt wären, wieder steuern sollten. So solle es auch in den Aemtern gehalten werden. Die Stände wollten den Zeitraum auf 30 Jahre beschränken, „weil in den Rechten die Zeit von 30 Jahren eine rechmäßige Präscription verursachet." Auch soll es „von den künftigen Collecten" verstanden werden. Die Sache blieb ruhen bis 1623 im Mai. Da beantragten die Landesherren wieder, daß eine Designation der zins- und steuerbaren Hufen gemacht, „auch die Roßdienste zu Richtigkeit gebracht werden." Die innerhalb 60 Jahren wüste gelegten Hufen sollten besteuert werden, so hielten die Landesherren es mit ihren Hufen, „und

dann auch die libertas et immunitas nach etlicher Gelehrten Meinung sich erst tempori immemoriali verjähren läßt." Wegen der Leistung des Roßdienstes ward proponirt: daß wer nur 4—2 Hufen besitze, mit andern gemeinschaftlich leiste, so daß 10 Hufen 1 Pferd stellten. Im Uebrigen verblieb es bei der Beliebung von 1610. Die Stände wollten abermals nur 30 Jahre gelten lassen; dann auch, daß von den kleineren Besitzern 15 Pflüge 1 Pferd stellten. *) — Eine Commission, bestehend aus landesherrlichen und ständischen Deputirten trat zusammen, um „einen neuen catalogus" über die herbeizuziehenden Hufen zu machen.

Wären uns in den Landtagsacten nur solche Verhandlungen aufbewahrt worden, wie die angeführten, wir könnten nicht auf den Gedanken kommen, daß die ständische Verfassung bereits unterhöhlt worden. Im Gegentheil müßte man dann grade diese und die nächsten Perioden als die Blüthezeit dieser Verfassung auffassen. Und allerdings ist es die Blüthezeit, wenn man auf die Thätigkeit der Stände für das staatliche Leben sieht; denn weder früher noch später ist von ihnen, sei es in der Gesetzgebung für die Rechtspflege, oder für die Administration so viel beschafft und gewirkt worden, als in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts. Aber, wie gesagt, ist der bei weitem größere Theil der Landtagsacten von anderem Inhalt. Wir kehren zu ihm zurück.

Cap. 6.

Die Union mit Dänemark.

Als der dreißigjährige Krieg sich allmählig nach Norddeutschland hinunter zog, und König Christian IV., damals im kräftigsten Mannesalter, ruhmbegierig mehr und mehr sich in die Wirren hineinmischte, war die natürliche Folge Rüstungen, und immer neue Contributionen. Von ihnen werden wir ausführlicher im nächsten Capitel handeln. Hier

*) Hegewisch, I., 444, stellt die Sache unrichtig dar, gleich als ob überhaupt 15 Pflüge nur 1 Pferd zu stellen gehabt hätten, während doch schon 1610 bestimmt war, daß der Besitzer von 5 Pflügen 1 Pferd zu stellen habe.

soll vorerst die Rede davon sein, wie auf Betrieb des Königs die Union zwischen den Herzogthümern und Dänemark erweitert ward, damals weniger um jene an dieses, als vielmehr das Reich an die Herzogthümer heranzuführen. Denn diese, oder vielmehr Holstein allein, als Deutsches Reichsland kam bei dem dreißigjährigen Kriege zunächst nur in Betracht. Der Herzog von Holstein aber konnte natürlich ganz anders auftreten, wenn Dänemark, dessen Herr er gleichfalls war, mit Holstein in nähere Verbindung war gebracht worden.

1623 im Januar erfolgte die erste Proposition, in Betreff Erweiterung der Union von 1533. „Weilen die jetzige Jahre," wird gesagt, „denen vorigen nicht zu vergleichen, auch bei gegenwärtigen betrübten Zeiten mehr Unruhe, Kriegs-Empörungen, feindliche Invasionen und Ueberfälle, als vor Alters zu besorgen, auch dan bei diesen Läuften viel eine andere Manier zu kriegen, als bei der Voreltern Zeit gewesen," so möge die Hülfe, welche die Herzogthümer und Dänemark nach der Union sich gegenseitig zu leisten hätten, verdoppelt werden, „also daß die Kron Dänemark denen Fürstenthümern 600 und hinwiederum die Fürstenthümer 300 wohl mundirte Cürassiere zuzuschicken und zu halten verpflichtet sein sollen;" ferner „daß der nothleidende Theil mit Verschaffung des Proviants für *) Mann und Roß unbeschwert verbleibe, und der so die Hülfe leistet, seinem Volke dermaaßen gute Besoldung vermache, davon sie sich und ihre Pferde selbst unterhalten können." — Ehedem hatten die Ritter die Unionshülfe in Person geleistet. Jetzt ward alternativ gefragt, „ob solche Hülfe an geworbenen Volk zusammenzuziehen, und daß dazu behufige Geld zu collectiren, und zu contribuiren, oder aber ob sie ihre eigene Pferde dazu gebrauchen wollen;" dann: „ob nicht die Union zu extendiren, wan der Feind noch nicht im Lande, sondern Gefahr eines feindlichen Einfalls und Ueberzugs vorhanden und für Augen ist;" endlich ob nicht die Hülfe, falls solche „gantz oder zum Theil niedergelegt und geschlagen würde," bis zur Beendigung der Gefahr stets zu completiren. — So der Antrag.

Im Jahre 1588 hatten die Schleswig-Holsteinischen Stände selber darauf angetragen, daß die Union erneuert und bestätigt würde. Seit-

---

*) Lackmann, II., 568, hat wohl durch einen Druckfehler falsch „für 4 Mann und Roß."

dem hatten die Zeiten sich geändert. Es war nicht mehr das freund-nachbarliche Verhältniß von ehemals zwischen den beiden Völkern. Die Haltung des Dänischen Reichsraths bei den Wahlverhandlungen von 1616, die den Landesherren den Sieg so wesentlich erleichtert hatte, hatte tief gekränkt. Der Vorgang hatte eine gewisse Kälte bei den Ständen gegen Dänemark hervorgerufen. Was aber ihnen ganz besonders am Herzen lag, war, daß sie nicht bei der Erweiterung der Union übervortheilt, oder doch mit allzu großen Lasten belegt würden. Wir ersehen letzteres namentlich aus der ablehnenden Antwort, die sie gaben. Man erkennt den Nutzen der Union und deren Aufrechthaltung „zumal bei diesen geschwinden und gefährlichen Läuften" an. Aber es ist rücksichtlich der Erweiterung in Betracht zu ziehen, „was gestalt dieselbe (die Union) auf die gesammte Landschaft und Stände dieser Fürstenthümer — gewidmet und fundiret, also auch daß in specie die Bischöfe zu Schleswig und Lübeck, solche hochnützliche Union mit berathschlagen, beschließen und vollziehen helfen." — Jedes membrum des ganzen corporis müsse sein suffragium geben, und könne man daher jetzt nicht mit Beschlüssen vorgreifen. Ueberdies suchten Viele, darunter die Söhne des Herzogs Johann d. J. sich der pflichtschuldigen Landeshülfe zu entziehen, wollten sogar „uns denen übrigen das onus accresciren, welche Last allein zu tragen wir jedoch viel zu unvermögend." — Uebrigens ist die Union „in ihrer unverrückten Observantz und wohl hergebrachten vigor" aufrecht zu erhalten.

Die Landesherren erneuerten ihren Antrag im Mai desselben Jahres, nachdem sie eine wohlangelegte Einleitung demselben vorausgeschickt hatten. Zwar hat, sagen sie, der Niedersächsische Kreis mit Niemanden noch in Ungutem zu thun; aber die Erfahrung lehrt, daß bei Kriegen, wenn die betheiligten Länder verwüstet sind, „man alsdann den Fuß auf fremden Boden setzen, und in die unverdorbenen Neutral-Plätze mollem belli wälzen dürfe." Die Lage der Herzogthümer ist exponirt. „Zumal man Orths sich durch das gehabte Glück und die erlangte Occasion dürfte verleiten lassen den Religions- und prophan-Frieden wo nicht aufzuheben dennoch nach eigenen Gefallen, denen Evangelischen zum großen Präjudiz zu interpretiren, alte vermeinte Forderungen wieder herfürzusuchen, und unterm Schein Rechtens eine Innovation nach der andern fürzunehmen, und die teutsche Libertät gar zu unterdrücken." — Dann folgte der frühere Antrag, „zumal weil man die jüngsthin zum Kiel angezogenen impedimenta wegen der Fürstl. Con-

derburg. Entziehung, item der Stifter Schleswig und Lübeck aus dem Weg zu räumen sich getrauet." — Die Stände zeigten sich nun geneigter. Bei „den schwierigen und geschwinden Läuften," bei der offenbaren Nützlichkeit der Union, und bei dem Erbieten der Landesherren, „die angezogenen impedimenta aus dem Wege zu räumen," bewilligt und verabschiedet man „mittelst einhelligen Schlusses:" 1) daß die Hülfe verdoppelt werde, die Herzogthümer an Dänemark „200 Cuirassiere und 100 Harquebusire, dieses an jene resp. 400 und 200 zur Hülfe stelle. — 2) Der Hülfe leistende Theil hat seine Truppen im ersten Jahr 6 Monate, im zweiten ebenso, dann aber nicht ferner zu unterhalten. — 3) Hier umgingen die Stände den Wunsch der Landesherren, nämlich daß geworbene Soldaten gestellt werden möchten. Es soll in des helfenden Theils Belieben stehen, ob er eigene oder geworbene Reiter schicken will. — 4) Die Hülfe ist zu leisten, wenn „praesens periculum für Augen," die Hülfe angerufen, und der anrufende Theil selber „nach allem Vermögen — sich präpariret und (zur Gegenwehr) angeschicket hat." — 5) Leiden die Hülfstruppen während der genannten Zeit Verlust, so hat der helfende Theil ihn wieder zu ersetzen. — 6) Der helfende Theil ist in etwaigen Friedensschlüssen mitbegriffen. Endlich „soll kein Theil zu ewigen Zeiten bemächtiget sein, solch ersprießlich Unionsband zu dissolviren und sich von selbigem Bündniß zu separiren, abzusondern, vielweniger dieselbe zu trennen." — Die demgemäß errichtete Unionsurkunde enthält beim vierten Punct noch die Worte: „da dann die Hülfe überdem in bello defensivo und legitimo offensivo statt haben dürfte," hinzugefügt, wovon die Landtagsacten Nichts enthalten. Nach der Meinung der Stände sollte die erneuerte Union nicht weniger, wie die alte, lediglich eine defensive sein.

So kam die Erweiterung der Union zu Stande; und ward einestheils vom König-Herzog, Herzog Friedrich, dem Lübecker Erzbischof Johann Friedrich, dem Prinzen Ulrich, als Bischof zu Schleswig und von einigen Ständemitgliedern, anderntheils vom König und den Dänischen Reichsräthen (resp. am 9. Mai und 7. Juni) unterzeichnet. *)

---

*) Lackmann, II, 590. Hegewisch, I., 182.

Cap. 7.

Steuern und Kriegscontributionen.

Wir fassen für diese Periode noch sämmtliche Steuern unter einer Rubrik zusammen, da sie, mit Ausnahme einer einmal vorkommenden Fräuleinsteuer, sowohl die Kreissteuer (Reichssteuern kommen natürlich jetzt nicht vor) als auch die zum Besten des Landes aufgewandten Contributionen in den Kriegsunruhen dieser Jahre ihre äußere Veranlassung haben. Steuern zahlen haben die Stände erst in dieser Periode gelernt; was in früheren Zeiten gezahlt worden, kann kaum in Betracht kommen. Selbst als den Ständen die Kreissteuer abzuhalten war aufgebürdet worden, machten Reichs- und Kreissteuern keine große Summe aus. Sonstige Geldabgaben, mit Ausnahme der Fräuleinsteuer und der Steuer nach einer verlornen Feldschlacht, standen im Belieben der Stände. Sie hatten zu beschließen, nicht allein wie, und wie viel, sondern ob gesteuert werden sollte; und dieses ihr Recht hatten sie noch vor wenigen Jahren, als sie den geforderten 100sten Pfennig ablehnten, siegreich behauptet. Die größte Last, die ihnen bisher oblag, war die Stellung und Ausrüstung der Reuter, der Roßdienst; aber der hatte doch eine ganz andere Bedeutung. Der Ritter oder der vom Adel betrachtete es als ein Vorrecht seines Standes, daß er mit seinen Mannen das Vaterland vertheidigen dürfe. Die Kosten die ihm der Roßdienst brachte, waren gleichsam Ehrengelder; er wandte nur Geld an, um standes- und pflichtmäßig auf dem Kampfplatz erscheinen zu können.

Aber es hatten die Zeiten sich zu ändern begonnen. Die Reichs- und Kreissteuern wurden bedeutender, und „es war," wie die Landesherren sagten, „jetzt eine viel andere Art zu kriegen." Man fing an Soldaten zu werben; mit solchen Geworbenen Krieg zu führen, bot manche Vortheile, die der schwerfällige Roßdienst nicht geben konnte. Aber die geworbene Soldatesque wollte unterhalten sein, und da es gewissermaßen so angesehen ward, daß dieselbe als Stellvertreter der Ritter und Mannen fungirte, so war die natürliche Folge, daß sie auch von Ritter- und Landschaft unterhalten werden mußte. Es kam hinzu, daß die Unruhen, die im Anfang des 30jährigen Krieges auch nach Norddeutschland hingezogen wurden, gebieterisch dazu nöthigten, Rüstungen anzustellen; bedenkt man endlich, daß der lebhafte König Christian IV.

mit Vorliebe sich für den Krieg interessirte, activ mit eingreifen wollte, dabei aber hinlänglich Gelegenheit hatte, seine Neigung in das Gewand der Nothwendigkeit zu kleiden, so darf man sich nicht wundern, daß in den 1620ger Jahren unbemerkt eine Umwandlung mit dem Steuerbewilligungsrecht vor sich ging. Freilich blieben die Stände fortwährend der Meinung, daß sie ihr Recht noch im vollen Umfange besäßen; und wäre in dieser Periode ein Conflict mit den Landesherren dieserwegen entstanden, so ist nicht zu bezweifeln, daß sie es würden behauptet haben. Aber es kam nicht zu einem Conflict. Die Stände erkannten die Nothwendigkeit, daß sie geben müßten, und, ohne daß sie es merkten, war die Gewohnheit des Gebens, richtiger die Gewohnheit des Nehmens bei den Landesherren entstanden.

Die Stände haben von 1620—1629 viel gesteuert, nicht so viel als in späteren Jahren, aber es war Viel im Verhältniß zu dem, was bisher gegeben war, und im Verhältniß zum Geldwerth der Zeit. Doch haben sie sich fast nie geweigert zu zahlen; nie die Anträge der Landesherren, mit Ausnahme von ein Paar Fällen, herabgesetzt. Ja, die Stände gingen so weit, daß sie, als 1623 Mai, beantragt war, „einen mit plenipotents versehenen ständischen Ausschuß zu wählen, der mit den Landesherren in nöthigen Fällen sofort verhandeln kann; widrigenfalls man sich den nöthigen Anordnungen so fügen müsse," daß sie es anheimstellten, in Nothfällen den Statthalter und die Landräthe zu Rath zu ziehen. Es ist diese Periode der Noth und Drangsale zugleich die Periode eines so innigen Einverständnisses zwischen Fürsten und Volk, wie wir es weder vorher, und noch weniger später wieder finden können. Auch forderten die Landesherren stets in so gewinnender Weise, daß, was etwa über die Nothwendigkeit hinaus ging, den Schein derselben annahm. Traurig ist es, daß das loyale Entgegenkommen später so schlecht belohnt werden sollte.

Ehe wir zu den Kriegsausgaben übergehen, berühren wir mit wenigen Worten die 1620 geforderte Fräuleinsteuer. Ueblich war es bekanntlich, dazu vom Pfluge 1 Reichsorth oder 8 Pfennige zu geben. Als 1620 zwei Schwestern des Herzogs Friedrich sich verheiratheten forderte er à Pflug ½ Rthlr. Die Stände bewilligten das übliche Quantum, nämlich einen Reichsorth, aber „in jetzigen valore," d. h. 12 β, wie es der Herzog beantragt hatte.

Von 1616—1620 sind keine Landtagsacten vorhanden. Ob sie verloren gegangen, oder, was wahrscheinlicher, ob keine Landtage ge-

halten wurden,*) muß dahin gestellt bleiben. Aus andern Quellen wissen wir, daß die Landesherren, wegen des zu Braunschweig bewilligten einfachen Römerzuges am 24. November 1617, 6 ß à Pflug ausschrieben,**) ferner, daß sie 1619 im August einen Tag ansetzten, wo die zur Vertheidigung des Niedersächsischen Kreises ausgeschriebenen 200 Reuter nach Neumünster zur Musterung abgeschickt werden sollten.***) Die eigentliche Steuerperiode beginnt aber erst mit 1620. Auf dem Landtage im November dieses Jahres äußerten die Landesherren „wie gefährlich die Sachen anjetzo im H. R. Reich Teutscher Nation ständen sei mehr zu deploriren, den weitläuftig zu deduciren." Sie knüpften daran den Antrag, „daß die vermöge des Anno 1615 zu Hannover gemachten Kreiß-Abschiedes bishero in Wartgeld gehabte Reuter ferner mögen behalten werden, und weil nur allein im Landkasten auf zwei Monath Sold übrig," so möge eine neue Provision angeordnet werden. Die Stände bewilligten, „daß die Reuter bis auf weiteren Bescheid zu continuiren." Außer Stande die Größe der benöthigten Geldsumme zu berechnen, überließen sie vertrauensvoll den Steuersatz festzustellen den Landesherren. Die schrieben ½ Rthlr. à Pflug aus. (Mandat vom 22. December 1620.)

Im Juni 1621 bringen die Landesherren zwei Anträge wegen Kreissteuern vor. Wir nehmen den zweiten zuerst. Es waren 1611 zu Halberstadt 4 Monat, 1619 zu Braunschweig 6 Monat einfachen Römerzugs bewilligt, aber von Holstein noch nicht gezahlt worden. Die Summe betrug nur 4307 Rthlr. 32 ß inländisch Geld; ½ Rthlr. à Pflug wurde beantragt. Ohne Zögern wird die Summe bewilligt; nur bittet man, daß der Nachstand „fördersamst" an den Kreiskasten abgeliefert werde. Zur Revision der Steuerregister werden neben landesherrlichen Deputirten, sofort ständische Commissarien ernannt. — Der erste Antrag betraf die vom Niedersächsischen Kreise im April bewilligte Tripel-Hülfe in triplo, d. h. um das dreifache erhöht. Manche Kreisstände hatten sich der Auflage bisher entzogen. Nun sagen die Landesherren, sie möchten ihre Ritter- und Landschaft auch gerne verschonen, „wenn's nur vor andern Fürsten und Ständen des Kreises verant-

---

*) Hierfür spricht, daß die Kieler Beschwerden von 1616 erst auf dem Landtage im November 1620 erledigt wurden.

**) Lackmann, II., 425.

***) Lackmann, II., 434.

wortlich sein wird." Fast möchte man glauben, daß diese Wendung eher vorfühlen sollte, denn daß sie ernstlich gemeint gewesen wäre. Man wünschte der Stände Bedenken zu hören. Diese erwiederten, und hieraus darf man abnehmen, wie sie wenigstens über die wahre Meinung der Landesherren kaum zweifelhaft waren, daß sowohl „das beiander habende Volk der Tripelhülfe" zu entlassen, als auch die jetzt geforderte triplicirte Hülfe suspendiret werde. — Ersteres geschah wohl nicht.

Inzwischen näherte sich der Krieg dem Niedersächsischen Kreise. Im Januar 1623 machten die Landesherren eine Schilderung der drohenden Gefahr. Zur selben Zeit fand eine Kreisversammlung zu Braunschweig Statt; die Landesherren muthmaßten, daß die Tripelhülfe werde beschlossen werde. Um nicht von Neuem einen Landtag zu berufen, möge die Holsteinische Ritterschaft *) schon jetzt einen Beschluß fassen, daß das, was Holstein zu leisten habe, ohne Weiteres zusammengebracht werden könne. — Vertrauensvoll gab man seine Zustimmung, nur ward noch beschlossen, „daß neben den Aemtern, Landen und Städten, auch die vom Adel auf dem Lande nicht allein von ihren Pflügen solche Collecten prästiren, sondern auch imgleichen von denen darüber habenden Geldern, und nemlich von jedwedem 1000 Rthlr. ebensoviel als von einem Pflug Contribution, und daß auch die von denen Adel in den Städten seßhaft ein ebenmäßiges von ihren habenden Geldern zu thun — bei ihrem allerseits christlichen Gewissen an Eydes statt einzubringen schuldig sein." — Und hierdurch ward zum erstenmal eine Vermögenssteuer wirklich eingeführt, die bis zum Jahre 1657 mit geringer Modification beibehalten worden ist. Erwägt man, daß durch diesen Beschluß vorzugsweise der Adel getroffen ward, so darf der Beschluß der Ritterschaft wohl als ein patriotischer bezeichnet werden.

Auf dem Braunschweiger Kreistage ward nun nicht allein die Tripelhülfe, sondern die dreifache Tripelhülfe zur Hälfte, dann 14 Römerzüge beschlossen, und endlich sollte eine allgemeine Rüstung statt finden. Jene machte für Holstein 360 Reuter und 720 Mann zu Fuß aus; **) Diese beliefen sich auf 9800 Rthlr. — Als die Landesherren dies den

*) Die Ritterschaft war allein versammelt, aus welchem Grunde ist unbekannt.

**) Holstein stand in der Reichsmatrikel zu 40 Mann zu Roß und 80 Mann zu Fuß angesetzt. Die Tripelhülfe betrug demnach resp. 120 und 240 Mann und die dreifache Tripelhülfe resp. 360 und 720 Mann.

Ständen im Mai (1623) vortrugen, baten sie, „obwohl Schleswig mit des Röm. Reichs und Niedersächsischen Kreises Contributionibus nichts zu schaffen,“ daß das Herzogthum doch, seiner Verbindung mit Holstein und seiner selbst wegen „dem Herzogthum Holstein unter die Arme greifen“ möge, „für diesmal und ohne nachtheilige Consequenz.“ Da sprachen die Schleswiger: „Obwohl wir, die Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Schleswig zu des Röm. Reichs- und Creiß-Anlagen nicht im Geringsten gehalten — so sind wir doch — aus solchen angezogenen importirenden erheblichen Ursachen vor dießmal — bewogen, der Holsteinischen Ritter- und Landschaft die Hand zu bieten, und deroselben erklecklich beizuspringen, — eine nachbarliche Zusteuer zu thun.“ Das ganze Herzogthum „und desselben incorporirte Lande,“ ist mit einer „universal Collecte,“ nämlich 2 Rthlr. à Pflug und à 1000 Rthlr. zu belegen. Aber es wird hinzugefügt, daß dies „semel pro semper“ ein für alle Mal geschehe, und die Holsteinische Ritter- und Landschaft hat das „zugesagt;“ der Schleswigschen Landschaft möge „zu mehrer assecuration ein Kgl. und Fstl. Schein ausgestellt werden.“ — Dieser Revers, was gleich hier bemerkt sein mag, erfolgte am 16. September 1623, *) als man Schleswig aufs Neue brauchte.

Man hätte glauben mögen, daß die Landesherren, da die Steuer ziemlich hoch war, keine fernern Anforderungen machen würden. Dies geschah dennoch, und zwar auf Conto der Kreishülfe. Richtig war es, daß auch ein Geschütz („dabei 1 Büchsenmeister, 2 Wagen, 16 Pferde, sammt nöthiger Munition“) zu stellen war; aber außerdem, heißt es, ist ein Vorschuß wegen voriger Werbung und eine Anleihe von 3000 Rthlr. gemacht, die an den Kreiskasten geschickt ist. Dann müssen mehr Offiziere angestellt werden; **) dann wollen die Soldaten nicht mehr für die bisherige Löhnung dienen, ***) kurz Prälaten, Ritterschaft und Städte müßten sich „ziemlich angreifen und etwa 40,000 Rthlr., da die gesammte Kreishülfe circa 33,000 Rthlr. betrage, einbringen.“ — Die Stände umgingen diesen ohne bestimmte Gränzen gemachten Antrag,

*) Rathgen, Verzeichniß, I., S. 16, № 12.

**) Weil eine Compagnie zu Roß nur 100 Mann, und eine Compagnie zu Fuß nur 200 Mann stark sein durfte.

***) Gegeben ward dem Reiter monatlich 10 Rthlr., und dem Mann zu Fuß 4 Rthlr. — Angeblich erhielt anderswo ein Cuirassier 15 Rthlr., ein Harquebusir 12½ Rthlr. und ein Mann zu Fuß 5 Rthlr. monatlich.

indem sie meinten, die vorhinbewilligte Contribution werde schon „einen stattlichen Vorrath" in den Kasten bringen. Den Soldaten möge prompt bezahlt, nicht aber der Sold erhöht werden. Einverstanden waren sie damit, daß aus der Land-Reuterei und dem Ausschuß der Städte eine Reserve für die Kreishülfe sofort errichtet werde.

Im September desselben Jahres war die Kriegsgefahr näher gerückt; es war zu befürchten, daß der Niedersächsische Kreis „sedes belli" werde. Bei den Ständen wurde ohne genaue Angabe eine neue Steuer beantragt, damit „das zusammengebrachte Volk unterhalten, die neu beschlossenen 14 Römer-Monate, und die zu dem Nachzuge und der Artillerie gehörenden Kosten gezahlt werden können. Schleswig ward wieder um einen „ersprießlichen Beisprung" gebeten, eine Hülfe-Leistung „die es in effectu selbst mit genieße." Die Landesherren schonten ihre in Schleswig liegenden Aemter und Güter auch nicht. Es soll zu keiner beschwerlichen Consequenz gereichen. Und die Schleswigschen Stände willigten ein; „haben uns dahin vereinbart, daß wir noch vor dießmahl zu der Holsteinischen Ritter- und Landschaft mehrer Erleichterung," 2 Rthlr. à Pflug und à 1000 Rthlr. geben. Ein Revers wird erbeten; wann der erfolgte, ist ungewiß. — Ein fernerer Antrag, daß die Bürger in den Städten sich auf ein Jahr mit Proviant versähen, ward wegen vorhandenen Mißwachses und Theuerung abgelehnt.

Inzwischen waren die Kaiserlichen wirklich in den Niedersächsischen Kreis gedrungen; Christian IV. war (1625 Mai) Kreisoberster geworden, und nun begannen erst eigentlich die Anforderungen. Auf dem Landtag im November 1625 wird vorgetragen, daß schon im Mai die triplicirte Tripelhülfe beschlossen; das macht für den Monat 11,100 Rthlr., bis November 6 Monate gleich 66,600 Rthlr., davon sind gezahlt 7000 Rthlr., bleibt 59,600 Rthlr. Darnach ist die „Contribution" zu ermessen; man meint, daß 4 Rthlr. à Pflug und à 1000 Rthlr. nöthig sind. — Die Stände bewilligten die Steuer ohne Widerrede, nur wollten sie, daß die abgetheilten Herren, die schon lange mit ihren schuldigen Leistungen zurückgehalten hatten, wegen ihrer in Holstein liegenden Güter auch steuern sollten.

Dann folgen fernere Anträge. — Die Landesherren meinen: „daß mit Zuthun dieser beiden Fürstenthümer Schleswig-Holstein eine allgemeine Defension des Landes anzuordnen." Es seien „aus den Unterthanen und Landvolk zu Anfang 4000 Mann zu Fuß auszulesen, und in zwei Regimenter zu theilen; jeder Mann bekommt 4 Rthlr.

monatlich; dann haben die Betreffenden ihre zu stellenden Reuter in Bereitschaft zu halten. Ein Reuter erhält 14 Rthlr. Dann ist Kriegsmaterial anzuschaffen, Anstalten zur Erhaltung guter Kundschaft (Spionage) zu treffen" u. s. w. Noch 2 Rthlr. à Pflug und à 1000 Rthlr. werden verlangt; und sie werden gutwillig zugesagt, nur daß die Stifter Lübeck, Hamburg, Schleswig, die Sonderburger Fürsten, die Städte Lübeck und Hamburg beitragen, bitten die Stände. Aber, es waren die Zeiten vorüber, da die Capitel zu Hamburg und Lübeck mitcontribuirten! — Auch mögen, fahren die Stände fort, Commissaire aus der Ritter- und Landschaft das Defensionswerk leiten. Mit Mecklenburg mag man sich verbinden; nur, daß genaue Tractate entworfen werden.

Im nächsten Jahr im Juli 1626 ist die triplicirte Tripelhülfe wieder nöthig geworden, die erwähnte monatliche Unterhaltungssumme ist, „wan zuvörderst die restirenden 12 Monath erleget, (dann) ferner von Monath zu Monath" — einzubringen; „und von denen Ständen des Herzogthum Schleswig eben dasselbe gleicherweise nebenst den restirenden 12 Monath." — Die Stände, besorgt um zeitlich und ewig Gut, setzten große Hoffnung auf König Christian; außerdem hatte er ihnen in der Proposition erzählt, von dem Betragen des Feindes, der so hause, „daß es auch der Ertzfeind christlichen Namens, der Türke, böser und ärger nicht machen könnt." Sie bewilligten Alles, nur, daß die laufende Steuer statt monatlich, in 2 Terminen gezahlt werde; auch die Schleswiger, die sich nicht schuldig erachten, und, nachdem sie schon zweimal gezahlt haben, zu dergleichen Contributionen sich gar nicht bekennen, die, wie wir hier beiläufig erfahren, eine Kornsteuer *) getragen, auch Holstein mit 5000 Rthlr. unterstützt haben, die bewilligen doch nochmals „zu dieser Lande Defension mit einer freiwilligen Ergiebigkeit," 40,000 Rthlr.

Und wenige Tage später waren alle Hoffnungen zu Grabe getragen; Tilly schlug den König im August bei Lutter am Barenberge. Nun zogen sich leise Herzog Friedrich und der Bremer Erzbischof zurück.

Aber der König brauchte Geld; und die Herzogthümer mußten für alle Fälle in vertheidigungsfähigen Zustand gesetzt werden. Chri-

---

*) Lackmann, III., 29, hat „Cronensteuer." Auch behauptet er, daß die Schleswiger die Tripelhülfe bewilligt hätten. Das thaten sie nicht.

stian IV. berief einseitig einen Landtag nach Rendsburg im November; Herzog Friedrich, ward den Ständen erklärt, da derselbe „einen Anfang und Präparation zu friedlichen Tractaten" zu machen beabsichtigte, wollte sich nicht dem Feinde gegenüber verdächtig machen.—Der Antrag des Königs lautete auf allgemeine Bewaffnung; Gränze und Pässe sind zu bewachen; die Ritterschaft soll Tag und Nacht zum Roßdienst bereit sein; der Statthalter hat Befehl, wenn es nöthig, die Unterthanen (in den Aemtern) aufzubieten, u. s. w. Nach einigen Nachrichten soll der König selbst vor den Ständen erschienen sein, und eine ergreifende Rede gehalten haben. *) Der greise Statthalter Gerhard Rantzau sprach eindringende Worte: die Stände möchten versichert sein, daß er, obgleich ein alter Mann nicht der letzte sein werde, der seine grauen Haare gegen den Feind tragen werde; er hoffe, daß ein jeder Patriot seinem Beispiel folgen werde. **) Und einmüthig bewilligt die Ritterschaft: „nicht allein mit dero Roßdienst Inhalts der alten Taxts und Anschlags auf den Fall der Noth und erstes Erfordern auf zu sein," sondern sie will auch „auf angeregten Nothfall," von jedem Pflug 1 Mann ins Feld schicken und wenn das nicht ausreiche 2 Mann.***) Doch macht sie den bedeutungsvollen Zusatz: „jedoch alles defensive zur Errettung des geliebten Vaterlandes, und sich ferner nicht einzumischen." Dann will sie den Herzog Friedrich mitheranziehen; der möge das Defensionswerk leiten. Dänemark hat die Unionshülfe zu leisten; mit Lübeck und Hamburg müssen Bündnisse geschlossen werden. — Aber schon auf diesem Landtage trug die Entfremdung der Landesherren ihre bösen Früchte; die Fürstlichen Städte wollen erst durch den Herzog, die Erzbischöflichen †) erst durch den Erzbischof zur Defension aufgefordert werden; selbst die Königlichen Städte machen die Bedingung, daß sie zuvor von

---

*) Cfr. die bei Lackmann, III., p. 100, angeführten Schriftsteller.

**) Lackmann, III., 100. Hegewisch, I., 404. Gerhard Rantzau starb bald darauf am 18. Januar 1627.

***) Es wird gesagt, daß 4 Kötner bei der Ritterschaft, 4 Bunden in den Städten gleich 1 Pflug gerechnet würden. Es ist „Buden" zu lesen; s. Falck, Hdbch., III., 2, N. 49.

†) Bekanntlich Oldenburg und Neustadt, welche Städte nebst den Aemtern Tremsbüttel, Steinhorst und Cismar, so wie der Insel Fehmarn 1606 der Herzog Johann Adolf an seinen Bruder den Erzbischof Johann Friedrich übertragen hatte.

der Reiter-Einquartirung befreit werden. Sämmtliche Städte, wie aus den Acten des folgenden Landtags ersichtlich, betheiligten sich nicht bei diesem Defensionswerk; der Herzog aber knüpfte sogar geheime Verbindungen mit dem Feind an.

Tilly drang näher an Holstein heran; Wallenstein war mit einer zweiten Armee von Brandenburg und Mecklenburg her im Anzuge. So war die Lage der Dinge, als der König abermals einseitig einen Landtag im März 1627 nach Kiel berief. Er hielt es für nöthig sich zuvörderst gegen die wider ihn ausgestreuten „Verläumdungen" zu vertheidigen. Es gebe Leute, „die vermessentlich prätendiren, die Sache, welche J. K. M. führen und darüber sie in Krieg gerathen, sei nicht also beschaffen, daß sie die Ehre Gottes und sein heiliges Wort, oder auch die Defension, Freiheit und Wohlfahrt des Vaterlandes, und gemeinen Wesens betreffe, sondern es sei nur eine causa privata, und wegen J. K. M. eigen Interesse, so sie bei den Stiftern haben, angefangen." Er betheuert, daß Alles der Religion und des Vaterlandes wegen geschehen sei. Auch versichert er, daß Herzog Friedrich einverstanden ist. Und dann, nach einer ausführlichen Schilderung der Lage, fordert er auf, das kleinere von zwei Uebeln zu wählen, d. h. zu rüsten. — Aber es müssen Soldaten geworben werden; mit dem Landvolk will es nicht gehen, die reißen aus. 5 Regimenter sind zu errichten; und zwar haben zwei Bauern auf der Geest, und ein Hausmann auf der Marsch je einen Soldaten zu stellen. Schleswig, „ein Lehnstück und Pertinentz der Cron Dänemark," so nannte der König es jetzt, dürfe sich um so viel weniger von der Defension separiren. — Endlich bittet der König noch um eine freiwillige Gabe von 1000 Tonnen Roggen und Mehl für seine Armee.

Und die Stände? Tilly hatte am 2. Februar abmahnend an die Holsteinischen geschrieben; *) Herzog Friedrich bemühte sich auch wohl unter der Hand, niederzuhalten. Aber den Ständen war das Vaterland kein leerer Name; sie beschlossen und bewilligten, was nur immer möglich; von 4 Marschpflügen werden 3, von 3 Geestpflügen 1 Soldat gestellt. **) „Zu Werb- und Unterhaltung der Soldaten muß eine

*) Lackmann, III., 109.

**) Das mache, sagten sie, 4486 Köpfe, „weilen die Kgl. und F. auch Erzbischöfl. Städte und das Land Fehmarn zu jetzigem Defensionswerk nicht getreten."

ansehnliche Summe Geldes anfänglich beysammengebracht werden, dazu alle und jede Königl., *) dann auch Erzbischöfliche und abgetheilter Herren Aemter, Stifte, Capitel, Clöster, adliche Güter, Städte und was sonst noch des Schutzes in diesen Fürstenthümern zu genießen, eine durchgehende Contribution herzugeben;" und zwar sofort auf 2 Monat. Der Marschpflug hat 4 Rthlr. 32 ß à Monat, der Geestpflug à Monat 2 Rthlr. 8 ß für den Soldaten zu geben; 4 Marschpflüge auf 2 Monat also 39 Rthlr., 3 Geestpflüge auf 2 Monat 13 Rthlr. sofort zu contribuiren. — Außerdem wird eine Vermögensteuer angeordnet: 1000 Rthlr. gleich dem Geestpflug, also auf 2 Monath 4 Rthlr. 16 ß. „Die Steuer von der Bahrschaft mittelst körperlichen Eides nach Inhalt der Formel, welche jetzo alhier begriffen, damit Niemand, Geistl. oder Weltl. Standes, etiam nullis obstantibus privilegiis exemt oder immun (befreit) sein soll." Alle freien Häuser in den Städten contribuiren; jedoch alles dies ohne Consequenz. „Und sollen von allen und jeden Geldern, sie seien auf Zinse beleget, oder stehen ohne Zins ledig, sie seien in diesen Fürstenthümern, oder außerhalb derselben, die obgedachte Steuer nach advenant jeder 1000 oder 100 mittelst körperlichen Eides eingebracht werden."

Noch eine Vermögensteuer wird angeordnet; die dienende Classe**) steuert von ihrem Jahres-Lohn, 6 ₰ à Lübische Mark, „welches die Herren und Frauen, Adel und Unadel, bei Ausreichung des Lohns abzukürzen." „Imgleichen sollen Pfarrherren, Capellane, Rectores und andere Schuldiener, Organisten und Küster (außer der erstgenannten Vermögensteuer) von ihrem salario 6 ₰ à Mark Lübisch zu entrichten schuldig sein." Maaßregeln sind zu treffen, daß Niemand sich der Steuer entziehe.

Wehrfähige Mannspersonen dürfen sich nicht aus den Herzogthümern entfernen; sonst sollen sie „ewig daraus bannisiret sein und bleiben." Alle diese Maaßregeln sind aber ausschließlich zur Defension gemeint. Besonders wird hervorgehoben „daß das geworbene Volk allein zur Defension dieser Fürstenthümer zu gebrauchen; soll auch bei

---

*) In den Handschriften fehlen die Worte: „und Fürstliche —".

**) Namentlich werden aufgezählt: reisige Knechte, Vögte, Kutscher, Köche, Fischer, Cramer, Schiffer, Bootsleute, Schneidergesellen, Müller, Hausleute, Knechte, Mägde, Diener, Knüppel-Mägde.

währenden solchen Defensions-Werk außerhalb dieser Fürstenthümer nicht werden geführet." Mit Mecklenburg ist ein Bündniß zu suchen.

Wir haben nur auszugsweise mitgetheilt, was sehr ausführlich über dies sogenannte Defensions-Werk die Landtagsacten berichten. Aber auch schon aus dem, was wir referirt haben, ergiebt sich zur Genüge, daß die Stände eine allgemeine Erhebung beabsichtigten. Wohl konnte für einen Landesherren, der für sein Land ein Herz hatte, nichts wohlthuender sein, als dieser patriotische Eifer, der die Stände so einmüthig in der Stunde der Gefahr beseelte. Möchte man glauben, daß in solchem Augenblick allgemeiner Begeisterung der Landesherr seinen Unterthanen eine Bitte, der ein gutes Recht zu Grunde lag, überhören würde? — Gerhard Rantzau war im Januar gestorben, und man bat, daß „aus Mittel der Nobilität ein neuer Statthalter ernannt werden möge." Die Bitte ward überhört. Interimistisch sollte Detlev Rantzau den König auf Landtagen vertreten.

Die Kaiserlichen Armeen drangen bald darauf in Holstein ein. Welche Bestürzung dadurch hervorgerufen ward, ergiebt sich aus einer Notiz in den Landtagsacten. Im Juli ward ein Landtag zu Rendsburg gehalten; die Acten von demselben sind verloren; denn man erhielt die Nachricht, daß Tilly „mit seinem Volk bei der Lauenburg über die Elbe gesetzet, und deshalben solcher Sachen so genaue Acht damahlen nicht gehabt worden."

Am 29. Juli ward ein Generalaufbot erlassen; es war zu spät. Die Kaiserlichen waren schon im Herzen von Holstein. Es folgen 1½ Jahre der ärgsten Noth und Trübsal. Mord und Brand war an der Tagesordnung, daneben Unterhaltung der Kaiserlichen Soldateska, und außerdem Brandschatzungen. Einmal mußte die Ritterschaft 200,000 Rthlr. zahlen, weil sie nicht auf Tilly's Befehl nach Rendsburg gekommen war, um dem Kaiser zu huldigen. — Der Zustand währte, bis endlich der König 1629 den Lübecker Frieden schloß.

Dritte Periode.

Vom Lübecker Frieden bis zur Anstellung Krauthof's. 1629 — 1639.

Cap. 1.

Uebersicht.

Wie sehr die Zustände in den Herzogthümern durch die Kaiserliche Occupation waren zerrüttet worden, davon geben die Landtagsverhandlungen aus dieser Periode den besten Beweis. Es ist in ihnen die traurige Lage der Bewohner mit solcher Einfachheit und Ueberzeugung geschildert, daß diese Schilderung in sich selber die Bürgschaft ihrer Treue tragen würde, auch wenn sie nicht anderweitig bestätigt wäre. Die Herzogthümer waren niedergebeugte Lande.

Es wäre daher wohl Pflicht der Landesherren gewesen, vor Allem an die Aufrichtung ihrer Unterthanen zu denken, für die Herstellung und Wiederbelebung der bürgerlichen Interessen Sorge zu tragen. Die treue Hingebung von Seiten der Stände während der letzten Jahre hätte das billig verdient; abgesehen davon verlangte es auch schon das eigene Interesse der Landesherren. Umstände die hindernd dazwischen getreten wären, waren nicht vorhanden. Denn Christian IV. greift nicht ferner activ in den dreißigjährigen Krieg ein. Und doch haben die Landesherren, das ist hundertfach constatirt, nicht den Landen gegenüber sich bewiesen, als ihre Pflicht, zumal nach solchen Zeiten, gefordert hätte. Worin ist der Grund zu suchen? Es wäre Unrecht, wollte man sagen die damaligen beiden Fürsten wären von grausamer Natur gewesen; die Behauptung, daß insbesondere König Christian herrschsüchtig gewesen, ist nicht gerechtfertigt; Herzog Friedrich verdient ebensowenig, so genannt zu werden. Das Betragen der Landesherren ist aus einem weiteren Zusammenhang von Umständen zu erklären: der letzte Zweck dabei ist, Erweiterung der landesfürstlichen Gewalt. Der Gedanke war vor dem dreißigjährigen Kriege vorhanden; er ward durch

ihn fortwährend genährt, bis er endlich in der durch den Westphälischen Friedensschluß anerkannten landesherrlichen Hoheit seine Realisation findet. Während aber im übrigen Deutschland die Fürsten mehr nach oben hin Hindernisse zu beseitigen haben, liegt für die Fürsten der beiden Herzogthümer die Behinderung mehr nach unten zu, in den ständischen Gerechtsamen. — Dieser allgemeine Gesichtspunct schimmert bei den Vornahmen der Landesherren, wohin immer diese gerichtet sind, stets durch.

Und es wird in dieser Periode die Verfassung, es werden die Landesprivilegien wacker angegriffen. Zunächst wird daran gearbeitet, die geworbenen Soldaten bei zu behalten. Denn man hat nur zu wohl eingesehen, welchen Schutz eine Macht, über die man unumschränkt disponiren kann, gewährt. Daher das Bestreben, die Stände daran zu gewöhnen, daß sie solch stehendes Militär unterhalten. Das kostet viel Mühe, ja es kommt in diesem Zeitabschnitt noch zu keinem bestimmten Resultat; man gewinnt aber auf landesherrlicher Seite von Jahr zu Jahr festeren Fuß, und furchtlos, als des endlichen Sieges gewiß, schreitet man auf der begonnenen Bahn vorwärts.

Ferner ist der Haushalt der Fürsten ein anderer geworden, denn ehemals; die Ausgaben sind größer, als daß die Einnahmen aus Aemtern und Kammergütern sie bestreiten können. Man braucht Geld, und da es noch nicht an der Zeit ist, solches von den Ständen wider ihren Willen zu nehmen, so wählt man Nebenwege, um zum Zweck zu gelangen. Zölle und Accisen werden errichtet; die sind zwar wider die Landesprivilegien, aber — tröstet man sich — es sind doch keine directe Steuern.

Anderes werden wir weiter unten kennen lernen. Aus allem geht hervor, welch Unbehagen schon jetzt die Landesherren gegen die ständischen Gerechtsame fühlen und wie sehr sie geneigt sind dieselben zu beschränken. Endlich ist das Bestreben fühlbar, Dänemark und die Herzogthümer in immer nähere Verbindung zu bringen; es gelingt nicht in der beabsichtigten Weise, aber Resultate werden doch in dieser Periode reichlich erzielt.

Werfen wir einen Blick auf das Verhalten der Stände in dieser Periode, so ist unverkennbar, daß die vorige ein nicht erfreuliches Erbstück hinterlassen hat: das ist die Erkaltung der Stände gegen die Landesherren. Die Kriegsperiode und ihre Wendung, die zum gut Theil auf des Königs Rechnung kommt, hat den Ständen gleichsam die

Augen geöffnet. Und was vordem nicht geschehen war, das brachten nun die folgenden Jahre in so überreichlichem Maaße, daß an eine Rückkehr des alten Zutrauens nicht mehr zu denken ist. Immer sollen sie geben, und immer in steigender Progression, und daneben verletzt man ungescheut Gerechtsame, überhört die dringendsten und flehendsten Bitten. Da entsteht der Kampf zwischen der Loyalität und der Pflicht für die Landesgerechtsame zu wachen. Doch ist jene die bei weitem stärkere; man giebt, man bewilligt, und glaubt der Pflicht genügt zu haben, wenn man ein „unbeschadet der Privilegien“ hinzusetzt. Das geht so fort bis dahin, wo ihnen eine frische Hülfe in dem Syndicus Krauthof kommt, der gleich kühn mit der geistigen Waffe ficht, als die landesfürstlichen Räthe. Hier beginnt aber ein neuer Abschnitt. *)

Cap. 2.

Das Donativ. Die Privilegien.

Schon der erste Landtag nach dem Lübecker Frieden giebt in seinen Verhandlungen die leitenden Fäden an die Hand, die in dem Verhalten der Landesherren und der Stände zu einander durch die ganze Periode hindurch fühlbar sind. Es kommen schon hier gleich drei wichtige Angelegenheiten zu Sprache, von denen wenigstens zwei ganz neu waren; die dritte war allerdings schon in der vorhergehenden Periode berührt worden. Wir wollen jeden Gegenstand, wie er sich durch mehrere Landtage hindurchzieht, in seinem Zusammenhange betrachten.

Im Mai 1627 ward der Lübecker Friede geschlossen worden. Er enthielt für Christian IV. allerlei unangenehme Bedingungen; der König mußte sich von nun an aller kriegerischen Einmischung in die deutschen Angelegenheiten enthalten, auf die protestantischen Stifte, die er für seinen zweiten Sohn ausersehen hatte, verzichten, und erhielt weder hierfür, noch für den von den Kaiserlichen in den Herzogthümern angerichteten Schaden Ersatz.

*) Noch ist als bezeichnend anzumerken, daß in dieser Periode die Satzschriften in den Landtagsverhandlungen sich zu mehren beginnen; Replik und Duplik sind häufig, hin und wieder kommt auch schon eine Triplik und eine Quadruplik vor.

Zur Zeit der Friedensunterhandlungen müssen Viele von der Ritterschaft in Lübeck zu einer Versammlung anwesend gewesen sein; die nämlich sollen besonders auf Abschluß des Friedens gedrungen, dem Könige Gelderbietungen gemacht haben, damit die geworbenen Soldaten desto schleuniger entlassen werden könnten. Diese Anerbietungen sind indeß zweifelsohne sehr allgemeiner Natur gewesen; eine proponirte Summe, (100,000 Rthlr.) die des Königs Unterhändler zu geringfügig gefunden hatten, ward zu erhöhen versprochen, um wie viel, und in welchen Terminen zu zahlen, blieb unbestimmt, indem die Mitglieder der Ritterschaft sich entschuldigten, daß so Manche aus ihrer Mitte abgereist und abwesend wären. Man hatte die Erledigung der Sache auf den demnächst zu berufenden Landtag verwiesen. Dies ersieht man aus der Einleitung der nächsten Landtagsproposition.

Die Landesherren, richtiger wohl der König zögerte nicht lange mit Berufung eines Landtags. Ende August trat derselbe zu Itzehoe zusammen. Die Königlichen Commissarien ersuchten nun die Ritterschaft „vorangezogenem ihrem Erbieten nach" über die Erhöhung der bewilligten Summe und die Zahltermine in einer Weise sich zu vereinbaren, wie sie dem Vertrauen des Königs entspreche. Die Ritterschaft antwortete am 27. August. — Sie verwies zunächst auf die Lasten und Beschwerden, die die letzten Kriegsjahre gebracht und hinterlassen hätten. Durch die „übermäßige Kriegspressur" waren viele Districte ganz verwüstet; Seuchen herrschten im Lande, nicht minder Theurung, wie sie seit Menschengedenken unerhört war. Dadurch seien die Mehrzahl der adlichen Güter tief in Schulden gerathen. Manche hätten die väterlichen Besitzungen veräußern müssen, den Mehrsten fehlten die Mittel sie wieder aufzurichten; daneben forderten die Creditoren ihre Zinsen, Contributionen müßten bezahlt werden, Reichs- und Kreissteuern ständen in Aussicht. Dennoch erbot man sich die bewilligten 100,000 Rthlr. um 25,000 Rthlr. zu erhöhen, und diese Summe in drei Terminen zu zahlen, im Umschlag 1630 und 1631 jedesmal 50,000 Rthlr., im Umschlag 1632 aber den Rest 25,000 Rthlr., *) stets mit den resp. Zinsen. Die Ritterschaft erinnerte daran, daß ihre Besitzungen nur etwa den vierten Theil der Landschaft ausmachten;

---

*) Das mache für sie, wie sie in der Resolution von 1630 sagen, resp. 9 Rthlr. und $4^1/_2$ Rthlr. à Pflug.

man bat, wie solches schon in der Lübecker Resolution ausgesprochen worden, daß die Stifte und Klöster, so wie die von den resp. Fürstl. Herren zugekauften adlichen Güter mit zu dieser Anlage gezogen würden; endlich, wozu ja eigentlich das Geld bestimmt war, daß die Soldatesque entlassen; dann auch, daß man vorläufig mit keiner weiteren Contribution belegt werde. Andere Bitten, die angeschlossen wurden, gehören in einem andern Zusammenhang.

Mit solchem Anerbieten war der König aber nicht zufrieden. Am 28. August ward dem Landtage eine Königliche Replica, datirt von Crempe aus, übergeben. Dem König sei während der Friedensunterhandlungen bestimmt versichert worden, „wan der liebe Friede wiederbracht worden, und die Ehrbare Ritterschaft wieder zu ihren Gütern kommen mögte, daß dieselbe J. K. M. mit einer ansehnlichen Hülfe ganz williglich unter die Arme greifen würden." Deshalb habe der König unterschiedliche schwere Bedingungen eingegangen; um dem Lande den Frieden zü verschaffen, habe er selber viel Geld aus eigner Tasche verwendet. Die gebotene Summe entspreche bei weitem der Erwartung nicht. Damit könne die Abdankung nicht beschafft werden. Dem Könige sei grade jetzt pecunia parata von Nöthen. — 50,000 Rthlr. müßten sogleich baar aufgebracht werden.

Ehe wir die Antwort der Ritterschaft mittheilen, wollen wir eines zweiten wichtigen Gegenstandes erwähnen, der auf diesem Landtage zum ersten Mal zur Sprache kam.

Schon zu Lübeck hatte die Ritterschaft um Wiederaufrichtung der in den Kriegsjahren ganz verfallenen Justiz gebeten. In der Itzehoer Proposition hatte der König, mit Bezug auf diese Bitte, geäußert, daß die beiden Landesherren sich vereinbart hätten, auf gute Ordnung in geistl. und weltlichen Sachen bedacht sein würden, und „mit gutem weisen Rath eine solche Verfassung" machen wollten, wodurch die vielfach eingerissenen Mißbräuche abgestellt würden. Den Ständen war diese Aeußerung bedenklich; war doch nicht gesagt, was man unter Mißbräuchen verstand, ob man nicht darunter Eines und Anderes verstand, was den Rechten des Landes gemäß war, den Landesherren aber weniger convenirte, und umgekehrt Anderes nicht dahin rechnete, obwohl es nicht mit den Privilegien übereinstimmte. Die Stände dankten daher in ihrer Resolution, baten aber zugleich, daß die ihnen von allen Regenten und von den jetzigen Landesherren selbst bestätigten „Begnadigungen, Immunitäten, wohlgebrachten Gebräuche und Gerechtigkeiten,"

bei der beabsichtigten „Verordnung" berücksichtigt werden möchten. — Der König, schon wegen der zu gering angebotenen Geldsumme ungnädig, mochte nun vollends durch die Erinnerung an wohl verbriefte Rechte unangenehm berührt werden. Er wünschte mit den Privilegien, worauf man sich berief, bekannt zu werden. „J. K. M. und F. G., heißt es in der Replik, erachten es für hohe Nothdurft, daß der Stände habende Privilegia nöthiger Gewißheit halber zusammen gebracht, gebührlich transsumiret und solche transsumta, wen dieselben mit denen Originalien belegt, zu unfehlbarer Nachricht bei J. K. M. und F. G. eingebracht und produciret worden, zu welchem Behuf J. K. M. und F. G. eine Deputation zu ordnen, gewissen Orth und Zeit zu bestimmen sich förderlichst vergleichen wollen."

Es ist dies ein wichtiger Punkt in der Geschichte der Stände. Er documentirt aufs klarste das, worauf wir vorhin hindeuteten, nämlich das Unbehagen über die den Ständen zustehenden Rechte. Und die Stände fühlten das sehr wohl. In ihrer Duplik baten sie, daß die Landesherren bei der Entwerfung der gemeinnützigen Verfassung die Landräthe und einige der ältesten aus der Ritter- und Landschaft mit zuziehen möchten, „auf daß dieselben bei solchem hochwichtigen Werk füglich Erinnerung thun, wie nicht weniger unsere Immunitäten, Begnadigungen und Löbl. Herkommen halber diensame Nachricht geben und beregte Verordnung zu desto gedeihlichern Aufnehmen dieser Fürstenthümer möge angerichtet werden." — Denn man hege die sichere Hoffnung, so schloß man, daß die Landesherren eher geneigt seien, die Gerechtsame des Landes zu bewahren und zu vermehren, denn „ihnen abzubrechen."

Mit der angeblich beabsichtigten Verfassung, nicht weniger aber mit dem Sammeln der Privilegien hatte es vorläufig sein Bewenden. Wie wir sehen werden, hielten die Landesherren es noch nicht an der Zeit, offen den Kampf gegen die bestehende Landesverfassung zu führen.

Wir kehren zu der Geldfrage zurück. Die Ritterschaft erwiederte auf die Replick, daß sie gern mehr geben würde, wenn sie es vermöchte. Aber sie sei zu erschöpft. Baares Geld sogleich zu schaffen, sei fast unmöglich. Sie habe keinen Credit auf 50,000 Rthlr. Gleichwohl sollte Christoph Rantzau zu Grabau sofort nach Hamburg reisen, um eine Anleihe von 10,000 Rthlr. zu machen, welche gegen Quittung und unter der Bedingung, daß solche von dem auf nächsten Umschlag fälligen Termin abgetragen würden, an die Königl. Commissarien

abgeliefert werden sollten. Nochmals ward gebeten, „zur Abwendung gänzlichen Untergangs“ die so drückende Soldatesque zu entlassen. Wir erfahren zugleich aus derselbigen Antwort, daß Herzog Friedrich III. dieser Schenkung an den König nicht gleichgültig zusah; zwar machte er jetzt noch keine gleiche Ansprüche. Aber seine Bevollmächtigten hatten sich protestando vorbehalten „die Prälaten und Ritterschaft um Ergiebigkeit und nöthige Handreichung anzulangen.“

Der Herzog vergaß nicht, die Sache in Erinnerung zu bringen. Unter den Acten des Landtages vom April 1632 finden sich zwei Schreiben der Fürstlichen Räthe an den Herzog, die diese Sache betreffen. Die Propositio ward wohl mündlich vorgebracht, sie findet sich nämlich nicht in den Acten. Aus dem einen Schreiben ergiebt sich, daß man von landesherrlicher Seite Anfangs einen eigenthümlichen Weg einschlagen wollte. Es waren nämlich wichtige, allen Ständen gemeinsame Propositionen in Betreff der Landesvertheidigung zu machen, man befürchtete, daß wenn man mit diesen Anträgen einen ferneren in Betreff einer von der Ritterschaft zu machenden Schenkung verbände, die Propositionen insgesammt auf Widerspruch stoßen möchten. Man beschloß daher, erst die gemeinsamen Sachen vom Landtag erledigen zu lassen, und dann mit der speciellen hervorzutreten. Zu dem Ende ward bei Vorlage der ersteren angekündigt, daß wegen J. F. G. noch Etwas vorzutragen, und daß daher Niemand vom Landtag abreisen möge, ehe dies vernommen und Resolution darauf ertheilt worden. Auf inständiges Bitten der Stände ward ihnen denn doch schon am folgenden Tage die Proposition mitgetheilt, die darauf hinausging, daß Prälaten und Ritterschaft dem Herzog jetzt, wie dem König vor drei Jahren, 125,000 Rthlr. geben möchten. Dagegen berief die Ritterschaft sich nun um so mehr auf die traurige Lage des Landes und bat, daß sie „vor dießmahl“ mit der Forderung übersehen werden möge. Wenn die Umstände sich verbessert hätten, so werde man nicht ermangeln, sich freigiebig auch gegen den Herzog zu erweisen. In der Proposition scheint vorgeschlagen gewesen zu sein, die Städte mit zu der Anlage herbeizuziehen. Damit war die Ritterschaft „aus denen in propositione exprimirten Bewegnissen“ vollkommen einverstanden; nicht aber die Städte; die widersprachen entschieden, weil nicht sie das Versprechen ursprünglich gemacht, sie eben so wenig zu der dem König gemachten Schenkung beigetragen hätten; auch beriefen sie sich auf anderweitige Belästigungen.

Der Herzog aber acceptirte zuvörderst das ihm im Allgemeinen gemachte Versprechen als ein bestimmt gegebenes. Zwar hatten die Stände die Erfüllung desselben auch in die Zukunft verlegt: aber da das Versprechen selbst da war, so ließ sich schon eher auf Ansetzung von Terminen zur Zahlung antragen. Und das geschah noch im selben Jahr, als abermals im November ein Landtag war berufen worden. Die Art und Weise, wie die Sache wieder eingeleitet ward, ist zu charakteristisch, als daß sie nicht näher zu berühren wäre. Zunächst wird den Ständen für das Versprechen gedankt, dann im Vorbeigehen darauf hingewiesen, daß nunmehr die dem König geschenkten Gelder ganz abgetragen seien, und darauf die Bitte gestellt, daß Prälaten und Ritterschaft auf dem jetzigen Landtage hinsichtlich der Bezahlung der dem Herzoge bewilligten Gelder gewisse kurze Fristen benennen möchten. Da man aber die Stände zu gut kannte, als daß man hätte erwarten mögen, sie würden den Wünschen entsprechende kurze Termine festsetzen, so ward der naive Vorschlag gemacht, daß man Gelder anleihen möge, die ja nach „guter Commodität über Kurz oder Lang" wieder abgetragen werden könnten. Es ward dann noch hinzugefügt, wie ja der Herzog zur Wohlfarth des Landes mit dem Könige gleiche Lasten tragen müsse, und wie auch er zur Wiederherbeiführung und Befestigung des Friedens keine Kosten gespart habe. — Die Stände ließen den letzteren Vorschlag wegen der Anleihe ganz unerwähnt; den ersteren aber nicht weniger in Unbestimmtheit. Wenn die Landesherren sich vereinbaren könnten, einstweilen keine andere Contribution zu fordern, so sei man gegen Herausgabe gewöhnlichen Reverses zur Zahlung erbötig — falls nämlich die Termine „nach Gelegenheit erstrecket," auch die Capitel und Klöster dazu gezogen würden. — Der einzig anwesende Prälat des Klosters Preetz, Wulff v. Buchwald, erklärte indeß, daß er wegen der Theilnahme der Klöster an dieser Schenkung mit den übrigen Prälaten sich erst bereden müsse.

Damit war der Herzog nicht viel weiter gekommen. Aber er ließ sich nicht zurückschrecken. Schon im Januar des folgenden Jahres 1633 wird auf dem Landtage zu Kiel die Sache aufs Neue vorgebracht. Der Herzog, lassen sich dessen Räthe vernehmen, habe nicht zur ungelegenen Zeit auf die Zahlung der bewilligten Gelder dringen wollen; aber die Ritterschaft möge doch nun auch kurze Termine setzen, oder Anleihen machen. Dann folgen Versprechungen wegen Ausübungen guter Justiz, wegen Ausstellung eines Reverses u. s. w. Die Ritter=

schaft war zu loyal, um diesem höflichen Andringen widerstehen zu können. Man erbot sich zur Zahlung in vier Terminen; 1634 im Umschlag 25,000 Rthlr., und dann jedesmal im Umschlag 1635—37 33,333 Rthlr. — Aber man verclausulirte diese Einwilligung vielseitig. Das Schleswiger Capitel und die Klöster sollten sich nicht separiren. „Wir in einem vinculo begriffen, also (sie) auch mit uns ebenmäßige Bürde zu tragen schuldig.“ Dann sollen inzwischen keine Kreis- oder andere Anlagen (mit Ausnahme der Fräuleinsteuer) gemacht werden, und Capitel und Klöster von Einquartirung frei sein. Wird dagegen gehandelt, dann werden die resp. Termine „bis dahin es eine Möglichkeit sein wird, erstrecket.“ Ferner haftet jeder Contribuent auch nur für seine Quote. Wird ein Contribuent wider die Bedingung belastet, so kommt seine Quote zum Abgang. Endlich ist ein Revers auszustellen, daß es den Privilegien nicht nachtheilig sein soll. — Eine in solcher Weise verclausulirte Schenkung war nun im Grunde nichts mehr, denn eine Contribution in gewöhnlicher Weise. Man ward dadurch nicht mehr belästigt als gewöhnlich; es kam nur darauf an, daß der Herzog diese Bedingungen hielt. — Zunächst ließ dieser die Ritterschaft noch auf diesem Landtage daran erinnern, daß jetzt Klöster und auch das Schleswiger Capitel hoffentlich die Summe mit aufbrächten: was 1629 nicht geschehen sei; schon zu Itzehoe und Rendsburg habe der Herzog sich vorbehalten, daß es mit ihm gleicherweise gehalten werden müsse, wie mit dem König, was dieser für billig und recht erkannt habe. Also werde die Ritterschaft jetzt „sowohl ratione terminorum solutionis, da dieselbe zur Anticipation und engern Einziehung nicht zu bringen, als (auch) ohne einige nachdenkliche Appendicirung eine durchgehende Gleichheit halten.“ — Nun endlich ließ die Ritterschaft sich bewegen Termine zu setzen, wie sie solche bei Zahlung der Königlichen Gelder gesetzt hatte, jedoch nur unter den früheren Bedingungen. — Als nun im Jahre 1634 eine Contribution von 4 Rthlr. à Pflug ausgeschrieben ward, da baten Prälaten und Ritterschaft sofort, daß die Umschlag 1635 dem Herzog abzutragende Terminzahlung bis 1637 ausgesetzt werde. Das wollte der Herzog nicht. Der König schlug sich ins Mittel; wenn die Zeiten bis zum nächsten Umschlag keine Ausgaben nöthig machten, so könnten die Prälaten und Ritterschaft aus der Vier-Thaler-Contribution die dem Herzog schuldige Quote entnehmen. Dagegen protestirten die Städte; denn nahmen die andern Stände ihre Quota heraus, so hätten sie ja nur allein contribuirt. —

Allein so kam es; wir werden in spätern Perioden sehen, wie oft die Städte wegen dieser Vier-Thaler-Contribution reclamirten.

Der letzte Termin der Herzogl. Gelder war Umschlag 1636 fällig. Schon im April 1635 aber beantragte der Herzog Zahlung im Laufe „dieses Jahres" in vier Terminen, so daß nur der vierte Termin auf Umschlag 1636 bezahlt würde. Die Stände bewilligten zwei Termine, aber das Geld solle im Legekasten bis Umschlag bleiben, und nur dann gezahlt werden, wenn es nicht anderweitig nothwendig würde gebraucht werden. Um Ausstellung eines Reverses, daß die freiwillige Steuer in keine Consequenz gezogen werde, ward gebeten. Er erfolgte unterm 12. Februar 1636.

Cap. 3.

Die Soldatesque und deren Unterhaltung. Defensionssteuern.

Auf dem Itzehoer Landtag 1629 beginnen ferner Unterhandlungen über einen Gegenstand, über den aus begreiflichen Gründen die Landesherren, besonders der König, ganz andere Ansichten hatte, als die Stände. Dieser Gegenstand wird regelmäßig unter der allgemeinen Benennung: Landesvertheidigung, Defension eingeführt. Die Landesherren wollten Truppen werben, Orte befestigen; die Stände aber, in den letztvergangenen Jahren an Erfahrungen reicher geworden, opponirten, weil sie das Geld hergeben sollten. Hier bedarf es einer weiteren Ausführung, um das allmählige Steigen der Anforderungen klar zu machen.

Schon auf dem gedachten Landtage hatten die Landesherren in der Proposition auf die fortwährend gährenden Unruhen in Deutschland hingewiesen, weswegen „man billig Ursachen hätte alle Sorgfalt dahin zu wenden, damit wider unvorsehenen Ein- und Ueberfall die Gränzen und Pässe so viel möglich versichert und die festen Oerter mit nothdürftiger Besatzung verwahret werden möchten." Dann wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die Stände „reiflich" erwägen werden — man bemerke die Steigerung der Anträge — „wie eine zutregliche Landesdefension zu fassen, wie man zu Unterhaltung etliches geworbenes Volks nothdürftige Mittel an die Hand zu schaffen, auf waß Maße und Weise die Contribution dero Behuff anzustellen, damit man auf den unver-

hofften Nothfall gefaßt sein, und dem periclitirenden Vaterland schuldige Rettung prästiren und leisten möge." Man zweifelt nicht, daß jeder Patriot sich erweisen werde, wie es die Liebe zum Vaterlande erfordere. — Die Stände beantworteten diese warme Anmahnung ablehnend. Denn sie erblickten in der Proposition neben der „Landesväterlichen Sorgfalt" auch umsichtige Fürsorge für landesherrliche Particular-Interessen; aber auch schon ihre eigene Lage, die so tief zerrütteten Zustände in den Fürstenthümern zwangen sie, nicht auf den Antrag einzugehen. Die Mittel zu solchem Defensiv-Werk zu schaffen sei für sie „eine wahre Impossibilität;" sie würden darunter gänzlich erliegen und ersinken, „und dasjenige, was jetzo noch übrig und nachständig, dadurch zu völligen, unabwendbaren Ruin gerichtet werden." Im Gegentheil baten sie im Namen einiger Klöster und Städte, *) daß dieselben doch von den Beschwerden der Einquartirung möchten befreit werden.

Aber der König ließ sich nicht abweisen; hatte er vorhin höflich Vorstellungen gemacht, so lauten seine Worte jetzt gebieterischer. In der Proposition war im Allgemeinen von Verstärkung der festen Orte mit nothdürftiger Besatzung die Rede gewesen, in der Replik wird grade heraus gesprochen. Er habe, sagt der König, zum Besten des Landes mit großen Unkosten eine Festung erbaut, **) und wenn die nicht vorhanden gewesen wäre, wäre wohl wenig Hoffnung für den Frieden dagewesen. Er habe bisher die Festung mit großen Kosten unterhalten, erachte sich aber ferner nicht verpflichtet, auch die Garnison zu unterhalten; die Einkünfte aus seinen Aemtern reichten auch nicht dazu aus. „Wollen demnach J. K. M. sich keineswegs versehen, daß man so liederlich verfahren, und das Vaterland in solche Gefahr stecken werde." Er erbietet sich indeß „ein ganz Regiment zu Fuß sammt den übrigen Compagnien zu Pferde" zu entlassen — wenn man von den 125,000 Rthlr. Donativ sofort 50,000 Rthlr baar aufbringe. Der König wolle nicht hoffen, daß die Liebe zum Vaterlande bei denen, welche, wie bekannt, noch Anleihen geben könnten, erloschen sei. Er aber gehe in

---

*) So der Klöster Itzehoe und Preetz, der Stadt Lütjenburg.

**) Glückstadt. Der Stiftungsbrief ist vom 22. Mai 1617, cfr. Corp. Const. Hols., III., 1. — 1617 ward der Bau der Stadt, 1620 der der Festungswerke angefangen. S. Hegewisch, 1., 139.

seinem Anerbieten nicht weiter; die Stände möchten das „Difficultiren" nur unterlassen.

In solcher Weise nun zu den Ständen zu reden, hatte noch kein Landesherr, auch die gegenwärtigen bisher nicht, gewagt. Und was antworteten die Stände? Sie weisen gehorsamst darauf hin, daß, wenn des Königs ganze Hebungen die Glückstädter Garnison nicht unterhalten könne, ihnen die Bürde gar unerträglich fallen werde, „angesehen wir bereits dermalen ausgemergelt, daß es in vielen Jahren nicht wieder zu ersetzen." Ja einige Landtagsmitglieder seien „aus Mangel der Zehrung" schon vor Schluß des Landtags wieder abgereist. Kurz, die Unterhaltung der Glückstädter Garnison ward abermals abgelehnt.

Die landesherrliche Proposition für den folgenden Landtag (3. November 1630) beginnt wieder mit dem Thema der Defension. Damals stand bereits Gustav Adolph mit seinen Schweden auf Deutschem Boden, die Kaiserlichen Truppen ihm gegenüber; man zog hin und her, und näherte sich auch wohl den Herzogthümern Schleswig-Holstein. Hieran knüpft die Proposition an mit der Bemerkung, „daß nicht weit davon verschiedene Armeen vorhanden seien." Nun waren die Landesherren zwar, wie sie sagten, entschlossen, sich neutral zu verhalten. Allein schon der Mangel bequemer Quartiere und sonstiger Dinge könne Einfälle der streitenden Theile in die Grenzdistricte veranlassen. Dem beuge man am sichersten vor, einmal wenn man bei den Kriegführenden Partheien sich eine „Securität" verschaffe. Die Stände sollten darüber ihr Gutachten abgeben. Dann „wie dasselbe anzufangen und zu tractiren," und endlich — was offensichtlich der Kern der Proposition ist, „woher die Spesen zu nehmen." — Dann sei doch nothwendig, um Schutz gegen Streifcorps zu haben, daß „etzlich Volk, als etwa zwei Compagnien Reuter," von denen jeder Landesherr eine werbe, angenommen und unterhalten würden, und das so lange bis die vor Augen schwebende Gefahr vorhanden sei. Denn sei die vorüber, setzt man tröstend hinzu, so würden die treuen gehorsamen Stände billig mit dieser Last verschont.

Aber die Proposition geht noch einen Schritt weiter, gleichsam vorfühlend. Man erachtet es zu der Lande Wohlfarth, „daß gewisse Plätze und Pässe befestigt, und mit nothdürftiger Garnison besetzt werden, etwa Kiel und Rendsburg, und wenn etwa bei der Stadt Kiel Bedenken ist, ein anderer gelegener Ort im Gebiete des Herzogs. Rendsburg gehörte bekanntlich dem König. Aber man will über diesen

Punct doch nichts Beschließendes und Verbindliches verabreden, bis man der Stände „reifes Bedenken“ vernommen hat; und wenn diese sich dafür erklären, „wie dann solches anzugreifen, und woher die Spesen, so darauf gehen und an die Besatzung zu wenden sein mögten, zu erlangen und zu erstehen!“ — Endlich soll auch die Glückstädter Garnison unterhalten werden. — Liest man nun den Eingang der darauf folgenden Resolution der Stände, so ist der so loyal und unterthänigst gehalten, daß man muthmaßt, die Vorschläge sind sämmtlich bewilligt worden. Allein die Stände lehnen mit einer sehr höflichen Wendung dieselben größtentheils ab. Daß die Landesherren sich darum bemühen, dem Lande Neutralität bei den Kriegführenden Mächten zu verschaffen, damit ist man einverstanden, und will auch die Kosten, welche behufige Gesandschaften machen, aus gemeinem Landkasten nehmen lassen, nur daß alle, die Nutzen davon haben, auch die Lasten mit tragen, als die Grafschaft Schauenburg, Stifter Lübeck und Hamburg „und gesammte E. K. M. und F. G. Unterthanen.“ — Statt der proponirten zwei Compagnien aber mögen 100 Reuter angeworben werden, denen das Landvolk im Nothfall zu Hülfe kommen kann; diese 100 Reuter, die an die Grenze zu führen sind, stehen unter inländischen Offizieren, und werden in strenger Disciplin gehalten, „damit dasjenige, was von Fremden zu befahren, nicht irgends aus dem Mittel verübet werde.“ Unter solchen Bedingungen will man ½ Rthlr. in specie *) vom Pflug und à 1000 Rthlr. contribuiren. Als die landesherrlichen Räthe ihre Proposition auf Anwerbung von zwei Compagnien wiederholten, verblieben die Stände bei ihrem Beschluß.

Und nun anlangend die proponirte Fortification, so bezeigt man seinen unterthänigsten Dank, daß die Landesherren ohne der Stände Gutdünken Nichts abmachen wollen; nimmt aber deshalb die Gelegenheit wahr, auf die schweren Zeiten hinzuweisen, die ihnen so sehr „auf dem Halse liegen, daß wir bei unserer Lebenszeit uns nicht erholen können, sintemal der Clöster und Ritterschaft Hufen, auch die Häuser in

*) Bekanntlich entstand diese Bezeichnung, als die kleine Münze schlechter ward, und eine größere Zahl derselben auf den Thaler ging; während die größeren Geldstücke nicht gleicherweise an Werth verloren. Ein Thaler in specie deutet also an, daß so viel an kleiner Münze gegeben werden sollte, als zur Zeit auf den Thaler gingen. Der Gegensatz von Reichs- oder Speciesthaler war „schlechter Thaler.“ Falck, Hdbch., II., 369.

denen Städten bis auf die heutige Stunde größentheils wüste, die Aecker unbesaamet, die commercia ihren gewöhnlichen Gang nicht wieder erlanget," die Untergehörigen kein Vieh, auch keine Mittel haben, ihre Häuser wieder zu bauen, selbst wenn das Holz vorhanden ist. Die beiden Festungen zu vollenden, dazu gehört weit mehr Geld als man aufbringen kann, und überdies sind die Einwohner, welche fern von Kiel und Rendsburg, in der Nähe von Lübeck und Hamburg wohnen, der Gefahr nach wie vor ausgesetzt. Man bittet, mit solchen Lasten nicht bebürdet zu werden.

Die Landesherren mußten sich mit dem Bewilligten begnügen, und gelegenere Zeit abwarten, um die abgelehnten Propositionen wieder vorzubringen.

Im Laufe des Jahres 1630 und der ersten Hälfte von 1631 fuhren die in Deutschland kriegführenden Partheien fort sich zu rüsten; der Ausbruch des Kampfes drohte heftiger denn je. Wieder war für die Landesherren Anlaß vorhanden, der Defension zu gedenken. Im Juni 1631 war ein Landtag nach Kiel convocirt, und die Landesherren äußerten hier, nachdem mit lebhaften Farben die drohende Lage der Dinge geschildert worden, daß, obwohl man mit keiner Parthei in Ungutem zu thun habe, man doch auf eigene Sicherheit bedacht sein müsse, „daß es ja vor Gott nicht zu verantworten, da man etwas verabsäumen und dasjenige, was zu allgemeiner Versicherung gereichet, nicht in Acht nehmen sollte, und daß ja besser in tempore zu viligiren, als hernach, daß man sich nicht bei Zeit in Acht genommen zu bereuen und zu beklagen." Dann folgte die Proposition, daß zum wenigsten 2500 Mann anzuwerben seien, und daß die Stände über Aufbringung der Werbe- und Unterhaltungskosten berathen möchten.

Die Stände waren nicht gemeint dies zu thun. Mann kann nicht umhin, ihren Gründen Beifall zu schenken. 2500 Mann, sagen sie, sind zu viel, um ein Streifcorps von der Gränze zu halten, zu wenig, um einer Armee, wenn sie andrängte, zu widerstehen. Letzteres ist aber nicht zu vermuthen, da ja die Landesherren selber sagen, daß sie mit keiner Parthei in Ungutem zu thun haben. Dagegen würde man sich bei der Kaiserlichen, wie bei der Schwedischen Armee verdächtig machen, wenn man hier zu Lande eine Werbung von 2500 Mann anstelle. Dazu kommt endlich, daß das Land nicht im Stande ist, die betreffenden Gelder aufzubringen. Ein Anderes wäre es, wenn allgemein die benachbarten Reiche eine Rüstung unternähmen: dann wird man sich auch

hier zu Lande nicht weigern. Indem die Stände sonach die Vorlage gradezu ablehnten, baten sie um ein Anderes. Der König hatte lange Jahre mit Hamburg in Zwist gelegen, und vielfache Unannehmlichkeiten waren dadurch Holstein entstanden. Nun bat man den Herzog, er möge den König zu einer Ausgleichung mit Hamburg zu bewegen suchen. Dann sei eine Verbindung mit dieser Stadt, wie mit Lübeck zu suchen, „auf daß conjunctis viribus desto besser ein corpus formiret werden möge."

Für Letzteres hatte der König kein Ohr; im Betreff des Ersteren suchte er auf Umwegen zum Ziel zu gelangen. Wir wollen sehen, wie! Zunächst warb er, wie es scheint in Gemeinschaft mit dem Herzog, auf eigene Kosten 2500 Mann an, und unterhielt sie auch einstweilen selber. Im Anfang des Jahres 1632 machte ferner der König seinen Dänischen Reichsräthen vorstellig, daß die anhaltenden Unruhen in Deutschland es rathsam erscheinen ließen, in Dänemark, Schweden gegenüber, in den Herzogthümern an der Deutschen Gränze Festungen zu errichten. Die Dänischen Reichräthe waren damit einverstanden, ordneten auch drei ihrer Mitglieder ab um den Schleswig-Holsteinischen Ständen denselben Plan zu empfehlen. *) Der Landtag trat im April des Jahres zusammen. Die landesherrliche Proposition war kurz aber desto inhalsreicher. Weil die Sachen im Heil. Röm. Reich von Tag zu Tage je länger je gefährlicher sich anließen, so begann sie, wäre wohl zu erwägen, ob es rathsamer wäre sich in weit aussehende Sachen zu flechten und anderen adhaerent zu sein (sollte besagen: ob man Parthei ergreifen solle, wozu die Stände am wenigsten geneigt waren) oder ob nicht dienlicher, die geworbenen Truppen zu des Landes Defension ferner zu behalten. In dem nun die Proposition diese Alternative aufstellt, gleich als ob ein drittes nicht möglich wäre, fährt sie, in der Voraussetzung, daß die Stände sich unbedingt für das Letztere entscheiden werden, fort mitzutheilen, daß zu Unterhaltung dieser Truppen kein Geld mehr in cassa, auch die Landesherren bereits ein Großes aus ihren Kammergefällen vorgeschossen hätten, weshalb die Stände auf Herbeischaffung von Geld bedacht sein, der Reiche nach seinem Reichthum, der Arme nach seiner Armuth steuern müsse. Wir halten hier zuvörderst mit der Mittheilung der weiterem Anträge inne, um die

*) Hegewisch, I., 309.

Aeußerung der Stände zu vernehmen, der wir aber eine Bemerkung vorausschicken. Daß der König von Dänemark das Waffenglück der Schweden mit neidischem Auge ansehe, das wußten letztere sehr wohl; sie waren um so aufmerksamer auf die Schritte des Königs, von dem sie vermutheten, daß er ihnen, wo er könne, Hindernisse in den Weg legen würde. Die Werbung der 2500 Mann, die Christian IV. in der letzten Zeit vorgenommen hatte, hatten Argwohn erregt; es hatte ferner verlautet, daß auf dem kommenden Landtag noch weitere Rüstungen und „Conjunctionen" beantragt werden würden. Der Schwedische Gesandte zu Hamburg, Salvius, sandte daher ein Schreiben an die Holsteinischen Stände, worin er sie ernstlich abmahnte „alle nachdenkliche Conjunctionen ab- und alle unnöthige Werbungen einzustellen." Darauf folgte eine Aufforderung sich den Schweden anzuschließen. Dies Schreiben, datirt vom 10. April war bereits in den Händen der Stände, als der Landtag am 12. April eröffnet war. Die Furcht, die die Stände wegen der Werbung auf dem vorhergehenden Landtag geäußert hatten, war also gegründet; es schien ihnen nunmehr am zweckdienlichsten, unverzüglich Gesandte an den Kaiser, so wie an den König von Schweden zu senden, *) um Aufklärung zu geben, und von beiden die Neutralität zugesichert zu erhalten, was, wie man nicht zweifelte, zu erreichen sein werde. — Anlangend nun die 2500 Mann, so ließen die Stände sich bethören; sie willigten ein, daß dieselben bis November unterhalten würden, und bewilligten dazu eine Contribution von 4 Rthlr. à Pflug und à 1000 Rthlr. Vermögen. Freilich machten sie wieder Bedingungen. Ursprünglich hatten ja die Truppen die Gränzen decken sollen; sie waren aber anderweitig verwandt. Nun aber wollten die Stände, daß ihnen die 2500 Mann überliefert würden „mit samt dero Rollen," daß sie bei der Ueberlieferung gemustert würden, daß sie endlich „von andern abgelegenen Orten dieser Fürstenthümer ab, und an die Gränze geführt würden, endlich daß einer aus der Ritterschaft als Civilcommissar, dem zugleich die Soldauszahlung obliegen solle, mitgehe. Die Schleswigschen Stände verwahrten sich noch speciell, daß sie nur zur Unterhaltung der Truppen sich verbindlich machten, wenn solche an der Gränze blieben, und nicht außer Landes geführt würden. Man sieht,

*) Die Abschickung, sagten sie, brauche nicht kostbar zu sein; etwa zwei qualificirte Personen. Jetzt lasse sich „in der Enge" mehr betreiben, denn durch ansehnliche Legationen.

mit welchem Argwohn die Stände die Landesherren ansahen; wie sehr sie die gemachten Zugeständnisse verclausulirten, damit die Landesherren sich nicht darüber hinwegsetzen könnten. Aber was half es; das Gewünschte war bewilligt, und die Landesherren fanden Wege, trotz Clauseln zum Zweck zu gelangen. In der Gegenerklärung der Landesherren vom 20. April wird die Absendung von Gesandten sehr zweckmäßig gefunden „je eher je lieber“ und „auf unserer Prälaten, Ritter- und Landschaft Kosten und Darlege.“ Die 2500 Mann sollten der Landschaft „nebst den Rollen zur Musterung“ überlassen werden, bis auf 300 Mann, die in des Königs Diensten verbleiben sollen. Statt, daß nun die Mannschaft complet von den Landesherren zu überliefern gewesen wäre, machen diese die Bedingung, daß die Stände die Compagnien die nicht complet seien, vollzählig zu machen hätten. Zugleich giebt der König noch ein Ferneres zu erkennen, das indeß erst auf den folgenden Landtagen zu einem wirklichen Antrage wird. Es wird geäußert, daß die Landesherren, um gleiche Quoten aus dem Legekasten zu erhalten, bei demselben ihre Deputirten stellen würden; da deutet denn der König an, daß er wohl ein bedeutendes Guthaben an den Legekasten haben müsse, da er mit Geldern aus dem Königreich Dänemark die Soldaten unterhalten habe, weshalb es billig ist, daß er solche zunächst wieder bekomme.

Also der Unterhalt der Truppen, welche die Stände nicht angeworben wissen wollten, die dann der König eigenmächtig anwarb, welche zu unterhalten jetzt die Stände sich erboten, dieser Truppen früherer Unterhalt wurde nachträglich den Ständen als ein geleisteter Vorschuß angerechnet. Somit hatten die Landesherren trotz den abgelehnten Propositionen vollkommen das erreicht, was sie erreichen wollten.

Wir kehren zu den ferneren Propositionen dieses Landtags zurück. Die Landesherren, in sorgsamer Berücksichtigung des Falls, daß die 2500 Mann zur Vertheidigung der Gränze nicht ausreichten, brachten neben dem Antrage, ob man sich nicht mit der Krone Dänemark in eine nähere Verbindung einlassen wolle, auch die Fragen vor, ob nicht die Päße und andere dienliche Orte an der Gränze zu befestigen seien, in welchem Fall 6000 Mann zur Vertheidigung ausreichten, statt 18000. Inwieweit die Dänischen Gesandten auf des Königs Wunsch sich bemühten, mag dahin gestellt sein. Die Stände aber waren diesmal unbeweglich. Schon 1623 habe man die Union erweitert, dabei möge es verbleiben, weil sie außer Stande wären mehr zu thun. Und anlangend die Fortification, so erinnerten die Stände daran, wie Sachverständige, vor

und nach dem Frieden, die Gränzen besichtigt hätten, keinen Ort zu einer Befestigung geeignet fänden. Auch war zu erwarten, daß die in der Nachbarschaft stehenden Armeen desto eher hereinbrechen würden. Lege man aber die Befestigungen weiter ins Land hinein, so hätten die davor Wohnenden keinen Schutz. Und woher das Geld nehmen? Endlich kommt es doch auf die gute Freundschaft mit den Nachbarstädten an, und wiederum wird indirect der König angegangen sich mit Hamburg auszusöhnen. In der Erklärung vom 20. April wurden beide Puncte von den Landesherren mit Stillschweigen übergangen. Aber sie waren nicht aufgegeben.

Ueber den Unterhalt der Truppen, über die Fortificationen finden wir bereits auf dem folgenden Landtage im November desselben Jahres wieder Verhandlungen. Zunächst von Jenem. Die geworbenen Truppen sollten, wie bemerkt, nur bis zum November unterhalten werden; so hatten die Stände beschlossen. Einstweilen hatten die Landesherren sich bei diesem Beschlusse beruhigt. Als nun der Novembermonat kam, dachten die Landesherren nicht daran, die Truppen zu entlassen; solche selber zu unterhalten, dazu waren sie eben so wenig geneigt; man mußte also die Stände zu bewegen suchen. Das geschieht so. Zuvörderst werden die Stände ersucht, Commissarien zu ernennen, welche die Rechnungen, betreffend den Unterhalt der Truppen revidiren; daneben wird aber auch der Zustand der Dinge angedeutet: es soll untersucht werden, „was für Gelder eingekommen und wohin die verwandt;" die Restanten müssen eingetrieben werden, damit davon, soweit es gehe, den Soldaten der rückständige Sold gereicht werden kann. Nun kommt eine Anfrage, die durchaus überflüssig wäre, wenn sie nicht der unmittelbar daran schließenden Frage einen Stützpunkt geben sollte. „Ob das Volk zu licentiren und abzudanken, oder wegen dero leider allenthalben und zwar ringsherum für Augen schwebenden Gefahr noch länger zu behalten?" — Daran mußte sich denn wieder die ganz natürliche Frage schließen, „woher auf solchen letzten Fall denn der Unterhalt zu nehmen?" — Aber man nimmt sofort weiter an, daß die Stände eine Contribution beschließen werden, weshalb denn nur noch gefragt wird, ob nicht die Anlage also anzuordnen, daß die Landesherren ihre Vorschüsse (früher hatte der König allein solche behauptet; darnach hatten sich beide Landesherren wegen der zu machenden Angabe von Vorschüssen vereinbart) daß sie diese Vorschüsse ohne Verzug wieder bekommen könnten?" — Diese und andere Punkte, wie es am Schlusse der Vorlage

heißt, dienen allein zur Versicherung der Lande, sowie zur Erhaltung hergebrachter geziemender Gleichheit, und zur Erleichterung der schweren Ausgaben: daher wolle man darüber auch das Gutachten der Stände vernehmen. Die Vorlage war am 15. November; die Antwort der Stände erfolgte am 19. November. — Die sind einverstanden, daß die Landesrechnung von einer aus landesherrlichen und ständischen Deputirten bestehenden Commission zu revidiren ist, und diese Revision soll noch während des Landtags geschehen. Anlangend den rückständigen Sold der Soldaten, so könne man darüber Näheres eher nicht festsetzen, als bis man die Rollen (Listen) in Händen habe, die man endlich auszuliefern bittet. Eine Commission wird ernannt, welche ohne Verzug in Gemeinschaft mit landesherrlichen Räthen die Sache in Richtigkeit bringen soll. In Betreff der Truppen ziehen dann ferner die Stände in Betracht, daß dieselben einer andringenden Gewalt nicht widerstehen können, daß sie viel kosten; daß die Steuern in den Städten wegen der herrschenden Nahrungslosigkeit gleichsam extorquirt werden müssen, auf dem Lande in den Aemtern aber schwer eingehen; aus diesen Gründen wird gebeten, die Truppen zu entlassen. Der rückständige Sold mag durch die eingehenden Restanten bezahlt werden, und reichen die nicht aus, so ist, um nur mit der Soldatesque fertig zu werden, sofort eine Anleihe zu machen, die kommenden Umschlag, wo auch die Vorschüsse der Landesherren bezahlt werden mögen, entweder aus den dann eingegangenen Restanten, oder durch andere Mittel zu decken ist. Der Herzog (derselbe, als p. t. regierender Herr hatte den Landtag ausgeschrieben) möge seine Vorschuß-Rechnung sogleich ausstellen, und den König ein Gleiches zu thun ersuchen.

Wir gehen zu einem andern Punkt, dem der Fortificationen, über. Der König, der von den Schleswig-Holsteinischen Ständen dazu kein Geld hatte erpressen können, war bei den Dänischen Reichsräthen desto glücklicher gewesen. Sie hatten ihm Gelder bewilligt. Am Eingang des Kieler Hafens lag auf dem nördlichen Ufer ein kleiner Ort, Priesort genannt. Dieser schien dem König außerordentlich zu einer Befestigung geeignet; der Eingang in den Kieler Hafen konnte von da beherrscht werden, was für Eventualitäten, die von der Seeseite herkommen möchten, von Wichtigkeit war. Das umliegende Gebiet des Ortes gehörte zu verschiedenen adlichen Gütern; Christian IV. kaufte diese Güter und begann sofort mit der Befestigung des Ortes. Der Herzog war damit unzufrieden, machte Vorstellungen, daß es gegen die

Gerechtsame der Stadt Kiel wäre, an deren Hafen eine Festung anzulegen. Der König machte Gegenvorstellungen und baute fort. Aber er wünschte nicht auf eigne Kosten das Unternehmen auszuführen. Er ließ den Ständen bereits auf dem vorigen Rendsburger Landtage einen Antrag machen. Eine Commission hatte damals mit Königl. Commissarien darüber berathen, aber entschieden eine Betheiligung des Landes abgelehnt. Jetzt ließ der König durch den Herzog den Ständen die Mittheilung machen, daß mit der Fortification bei Priesort „zur Defension des Landes und zu einer Retirade“ bereits begonnen sei. Da aber ohne des Landes Zuthun das Werk nicht beendet werden könne, so möchten die Stände berathen, „was zu thun sei.“ Und die Stände beschlossen (wohl nicht ohne geheime Betreibung des Herzogs) unter Bezugnahme auf das, was auf dem Rendsburger Landtage deshalb vorgekommen, daß die Lande unvermögend seien zum Bau der Festung beizusteuern. Die Angelegenheit ward mehrere Jahre nicht wieder berührt; der König fuhr aber mit dem Bauen fort.

Auf dem nächsten Landtage (1633 Januar) bildet die Entlassung der Soldaten wieder einen Hauptgegenstand der Verhandlungen. Der Herzog notificirte den Ständen, daß wirklich mit der Entlassung begonnen sei, und daß die Landesherren ernstlich darauf bedacht wären, den Landen die Lasten zu erleichtern; daß, „sobald nur immer zu Geld Rath zu schaffen,“ die beiden übrigen Compagnien auch entlassen werden sollten, und man möge daher berathschlagen, wie eine bequeme und erträgliche Anlage zu machen sei. Die landesherrlichen Vorschußrechnungen wurden daneben den Ständen behändigt.

Um nur endlich der Soldaten ledig zu werden, ward von den Ständen eine Contribution à Pflug und à 1000 Rthlr. 4 Rthlr. bewilligt. Davon sollten denn auch die von den Landesherren vorgeschossenen Gelder erstattet werden, nur wollte man hierin die Restanten in den Königl., den Fürstl., einschließlich der der Herzogl. Mutter gehörenden, dann in den Erzbischöflichen Aemtern kürzen. Dann sollten den Ständen Quittungen ertheilt werden, und endlich wollten sie vor Prätensionen, die der Niedersächsische Kreis vorgebracht habe, befreit und sicher gestellt sein.

Ein Punkt aber ward noch besonders erörtert. Wie erwähnt, war der Antrag auf Werbung von 2500 Mann zuerst auf dem Landtage 1631 im Juli vorgebracht worden. Im September hatte man Truppen geworben, und von diesem Zeitpunkt an hatte der König seine

Vorschußgelder berechnet. Nicht so der Herzog. Es war verabsäumt worden, sich deshalb vorher mit dem König zu vereinbaren, und der Herzog hatte daher nur allein den Beginn seiner Vorschüsse um zwei Monate früher datirt, wo überall noch keine Soldaten waren angeworben worden; der Herzog hatte ferner einen Abdankungs-Monat mitberechnet. Seine Rechnung überstieg daher die des Königs. Die Stände machten darauf aufmerksam, und baten, daß die Rechnung der Königlichen gleich gemacht werde. Was that der Herzog? Er erwiederte, daß seine Rechnung nach einer zwischen ihm und dem König unterm 12. August 1631 abgeschlossenen Capitulation aufgemacht sei; daß der König diese Capitulation bei Entwerfung seiner Rechnung wohl nicht zur Hand gehabt, und daß derselbe, so bald er darauf aufmerksam gemacht werde, die Rechnung der Herzoglichen gleich machen werde. — Und die Stände? Sie beeilten sich dem Herzog ein genügendes Versprechen zu machen, (24. Januar) damit derselbe nur nicht den König bewege, seine Rechnung zu erhöhen; was der Herzog, wie es scheint, bewilligte. An Restanten wollte er sich aber keine andere anrechnen lassen, als die sich in den Aemtern Reinbeck und Trittau fänden.

Cap. 4.

Die erste nicht bewilligte Steuer. Reichs- und Kreissteuern. Defension.

Noch zwei Punkte sind aus den Verhandlungen des Landtags vom Jan. 1633 hervorzuheben. Auf den 24. Jan. war nach Lüneburg ein Kreistag ausgeschrieben, den der Herzog zu beschicken wünschte. Zwar wollte er anfangs nur das Gutachten der Stände hören, betheuerte auch, sich durchaus in keine „Defensions- weniger Offensions-Veranlassung" einlassen zu wollen. Als die Stände nun meinten, daß mit Besuchung des Kreistages noch Anstand zu nehmen sei, weil man „per majora zu einem oder ander nachtheiligen Werk leicht eingeflochten werden könnte," daß aber, wenn der Kreistag dennoch beschickt werde, möglichste Sorgfalt anzuwenden sei, da hielt der Herzog die Beschickung für nothwendig. Es verstand sich, daß die Stände nun die Kosten tragen mußten, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt wird.

Als im Jahre 1631 die Stände kein Geld zur Truppenwerbung bewilligen wollten, hatten die Landesherren ohne Befragen derselben im

August eine Contribution von 4 Rthlr. à Pflug und à 1000 Rthlr. ausgeschrieben. Wir sehen hier davon ab, daß sie trotzdem Vorschußgelder berechneten, es kommt uns hier nur auf das verfassungswidrige Verfahren an. Es war ein Verfassungsbruch, wie er neben dem genommenen Wahlrecht noch nicht vorgekommen war. Im Januar 1633 auf dem Landtage (man darf sich billig wundern, daß es erst so spät geschah) baten die Stände in einer besonderen Vorstellung, daß ihnen, „damit solche ergangene obgedachte Ausschreibung zu keiner Consequenz und Nachfolge gelangen möge“ von den Landesherren „ein Schein“ ertheilt werde. Hierauf erwiederte der Herzog (der König war nicht anwesend) folgendes: „die eingewandte Protestatio und Reservatio wegen des kurz vorhin ausgeschriebenen Landtags soll den Landtagsacten beigeleget, und zu andern Zeiten darin dem alten Herkommen nachgegangen werden.“ *) — Es hatten die Landesherren in dem betreffenden Mandate von 1631 gesagt, daß sie wegen drängender Zeit nicht erst einen Landtag hätten zusammenberufen können. Allein darauf konnten jene Worte sich nicht beziehen, der Sinn konnte nur der sein, ein Landtag solle in Zukunft zu gehöriger Zeit ausgeschrieben werden; darüber hatten aber die Stände sich nicht beschwert. Sie wiederholten deshalb in einer ferneren Vorstellung ihre Bitte um Ausstellung eines Reverses, daß in Zukunft ohne der Stände Bewilligung keine Steuer ausgeschrieben werden möge. Darauf schwiegen die Landesherren mehrere Jahre, und, nachdem die Stände von Zeit zu Zeit ihre Bitte wiederholt hatten, ward ihnen endlich 1637 die schroffe Antwort: „wegen der mandirten 4 Rthlr. Reversalen zu geben sei der landesfürstl. Superiorität präjudicirlich.“

Auf dem Landtage im April 1634 wird, nachdem ein Breites über die Art und Weise, wie man sich dem von dem Halberstädtischen Kreistage auferlegten 18- und 12fachen Römerzug entziehen könne, vorgebracht ist, wieder der Landesdefension gedacht. Der König, der nicht direct in die Deutschen Händel eingreifen konnte, hatte dies indirect zu thun versucht, durch Absendung verschiedener Gesandschaften, die den Frieden vermitteln sollten. Allein statt Resultate zu erzielen, hatten sie abermals Argwohn gegen den König erregt. Der Kaiser schien ihm nicht ganz zu trauen, die Schweden noch viel weniger. Schon dieser

*) Die Worte sind dunkel, enthalten aber unzweifelhaft keine Bewilligung der Bitte.

Umstand mochte dem König eine Rüstung wünschenswerth erscheinen lassen: vielleicht aber hatte derselbe schon damals tiefere Gründe; der Schwedische Nachbar war noch eben so gefährlich wie zuvor. Gustav Adolf lebte nicht mehr; aber der kräftige Oxenstjerna stand an der Spitze der Schwedischen Regierung, und an der Spitze der protestantischen Bewegung in Deutschland.

Der den Ständen gemachte Antrag lautete sehr allgemein; man fragte, was zu thun sei, um die Fürstenthümer bei Ruhe und Frieden zu erhalten, wenn man sich dem Kreisschlusse widersetze. Die Stände waren nun auch nicht geneigt, die Römerzüge zu zahlen, zumal da es „vieler hohen Respecten halber bedenklich sich in so weit aussehende Verbündniß einzulassen." Man möge die Neutralität zu behaupten suchen. Auf Geldbewilligung zu einer Defension wollten sie sich nicht einlassen. Erst wenn die friedlichen Unterhandlungen fehlschlügen, möge weiter wegen der Defension berathen werden. Die Landesherren kamen nun näher. Sie wiesen darauf hin, daß der Halberstädter Kreisschluß für den Fall der Nichtgelebung militärische Execution androhe. Neutral sein wollen, helfe hier nicht. Vorkehrungen müßten getroffen werden: aber man gab die Zusicherung, daß man mit der Werbung kein Aufsehen machen, noch unnöthiges Geld verwenden wolle, „welches im Nothfall besser zu gebrauchen." Nun will man, um nicht mit Aufbringung des Landvolks beschwerlich zu fallen, mit dem allein überdies nichts ausgerichtet werden könne, werben; und dazu möge eine Contribution beschlossen werden. Nach einigem Zögern bewilligten die Stände 1 Rthlr. in Specie à Pflug und 1000 Rthlr., aber die Schlüssel zum Legekasten sind nach Eincassirung den Königlichen und Fürstlichen Landräthen zu überliefern; auch darf Niemanden Etwas von diesen zur Defension des Landes bestimmten Geldern ohne Vorwissen und Willen der Stände, oder des ständischen Ausschusses überliefert werden. Die abermalige Erklärung des Landesherren, die vielleicht mündlich erfolgte, kennen wir nicht weiter, als von den Ständen in ihrer Antwort darauf Bezug genommen wird. Sie war bitter. Man sah die gebotene Summe „als hohen Potentaten despectirlich, für die Landschaft beschimpfend an; das reiche aus, um Offiziere abzulöhnen." Nun bewilligten die Stände 4 Rthlr. à Pflug und à 1000 Rthlr., aber mit dem Beding, daß wenn die Landesherren von ihren Aemtern weniger forderten, auch die Stände weniger zahlen wollen. Daß sie aber nicht mehr als 4 Rthlr. zahlen würden. — Wir halten hier inne und fragen

warum die Ritterschaft bei ihrer Abneigung gegen die geworbenen Soldaten, derenthalben die Contributionen von Jahr zu Jahr höher wurden, sich nicht zum Roßdienst erbot? Die Antwort ist leicht; für die Kriegskunst hatte der Roßdienst seine Bedeutung verloren, und auch er war mit großen Kosten verbunden. Die Ritterschaft hat in dieser Periode oft um Verschonung mit der Musterung gebeten. Die Landesherren befahlen wiederholt, mit dem Roßdienst bereit zu sein. Aber das geschah, um desto leichter Geld für die Soldatesque zu erhalten. Die Ritterschaft ward so stets in Athem gehalten. An einen wirklichen Gebrauch ihrer persönlichen Dienste, es wäre denn zur Parade gewesen, ward nicht mehr gedacht.

Cap. 5.

Ein politischer Ausschuß.

Wir haben nunmehr eines Gegenstandes Erwähnung zu thun, der neben vielen andern schon erwähnten oder noch zu erwähnenden Dingen sein eigenthümliches Licht auf diese Periode des Uebergangs fallen läßt, nicht so sehr deshalb, weil er von den Landesherren zur Sprache gebracht, als vielmehr weil er von den Ständen, wenn auch modificirt, angenommen wird. Es ist die Errichtung eines, wie man ihn heute nennen würde, politischen Ausschusses. In den früheren Jahrhunderten taucht kein Gedanke daran auf; auch würden die Stände sehr wenig geneigt gewesen sein, einen solchen Ausschuß zu constituiren zu einer Zeit, wo sie noch als eine kräftige Potenz im Staate sich fühlten. Den Landesherren aber mochte wohl immer klarer werden, daß sie am Ende noch leichter mit einer geringen Anzahl, als mit vielen ständischen Mitgliedern würden auskommen, ihre Absichten durchsetzen können. Denn wie unbequem ihnen das Verhandeln mit den Ständen war, ergiebt sich aus den oft wiederkehrenden Aeußerungen, daß man die Stände gern mit den „kostbaren“ Landtagen verschonen möchte; nicht weniger aus dem oft übereilten, ordnungswidrigen Einberufen, worüber 1636 geklagt wird, zu geschweigen des nicht selten gereizten Tones in den landesherrlichen Schreiben. Auf dem Landtage zu Rendsburg im Mai 1623, also zu einer Zeit, wo der König sich vorbereitete, in die Deutschen Händel mit einzugreifen, begegneten wir zum ersten Male einem ähnlichen Antrage an die Stände. Es ist hier der Ort diesen Antrag, dessen wir früher

nur kurz gedachten, weiter zu berühren. Damals leiteten die Landesherren den Antrag folgendermaßen ein: da in der Zeit wohl Mancherlei zu berathen sein werde, zumal da auf dem bevorstehenden Kreistage muthmaßlich Verhandlungen u. A. wegen weiter aufzubringender Contribution, Stattfinden würden, die Convocation der ganzen Landschaft aber zu viel Zeit beanspruchen, auch zu viel kosten werde, so mögen die Stände erwägen, ob nicht „für dießmahl“ aus ihrer Mitte gewisse Personen zu ernennen seien, „welche als ein mit Plenipotenz versehener Ausschuß im Fall erscheinender Nothdurft erfordert, und zu den wegen des Landes fürfallenden Consultationibus gezogen werden könnten.“ Gingen die Stände nicht darauf ein, so erwarte man dennoch Gehorsam im Betreff angeordneter Contribution, „die gleichwohl außer Nothdurft nicht gefordert werden solle.“ — Die Stände antworteten, daß sie den Landesherren anheimstellten, in Nothfällen mit Zuziehung des Statthalters und der Herrn Landräthe „nothwendige und solche Anordnung zu machen, wie es dem gemeinen Vaterlande erträg- und ersprießlich.“ Sie ernannten somit keinen Ausschuß, im Vertrauen darauf, daß die Landesherren nicht wagen würden, die Rechte des Landes zu brechen, und es geschah das damals auch nicht. — Es währte eine Reihe von Jahren ehe der Antrag wiederholt ward. Erst auf dem Kieler Landtag 1630 im November ward beantragt, es möchte „aus den drei Ständen ein perpetuirlicher, nicht allzu weitläuftiger Ausschuß gemacht werden, der in Sachen das Land concernirend, zu erfordern und mit dem die fürfallenden Punkte zu deliberiren und zu verabschieden.“ Es gebe Sachen, die keinen Aufschub litten, und Sachen, um derentwillen nicht nöthig den ganzen Landtag zu berufen. Man ging von Seiten der Stände theilweise auf den Vorschlag ein. Man versprach zum nächsten Umschlag Mitglieder, je nachdem man sich mit ihnen vergleichen könne, zu ernennen, und mit diesen könnten die Landesherren Sachen „die von keiner Importantz“ berathen. Bei wichtigeren Angelegenheiten indeß möchten die Landesherren geruhen, „es bei wohlhergebrachten üb- und löblichen Gebrauch einer gewöhnlichen Land-Tags-Versammlung bewenden zu lassen.“

Damit war den Landesherren nicht gedient, und die Angelegenheit blieb einstweilen wieder ruhen. Erst auf dem Kieler Landtag 1634 im Mai ward wieder der Vorschlag erneuert. Die betreffende landesherrliche Vorlage fehlt, und wir kennen sie nur aus der Relation der ständischen Erwiederung. Ein Ausschuß ward beliebt, bestehend aus vier

Prälaten, den Königlichen und Fürstlichen Landräthen, 16 aus der Ritterschaft, und von den Städten endlich waren die Bürgermeister von Schleswig, Flensburg, Kiel und Itzehoe Mitglieder. Diese Mitglieder sollten, dem ständischen Antrage gemäß, „in gewisse Eyd und Pflicht genommen werden," worüber man sich zu einigen habe. Die Zusammenkünfte möchten, wo möglich, in Kiel Statt finden, tanquam in loco ordinario. — Bereits im Juli desselben Jahres ward zu Kiel abermals ein Landtag gehalten; die gemachten Vorlagen sind uns in den Landtagsacten nur referirt. Sie handelten sub 2 von dem Ausschusse und dessen Plenipotenz, sub 3 vom Eide des Ausschusses, „und daß derselbe juxta formulam, so von K. M. überschicket, jetzt damit zu belegen." — Aus der ständischen Antwort erfahren wir Näheres über diese Anträge. Ad 2 ward bemerkt, daß man (anstatt der gewünschten Vollmacht) „eine gewisse Formul (Instruction) abgefaßt und den Mitgliedern des Ausschusses zugestellt habe, wobei es sein Verbleiben haben müßte." Ad 3 ward geäußert: die Deputirten weigerten sich abermals einen Eid, und zwar nach der vorgelegten Formel, zu leisten: sie wären dem Fürsten, wie dem Lande bereits eidlich verpflichtet; das juramentum taciturnitatis wollten sie leisten. *) Die Stände meinten, es müsse bei diesem Erbieten verbleiben. Hinsichtlich des Ortes ward jetzt gebeten, daß der Convent wenigstens zu Kiel oder Rendsburg gehalten werde. **)

Es ergiebt sich hieraus zur Genüge, was die Landesherren beabsichtigten. Ein Ausschuß, der von den Ständen mit Vollmacht versehen, von den Fürsten aber durch besondere Eide gebunden wäre, ein solcher Ausschuß vernichtete jedes ständische Recht; eine solche Vernichtung mit Glück unternehmen zu können, dazu war die Zeit allerdings noch nicht gekommen. Der landesherrliche Plan mußte scheitern.

So bald scheinen die Landesherren es mit dem Ausschusse auch nicht versucht zu haben. 1635 war wenigstens die gesammte Ritterschaft convocirt (nicht die Städte). Erst 1636 im Januar trat der politische Ausschuß auf Erfordern in Kiel zusammen. — Die Landesherren mußten erfahren, daß er wohl noch unbeugsamer sei, denn die Stände selbst.

---

*) Hegewisch, I., 318, übersieht dies. Lackmann, IV., 405, läßt die Ausschußmitglieder auch diesen Eid ablehnen.

**) Nicht aber die Landtage, wie Hegewisch a. a. O. unrichtig behauptet.

Es hatte im vorhergehenden Jahr der Churfürst von Sachsen mit dem Kaiser Frieden geschlossen, und unmittelbar darauf waren auch 120 Römermonate gefordert worden. Es war die Frage, ob man, wie manche andere protestantische Fürsten, sich dem Frieden anschließen, dann auch die Römermonate zahlen solle. Es kam auf der andern Seite hinzu, daß die Schwedischen Waffen Niederlagen erlitten hatten, und zurückgedrängt worden waren. Die Landesherren in Schleswig-Holstein, insbesondere der auf Schweden so neidische König, hätten sich nun gern dem Kaiser genähert. Sie stellten dem Ausschuß vor, daß, wenn man jetzt noch Neutralität behaupten wolle, dies als unläugbare Partheilichkeit für Schweden erscheinen, und die Lande Feindseligkeiten aussetzen würde. Aber man wolle doch erst das Gutachten des Ausschusses vernehmen. Es war das seit 1629 die Art und Weise, wie die Landesherren Etwas, was sie sehr wünschten, vorzutragen pflegten, um, wenn es zu Stande kam, dem Lande mit gutem Anstande die damit verknüpfen Lasten aufbürden zu können. Der Ausschuß erwiederte, aber ausweichend, „daß er sehr gewünscht hätte, den Landesherren hierüber mit einer kathegorischen, beständigen und zuverlässigen Resolution an die Hand gehen zu können;" da seine Vollmacht jedoch nicht so weit ginge, sondern „wie die Formalia lauten, in neuen Contributionen und Anlagen, wie auch andern hochwichtigen importirenden negotiis, die endliche Resolution auf einen allgemeinen Landtag zu verschieben," so müsse das geschehen. Für ihre Person, meinten die Mitglieder des Ausschusses, daß man den Frieden pure weder ablehnen, nach annehmen, auch mit der Einbringung der Kreishülfe noch Anstand nehmen müsse, zumal da solche auf einer Niedersächsischen Kreisversammlung weder gesucht noch bewilligt worden. Auch wollte es ihnen nicht einleuchten, wie insbesondere der König partheiisch erscheinen könne, wenn er bei der Neutralität beharre. — Der Ausschuß ist nach der Zeit nicht wieder berufen worden. *)

*) 1641 äußerten die Landesherren, die Stände hätten statt des Ausschusses lieber bei vorigem modo convocationis omnium statuum bleiben sollen. Dies ist keine unrichtige, aber eine schiefe Darstellung.

Cap. 6.

Die Kaiserliche Execution. Neue Rüstungen.

Die Landesherren fanden sich nun bewogen, Ende März des Jahres 1636 einen Landtag nach Kiel zu berufen. In dem Einberufungspatent vom 3. Februar heißt es, daß man die Stände gern mit der Zusammenkunft verschonet hätte; aber es handle sich um „höchstwichtige, Unserer Fürstenthümer — und gesammter Stände höchste Incolumität betreffende Sachen.“ Man vermuthet, daß der Prager Friedensschluß und die 120 Römerzüge gemeint seien, und allerdings werden diese im Eingang der Vorlage als „Hauptwerk“ genannt. Aber dies Hauptwerk wird kurz dahin berührt, daß man lediglich voraussetzt, die Stände seien hierüber vom Ausschuß hinlänglich unterrichtet. Im Grunde war das „Hauptwerk“ auch ein anderes. Die voreilige Zahlung der nur von einem Theil der deutschen Reichsstände bewilligten Römerzüge mochte auch den Landesherren damals noch als nicht ersprießlich erscheinen. Aber dieser Umstand bot einen sehr willkommenen Anlaß, bei den Ständen das Defensionswerk wieder in Anrege zu bringen. Es ist nicht uninteressant zu sehen, wie die Landesherren den betreffenden Antrag einzuleiten suchen. Des Ausschusses Gutachten hat man in Gnaden vernommen, erbietet sich aber auch, davon abgesehen, das Wohl des Landes in Obacht zu nehmen. Zuvörderst soll nun der Allerhöchste mit bußfertigem Herzen angerufen werden dann aber sind andere gute und nützliche Gegenanstalten nicht zu verabsäumen, sondern bei Zeiten anzustellen. Darnach wird auf die in der Nähe befindlichen Kriegsunruhen hingewiesen. „Die indisciplinirten, von vielen Nationen zusammengeraspelten Soldaten“ würden sich nicht lediglich dadurch abhalten lassen, daß man sich auf Neutralität berufe. Im Jahre 1634, wo die Gefahr weder so nahe, noch so bedenklich gewesen, hätten Stände Maßregeln beschlossen. Jetzt wären die Fürstenthümer nicht einmal im Stande, ein Paar Compagnien von sich abzuhalten. Das Landvolk (der Ausschuß) sei ohne Officiere, weil für diese keine Unterhaltungsgelder vorhanden wären; geworbene Mannschaft sei auch nicht vorhanden; Gränzen und Päße wären unbesetzt. In andern Ländern bringe man für die Vertheidigung viel Geld auf. Auch hier sei ja bereits 1634 die Vertheidigung beschlossen, und so müsse sie denn jetzt zur Wirklichkeit werden. Man möge daher bedacht sein auf Herbeischaffung

„schleuniger Mittel“. — Absichtlich hatten die Landesherren den Antrag ohne genauere Bestimmung des Erforderlichen gelassen. Es war das eine schon früher benutzte und später noch oft vorkommende Taktik; man wollte abwarten, was die Stände anboten; entsprach das den Wünschen der Landesherren, so hatten die Stände ja freiwillig die Steuersumme bestimmt, worauf man für andere Fälle fußen konnte; war das Gebotene zu niedrig gestellt, so konnten ja dann noch fernere Anträge gemacht werden.

Die Stände durchschauten nun sehr wohl dies Manöver. Wegen des Prager Friedensschlusses und der in Folge dessen auferlegten Römermonate blieben sie bei dem Gutachten ihres Ausschusses stehen. Die Defension anlangend, so erachteten sie sich freilich verpflichtet, dazu Mittel zu treffen. Aber der landesherrliche Antrag sei zu allgemein; man wisse nicht, ob lediglich die Inländer mobil gemacht werden sollten, oder ob auch an Werbung gedacht sei. Der König habe ja einen Gesandten nach Wien zur Unterhandlung gesandt; möge man abwarten, was der ausrichte. Es hätte sich ja auch noch Niemand merken lassen, daß er den Landen übel wolle. Endlich aber, wenn auch alle und jede Stände hinzutreten, sei es doch eine Unmöglichkeit, eine Armee auf die Beine zu bringen. Und würden nicht die Rüstungen Aufsehen erregen? Man möge die Neutralität aufrecht zu erhalten suchen, gelänge das nicht, dann sind sie bereit, „mit ungescheuter Darsetzung Leibes und Lebens, auch höchsten menschlichen Vermögens“ zu rüsten.

Aber die Landesherren erwiedern (Replica, 2. April) mit größerem Nachdruck. Die „augenscheinliche Gefahr“ wird wieder hervorgehoben; dann läßt man fallen, einerseits, daß schon (von einer der kriegführenden Partheien) erklärt worden, daß des Krieges gebieterische Nothwendigkeit (ratio belli et necessitas) die Neutralität nicht werden achten können, andrerseits, daß man sogar zu Rüstungen aufgefordert worden sei *). Die Stände wollten das ne quid temere fiat; es sei aber auch das ne quid timide zu beachten. Ferner wird ein Räsonnement angeführt, von dem man zwar nicht begreift, wie es angeführt werden konnte, das aber die übergroße Neigung der Landesherrn zu dem sog. Defensionswerk verräth. Man wolle, heißt es, nur eine in der Natur

*) Der Churfürst von Sachsen, einer der Hauptcontrahenten des Prager Friedensschlusses, hatte einen Gesandten abgeschickt, der während des Landtags anwesend war.

und Vernunft gegründete Defension. Solche sei ja jedem Privaten erlaubt; vornehmen Königen und Fürsten aber dieselbe zu verargen wäre ungereimt. — Gleich als ob es den Ständen, wie den Landesherren unbekannt gewesen wäre, mit welch' argwöhnischem Auge die kriegenden Partheien, insbesondere aber die Schweden den König, und was er im Lande vornahm, beobachteten! — Indeß ward auch jetzt noch nicht der Antrag näher bestimmt; nur das ward erklärt, man denke sowohl an Werbung, als an den Ausschuß; die Geworbenen sollten sofort an die Gränze geschickt, dieser in Bereitschaft gehalten werden. Mit andern Worten: Werbung war die Hauptsache. Endlich ward angedeutet, daß die Stände eine „ansehnliche Collecte ohne weitere Difficultät“ belieben möchten.

So waren die Landesherren entschlossen, bei ihrem Stück zu stehen. Was half es, daß die Stände (und gewiß mit vollem Recht) auf die Kriege, die Sturmfluthen, den Mißwachs hindeuteten, die das Land ausgemergelt hätten? Es blieb ihnen nur die Alternative, entweder unloyal zu erscheinen (und selten dürfte bei einem Volke davor die Furcht größer gewesen sein, denn bei dem unsrigen), oder auch Steuern zu bewilligen. Sie wählten letzteres. Sie bewilligten 4 Rthlr. vom Pfluge und von jedem 1000 Rthlr. Jedoch ist „diese Einwilligung dahin gemeinet, und bestimmet zu künftigen gegen einschleichende Partheien Nothwendigkeiten und zu andern Sachen nicht zu brauchen“. Eine nahe liegende Bitte, Lübeck und Hamburg heranzuziehen, ward „nach Umständen“ zu erfüllen, von den Landesherren versprochen. Die Bitte ward im Laufe der nächsten Jahre vielfach wiederholt, und in derselben ausweichenden Art beantwortet, aber nie erfüllt.

Die Stände hatten für die Zahlung der Steuer keine Termine angegeben; die Landesherren beeilten sich 2 Termine anzusetzen. Aber 10,000 Rthlr. müßten sofort baar aufgebracht werden, „zu nichts, als nöthiger Landesdefension“ *).

Die bewilligte Steuer war vor Ende des Jahres verbraucht. Im October ward wieder ein Landtag nothwendig. Die Landesherren be-

*) Aus dem zwischen beiden Landesherren abgeschlossenen Receß (9. April 1636) ersieht man, daß jeder Landesherr 1000 Knechte anwerben sollte. Vom Ausschuß sollten 4000, jedenfalls 3000 Mann bereit gehalten werden. Die Unionshülfe, die den Ständen als bereit stehend bezeichnet war, sollte jetzt im Nothfalle herbeigerufen werden, und kam auch bald darauf.

gannen mit einem Antrage, dessen Genehmigung am wenigsten zu erwarten stand. Die Dänischen Hülfstruppen hatten sich, dem Vertrage gemäß, den Sommer über selbst unterhalten, freilich, wie wir später sehen werden, nur theilweise. Den Ständen ward angezeigt, daß diese Truppen jetzt zurückkehren müßten, wenn nicht etwa die Herzogthümer sie unterhalten wollten. Dazu waren die Stände nicht geneigt, und die dänischen Völker kehrten wirklich heim *). Nun kam der fernere Antrag. Gingen die Hülfstruppen davon, so erschien die Beibehaltung der Geworbenen um so nothwendiger. Aber der Landkasten war leer; ja, die Soldaten hatten schon Sold nachzufordern. Es sei eine Anlage zu machen, und „unverzüglich in den Landkasten zu bringen“.

Die Stände hatten eine andere Ansicht; sie erinnerten, wenn auch in unterthänigster und unterthäniger Weise, die Landesherren daran, daß diese versprochen hätten, das Kriegsvolk zu entlassen, sobald die Noth vorüber. Nun hatte sich herausgestellt, daß die Werbung durchaus unnöthig gewesen; weshalb denn die Bitte um Abdankung dringend wiederholt ward, und zwar „alsofort“, damit nicht erst ein neuer Monat beginne. Die Forderungen der Soldaten mögen durch einen sich noch im Landkasten befindlichen Vorrath, und durch Restanten-Zahlungen getilgt, den Offizieren mögen sog. Restzettel gegeben werden, eine Art Anweisung auf den Landkasten zu einem gewissen Termin. So eifrig drangen die Stände darauf, der geworbenen und kostspieligen Soldatesque ledig zu werden. Aber die Landesherren dachten nicht mehr daran; hatten sie doch schon 1634 für die Offiziere jährliche Besoldungen vorgeschlagen. Auch jetzt behielten sie mit geringer Ausnahme die Soldatesque bei; da die Stände keine Steuer bewilligt hatten, so unterhielten sie wieder die Truppen auf einige Zeit selber. Diese Ausgaben kommen später (1639) denn als Vorschüsse wieder zum Vorschein **).

Auf dem Landtage im September 1637 begegnen wir wieder dem Antrage, ob man sich nicht in eine Defensions-Verfassung stellen solle, um zu verhindern, daß die kriegenden Partheien sich im Lande keine Winterquartiere nähmen. Es war dies allerdings zu befürchten; dennoch bewilligten die Stände kein Geld zu einer Werbung; sie meinten,

---

*) Lackmann, V. 27.

**) Die Königlichen Vorschüsse wurden 1639, incl. einer anderweitigen Summe von 20,000 Rthlr., auf 51,751 Rthlr. 25 β, die Herzogthümer auf 12,749 Rthlr. 24 β 8 Pf. berechnet. S. weiter unten.

es könnten vom Ausschuß wohl 1000 Mann mobil gemacht werden; außerdem wären sie mit ihrem Roßdienst bereit, und im Nothfall könnten von Dänemark Unionstruppen gefordert werden.

Ehe wir einen abermaligen Antrag der Landesherren auf Werbung berühren, ist ein anderes nachzuholen, das dem Antrage eine gute Empfehlung zu geben, ihn zu einer unabweislichen Forderung zu machen schien. Es ist erwähnt worden, wie in Folge des Prager Friedensschlusses vom Kaiser 120 Römermonate ausgeschrieben wurden, die Stände, wie Landesherren, zu bezahlen noch beanstandeten. Im folgenden Jahre (1637) wurden nach Churfürstlichem Collegial-Beschluß zu Regensburg abermals 120 Römermonate ausgeschrieben. Diese 240 Römermonate wurden dringend eingefordert; vergeblich hatten die Landesherren abzulehnen gesucht. Als sie hierüber auf dem September-Landtage 1637 das Bedenken der Stände begehrten, brachten diese wieder ihre allerdings gewichtigen Gründe gegen eine Zahlung vor; man würde sich dadurch ipso facto der einen Parthei anschließen, die andere (die Schwedische) gegen sich feindlich stimmen; somit sei die Neutralität aufgegeben. Anderseits waren die Steuern weder bei der Niedersächsischen Kreisversammlung gesucht, noch von derselben bewilligt. Ferner: zahle der König, so könne er seine Vermittler-Rolle nicht mehr beibehalten. Es möge die Sache bis zu hergestelltem Frieden hingehalten werden, und wenn dann „nach den Reichsinstitutionen und Satzungen" Steuern gefordert würden, so werde man sich nicht weigern, sie zu zahlen.

Mit diesen Gründen war aber der Deutsche Kaiser nicht zufriedengestellt. Er sandte ein Truppencorps unter dem Grafen Gallas zur Execution aus; gab ihm Assignationen auf die säumigen Reichslande, Anweisungen, daß er daselbst seine Truppen einzuquartieren, si verpflegen zu lassen hätte, bis bezahlt werde. Als die Landesherren das den Ständen vorstellten (Januar 1638), glaubten diese theilweise noch, daß das heranziehende Ungewitter durch Vorstellungen beim Kaiser, durch Unterhandlungen mit ihm könne abgewandt werden. Eventuell indeß erklärten sie sich zur Zahlung bereit, nur möge dann eine Erleichterung in den geforderten Summen, und ganz besonders eine Versicherung gegen alle weiteren Kriegspressuren erwirkt werden. Der König ließ erwiedern, daß er bereits einen Gesandten beim Kaiser habe, und daß letzterer dem Gallas andere Instruction zukommen lassen wolle. Darüber gingen aber wenigstens anderthalb Monate hin. Wie es un-

terdessen mit den auf der Gränze liegenden Völkern zu halten, „was vor Anstellung deshalben zu machen, und woher die dazu gehörigen Spesen zu nehmen“. Die Stände bewilligten keine Gelder; aber sie sprachen das „zuversichtliche Vertrauen“ aus, daß die Landesherren pro re nata, wie sie es nannten, solche Anordnungen treffen würden, „wie dem Land und Leuten zum Besten und Frommen möge gedeihen“. Allerdings waren sie bereit, die Völker zu unterhalten, und zwar Prälaten und Ritterschaft die Cavallerie, Aemter und Städte die Infanterie. Sie meinten aber damit die Unterhaltung des Roßdienstes und des aufgebrachten Ausschusses. Die Frage, ob zu werben? ward umgangen. Inzwischen drang Gallas mit seinen Völkern in das Erzstift Bremen, dessen Erzbischof des Königs Sohn, der nachmalige König Friedrich III., war, ein. Christian IV., dessen sämmtliche Bemühungen während des dreißigjährigen Krieges, erst die offensiven, dann die friedlichen, doch ihrem größeren Theile nach sich auf Erhaltung dieses Stiftes bezogen, beeilte sich Unterhändler (namentlich Cay v. Ahlefeldt) an den Kaiserlichen General zum Abhandeln zu schicken. Ein Vergleich kam zu Stande, mehr von Seiten Gallas aufgedrungen, als von der Gegenparthei freiwillig eingegangen. Statt der 240 Römermonate wurden 160,000 Rthlr. bewilligt; 60,000 sollten sofort, 100000 Rthlr. zu Pfingsten bezahlt werden, worauf „den Herren Ständen eine gemeinsame Quittung ertheilt werden sollte“. Am 21. April schrieben die Landesherren zur Aufbringung dieser Summe, ohne den Landtag zu befragen, 20 Rthlr. vom Pfluge und von 1000 Rthlr. Vermögen in zwei Terminen aus. Freilich deuteten sie im Mandate darauf hin, daß die Convocation eines Landtages nicht möglich gewesen. Sie sagten, die „unabwendliche Nothwendigkeit habe erfordert — unerwartet des Land-Tags (jedoch dem gewöhnlichen Herkommen dadurch unpräjudicirlich und unabbrüchig) eine Collectation anzustellen“. — Man erwartet, daß die Landesherren nachträglich um die Genehmigung dieser Steuer bei den Ständen angehalten hätten; das geschah so wenig, wie es wegen der a. 1631 eigenmächtig ausgeschriebenen Steuer geschehen war. Diesmal war indeß doch dem Mandat ein Revers beigefügt; aber eine Anfrage bei den Ständen auf dem nächsten Landtage, ob sie mit der Steuer zufrieden seien, ward nicht gestellt. Die Stände mußten wieder die Initiative ergreifen. Sie meinten, daß es ausreichen werde, wenn der Pflug nur 16 Rthlr., je 1000 Rthlr. aber 20 Rthlr. steuerten; und die Landesherren mußten sich vorläufig in die un-

vermeidliche Herabsetzung finden. Wenn die Stände meinten, sagen sie, daß man so die dem General Gallas bewilligte Summe aufbringen könne, so möge es dabei bleiben. Aber es blieb am Ende doch nicht dabei; auf einem Umwege holten die Landesherren das Abgeschlagene wieder ein.

Auf dem nächsten Landtage zu Flensburg im Mai 1638 kam zunächst der mit Gallas abgeschlossene Receß zur Sprache. Die Landesherren machten bemerklich, daß von Gallas darüber keine nähere Bestimmung zu erlangen gewesen wäre, wie lange man mit Einquartierung und fernerer Contribution verschont bleiben werde. Ja, jetzt würden auch Victualien gefordert. Wie man es damit halten solle, und ob man wenn fernere Contributionen gefordert würden, solche tragen solle? — Solche Fragen konnten augenscheinlich nicht ernstlich gemeint sein. Aber sie waren gestellt, und die Stände, die den Receß „sehr general und auf keine Sicherheit gerichtet“ nannten, die aber dennoch, „um den hohen Respect gegen den Kaiser zu contestiren,“ und in der Voraussetzung „ungefärbten Teutschen Vertrauens“ jene Abfindungssumme zahlen wollten, baten, daß sie mit dem Uebrigen, das ja nicht verabredet sei, verschont würden. Die Landesherren fuhren nach jenen gestellten Fragen mit einem „oder aber“ fort. Ob man im andern Fall, fragten sie, die Defension nicht allein erstrecken, „und jetziger Läufte Bewandniß nach, continuiren, sondern auch auf Mittel, da nöthig einen perpetuum militem *) zu unterhalten, bei Zeiten zu gedenken, und dann vorher die Spesen zu nehmen“. Der Legekasten war, wie gewöhnlich leer; das für die Vertheidigung Eingebrachte war, so hieß es, mit den Römerzügen und Werbungen aufgegangen. Wie das dem Legekasten ersetzen? Dann ward noch erinnert, daß Mandate, betreffend die Zahlung des zweiten Termins der Römerzüge **) erlassen seien. Wenn das zu schwer falle, so ward auf ein geeignetes Auskunftsmittel hingewiesen, nämlich Anleihen zu machen. Uebrigens ward den schleswigschen Ständen empfohlen, im Betreff des Defensionswerks mehr als ihre Quote zu zahlen, da sie Nichts zu den Römerzügen beitrügen.

Die Stände hatten nach diesen Vorlagen wohl viel zu bewilligen. Die Anleihen lehnten sie ab; erkannten aber die Beibehaltung der Sol-

---

*) Hier kommt zum ersten Mal der Ausdruck „perpetuus miles“, „stehendes Militair“, vor.

**) D. h. der jetzt mit Gallas vereinbarten Summe.

datesque für nothwendig an, so lange eben die Noth sie erfordere. Da man aber nicht weiß, wie viele Soldaten nöthig sind, so kann man darüber auch kein Gutachten abgeben. Behufs Aufbringung der Kosten soll eine allgemeine und gleichmäßige Anlage, ohne Ansehen der Person und der Freiheiten, ausgeschrieben werden. Die Schleswigschen Stände aber weigern sich, Etwas zu den Römerzügen beizutragen; das sei ihnen präjudicirlich.

Beiläufig hatten die Stände auch gebeten, daß Maaßregeln getroffen würden, um das Ausreißen der im Ausschuß Dienenden zu hindern. Diesen Punct, nicht minder die erneuerte Victualienforderung des Kaiserlichen Generals, griffen die Landesherren auf, um den Ständen die verabsäumten Rüstungen vorzuwerfen. All das Unglück komme daher, daß 1634 nicht ordentlich gerüstet sei. Nun beklage man sich, daß das Landvolk ausreiße. Hieran ward dann folgender Vertheidigungsplan geknüpft. Augenblicklich konnte nicht geworben werden, weil das Argwohn erregt haben würde. Inzwischen wollte jeder Landesherr 4000 Mann, zusammen 8000 Mann, als Ausschuß zusammenberufen; dann sollten 3000 Mann angeworben werden, die das Landvolk ablößeten. Dazu ward denn noch die Unionshülfe und Scheins halber auch der Ritter Roßdienst in Anschlag gebracht. Aber, bemerkt man hier gleich, die geworbenen Völker müßten noch um ein Bedeutendes vermehrt werden. Denn Dänemark wolle die Unionshülfe nur leisten, wenn die Fürstenthümer „mit aller Macht“ gerüstet hätten. Entweder müsse also jener Ausdruck in den Unionstractaten gestrichen werden, oder man müsse rüsten. Gegen das Ende der Replik heißt es wie von ungefähr: „Wegen des Anleihens und Aufnehmens der Gelder thun J. K. M. und F. G. Ihre vorige Intention in beliebter Kürze wiederholen.“ — Allein die Stände waren nicht zu bewegen, Anleihen zu machen; sie bewilligten lieber 4 Rthlr. à Pflug und à 1000 Rthlr., und meinten, auch die Rüstung von 3000 Mann reiche aus, wie sie es denn auch that. Eine im Mai, trotz des Receß mit Gallas angezeigte Einquartierung unterblieb; ob sie durch Unterhandlungen, oder durch die Truppen der Schleswig-Holsteiner abgehalten ward, ist nicht gewiß.

Im Laufe des Sommers agirte nun König Christian IV. wieder in einer Weise, daß keine Parthei wußte, wie sie mit ihm daran war. Er suchte sich auf seine Neutralität zu stützen, hatte aber überall die Finger mit im Spiel, schickte Gesandte bald an Schweden, bald an den

Kaiser, und rüstete zugleich daneben. Jedoch schien es gegen Herbst, als ob er sich entschieden auf des Kaisers Seite neige. Eine Kaiserliche Gesandtschaft suchte ihn sogar in Glückstadt auf, und ward glänzend empfangen. Das machte denn die Schweden wieder aufmerksam. Bald darnach suchte der König Friedensvermittelungen zwischen den beiden Partheien zu Hamburg zu beginnen. Aber auch der Kaiser traute ihm nicht; und das Vermitteln war, wie vielfache andere vorangegangene Versuche, vergeblich.

So war die Lage der Dinge, als im October 1638 ein Landtag convocirt ward. Es war nicht ganz grundlos, wenn der König seine Vorlage damit zu motiviren suchte, daß die Gefahr, weswegen die „bewährten" Völker, das Beiwort war nicht ohne Absicht gewählt, geworben seien, nicht vorüber. Der Antrag lautete auf Geldbewilligung zur Unterhaltung der Soldatesque, und zwar möchten die Stände diesen Unterhalt auf 6 bis 8 Monate bewilligen, weil dann ja nicht nöthig sei, immer Landtage zu berufen, die nur Kosten machten. Die Stände aber erwiederten, daß 100,000 Rthlr. Contribution noch restire; 30,000 Rthlr. noch baar im Legekasten seien; reichten diese Summen nicht aus, dann bewilligten sie 4 Rthlr. à Pflug und à 1000 Rthlr. Diese bedingte Bewilligung indeß zu einer unbedingten zu machen, hielt dieses Mal für die Landesherren nicht schwer; denn ursprünglich hatten die Stände einstimmig die 4 Rthlr. unbedingt bewilligt, erst hinterher, und ohne Wissen der Städte, war der Beschluß in erwähnter Weise umgeändert worden. Nun wollten die Städte die Resolutio nicht unterschreiben*), sondern machten eine separate Eingabe, in der sie darauf antrugen, daß bei dem ursprünglichen Beschluß stehen zu bleiben sei. Die Städte hatten dafür einen guten Grund; sollte die Contribution erst nach den schwer, vielleicht gar nicht eingehenden Restanten gezahlt werden, so mußte sehr bald den Soldaten der Sold rückständig bleiben; diese aber hielten sich in solchem Fall an ihre Quartierwirthe, und erpreßten einstweilen Gelder. Wir kommen hierauf zurück.

Die Landesherren forderten daher (in der Replik vom 9. Oct.) die 4 Rthlr. unbedingt, und zu einem nahen Termin, und trugen außerdem, wie schon einmal, wieder darauf an, daß „daneben bei

---

*) Lackmann, Einleitung V. 373 folgert aus dem Umstande, daß die Städte nicht mit unterschrieben, mit Unrecht, daß die Unterschriften unter den ständischen Schriften unrichtig wären.

jetziger Landesversammlung eine solche unnachläßige Bestimmung gemacht werde", daß den Soldaten auf 7—8 Monate nöthige Provision gereicht werden könne, um „die gehorsamen Stände der überflüßigen Zusammenkunft und dahero dependirenden großen Spesen zu überheben". Die Stände ließen sich nicht dazu bewegen. Jene 4 Rthlr. Anlage, dann die Restanten und endlich die noch vorhandene Baarschaft müßten auf 7—8 Monate zum Unterhalt der Soldaten ausreichen. Die ihnen auferlegte Gagirung der Offiziere bei dem von ihnen zu leistenden Roßdienst, nahm die Ritterschaft an, und bewilligte dazu 2 Rthlr. à Pflug und à 1000 Rthlr.

Mit Beginn des neuen Jahres begegnen wir neuen Anträgen auf Rüstungen. Kaiserliche Commissare hatten dem zu Lüneburg versammelten Niedersächsischen Kreise Einquartierung angesagt, und als man dagegen protestirt, 150, oder eigentlich 180 Römermonate gefordert, ohne sich in Unterhandlungen wegen Abschlag einzulassen. Die Gesandten der einzelnen Kreismitglieder befanden sich ohne Instruction; um solche einzuholen, war der Termin der endlichen Entscheidung bis Mitte Januar hinausgeschoben worden. Die Landesherren in Schleswig-Holstein legten die Frage: ob leisten, oder nicht leisten, zunächst, wie dies stets der Fall sein sollte, aber selten der Fall war, ihren Räthen *) vor, und verbanden für den vermutheten Fall einer verneinenden Antwort, damit die fernere Frage, ob man nicht rüsten solle, „zumal das Haus Braunschweig und Lüneburg solches urgiret, und darauf dringet, nicht ad offensionem einiges Menschen, sondern bloß ad defensionem". Es ward auf die exponirte Lage der Fürstenthümer hingewiesen, zugänglich von Osten, Süden und Westen. Etwa 1500 Mann zu Fuß und 100 zu Pferde will man werben. Die sollen einen Theil des Bundescorps bilden, und zu den Truppen der übrigen Verbündeten stoßen. Die Schleswigschen und Dänischen Völker dagegen bleiben im Lande, und schließlich wird eine Andeutung gemacht, die den Antrag empfehlen soll, die aber dem nicht allzu kurzsichtigen Auge als direct entgegen stehend erscheinen mußte. „Man hätte sich daneben angelegen sein zu lassen, daß die Exemtion Kais. Mayt. gegen Hergabe einer Summe Geldes zu erhalten, auch die Schwedische in der Güte zu Einstellung aller Hostilität gegen das residuum des Crayses zu disponi-

*) Es sind wohl die Landräthe gemeint.

ren." Also man will rüsten, sich mit Braunschweig verbinden, ihm Truppen schicken, und zugleich die Neutralität aufrecht zu erhalten suchen. Es mag dahingestellt sein, ob der König wirklich an Realisirung dessen glaubte, was er hier proponirte. Die landesherrlichen Räthe widerriethen aber entschieden; die Römerzüge anlangend, so müsse man abschläglich zu unterhandeln suchen, etwa bis zu 50—70 Römerzügen, und dann zugleich unter Versicherungen und Reservate. Gegen eine Rüstung führten sie eine Menge Gründe an. Der Kreis stehe nicht fest beisammen, die ganze Last würde auf Bremen, Braunschweig, Lüneburg und Holstein ruhen. Es sei Gefahr, überfallen zu werden; man mache sich jedenfalls verdächtig; ja, würde Dänemark für den Fall auch die Unionshülfe leisten? Kann Schweden nicht plötzlich Frieden schließen und sich gegen Holstein wenden? Wenn gerüstet ist, kann es dem Kaiser einfallen, die Truppen, als Hülfstruppen, herbeizurufen u. s. w.

Wenn die landesherrlichen Räthe sich schon so äußerten, so stand zu erwarten, daß die Stände jedenfalls nicht darüber hinausgehen würden. Die dem Landtage (Mitte Januar) vorgelegte Proposition ward daher auch bedeutend modificirt, niedriger gestellt. In Hinsicht der vom Reichstage etwa zu beschließenden Römerzüge, wird ein Gutachten gefordert; es wird bemerkt, wie es nöthig sei, die geworbenen und zusammengebrachten Völker zu erhalten, und angefragt, woher die Mittel zu nehmen „für diesmal und hinführo, um nicht kostbare Land-Tage zu convociren". — Aber die Stände wiesen die Landesherren auf das hin, was noch restire, und bewilligten dazu nur 2 Rthlr. à Pflug und à 1000 Rthlr. und 1 Rthlr. Contribution zur Unterhaltung der Offiziere. Die Folge war, daß bereits im April (1639) ein neuer Landtag convocirt wird, auf dem folgende Steuern proponirt wurden. Einmal zu Erhaltung des Defensionswerkes 4 Rthlr. à Pflug und à 1000 Rthlr.; dazu kommt, daß die Ritterschaft die bei ihrem Roßdienst befindlichen Offiziere unterhalten soll. Dann hat der Lüneburger Kreistag 100 Römerzüge bewilligt; und endlich ist eine Ausgabe für eine Gesandtschaft zu ersetzen, der wir später zu gedenken haben. Die Stände bewilligten die 4 Rthlr. Contribution, wollten aber die Offiziere nicht allein unterhalten, und lehnten die Zahlung der Römerzüge, als auf „einem particul. Kreistage bewilligt" ab. — Im October desselben Jahres ist wieder ein Landtag, und wieder erfolgen von Seiten der Landesherren neue Steueranforderungen. Zum ersten Mal werden zur Unterhaltung der Soldaten 6 Rthlr. verlangt à Pflug und à

1000 Rthlr. Die Stände aber verweisen wieder auf die Restanten; im Uebrigen vereinigten sie sich zu einer Steuer, welche, wie sie sagten, nach zugelegtem Calculo zureichen könne. Sie sagen daneben, daß doch das Volk abgedankt werden möge, indem ja die motus belli nicht mehr so nahe wären. Dazu kamen aber noch eine Reihe landesherrlicher Vorschüsse *), die jetzt abzutragen verlangt wurden; dazu, daß Holstein zur Erhaltung der sogenannten Salvaguarde beitragen mußte, zu welchem Zweck dessen Stände 1½ Rthlr. bewilligten, dazu endlich, daß für den Offizierunterhalt 2 Rthlr. bestimmt wurden. Es machte das insgesammt eine hohe Steuerquote aus, am höchsten für die Holsteinische Ritterschaft und Prälaten, die zu allen Steuern contribuiren mußten, nämlich vom Pfluge 8 Rthlr. 1 Orth, und (da das Vermögen zu den Römerzügen nicht mitsteuerte) 6½ vom 1000 Rthlr.; die steuerpflichtigen Holsteiner, welche nicht zum Unterhalt der beim Roßdienst angestellten Offiziere steuerten, hatten à Pflug 6 Rthlr. 1 Orth, und à 1000 Rthlr. 4½ Rthlr. zu erlegen; in Schleswig die Prälaten und Ritterschaft à Pflug 6 Rthlr. und à 1000 — 5 Rthlr.; die übrigen Steuerpflichtigen à Pflug 4 Rthlr. und à 1000 Rthlr. 3 Rthlr. — Im April des Jahres waren 4 Rthlr. à Pflug und à 1000 Rthlr. bewilligt. Im Januar 2 Rthlr. à Pflug und à 1000 Rthlr., und für die Ritter speciell zum Unterhalt ihrer Offiziere noch 1 Rthlr. à Pflug und à 1000 Rthlr. — Also hatten die Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft in dem Jahre gesteuert 15 Rthlr. à Pflug und 13 Rthlr. à 1000 Rthlr.

Wir brechen hier einstweilen in der Geschichte der Steuerbewilligung ab, um Anderes nachzuholen. Nur mag hier noch als bemerkenswerth hervorgehoben werden, daß erst vereinzelt, dann häufiger in den ständischen Schriften die Wendung vorkommt: „Hätten ge-

*) Es würde zu weit führen, alle die kleinen Uebervortheilungen, die namentlich bei diesen Vorschüssen die Landesherren sich zu Schulden kommen ließen, anzuführen. Z. B. hatte der König für das Jahr 1636 als Werbegeld 3000 Rthlr. angesetzt, während er doch Reiter aus Dänemark geschickt hatte. Die Königlichen Vorschüsse wurden angegeben auf 51,751 Rthlr. 25 ß und von den Ständen rectificirt bis auf 46,539 Rthlr. 13 ß. An dem Herzoglichen Vorschusse von 12,749 Rthlr. 24 ß 8 Pf. wurden 3713 Rthlr. gekürzt. In diese Vorschüsse durften nicht einmal die Restanten in den Aemtern angerechnet werden.

hofft, verschont zu bleiben," und daß trotzdem die Steuer bewilligt wird. Es sind die Jahre nicht mehr fern, wo diese Redensart eine stehende ist.

Cap. 7.

Was mit dem neuen Steuerwesen folgte.

Aus den fortwährenden Rüstungen, und den dadurch immer steigenden Steueranforderungen folgten so mancherlei Nebenunannehmlichkeiten, daß die neuen Beschwerden dadurch um ein Bedeutendes fühlbarer wurden. Je mehr nämlich die Steuern wuchsen, desto dringender ward der eben so natürliche als gerechte Wunsch der Stände, daß alle Steuerpflichtige gleichmäßig daran participirten, oder, wie man sagte, daß alle, welche den Schutz des Vaterlandes genössen, auch gleichmäßig zu der Defension desselben das Ihrige beitrügen. Aber bald genug stellte hier das Ungleichmäßige sich ein. Um mit dem zu beginnen, worin keine eigentliche Absicht lag, so trat für manchen Steuerpflichtigen bald die Unmöglichkeit ein, den Steuerforderungen nachzukommen. Was früher kaum gekannt worden, tauchte jetzt in großem Umfange auf. Die Zahlungen der Contributionen blieben in Rückstand. Besonders in den Aemtern, die außerdem durch allerlei Nebensteuern bedrängt wurden, mehrten sich die Restanten sehr schnell. Im Jahre 1636 (April) baten die Amtleute, daß sie nicht persönlich für die auf die Aemter fallenden Steuerquoten verantwortlich gemacht würden. Kaum erging es besser in den Städten, in denen nach der Kaiserlichen Occupation große Nahrungslosigkeit herrschte, und endlich auch unter der Ritterschaft fehlte es nicht an solchen, die außer Stande waren, die Contribution aufzubringen.

Andere Rückstände verdienen weniger diesen Namen, als vielmehr den der absichtlichen Entziehung. Wir meinen hier nicht die bei der Vermögenssteuer unrichtig gemachten Angaben über die Vermögenszustände, die freilich auch vorkamen, denen aber doch durch Abforderung einer eidlichen Versicherung im Allgemeinen vorgebeugt ward. Es waren vielmehr gänzliche Ausschließungen, welche die Stände landtäglich zu Beschwerden veranlaßten, und zwar fanden diese meistens da Statt, wo sie am wenigsten gerechtfertigt waren. So war es eine

offenbare Ungerechtigkeit, daß die gelehrten Räthe von jeder Steuer ausgenommen wurden, obwohl die Mandate generell auf „Gelahrte und Ungelahrte“ gingen, und ungeachtet die Stände oft darum anhielten, auch andeuteten, daß die gelehrten Räthe eine bedeutende Gage genössen. Die Sonderburgischen Fürsten weigerten sich oft gradezu, Steuern von ihren Besitzungen und zugekauften adlichen Gütern zu zahlen; schon im Jahre 1621 hatten die Landesherren ein eigenes Bedenken von den Ständen gefordert, welche Maaßregeln gegen diese Fürsten anzuwenden. Damals hatten die Stände geantwortet (es war nämlich zur Zeit, als die Kaiserlichen Mandate in Sachen Johanns d. J. keine Wirkung hatten), daß die Sonderburger beim Landgericht zu belangen seien, daß wider sie mit „der poena dupli, immissionis, sequestrationis uud anderen Executions-Remedien zu procediren sei“. Nun begannen Herzogs Johann's Söhne, ihre zeitweilige Lage erkennend, zu zahlen; aber Restanten blieben trotzdem nicht aus. Im Jahre 1638 weigerte Herzog Joachim Ernst von Plön sich, diese Restanten zu zahlen; denn 1634 hatte auch er die früher erwähnte Vierthaler-Contribution, die nicht zum bestimmten Zweck war verwandt worden, bezahlt, und wollte dies Guthaben in die Restanten anrechnen; was freilich kein unbilliges Verlangen war.

Wenn es nur die regierenden Herren besser gemacht hätten! Aber sie hielten ebenfalls mit den Contributionen von ihren zugekauften Gütern zurück, und die Stände mußten hier wie dort an die Schuldigkeit erinnern. So wird der König einmal wegen der Prästationen, die sein Gut Hanerau zu leisten hatte, dringend angegangen. Aber die Landesherren gingen noch weiter; augenblicklichen Geldverlegenheiten suchten sie dadurch abzuhelfen, daß sie gegen eine gewisse Summe Indulta und Moratorien an die Steuerpflichtigen ertheilten. Sie erhielten dadurch auf Kosten des Landkastens eine Einnahme, die nicht als Steuer berechnet ward; der Landkasten leerte sich um so früher, und es war dann Anlaß vorhanden, neue Steuern zu fordern. Die Restanten geltend zu machen, blieb ja noch immer vorbehalten. — Endlich wurde auch oft aus einem guten Grunde die Steuer zurückbehalten. Ein anerkanntes Prinzip war es, daß alle Einwohner gleiche Lasten tragen sollten. Die Städte und die Klöster aber wurden fortwährend mit Einquartierung belegt; die Soldaten, wenn ihnen nicht zur rechten Zeit der Sold ward, hielten sich an die Bequartirten, und um nur mit der rohen Soldatesque in Frieden abzukommen, wurden oft ansehnliche

Summen hingegeben. Diese Summen, wie nicht weniger die übrigen Kosten der Einquartierung wünschten die Städte und Klöster in den Steuern sich einzurechnen. Ward ihnen das auch nicht sofort bewilligt, so war doch die nächste Folge, daß Restanten vorhanden waren, und der Landkasten desto schneller geleert wurde. — Die Städte namentlich hatten noch einen anderen sehr triftigen Grund, die Steuern zurück zu halten. Wir erinnern an die Vierthaler-Contribution von 1634, welche, während die Ritterschaft ihr Donativ zahlte, von den Städten war eingezahlt worden. Sie konnte mit vollem Recht als ein Vorschuß angesehen werden, welchen man auf die Steuer anrechnen zu dürfen auf jedem Landtage bat. Erst schwiegen die Landesherren auf die Bitte, dann fanden sie sie gerechtfertigt, aber „diesmal“ müßten die Städte die volle Steuer noch zahlen, die Kürzung ist bis zu „besserer Zeit und Commodität“ aufzuschieben; und wenn später die Bitte wiederholt wird, so wollen die Landesherren darüber sich vereinbaren u. s. f., die Sache kommt in dieser Periode nicht zum Abschluß. Die Folge aber war: Restanten, oder, wenn die Steuer bezahlt wurde, das Gefühl ungerechter Beschwerung und Ueberlastung. Abgesehen von der Steuer selbst, war sonach das Steuerwesen mit unzähligen Bedrückungen verknüpft; und was das Schlimmste war, wie der schlechte Eingang der Steuer von der steigenden Steuersumme zum guten Theil abhing, so gab jener wieder Anlaß zur Vermehrung der Steuer. Die vielfachen Steuermandate, einfache und geschärfte, bis zur poena quadrupli und banni hin, konnten dem Uebel nicht abhelfen.

Eine Besorgniß entstand den Ständen auch über die Verwendung der Steuer. Es kam nicht selten vor, daß die Landesherren sich Defensionsgelder bewilligen ließen, aber die Gelder im eigenen Interesse verwandten. Es machten 1634 (Juni) die Stände das „postulatum“, wie sie es nannten, „daß die Gelder ad alios usus nicht, denn dazu sie destiniret sein, nemlich zur unumgänglichen Werbung“ gebraucht würden; und 1637 hoffen sie, „daß die jetzt bewilligten Gelder zu dem bestimmten Zweck gebraucht würden“. Desungeachtet nahmen die Landesherrn aus dem Landkasten nach Belieben. Um diesem Unwesen zu steuern, ward 1638 eine eigene Commission zur Ueberwachung des Landkastens *)

---

*) Ständische Deputirte fungirten als Einnehmer neben dem Landgerichtsnotar schon lange. Allein sie konnten den Landkasten nicht überwachen. Daher hatten die Stände im Mai 1634 bereits beantragt, daß nach beendig-

von den Ständen erwählt, und ihr folgende Instruction gegeben: „sie soll Obacht auf pünctliche Einzahlung der Steuern haben; 2) die Steuer ist lediglich zur Defension zu verwenden; 3) zu andern Zwecken darf die Commission nur nach Ermessen sämmtlicher Landstände Geld hergeben; 4) Landesherren wie Stände sind zu unterrichten, wenn der Bestand auf die Neige geht u. s. w.

Als die Landesherren um Bestätigung dieser Instruction gebeten wurden, verweigerten sie dieselbe; denn, sagen sie, einestheils besorgen schon die Einnehmer, was die Commission jetzt thun soll; dann werden große „Spesen" verursacht, und drittens, was die Hauptsache war, „darunter begriffen, so J. K. M. und F. G. landesfürstlichen Superiorität disreputirlich und abträglich." — Die Commission selbst war „als der landesherrlichen Superiorität nicht disreputirllich" vorher schon bewilligt worden: sie mußte aber jetzt offensichtlich ihren Zweck verfehlen.

Cap. 8.

Die erweiterte Union mit Dänemark.

Es giebt ein Sprichwort, welches lautet: Man muß das Eisen schmieden, wenn es warm ist. Wenn irgend, so ist der Sinn des Sprichworts von den damaligen Fürsten der beiden Herzogthümer befolgt worden. Als die Noth zum Geben zwang, ließen die Landesherren es an das Nehmen nicht fehlen; und selbst nach Vorübergang der Noth wird noch mit Schreckbildern gedroht, um die Soldatesque beizubehalten und Gelder dazu erhalten zu können. Die „nothwendige" Defension war auch der ostensible Grund, die Herzogthümer mit Dänemark in nähere Verbindung zu bringen. 1632 wurde im Allgemeinen beantragt: mit der Cron Dänemark sich „in eine nähere Conjunctur einzulassen, zu einer Real-Defension zu vereinigen". — Die

ter Eincassirung die Schlüssel zum Legekasten den respectiven Landräthen überliefert würden. Schon 1597 hatten die Stände darum nachgesucht, daß zwei vom Adel verordnet würden, die neben den landesherrlichen Deputirten die Schlüssel zum Landkasten hätten, auch stets der Landschaft Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben gäben. Ob das gewährt ward, ist ungewiß, jedenfalls kam es je zuweilen wieder außer Observanz.

Stände lehnten den Antrag ab; eine Erweiterung der Union ist ihnen zwar wünschenswerth, aber das Land könne nicht mehr leisten, als was die Union von 1623 fordere, und dabei müsse es sein Verbleiben haben. — 1634 (April), als es sich um eine neue Rüstung handelte, erklärt der König scheinbar ganz beiläufig, daß er Dänemarks Hülfe, wenn man es wünsche, in Anspruch nehmen werde. Den Ständen war im Vorhergehenden die Gefahr so erschrecklich vorgestellt worden, daß sie sich etwas günstiger, als früher, erklärten. Man wünschte ein Bündniß mit Dänemark „auf Zeit"; die vorige Union bleibt in ihrer Erweiterung daneben in Kraft. Demgemäß ward am 9. Juli 1634 zu Coldingen eine Appunctuation entworfen, deren Hauptinhalt dahin geht, daß während 5 Jahren Dänemark im Fall der Noth 1000 Mann Hülfstruppen erhält, die Herzogthümer umgekehrt 3000 Mann, aber nur auf 6 Monate. Auch war angenommen, daß der Requirent die Truppen unterhalten solle. Die Hülfe ist nur defensiv; soll zur Offensive geschritten, so ist desfälliger Beschluß nöthig.

Die Stände modificirten Einiges von diesem. Es war früher vorgekommen, daß Dänemark seine Hülfstruppen in den Herzogthümern geworben hatte. Nun ward das Reservat gemacht, „daß die Sammelplätze von jedem conföderirten Theile in dessen eigenen Landen anzulegen seien". Nicht der Requirent, sondern der Hülfeleistende unterhält seine Truppen. Nach Ablauf von 5 Jahren ist das Bündniß ipso jure erloschen. Mit diesen Modificationen waren die Stände bereit, abermals eine Erweiterung der Union vorzunehmen, allein dieselbe ist damals nicht zu Stande gekommen *).

Das Mangelhafte darin war, besonders für den König, die sehr kurze Zeit der Hülfe auf 6 Monate. Im März 1637 ward daher wieder beantragt, die Unionshülfe nicht auf bestimmte Zeit, sondern so lange der Krieg währt, zu gebrauchen. Es ward ferner hinzugefügt: „ob man die Hülfe zuvor (d. h. ehe die Noth vorhanden), oder die

*) Es wird von Hegewisch (I. 314) und nach ihm von Falk (Hdbch. II.) das Zustandekommen behauptet. In den Landtagsverhandlungen von 1637 (März) wird der Coldinger Appunctuation vom Jahre 1634, als einer d. Z. sub spe rati abgefaßten, nicht aber als einer ratificirten gedacht. In den späteren Streitschriften der beiden landesherrlichen Häuser wird zum öfteren der Unionserweiterungen aus den Jahren 1623 und 1637 erwähnt, nie aber einer im Jahre 1634 abgeschlossenen Erweiterung.

unterste Nothhülfe auf eine gewisse Anzahl zu Roß und Fuß zu determiniren und anzusetzen hätte". Das soll nicht besagen, als ob man sich in fremde Händel einlassen wolle, sondern um auf allen Event bereit zu sein, und damit dem implorirenden Theil vermöge der Union die wirkliche Assistenz desto williger widerfahren könne. — Aber die Stände hatten genug von der Union; sie wiesen auf die Steuern und Lasten hin, und übergingen jene Anträge. Die Landesherren wiederholten dieselben in dringenderem Tone; man möge Gott danken, daß die göttliche Allmacht mittelst der Landesherrn vorsichtiger, mühsamer Behutsamkeit die Fürstenthümer noch so friedlich erhalten habe; und dann möge man die Union beherzigen. Die Hülfe müsse so lange vom Requirenten unterhalten werden, als der Krieg, „welcher nach Einhalt der Union angefangen und geführet wird," währe. Die Stände erwiedern, daß sie die Coldinger Appunctuation ratificiren und approbiren.

Statt nun ferner in die Stände zu dringen, begannen die Landesherren einseitig die Verhandlungen mit dem Dänischen Reichsrath, und schlossen nach ihrem Sinne die Erweiterung der Union im Mai zu Rendsburg ab. Erst im September 1637 gingen sie die Stände um nachträgliche Genehmigung an. „Ob dann wohl," sagen sie, „in dero (der Stände) damaligen letzten Resolution selbigen passum (nämlich wegen des Unterhalts der Hülfe und der Dauer) stillschweigend vorübergegangen," so habe der Herzog doch die Extension abgeschlossen, „auch mutatis mutandis ein gleichförmig Exemplar am jüngsten zu Gottorf angestellten Criminalgericht denen daselbst anwesenden Räthen und aus der Ritterschaft zur Subscription u. s. w. übergeben lassen," die aber abgelehnt und auf den Landtag verwiesen hätten. Die Landesherren hoffen nun nicht, daß die Stände Einwendungen machen werden, denn nicht Dänemark, sondern den Herzogthümern drohe Gefahr. Eine Hülfe auf 6 Monate reiche nicht aus.

Zwei Decennien früher würden nun unzweifelhaft die Stände nicht im Entferntesten an eine pure Ratification gedacht haben. Jetzt aber, gedrückt von Lasten, erschreckt wegen Kriegsgefahren, begann ihnen der einst so klare, feste Blick umnebelt zu werden. Was blieb ihnen übrig, als die Bewilligung zu geben: „Hätten gehoffet, sagen sie, daß dem alten Herkommen zur continuirlichen Folge, solchen beiden Fürstenthümern, insonderheit dem Herzogthum Holstein wegen unerträglicher Reichs- und Kreissteuern, beschwerlichen Extension halber unsere Nothdurft bevorab (vorher) beigebracht und gehöret, und nach Befindung derselben Er-

heblichkeit solche Extension modificiret und angerichtet worden wäre.“ Da es sich aber für sie nicht gezieme, fügen sie einlenkend hinzu, die von den Landesherrn reiflich und wohlerwogene Beliebung zu modificiren, so wollen sie unterschreiben, bitten aber, daß, wenn in Zukunft in Bezug auf die Herzogthümer etwas vorgenommen wird, nach altem Herkommen und Recessen das Gutachten und „die bewegliche Nothdurft“ der Stände gehört werde. Eines aber suchten die Stände zu verhindern, daß sie nämlich nicht in demselben Augenblick, wo sie genehmigten, zugleich hintergangen würden. Der 7te Artikel in dem Rendsburger Tractate sprach davon, daß die Herzogthümer an Dänemark eine gleichmäßige Hülfe zu geben hätten. Das klang, als wenn auf beiden Seiten die Hülfe gleich stark geleistet werden müsse. Die Stände machten darauf aufmerksam, daß der Ausdruck nur nach Proportion verstanden werden dürfe; was von Seiten der Landesherren denn auch eingeräumt ward. Dann sollte die neue Union vom 1. Mai 1637 an nur auf 5 Jahre bestehen. Die beiden wesentlichen Neuerungen aber waren, daß die Hülfe währt, so lang sie gebraucht wird, und daß der Requirent die Truppen unterhält. — Kaum 6 Monate später, im Mai 1638 fragen die Landesherren wieder, „wie die Cron Dänemark herbeizuziehen.“ Es handelte sich nämlich um neue Rüstung oder um Beseitigung der Bedingung, daß der die Hülfe begehrende Theil selber „mit aller Macht“ gerüstet haben müsse. Als die Stände „es bei der Union lassen“ wollten, da äußern die Landesherren sich deutlicher. Ihnen sei die Ablehnung einer Erweiterung ganz recht. „Nachdem aber — des Reiches Assistenz sich höher denn der Stände Völker erstrecket, und demnach besage der Recesse das Werk dergestalt zu proportioniren und einzurichten, damit der Requisitus nicht mehr denn der Requirent zu prägraviren, sondern der Requirent sich mit aller Macht gefaßt zu halten, also werden die Stände sich einer mehreren Verständigung anschicken“; entweder muß der passus in den Unionstractaten gestrichen werden, oder man muß rüsten. So wurden die Stände moralisch zu Letzterem gezwungen. Wieder aber fanden sie sich zu bitten veranlaßt, daß Dänemark nicht tractatenwidrig seine Hülfstruppen in den Herzogthümern werbe.

Cap. 9.

Beschwerden, oder postulata und gravamina.

Aus den bisherigen Erörterungen dieses Zeitabschnitts wird man im Allgemeinen sich vergegenwärtigen können, wie die Stellung der Stände gegenüber den Landesherren und umgekehrt geworden war. Um die Anbringung von Beschwerden, und die Antworten darauf, richtig verstehen zu können, ist eben auch eine genaue Kunde dieses Verhältnisses nothwendig. Wir wollen daher, ehe wir die Beschwerden berühren, noch einiger Umstände erwähnen, die geeignet sind, jenes Verhältniß noch schärfer hervorzuheben.

Im März 1637 ließ der Herzog den Prälaten und der Ritterschaft zwei Exemplare einer gegebenen Polizei- und Kleiderordnung überreichen, nnd jene antworteten darauf, daß sie sich „der Zeit und Gelegenheit nach“ darnach richten würden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Prälaten und Ritterschaft, obwohl sie die Worte später anders deuteten, einer stricten Gelebung der Verordnung auszuweichen wünschten. Aber die fraglichen Worte hatten böses Blut erregt. Der Herzog antwortete: Anlangend die Polizei- und Kleiderordnung, so hätten Prälaten und Ritterschaft sich erkühnt, nur einen der Zeit und Gelegenheit nach modificirten Gehorsam zu versprechen. Der Herzog fühlt darüber eine „justa indignatio“. Prälaten und Ritterschaft „haben sich hinführo geziemender und ihnen obstehender Observanz zu gebrauchen, die Feder, wie Unterthanen gebühret, niedriger zu führen, und wohl zu betrachten, daß nicht ihnen, sondern J. K. M. und F. G. die jura superioritatis, und also condendi et praescribendi leges competire, sie aber in terminis objectionis bestehen, und demnach parendi et obediendi necessitate adstringiret sein.“ Man berufe sich so oft auf Unvermögen; um so mehr liege den Landesherren als christlichen Obrigkeiten ob, der luxuria und Ueppigkeit zu steuern. Jetzt setzt der Herzog 2000 Rthlr. Strafe auf die Uebertretung der Verordnung. „Mit Bestürzung,“ sagen die Stände, vernahmen sie diese Aeußerung; man habe bei den fraglichen Worten nur an den Fall gedacht, wenn man dem Herzog die gebührende Aufwartung mache. Um Aufhebung der 2000 Rthlr. Strafe wurde dringend gebeten.

Es war in früherer Zeit Herkommen, daß Beschwerden von den Landesherren eher erledigt werden mußten, bevor die Stände Beschlüsse

faßten. Wir erinnern an den mehrjährigen Beschwerdestreit von 1610. Das Versprechen der Landesherrn vor Erledigung der Anträge zu erlangen, war zu wichtig; denn wenn es noch eine Garantie für den guten Willen der Fürsten gab, so mußte sie darin liegen. Jetzt, im Jahre 1637, wollten die Landesherren erst nach dem „Hauptwerk" die gravamina erledigen; sie behaupteten dazu, „das sei hergebrachte Gewohnheit". — Die Stände widersprachen, — aber erledigten doch erst das „Hauptwerk".

Darnach wird man abnehmen können, in welcher Sprache die Stände baten, die Landesherren antworteten. Der Ersteren Worte sind flehend, ja bisweilen schon scheu, und kaum wagend; so z. B. äußern die Städte, nachdem sie oft um Versetzung der geleisteten Vierthalercontribution gebeten haben, daß es nicht den Anschein habe, als ob ihnen die Bitte bewilligt werden solle. — Es ist bezeichnend, daß die Stände in der Ueberschrift neben dem Worte „gravamina", noch hinzufügen „postulata". Sie suchen in das eine Wort hineinzulegen, daß sie ein Recht zu fordern hätten. Ausgesprochen wird das kaum mehr. Und doch, mitunter, wenn die Ungerechtigkeit, wie man sagen möchte, handgreiflich vor Augen liegt, dringen ernstere, gewichtigere Worte hervor; dann ist es, als ob sie fühlten, daß Betteln um Gewährung ihres guten Rechts ihrer unwürdig ist. Sie sagen einmal (1637), es handle sich um „oft angeführte und auf allen Landtagen erwiederte und repetirte gravamina, die noch unerledigt wären, und täglich sich häuften." Aber gefordert, wie wohl in früheren Zeiten geschieht, wird nicht mehr; Bitte ist Alles, und die ist oft so gestellt, als ob es eine Gnadengabe beträfe. Und die Landesherren auf der anderen Seite, wenn sie etwas versprechen und bewilligen, thun solches, als ob sie es aus lauter Gnaden thäten. Aber das Bewilligen ist der seltnere Fall; oft werden die Bitten überhört, einzelne ebenso oft, als sie eingeführt werden, und das geschieht fast auf jedem Landtage. Bisweilen werden auch ausweichende Antworten gegeben; Anderes, wofür das evidenteste Recht spricht, wird kühn abgestritten; Anderes endlich ohne viele Worte abgelehnt. So ist jetzt das Verhältniß zwischen Fürsten und Ständen, und nun gehen wir zu den einzelnen Beschwerden über.

Von 1629—1639 sind eigentliche Landtage 18 an der Zahl gehalten worden; fast auf jedem Landtage sind Beschwerden, mehr oder weniger namhaft gemacht, und nur drei- bis viermal haben sich die

Landesherren über dieselben geäußert. Am ausführlichsten auf dem Landtage im März 1637. Da versprechen sie, die Patronatsgerechtigkeit aufrecht zu erhalten, ebenso die Haderslebener Constitution, die bekanntlich 1630 aufs Neu bestätigt worden war; Pönal-Mandate gegen die Restanten zu erlassen, und Aehnliches mehr, was nicht zu versprechen, sie kein Interesse hatten. Die Stände hatten aber auch darauf aufmerksam gemacht, daß Fremde Exspectanzen auf die Klöster erhalten hätten; die Landesherren sagen allgemein, daß in dieser Beziehung Sorge getragen werden soll. Auf diesem Landtage war es, wo den Städten Aussicht auf Ersatz für die geleistete Vier-Thaler-Contribution gegeben ward, „nur daß sie diesmal die Contribution völlig einbrächten." Auf demselben Landtage war es, wo es gradezu abgelehnt ward, einen Revers wegen der 1631 eigenmächtig ausgeschriebenen Contribution zu geben. Anderes minder Wichtiges, oder gleich zu Erwähnendes ward ebenso entschieden abgelehnt.

Zwei Beschwerden, beide uns schon aus früheren Zeiten bekannt, müssen besonders hervorgehoben werden. Die eine betraf die noch immer nicht erfolgte Wiederbesetzung der Statthalterwürde. 1629 ward um Ernennung eines Eingebornen zum Statthalter gebeten, es erfolgte keine Antwort. 1634 (Mai) ward die Bitte wiederholt und weiter motivirt: es sei große Confusion in den gemeinsamen Sachen, weil kein gewisses Directorium bestellt sei. Die Antwort lautete: die Landesherren würden darüber freundvetterlich berathen. Zugleich ward aber der Extract eines Königlichen Schreibens (vielleicht an den Herzog gerichtet) datirt 5. November 1631, den Ständen übergeben, als die Regierungsansicht bezeichnend. Darin hieß es: „— daß nämlich ihr Privilegium ein Weiteres nicht im Munde führet, als daß ein Land-Marschall, dem der Ritterschaft Bestes zu wissen und zu verantworten obliege, von der gemeinen Regierung solle verordnet werden — daferne sie die Verordnung eines solchen Marschalls auf jetzigem Landtag begehren werden, (ist) solches Uns — nicht zuwider." — Im Juni desselben Jahres 1634 war die Bitte noch nicht erfüllt, sie ward wiederholt, und um endliche Resolution gebeten. Wir werden die Bitte in der folgenden Periode wieder antreffen; denn König Christian IV. hat sie niemals ganz erfüllt.

Die zweite Beschwerde bezog sich auf die unrechtmäßig errichteten Zölle, Accise und Licenten. Wir erinnern daran, wie schon in früheren Jahren vereinzelt eine Klage über Zölle vorkommt; die unerlaubten

wurden damals stets abgethan; bei den herkömmlichen Zöllen ein erhöhter Zoll alsbald wieder reducirt. — Im Jahre 1632 kommt nach langem Schweigen die Beschwerde wieder vor: daß die Zollgefälle in den Städten und auf dem Lande erhöht seien, „unter andern auch von dem Vieh welches die Ritterschaft aufgezogen, und zu ihrer eigenen Nothdurft bedürftig.“ Die Landesherren versprachen hierauf, daß der Zoll nicht erhöht werden solle. „Wenn aber der Ritterschaft Vieh an den Kaufmann veräußert wird, so sind Wir der Meinung, daß Keiner sich zu beschweren, wann die Kaufleute mit Ersteigerung des Zolles beschweret werden.“ — Das Räsonnement war nicht richtig: denn mehrentheils trug nicht der Kaufmann, sondern der Adel den Schaden. Dieser machte einen geringeren Erlös. — 1633 wird wieder geklagt über Erhöhung des Zolles, selbst für eigen gezogen Vieh zum eignen Gebrauch, und was man verschenke. Ferner wird geklagt: daß das Vieh bei Cappeln und Missunde nicht über die Schley dürfe; der Herzog habe nämlich zu Gottorf einen Zoll,*) den er durch jenes Verbot um ein Bedeutendes einträglicher machte: denn alles Vieh, was von dem einen Theil Schleswigs nach dem andern sollte, mußte nun bei Gottorf die Zollstätte passiren, und den Zoll erlegen. — Dieselbe Klage wird 1634 wiederholt; es trat keine Aenderung ein. Dann hatte der Herzog angefangen, an einigen Orten eine Getränkesteuer anzuordnen; darüber beschwert sich z. B. Kiel 1633. Bald darauf ward die Steuer sogar erhöht, und dies sollte gerechtfertigt werden (s. die Prop. 1635) als eine Nothwendigkeit. Die Nachbaren hätten die Getränkesteuer erhöht, folglich müsse man es auch thun, obwohl man sich, wie gesagt wird, erinnert, was deswegen in den Privilegien steht. — Die damals nur versammelte Ritterschaft hatte die Sache an den allgemeinen Landtag verwiesen. — Da über die Höhe der Steuer gewöhnlich ein Dunkel schwebte, so bitten die Stände (1635), daß an Zoll- und Licentstätten „Zeichen“ aufgerichtet werden, an denen die Zolltaxe geschrieben stehe.

Bisher war aber nur, gleichsam als Ausnahme, den Privilegien zuwider gehandelt. Nun trat ein tiefer greifendes Ereigniß ein. Unterm 31. März 1636 ward gemeinschaftlich von beiden Landesherren

*) Die Einnahmen dieser Zollstätte, wie der zu Rendsburg wurden bekanntlich zwischen den Landesherren getheilt. Sogenannte Communionzölle.

die Einführung der Accise und Licenten beantragt. Es wurde in der Proposition bemerkt, daß des Herzogs Lande viel durch Wassersnoth gelitten hätten, der König viel an Glückstadts Erbauung gewandt habe; da die ordinaire Contribution nicht ausreiche, so sehe man sich veranlaßt, auf fremde Weine, Biere und auf Luxusartikel, die ein- und ausgeführt würden, eine Accise zu legen. Statt auf die Proposition einzugehen, baten die Stände um Aufhebung der alten Unordnung. Zwei Tage später (9. April) erschien trotzdem eine Verordnung, welche die Licenten einführte. — Im März 1637 baten die Stände und sehr dringend, um Abschaffung der ungebührlichen Auflagen; Zoll und Licenten seien unerträglich erhöht, für ein Stück Vieh müsse 1 Rthlr. *) Zoll erlegt werden.

Auf diese Beschwerde erfolgte eine Rechtfertigung, die zu bezeichnend ist, um sie nicht wenigstens auszugsweise mitzutheilen. Zuerst wird eine breite Einleitung von gutgeführter Regierung gegeben. Solche Regierung zu führen kostet aber viel Geld, „das aus Unsern reditibus und Einkommen dieser Fürstenthümer solche länger also zu ertragen unerzwinglich, zumal Wir deswegen schon ein unwiderbringliches zugesetzet.“ Sonst hat man keine Subsidien; die Stände wollen keine extraordinaire Beisteuer geben. Daher hat man, „ad promovenda publica commoda“ zu Licenten greifen müssen. Das verstößt auch nicht gegen die Privilegia, die man zu erhalten im Uebrigen gnädigst sich erbietet. Wenn auch in König Friedrich I. Privilegium vom Jahre 1524 zu lesen, daß keine Accise, Zölle u. s. w. ohne Vollbord der Landschaft errichtet werden sollen, so sei doch auch die causa angegeben: „um ehren getreuen Denste willen, de se uns gegenwärtig — gutwillig erboten und bewieset hebben, und nochmals gutwillig und getreulich ertiegen werden.“ Auch in Christian III. Privilegien heißt es: „Um ihrer getreuen — Dienste Willen. Die Landesherren haben bei den Nöthen kein anderes Mittel gewußt, als zu den Accisen zu greifen, und den Consens der Stände zu suchen. Die hätten *abgelehnt;* und da haben die Landesherren vigore superioritatis *territorialis* et regalium ex inevitabili causa den modus, der anderswo gutwillig von den Ständen bewilligt wird, ungeachtet des Widerspruchs der Stände an-

*) Dieser wurde später der große Zoll genannt im Gegensatz zu dem kleinen, oder 3 β Zoll, den die Ritterschaft ehedem an den alten Zollstätten nur bezahlt hatte.

genommen, nach Anleitung des Rechtssatzes: „quod requisitus pro consensu, sicum sine justa causa deneget, conqueri non potest, etiamsi ipso dissentiente actus explicetur.“ *) Auch hat man größtentheils Luxusartikel besteuert; der Export schadet nicht, und bei ihm trifft die Accise den fremden Kaufmann. Die Worte der Privilegien „und — nachmals ertiegen werden,“ oder „hernachmals gutwillig tho thoende erboten hebben, und gerne thon willen und schullen,“ zeigen, daß die Anordnung durchaus im Sinne der Privilegien ist. Und besagen jene Worte denn wirklich etwas Anderes, so können sie doch nicht auf diesen, des Gemeinwohls halber entstandenen Nothfall gezogen werden; vielmehr liegt den Ständen ob, den Landesherren unter die Arme zu greifen. Die Licenten können nicht abgestellt werden; sie sind begründet in ratione, aequitate et charitate erga principes et patriam. Wollen die Stände Mittel angeben, wie den Calamitäten, denen die Fürsten aus ihren Kammergütern weder abhelfen können, noch abzuhelfen schuldig sind, wirklich abgeholfen wird, so soll das landesväterliche Wohlwollen nicht fern sein u. s. w.

So die Rechtfertigung, wenn sie so genannt werden darf; man begreift kaum, wie die gelehrten Räthe, die ja offensichtlich die Verfasser sind, solche Argumente vorzubringen wagten. Es würde einen weit bessern Eindruck gemacht haben, wenn der eine Grund, daß man nun einmal die Licenten haben müsse, allein angeführt wäre.

Diese Licenten- und Zollsache kränkte die Stände tief. Ihre Privilegien waren, ohne daß die Landeserren eine ernstliche Verhandlung gesucht hätten, erst gebrochen, und hinterher war mit leichtsinnigen Redensarten die That vertheidigt worden. Die Stände beabsichtigten eine ausführliche Entgegnung zu geben, die anfangs (1637) verschoben ward, weil noch kein Syndicus **) wieder bestellt war. Sie ward später wirklich entworfen, blieb aber, wie Krauthof in seiner Schutzschrift (S. 17) bezeugt, liegen, „auf daß, so möglich alles in Einigkeit und Bitte erhalten werde.“ In Bitten, um Aufhebung der Licenten, Accise und Zölle haben die Stände auch nicht nachgelassen; ja

*) „Wenn die Zustimmung ohne Grund verweigert wird, so kann der Angegangene sich nicht darüber beklagen, daß wider seinen Willen gehandelt wird.“

**) Kielmann war in herzogliche Dienste getreten, und Dr. Winkler ward als Syndicus erst Anfang October angestellt.

es wird diese Bitte zu einem ceterum censeo fast bei jeder Satzschrift, die auf den Landtagen eingereicht wird.

Cap. 10.

Die Revision der Landgerichtsordnung. Vorbereitungen zur Revision der Landesmatrikel.

Lassen wir die im Vorhergehenden geschilderten, das Gefühl so peinlich verletzenden Vorgänge auf einen Augenblick in den Hintergrund treten, und wenden wir uns in der Kürze einer friedlicheren und mehr wohlthuenden Betrachtung zu. Aus dem Vorangegangenen mag zu dem Folgenden die Bemerkung hinüber leiten, daß Völker, gleich dem einzelnen Individuum, in den Tagen der Bedrückung und der Noth durch Sammeln der Kraft und durch Absonderung des Unlauteren nach einer oder andern bestimmten Richtung hin Resultate erzielen, deren Nutzen und Heilsamkeit die Nachkommen noch nach Jahrhunderten dankbar anerkennen müssen, um so mehr, wenn sie erwägen, daß ihre Vorfahren unter wenig erfreulichen Umständen schaffen und wirken mußten. Es ist hier nicht die Absicht, weitläuftig auf die im Jahre 1636 vollendete Revision der Landgerichtsordnung einzugehen; was dahin gehört, ist durchgängig so wohlbekannt, daß eine Wiederholung als überflüssig erscheinen muß. Nur um des Zusammenhanges willen soll hier mit wenig Worten der endlich vollbrachten Reform gedacht werden. Wir erinnern daran, daß die Revision der 1573 gegebenen Landgerichtsordnung schon sehr früh, bereits 1588 in Anrege kam, und die Bitte später oft wiederholt wurde. Dann aber gerieth die Ritterschaft wegen des sogenannten Rittergerichts mit den Landesherren in Uneinigkeit; und das war wohl ein Hauptgrund, weshalb sie die Revision, auf die sie selber vordem eifrig gedrungen hatte, hin zu halten suchte. Dann kamen die Kriegsjahre, in denen an eine Reform in der Rechtspflege nicht gedacht werden konnte. Als die Occupationsjahre vorüber waren, gab es sowohl für Landesherren als Stände hinreichende Gründe wieder an die Revision der Landgerichtsordnung zu denken. Jene wie diese mußten gleich sehr die Aufrichtung der Justiz wünschen; den ersteren ward dadurch eine Stütze für ihre landesherrliche Gewalt, und den letzteren eine größere Schutzwehr gegen landesherrliche Uebergriffe. Ca-

binetsjustiz war eben nichts Seltenes; *) die Hof-Canzleien rissen Mancherlei an sich, was vor die ordentlichen Gerichte gehörte; über die Ungewißheit der Canzleitaxe kommen oft Klagen vor, und endlich nahmen die Landesherren nicht selten ihre Amtsunterthanen widerrechtlich in Schutz. Die Stände bitten einmal, daß wenn sie in den Aemtern Klagsachen hätten, ihnen doch schleunige Justiz werden möge.

Auf dem Kieler Convent April 1635 wurden in Betreff der vorzunehmenden Revision der Landgerichtsordnung endlich nähere Bestimmungen getroffen. „Ob nun wohl zu dero Behuf," heißt es in der landesherrlichen Proposition sub № 4, „unterschiedene Tage und Oerter anbestimmet, weilen aber allemal ehehafte Verhinderung eingefallen — als soll Unser Landcanzler anzeigen, daß Wir die Unsrigen nach bevorstehenden Quartalgerichtstage dazu verordnen wollen, also daß in Unsrer Herzog Friedrichs Stadt Schleswig den nechsten damit zu verfahren." Prälaten und Ritterschaft baten, es möge die Arbeit in der bequemer liegenden Stadt Kiel vorgenommen werden. In Betreff der Besetzung eines peinlichen Halsgerichts über die Ritterschaft, wo man Reformen fürchtete, ward um „nähere Information" gebeten, „damit es bei ununterbrochener Observanz verbleibe."

Im Januar 1636, zur Zeit als der (von uns sogenannte) politische Ausschuß sich versammelte, trat auch der zur Revision der Landgerichtsordnung verordnete Ausschuß zusammen; er bestand aus 4 Prälaten, sämmtlichen Königlichen und Fürstlichen Räthen, 10 von der Ritterschaft, und 4 Bürgermeistern, der Städte Schleswig, Flensburg, Kiel, Itzehoe. — Es war von den Landesherren auch eine Proposition, d. d. Hadersleben 5. Januar 1636 „Anlangend die Bestellung der Justiz sowohl in Ecclesiasticis als Criminal- und Civilsachen" vorgelegt. Für diese Vorlage ward ein besonderer Ausschuß ernannt, bestehend aus 4 Prälaten, den sämmtlichen Landräthen, 16 von der Ritterschaft, und den genannten 4 Bürgermeistern. Die Personen waren meistens dieselben, wie früher. Beide Ausschüsse übergaben ihre Gutachten bereits unterm 29. Januar; der letztgenannte Ausschuß berief sich aber oft auf seine beschränkte Vollmacht und verwies auf den allgemeinen Landtag. Es handelte sich nämlich um eine Modification der Criminalgerichtsbarkeit über Adliche.

---

*) Vgl. die von Krauthof in seiner Schutzschrift angeführten Beispiele.

Auf dem im März berufenen Landtage ward den Ständen eine „absonderliche Proposition, belangend die Polizei-Ordnung und Revision der Landgerichtsordnung“ gemacht, an deren Entwerfung der Landcanzler von Hatten den größten Antheil gehabt haben soll. Am 5. April gab der Landtag sein Gutachten. Die schließliche Redaction leitete v. Hatten, mit Hülfe des Syndicus Erich Mauritius zu Itzehoe. Am 1. September 1636 ward die revidirte Landgerichtsordnung publicirt, aber erst im folgenden Jahre zu Itzehoe gedruckt. 1641 ward sie vom Kaiser Ferdinand III. bestätigt. Noch mag hier hervorgehoben werden, wie der endliche Ausgang in Betreff des sogenannten Rittergerichts war. Der Landgerichtsordnung ward die „Constitutio, betreffend die Ecclesiastica und Criminalica“ als 25ster Titulus im 4ten Theile einverleibt. Im § 14 der Constitution wird gesagt, daß der adliche Mörder oder Todtschläger entweder vor das Landgericht oder vor das mit dem Adel allein besetzte peinliche Gericht, welches entweder der Anklagende, oder der, der sich reinigen will, wählen darf, geladen werden soll. Wird der Inculpat beim Landgericht belangt, und ergeben sich Indicien gegen ihn, so ist er an das Criminalgericht zum weitern Verfahren zu übergeben; und dies hat „nach Maaßgabe der Carolina und sonstiger hierher gehörender Recessen“ zu verfahren. — Es währte nicht lange, daß das adliche Gericht, dem hier noch eine Concurrenz mit dem Landgericht eingeräumt wird, dem letzteren ganz Platz machte.

Wir haben ferner mit wenigen Worten der Vorarbeiten zur Revision der Landesmatrikel zu gedenken. Es waren Landregister aus älterer Zeit vorhanden, die als leitend von den Steuereinnehmern in ihren amtlichen Functionen benutzt wurden. Sie waren aber theils an sich selbst mangelhaft, theils hatten im Laufe der Zeit so mancherlei Veränderungen in dem steuerpflichtigen Areal Statt gehabt, daß hier eine Revision dringend nothwendig ward. Schon im November 1630, als man zu wissen wünschte, was Alles eigentlich zur Landstandschaft berechtigt sei, war von den Landesherren proponirt worden, „daß die Landesmatrikel bei gegenwärtiger Versammlung durch gewisse Deputirte zu renoviren sei.“ Die Stände meinten damals, daß anstatt der Matricul, dasjenige, was darüber sich beim Landgerichtsnotar befinde, durchgesehen werden könne. Darnach ruhte die Sache einige Zeit. Als Manche, namentlich die abgetheilten Herren, sich der schuldigen Leistun-

gen entziehen wollten, kam sie 1638 wieder zur Sprache,*) ohne jedoch weiter gefördert zu werden. 1639 im Januar baten die Stände, daß den Revisoren der Landesmatrikel — solche scheinen also damals schon in Thätigkeit gewesen zu sein — speciell befohlen werde, daß sie das, was bisher nicht in der Matrikel mit befaßt gewesen, mit hineinbrächten.“ — Dies bezog sich theils auf die sowohl von den regierenden, als abgetheilten Herren zugekauften adlichen Güter; theils auf Veränderungen in den Marschen, wo hin und wieder Landstriche waren eingedeicht worden. Die Marschen, namentlich Eiderstedt, hatten aber auch Land, und bedeutend, durch Sturmfluthen verloren; wie viel Pflüge daselbst vorhanden, war schon früher ungewiß gewesen. Jetzt wußte man noch weniger Bescheid. Nicht besser stand die Sache an vielen andern Orten; viele Städte namentlich klagten, daß sie an Pflügen zu hoch angesetzt wären; bei diesen richtete sich bekanntlich die Pflugzahl nicht nach dem Flächenraum des Areals, der meistentheils sehr klein war. Wo nun der Betrieb einer Stadt im Laufe der Zeit gesunken war, da mußte die Pflugzahl drückend werden.

Trotz dieser so dringenden Gründe, die eine Revision der Matrikel forderten, zögerte die Sache doch viele Jahre hin. Hätten die Stände ernstlich nur gewollt, so ist nicht zu bezweifeln, daß die Revision früher zu Stande gekommen sein würde. Aber es ist nicht zu läugnen, daß das Privatinteresse der Einzelnen der starke Gegengrund war, der alle Gründe für die Revision in den Hintergrund drängte. Wohl wollten die Stände, daß die zugekauften Güter der Fürstlichen Herren mitsteuern und richtig steuern sollten. Aber sie wußten, daß der Ansatz der Pflugzahl für die eigenen Besitzungen vielfach unter der Wahrheit blieb; oder auch sie fürchteten, daß sie zu größerer Pflugzahl würden angesetzt werden, als sie nach ihrer Ueberzeugung für richtig hielten. Daher das Wollen und auch Nichtwollen der Revision, das sich in den Landtagsacten so oft kund giebt; man wollte die Revision, man wollte sie aber in seinem Sinne; man wollte wenigstens nicht, daß die Landesherren einseitig in der Sache verführen, die Stände gar nicht fragten; zu welcher Besorgniß allerdings andere Vorgänge, die im Vorhergehenden mitgetheilt sind, Anlaß gaben. So ward 1639 ausdrücklich gebeten,

*) Eine Landesmatrikel von 1636 ist vorhanden. Falck, Hdbch., III., 2, S. 571.

daß die revidirte Landesmatrikel „dem bestallten Syndicus zur besseren Nachricht mitgetheilt werde.“

Wir haben in der folgenden Periode den Faden dieser Revisionsgeschichte wieder aufzunehmen, die aber auch dann noch nicht, trotz steigender Steuern und zunehmender Unordnung im Steuerwesen, zu einem endlichen Abschluß gelangt.

Vierte Periode.

Von Krauthof's Anstellung bis zum Tode König Christian IV. 1639 — 1648.

Cap. 1.

Uebersicht.

Wer die heutigen Zeiten mit durchlebt hat, für den kann es nicht überraschend sein, wenn er erfährt, daß über Nacht in einem Staate die Verfassung geändert, die Staatsform selber umgewandelt worden. Königthum und Republik, und diese und die Monarchie wechseln in Jahr und Tag mit einander ab, und den Völkern in den einzelnen Staaten wird eine Verfassung nach der andern gegeben, ohne daß sie darum gewahr würden. Es ist das traurige Leidwesen moderner Zustände, daß keine einzige der vielen Constitutionen in die Nation hineingewurzelt ist; darin liegt auch der Grund, daß man stets befürchten muß, das Vorhandene könne im nächsten Augenblick wieder durch Neues ersetzt werden.

Anders war es in den Zeiten des Mittelalters. Auch da sind große und wichtige Reformen vorgegangen, aber sie sind nicht urplötzlich entstanden. Denn sie hatten zu kämpfen mit Institutionen, die Jahrhunderte alt waren, und welche zähe Wurzel in den Nationen geschlagen hatten. Ehe die mittelalterlichen Umwälzungen in Kirche und Staat

vollendet sind, darüber vergeht mehr Zeit, denn ein Jahrhundert. Aehnlich ist es ergangen mit der alten Staatsverfassung in den Herzogthümern. Die war so fest hineingewachsen in die Gedanken, Sitten, Gebräuche und Thaten unserer Vorfahren, daß manche Decennien darüber verstrichen waren, ehe die neue Ordnung der Dinge sagen konnte: ich bin da. Nicht aus der Gegenwart, wohl aber aus dem Studium der Vergangenheit können wir lernen, wie Reformen vor sich gingen, das Alte dem Neuem Platz machte. Für diese mittelalterlichen Umwälzungen hat auch nur die Frage eine Bedeutung: ob in so kleinen Zeitabschnitten, wie wir sie gemacht haben, etwa in einem Decennium, etwas darüber auch wohl darunter, die Reform so sehr an Fortschritt gewinnt, daß sie die Zeiteinschnitte rechtfertigt. Wir glauben, daß dies besonders in Rücksicht der in den Herzogthümern stattgehabten Umwälzung der Fall ist.

Man muß sich erinnern, daß in dem ganzen Kampfe, von 1588 an, es sich um Beseitigung einer Verfassung handelt, die mit tausend Fäsern in das Leben der Bewohner der Herzogthümer eingreift. Da muß viel gelöst, und unaufhörlich losgetrennt werden, wenn endlich ein Resultat erreicht werden soll. Aber sind die Hauptwurzeln erst getrennt, so wird die Arbeit von Jahr zu Jahr leichter. Der Zeitraum von 1588—1616 kostet den Landesherren viel Mühe, und die Resultate sind gering; der Zeitraum von 1616—1629 ist kürzer: Bemühungen und Resultate stehen hier ziemlich einander gleich; von 1629—1639 wird den Landesherren die Arbeit leichter, den Ständen das Gegenstreben beschwerlicher. 1648 sind die Stände wieder schwächer an Kraft geworden, denn da sie diese Periode antreten. Nicht bloß in dem Aeußerlichen, daß die Steuersumme steigt, sondern in den innersten Beziehungen, die ein verfassungsmäßiges Staatsleben haben kann, sehen wir Jahr nach Jahr die landesherrliche Macht sich ausdehnen, die ständische Kraft schwinden.

Doch hat diese Periode Etwas, das ihr eigenthümlich ist. Es wird im Anfang derselben ein Anlauf genommen, gleichsam um verlorne Positionen wieder zu erobern; die Stände, so scheint es, sammeln ihre Kraft, um ihr gutes Recht, das überall schon so schmählich angetastet ist, wieder zu seinem vorigen Ansehn zu bringen. Aber die Landesherren schlagen den Anlauf, man möchte ihn einen mit halben Muth unternommenen Sturm nennen, frisch und leicht zurück, und der Ausgang ist für die Stände ein jämmerlicher. Man pflegt wohl zu

sagen, den Feind hinzuhalten sei besser, denn sich von ihm schlagen zu lassen. Das ist jedenfalls wahr, wenn die Niederlage für den Besiegten nicht bloß ein Unglück ist, sondern ihm auch zum Schimpf gereicht. Und daß so die Lage der Dinge war, wird man nach der Krauthoff'schen Katastrophe schwerlich ganz läugnen können. Und doch ist hier Etwas, das entschuldigen muß, und ohne das der Stände Betragen ein unerklärliches bleiben würde. Es ist die Loyalität, die den Landesfürsten gezollt wird, eine solche, daß sie fast den Charakter der Feigheit annimmt; die Ehrfurcht gegen die Fürstliche Würde ist groß, und selbst da, wo das Betragen der einzelnen Fürstlichen Persönlichkeit nicht zur Hingebung und Liebe zu derselben hinzieht, bleibt die Fürstliche Würde in ungetrübtem Ansehn. Auf diese Weise ist es später gekommen, daß den Ständen Alles verloren ging, weil sie es nicht über sich gewinnen konnten, mit den Landesherren um Recht und Unrecht zu rechten. Die alte ständische Verfassung ging so unter, und als dies geschehen, war eine neue Ordnung der Dinge vorhanden.

Cap. 2.

Reichssteuern, und was damit in Verbindung stand.

Daß Holstein in dieser Periode keine Kreissteuern, sondern nur Reichssteuern zahlte, und wie viel der letzteren, wäre mit wenigen Worten zu erzählen, wenn nicht die Art, wie sie von den Landesherren eingefordert wurden, und Sonstiges, was damit in Verbindung stand, einer weiteren Erwähnung bedürfte. Auf dem Kieler Landtage im September 1641 ward den Ständen die Mittheilung gemacht, daß vom Regensburger Reichstage 120 Römerzüge bewilligt worden wären, und daß der Kaiserliche Gesandte zu Hamburg deshalb von Holstein 60,000 gute Gülden gefordert habe. Man wünschte das Bedenken der Stände zu hören. Nun hing es mit diesen Römerzügen so zusammen. Der Kaiser hatte nach langer Unterbrechung einmal wieder einen Reichstag nach Regensburg berufen, den ersten seit 1613. Dieser Reichstag war nur von solchen Reichsständen besucht worden, die des Kaisers Parthei hielten; und daher war der Beschluß über die Reichssteuern ohne Schwierigkeit gefaßt worden. Was ferner dort beschlossen ward, davon weiter unten. Gefehlt hatten auf dem Reichstage alle die Reichsstände,

die es mit den Schweden hielten, oder neutral sein wollten. Der Reichstag war daher bei weitem nicht vollzählig gewesen, die dort gefaßten Beschlüsse konnten, da sie nicht einstimmig von den Reichsständen gefaßt waren, rechtlich nicht bindend sein. Die Stände wünschten daher zu wissen, ob die Reichsanlage von allen Reichsständen, insbesondere von den landesherrlichen Gesandten pure und „ohnconditionirt“ bewilligt worden. Von den übrigen niedersächsischen Kreisständen, behaupteten sie, sei noch keine Anlage gefordert. Ueberhaupt möge man Unvermögen vorschützen.

Im December desselben Jahres begehrten die Landesherren wegen der Römerzüge, die jetzt nicht 60,000 gute Gulden, sondern 64,000 Rthlr. betragen sollten, nicht ferner der Stände Bedenken, sondern wünschten, da sie wieder angegangen seien, daß gezahlt werde. Stände möchten „einen erklecklichen Vorrath an Geld an die Hand schaffen,“ damit nicht nöthig sei, so oft Landtage zu berufen. Die Stände lehnten eine Erklärung ab, und baten, die Sache bis auf den nahe bevorstehenden Umschlag, wo sie doch zahlreich nach Kiel kämen, zu verschieben.

Im Januar 1642 ward die Sache wieder aufgenommen. Einleitend bemerkten die Landesherren, „obwohl den Ständen über solche Reichstagsschlüsse Maße zu geben nicht beikommt,“ so wolle man doch „aus Neigung“ den ganzen Regensburger Beschluß ihnen mittheilen. Der ging dahin: es sollten die Truppen der verschiedenen Reichsländer sich mit der Kaiserlichen Armee verbinden; zweitens: jede Neutralität hört auf; drittens: die Kreise haben Einquartirung zu erwarten; endlich 120 Römerzüge. Die Stände, „nicht zu einiger Maaßgebung,“ sagten sie, „wozu sie ohne das incompetent,“ antworteten desungeachtet: daß der erste Beschluß „höchst bedenklich.“ Dänemark werde dann keine Unionshülfe mehr senden; auch werden „unsere L a n d e s v e r w a n d t e n im Herzogthum Schleswig vom Defensionswerck abgehalten.“ Die 1200 Mann Soldaten, welche man besitzt, gebraucht man selbst zur Besetzung der Landesfestungen. Den zweiten Punct betreffend, so ist der den Lübecker Frieden entgegen; auch hat man die Neutralität (Exemtion) mit großen Spesen erstanden. Der dritte Punct ist gegen den Prager Frieden. Der vierte wurde übergangen.

Nun tritt die Krauthof'sche Katastrophe ein, und darnach wird im September 1642 die Angelegenheit wieder vorgebracht, und zwar in folgender Form. Die Landesherren, heißt es, haben die 120 Römerzüge

vorgeschossen, und sich die Rechte cediren lassen. Die Proposition, in der dies mitgetheilt ward, fehlt leider in den Landtagsacten. Wir erfahren nur davon aus der ständischen Resolutio. Aus derselben erfahren wir, daß Lübeck die Römerzüge auf 60 abgehandelt, und dagegen eine Befreiung von Kaiserlicher Einquartirung erlangt hatte. Die Schleswig-Holsteinischen Landesherrn hatten angeblich die ganze Forderung gezahlt, und keine solche Versicherung erhalten. Dennoch, weil die Landesherren jetzt Cessionare sind, erbietet man sich die Hälfte der Summe, oder 4 Rthlr. à Pflug zum nächsten Umschlag aufzubringen; die andere Häfte soll im nächst folgenden Umschlag gezahlt werden; dann aber möge auch eine „Assecuranz" gegen die Einquartirung verschafft werden. Der König versprach das, aber — wollte die ganze Summe schon zum Umschlag 1643 haben; er ließ sich endlich bewegen, den Termin bis Ostern desselben Jahres zu erstrecken.

Im Jahre 1646 (October) kommt unerwartet unter den Propositionen, und zwar erst in der Replik auch die vor: der König habe beim Landkasten noch 16,000 Rthlr. zu fordern, theils wegen Vorschüsse zu den Römerzügen, theils wegen anderer Vorschüsse. Die Stände antworteten: Sie hätten die Römerzüge abgetragen, wüßten sich keiner Vorschüsse zu erinnern, und bäten um Information. Der König erwiederte: die landesherrlichen Umschlagsverwalter würden darüber berichten. Das thaten die Umschlagsverwalter, verwiesen aber in ihrem Bericht auf Cay v. Ahlefeldt, und dieser war nicht zur Stelle. Die Sache mußte verschoben werden. — 1647 im April erneuerte der König seine Anforderung, daß die 16,000 Rthlr. bezahlt würden. Es wird erwidert, daß man zahlen wolle, wenn man unterrichtet sei; Cay v. Ahlefeldt aber wäre wieder nicht zur Stelle. Im folgenden Jahre 1648 (Januar) hat der König abermals Vorschüsse zu den Römerzügen geleistet: die Summe, mit Einschluß von 10,000 Rthlr. anderer Vorschüsse, beläuft sich jetzt auf 22,672 Rthlr. 11 ß. Die Holsteinischen Stände mögen das abtragen.

Woher kamen denn die Vorschüsse? Das wurde nicht gesagt. Die Stände wußten es noch weniger; nur wußten sie, daß sie zu den Römerzügen gezahlt hatten. Vielleicht, meinen sie, sind die Aemter und die zugekauften Güter in Rückstand. — Wie es sich mit den 10,000 Rthlr. anderweitiger Vorschüsse verhält, soll eine Commission untersuchen.

Am 28. Februar dieses Jahres starb König Christian IV. und die Sache blieb einstweilen ruhen.

Cap. 3.

Die Soldatesque und deren Unterhaltung.

Im Anfang des Jahres 1640 hatte es einen Augenblick den Anschein, als ob ein von den Ständen lange gehegter, und oft geäußerter Wunsch in Erfüllung gehen sollte. Es war von einer Entlassung der Truppen die Rede, und im Mai verkündete die landesherrliche Proposition, daß eine Reduction der Truppen eingetreten sei; Offiziere seien theils entlassen, theils deren Gage herabgesetzt. Doch gewährte die Nachricht nur eine kurze Freude. Denn unmittelbar nach jener Ankündigung fuhr die Proposition fort: ob nicht die so reducirten Truppen noch etwas zu erhalten, damit nicht „diese Fürstenthümer zu eines Jeden Gefälligkeit gleichsam prostituiret werden.“ Man möge daher auf Mittel denken „wie die Fortsetzung beliebter Defension nicht allein fortzusetzen, sondern auch die Völker wegen ihres Nachrestes zu befriedigen.“ — Also nicht allein Unterhalt für die Zukunft ist nöthig; es haben die Soldaten sogar rückständigen Sold zu fordern. In der That, es klingt der Wunsch der Landesherren sonderbar, wenn sie sagen, daß sie den Ständen gern alle Lasten abnehmen möchten; denn sie bringen damit den Antrag in Verbindung, daß 6 Rthlr. à Pflug und à 1000 Rthlr. in zwei Terminen gesteuert werden mögen.

Die Stände rechnen den Landesherren nun vor, daß noch an Restanten 116,000 Rthlr. vorhanden, daß die Restschuld an die Soldaten, einschließlich eines Königlichen Vorschusses von 24,000 Rthlr. nur 65,000 Rthlr. betrage; sie bitten um scharfe Execution gegen die Restanten, und — bewilligen dann die 6 Rthlr. Es war das erste Mal, daß sie eine Contribution von 6 Rthlr. gesteuert hatten.

Aber im December desselben Jahres, melden die Landesherren, ist Alles wiederum „aufgegangen,“ und das nicht allein; es restiren den Soldaten 6 Monat Gage. Es wird ein Bedauern ausgedrückt; aber entlassen kann man die Soldaten doch nicht; denn überall ist einmal wieder „Armatur und Unruhe.“ Und nun bedient man sich eines interessanten Gleichnisses: Stände mögen bedenken „daß gleichsam ein Schiff

auf dem weiten Meer in großem Sturm und Ungewitter sich absque praesentissimo submersionis atque naufragii periculo der Geräthschaft sich nicht kann entblößen." 10 Rthlr. à Pflug und à 1000 Rthlr. sind nöthig, auch sind Mittel für den Fall zu schaffen, „daß die Läufte sich nicht beruhigen."

Die Stände erwiedern: „Wan sie dieser Fürstenthümer erschöpften Zustand betrachten, so können sie es anders nicht befinden, als daß es eine wahre Unmöglichkeit sei 10 Rthlr. zu steuern." Nach ihrer Ansicht ist auch die Kriegsgefahr nicht so dringend. Der 4—6te Mann von den Soldaten könne gern entlassen werden. Darnach bewilligen sie 6 Rthlr.

Kaum 6 Monate später, — im Juli 1641 — ist der Landkasten wieder leer. Die Landesherren wollen sehr gern Rechenschaft über die verwandten Gelder ablegen. Jetzt sind 8 Rthlr. à Pflug und à 1000 Rthlr. nöthig: nebenbei wird als indirectes Zwangsmittel gefordert, daß die Ritterschaft mit dem Roßdienst, und die übrigen Unterthanen mit dem „Ausschuß" (Landsoldaten) sich in Bereitschaft halten. Nun bitten die Stände sie mit dem Letzteren noch zu verschonen und bewilligen 6 Rthlr.

Im September desselben Jahres wird von den Landesherren die Sache anders eingeleitet. Die Klöster und Städte hatten oft über die so beschwerliche Einquartirung geklagt. Nun haben die Landesherren endlich beschlossen, daß die Soldaten aus ihren Quartieren rücken sollen. Man will ein ordentliches Feldlager einrichten und befestigen. Dazu gehören aber tausenderlei Sachen: Hütten, Sentinellen, Bretter, Proviant, Artillerie, Munition; Officiere müssen volle Gage haben u. s. w. Dazu reichen aber die im Juli bewilligten 6 Rthlr. bei weitem nicht aus; es sind 8 Rthlr. mehr nöthig, und zwar so, daß zum ersten Termin gleich 11 Rthlr. gezahlt werden. Auch ist Bedacht darauf zu nehmen, wie der Unterhalt etliche Monat ferner aufzubringen ist.

Um solchen Preis hatten die Stände denn doch nicht die Entfernung der Soldaten aus den Standquartieren gewollt: und sie beeilen sich daher alle mögliche Gründe gegen ein Feldlager anzuführen. Ein Herbst- und Winterlager verursacht Krankheiten, und macht neue Werbungen nöthig. Auch werden durch ein solches Lager die feindlichen Streifcorps nicht abgehalten. Sie geben den Rath, für den Nothfall einen Ort zum Lager vorerst auszusuchen. Auf den Fall, daß es mit dem Lager sein Bewenden hat, bewilligen sie noch fernere 3 Rthlr.

Die Bitte der Klöster und Städte, daß die Quartierlast dann auch eine gemeinsame sein müsse, berühren wir besser an einem andern Ort.

Die 3 Rthlr. Contribution ward angenommen, daneben aber auch das Feldlager ausgeführt. Man hätte gern damit gezögert, sagt der König im December, aber es ginge nicht an. Jetzt ist er erbötig, eine Discampirung vorzunehmen. Er fragt: „ob das ganze Lager quittirt werden soll, oder in Etwas besetzt zu halten, und mit was Völker solche Besetzung geschehen, wie stark, und wo die Völker einquartirt werden sollen.“ Bei der Discampirung aber müssen die Völker auch salarirt und bezahlt werden. Die im September bewilligten 3 Rthlr. reichen nicht aus; in Schleswig sind 8 Rthlr., in Holstein (das auch die Reichssteuer zu tragen hat) 6 Rthlr. à Pflug und à 1000 Rthlr. zu geben. Jene 2 Rthlr. sollen den Schleswigern zu keiner Präjudiz gereichen. Daneben sind aber noch Gelder für die Offiziere beim Roßdienst aufzubringen, dem König Vorschüsse zu zahlen, die Landreiterei zu completiren u. s. w.

Die Stände bewilligten 4 Rthlr. und 1 Rthlr. zur Unterhaltung der Offiziere bei den Landcompagnien, die Reiter baten sie zu entlassen. Die aus dem Lager gehenden Soldaten beziehen die alten Quartiere, wofür den Bequartirten 1 Rthlr. monatlich für den Mann gutgethan wird.

Die Landreiterei und die gemeinen geworbenen Reiter — sie ververtraten nämlich die Stelle des Roßdienstes *) — wurden wirklich aufgelöst, und nach den einzelnen Höfen geschickt, aber mit dem Befehl, daß sie nicht entlassen werden dürften.

Im Januar 1642 ward den Ständen angezeigt, daß die Landesherren, eigentlich nur der König, gern das Lager aufhöbe, aber es seien „Hindernisse, wovon denen gehorsamen Ständen vor dießmal aus bedenklichen Ursachen keine Apertur zu geben.“ Steuern sind erforder-

*) Genau läßt es sich nicht angeben, wann die Ritterschaft zuerst für den Roßdienst geworbene Knechte hielt. Im Jahre 1647 machten die Landesherren einen Versuch, diese Werbung selber in die Hände zu nehmen; sie fragten nämlich an, wie es verhalten werden solle, wenn der dritte oder vierte Theil des Roßdienstes nöthig. Uebernahmen die Landesherren die Werbung, so war die Frage leicht zu beantworten. Es ward aber von den Ständen erwiedert, daß es beim Alten bleiben möge. Uebrigens behauptete der König 1646, daß er anstatt des Roßdienstes 600 Reiter gehalten habe.

lich. Man mag sich bei den Kriegscommissairen nähere Aufklärung einholen, wie weit die letztbewilligte 4 Rthlr. Contribution gereicht hat, und dann möge man „zur Vermeidung kostbarer Landtage" beschließen. Wie viel? wird nicht gesagt.

Nun endlich bricht der Unmuth der Stände hervor. „Gnädigster und gnädiger Herr!" sprechen sie, „unser vielfältiges Klagen nnd Bitten und doch continuirte Willigkeit zu contribuiren möchte vielleicht aufgenommen werden, ob lamentirten und querulirten wir ohne Noth, aber wir bezeugens mit Gott, dem nichts verborgen, daß, da hierin keine Gleichheit, oder durchgehende Execution vorgenommen wird, also daß ein Jeder, er sei gelarth oder ungelarth — (steuert,) es um die Wohlfahrt dieser Fürstenthümer geschehen." Denn der Zustand im Lande ist ein solcher, „daß die Amtsunterthanen ihr Vieh und fahrende Habe verkaufen müssen, um die Landsteuer zu bezahlen; sollte ein jeder der adlichen Landsassen sein Anliegen anzeigen, würde man nicht vermuthen, was die continuirte Collecte zu Wege gebracht, sollten die armen Leute in Flecken und Städte hiervon Zeugniß geben, würde es kläglich zu Tage kommen, wie mancher in einem ganzen Jahr nicht so viel erworben, als dem Landkasten contribuiret."

War das unloyal gesprochen? — Es war eine Bitte, die offensichtlich die äußerste Bedrängniß hervorgepreßt hat, und doch ist sie so loyal gehalten, daß man nicht weiß, wie die gerechteste Bitte demüthiger dargelegt werden kann. Die Stände, in der Hoffnung einer überall gleichen Besteuerung und einer raschen Execution gegen Säumige bewilligen dennoch 2 Rthlr. vom Pflug und vom Tausend.

Darnach tritt der Vorfall mit Krauthof ein. Die nächste Landtagsproposition aus dem September desselben Jahres kennen wir nicht; wir wissen nur aus der ständischen Antwort, daß von Fortsetzung der Defensionsverfassung die Rede war, und daß 4 Rthlr. vom Pfluge und vom Tausend bewilligt wurden; wir erinnern daran, daß gleichzeitig 4 andere Rthlr. zur Erstattung der vom König vorgeschossenen Römerzugsgelder aufgebracht werden sollten, also wurden im Ganzen 8 Rthlr. gesteuert. — Im Februar des folgenden Jahres „ist der collectirte nervus subsidiorum wieder abgegangen; die bequartirten Orte haben vorschießen müssen; der Vorschuß ist zu erstatten, und daneben wird „ein erklecklich subsidium zur Unterhaltung der Soldatesque auf geraume Zeit" gewünscht. Die näheren Angaben sollen die Kriegscommissaire den Ständen machen. Es werden 4 Rthlr. bewilligt — und

dann beeilen sich die Landtagsmitglieder, das erste Beispiel, dem später andere folgten, nach Hause zu reisen. Eine landesherrliche Erwiederung, die mit dem Ständischen Beschlusse nicht zufriedengestellt war, traf den Landtag nicht mehr zu Stelle.

Im October 1643 „ist es wieder an deme, daß es denen geworbenen Soldaten an dero ordentlichen Gage wiederum abgegangen"; die bequartirten Orte wollen nicht mehr vorschießen. Eine neue Collecte ist nöthig, aber nicht unter 5 Rthlr. à Pflug und à 1000 Rthlr. Die Stände bewilligten nur 4 Rthlr. vom Pflug und vom 1000 Rthlr. Vermögen. Unmittelbar darauf erfolgte der Schwedische Einfall in die Herzogthümer, und aufs Neue hatten diese Zeiten zu ertragen, die wenig von den der Kaiserlichen Occupation in den 1627—29 sich unterschieden. Fast zwei Jahre arger Kriegsverwüstungen erfolgten. Der Herzog Friedrich, der seine Lande durch Verträge mit den Schweden zu sichern suchte, schreibt unterm 31. März 1645 an die Schwedischen Gesandten *), daß trotzdem die Kriegsbeschwerden in den Herzogthümern sich häuften. „Dessen allen ungeachtet wird gleichwohl vom Obersten Wrangel eine so hohe unerschwingliche Geldsumme zunebst vielen tausend Tonnen Getreide, und ein groß Quantität an Bier und Brod täglich erfordert, oder beim Widrigen mit Schwerdt und Feuer wider die Unsrige zu verfahren gedrohet, also Wir auch Uns zur Lieferung anschicken, auch für den 15. Mai 46,000 Rthlr. versprechen müssen, daß also Wir des so kostbar mit dem Herrn Feldmarschall aufgerichteten Accords fast nichts gebessert sein, ja viel härter, als andere, die mit dergleichen sich nicht zu schützen, tractiret werden" **).

Doch erreichte endlich auch diese Occupation mit dem Frieden zu Brömsebroe (13. August 1645) ihr Ende, und nun wäre es wieder billig gewesen, daß die Landesherren die zerrütteten Zustände nicht durch Ueberladung mit Steuern noch tiefer herabgedrückt hätten. Dem sollte nicht so sein. Im October 1645 konnte erst wieder ein Landtag gehalten werden. Auf diesem bringen die Landesherren nach einleitenden Versicherungen von Herstellung „des gemeinen Vaterlandes hochbedürftiger Incolumität", die Fragen vor: welcher Gestalt die Länder vor unvorhergesehene Einfälle zu wahren; wie es mit der auf den Beinen

*) S. Rathjen's Verzeichniß; S. 186.

**) Ein ferneres, den Zustand schilderndes Schreiben des Herzogs s. bei Rathjen, S. 188—190.

habenden Soldatesque zu halten; ob davon abzudanken, oder nicht, und im letzten Fall woher die Gelder zu nehmen? — Die Stände antworteten, und man kann es nicht ohne Bewegung lesen, „daß es offenbar sei, in was betrübten und elenden Zustand diese Fürstenthümer, und dero Land und Leute bei nächsten nun 2 Jahre continuirlich gewährten Ueberzug und großen erlittenen Pressuren gerathen, da nämlich die meiste Noblesse und viele andere des Landes aus denen Städten von dem Ihrigen gehen, sich in der Fremde aufhalten, ihr Redestes consumiren, und verzehren, ja Viele sich in Schulden setzen müssen; die Bauern und Untersassen des Landes meistentheils verjaget und von der Hand gebracht, dero Hufen, Hafen und Häuser an vielen Orten desoliret, ruiniret und in der Asche geleget, von Pferden und Vieh das Land entblößet, der Acker und das Land nicht eingerichtet, weniger besaamet, sondern hin und wieder durchs ganze Land großen Theils öde und wüste lieget, also aller Vorrath und Mittel dahin sind" —. Tausend Knechte, meinen die Stände ferner, oder statt deren 200 Reiter werden zur Vertheidigung der Gränze ausreichen. Man möge doch, bitten sie, mit Lübeck und Hamburg „in gutes Einvernehmen und in Conjunction treten". — Die Landesherren versprachen denn auch in der Replik eine Reduction der Armee, die damals 3000 Mann stark war; aber 2000 Mann müssen bleiben, 1500 effectiv und 500 in Wartegeld. Mit Lübeck und Hamburg sollen Verhandlungen begonnen werden, wird, um den guten Willen der Stände nicht zu kränken, besänftigend hinzugefügt. Aber, erwidern die Stände, sie hätten kein baar Geld. Sie wollen versuchen in Hamburg eine Anleihe zu machen, die später durch eine Steuer von 2 Rthlr. à Pflug und à 1500 Rthlr. abzutragen ist. Dann aber mögen auch 2000 Mann entlassen werden. So im October 1645. Im Januar des folgenden Jahres, nachdem das im October v. J. Bewilligte einige Zeit ruhig acceptirt worden, finden die Landesherren die Bewilligung nicht ausreichend; die „in duplicis geschehene Erwiederung (der Stände) ist dem Vaterlande wenig fördersam". 1500 Soldaten müssen verbleiben; dabei können die Chargen, wie die Gage, herabgesetzt werden. Jene Zahl muß aber bei „unabänderlicher Necessität" erhöht werden. Dann folgt wieder das Versprechen, daß mit Lübeck und Hamburg verhandelt werden soll; aber das ist eine Phrase, gemacht um zu dem Antrage übergehen zu können, daß, wenn die Verhandlungen ohne Resultat blieben, Befestigungen auf der Geest angelegt werden müssen. Die Anträge gehen weiter.

Wir werden später eines neuen Donativs zu erwähnen haben; hier ist in dieser Beziehung aber schon mitzutheilen, daß die Stände das Donativ bewilligten, damit davon die Soldaten abgedankt werden könnten. Das wollen nun die Landesherrn nicht; sollen sie mit dem Donativ die zu entlassenden Soldaten ablöhnen, dann bleibt ja nichts übrig. Kurz, auch die Abdankungsgelder haben die Stände aufzubringen. — Allein die Unmöglichkeit trieb die Stände einen Augenblick zur Festigkeit; es muß dabei bleiben, daß die Soldatesque bis auf 1000 Mann abgedankt wird, und die zu Entlassenden sind aus dem Domativ abzulohnen; die Fortificationen werden abgelehnt. Als aber die Landesherren dabei beharren, daß wenigstens 1500 Mann zu behalten, und daneben gleich die nöthige Steuerquote aufgeben, nämlich 4½ Rthlr. à Pflug und à 1500 Rthlr., da bitten die Stände nur, daß nicht darüber gegangen werde; und als die Landesherren ferner behufs aufzubringender Abdankungsgelder von einer „durchgehenden Collecte" sprechen, da bewilligen die Stände auch diese, nämlich 3 Rthlr. Sie setzten hinzu: „aber ein für allemal." Wer möchte auf die Clausel noch etwas geben? — Im October des folgenden Jahres (1646) ist der Landkasten wieder leer; Steuern sind nöthig, und zwar in der Art, daß ein Landtag nicht so bald wieder nöthig wird; auch daß die Zahltermine nicht so weit erstreckt werden. 6 Rthlr. wurden gefordert. Die Stände zögerten mit der Bewilligung. Die Restantensumme ist groß; bis sie aufgezehrt ist, wünschen sie von Steuern befreit zu bleiben. Dann erinnern sie leise daran, daß auf dem vorigen Landtage nur die Beibehaltung von 1000 Mann bewilligt sei; sie meinen, daß wohl noch einige Saldaten entlassen werden könnten. Mit den Bleibenden ist wegen niedrigerer Besoldung zu verhandeln. Doch die Landesherren wiederholen, daß neben der Restantensumme auch eine Steuer nöthig sei, 2 Rthlr. bis zum Umschlag; der Vorschlag wegen niedrigeren Soldes ist den Soldaten „disreputirlich". Endlich will man denn noch 300 Mann entlassen, aber — die Stände zahlen die Abdankungskosten. Aber noch bleiben die Stände standhaft; sie lehnen die Steuer ab, bis wenigstens die Restanten-Rechnung aufgemacht ist, und bis man weiß, wie weit die Summe reicht; nur 1000 Soldaten mögen bleiben; die Uebrigen sind aus den Restanten ebenfalls abzulöhnen. Die Landesherrn fordern zum dritten Mal die Steuer; die 1500 Mann sind von der Zeit an zu besolden, wo sie im Dienst waren, nicht wo die Stände die Zahl bewilligten. Daneben wird denn jetzt eine Reduction

auf 1000 Mann versprochen. Die Stände schwiegen zu dem ersten Antrage ganz; im Betreff des zweiten wünschten sie jetzt, inconsequent genug, bis der Umschlag vorüber 1200 Mann beizubehalten.

Noch eines besonderen Umstandes, der sich auf diesem Landtage ereignete, ist zu gedenken. Statt jener 1645 behufs Abdankung der Soldaten bewilligten Dreithaler-Steuer hatten die Landesherren 4 Rthlr. ausgeschrieben. Es ist dies das erste Mal, daß über den Beschluß der Stände hinausgegangen wird. Als die Stände im October 1646 darauf aufmerksam machten, und baten, daß doch dem Landtagsbeschlusse nachgelebt werden möge, antworteten die Landesherren ausweichend: wegen der Dreithaler-Contribution wolle man keine Neuerung anfangen, sondern sie solle zum Besten des Landes verwandt werden: und die Stände dankten. — Im April des folgenden Jahres (1647) sind die Zeiten nach Ansicht der Landesherren „sehr besorglich". Zwar hat die landesväterliche Sorgfalt alles aufgewandt, um den Frieden zu erhalten, auch Gesandtschaften nach Münster und Osnabrück geschickt, „der vorgestreckten großen Spesen ungeachtet". Da aber der allgemeine Friede höchst ungewiß ist, so hätte man gehofft, daß die Stände, auf dem vorhergehenden Landtag besonders die Holsteinischen Anlagen zur Unterhaltung der Soldatesque bewilligt haben würden, „nicht aber, wie geschehen, Alles sogar außer Augen gesetzet, und gleichsam ohne völligen Schluß den Landtag mit allzu frühzeitig beschleunigter Heimreise würden aufgehoben haben". Die Verwahrung der Gränze ist ohne Beibehaltung der Völker nicht möglich. Die Stände mögen daher so viel Geld bewilligen, daß sobald ein Landtag nicht wieder nöthig wird. Die Stände hielten aus Höflichkeit auch die Vertheidigung der Gränze nöthig, „aber sie hoffen daneben, daß die Landesherren sie über die höchste Noth nicht beschweren werden". Und nun erfahren wir, daß die auf dem vorigen Landtage von den Landesherren versprochene Abdankung noch nicht erfolgt ist. Die möge doch erfolgen, bitten die Stände; die Restanten werden zum Abdankungsgeld ausreichen. Für den Unterhalt der übrigen Soldatesque werden 4 Rthlr. à Pflug und 1500 Rthlr. bewilligt, „so lang und weit eine solche Summe fürerst reichen und strecken mag". Mit diesem Zusatz hatten die Stände wieder eine Position aufgegeben: denn in ihm liegt ja, daß, wenn die Summe nicht ferner zureiche, mehr bewilligt werden solle. Freilich wollten die Stände das weniger hineingelegt haben, als vielmehr nur vorläufig der Sache ledig werden. Das aber ist der so oft begangene Fehler

der Stände, daß sie das volle aber leichtere Gewicht der Gegenwart loszukaufen suchen mit einem schwereren der Zukunft.

Denn so kam es. Die Landesherren beruhigten sich wieder einstweilen bei dem Bewilligten; im Januar 1648 aber sagten sie, daß von der Contribution kaum so viel eingekommen, daß den Offizieren und Soldaten der rückständige Sold hätte gezahlt werden können. Und es ward denn selbstfolglich eine neue Steuer gefordert. Doch sind endlich 300 Soldaten entlassen, und die Militairmacht besteht nur noch aus 1200 Mann. Auch wird Rechnungsablage über die Verwendung der Defensionsgelder in Aussicht gestellt. — Die Stände wollten nicht bewilligen, hatten aber auch nicht den Muth, zu widersprechen. Zwar rechneten sie auf, daß von der letzten Contribution noch eine für den Unterhalt der Soldaten ausreichende Summe restire; auf der andern Seite wollen sie nicht contradiciren, als die Städte meinten, daß doch 2 Rthlr. zu bewilligen seien. — Darnach verlassen sie den Landtag. Eine nachträgliche landesherrliche Aeußerung vom 22. Januar 1648 besagt, daß den Ständen noch eine Replik hätte vorgelegt werden sollen, „gestalt ihnen selbiges durch öffentliches Ausblasen bekannt gemacht sei". Der Stände Beschluß sei aber spät am Tage beim Landcanzler eingekommen, und sie selbst wären davon gereißt. Es werde hiermit bemerkt, daß die Landesherren mit der Resolution nicht zufrieden wären, es solle sofort ein neuer Landtag ausgeschrieben werden, und vorher noch sollten die Stände eine Erklärung über den Militairunterhalt bei der Regierungscanzlei einreichen. „Die vorberührte explicirte Erklärung, sagt eine Notiz der Landtagsacten, ist nicht eingekommen."

Und im Mai muß wieder getagt werden: denn die Soldaten wollen Geld haben. Es soll die vorhandene Stärke, die bisher in 6 Compagnien vertheilt gewesen, nur noch 4 Compagnien ausmachen: dadurch wird die Zahl der Offiziere vermindert; die bleibenden aber erhalten ein jährliches Salarium, der gemeine Soldat monatlich 4 Rthlr.; kurz, es sind 4 Rthlr. à Pflug und à 1500 Rthlr. nöthig. Eigenthümlich ist der Stände Antwort. Sie rechnen den Landesherren vor, daß bei den vorhandenen Restantensummen 3 Rthlr. genügen werden; sie sagen, daß ihnen die 4 Rthlr. schwer fielen, und — bewilligen darnach die 4 Rthlr., und daneben wird gehofft, daß, wenn der Friede da ist, sie der schweren Lasten werden enthoben werden. In solcher Wendung suchten die Stände einen moralischen Zwang auszuüben; gleich als ob sie vergessen hätten, wie oft ihnen solches Unternehmen bereits miß-

lungen war. Aber, und die Bemerkung mag schon hier stehen, wir werden in spätern Jahren sehen, daß man nicht müde ward, die Wendung zu benutzen. Und da fragt man sich denn, ob dieselbe zur Floskel geworden ist, oder ob wirklich die Stände, jedesmal, wenn sie so in zarter Weise andeuteten, noch Hülfe hofften? — Für die Landesherren war die erwähnte Wendung schon in dieser Periode zu einer leeren Formel geworden, die man anhörte, überhörte, und woran man sich gewöhnte, als ob sie zu den Curialien gehört hätte.

Cap. 4.

Was neben den Steuern herging.

So anziehend es schon an sich ist, der steigenden Steuern von Jahr zu Jahr zu folgen, so ist doch mit einer solchen Darstellung nur immer die Hälfte des Bildes gegeben. Um das Bild zu vollenden, haben wir uns zu dem zu wenden, was als unmittelbare Folge der Rüstungen und der Steuern diesen auf dem Fuße folgte, man kann sagen, neben ihnen her ging. Wir haben in der vorigen Periode die Folgen, welche sich damals ergaben, auseinanderzusetzen gesucht; dieselben Folgen finden wir jetzt wieder vorhanden, aber sie sind bedeutender geworden; es haben sich außerdem neue, bisher nicht gekannte Folgen eingestellt. Versuchen wir es, auch für diesen Zeitabschnitt eine Darstellung derselben zu geben.

Ein unbefangener Beurtheiler wird nicht läugnen können, daß es um diese Zeit schon sehr schwankend mit dem Steuerbewilligungsrecht stand; es wird das noch deutlicher und schärfer hervortreten, wenn wir weiter unten der Wege und Mittel gedenken, auf denen und durch welche neben den Defensionssteuern die Landesherren den Ständen Gelder abzugewinnen wußten. Doch darf man nicht meinen, daß schon in dieser Periode das Steuerbewilligungsrecht ein illusorisches geworden wäre; mag man sagen, es hänge an einem Faden, aber es hängt doch noch. Und grade das ist es, was den Landesherren das Unbehagen gegen die ständische Verfassung einflößt. Man sieht, sie möchten wohl, daß keine ständische Verfassung da wäre; da sie nun aber einmal vorhanden ist, so gilt es, auszufinden, wie am besten mit derselben abzukommen. Wir haben gesehen, wie nach Ansicht der Landesherren auf

keinem Landtage zur Genüge bewilligt wird; diese wiederholen fast ohne Ausnahme die Andeutung: Stände möchten etwas mehr bewilligen, für die Zukunft, angeblich, um die kostbaren Landtage zu vermeiden. Einmal kommt die wahre Absicht etwas klarer zum Vorschein; es wird ein Vorschlag gemacht, der eben nicht neu ist, der aber, weil er wiederholt wird, um so bezeichnender ist. Im Jahre 1636 hatte es mit einem ständischen Ausschuß nicht recht fortwollen; dennoch proponirten die Landesherren im Februar 1643 wieder: das vielfache Ausschreiben der Stände sei beschwerlich; es hänge von diesen ab, ob sie einen Ausschuß erwählen wollten, der mit den Landräthen und den Kriegscommissarien sich wegen Unterhaltes der Defension beräth, oder auch erwägt, ob ein Landtag sein soll, oder nicht. Dadurch wird auch denen, die auf die vielen „Provinzial-Congresse ein Absehen haben, der scrupulus benommen“. Auch würden ja die Landtage von Wenigen besucht. Die Stände wichen dem Antrage aus, nicht als ob sie eine Ahnung schon jetzt überkommen hätte, daß es auf die gesammte Verfassung abgesehen sei; sie fürchteten nur, daß entweder wirklich der Ausschuß nachgiebiger sein möchte, oder daß er auch ganz nutzlos wäre. Sie danken für das Anerbieten. „Wir sind des — Erbietens solcher Landesväterlichen Propension alle unterthänigste Dienste unsers Vermögens beizusetzen.“ — In diesen scheinbar ganz arglosen Bestrebungen der Landesherren liegen die Keime zu dem Betragen derselben in späterer Zeit. —

Es war schon in der vorigen Periode ein eifriges Bemühen der Stände, alles, was des Landes Schutz genösse, auch mit zu den Steuern heranzuziehen. Dies Bemühen nahm zu, wie die Steuern und Lasten zunahmen. Sie wünschen wiederholt, daß die Pflüge in den Marschen, welche nach den Sturmfluthen sich wieder erholt haben, wieder mitsteuern; sie wollen auch, daß die Herrschaft Pinneberg, die von den Landesherren wieder erworben war, gleichmäßig an den Steuern und Lasten participire, da sie gleichen Schutz mit allen übrigen Landestheilen genießt. Sie müsse wieder Holstein incorporirt werden (1641 Dec.), wie sie einst ein Stück von Holstein gewesen. Es mag gleich hier bemerkt werden, daß die Landesherren Letzteres ablehnten aus dem Grunde, weil sie die Herrschaft durch Vertrag erworben hätten. Die Stände haben ihren Antrag nie wiederholt. Behufs Untersuchung der Marschländer versprachen die Landesherren 1648 eine Commission zu ernennen.

In der gerechten Forderung einer durchgehends gleichmäßigen Theilnahme an den Steuern sind die Stände aber oft gekränkt worden, theils durch die Steuerpflichtigen, die entweder nicht zahlen konnten, oder nicht zahlen wollten; theils durch die Landesherren selbst. Bis zu der Schwedischen Occupation hin ging es noch einigermaaßen. Darnach aber nimmt die Unordnung im Steuerwesen überhand. Die Zahl der Restanten stieg von Jahr zu Jahr. Die Steuerpflichtigen, welche possessionirt waren, kamen mit Klagen über Klagen ein, daß sie die Steuer nicht aufbringen könnten, daß sie an Pflügen zu hoch angesetzt seien. Nach der Occupation reis'te sogar eine Commission im Lande herum, die den Zustand der einzelnen Güter und Districte untersuchen sollte. Aber hier kannte man in der Regel die Steuerpflichtigen, und verlangte daher die Leistungen unbedingt. Wenn die Landesherren den heruntergekommenen Besitzern Stundungen bewilligen zu müssen glaubten, so bestanden die Stände eifrig auf unnachlässige Einforderung der Steuern. Doch waltete auch schon hier vielfacher Irrthum ob; man wußte nicht, was alles in matriculo begriffen war. Schlimmer stand die Sache bei der Vermögensteuer. Dieser suchten sich Viele zu entziehen, und konnten dies eine Zeitlang um so eher, als keine ausreichende Register existirten. Was half es, daß die Angabe vom Vermögen eidlich beschafft werden sollte, wenn die, welche angeben sollten, weder freiwillig kamen, noch aufgefunden werden konnten. Als endlich schärfere Nachsuchungen gehalten wurden, da brachten Viele ihr Geld außer Landes, oder zogen auch wohl selber nach. Im Jahre 1646 klagten die Landesherren, daß viele von der Noblesse ihre Gelder kündigten und in benachbarte Orte zögen, daß reiche Damen außer Landes heiratheten. Es müsse das verhindert werden. Die Stände wollten sich nicht darauf einlassen; Jeder müsse Freiheit haben zu bleiben oder zu gehen. Im folgenden Jahre kommt wieder diese Klage der Landesherren vor; selbst die Mitglieder der Ritterschaft brächten ihre Gelder außer Landes. Die Stände aber meinten wie früher, daß Jeder mit seiner Baarschaft nach Belieben müsse schalten und walten dürfen. Doch halten sie es für billig, daß, wer seine Umschlagsgerechtigkeit behalten will, auch von seinen Geldern außer Landes steuern muß.

Aus solchen Gründen entstanden Restanten, aber nicht aus ihnen allein. Die abgetheilten Herren weigerten sich hartnäckiger denn früher zu zahlen. Herzog Joachim Ernst von Plön, sagen die Stände im December 1641, habe „mit scharfer Feder rationes und commina-

tiones angeführt, sich auf Kaiserlichen Schutz berufen". Die Stände dringen in die Landesherrn, darauf zu halten, daß dennoch ihren Verordnungen nachgelebt werde. Aber am unangenehmsten mußte das Betragen der Landesherren selbst die Stände berühren. Es mußte wiederholt gebeten werden, daß keine Moratorien und Indulte verliehen würden. Doch konnte hierzu vielleicht ein gerechtfertigter Anlaß sein, wenn auch meistens die Moratorien gut bezahlt werden mußten. Tiefer ging es aber, wenn die Landesherren den Versuch machten, die Contributionen aus ihren Aemtern von der gemeinen Anlage abzusondern. Im Januar 1642 sagten sie: „die vorige in J. K. M. und F. G. Aemter, Länder und Städte Gesessene betreffend, weil selbige citra praejudicium Regiae Majestatis et Serenissimi Landesherrlicher Superiorität zu dem Landcataster nicht können zugezogen werden, — (so soll) deshalb besondere Verordnung angeordnet werden." Ob dennoch hiervon wieder abgegangen ward, ist nicht mit Gewißheit zu ersehen; es fehlt eine landesherrliche Satzschrift in den Acten dieses Landtags. In der ständischen Antwort darauf, die vorhanden ist, sagen die Stände Dank, daß die Freisassen mit hinzugezogen werden sollen: ob gemeint ist, weil sie überhaupt mitsteuern sollten, oder weil sie gemeinschaftlich mit den Ständen steuern müßten, ist nicht ersichtlich. Weiter ließen die Landesherren ihre eigenen zugekauften Güter mit Zahlung der Contribution zögern. Schlimmer noch war es, wenn bei augenblicklicher Geldverlegenheit die Steuer, aus den Aemtern namentlich, im Voraus erhoben ward; oder auch eine bestimmte Summe, ehe noch die Bewilligung der Stände erreicht war, angeliehen und der Anleiher zum Ersatz auf die Aemter angewiesen ward (Assignationen). Solche Summen betrugen meistens mehr denn die Steuerquote, in die gekürzt werden sollte. Die Stände konnten mit diesem Unwesen nicht einverstanden sein; denn dadurch ward ja indirect das Steuerbewilligungsrecht umgangen, sie wollten von den Aemtern die Steuerquote; die Folge war: reichliche Restanten. Als im Januar 1648 die Landesherren selber die Unordnung im Steuerwesen berührten, da wagten die Stände, aber in milder Weise, ihnen die Gründe und die Veranlassung dazu mitzutheilen: die Unordnung kommt zunächst daher, sagen sie, daß adliche Wittwen, Jungfrauen und Pupillen sich selbst eximirten; dann, daß steuerpflichtige Güter an Andere (wer konnte anders gemeint sein, als die Landesherren?) übergingen, daß die landesherrlichen Aemter immer in Rückstand wären, daß aus den Aemtern auf landesherrlichen Befehl

die Gelder separat erhoben würden; auch durch Assignationen und Anweisungen sogar anticipando mehr als betagt genommen würde; dann wären die wüsten Hufen (die Landesherren nannten sie „ruinirt") in den Aemtern steuerfrei *), obgleich den übrigen wüsten Hufen kein Erlaß werde. Endlich contribuiren manche Ritter- und Bürgerstandesmäßige Personen gar nicht. Dem allen muß abgeholfen werden. „Gleichwie, wan der Uhrsprung eines Gebrechens zur Erfahrung gebracht, die remedia sich desto leichter und von selbsten anfinden." Die Stände beantragten ferner, daß, ehe neue Collecten, oder ein neuer Landtag ausgeschrieben werde, „die gemeine Landesrechnung in Gegenwart dero zum Landeskasten von Ständen ernannten Abgeordneten mit dem Förderſamsten zuvor gänzlich geschlossen und alle hinterbliebene Restanten, die rühren her von Königl. und Fürstl. Aemtern oder (sonst) — nicht nur vollkommlich eingebracht, sondern auch, daß, wie zur Einnahme, also auch zur Ausgabe jährlich zwei oder mehr Termine gesetzet, und im Beisein dero zum Landkasten von der Stände Seite erwähleten Zugeordneten alles hinwieder an gehörigen Ort gezählet und herausgehoben werde."

Die letzte Bestimmung hatte eine Beziehung; die Landesherren pflegten oft ohne der Stände Wissen Gelder aus dem Landkasten zu nehmen; und da hierüber von den Letzteren Beschwerde geführt ward, so hatten die Landesherren einen Ausweg zu finden geglaubt, wenn sie auf dem genannten Landtage im Januar 1648 beantragten, daß die Vermögenssteuer *) in einen besonderen Kasten gelegt werde, zu dem jeder Landesherr einen Schlüssel haben sollte, und welcher nur „auf Special-Befehl" der Fürsten sollte geöffnet werden. Darauf zielten ohne Zweifel die letzten Worte in der ständischen Aeußerung. Uebrigens bedangen auch die Stände für sich einen dritten Schlüssel aus, was gewährt ward. Wir kehren zurück zu der landesherrlichen Entgegnung, die auf jene Erörterung erfolgte. Es werden zuerst die Stände aufgefordert, eine Designation der adlichen Wittwen u. s. w., welche sich der Besteurung entziehen, einzureichen; dann meint man, aus den zuge-

---

*) Von landesherrlicher Seite ward das geläugnet.

**) Hegewisch I. 414 erwähnt dieses Landkastens, übersieht aber, daß er speciell für die Vermögenssteuer bestimmt war. An dem eigentlichen Landkasten befanden sich, wie oben erwähnt, jedenfalls schon 1634 Schlösser, wahrscheinlich aber bereits 1597. Falk III. 2 S. 558 ist Hegewisch gefolgt.

kauften Gütern werde nicht Viel restiren; auch die Aemter hätten wohl das Meiste gezahlt. Da so oft der Landkasten leer sei, so sähen die Zahl- (Kriegs-) Commissäre sich genöthigt, aus den Aemtern zu nehmen. Uebrigens ward versprochen, die allgemeinen Landesanlagen von jetzt an stets in den Landkasten bringen zu lassen. Extraordinairer Assignationen aber weiß man sich nicht zu erinnern. Die Städte — von diesen war die Behauptung ausgegangen — möchten sich deutlicher äußern. Diese aber erwiederten, daß sie die Sache auf sich beruhen lassen wollten, da nunmehr versprochen sei, daß jedesmal aus den Gütern und Aemtern richtig die Contribution in den Landkasten einkommen solle. Die Stände insgesammt aber meinten in Bezug auf die Verzeichnisse der sich Eximirenden, daß solche nicht von ihnen ausgehen könnten, sondern von den Einnehmern, dem Landgerichtsnotar, den Amtleuten, den Bürgermeistern u. s. w. Eine Commission, welche behufs Richtigmachung des Contributions-Registers bereits ernannt war, möge nächstens (20. Juni) zusammentreten.

Es ergiebt sich aus diesen Anführungen, daß die Stände nicht saumselig der Unordnung zusahen, welche in dem Contributionswesen eingerissen war. Sie gingen noch weiter. Sie trafen Anordnungen, welche sie selber gewisser Vortheile beraubten, im allgemeinen aber auf größere Gerechtigkeit in der Art der Besteurung hinzielten. Die ständischen Deputirten beim Landkasten (Einnehmer) hatten bisher für ihre Mühwaltung Steuerfreiheit genossen; bereits im Februar 1643 beantragten die Stände, daß diese Deputirten nicht ferner solche Freiheit genießen sollten *); es sei das officium ein publicum. Die Landesherren waren dahin einverstanden, daß die Deputirten 1 Jahr unentgeldlich fungiren müßten. 1648 aber wünschten sie wieder ständische Deputirte gegen ein gewisses „Deputat;“ das werde billiger zu stehen kommen, als die Abwechselung der Einnehmer. Die Stände, die, wie nicht unwahrscheinlich ist, wieder landesherrliche Schleichwege fürchteten, meinten, daß bei der Abwechselung die Rechnungen leichter eingesehen werden könnten; auch daß diese Einrichtung weniger kostspielig sei. Sie ließen es dabei bewenden.

---

*) Aehnlich ward 1645 beschlossen, daß die zur jährlichen Revision der Landesrechnung Deputirten, nur Reise- und Zehrungskosten vergütet haben sollten.

Eine andere Anordnung ward auf dem Landtage im Mai 1648 beschlossen. In dem Eide, welchen die zur Vermögenssteuer Pflichtigen zu leisten hatten, kamen die Worte „Ungewißheit und auf Hoffnung stehende Gelder“ vor. Wir kennen den Eid nicht; wahrscheinlich sollte von solchen Geldern nicht gesteuert werden dürfen, wodurch aber allerlei Unredlichkeit ermöglicht war. Nun sollten jene Worte wegfallen; dagegen die Fassung des Eides dahin gehen, daß „von allen in parato habenden Geldern (außer was Jemand zur Abkehrung seiner Schuld gesammelt) gesteuert werden müsse“.

Eine fernere Veränderung im Steuerwesen war als nothwendig schon früher zur Sprache gekommen. Die Erfahrung führte darauf, daß nicht, wie man angenommen hatte, 1000 Rthlr. einem Pfluge gleich zu achten wären. Bereits 1635 war darauf angetragen worden, daß die Revisoren der Landgerichtsordnung sich über das Verhältniß des Geldes zum Pfluge äußern möchten. Das unterblieb, warum? wissen wir nicht. Die Stände konnten sich lange nicht über die Frage einigen und verstellten sie im September 1642 zur Entscheidung der Landesherren, ebenso nach abermaligem vergeblichen Versuch zur Einigung, im Februar 1643. Unterm 5. August dieses Jahres erschien ein landesherrliches Mandat an die Einnehmer *), daß nunmehr 1500 Rthlr. Vermögen einem Pfluge gleich zu achten seien, und darnach ist es denn so lange gehalten worden, als die Vermögenssteuer beibehalten ward, obwohl (1645) die „Rentirer“ wieder den alten modus collectandi beantragten. Wir haben endlich noch einer beabsichtigten Anordnung zu erwähnen, die aber nicht zur Ausführung kam. Man bemerkte (zuerst auf dem Landtage im Februar 1643), daß bei verschuldeten Grundstücken ein und derselbe Gegenstand eigentlich zweimal steuere; das Vermögen, welches im Grundstück radicirt stand, und das Grundstück selber. Die Sache scheint von der Ritterschaft in Anrege gebracht worden zu sein; die Städte bemerkten nämlich unmittelbar darauf, daß, wenn das aes aelienum in Betracht komme, auch ihre Schulden berücksichtigt werden müßten. Als aber im October 1645 die Landesherren beantragten, „daß die Steuer secundum aes et librum und nach eines Jeden Vermögen einzurichten sei,“ baten die Stände, daß es beim bisherigen Verfahren bleiben möge. Das geschah wohl mit

---

*) S. Rathjen, Verzeichniß S. 81.

Rücksicht auf die Rentiers, welche, wie man fürchtete, aus dem Lande ziehen würden, wenn sie (scheinbar) allein steuern sollten.

Wir haben eine ausführliche Berührung dieser Gegenstände geben zu müssen geglaubt, um zu zeigen, daß die Steuerconfusion am wenigsten den Ständen beigemessen werden kann. So wenig feste Haltung die Stände nach andern Richtungen hin an den Tag legen, hier kann man nicht umhin, die rastlose Thätigkeit zu bewundern, mit der sie sich aus der Verwirrung herauszuarbeiten suchten. Wie anders erscheinen dagegen die Landesherren! Es soll nicht gesagt werden, als ob sie allein Urheber dieser schlechten Finanzwirthschaft gewesen wären; Manches rührte daher, daß das Steuerwesen noch in seinen ersten Stadien stand, und mit allen Mängeln einer ersten Einrichtung behaftet war. Viel aber haben die Landesherren dazu beigetragen, daß der Knäuel verwickelter ward; ihn zu entlösen, wäre ihre Pflicht gewesen, und doch haben sie wenig Mühe darauf verwandt. Auf jedem Landtage, abgesehen von allem Andern, bitten die Stände, die Restanten einzutreiben; das wird immer versprochen, und ist selten geschehen. Denn es ist leichter aus voller Kasse zu nehmen, als mühsam die Schillinge einzusammeln. Und dann hätte die Execution vorzugsweise die Aemter und die angekauften Güter getroffen, aus welchen beiden in Wirklichkeit die Steuern schon erhoben, nur nicht in den Landkasten gekommen waren. Nur ein einziges Mal (1641) wird in den Landtagsacten einer ausgeführten militairischen Execution erwähnt; 20 Musketiere waren nach dem Amt Bordesholm und dem Kirchspiel Nortorf gesandt worden. Man darf freilich nicht vergessen, daß die Restanten-Verzeichnisse, welche zur militairischen Execution nothwendig waren, oft fehlten. Statt daß aber die Landesherren dieselben hätten anfertigen lassen sollen, betrachteten sie das als Aufgabe der Stände, weil diese das nächste Interesse dabei hätten. 1643 äußerten die Landesherren, die Restanten sollten eingetrieben werden, wenn deren „Designation unter sämmtlicher Einnehmer Hand einkäme." Auch sind wirklich solche Verzeichnisse eingereicht worden, wie die Landtagsacten von 1643 bekunden; da wird gebeten, Execution gegen diejenigen zu verfügen, „so in matriculo bereits begriffen, und sich doch der Collecten guten Theils entzogen, allermaaßen deren nominum el quanti residui designatio beigefüget." — Uebrigens wäre es auch dann schon Pflicht der Landesherren gewesen, einzuschreiten, wenn ihnen einzelne Restanten namhaft gemacht wurden. Fast hat es den Anschein, als ob sie stets ein vollständiges Verzeichniß haben

wollten und da dies oft nicht zu erlangen war, darin einen Vorwand fanden, die Execution zu verschieben.

Unter den Restanten finden wir auch häufig die Städte und die Klöster; sie waren weder Restanten aus Unvermögen noch aus böswilliger Absicht. Ihr Nichtzahlen hatte seinen Grund in landesherrlichen Maaßregeln, die überdies zu allerlei Streitigkeiten unter den Ständen Veranlassung gaben. Wir wissen schon aus der vorigen Periode, daß Städte und Klöster die Standquartiere für die Truppen bildeten, daß sie die deshalb gehabten Beschwerungen und Kosten in den Steuern zu kürzen wünschten. Die Sache ist in dieser Periode nicht anders, wohl aber drückender geworden. Denn da selten Geld für die Besoldung der Soldateska ausreichend vorhanden war, so hielten sich die Soldaten an die Quartierwirthe, und ansehnliche Vorschüsse mußten geleistet werden. So klagte das Kloster Preetz im Decbr. 1640, daß es monatlich 200 Thlr. an die Soldaten geben müsse. Die Vorschüsse in den Summen zu liquidiren, war doch meistens indeß erlaubt, wenn die Truppen inländische waren; nicht aber, wenn Vorschüsse an die dänischen Unionstruppen geleistet worden waren. In dieser Weise hatte das Kloster Itzehoe, wie es auf dem Landtage im December 1640 vorbrachte, 1099½ Thlr. vorgeschossen, welchen Vorschuß zu erstatten die Stände ablehnten, weil die Schuld durch dänische Compagnien entstanden sei. Von Dänemark aber war schwer Geld zu bekommen, und wenn es kam, so ward ein Dänischer Schilling gleich einem Lübschen gerechnet, welcher erstere, wie die Stände 1640 im Mai bemerkten, doch nur gleich einem Sechsling wäre.

Was die bequartirten Orte aber eigentlich drückte, war die Bequartirung selber; denn dafür Ersatz zu geben ward bald von den Landesherren, bald von der Ritterschaft abgelehnt. Die Städte und Klöster wollten die Last in der Steuer kürzen, oder auch wollten sie, daß die Einquartirung, die ein onus reale sei, allen Unterthanen gemeinsam wäre. Die Ritterschaft aber schob ihre Privilegien und das Herkommen vor, und außerdem hätte sie den Roßdienst zu leisten. Letzterer konnte kein ausreichender Grund sein, da die Städte doch auch zum Ausschuß mitstellen mußten. Für die Kürzung in der Steuer war die Ritterschaft ebensowenig als die Landesherren, die aus militairischen Gründen auch die Quartierlast nicht als ein onus reale ansehen wollten. Im December 1641 kam es indeß unter den Ständen zu einem Vergleich; für einen Mann bot die Ritterschaft 1 Thlr. monatlich. Die

Städte und Klöster zögerten anfangs, sich darauf einzulassen, und als sie es thaten, wollten sie auch für die Vergangenheit das onus hospitationis in gleicher Weise vergütet haben. Wenn die Ritterschaft, sagten sie im September 1642, meinte, daß bei dem einen Thaler Vortheil sei, so möge sie die Einquartierung übernehmen. Doch kam es auch hier unter landesherrlicher Mitwirkung zu einem Vergleich. Bald darauf ward die für den Mann zu zahlende Summe unter Zustimmung der Städte auf ½ Thlr. monatlich herabgesetzt. Als im Jahre 1646 nun aber die Städte und Klöster baten, in der eben bewilligten Steuer kürzen zu dürfen, wurden sie an ihre alten Restanten gewiesen. — Endlich hatten Städte und Klöster auch oft die Abdankungsgelder vorzuschießen. Als sie solche 1647 ersetzt verlangten, behauptete die Ritterschaft, daß Städte und Klöster sich bereits durch 200,000 Thlr. hätten abfinden lassen. — Wir können uns nicht weiter ins Detail hier einlassen. Was wir zeigen wollten, ist, daß auch hier endlose Schwierigkeiten und reichliche Restanten entstanden, und zwar in Folge des von den Landesherren beobachteten Verfahrens. Hätten diese in redlicher Weise sich bemüht, den bequartierten Orten Ersatz für die Lasten zu schaffen, so wären die Schwierigkeiten wie die Restanten zu vermeiden gewesen. Aber der Landesherren Sorge war auf ihr eigenes Privatinteresse mehr, denn auf der Lande Wohl gerichtet: eine Bemerkung, die durchgängig für alle Herrscher jener Zeiten gelten dürfte.

Aber alles dieses, die steigenden Contributionen, die Lasten der Bequartierung, die Verwirrung in der Finanzwirthschaft ist den Ständen nicht so empfindlich gewesen, als eine andere willkührliche und in Nichts begründete Maßregel, die von den Landesherren definitiv getroffen ward, als die Steuern am schwersten drückten. Sonst hatte diese Anordnung ein Herkommen für sich, nur daß dies Herkommen ebenso wenig ein gerechtfertigtes war, als die Anordnung selbst. Es war die Anordnung, daß die gelehrten Räthe durchaus steuerfrei wären. Wir erinnern daran, daß die Stände bereits in den letzten dreißiger Jahren über diese Exemtion Beschwerde geführt hatten. Die Beschwerde ward nicht vergessen, als Krauthof 1639 Syndicus der Ritter- und Landschaft ward; aus seiner Feder floß wohl die Mahnung, daß die gelehrten Räthe gut bezahlt würden für ihre Arbeit und um so mehr die Steuer mit tragen könnten. So oft nun Steuern von den Ständen bewilligt wurden, fügten sie stets die Bemerkung hinzu, daß Alle ohne Ausnahme steuern müßten: gelarth oder ungelarth u. s. w. Allein diese allgemeine Auf-

forderung hatte keine Wirkung: die gelahrten Räthe steuerten nach wie vor nicht; sie wurden in der landesherrlichen Proposition im December 1641 ausdrücklich als nicht Steuerpflichtige bezeichnet; es ward gesagt, ihnen sei ein Special-Diploma gegeben. Nun äußerten sich auch die Stände bestimmter: die gelahrten Räthe müßten mitsteuern; die Reichsräthe, die Offiziere, ja selbst Geistliche wurden nicht verschont; „wie es denn auch bei denen adel. (Land) Räthen ein solch Absehen geben wird, als wären dieselben deterioris conditionis.“ Dies werde nicht angeführt, „um der landesherrlichen potestas dandi diplomata abexemplis eine Maaße zu geben,“ sondern die Noth treibe dazu. Im Januar 1642 ward hierauf von landesherrlichar Seite kurz erwiedert: „Wegen deren zu denen Land- und Quartalgerichten adhibirten und gebrauchten gelarthen Räthe lasse J. K. M. und F. G. — es bei vorangedeutetem diploma unverändert bewenden.“ Die Stände mögen sich endlich beruhigen. Doch baten die Stände in ihrer Antwort: daß kein gelahrter Rath ausgenommen werde. Unmittelbar darauf und vielleicht dadurch mit beschleunigt, folgte Krauthof's Verhaftung. Darnach wurden nicht wieder die gelahrten Räthe ausdrücklich genannt; nur die Formel, „daß alle, gelarth und ungelarth“ rc. steuern mögen, wird beibehalten.

Cap. 5.

Beschwerden.

Wir rücken der Krauthof'schen Katastrophe näher, müssen aber, um ihre Veranlassung zu zeigen, vorgängig erwähnen, was an Beschwerden die Stände vorzutragen hatten, und was diesetwegen sich zutrug. Es ist nicht die Absicht, alle Beschwerden wieder hier aufzuführen, denen abzuhelfen so oft in der vorigen Periode war gebeten worden, die aber noch ganz in derselben Weise wie vordem bestanden. In der Kürze soll einiger neuer Gravamen gedacht werden. Im Jahre 1646 beschwerte man sich darüber, daß die neue Dänische Mark und die kleine Münze, mit denen die Fürstenthümer überhäuft wurden, nicht der Lübecker und Hamburger Münze an Gehalt gleich wären. Wir werden in späterer Zeit dieser Beschwerde oft wieder begegnen. — Im Jahre 1641 hatte man gebeten, daß die abgetheilten Herren keine fernern Güter kaufen sollten u. s. w.

Darnach gehen wir zu den Uebelständen über, die vorzugsweise zu Unzufriedenheit Veranlassung gaben: die Anstellung von Fremden als Beamte und die Einführung der Licenten und Zölle. Um diese beiden Punkte dreht sich in dieser Zeit überhaupt die Beschwerdeführung der Stände. Wir finden nicht, wie früher, alle Uebelstände unter fortlaufenden Nummern mehr angeführt; vielmehr wird nur generell um Abhülfe gebeten und dann kurz die einzelnen Uebelstände genannt, oder auch dies nicht einmal. Aber bis 1642 werden jene beiden hervorgehobenen Punkte stets ausführlicher erwähnt, und nach diesem Jahre in der Regel wenigstens noch besonders namhaft gemacht. Bis zum Juli-Landtage 1641 verblieb der Stand der Sache unverrückt; die Stände baten regelmäßig um Abhülfe, die Landesherren antworteten oft gar nicht, oder wenn es geschah, ausweichend. Da beschlossen die Stände, eine Deputation an die Landesherren abzusenden, welche, wie später der landesherrliche Receß sich äußerte: „die gravamina etwas breiter präsentiren, oder auch sonsten um Bewilligung ihrer Postulaten Ansuchung zu thun.“ Diese Deputation ward aber von den Landesherren abgelehnt, „um die (dadurch entstehenden) Unkosten zu anticipiren.“ In der auf dem Septemberlandtage desselben Jahres gemachten Vorlage heißt es am Schluß: die Resolution auf die Beschwerden ist abgefaßt, und wird Ständen übergeben werden. — Diese Resolution war datirt vom 28. August, ward aber erst 3 Wochen später, nämlich am 20. Sept., als der Landtag längst beendet, den Ständen übergeben. Darin hieß es: wegen der Licenten möchten Stände in der Nachbarschaft sich umsehen und wahrnehmen, „wie daß der hohen Obrigkeit billig bei jetzigem turbulenten Wesen und vielfältigen mächtigen Ausgaben, annoch ein Subsidium zu lassen, wozu Sie auf allen Noth- und Vorfall zu greifen.“ Wegen der Besetzung der Aemter ward versprochen, es beim Herkommen zu lassen „und wird J. K. M. billig ihrer eigenen Güter freie Verwaltung gegönnet werden müssen.“ Der Herzog aber äußerte gradezu, daß er sich nicht dahin binden lassen könne, daß er nicht sollte befugt sein, „meritirte und qualificirte Personen, die sich auch hernach in diesen Fürstenthümern niederlassen möchten, wie solches wohl vorher geschehen, zu befördern.“

Die Stände waren über diese Antwort erbittert. Sie hatten durch sie nicht allein nichts erreicht, vielmehr hatten die Landesherren sich ja mehr oder weniger unumwunden für die Uebelstände erklärt. Wenige Monate später wurden sie auch mit ihrer Bitte, daß die gelehrten Räthe

mitsteuern möchten, abgewiesen; endlich war auf die Bitte, daß die der Landgerichtsordnung beigefügte Sporteltaxe nicht überschritten werden möge, höhnend gleichsam, geantwortet (27. November 1641): es sei auch wohl bisweilen weniger als die Taxe gefordert; und daß, wenn die Stände in dem Einen sich auf die Taxe beriefen, derselben auch in dem Andern nachgelebt werden möge, nämlich, daß die bei der Canzlei noch nicht eingelößten Urtheile, Decrete rc. eingelößt würden. Alles das wirkte bei den Ständen gemeinschaftlich; es trieb sie, einen Schritt zu thun. Man beschloß eine Gegenantwort einzureichen, die sich aber nur mit der Besetzung der Aemter und Abschaffung der Licenten beschäftigen sollte; ja man beschränkte sich endlich darauf, vorläufig nur den ersten Punkt zur Sprache zu bringen, weil er zur Zeit der drängendste war. Denn nicht nur, daß der Herzog einen Ausländer, v. Winterfeld *), als Amtmann zu Apenrade eingesetzt hatte; es kam den Ständen auch die verbürgte Nachricht, daß der König damit umgehe, das wichtige Amt Hadersleben seinem deutschen Canzler, Detlev Reventlau, einem Mecklenburger, zu verleihen.

So entstand die bekannte Schrift, welche den Titel führt: Unterthänigste, Unterthänige Remonstration et Salvation Jurium Privilegiorum et contractuum in puncto collationis Praefecturarum et Dignitatum Prälaten und Ritterschaft beider Fürstenthümer Schleswig-Holstein, d. d. Kiel, 19. Januar 1642. Wir müssen bei dieser Schrift einen Augenblick verweilen. Sie zeichnet sich allerdings vor andern ständischen Satzschriften dadurch aus, daß sie eine Sprache führt, die lange Zeit nicht mehr von den Ständen gehört worden war. Daß die Schrift „äußerst heftig und beleidigend“ abgefaßt sei **), ist nicht richtig; was beleidigend hätte sein können, das war in eine mildere Wendung gebracht worden. Aber die Schrift war kräftig und mit ungewohnter Frische abgefaßt; sie traf bei den Landesherren sehr wunde Flecke; mehr aber noch bei den gelehrten Räthen, die doch am Ende als die Hauptacteurs bei den nachfolgenden Ereignissen anzusehen sind. Und wer möchte denjenigen, der sein gutes Recht vertheidigt und dem dabei ein rasches Wort mit unterläuft, sofort einen Beleidiger nennen! Denn es kann doch selbstfolglich für die Nachwelt bei der Beurtheilung

*) Wahrscheinlich einen Dänen, wie man aus der späteren Antwort des Königs schließen möchte.

**) So Hegewisch I. 335.

der Schrift nur der objective Standpunkt der allein richtige sein, nicht der sehr subjective der damaligen Landesherren und ihrer gelehrten Räthe. Die sog. Salvationsschrift beginnt mit einem Glückwunsch an die beiden Regenten und fährt dann fort: „Und dieser Confidenz haben gehorsame Ritterschaft mehrmals bedacht, was der Orator in Catil. 2 saget: Magnam saepe culpam esse temporum non dominorum, derowegen, da sie eines sonderbaren ihnen höchst anliegenden gravaminis bevorab an E. F. G. bishero keine Erledigung oder Erhörung erlanget, etwa weil ein ungünstiger Rathgeber seine Meinung bei E. F. G. also geschattiret, daß wir darüber enthöret worden." — „So bestehet nun dasselbe gravamen in Collation der Praefecturen, Aemter und Dignitäten, womit eine Zeithero ausländische, fremde und allererst zu uns eintretende von Adel — originariis vorgezogen worden." Dann folgt ein Dank an den König, daß er das uralte Privilegium habe schützen „und Anderer widrigen Anmuthungen opponiren wollen." Anlangend des Herzogs Antwort, so hofft man, er werde sich durch die auszuführenden rationes divini, gentium et civilis juriis zur Nachgiebigkeit bewegen lassen. Im weitern Verlauf der Erörterung kommt dann folgender Passus vor: „Es wollen aber gehorsame Stände die harte application, so gemeldter Author (Besold l. 2 Pol. c. 3 n. 6) ex multis Philosophorum et jure Consultorum sententiis indicto loco allegiret, sc. Tyrannicum esse peregrinos civibus praeferre, ad mensam vocare, et reipublicae custodes efficere hierher nicht angezogen haben." — Ferner lautet ein anderer Passus: „Wobei die gehorsamen Stände abermals übergehen, was der benannte Author (Wehner, de metamorphosi Rerum publ. c. 23) hinzugiebt, nämlich es sei ein sonderbarer Prodomus eines Regiments Untergang, wenn bei Austheilung der Aemter und Dignitäten die Landeskinder hintangesetzet, und Ausländische vorgezogen würden." Gegen den Schluß hin folgt die wiederholte Bitte: der Herzog möge einsehen lernen, wie es diejenigen Rathgeber mit ihm meinten, die da angäben, daß er nicht verpflichtet sei, den Adel anzustellen 2c.

Das, was in dieser Schrift Gravirendes etwa lag, waren die benutzten Citate, denen freilich selbst die gewählte Form nicht das Insolente hätte nehmen können, wenn es sich um Erlangung einer Gunstbewilligung gehandelt hätte. Davon konnte hier aber nicht die Rede sein; es war ein gutes Recht, das gefordert ward; und wenn die Ehrfurcht gegen die Landesherren die mildere Wendung gebot, so kann

doch der Gebrauch des Citates überhaupt den Ständen nicht verargt werden. Wie Krauthoff sich selber darüber erklärt hat, davon sogleich.

Die sog. Salvationsschrift ward von 14 Mitgliedern der Ritterschaft unterschrieben; darunter waren 9 Landesherrliche Landräthe und Amtleute, und unter diesen auch der spätere Statthalter Christian Rantzau, damals Landrath und Amtmann zu Flensburg.

Um nun mittelst der Schrift wirklich ein Resultat zu erreichen, ward folgender Weg eingeschlagen. Es sollte dem in der Nähe von Kiel zu Christianpries sich aufhaltenden Könige die Schrift zuerst überreicht werden, mit der Bitte, daß derselbe auf den Herzog zu Gunsten der Stände einwirken möge. Der König war in der Salvationsschrift als ein Beschützer der Landesprivilegien dargestellt; man hoffte, er werde dadurch sich abhalten lassen, zu Hadersleben den Canzler Reventlau als Amtmann einzusetzen, und war dieser Erfolg erreicht, so konnte erwartet werden, daß der König sich auch beim Herzog verwenden werde.

Die Dinge nahmen eine andere Wendung; als die aus 4 Landräthen, 4 Landsassen und dem Syndicus Krauthof bestehende Deputation in Christianpries anlangte, ward sie nicht zum Könige geführt. Der Canzler Reventlau empfing sie und als Krauthof ihm die Schrift übergab, und den Inhalt kurz anzeigte, da, sagt dieser in seiner Schutzschrift (S. 134) präsentirte sein (des Canzlers) Gesicht des Herzens Bildniß. Nach solchem Mißgeschick hielt die Ritterschaft es nicht geeignet, eine Deputation an den Herzog zu schicken. „Denn sie besorgten am Fürstlichen Hofe eine gleiche Abfertigung.“ Das zweite Exemplar der Schrift ward daher nur dem Fürstlichen Canzler überreicht.

Bereits am 21. Januar 1642 erfolgte die Anwort des Königs. Der König hatte durch die Art und Weise, wie er war angegangen worden, eine sehr günstige Stellung gewonnen, die er im vollen Maaße ausbeutete. Die Stände hatten ihm gute Absichten untergeschoben, die er nicht hegte; aber nun prätendirte er solche, scheinbar mit desto größerem Anrechte, um den Ständen zu zeigen, daß er auch das Entgegengesetzte thun dürfe, für den Fall, daß sie nicht derselben Meinung wären. Die Stände hatten sich ihm in die Hände gegeben; er behandelte sie darnach und nicht ohne Geschicklichkeit. In der Antwort wird einleitend von der „herben, beweglichen Klage“ gegen den Herzog gesprochen; dann, ob dem Könige wohl „als oberstem Lehnsherrn die dijudicatur zukommt,“ muß er doch hinsichtlich der Intercession nicht wenig anstehen. Denn obwohl bei solchen zerrütteten Zeiten nicht Alles so genau gehen

könne, so sei doch keine Provinz in Europa, die mit stattlicheren Freiheiten in stolzerer Ruhe mehr florire. Stände müßten sich daher vorsehen, daß sie es nicht an schuldiger Dankbarkeit durch ein unzeitiges Klagen gegen die Obrigkeit fehlen ließen. In Betreff der Besetzung der Aemter sind allerdings Inländer vorzuziehen; doch kann der Landesherr in seinen Erblanden nicht so gar beschränkt werden. Auch sei von Seiten des Herzogs ja nur ein einziges Beispiel vorgekommen, „und eines geringen Amts wegen," das viele Jahre ohne der Stände Einreden von einem Schreiber verwaltet worden. Eingeborne der Herzogthümer werden auch in Dänemark, wenn sie naturalisirt sind, angestellt. Ueberdies gehört Schleswig zu Dänemark. Wenn der König Eingeborne vorziehen zu müssen glaubt, so „ist doch solches bloß aus gnädiger Landväterlicher affection uud Liebe geschehen. — — zumaln J. K. M. gar nicht geständig, auch in Privilegiis nicht zu finden, daß Ihr jemand anders von ihren getreuen und wolverdienten Dienern zu Lehen und Empter zu gebrauchen benommen." — Im Zweifel steht dem König die Interpretation der Privilegien zu. — Und nun folgt ein Passus, der, wie Krauthof am Rande schreibt: „Gute Zeitung für Reventlowen zur Amtmannschaft" war. Er lautet: „Und ob zwar J. K. M. bisher in diesem Pass zu keiner einzigen Klage den löblichen Ständen Anlaß gegeben, weiln man aber jtzo die Landesfürsten zu sehr einzubinden sich untersteht, als werden sie auch was zur salvation ihrer jurium nöthig zu beobachten haben."

Das war des Königs Bescheid. Doch waren die Stände hier noch leidlich davon gekommen. Ganz anders ließ sich der Herzog vernehmen. (28. Januar 1642.) Der hatte sich „im Geringsten nicht versehen können, daß man gegen J. F. G. mit solch einem unziemlichen, anzüglichen, injuriösen Scripto auftreten und gleichsam an dero wohlhergebrachte rühmliche und löbliche Fürstliche Reputation Ehre und Glimpf beschimpfen dürfen. — Wollen doch Sich die Ahndung und Vindication per expressum — vorbehalten, aber die anzügliche und verantwortliche Schrift per modum retorsionis ihnen hiermit wieder zurückgeschoben haben, mit dem ernstlichen Befehl, ins Künftige sich mehrerer gehörigen und unterthänigen Submission und Respectes zu befleißigen, und da sie je einige gravamen zu prätendiren hätten, dasselbe mit gebührender unterthänigen Bescheidenheit anzubringen."

Ob die Stände hiergegen würden etwas erwiedert haben, muß dahin gestellt bleiben. Dem Könige war allerdings eine Erwiederung

zugedacht; sie war bereits ausgefertigt. Darin führte man dem Könige die Worte der Privilegien vor, und wollte nicht hoffen, daß die Eingebornen des Herzogthums Schleswig sich nach den Statuten und Gewohnheiten, die in Dänemark gälten, richten sollten. Schleswig hängt mit Holstein zusammen, letzteres aber gehört sicher nicht zu Dänemark. Die Herzogthümer werden in den Privilegien stets zusammen genannt; kurz man hält sich „durch eine widrige Observanz in Dänemark nicht gebunden.“ Diese Schrift war, wie bemerkt, bereits mundirt und unterschrieben von 7 Mitgliedern der Ritterschaft. Da trat Krauthof's Verhaftung ein, und die Schrift blieb liegen.

Cap. 6.

Die Episode mit Krauthof.

Der Licentiat Krauthof war im Jahre 1639 nach dem Abgange des Dr. Winkler Syndicus der Ritter- und Landschaft geworden. Von seinen früheren Lebensverhältnissen ist wenig bekannt; auch über seine Thätigkeit als Syndicus ist die von ihm im Jahre 1651 publicirte Schutzschrift fast die einzige Quelle. Aus dieser Schutzschrift geht hervor, daß Krauthof viele Bildung besaß; auch wird nicht geleugnet werden können, daß er ein durchaus rechtlicher Mann war. Aber er hatte den Fehler — wenn man so sagen darf — nicht, daß er die Ungerechtigkeit Andrer nicht dulden mochte, sondern daß er solchen Ungerechtigkeiten mit allzu kühner Stirn entgegentrat, hochgestellten Personen nicht nur nichts nachsah, sondern das von ihnen begangene Unrecht auf wenig schonende Weise ans Tageslicht zog. Das mag immerhin ein sehr dienliches Mittel sein, wenn man den Uebelthäter in seiner Gewalt hat; Krauthof's Stellung war aber nicht der seiner Gegner gleich. Diese gehörten zu den höchsten Beamten des Landes; Krauthof konnte ihnen vielleicht mancherlei Unrechtes nachweisen, aber er konnte sie selber nicht beseitigen. Im Gegentheil blieb für ihn zu befürchten, daß die Gegner zur gelegenen Stunde sich würden zu rächen wissen. Endlich kann der Syndicus wohl nicht freigesprochen werden von einem gewissen Ehrgeize. Denn als z. B. ihm später die Ritterschaft „zur Condolenz“ 3000 Thlr. schenkte, wollte er sie nicht selber gebrauchen, sondern ließ junge Leute dafür studiren.

Die Veranlassung zu Krauthoff's traurigen Erlebnissen geht weiter in die Zeit zurück. Die gelehrten Räthe waren es, welche die ständische Verfassung mit neidischen Augen betrachteten. Ihr Einfluß im Lande mußte gering sein, so lang die Macht des Landesherrn beschränkt, die Vorrechte der Stände groß waren. Sie waren es, welche die Landesherren antrieben; sie veranlaßten die Fürsten dazu, weiter zu gehen, denn diese selber wollten oder wagten. Mit der Waffe spitzfündiger Gelehrsamkeit secirten sie nacheinander die einzelnen Vorrechte der Stände; demonstrirten, daß die bündigsten Worte der Privilegien das Gegentheil von dem sagten, wie sie lauteten. Bei dieser Thätigkeit mußten sie Fortschritte machen, so lange nicht die Ritterschaft gleiche Waffen aufbieten konnte. Als nun aber dies endlich doch geschah, als auch die ständischen Satzschriften begannen, Gegendeductionen gegen die von der landesherrlichen Seite kommenden Deductionen zu geben, da war erklärlich, daß fast ein größerer Haß zwischen den gelehrten Räthen und dem ritterschaftlichen Syndicus entstand, als zwischen Landesherrn und Fürsten. Krauthof war nicht der Mann, sich viel gefallen zu lassen; zwar mußte er sich in den ständischen Satzschriften dem Gebote der Landschaft fügen; aber er hatte zweifelsohne hier nicht unbedeutenden Einfluß und so hielt man das unaufhörliche Andrängen der Stände, daß die gelehrten Räthe mitsteuern sollten, für sein Werk, wie einzelne hinweisende Aeußerungen, als von guter Besoldung u. A. ihm nicht weniger zugeschrieben wurden. Daneben aber hatte er allerlei Unredlichkeiten, die von den gelehrten Räthen, namentlich von dem Landcanzler v. Hatten, waren begangen worden, entdeckt, und, als er selber mit ungerechten Canzleigebühren belastet ward, ließ er sich wohl merken, daß er mehr wisse, als dem Canzler lieb sein möchte. Krauthof hat in seiner Schutzschrift verschiedene Beispiele angeführt; es sind schmutzige Sachen, in denen die Justiz des Geldes wegen gebeugt ward. Mag immerhin Krauthof in seinem Eifer dies und jenes allzu scharf gesehen haben: Alles kann unmöglich erdichtet sein. Jedenfalls sind die Landtagsacten ein vollgültiges Document dafür, daß die Canzleitaxe sehr häufig überschritten und daß dies nicht einmal abgeleugnet ward. Es ist oben jener Antwort gedacht, in der es heißt: daß auch oft unter der Taxe die Gebühren genommen würden. Am wenigsten kann aber für die Redlichkeit des Charakters des Canzlers v. Hatten der Umstand, daß er Hauptconcipient der Landgerichtsordnung gewesen, angeführt werden *);

*) So Hegewisch I., 344, Note.

Denn mag auch die Regel gelten, daß, wer Gesetze geben kann, auch ihnen nachzuleben angestrebt sein wird, so ist das doch eine Regel, von der man aus Erfahrung weiß, daß sie nicht wenige Ausnahmen hat.

Worauf es uns indeß hier vorzugsweise ankommt, ist, daß die gelehrten Räthe dem Syndicus Krauthof zur Zeit, als jene Salvationsschrift entworfen ward, bitter grollten. Bei der Entwerfung dieser Schrift, behauptet Krauthof, ward ihm verschiedenes Material, namentlich von Christian Rantzau, an die Hand gegeben; außerdem von anderen Landtagsmitgliedern „unterschiedene Concepte und vorausgefertigte Schriften.“ Darnach verfaßte er die Schrift, „wie wohl mit einer angeflissenen mehren Moderation und Federlindigkeit.“ Daß Krauthof überhaupt gegen die Eingabe gewesen, wird wohl Niemand behaupten; daß er aber über die Instruction der Ritterschaft hinausgegangen, oder richtiger, diese zu seiner Ansicht überredet habe, ist eben so wenig wahrscheinlich. Es ist unzweifelhaft, daß die Ritterschaft über die landesherrliche Antwort vom 28. August 1641 sehr entrüstet war. Andrerseits würde sie in der Folge schwerlich die Schritte, welche sie that, gethan haben, wenn sie nicht das Bewußtsein gehabt hätte, daß sie selber eigentlich die Urheberin der Schrift und Krauthofs Strafe eine durchaus unverdiente sei. Endlich hat Krauthof seiner Schutzschrift u. A. auch ein Schreiben des Cay v. Ahlefeldt angelegt, datirt vom 1. Februar 1642, worin dieser die Hoffnung ausspricht, daß „diejenige so annoch allda (Kiel) zur Stelle sein, dem Landtage beigewohnt und vorgedachte deduction auffsetzen und zu Papier bringen lassen, nunmehr auch die Hände nicht abziehen, sondern eine Reise nach Gottorf auf sich nehmen werden, damit das Werk entschuldiget und die Entfreiung des Herrn Licentiaten befördert werden möge.“

Eigentlich aber kommen bei der Salvationsschrift nur die eben hervorgehobenen Citate in Betracht. Von wem rühren die her! Wir wissen es nicht. Nur will Krauthof uns glauben machen, was allerdings eigenthümlich klingt, daß die genommene Wendung („daß sie nicht angezogen haben wollen u. s. w.) in durchaus aufrichtiger Meinung gebraucht sei. Er erzählt (S. 139 der Schutzschrift), daß die Ritterschaft beschlossen habe: „Es were besser man protestirte ausdrücklich, daß man sich solcher harten application in casu adverso allhie nicht gebrauchen wollte, als daß man dieselbe mit Stillschweigen überginge,“ denn man fürchtete, daß „jener Vortheil-fündige Rathgeber (v. Hatten) — (sonst) die Herrschaft an Zorn reitzen“ möchte.

Als nun die Schrift zu Gottorf anlangte, da übergehen die gelehrten Räthe (namentlich v. Hatten) alle die darin enthaltenen Bemerkungen über die „bösen Rathgeber,“ und greifen lediglich jenes Citat: **Tyrannicum esse** ꝛc. auf. Sie lassen ihre Person ganz außen vor, und sehen lediglich die Person des Fürsten als verletzt an. Denn der Weg war der leichtere um zum Ziel zu gelangen. Dem Herzog wird vorstellig gemacht, daß man ihn einen Uebertreter göttlichen und menschlichen Rechtes genannt habe. Aufgebracht, weist er die Schrift zurück, und — läßt nicht die Mitglieder der Ritterschaft, welche sie unterzeichnet haben, vernehmen, sondern schickt Befehl nach Kiel, den Syndicus Krauthof zu arretiren, und in Ketten nach Gottorf zu führen. Und so geschah es. Am 30. Januar ward Krauthof nach Gottorf transportirt, hier in ein Gefängniß für gemeine Verbrecher gesperrt, und erst am folgenden Tage in ein etwas leidlicheres Gefängniß gebracht. Außerdem hatte er noch andere Schmach zu erdulden.

In den Verhören, die mit ihm angestellt wurden, war Krauthof nicht zu bewegen, die näheren Umstände, welche bei Entwerfung der Schrift vorgekommen waren, zu deponiren. Er gestand, daß der Adel ihm „etliche Concepte zur Hand gereichet;“ mehr könne er nicht anzeigen, ehe und bevor er seines Eides entlassen sei. — 6 Tage verblieb Krauthof in strenger Haft, dann kam er „auf die Borgstube.“ — Am 7ten Tage (4. Februar) langten Deputirte der Ritterschaft an, „auf der Krebspost,“ sagt Krauthof bitter. Sie pflogen am folgenden Tage Unterredung mit dem Kanzler Wietersheim und dem Rath Kielmann. Sind die Aeußerungen der Deputirten, wie sie von den beiden Räthen niedergeschrieben wurden, genau aufgefaßt, so geben sie ein untrügliches, aber auch wenig erfreuliches Zeichen, wie sehr die Zeiten sich geändert hatten. Die Deputirten betheuern, den Herzog nicht beleidigen gewollt zu haben, sonst seien sie nicht werth, daß sie die Sonne bescheine. Sie beklagen die Verhaftung Krauthofs als ein ihnen zugefügter Schimpf; sie bitten um dessen Freilassung. Dem Herzoge soll auf nächstem Landtage ein gehöriges Contentement werden. Das sind die demüthigen Bitten, die sie thun; es ist als ob sie ganz vergessen hätten, daß sie Privilegien besäßen.

Es darf nicht Wunder nehmen, daß die gelehrten Räthe der um Gnade bettelnden Deputation vom Herzog die Nachricht brachte, daß „dessen durch diese landtägigen Händel nicht wenig alterirtes Gemüth also geschwinde nicht zu appaissiren.“ Doch habe der Herzog sich end-

lich bewegen lassen. Wenn die Abwesenden von der Ritterschaft sich dem Herzog auch in die Arme würfen, so würde auch ihnen Verzeihung werden. Also die gewährte Begnadigung ging nur auf die Anwesenden; es bot sich eine bequeme Gelegenheit dar, das ganze corpus vor sich auf den Knieen zu sehen. Die Deputirten erwiederten für sich und Namens der Abwesenden, daß man nicht habe injuriiren wollen. Da erklärte der Herzog, dann sei der Concipient schuldig und müsse er den behalten. Und wieder flehten die Deputirten, nicht nur die Verzeihung auf die Abwesenden zu erstecken, sondern auch Krauthof frei zu lassen; sie hätten lieber, da res integra wäre, 100,000 Rthlr. verlieren mögen.

Nun wurde die Ritterschaft begnadigt; Krauthof aber, ward fallen gelassen, habe noch nicht um Freilassung gebeten. Als Krauthof hiervon unterrichtet ward, entwarf er schnell eine Bittschrift: Er ist der Ritterschaft, sagt er, mit überaus schweren Eiden und Pflichten verwandt, „und weil dieselbe in hoc passu fundatam intentionem zu haben vermeinen, hab ich dieselbe (Schrift) pro posse citra animum injuriandi auf ihren Specialbefehl behauptet.“ — „Sie wollten Ihr F. gnädiges Hertz gegen mich, meine 5 Kinder, und dem sechsten, womit die Mutter schwanger geht, erweichen — und mich dieser Haft entlassen.“ Er wird sich angelegen sein lassen, „Zeit meines Syndicats zu verhüten, daß E. F. G. keiner harten Landtags-Schrift sich über mich zu erzörnen veranlasset werden.“ Krauthof sagt, daß er den letzten Satz auf Befehl des Canzlers habe schreiben müssen.*) Darnach folgte die Freilassung.

Unterm 23. September 1642 bat die Ritterschaft in einer besondern Eingabe nochmals um Verzeihung, und erklärte, daß sie nicht habe beleidigen wollen, sondern die Schrift sei allein dahin gerichtet gewesen, „wie wir unsere uralte Befugniß zu Aemtern und Dignitäten aus allen Rechten rationabel machen möchten.“

Darauf erfolgte unterm 3. November des Herzogs „gnädige Erklärung.“ „Wie wohl J. F. G. sich gar nicht zu berichten, daß dabevor dergl. in denen in pcto. collationis Praefecturarum abgefaßeten Scriptis gesetzte nachdenkliche Worte und enthaltnen allegationes,

---

*) Krauthofs Schrift und die Relation von Wietersheim und Kielmann weichen sehr erklärlich in den Details von einander ab.

desfalls man sich denn jetzo dem Berichte nach einer Moderation gebrauchet, von ihren der Prälaten und Ritterschaft Vorwesern jemahlen vorgebracht" — so sind sie doch jetzt zu Gnaden wieder angenommen. Der Concipient soll in Kiel und bei seinen Bedienungen bleiben dürfen. — Aber Krauthof ging bald darauf nach Rostock als Syndicus.

Der Ausgang dieser Begebenheit war wenig erfreulich und hätte Weitersehende wohl mit gerechter Furcht wegen der Zukunft erfüllen können. Wäre der Conflict nicht entstanden zwischen Fürsten und Ritterschaft, jene wären in Ungewißheit geblieben, wie stark denn noch die Widerstandskraft der Stände sei. Aber da der Kampf unternommen war, nun hätten die Stände doch versuchen müssen, zu siegen. Statt dessen erfolgte eine Niederlage, die zugleich die Schwächen und Blößen der Geschlagenen offen darthat. Wir haben im Vorhergehenden zu zeigen versucht, wie in den verschiedensten Beziehungen die Haltung der Stände immer nach der Katastrophe eine schwächere war, denn vorher. Wir werden in der Folge noch einzelne Beispiele mehr anführen. Sehr bezeichnend ist eine Mittheilung Krauthofs, an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln kein Grund ist. Als Krauthof im September abermals eine Petitionsschrift in Betreff der Gravamina entwarf, und er zu dem Puncte der Canzlei-Taxe kam, ward ihm von der Ritterschaft zugerufen: „Syndice, nicht zu viel von dieser Materie, oder es wird heißen, wiedrum zum Kerker."

Cap. 7.

Wie die Landesherren Gelder zu bekommen suchten.

Was die Stände an Defensionssteuern bewilligten, das reichte, wie bekannt, niemals zum Unterhalt der Soldaten aus; bald fanden sich restirende Gagen und Löhnungen, oder aber die Landesherren hatten Vorschüsse gethan. Ob dies daher rührte, daß die Zahl der Truppen größer war, als sie den Ständen angegeben ward, oder ob die Landesherren die Defensionsgelder anderweitig verwandten, muß dahin gestellt bleiben. Einige Male klagen die Stände, daß die Defensionssteuern nicht zum bestimmten Zweck verwendet worden seien. Allein, da nähere Nachrichten fehlen, so darf man schwerlich hier generalisiren. Gewiß ist indeß, daß die Landesherren, ebenso wenig in andern Richtungen,

als im Militairwesen, mit den Einnahmen die Ausgaben zu bestreiten vermochten. An die Defensionssteuern waren die Stände bereits gewöhnt worden. Aber wie in den andern Richtungen aushelfen und Mittel finden?

Sie wurden in dieser Periode gefunden, und zwar durchgängig nach dem Vorfall mit Krauthof. Zwar glückte nicht jeder Versuch, aber doch die Mehrzahl derselben. Nach der Schwedischen Occupation, die so schwer auf dem Lande gelastet hatte, gedachten die Landesherren wieder eines Donativs. Bereits im October 1645 sagen sie, sie hätten in den Kriegsjahren aus ihren Kammergütern große Spesen ertragen müssen; und sie erwarteten daher von den Ständen „eine erkleckliche Widerlage.“ Die Stände antworteten: sie könnten nicht; die letzte Occupation habe weit mehr niedergedrückt, als die von 1629. Dennoch wollten sie jedem Landesherren 80,000 Rthlr. geben, die aber, in auf sechs Jahre zu vertheilenden Terminen abgetragen werden sollten. — Fast unwillig äußern darauf die Landesherren, daß sie von Prälaten und Ritterschaft, die während des Krieges nichts geleistet hätten (selbstverständlich nichts an die Landesherren) eine „erkleckliche Anlage“ wie Anno 1629 erwartet hätten. Aemter und Städte hätten so sehr gelitten, daß sie nichts aufbringen könnten. Von jenen aber hofft man eine „erkleckliche Ansteuer“ und „in kurzen Terminen.“ Zwar beriefen hiergegen sich Prälaten und Ritterschaft darauf, daß auch ihre Güter von den fremden Armeen wären heimgesucht worden; doch bewilligten sie jetzt 200,000 Rthlr. innerhalb der nächsten sechs Jahre zu zahlen. Es ist bereits in einem anderen Zusammenhange erwähnt worden, wie Prälaten und Ritterschaft für dies Donativ die so beschwerliche Soldatesque abgedankt wissen wollten; wie die Landesherren aber mittheilten, daß die Abdankungsgelder außerdem aufgebracht werden müßten, und wie jene sich, anfangs zögernd, doch schließlich dazu verstanden. Zu erwähnen ist aber noch, daß die Landesherren für dies Donativ (im October 1646) eine solidarische Haftung einführen wollten; sodaß also die säumigen Contribuenten nicht ihnen, sondern der Ritterschaft selbst zur Last fielen; nur „aus Gnade“ ward gestattet, daß ein Jeder für seine Quote haften solle; an Erstreckung der Termine aber war nicht zu denken.

Auf dem Landtage im Januar 1646 brachten die Landesherren vielerlei Anträge vor, die sämmtlich auf eine Vermehrung der landesherrlichen Einnahmen hinzielten. Man fragte, ob nicht zur Erleichterung

derjenigen, welche vom Besitz und vom Vermögen steuern müßten, eine Consumptionssteuer einzuführen sei? Die Stände aber hielten diese Steuer für „hoch beschwerlich;" die armen Handwerker, mit andern Worten, die arbeitende Classe, würde dadurch am meisten betroffen werden. Die Steuer unterblieb. — Ferner fragten die Landesherren, ob nicht im Schleswigschen „eine Capitation" (Kopfsteuer) auf das Dienstvolk, als Knechte und Mädchen anzulegen. Dies sei in Dänemark üblich, weshalb man auch nicht zu befürchten habe, daß die dienende Classe sich dahin flüchten werde. In Holstein, dem Lübeck und Hamburg und sonstige Länder nahe gelegen, und die deshalb leicht einen Zufluchtsort abgäben, sei diese Steuer weniger ausführbar. Die Stände lehnten auch diesen Antrag ab. Die Dienstboten würden nicht zahlen, sondern lieber flüchten wollen; der Herrschaft könne billig die Zahlung der Steuer nicht zugemuthet werden.

Darnach folgt auf dem Landtag noch ein Geldantrag. Es ist ungewiß, ob die Landesherren in augenblicklicher Geldverlegenheit sich befanden, oder ob sie der unausgesetzten Bitten der Stände um Aufhebung der Licenten und Zölle müde waren; sie proponirten, daß die Stände die Abhülfe dieser Gravamina durch eine Abfindung erkaufen möchten. Aber die Stände wollten Abhülfe, ohne sie zu erkaufen.

Im Jahre 1646 hatte die Ritterschaft aus dem Landkasten Gelder genommen, um eine Ausgabe zu bestreiten. Sofort (im Oktober) beantragten die Landesherren, da die Gelder anders verwandt wären, als beliebt worden, ob dieselben nicht wieder ersetzt werden sollten. Die Ritterschaft erwiederte, daß die Ausgaben zum gemeinen Besten des Vaterlandes geschehen wären. Nun wollten die Landesherren, daß Niemand ohne ihr Wissen und Willen etwas aus dem Landkasten nehmen dürfe; die landesherrlichen Unterthanen lieferten die größte Summe in den Kasten, nicht die Ritterschaft. Diese antworteten aufklärend, daß sie von ihren eigenen Collecten etwas verwendet hätte. Die Landesherren wiederholten ihre Aeußerung und setzten hinzu: „wenn die Ritterschaft de proprio liberal sein will, so ist ihr das nicht zu verwehren." Der Landkasten erhielt, soviel man ersehen kann, keinen Ersatz.

Es ist schon im Vorhergehenden erwähnt worden, wie die Landesherren auf dem Landtage im April 1647 der nach Münster und Osnabrück geschickten Gesandtschaften gedachten, „der vorgestreckten großen Spesen ungeachtet." — Was hier angedeutet war, daß nämlich die Kosten „vorgestreckt" seien, kam auf dem folgenden Landtage (Ja-

nuar 1648) zu einem förmlichen Antrage. Es ward gesagt, daß die Gesandten an den genannten Orten, „nicht allein den ganzen Sommer, sondern ein ganzes halbes (?) Jahr“ mit nicht geringen Spesen gewesen wären, welche Spesen erstattet werden müßten. — Die Schleswigschen Stände protestirten sofort, daß diese Kosten sie nicht angingen; die Holsteinischen aber meinten, daß die Kosten von den Landesherren getragen werden müßten. — Dagegen setzen die Landesherren (Mai 1648) auseinander, daß überall die Stände die Gesandtschaftskosten trügen; und zugleich wird als nöthige Steuerquote etwa 1 ℔ à Pflug angegeben. Und auch hier ließen die Stände die Last sich aufladen. Erst meinen sie zwar, daß die Legationskosten leicht von den Landesherren getragen werden können; dazu fürchten sie, daß es in Consequenz gezogen werde. Und unmittelbar darauf bewilligen sie 1 ℔ à Pflug, wenn nämlich bei den Friedenstractaten zu erhalten, „daß dieses Fürstenthum (Holstein) unter dem puncto satisfactionis militaris mit keinem höheren Contingenti als demselbigen pro rata und nach Proportion des Römerzugs, und der Reichsmatricul zukommt, noch auch für anderen hinzugezogenen Fürstenthümern und Ländern graviret und beschweret werde.“ — Solche Clausel, die nur enthielt, was die Billigkeit nicht versagen konnte, war wohl keine; jedenfalls aber trugen von nun an die Stände die Gesandtschaftskosten, wenn sie auch zu verschiedenen Malen sich noch heftig sträubten.

Noch einer Geldoperation — man kann es nicht anders nennen — ist zu erwähnen, die erst in der Folge an Bedeutung gewinnt. In Hamburg hatte der König Christian IV. im Jahre 1645 behufs Abdankung einer Anzahl Soldaten, und später, um Legationskösten zu bestreiten, 30,000 Rthlr. angeliehen, die er jetzt unter dem Namen Hamburgischer Gelder 1648 von den Ständen wiedererſetzt verlangte. — Im Mai desselben Jahres ward die Forderung erneuert, und nun wiesen die Stände nach, daß der König bereits 26,000 Rthlr., womit die Hamburger Schuld gedeckt werden könne, aus dem Landkasten erhoben habe. — Wir werden später sehen, wie diese Angelegenheit sich weiter entwickelte.

Cap. 8.

Die Union mit Dänemark.

So schwankend und nachgebend die Stände sich fast auf allen Punkten zeigen, doch giebt es noch Punkte, einzelne freilich nur, wo die ständische Meinung siegt. Es könnte allerdings gefragt werden, ob dieser Sieg nicht eher als ein Resultat des geringeren Andrängens von landesherrlicher Seite, als des Widerstandes der Stände zu betrachten sei. In einem Punkte aber hat der König wenigstens es nicht an Anträgen fehlen lassen; das Bestreben dieses Landesfürsten, die Herzogthümer in nähere Verbindung mit Dänemark zu bringen, zeigt sich fast auf jedem Landtage dieser Periode; eben so häufig aber weichen die Stände den Anträgen aus, beantworten sie in derselben Allgemeinheit, wie sie gestellt sind. Der Grund der Abneigung gegen fernere Erweiterung der erweiterten Union dürfte nicht schwer zu finden sein. Das, was die Stände bei den früheren Unionstractaten so sorgfältig zu verhüten gesucht hatten, die Uebervortheilung und Ueberlastung, die hatte trotz den Tractaten doch Statt gefunden, weil Dänemark diese übertreten hatte. Für Dänemark hatte nun der König im Anfang des Jahres **1640** die Unionshülfe in Anspruch genommen; der Herzog, der den Ständen die betreffende Proposition machte, begehrte ein Gutachten in Betreff der Aufbringung der Völker und der Gelder. Die Stände aber erwiederten: der Receß von **1637** bestimme, daß der requirirende Theil sich zuvor um gütliche Erledigung des Streites bemüht haben müsse. Sie ersuchten daher den Herzog, daß er die Zwistigkeiten zwischen Schweden und Dänemark zu vermitteln suchen möge; mißlinge der Versuch, so wollten die Stände die Unionshülfe beschließen.

Bald darauf aber wurde vom König Dänemarks Hülfe für die Herzogthümer in Anspruch genommen; und bei Leistung derselben wurden die Tractaten gradezu übertreten. Denn nicht nur, daß Tractationswidrig die Werbe- und Sammelplätze für die Dänischen Völker in den Herzogthümern waren: die Unterthanen in den bequartierten Orten wurden außerdem gezwungen sog. Vorschüsse für diese Völker zu machen. Diese Vorschüsse wurden, wie schon erwähnt, selten ersetzt, oder in Dänischer Münze ersetzt, die halb so viel werth war, als die Lübische und Hamburger Münze. — Als gegen den Herbst **1641** sich zeigte, daß die Unionshülfe durchaus unnöthig gewesen, wollten die Stände

gern der Dänischen Völker ledig sein. Der König dagegen beantragte (Januar 1642): es möchte den Hülfstruppen aus Billigkeit und eventueller Nothwendigkeit den Winter über in den Herzogthümern Obdach gegeben werden. Ob das geschah, wissen wir nicht mit Gewißheit; die Stände baten jedenfalls um Entlassung der Unionsvölker. — Auf demselben Landtage muß der König eine Verlängerung der Hülfe förmlich beantragt haben. Wie erwähnt, fehlt eine landesherrliche Satzschrift. In der ständischen Antwort darauf wird es zum Ermessen der Landesherren verstellt, ob sie eine „continuatio unionis für ersprießlich halten." — Von den Acten des September-Landtags 1642 fehlt wieder die landesherrliche Proposition. In der ständischen Antwort heißt es aber sub 4, daß die Stände hinsichtlich der continuatio unionis sich auf ihr früheres Erbieten bezögen; Deputirte seien bereits ernannt, und harrten der näheren Angabe von Zeit und Ort. Also hatten die Stände damals den Antrag nicht ganz abgelehnt, und im Jahre 1643 ward wirklich der Vertrag von 1637 verlängert.

Anders standen die Sachen nach der Schwedischen Occupation. Der Herzog war in nähere Beziehungen zu den Schweden getreten: die Folge war, daß die Entfremdung zwischen ihm und dem Könige größer ward. Hatte der Herzog früher die Union mit Dänemark gewähren lassen, so arbeitete er ihr von jetzt an entgegen, wenn er auch formell zu den betreffenden Königlichen Anträgen seine Zustimmung gab. Denn schwerlich darf man die nun erfolgende Haltung der Stände diesen Anträgen gegenüber auf ihre alleinige Rechnung setzen; sie würden nicht den Muth gehabt haben, fortwährend auszuweichen und abzulehnen, wenn nicht der Herzog einen Rückhalt gewährt hätte.

Im Jahre 1646 Januar ward bei den Ständen in allgemeiner Weise angefragt: Wie behufs der Defension die Union nützlich zu gebrauchen. Die Stände irrten schwerlich, wenn sie meinten, es ziele der Antrag wieder auf Ausdehnung der Union. Sie antworteten: die extendirte Union von 1643 sei noch nicht erloschen, und die von 1533 sei ewig. Dabei müsse es verbleiben. — Da sagen die Landesherren, wieder mit allgemeiner Wendung, es handle sich nicht um Erneuerung der Union, sondern um den nützlichen Gebrauch derselben. Und wieder sprachen die Stände: die Unionszeit ist noch nicht abgelaufen.

Im October 1646 beantragten die Landesherren: daß die Stände sich pure über die Union erklären mögen. — Dem Antrage ward ausgewichen, ja die Stände lassen Andeutungen fallen, als ob wieder hinter

ihrem Rücken negotiirt werde. Die Landesherren betheuern, daß ohne Vorwissen der Stände in Betreff der Union nichts geschehen sei; und dann folgt wieder die Anfrage, wie man die Union am Besten gebrauchen könne. Die Stände antworten wieder ausweichend: sie wollen den Landesherren nicht vorgreifen; sie sind in geringer Zahl anwesend; sie wünschen zuvor der Landesherren „reifere Gedanken“ zu vernehmen. — Nun wollen die Fürsten erst mit den Landräthen reden; darnach soll den Ständen das Nähere mitgetheilt werden.

Im folgenden Jahr, im April **1647**, äußern die Landesherren: „Weil auch das Unionswesen immer zu ins Stocken bleibet, die Communication auch mit denen Land-Räthen, so J. F. G. anzustellen, annoch nicht gepfleget, wird zu bedenken sein, ob nicht ebenmäßig bei währendem Landtage solche fürgängig und zu Werk zu richten, immaßen dan ja auch die Landräthe mit den übrigen Ständedeputirten Rücksprache zu halten und zu deliberiren.“ — Aber die Stände erwiedern, daß von den Landräthen fast Niemand anwesend, auch die Stände selbst nicht zahlreich beisammen seien. Die Sache sei aufzuschieben, und sie stand wieder fast ein Jahr hin.

Im Januar **1648** begegnen wir wieder der, jetzt etwas bestimmter gestellten Anfrage: „Wie man sich der Union nützlich zu gebrauchen, und ob das Defensionswerk nach Art dero in Dänemark gemachten Verpflegung einzurichten.“ Darauf antworteten die Stände: „Neue Verfassung, uniones oder wie es Namen haben mag, möchten vielmehr neue ombrage, als Sicherheit gebähren, ohne das auch neue Spesen und Kosten erfordern.“ Wie es in Dänemark mit der Verpflegung gehalten wird, davon haben sie „keine Wissenschaft.“ Der Antrag ward abgelehnt.

Und hiermit erreichen die Unionsbestrebungen einstweilen ihren Abschluß. Christian **IV.** starb wenige Wochen darauf.

Cap. 9.

Antrag auf Errichtung einer Akademie. Die Landesmatrikel.

Es darf Niemanden Wunder nehmen, daß in den Jahren **1640** bis **1648** die ständischen Verhandlungen so gut wie gar nicht sich mit gemeinnützigen Einrichtungen für die Herzogthümer beschäftigen, wenn

nicht die augenscheinliche Nothwendigkeit dazu zwingt. Die Jahre sind mit fortwährenden Steuerbewilligungen für die Rüstungen erfüllt, und die Landtage werden nur einmal in solchen Verhandlungen unterbrochen, während der zwei Jahre Schwedischer Occupation nämlich. Nur ein einziger Antrag während der ganzen Periode zielt auf die Errichtung einer gemeinnützigen Anstalt, und der Antrag ging nicht von den Ständen aus. Im Jahre 1641 fragten die Landesherren, ob nicht, da die Länder überall sehr „desolirt und verwüstet seien," an die Errichtung einer Akademie im Lande zu denken. Die Stände aber meinten, daß „solches an ihm selbst zwar gedeihliches aber kostbares Werk zu besserer Zeit und weiterer Deliberation" zu verschieben sei. Man hat die Stände wegen dieser Antwort getadelt; *) doch darf man nicht vergessen, daß die Zeiten damals wirklich für die Herzogthümer drückend waren. Und andererseits weiß man nicht, ob nicht der König, der die Steuern zu ganz anderen Zwecken verwandt zu sehen wünschte, das Seinige that, um den Antrag, der doch vorzugsweise vom Herzog ausging, zu beseitigen.

Ein anderes Werk zu beschleunigen, dazu trieb die Noth; die schon früher in Anrege gekommene Revision der Landesmatrikel ward in dieser Periode eifriger zur Hand genommen, weil nur durch dieselbe auf eine Rückkehr der Ordnung im Steuerwesen sich hoffen ließ. Und doch ist auch dies so dringend nützliche Werk nicht in diesem Zeitraum zum völligen Abschluß gebracht worden. Die Hauptursache der Verzögerung ist der Mangel an Einigkeit zwischen Fürsten und Ständen. Jene wollten eigenmächtiger verfahren, als diese gestatten zu können glaubten; daneben wirkte die Furcht der Uebervortheilung, oder auch wünschten Manche, daß es beim Alten bleibe, weil sie dabei Vortheile hatten.

Bereits gegen Ende der vorigen Periode war die Revision der Landesmatrikel begonnen worden; das Werk blieb aber liegen bis 1643, wo aufs Neue eine Commission ernannt ward. Im Februar 1643 drangen die Stände auf Beschleunigung der Arbeit; die Herzoglichen Commissaire möchten mit den Königlichen alsbald zusammen treten, und bei ihrer Arbeit die Vorarbeiten der früheren Commission benutzen. Im August war die Commission in Thätigkeit, **) im October reichte

---

*) J. B. Hegewisch, I., 332.
**) S. Rathjen, S. 81.

sie ihren ersten Bericht bei den Landesherren ein. *) Dazwischen trat nun störend der Schwedische Ueberfall. Im October 1646 ward den Ständen angezeigt, daß nunmehr die Revision erledigt sei, und den Ständen vorgelegt werden solle. Die Stände nannten die Arbeit „eine fleißige;“ doch fanden sie allerlei Berichtigungen nöthig, namentlich rücksichtlich der Marschländer, denen Remission in der Pflugzahl gestattet war. Als die Landesherren wollten, daß die revidirte Matrikel in Kraft bleiben solle, bis man sich eines Andern verglichen, antworteten die Stände (in der Duplik): „weil aber die Revisions-Commission viele Punkte zu Ew. K. M. und F. G. Decision und theils zu weiterer Erkundigung verstellet, auch bei Schließung selbiger Resolution sich auf ein unverfänglich abgefaßte Matrikul beziehet, so aber den Ständen noch nicht communiciret, (diese) jedoch davon gern Wissenschaft haben möchten, zu geschweigen, daß zeithero die Relation eingebracht, daß viele Kööge restituirt —“, so möge das Gutachten der Stände vorher gehört werden; es bis weiter aber noch „bei der Pflüge altem Anschlage verbleiben.“ — Die Landesherren erwiederten, daß, was die Commission Anno 1643 entworfen habe, den Ständen vorgelegt sei, deren Bericht man erwarte. Aber die Stände blieben dabei, daß sie zuvor die „unverfänglich abgefaßte Matrikel“ sehen müßten; auch wäre ihnen die Designation der nicht mit Besitz versehenen Adlichen noch nicht mitgetheilt.

Und so blieb denn die Sache abermals einige Jahre ruhen. Man muß in der That bedauern, daß die Stände, die, wie angeführt, doch im Uebrigen sich bemühten, aus der Steuerconfusion herauszukommen, das wichtigste Hülfsmittel dazu theilweise aus Eigennutz, Neid und sonstigen Interessen so lange unerledigt hinstehen ließen.

---

*) Rathjen, S. 70. S. auch dessen Aufsatz in Biernatzky, Volkskalender 1847, S. 167 ff.

Fünfte Periode.

Vom Regierungsantritt Königs Friedrich III. bis zum Tode Herzogs Friedrichs III. 1648 — 1659.

Cap. 1.

Uebersicht.

Noch einmal hat es den Anschein, als ob die Zeiten den Ständen und ihren Privilegien günstiger würden. Zwar hatte König Christian IV. in seiner mehr als 50jährigen Regierung die ständische Verfassung um ein Bedeutendes von ihrer Höhe herabzubringen gewußt, und Herzog Friedrich, gleich als ob der alte Landgraf von Hessen seine Lehren an ihn gerichtet hätte, hatte, mit seltenen Ausnahmen, sich stets dem Könige angeschlossen, wo es galt, Etwas gegen die Stände auszufechten.

Der neue König hatte, als sein älterer Bruder in der Mitte des Jahres 1647 starb, überhaupt erst nahe Aussicht auf den Thron erlangt. Diese plötzliche Umwandelung der Verhältnisse hatte sein Gemüth milde gestimmt; und als König Christian IV. starb, schien der neue Regent den Thron mit den besten Absichten für seine Unterthanen zu besteigen. Eine Reihe von Handlungen, die er sofort mit dem Regierungsantritt ausführte, entsprach lediglich dem, was von den Unterthanen längst gewünscht, und warum bisher stets vergeblich gebeten worden.

Die bisherige Haltung der Schleswig-Holsteinischen Stände, die in den letzten Jahren immer schwankender geworden, hatte doch eigentlich ihren Grund weniger in einer Erschlaffung der Kräfte, als vielmehr in dem Gefühl, daß ihnen der Gegner, der über 50 Jahr ihr Landesherr gewesen, zu stark geworden. Als König Friedrich III. das Regiment antrat, als er so milde die Zügel ergriff, da versuchen die Stände wieder zu erringen, was ihnen von Jahr zu Jahr mehr entwunden worden war. Hätte zu gleicher Zeit auch in dem Hause Got-

torf ein Regierungswechsel stattgefunden, ihr Unternehmen würde den Landesherren hinsichtlich der gewonnenen Vortheile gefährlich geworden sein.

Aber der alte Herzog Friedrich lebte noch, und seine Existenz, die den Ständen das Vergangene in stete Erinnerung brachte, genügte schon, um den neuen Mitregenten leichter über die Zeit der Huldigung und der Beschwerden-Erledigung hinweg zu bringen; ein leichtgläubiges, halb erzwungenes Vertrauen der Stände, gab zu dem Werke seine Hülfe. Es war eine kurze Zeit der Hoffnung.

Denn kaum haben die Stände die Huldigung geleistet, so ändern sich plötzlich die Verhältnisse. Ein rascher Umschwung greift Platz. Die Landesherren, insbesondere der neue König, nimmt die Arbeit da wieder auf, wo Christian IV. sie hatte liegen lassen, und setzt sie, mit größerer Umsicht und größerem Nachdruck fort. Herzog Friedrich, mit den Ständen umzugehen gewohnt, reicht dem Könige zur Förderung des Werkes die Hand. Die Zwistigkeiten, die bald zwischen den beiden regierenden Häusern entstehen, sind auf den Landtagen noch wenig fühlbar.

Die Landesherren haben nun freilich anfangs größere Mühen anzuwenden, um den Einfluß, welchen der milde Regierungsanfang bei den Ständen gehabt hatte, wieder zu vertilgen. Denn es ist wahr: die Stände legen ein größeres Widerstreben an den Tag, als in den letzten Regierungsjahren Königs Christian IV., und erst als ihnen die Kraft gebrochen war, tritt eine unverkennbare Erschlaffung, Gleichgültigkeit, geringer Besuch der Landtage ein, und die wenigen Landtagsmitglieder, in denen der kräftige Geist der Vorfahren noch nicht ganz erloschen scheint, sie grade mußten ein Mittel ergreifen, welches, statt dem Ganzen neue Kraft zu verleihen, den unseligsten Beitrag zum Untergang der ständischen Verfassung geben mußte. Es sind die beginnenden Convente von Prälaten und Ritterschaft gemeint. Der Fehler, welcher in dem Ausschließen der Städte lag, wird freilich bald erkannt, aber es fehlt die Hülfe, die den vorigen Stand wieder geschafft hätte.

Wer nur einige Landtagsacten dieser Periode durchläuft, der wird nicht läugnen können, daß die Landesherren, wie gesagt, größere Mühen aufwenden müssen, um in der von ihren Vorfahren begonnenen und eingeleiteten Weise fortfahren zu können. Denn, abgesehen von der kurzen Wiederbelebung der ständischen Kraft, tritt der Umstand störend

ein, daß nach langen Jahren endlich im Heiligen Römischen Reich Friede geschlossen ist und somit der Vorwand fehlt, der von König Christian IV. als stehender zur Beibehaltung der geworbenen Soldatesque benutzt worden war. Wie nun die Stände dahin bringen, daß sie die Soldatesque auch in Friedenszeiten unterhalten? Wie sie bewegen, außerdem Gelder zu steuern? — Jenes wie dieses ist dennoch erreicht: es sind dazu die verschiedensten Mittel angewandt, aber es ward erreicht im Laufe einiger Jahre. Klugheit und umsichtige Beharrlichkeit thaten das Ihrige, und wo sie nicht ausreichen, müssen Drohungen und Machtsprüche helfen. Denn der Westphälische Friede hat die Landeshoheit eingeführt, und kraft dieser glauben sich die Landesherren berechtigt, Maaßregeln entweder wirklich zu treffen, oder wenigstens anzudrehen, wie sie in früherer Zeit nicht gewagt worden sind. Es kommen in den früheren Jahren Uebergriffe hin und wieder vor; doch haben die mehr oder weniger den Anstrich der Nothwendigkeit, oder werden wohl gar wieder rückgängig gemacht. Daß aber eine Steuer gegen den bestimmt ausgesprochenen Willen der Stände erhoben, daß den Ständen nicht einmal, sondern fast landtäglich in den letzten Jahren der Periode gedroht wird, die Landesherren würden sich genöthigt sehen, sich über das Steuerbewilligungsrecht hinwegzusetzen, das alles kommt in dieser Periode zum ersten Mal zum Vorschein, und eben darin liegt das Charakteristische dieses Zeitabschnittes. — Man darf sich fast wundern, daß die ständische Verfassung am Ende der Periode nicht noch tiefer herabgedrückt ist, denn wie es wirklich der Fall ist. Aber sie erhielt, gleichsam unbemerkt, Unterstützung von einem Umstande, der im Uebrigen so traurige Folgen für das Land haben sollte. Die offen hervortetende Feindschaft zwischen den beiden Landesherren erhöhte die längst zwischen ihnen bestehende Eifersucht: und grade das hat die Stände länger erhalten, als man sonst nach deren vorhandenen Kraft anzunehmen geneigt sein dürfte.

Cap. 2.

Die Beschwerden und die Huldigung.

In den ersten Landtagsschriften von landesherrlicher Seite unter König Friedrich III. herrscht ein eigenthümlich milder Geist. Nicht die

Form allein, die in den letzten vorhergehenden Jahren schroffer und kälter geworden war, ist in ihnen gefällig und wohlthuend, sondern die Anträge selbst sind der Art, daß sie mehr zum Nutzen der Stände, als zum Vortheil der Landesherren sind; und wenn dann um die Unterhaltung der Soldatesque angehalten wird, so geschieht das in einer so gewinnenden Weise, daß die Stände die Steuer zwar schwer aufzubringen finden, aber sie doch nicht ablehnen mögen.

Ueberdies hatte Friedrich III. bei seiner Thronbesteigung den Ständen einen Wunsch erfüllt, den sie lange gehegt hatten, weswegen zu bitten sie aber endlich ermüdet waren. Es ist erwähnt worden, daß König Christian IV. oft war angegangen worden, nach Gerhard Rantzaus Tode im Jahre 1627 einen neuen Statthalter aus der Mitte der Ritterschaft zu ernennen. Zwanzig Jahre war die Bitte unerfüllt geblieben; im Jahre 1647 hatte Christian IV. endlich einen Statthalter ernannt, aber keinen Eingebornen von Adel, sondern seinen Sohn Friedrich. Als dieser nun den Thron bestieg, war es eine seiner ersten Handlungen, Christian Rantzau, Sohn des Gerhard, zum Statthalter in den Herzogthümern zu ernennen: was die Stände „erfreulich acceptiren". Und als diese daneben die Bitte hinzufügen, daß dem Statthalter, wie vor Zeiten, das Directorium in Justizsachen übertragen werde, „damit nicht mit weitläuftiger und kostbarer Nachfolge, hiesige Partheien nachher Copenhagen, oder wo sonst der Königliche Hoflager sein möchte beschwert werden", ward die Bitte vom König sofort bewilligt. Auch ward unmittelbar nach dem Regierungsantritt eine Regierungscanzlei in Flensburg errichtet, welche im folgenden Jahre nach Glückstadt verlegt ward.

Ferner kündigte der König den Ständen an, wie er beschlossen habe, die Festung Christianpries, „ungeachtet dieselbe mehr denn 100,000 Rthlr. *) gekostet, gänzlich zu demoliren" (Sept. 1648). Nur wünscht er, da die Demolirung ja lediglich im Interesse der Herzogthümer sei, daß dazu von den Ständen 1¼ Rthlr. à Pflug, und außerdem „der Erlaß der von denen zu selbiger Festung gehörenden Gütern herrührenden Restanten" bewilligt werde und beides ward ohne Zögern bewilligt.

Nach solchen Anfängen sehen die Stände mit größerem Vertrauen auf die Huldigung hin, der ja die Erledigung der Beschwerden, altem

---

*) Hegewisch hat II. 42, wahrscheinlich durch einen Druckfehler, irrthümlich 10,000.

Herkommen nach, vorangehen mußte. Es läßt sich an, als ob die Stände sogar versuchen wollten, wie es mit ihrem Wahlrecht stehe. In der Proposition, die dem Landtage im Mai 1648 vorgelegt ward, zur Zeit also, wo Friedrich III. noch nicht in Dänemark zum König formell erkohren war, zeigte er den Schleswig-Holsteinischen Ständen an, daß er, wenn er mit den Sachen in Dänemark einiger Maaßen fertig geworden, nach den Herzogthümern kommen werde, um die gewöhnliche Homagial-Pflicht auf- und einzunehmen; darauf antworteten die Stände: „Alldieweil J. Hoch-Prinzl. Durchlaucht ein Herr von Hocherleuchtetem Verstande, mit allen Hochprinzlichen und Fürstlichen Qualitäten von dem lieben Gott stattlich und mildichlich begabet — löbliche Stände auch keinen Zweifel hätten, gleichwie von den Vorherren die Regierung mit Ruhm geführet, also auch sie unter J. Hoch-Prinzlichen Durchlaucht Schutz und Regiment sich eines ehrbaren, ruhsamen und Gottseligen Lebens, auch Handhabung der heilsamen Justiz und alles Wohlergehens genugsam können versichert halten und wissen: daß sie derwegen solchemnach die anberegte Erbhuldigung und Homagial-Pflicht deroselben zu prästiren eine obliegende Schuldigkeit befänden, wenn J. Hoch-Prinzl. Durchlaucht die privilegia confirmiren, danebenst den gravaminibus — abhelfen —“ u. s. w.

Hier wird der Wahl nicht erwähnt, ja sogar die Erbhuldigung zu leisten versprochen, und doch ist die Wendung, die im Eingange genommen wird, kaum anders zu verstehen, als daß dabei die Clausel, die man 1616 einschalten wollte, „wenn der primogenitus qualificirt ist“ vorgeschwebt habe. Aber andererseits ist den Ständen offensichtlich der Gedanke daran ein so leiser, daß er bei dem geringsten Widerspruch verscheucht werden mußte. König Friedrich III. nahm auch keine Notiz davon; in dem Patente, das die Stände zur Huldigung berief (25. Juli 1648), sagt der König: „Weil denn durch dieses tödtliche Ableben Sr. Gottſ. Mayt. Regalien und Lehen — auf Uns — als dero nachgelassenen Sohn und Successor und Lehnsnachfolgern in der Regierung gefallen — — also mandiren und befehlen Wir euch —, daß ihr am 26sten besagten Monats September in — Flensburg einkommet, folgenden Tages auf dem Rathhause daselbst zu früher Tageszeit erscheinet, den wahren Erbhuldigungseid Uns König Friedrich als eurem regierenden Landes-Fürsten prästiret — “ u. s. w.

Haben die Stände, was allerdings nicht mit Bestimmtheit behauptet werden kann, anfangs an die Geltendmachung des Wahlrechts ge-

dacht, so gaben sie jedenfalls solche Gedanken alsbald auf, um nicht ihre Kräfte unnütz zu zersplittern, sondern dieselben desto nachdrücklicher auf Erreichung anderer Wünsche zu richten, wozu ja überdies Aussichten ihnen geworden waren. Denn der König fügte in dem Patente hinzu: „daß er bereit sei, die Privilegien zu schützen, zu handhaben, zu confirmiren und zu bestätigen, auch alle böse Sitten, die wider Gott sind, abzukehren."

Als nun der König im September nach Flensburg kam, um von den Ständen „die gebührende Homagial- und Erbhuldigungspflicht" anzunehmen, da sagten die Stände: „All die weil — (des Königs) Vorfahren auch die Abhelfung (der Beschwerden) dem actui homagiali vorgängig wirklich beschaffet, so können sie nicht umhin, J. K. M. und Hf. D. etliche von Jahr zu Jahr zeithero eingeführte und noch nicht abgestellte gravamina — anzuführen." Sie hoffen, daß die Landesherren allsofort Wandel schaffen werden. Darnach bringen sie ihre Beschwerden vor, und lassen hierauf erst ihre Beschlüsse auf einige anderweitige landesherrliche Anträge folgen: eine Demonstration, welche ihre Willensmeinung darthun sollte.

Die Erledigung der Beschwerden wurde demnach zuerst vorgenommen. Sie machte kaum so viel Schwierigkeiten, als in früheren Zeiten. König Friedrich zeigte in vielen Puncten Bereitwilligkeit, und der Herzog mußte einstweilen den Versprechungen sich anschließen. Wegen eines, und zwar des wichtigsten Punctes, drohten Weiterungen zu entstehen; König Friedrichs Leutseligkeit, nicht sein Nachgeben beseitigte sie. Unumwunden versprachen die Landesherren sich zu bemühen, daß die respectiven Stifte, Capituln und Städte Lübeck, Hamburg und Eutin an des Landes gemeinen Lasten und Contributionen wieder Theil nähmen *); sie versprachen, gegen die Sonderburgischen Prätensionen die Stände zu vertreten, nur daß diese die desfälligen Spesen und Kosten trügen; sie gelobten, daß die Münze in den Herzogthümern wie-

*) Mit dieser früher vorgekommenen und auch noch später vorkommenden Bitte der Stände steht eine Äußerung derselben im Jahre 1652 in einigem Widerspruch. Damals sagten die Stände: sie erinnerten nicht, daß das Stift Eutin, Capitel zu Lübeck, St. Johannis-Closter, Hl. Geist- und Calandt-Güter jemals in den Landkasten contribuirt hätten, kannten darüber keine Documente, und wußten nicht, „wie weit man in solchem Werke zu Recht befugt sei". Sie baten um „etwas mehr Apertur."

der der Lübschen und Hamburgischen an Gehalt gleich gemacht werden sollte; sie wollten sich beim Erzbischof, wegen der freien Jagd in den Stiftern Eutin und Lübeck verwenden; und es wird endlich zugestanden, daß von den adelichen Criminalgerichten in Zukunft keine Apellation oder Provocation stattfinden dürfe.

Auch wegen eines mehr gewichtigen Gravamens zeigten die Landesherren Bereitwilligkeit abzuhelfen. Die Stände hatten als ihre erste Beschwerde angeführt: Nach dem Privilegium Christian I. sollte keine Amtmannschaft Ausländischen gegeben werden. Dem Privilegium zum Nachtheil aber sei „ein merklicher Eingang gemacht". — Die Landesherren erwiederten: „das Amt Hadersleben und Apenrade solle so bald thunlich mit eingebornen Adlichen besetzt werden." Nur behielten sie sich vor, „zu denenjenigen Aemtern, woselbst sie ihre Residenz haben, auch andere anständige Personen zu verordnen, wie nicht weniger besagte übrige Aemter vermöge des Privilegii ausdrücklichen Buchstabs, mit dero teutschen Canzlern und Schreibern zu versehen". — Der Herzog hatte unzweifelhaft diesen Zusatz veranlaßt. Um so weniger wollten die Stände sich denselben im ganzen Umfange gefallen lassen. Sie erörterten, „daß (nach den Privilegien) geistliche und weltliche Lehen in genere, von der Verwaltung Königlicher und Fürstlicher Burgen, Schlösser und Aemter als einem specialen, mit besonderer Disposition versehenen Werke, gänzlich unterschieden seien." Jene begreifen unter sich die Canonicate, Präbenden und solche weltliche Bedienungen, „welche vormahlen oder noch heutigen Tages als Lehen verliehen werden," und darüber können die Landesherren disponiren. Die Amtmannschaften aber sind dem Adel zu verleihen. Man weiß sich auch nicht zu erinnern, daß wegen der Residenzhäuser jemals eine freie Disposition eingeräumt wäre. — Nun versprachen die Landesherren: sie würden sich bei der Besetzung der Aemter den Privilegien gemäß bezeigen. Und König Friedrich that das. Wenige Wochen später wurde Detlev Reventlau, jener Mecklenburger, der in die Krauthoffsche Episode mit eingreift, und dem Christian IV. darnach das Amt Hadersleben verliehen hatte, entlassen, und ein inländischer Adlicher trat an seine Stelle. Herzog Friedrich ließ es bei dem Versprechen sein Bewenden haben. Als die Stände im Mai 1649 an die Vollziehung desselben erinnerten, antwortete er, daß es „in etlichen wenigen Jahren würde effectuirt werden", nämlich wenn der Amtmann zu Apenrade mit Tode abgegangen sein würde.

Die letzte Beschwerde der Stände betraf die seit 1630 eingeführten Licenten und Zölle, um deren Aufhebung am dringendsten gebeten ward, um so mehr, als Lübeck und Hamburg, zum Ersatz, ebenfalls Licenten zu nehmen und Zölle zu errichten begannen (jus retorsionis übten). Hier stießen die Stände auf Widerstand. Die Beschwerde, sagte der König, lasse sich in der Eile nicht erledigen; darüber müßte erst zwischen beiden Landesherren verhandelt werden.

Noch am selben Tage, wo diese Antwort erfolgte (3. October), gaben die Stände eine Entgegnung ein: das gravamen müsse vor der Huldigung abgestellt werden; so hat es auch Christian III. 1533 gehalten. Dadurch wird den Nachfolgern in der Regierung ein löbliches Exempel gegeben. Auch ist in dem Berufungspatent Hoffnung auf Abstellung aller Beschwerden gegeben. Die Stände meinen, daß ihr Betragen es verdiene.

Aber es befremdet den König, daß die Stände diesetwegen mit der Erbhuldigung zögern wollten, da ihnen doch keine abschlägige Antwort ertheilt, sondern die Erledigung der Beschwerde nur hinausgeschoben ist. „Gestalt nun J. K. M. allbereit in limine der führenden Regierung denen gehorsamen Ständen gnädigst approbiret, da auch J. K. M. und Hf. D. insgesammt in verschiedenen von den Landcanzlern recensirten actibus zu Tage gesetzet, mit was sonderbarer gnädigster affection J. K. M. apart, als J. H. D. ihnen beizurathen, und selbiges in Kgl. und F. Gnaden hinführo zu continuiren gewilligt, daher die gehorsamen Stände keine Ursache haben, sich über die moram und Verzug bis zu künftigen Landtag zu beschweren —“, so mögen die Stände nunmehr die Huldigung leisten. Und die Stände trauten den Worten, und ließen sich bethören.

Noch einen Punct brachten die Stände vor der Huldigung zur Sprache; doch auch hier zeigten sie eine Nachgiebigkeit, welche auf das Verhältniß zwischen Fürsten und Ständen, wie es im Laufe der Zeiten sich umgewandelt hat, ein helles Licht wirft. Es war den Ständen zu Ohren gekommen, daß König Friedrich nicht gewilligt sei, bei Ueberreichung der Privilegien-Confirmation einen körperlichen Eid zu leisten. In dieser Veranlassung stellten sie eine Anfrage (30. October): „Schließlich haben anwesende Stände in angestellter Nachfrage, ob es auch zu diesem Mal mit J. K. M. Eydes-Sollennien dem alten Herkommen nach würde gehalten werden, aus des Herrn Statthalter Relation vernommen, daß dieselbige den von Dero Hochlöblichen Herrn Vorfahren

an dieser Lande Regierung den Ständen präſtirten gewöhnlichen Eid wirklich und öffentlich zu präſtiren Bedenken trügen, dabei den auch etliche Sie dazu bewegende Urſachen, inſonderheit weil Sie es in dem Erzſtift, wozu Selbige dennoch mediante electione gekommen, nicht gethan, angezogen." Stände hoffen nun zwar nicht, daß der König ſich einem ſolchen zur Huldigung gehörigen „Subſtantial-Werk" entſprechen werde; ſollte es dennoch geſchehen, dann — verweigern ſie die Huldigung nicht: ſie bitten nur, daß der Eid in die Privilegien-Confirmation aufgenommen werde. Und damit hatten die Stände die Garantie, die ihnen von landesherrlicher Seite in Betreff der Aufrechthaltung der Verfaſſung ehedem auf das Feierlichſte gegeben zu werden pflegte, ſelber bedeutend geſchwächt.

Am 6. October erfolgte die Huldigung. Sie „geſchah aufm Rathhauſe (zu Flensburg), und ſaß J. K. M. auf Dero Königlichen Stuhl, zu Dero linken Hand ſtund Cantzler Reinking, und nachdem er eine teutſche Oration gehalten, und der Herr Stadthalter Chriſtian Rantzau darauf reſpondiret, überreichte er im Namen J. K. M. Herrn Stadthalter confirmationem privilegiorum der Fürſtenthümer Schleswig-Holſtein, und gelobten J. K. M. durch den Cantzler bei wahren Worten, Treue und Glauben Königlich und Fürſtlich zu halten, worbei dennoch mündlich kein juramentum präſtiret ward, ſondern iſt ſelbiges ſchriftlich übergeben und beigeleget worden." Darauf folgte die Huldigung und Leiſtung des Homagial-Eides. Am Schluß folgte die Ceremonie der Belehnung an diejenigen, welche Lehngüter beſaßen. Der Statthalter trat in den Saal, und forderte die Betreffenden auf, „nebenſt ihm den Hut anzugreifen, welchen dennoch nicht über 4 angriffen, quo facto nahm er den Hut und warf ihn von ſich weg."

Cap. 3.

Reviſion der Landesmatrikel. Landesrechnung. Verhandlungen über Gemeinnütziges.

Diejenigen Verhandlungen der Stände während dieſer Periode, welche ſich nicht auf Steuern und Abgaben beziehen, ſind ungemein gering; auch geben ſie nur kurze Notizen über den Gegenſtand, den ſie berühren. Wir nehmen ſie am zweckdienſtlichſten hier gleich vorweg,

zumal da der wichtigste Gegenstand, die Revision der Landesmatrikel, nicht nur in der ersten Hälfte des Zeitraums erledigt wird, sondern auch die, freilich nur sehr spärlichen, Aeußerungen darüber zur Aufklärung mancher späteren Bemerkungen, die bei der Steuerbewilligung gemacht werden, dienen können.

Von 1643—1649 ruht die Revision der Landesmatrikel ganz. Es scheint, als ob die Contributionen nach der Pflugzahl, wie sie von der Commission im Jahre 1643 festgesetzt war, erhoben wurden. Im März 1649 beantragten die Landesherren eine neue Commission, „welche die hiebevorrevidirte Matrikul alsobald auf diesem Landtag allhier in loco (Schleswig) nochmalen vorzunehmen.“ Dabei ward zugleich aufgefordert, daß die eventuellen Reclamationen eingebracht werden möchten. Die Stände waren mit Ernennung der Commission einverstanden, baten aber, den Termin zu verschieben und in Kiel die Revidirung vornehmen zu lassen. Auch wünschten sie, daß ein Deputirter aus der Ritterschaft an der Revision Theil nehme. Im October desselben Jahres war indeß noch keine Commission ernannt; die Stände baten, „daß die längst verfügte Commission zur Revidirung der Landesmatrikel zur Werkstelligkeit befördert werde.“ Die Landesherrrn gaben das Versprechen, daß die Commission zum Umschlag nächsten Jahres zusammenkommen solle. Bei dieser Gelegenheit, meinten die Stände, möchten auch die alten Rechnungen aufgenommen, revidirt, und die Restanten verzeichnet werden. Es ward dies zugestanden, nur daß landesherrliche Deputirte an dieser Arbeit Theil nähmen. Als nun die Landesherren im Umschlag 1650 die Commission ihre Arbeit wollten beginnen lassen, baten die Stände, daß der Termin noch 6 Wochen ausgesetzt, und dann öffentlich bekannt gemacht werde. Im Juni desselben Jahres wollten die Landesherren die Commission wieder mit der Revision beginnen lassen. Die Stände antworteten: „Sie befänden nach Ueberlegung aller Umstände dazu noch fast keine Mittel, es wollten denn J. K. M. und Hf. D. ihnen ein näheres Expediens an die Hand geben, aus der beschwerlichen Confusion und daher rührenden vielen Irrsahlen zu beständiger Richtigkeit zu gelangen.“ Bis dahin möge es bei der Arbeit der Commission von 1643 verbleiben. Diese Aeußerung ist dunkel; man ersieht nicht genau, aus welchem Grunde die Stände die Revision, die sie selber wünschten, noch aufschieben wollten. Allerdings befand sich, wie sie im September 1650 sagten, das ganze Contributionswerk in nicht geringer Confusion; aber die Richtigmachung

der Pflugzahl vermochte es doch allein aufzuklären. Eine Möglichkeit bleibt, obwohl sie kaum zur Wahrscheinlichkeit gemacht werden kann, daß die Stände erst eine Uebersicht über die früher bewilligten Steuern, deren Restanten, und dessen, was die Landesherren gebraucht hatten, und gebraucht haben sollten, erlangen wollten. Der Revision der Matrikel wird eine Weile nicht wieder erwähnt, dagegen wiederholt auf die Aufmachung „der längst desiderirten Landesrechnung" gedrungen. Im März 1651 ward diese endlich aufgemacht. Wir entnehmen daraus Folgendes. An Defensionssteuern waren ausgeschrieben: 1646: 5½ Rthlr., 1647: 4 Rthlr., 1648: 4 Rthlr., 1649: 4 Rthlr., 1650: 3 Rthlr., 1651: 1 Rthlr., zusammen 21½ Rthlr., machte auf 18,399 Pflüge, „als von denen jetzo wirklich contribuirt wird", = 395,578 Rthlr. 24 ß, Vermögensteuer = 9493 Rthlr. 32 ß, zusammen = 405,072 Rthlr. 8 ß. Davon waren „zu der Landschaft Nutzen und Besten verwandt" 21,370 Rthlr., blieben 383,702 Rthlr. 8 ß. Dagegen betrug der Unterhalt des Militairs vom 15. August 1645 bis 23. März 1651 = 402,478 Rthlr. 10 ß 6 ₰, so daß also die Landesherren noch einen Vorschuß von 18,776 Rthlr. 2 ß 6 ₰ zu fordern hätten.

Aber selbst nach Aufmachung dieser Landesrechnung währte es fast noch ein Jahr, ehe die Commission ihre Arbeiten begann. In den Landtagsacten finden wir darüber weiter keine Aeußerungen. Aus dem Publicationspatent der revidirten Landesmatrikel ersieht man, daß endlich im Jahre 1652 die Commission zusammentrat, die Revision begann, und nach Erledigung der eingelaufenen Reclamationen, auch vollendete. Unterm 26. Mai 1652 ward die revidirte Landesmatrikel publicirt. Weil die Landesherren später über das Verhältniß der auf dem Landtage vertretenen Pflüge und der nicht vertretenen, Behauptungen aufstellen, die nicht ganz begründet sind, so mögen hier ein paar Bemerkungen über dies Verhältniß, wie es sich nach der revidirten Matrikel herausstellt, folgen. Sie können nur für die ersten Jahre nach Edirung der Matrikel Geltung haben, da bereits gegen Ende der 1650ger Jahre einzelne Veränderungen eintreten.

Im Herzogthum Schleswig betrugen:

	Die geistlichen Stiftungen	429	Pflüge.
	ie Städte, Königliche und Fürstliche *)	1051½	"
	ntzauische adlige Güter	90½	"
	ige Güter	1670½	"
		3241½	Pflüge.
	Rechnet man dazu die Güter der abgetheilten Herren	853½	"
		4095	Pflüge.
II.	Königliche Aemter	2573½	Pflüge.
	Fürstliche Aemter	2595	"
	Gottorfer Marschländer und Fehmarn incl. Stadt Burg	1117	"
		6285½	Pflüge.

Im Herzogthum Holstein betrugen:

I.	Geistliche Stiftungen	1015½	Pflüge.
	Städte	762½	"
	Rantzauische adlige Güter	274	"
	Adlige Güter	2169½	"
		4194½	Pflüge.
	Abgetheilter Herren Güter	324	"
		4518½	Pflüge.
	+	4095	"
		8613½	Pflüge.
II.	Königliche Aemter	1059	Pflüge.
	Fürstliche Aemter	782	"
	Marschländer	1905	"
		3746	Pflüge.
	+	6285½	"
		10,031½	Pflüge.

*) Darunter auch Husum, wogegen aber die Pflugzahl der Stadt Burg unter Fehmarn mitgezählt wird. Da es indeß hier nur um einen ungefähren Ueberblick zu thun ist, so kommt der unbedeutende Unterschied in der Pflugzahl beider Städte weniger in Betracht. Ueber das Verhältniß des Areals in neuerer Zeit vergl. Gudme in den Kieler Blättern III. 413, V. 479. Falk, Handbuch III., 2. Anhang.

Also waren auf dem Landtage mehr oder weniger vertreten oder sollten doch vertreten sein 8613½ Pflüge; nicht vertreten 10,031½ Pflüge. Die gesammte Pflugzahl in beiden Herzogthümern 18,645 Pflüge. Wir werden hierauf zurückgeführt werden.

Was sonst noch an Verhandlungen über gemeinnützige Gegenstände in dieser Periode vorkommt, ist sehr gering; das Wenige muß überdies an Interesse verlieren, da wir nicht die Verhandlungen der Stände darüber, sondern nur deren Aeußerungen an die Landesherren kennen. Doch müssen die Gegenstände berührt werden, um darzuthun, daß die Stände sich mit ihnen beschäftigt haben. Wir übergehen die Anordnungen, Wolfsjagden *) anzustellen und Wegeverbesserungen vorzunehmen **). Die Aufforderung der Landesherren, sich christlich gegen die Debitoren zu betragen und das gegenüber stehende Bestreben der Stände, die Umschlagsgerechtigkeit aufrecht zu erhalten, gab zu wiederholten Erörterungen Anlaß. Im October 1649 sagten die Landesherrn, „daß es hart und unerträglich fallen würde, daß diejenigen, so des Capitals genugsam versichert, und doch auf dessen Abtragung unerläßig urgiren, dergestalt wider die Unvermögenden mit der Schärfe des Rechtes verfahren sollten." Daher möge der Hauptstuhl bis zu nächstkünftigem Umschlag noch bei den Debitoren verbleiben. Die Stände wollten sich nicht darauf einlassen, weil man keine so sichere Cautelen treffen könne, daß nicht nachtheilige Consequenzen eingeführt würden.

Folgendes dürfte ferner noch zu bemerken sein. Im November 1649 trugen die Landesherren darauf an, daß im Herzogthum Schleswig bei Erbfällen das jus repraesentationis gelten möge; „daß mit Brüdern und Schwestern deroselben Kindern in Linea collaterali zugleich ab intestato succediren." Die Stände stellten es zum Ermessen der Landesherren (s. L. G. O. IV. 30). Im April 1654 beantragten die Landesherren, daß den adligen Frauen im Concurse vom Eingebrachten nur dasjenige, was noch wirklich vorhanden sei, herauszunehmen gestattet werde. Die Stände aber wollten bei der Constitution vom Haubenbande, wie sie in der Landgerichtsordnung stehe, stehen bleiben. Ferner ward angefragt, ob die sich verheirathenden Klosterjungfrauen noch alimenta und dos fordern könnten? Die Stände antworteten: zunächst komme die väterliche Disposition in Betracht. Ist solche nicht vorhanden, so sollen alimenta

*) Im September 1650 und später öfter.

**) Im Juni 1651 sogar bei 500 Rthlr. Strafe.

gereicht werden; doch bleibt das Capital in den Gütern und bei den Söhnen pro conservanda Familia. — Im April 1655 kommen mehrere zur Polizei gehörende Anträge vor. So wird beantragt, daß die Obrigkeit scharf Acht gebe, daß gleiches Maaß, Münze und Gewicht gebraucht werde; ferner, daß bei der Wohlfeilheit des Korns die Brauer und Bäcker ihre Waaren nach Proposition des Einkaufs verkaufen, daß „den Zigeunern, so sich Tartaren nennen, kein Geheg gegeben werde." Auch wird eine Verordnung gewünscht wegen Gesinde- und Arbeitslohn und wegen der theuren Zehrung in Wirths- und Gasthäusern. Die Stände erwiederten in Betreff des Letzteren, daß zuvor der Bericht der Obrigkeiten einzuziehen sei; zu dem vorhergehenden Antrag wünschten sie hinzugesetzt, daß auch die Garden-Brüder, Leirendreher, mittelst exemplarischer Bestrafung aus dem Lande geschaffet werden. Mit dem Uebrigen waren die Stände einverstanden. — Auf dem Landtage Juni 1652 kommt eine Bittschrift der sämmtlichen Schleswigschen und Holsteinischen Städte vor, daß in bürgerliche Commercia durch Benachbarte und Herumwohnende, sowohl Schreiber, Kirchspielvögte als andere auf dem Lande nicht ferner eingegriffen werde. — Endlich haben wir einer Verhandlung auf dem September-Landtage 1651 zu erwähnen. Bekanntlich sind die in der Dankwerth'schen Landesbeschreibung enthaltenen Karten von dem Mathematiker Johann Meier *) angefertigt worden. In dieser Veranlassung machten die Landesherren folgenden Antrag: „Demnach auf J. K. M. und F. G. Veranlassung Johann Meyern wegen seiner gehabten Bemühung über Verfertigung dieser Fürstlichen Lande Karten aus denen Aemtern und Städten von jeder Hufe 12 β Lüb. zugewendet, und dann selbiges auch im nächsten Landgericht gegen die Prälaten gesuchet, und dann auf jetzige landtägige Convocation remittiret, gestalt er dieselbe Recompens seines gemeinnützigen laboris und Arbeit halber nicht allein von ihnen, den Prälaten, sondern auch von der Ritterschaft erwartet," so möchten 12 β **) à Pflug gesteuert und deshalb keine Schwierigkeit gemacht werden. Ob Mißbehagen über der Landesherren sonstiges Betragen oder ob Interesselosigkeit die Schuld trug: Prälaten und Ritterschaft meinten, Johann Meyer könne mit der empfangenen Gnade zufrieden sein, und lehnten den Antrag ab.

---

*) S. über ihn Hegewisch, II., 389.

**) Hegewisch, II., 391 sagt irrig 17 β.

Cap. 4.

Licenten und Zölle.

Bis zum nächsten Landtage hatten die Landesherren bei der Huldigung die Stände mit der Erledigung der Beschwerden über Licenten und Zölle vertröstet, und die Stände hatten, dem Fürstlichen Worte trauend, die Huldigung geleistet. Zwei Landtage 1649 im Januar und im März gingen vorüber, ohne daß der Sache wär Erwähnung gethan worden, und auch die Stände schwiegen, um nicht vorlaut zu erscheinen. Als auch die Proposition für den dritten folgenden Landtag mit keiner Silbe der Licenten und Zölle erwähnte, da reichten die Stände, ehe sie an die Berathung der landesherrlichen Vorlage gingen, eine Supplik ein, worin sie ihre „Bestürzung“ über das gänzliche Schweigen aussprachen und um Aufhebung der Zölle, Accise und Licenten baten. Die darauf folgende Antwort der Landesherren, die nur an Prälaten und Ritterschaft gerichtet war, ging endlich auf die Sache ein. Die Landesherren haben nach gepflogener Berathung gefunden, daß die Regierung „bei diesen turbulentissimis temporibus“ nicht mit den ordinairen Steuern geführt werden kann: auf Legationen, Verschickungen, Correspondenzen — alles zum Besten der Fürstenthümer — gehen ungeheure Kosten, die die Cammergüter nicht aufbringen können. Und sind nicht überall Zölle? — Auch hat ja der Kaiser für Holstein wenigstens sie approbirt *). Wollen Stände die außerordentlichen Ausgaben tragen, so wollen die Landesherren weiter überlegen. Für solchen Fall wird zugleich die Frage gestellt, ob die Stände baar abhandeln oder lieber sonst steuern wollen? —

So war die Hoffnung der Stände getäuscht. „Hätten sich wohl, sagen sie, anstatt verstandener unverhofter, einer viel gewierigerern und erfreulicheren Resolution versehen.“ Da es klar ist, daß die Fürsten sich zu einer „Real-Abschaffung“ noch nicht verstehen wollen, so erlaubt man sich, „jedoch mit zierlichstem Vorbehalt alles obliegenden Gehorsams schuldiger Veneration und Respects,“ die Landesherren daran zu erinnern, daß solche Beschwerde ohne Zuziehung, viel weniger mit Consens der Stände eingeführt, und den Landesprivilegien zuwider ist; auch „die wirkliche Abschaffung mit dem actu homagiali als eine

---

*) Nämlich durch Confirmation der L. G. O., in der die Licentenverordnung bekanntlich aufgenommen ist. Cf. L. G. O. IV. 26.

Condition und Präjudicialstück (maßen die Landes-Privilegien sua natura Fundamental-Satzungen und utrinque obligatoria sind) selbst verbunden worden." Gesandtschaftskosten legt man ja jetzt den Ständen auch auf; Correspondenzen aber können das nicht kosten, was die Licenten einbringen. Die Stände müssen ja ihre Privilegien gleichsam wieder loskaufen. Das ist wegen der Consequenz bedenklich, und bei den Nachkommen nicht verantwortlich. Sie wiederholen die Bitte instanter und instantissime.

Nun fühlten die Landesherren sich verletzt. Hätten nicht gehofft, sagen sie, (October 1649) daß ihrer landesväterlichen Sorgfalt so „incivil" begegnet werden sollte. Sie hätten Anfangs die Schrift zurückgeben wollen. Und darnach wird den Ständen auseinandergesetzt, daß das aerarium erschöpft ist und die Unterthanen über Steuern klagen; daher müßten denn solche extraordinaire Spesen, „davon die Stände nicht den geringsten Heller erlegen," angeordnet werden. Stände sollen es mit Dank anerkennen; sie müßten ihren Vorfahren nachahmen, die die Privilegien mit Gut und Blut erworben haben. „Stände sollen sich hinführo, wird bedeutet, in ihren Aufsätzen des der Landesfürstlichen Obrigkeit von ihren Unterthanen gebührenden von Gott selbst gebotenen Respects gebrauchen." Denn es ist „eine herbe und fast unleidliche Beschuldigung," daß die Landesherrn den „eidlichen Verspruch" überschritten hätten.

Das war hinreichend, um die Stände „in nicht wenige Bestürzung" zu versetzen. Sie lasen ihre Schrift noch einmal „von Wort zu Wort" durch, und konnten Nichts Anstößiges darin finden. Was angeführt sei, sei geschehen um die Sache beweglicher darzustellen. Doch aber wollen sie nicht weiter widersprechen, weil sie fühlen, daß es ihnen nicht geziemt; vielmehr bitten sie um Verzeihung, „sind auch in Willigkeit stets geflissen, prompt und bereit, in fürlaufenden Fällen uns wie getreuen gehorsamen Unterthanen obligen that, alle Wege nach Möglichkeit zu erweisen." — Hiermit schließt der erste Act in dem neuen Drama der Licenten und Zölle. Er schließt wenig erbaulich.

Unmittelbar darauf beginnt der zweite. Noch auf demselben Landtage (October 1649) nahmen die Landesherren die Sachen wieder auf. Sie ließen andeuten, daß die Licenten und Zölle von Prälaten und Ritterschaft abgekauft werden könnten, wenn diese, die ja doch nur von 4000 Pflüge steuerten, à part 120,000 Rthlr. perpetuirlich gäben. — Nicht die Ritterschaft allein, sondern die Stände insgesammt, entgeg-

neten, daß sie nicht abgeneigt wären, sich auch gegen den Statthalter und den Canzler bedingungsweise geäußert hätten. Doch verblieb es noch bei diesen allgemeinen Andeutungen.

Auf dem folgenden Landtage (November 1649) machten die Landesherren wieder Anerbietungen. Sie fragen an, ob die Stände die Abschaffung der Licenten und Zölle zu erkaufen geneigt sind; und zwar mit 16 Rthlr. in Schleswig und 14 Thlr. in Holstein à Pflug „durchgehends und dergestalt, daß die Schleswigschen und Holsteinischen Stände mit darunter begriffen werden.“ Gehen die Stände darauf ein, so haben sie sofort die Anordnung zu treffen, „daß von J. K. M. und Fürstl. Durchlaucht Obligationen sie auf künftigen Umschlag so viel, als dasselbe Quantum, und dann das noch restirende Donativ *) austrägt, auf sich transportiren und übernehmen“.

Der Antrag mußte den Ständen wohl empfindlich sein. Ein offenbares Unrecht abkaufen, und von der höchsten Obrigkeit abkaufen zu müssen, war schwer. Doch glaubten die Stände die Gelegenheit günstig, um vielleicht mit einem Schlage eine Menge von Uebelständen beseitigt sehen zu können. Sie bieten 8 Rthlr. vom Pflug, abzutragen in zwei Jahren, wenn wirklich die Licenten und Zölle abgeschafft, die Aemter nur an Eingeborne gegeben, die Kriegsvölker abgedankt und an den Privilegien „steif und fest“ gehalten wird. Aber die Landesherren hatten schon vorgängig einen besonderen Weg eingeschlagen; sie wollten gern in der Sache mit Prälaten und Ritterschaft allein schaffen. Die Städte suchten sie unter der Hand zu bewegen, die Licenten und Zölle abzukaufen, und bei Städten, denen die Last schwer oblag, gelang es, so mit Rendsburg und Kiel, die sich nun nach einander vom Landtagsbeschluß eximirten. — Die geforderte und gebotene Abfindungssumme anlangend, so tritt jetzt zwischen Landesherrn und Ständen das ein, was man im täglichen Leben „feilschen“ nennt. Jene ließen etwas ab; Holstein giebt 10 Rthlr., Schleswig 12 Rthlr., die Städte durchgehends 12 Rthlr., und so sehr waren sie ihres Erfolges sicher, daß schon die landesherrlichen Rentmeister unterrichtet und die Versicherung für die Stände entworfen war. Mit der Clausel freilich wollen die Landesherren Nichts zu schaffen haben; theils ist das in ihr Enthaltene abgestellt, theils weiß man sich dessen nicht zu erinnern. — Gehen die Stände nicht auf das Anerbieten ein, so bleiben Zölle und Accise und — dürfen als Beschwerde nicht mehr angeführt werden.

*) Das, wie erwähnt, 1645 bewilligt, auf 6 Jahre zu zahlen war.

Die Stände boten dagegen durchgehend 10 Rthlr., jedoch „daß zuvörderst der zu der Stände Versicherung abzugebende Revers möge vollzogen werden“ nebst ferneren Bedingungen. Die Landesherren wollten nicht darauf eingehen. Auf mehreren Landtagen wird der Accise und Zölle von keiner Seite, selbst nicht als Beschwerde gedacht. Erst im Juni 1652 bringen die Landesherren wieder den Antrag vor: Wenn 14 Rthlr. à Pflug und à 1500 Rthlr. gegeben werden, so sollen Accise, Zölle u. s. w. aufhören. Die Stände erwiederten, daß sie 1649 ihr Anerbieten wegen abzuschaffender Zölle und anderer Beschwerden gemacht hätten. Jetzt, bei vielen anderweitigen Steuern, bitten sie, daß Zölle und Licenten unentgeldlich aufgehoben werden. — Da sagen die Landesherren: sie hätten eine besondere Gnade zu erweisen geglaubt, wenn sie eine Abhandlung anböten. Da dieselbe den Ständen nicht genehm sei, so verbleibe es bei der Accise und den Zöllen. Und nun tritt wirklich das ein, was von den Landesherren längst gewünscht war, nämlich die Trennung der Stände in dieser Frage, um durch die Freiwilligkeit der Einen die Nachgiebigkeit der Andern zu erzwingen. Prälaten und Ritterschaft aber bleiben standhaft; „können auch wegen der bittern Armuth ihrer Unterthanen sich keines andern erklären.“ Die Städte dagegen meinten, wie sie sagten, nicht ohne einig Entgeld wegkommen zu können; sie boten 10 Thlr. Hierauf antworteten die Landesherren: da die Stände sich nicht einlassen wollten, so verbleibe es beim Alten.

Dieselbe Aeußerung, nur in Form der Proposition gekleidet, bringen die Landesherren, gleichsam als indirecte Aufforderung, im Juli desselben Jahres wieder vor. Aber Prälaten nnd Ritterschaft sind nicht zu bewegen; die Städte bieten 11 Rthlr. vom Pfluge, „jedoch unter Conditionen, ohne welche sie sich zu nichts obligiren können.“ Die Landesherren äußern verdießlich: da Prälaten und Ritterschaft sich zu nichts verstehen wollten, die Städte aber nicht annehmbare Vorschläge machten, so verbleibe es beim Alten. Da berufen sämmtliche Stände sich auf die Privilegien und wiederholen die Bitte — ohne Erfolg.

Wieder verstreichen ein paar Jahre, wo der Zölle und Licenten mit keiner Silbe gedacht wird. Endlich wagen die Stände 1655 im April die Bitte um Abschaffung der Accisen, Licenten und Zölle, auch alter und neuer Gravaminum. Da sagen die Landesherren hochmüthig: sie hätten die Gnadenthür geöffnet gehabt; durch der Stände widriges

Betragen sei sie nur um so fester geschlossen. Jedoch wollen die Landesherren sich unterreden.

Im April 1656 bitten die Stände noch einmal; es erfolgt keine Antwort. Dann unterbricht der Schwedische Krieg diese Licentenverhandlungen, wie manches Andere. Kaum aber ist ein Punct in der Landtagsgeschichte aufzufinden, in welchem die Stände schmählicher behandelt worden sind, als eben in diesem. Denn, abgesehen von der Verletzung des guten Rechts, ist es doch nicht mehr, denn ein wenig ehrenvolles Schachern, was die Landesherren vornehmen. Daß es zu keinem Abkommen kam, mag unsern Vorfahren schwer gefallen sein; aber die Nachwelt freut sich, daß für die damaligen Stände, so schwach und nachgebend sie in unendlich vielen Puncten sind, es doch noch einige Puncte giebt, wo sie dem Gebot der Ehre folgen zu müssen glauben und standhaft bleiben. Und hier stehen die Stände in der That viel höher da, denn die Landesherren, die unter Berufung auf göttlich und menschlich Recht das Recht der Unterthanen beugen.

Cap. 5.

Die Hamburgischen Gelder. Das Donativ. Die Restanten.

Das Verhalten der Landesherren in der Zollangelegenheit, so wenig günstigen Eindruck es macht, steht doch nicht vereinzelt da. Es kommt noch eine Reihe von Fällen zum Vorschein, in denen ihr Betragen den Ständen gegenüber ebenso wenig sich rechtfertigen läßt, als dort, in welchen aber ebenso klärlich documentirt ist, daß Geld gewünscht ward, und der Zweck die Mittel heiligte. Wir führen hier verschiedene Fälle an.

Wir erinnern hier zunächst an die sogenannten Hamburgischen Gelder. Es war gewiß, daß der König Christian IV. 1645 Gelder von einem Hamburger Spreculsen angeliehen hatte, theils um Soldaten abzudanken, theils um Legationskosten zu decken; aber ebenso unzweifelhaft war es, daß jener König, um die Schuld abzutragen, 26,000 Rthlr. aus dem Legekasten vorausgenommen hatte; dies Geld hatte der König aber anderweitig verwandt, und die Hamburger Schuld war noch ungetilgt. Wir wissen, daß im Jahre 1648 die Stände angegangen wurden, sie abzutragen. Die Stände hatten abgelehnt. Ein Gleiches

geschah, als sie im März 1649 wieder angegangen wurden. Die Stände verwiesen auf die alten Restanten, wenn jene aus dem Landkasten vorausgenommene Summe nicht ausreiche. Von landesherrlicher Seite aber ward ein Anderes ersprießlicher gehalten worden. Ob es schon unter Christian IV., oder erst unter Friedrich III. geschah, ist ungewiß: jedenfalls war Cay v. Ahlefeldt vermocht worden, dem Hamburger Kaufmann sich als Bürge zu stellen, und er mußte deshalb einige Jahre später die Schuld bezahlen. Da somit die Forderung an einen Inländer übergegangen war, hätte es wohl um so viel mehr in der Billigkeit gelegen, sie abzutragen. Cay Ahlefeldt wandte sich bittend an die Stände; die baten den König 1650 im Juni und 1653 vergeblich. Es ward zwar vom König angeboten, ob nicht die Schuld in die Restanten gekürzt werden könne (1654 April). Auf diese Weise würden die Stände zweimal bezahlt haben, und Cay Ahlefeldt wär deshalb doch nicht zu seinem Gelde gekommen. Die Stände konnten sich nicht darauf einlassen; aber so oft sie in Zukunft um Zahlung der Gelder baten, ward vom König stets auf eine Liquidirung mit den Restanten bestanden. Die Angelegenheit kommt in dieser Periode nicht zum Schluß.

Weniger eine unbegründete Forderung, als eine ungerechtfertigte Art der Eintreibung lernen wir bei Gelegenheit des Donativ kennen. Dies war bekanntlich im Jahre 1645 auf 6 Jahre vertheilt worden, und hätte demnach im Jahre 1651 abgetragen sein müssen. Dies war nicht der Fall. An Restanten waren noch reichlich 26,000 Rthlr. vorhanden. Statt diese einzutreiben, forderten im September 1651 die Landesherren den Rest des Donativs, und waren desselben zum nächsten Umschlag „ohnfehlbar gewärtig." Selbstfolglich wollten Prälaten und Ritterschaft sich nicht darauf einlassen; sondern verweisen auf die Restanten. Denn wenn auch 1645 von solidarischer Haftung die Rede gewesen war, so hatten die Landesherren doch damals „aus Gnade", wie sie es nannten, bewilligt, daß Jeder nur für seine Quote haften solle. —

Ein Drittes. Troß der neuen Matrikel waren Restanten noch immer sehr zahlreich vorhanden: denn die Execution war und blieb eine überaus lässige. Im Juni 1653 drohten die Landesherren mit Eintreibung der Restanten; und die Stände waren dessen zufrieden, nur baten sie, daß mit den Unvermögenden schonend möge umgegangen werden. Das griffen die Landesherren auf und beantragten, oder, wie der Ausdruck lautet, sie hofften, daß die Stände wegen der Noth-

leidenden sich zu einer Anlage verstehen würden. Die Hoffnung aber ward getäuscht.

Noch wird hier Eins zu erwähnen sein. Nach langen Debatten, wie wir sehen werden, war endlich die Entlassung eines Theils der Soldaten erfolgt, und zu deren Abdankung war von den Ständen die ganze Masse der alten Restanten angewiesen, und von den Landesherren acceptirt worden. Unter diesen Restanten befanden sich viele, die es im Grunde nicht waren, weil sie Gegenforderungen hatten. So namentlich die Städte. Solche Restanten konnten von den Ständen nicht überwiesen worden sein, sondern nur die, welche rechtlich zur Zahlung angehalten werden konnten. Anders faßten die Landesherren die Sache auf (September 1651). Sie behaupten: nicht lediglich die realisirbaren Restanten, sondern eine Summe, wie sämmtliche Restanten sie ausmachen, sei ihnen cedirt; da von dieser Summe in Wirklichkeit viele Abzüge und Kürzungen gemacht wurden, so haben die Stände billiger Weise das Fehlende durch eine Steuer aufzubringen. Die Stände weigerten sich; sie hatten gerade deshalb die Restanten, deren Gesammtbelauf groß war, überwiesen, weil die mehrsten sich in den Aemtern befanden; sie konnten daher nicht Willens sein, noch eine Steuer zu zahlen wegen Restanten außerhalb der Aemter, die im Grunde es nicht waren. Die Landesherren aber ließen sich durch solche Erörterungen nicht abhalten, ihre Anträge zu machen; sie forderten 1652 zum Ersatz 1½ Rthlr. à Pflug. Prälaten und Ritterschaft blieben indeß standhaft; sie erinnerten daran, daß sie ja durch das Donativ eigentlich alle Restanten abgekauft hätten. Die Städte aber schwankten, sie boten 1 Rthlr. vom Pfluge. Nur Kiel blieb noch hartnäckig; dessen Deputirte äußerten, daß sie sich viel lieber den Prälaten und der Ritterschaft anschlössen, wollen jedenfalls erst ihren Committenten berichten. Da bekommen die Kieler harte Worte zu hören. „Können nicht absehen," sagten die Landesherren, „woher die von Kiel eine eigenwillige Separation zu machen sich gelüsten lassen, alldieweil sie, ihrer obliegenden Schuldigkeit nach, wie gleichmäßige Unterthanen verpflichtet, sich auch denen anderen Städten ohne einige Rückbiegung zu conformiren und keines praecipui vor Andern zu arrogiren." Die Kieler erwiederten, daß sie nur das zu erkennen gegeben hätten, dessen Billigung sie von ihren Principalen bei dem schlechten Zustande der Stadt erwarten könnten. Die Sache kam auf diesem Landtage nicht zum Abschluß, da Prälaten und Ritterschaft nach ihrer Ablehnung davon gereist waren.

Als im Juli 1652 ein neuer Landtag gehalten ward, brachten die Landesherren sofort die Sache wieder vor, und hofften, daß Prälaten und Ritterschaft sich wegen der Steuer den Städten anschließen würden, und diese gaben wirklich nach und bewilligten den 1 Rthlr.

Cap. 6.

Christianpries. Schwedische Einquartierung. Hospitation.

Die Demolirung der Festung Christianpries, zu der, wie erwähnt, 1¼ Rthlr. war bewilligt worden*), hatte begonnen, war aber nicht zu Ende gebracht worden. Wir werden in der Folge sehen, daß Friedrich III. an nichts weniger dachte, als in dortiger Gegend überhaupt keine Festung haben zu wollen. Hier genügt die Bemerkung, daß die Wälle der Festung nach der Seeseite hin unverletzt geblieben waren; folglich nach dieser Seite noch immer den Schutz einer Schanze gewährten. Kiel, das seines Handels und seiner Schifffahrt wegen hier zunächst betheiligt war, brachte im October 1649 deshalb eine Beschwerde vor, der sich die übrigen Stände anschlossen. Die Landesherren versprachen, sich vor Ende des Landtages darüber zu erklären, was nicht geschah**), noch auch später geschehen ist, wenn man nicht annehmen will, daß das Actenstück verloren gegangen ist. Auch finden wir keine weiteren Aeußerungen in dieser Periode darüber, ob die Wälle gänzlich planirt worden sind, oder nicht.

Doch war dies jedenfalls eine geringere Last, als die, zu der wir jetzt übergehen, der fremden und einheimischen Einquartierung. Im Januar 1649 wurde den Ständen angezeigt, daß von der Krone Schweden eine Anzahl Truppen auf Holstein assignirt seien, die sich nicht mehr abweisen ließen. Es sei am besten, „daß die Völker nach Proportion und Anzahl der Pflüge (der Aemter, Städte, Prälaten,

---

*) Die Königlichen Städte beschwerten sich im Mai 1649, daß sie neben Entrichtung jener Steuer auch noch ihren Ausschuß nach Glückstadt hätten schicken müssen, also doppelt wären belastet worden.

**) Einige Handschriften haben bei der Ueberschrift der Landtagsresolution noch die Bemerkung: „mit Anl. A. wegen Demolirung von Christianpries. (Ist nicht in die Kammer geliefert.)“ Cf. Rathjen S. 83.

Ritterschaft und auch der abgetheilten Herren) einzulegen und ein jedweder seine quotam davon zu sich nehme, und mit Unterhalt und anderer Nothdurft gebührender Maßen unterhalte.“ Es ward aber nicht ganz darnach gehalten; zwar wurden die Kosten des Unterhalts auf alle Distrikte vertheilt, die wirkliche Einquartierung trugen nur die Städte, die dafür die Ersatzgelder von den resp. Districten einziehen sollten, welche die Einquartierung nach Verhältniß mit zu tragen hatten. Dadurch entstanden nun zahlreiche Beschwerungen und Ueberlastungen. Die Städte verlangten Ersatz, die ihnen zugewiesenen Orte aber waren oft weit entfernt, und zahlten überdies sehr nachlässig, auch wohl gar nicht. Als die Landesherren die Stände angingen, der Inäqualität, wie sie es nannten, bei der Einquartierung abzuhelfen, antworteten diese, die generelle Distribution sei richtig, und auch ohne Widerspruch geblieben. Die Unregelmäßigkeiten müßten in den Untervertheilungen liegen, und allerdings lagen sie darin, daß die Unterhaltsgelder an die bequartierten Orte nicht regelmäßig gezahlt wurden. Es kann nicht interessiren, hier weiter ins Detail einzugehen: es genügt, gezeigt zu haben, daß die Landesherren auch hier nicht kräftig eingriffen, sondern zufrieden, den ersten Andrang beseitigt zu haben, das Uebrige auf sich beruhen ließen.

Uebrigens war das nicht die einzige Last, die damals die Schwedischen Völker brachten. Zur Unterhaltung des Stabes der Schwedischen Völker hatten die landesherrlichen Kriegscommissaire Vorschüsse gethan; die wurden von den Ständen ersetzt (Mai 1649); aber auch Andere, namentlich bequartierte Orte, hatten vorgeschossen, und hier hielt es schon schwerer, Ersatz zu erhalten. 1650 im September beklagten sich einige Städte, daß sie wegen gehabter Einquartierung und vorgeschossener Abdankungsgelder noch keine Satisfaction bekommen hätten. Dann endlich wurden auch Vorschüsse bei Abdankung oder beim Abzug der Schwedischen Völker gemacht — kurz es ging in die Vorschüsse so hinein, daß es schwer war durchzufinden. Wiederholt wurden Commissionen ernannt, die aber nicht viel Licht in die Sache gebracht zu haben scheinen. Noch in der folgenden Periode tauchten desfällige Privatforderungen auf.*)

---

*) Unter Andern hatte das Kloster Itzehoe eine ansehnliche Forderung der Schwedischen Truppen befriedigen müssen; als zum Ersatz 1 *mß.* Anlage vom Pflug bewilligt ward, reichte diese nicht aus; aber ein Mehr ward schwerlich bewilligt.

Dazu kam nun auch die Last der inländischen Truppen, welche ebenfalls durchgängig von den Städten zu tragen war. Als die Städte 1651 im Juni baten, ihre desfälligen Unkosten kürzen zu dürfen, antworteten die Landesherren, daß, so billig die Bitte der Städte sei, solche diesmal doch nicht gehört werden könne. Dagegen wollten die Landesherren im September, daß den Städten die baaren Vorschüsse für die Soldatesque erstattet würden. Aber für welche Soldatesque? Schon längere Zeit unterhielten die Landesherren, neben den von den Ständen bewilligten Truppen, Soldaten für eigene Rechnung; und für letztere waren die Vorschüsse geleistet worden. Die Ritterschaft antwortete daher, „daß, weilen es Euer Königlichen Majestät eigen Volk gewesen, ihnen solche Erstattung nicht beikommen könnte.“ Dagegen waren Prälaten, etliche aus der Ritterschaft und sämmtliche Städte der Meinung und „der Hoffnung, daß sowohl ihnen als der Stadt Oldesloe wegen derer nach geschlossenen Frieden durch sie auf empfangenen gnädigsten Befehl zur Abdankung der geworbenen Völker hergeschossenen Gelder, als auch vor und nach dem Schwedischen Kriegswesen ihnen an Verpflegung und Bewirthung der Soldaten annoch restirenden ansehnlichen Summen — nunmehr wirkliche Satisfaction gebühre.“

Aus diesen Beispielen, die sich leicht vermehren lassen,*) geht zur Genüge hervor, wie es um die gleiche Betheiligung an den Staatslasten und Bürden stand. Man hat wohl den Ständen vorgeworfen, daß sie bei Bewilligung der Steuern zu geizig gewesen seien. Wer die Gesammtlasten, die ganze Masse der Steuern in Betracht zieht, wird dem schwerlich unbedingt beistimmen. Wenn die Ritterschaft nicht immer geneigt war, die Kürzung der Vorschüsse zu billigen, so hatte das, wenigstens in jetziger Zeit, nicht seinen Grund darin, daß sie den Städten die Vorschüsse und Lasten der Einquartierung nicht ersetzt gewünscht hätte; wohl aber darin, daß sie merkte, wie auf solche Weise das Steuerbewilligungsrecht umgangen ward. Auf Befehl der Landes-

*) Man vergleiche die Worte in der Proposition vom Mai 1649, № 5: „Nachdem auch die General-Commissaire zu Behuf der Cron Schweden Staab und Staabspersonen Bezahlung etliche Gelder auf ihren Credit aufgenommen, dan auch zu der reformirten Offizieren Contentirung einigen Vorschuß aus dem Landkasten erhoben, u. s. w. Die Stände bewilligten ½ Rthlr. vom Pfluge, s. die Duplik vom 22. Octbr. 1649. Die Landesherren forderten 2 m℔ und erhielten sie. S. Res. 29. Novbr. 1649.

herren wurden regelmäßig die Vorschüsse geleistet, sei es von Communen oder Privatpersonen; wenn hinterher die Stände Ersatz bewilligten, so waren die Vorschüsse im Grunde nichts anders als eine anticipirte Steuer. Daher denn das Bestreben, namentlich von Seiten der Ritterschaft, dem Unwesen zu steuern, und zwar dadurch, daß sie den Ersatz in einzelnen Fällen verweigerten. Zum größten Theil aber ist doch Ersatz bewilligt worden. Durch solche Bewilligung aber ward das Steuerwesen noch um ein gut Theil verwirrter; denn nun kam es darauf an, die zu kürzenden Vorschüsse mit den Steuern zu liquidiren; die Vorschüsse waren aber leichter gemacht, als, nachdem sie Jahrelang hingestanden hatten, zur Liquidatiou zu bringen. Und nun gar noch die Berechnung der Einquartierungskosten! Das Alles machte die Sache heillos verwirrt. Was endlich die Landesherren, außer dem schon Erwähnten, noch dazu beitrugen, um die Verwirrung noch größer zu machen, davon wird in der Folge die Rede sein. Bei solcher Lage der Dinge war der Wunsch der Stände gewiß ein billiger, daß auf regelmäßige Abtragung der Steuer von Seiten aller Contribuenten strenge gehalten werde, um dadurch aus der Confusion herauszukommen. Der Wunsch ist nicht erfüllt worden.

Cap. 7.

Kosten für Gesandtschaften. Fräuleinsteuer.

Wir sagten im vorigen Abschnitte, daß die Stände nahe daran gewesen, sich die Gesandschaftskosten für immer aufbürden zu lassen. Wir haben hier nun einige Beispiele anzuführen, die da zeigen, welche Früchte die bisweilen bewiesene Nachgiebigkeit brachte.

Im Mai 1649 fragten die Landesherren bei den Ständen an, ob ein zu Nürnberg zu haltender Convent der Reichsstände durch Gesandte zu beschicken wäre, oder ob man durch andere daselbst Anwesende das Erforderliche wahrnehmen solle; oder endlich, ob Alles und Jedes zu unterlassen sei? Worauf die Anfrage abzielte, das fühlten die Stände sehr wohl; denn als sie sich über die Abschaffung von Licenten und Zöllen äußern, werfen sie beiläufig die Bemerkung hin, daß sie ja die Legationskosten, welche die Landesherren angeblich durch Zölle und Accise decken wollten, jetzt selber tragen sollten. In Bezug auf den

Nürnberger Convent meinen sie, daß die Beschickung doch wohl zu spät sei, wenn sie auch nicht unersprießlich wäre. Sie können daher eine Gesandtschaft nicht billigen; damit aber nichts verabsäumt werde, so könnten vielleicht „diensame Schreiben" abgeschickt werden. Mit andern Worten, die Stände wünschen nicht die Kosten solcher Gesandschaft, die eben nicht gering waren, zu tragen. Wie die Sache sich endigte, ist aus den Landtagsacten nicht zu ersehen. Ein gleichzeitiger Antrag, betreffend die Erstattung der Kosten einer Gesandschaft nach Minden, den Abzug der Schweden zu bewirken, und einer zweiten an General Königseck wurden mit Stillschweigen übergangen.

Interessante Verhandlungen kommen in dieser Periode wegen einer Fräuleinsteuer vor. Sie geben einen eclatanten Beweis für die Behauptung, daß von den Landesherren ebenmäßig auf der ganzen Linie vorgerückt ward. Im März 1649 forderte Herzog Friedrich für seine sich vermählende älteste Tochter die Fräuleinsteuer. Die Stände bewilligten das übliche Quantum, 12 ß vom Pfluge (1 Reichsorth). Sie fürchteten aber zugleich, daß der Herzog ein Mehr fordern werde, und suchten dem mit der Bitte zuvor zu kommen, daß sie wegen vieler anderen Lasten mit einer höheren Steuer verschont werden möchten. — Der alte Herzog Friedrich hatte aber schon so manchen Strauß und zwar siegreich mit den Ständen bestanden, daß er weit davon entfernt war, sich bei der ständischen Antwort zu beruhigen. Mit Befremden habe er erfahren, läßt er erwiedern, daß Stände wegen des 1 Rthlr. Fräuleinsteuer Weitläuftigkeiten machten. Der verstorbene König habe aus seinen in den Fürstenthümern liegenden Landen ja auch den 1 Rthlr. versprochen; auch habe der Herzog sonst den Ständen so viel Gutes gethan, daß sie sich wohl entschließen mögen, auf vorangehende Patente den 1 Rthlr. einzubringen. Die Stände aber erwiedern, daß sie mehr denn ein Reichsorth nicht geben könnten, weil es sonst „in Consequenz gezogen werden würde."

Eigentlich hatte der Herzog Friedrich sich nur an Prälaten und Ritterschaft gewandt. Wir werden darauf bei einer andern Gelegenheit zurückkommen, und bemerken hier nur, daß die Städte sich stets dem Votum der Prälaten und Ritterschaft anschlossen, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß sie mit den beiden andern Ständen ein Corpus ausmachten, und unter denselben Privilegien begriffen wären. Auf jene abschlägige Antwort der Stände ließ der Herzog erwiedern: Man möge bedenken, daß ein Reichsort von ehemals jetzt wohl einen Thaler und

mehr ausmache; „zu geschweigen, daß dero Zeit nach Ausweisung der Schleswig-Holsteinischen Chroniken eine größere Anzahl der Pflüge gewesen, so nach und nach theils eximirt, theils eingezogen und durch die Länge der Zeit anderweitig verrücket und unterschlagen sein müssen." Auch sei die Aussteuerung jetzt kostbarer denn ehemals. Ueberdies haben sich einige wirklich erboten, den Thaler zu steuern. Darauf sagen die Stände, die Städte ausdrücklich mit einbegriffen, „daß es, ob etwa ein oder ander über das Gewöhnliche eingebracht, nicht allein für diesmal bei solcher eines jeden Freiwilligkeit, sondern auch ins Künftige bei mehrberührten, altgewöhnlichen Quanto bleiben möge.

Aber der Herzog ruhte nicht. Ein Thaler, sagt er, ist ja jetzt kaum einem ehemaligen Reichsorth an Werth gleich. Es muß nach dem jetzigen Werth zu dem Ehren-Werk gesteuert werden. — Doch auch die Stände ihrerseits wollen nicht vom Herkommen lassen. Als der Thaler 2 ℳ gegolten, habe der Orth nur 8 β betragen. Jetzt betrug der Thaler 3 ℳ und ein Orth 12 β.

Und wieder sagt der Herzog im November 1649, daß er den Thaler Fräuleinsteuer erwarte; „maaßen Ihro Königl. Majestät und Hochfürstliche Durchlaucht davon nicht können weichen und abtreten." Wieder entgegnen die Stände: Mehr als 12 β zu geben, sei den Privilegien zuwider, und bei der Posterität nicht verantwortlich. Wer mehr geben will, mag es thun. Im Uebrigen muß es beim Herkommen verbleiben, und wünscht man deswegen nicht weiter angegangen zu sein. Noch einmal behauptet der Herzog, daß man sich des einen Thaler Fräuleinsteuer nicht entziehen könne — aber vergeblich; die Stände bleiben bei ihrer früheren Erklärung, und lehnen ab.

Was that der Herzog? — Er fertigte in seinem und des Königs Namen unterm 10. October 1650 ein Patent aus, worin er „nach vorangegangener Vereinbarung der Landesfürsten," 1 Rthlr. vom Pflug zu steuern befahl; „daß ihr euch zu obgemeldten 1 Rthlr. gefaßt haltet." Man kann nun zweifelhaft sein, ob die Stände mehr Recht hatten, wenn sie nur 12 β geben wollten, oder der Herzog, wenn er behauptete, daß ein ehemaliger Reichsorth jetzt einem Thaler an Werth gleich sei. Bei solchem Zweifel mußte aber, sollte eine Ansicht gewählt werden, der Buchstabe des Privileg, der nur ein Reichsorth zu geben gebot, den Vorzug haben. Der konnte nur beseitigt werden durch gütliche Uebereinkunft mit den Ständen. Eine solche hatte der Herzog allerdings versucht; aber der bloße Versuch berechtigte ihn nicht, wider

Willen der Stände, den 1 Rthlr. auszuschreiben. Es war ein durchaus willkührlicher, in sich nichtiger Act. Und doch haben die Stände dem Patente nachgelebt; ja wir finden nicht einmal eine Spur von einer Protestation gegen den gewaltsamen Schritt, der um so mehr zu erwarten gewesen wäre, als die Stände so wacker dem Andringen des Herzogs widerstanden hatten. Es ist dies Beispiel an sich gering, aber in seiner Beziehung zu dem Verfall der ständischen Gerechtsame ein unendlich wichtiges. Denn es zeigt, daß die Landesherren den Muth haben, wenn die Stände nicht gutwillig geben wollen, wider deren Willen zu nehmen. Was aber bleibt dann vom Steuerbewilligungsrecht übrig? Es ist eine bloße Formalität, die unnütze Kosten macht. —

Cap. 8.

Reichs- und Kreissteuern und andere Reichslasten.

Auch in dieser Periode sind es weniger die Reichs- und Kreissteuern, als vielmehr die Art und Weise, wie sie erhoben wurden, und die begleitenden Nebenumstände, welche unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Im October 1649 ward den Ständen angezeigt, daß im August auf einem Braunschweiger Kreistage ein Monat Römerzug bewilligt worden sei, was für Holstein 700 Rthlr. ausmache. Reichs- und Kreissteuern hatten nun die Holsteinischen Stände seit Beginn des 17. Jahrhunderts nie mehr sich geweigert zu zahlen, wenn sie nur ordnungsmäßig waren bewilligt worden; diesetwegen bedurfte es daher nicht der landesherrlichen Mahnung, „daß ohne Cunctation die Steuer in den Landkasten zu bringen; denn sonsten dem Lande Unheil, und zum wenigsten Schaden darob entstehen könnte.“ Die Stände bewilligten sofort 5 ß vom Pfluge, was, wenn c. 8000 Pflüge in Holstein steuerten, 2500 ℛ, also mehr als die nöthige Summe ausmachte. Dennoch forderten die Landesherren 6 ß vom Pfluge; die Stände wiesen nach, daß mit 5 ß die Summe „überflüssig“ aufgebracht werden könne.

Es ist aus früheren Mittheilungen nicht unbekannt, daß die Landesherren grade bei solchen Auflagen auf eine oder andere Art kleine Vortheile, Gewinne, zu erreichen suchten. So auch hier. Aber wie die

6 β rechtfertigen? — Es ward gesagt, man habe die Gelder zu dem Römermonat anleihen müssen, welche Anleihe mit Zinsen zu erstatten sei. Aber auch so konnte die Gesammtsumme sich unmöglich auf 1000 Rthlr. belaufen. Doch bewilligten die Stände 6 β, nur machten sie bei dieser Gelegenheit die Bemerkung, die Landesherren möchten „geruhen, daß der Landkasten wieder in den vorigen Stand gesetzet und mit 3 Schlössern und Schlüsseln vermehret werde; und von dem Eingekommenen aus demselben nichts ohne Beisein von Stände-Deputirten zu nehmen;" was wenigstens versprochen ward.

Nach dem Westphälischen Friedensschlusse ward bekanntlich in Deutschland allgemach auf Abdankung der Soldaten Bedacht genommen, und zu dem Zwecke eine Reichsanlage ausgeschrieben. Im Juni 1650 zeigten die Landesherren den Ständen an, daß die auf Holstein fallende Quote solcher „Satisfactionsgelder" 1 Rthlr. à Pflug ausmache. Der ganze Betrag der Holsteinischen Quote ward nicht angegeben. Die Stände remonstrirten gegen den Steuersatz. Nach dem Quantum „sowohl des Pfälzigen Contingents, als auch dessen, was denen Herrn Schwedischen von den löbl. Ständen des Römischen Rechts zu einem Uebermaaß bewilliget," könne die Summe bei weitem nicht 4000 Rthlr. ausmachen; da wenigstens 8000 Pflüge contribuiren, so muß ½ Rthlr. à Pflug ausreichen. Uebersteige der Beitrag dennoch jene Summe, so bitten Stände um Mittheilung der Gesammtsumme, und „so viel dem F. Holstein nach gewöhnlichem Anschlag der Reichsmatrikel davon zu- und beikommen mag, specifice zu determiniren." — Das thaten die Landesherren nicht; sie begnügten sich einerseits mit der Behauptung, daß keine 8000 Pflüge *) contribuirten, andrerseits mit der wenig ausreichenden Bemerkung, daß nicht Alles einkäme, und verlangten wenigstens 3 Reichsorth (36 β). Darauf wollten die Stände nicht eingehen; denn, sagen sie, die beim Landgerichtsnotar vorhandene Matrikel weist nach, daß wenigstens 8000 Pflüge contribuiren sollen; es ist aber nicht zu verlangen, daß die Willigen die Last der Säumigen mittragen. Und dabei scheint es diesmal geblieben zu sein.

Im Juni 1651 ist die Rede von „Frankenthal- und Heilbronnischen subsidii, auch Schwedischen Satisfactionsgeldern." Die Stände waren

---

*) Hegewisch II., 72, drückt sich so aus, als ob von beiden Herzogthümern die Rede gewesen wäre. Es war nur die Pflugzahl in Holstein gemeint.

bereit zu zahlen, aber nicht eher, „denn man bei andern Mit-Creyß-Ständen weitere Resolution und die Wirklichkeit verspüren wird.“ Die Landesherren meinten, daß man sich der Reichsbeiträge nicht wohl entledigen könne. Erst auf dem folgenden Landtag im September indeß ward die Sache erledigt, 1 Rthlr. à Pflug gefordert und bewilligt.

Im folgenden Jahre (1652) wird ein Beitrag zum Unterhalt der Schwedischen Garnison zu Vechte begehrt und im Allgemeinen bewilligt. Es ist demnach klar, daß die Stände sich der Reichsbeiträge nie haben entziehen, aber auch, daß sie dabei nicht betrogen werden wollen. Denn grade wegen dieses Beitrags wird im Juli die Bemerkung gemacht: wenn alle andern Kreisstände zahlen, will man auch zahlen. Dasselbe gilt wegen eingeforderter 25 Römermonate, die der Niedersächsische Kreis von den vom Reiche ausgeschriebenen 100 Römermonaten *) zu zahlen bewilligt hat. Im Januar 1653 werden wegen zwei vom Kreistage ausgeschriebener Römermonate (1400 Rthlr.) 9 β bewilligt. — Im April 1654 wird angezeigt, daß dem Kaiser zu Regensburg 100 Römermonate von den Reichsständen bewilligt worden sind; ebenso behufs Entsetzung der vom Herzog von Lothringen besetzten Orte 300,000 Rthlr. Die Stände sind bereit, jene zu zahlen, wenn die übrigen Stände zahlen; mit den Lothringischen Geldern wollen sie Anstand nehmen, bis man sichere Kunde hat, „was deswegen weiter von Churfürsten und Ständen angeordnet worden.“ — Weiter, sagen die Landesherren, sind für die Vechtische Garnison 2229 Rthlr. 2 β mit 35 Rthlr. Zinsen zu zahlen. Die Stände aber erinnern sich, daß wenn Jeder seine Quote abgetragen habe, wohl noch Ueberschuß hätte sein müssen. Daher sind die Restanten erst einzutreiben, und wenn die nicht ausreichen, so ist nachzulegen.

Wir führen diese Einzelheiten nicht an, um etwa genau mitzutheilen, was jedesmal von Holstein gefordert ward; es lag uns nur daran, zu zeigen, daß die Landesherren hier nie die Stände klar sehen ließen; eine runde Summe ward angegeben, oft auch die nicht einmal, und daneben doch eine gewisse Steuerquote gefordert. Ja es ward im April 1654 sogar bedeutet, daß „da die Stände wissen, daß die Denunciation der ausschreibenden Fürsten absque contradictione: so werden die Landesherren dem Herkommen nach seiner Zeit die Patente

*) Hegewisch II., 73, behauptet irrthümlich, daß den Ständen auch 100 Römermonate abgefordert seien.

erlassen." Und wirklich wurden im Mai, ohne weiteres Befragen der Stände 16 ß à Pflug für die Vechtische Garnison und 20 ß „zu gemeiner Fürstenthum Holstein Nothwendigkeit" ausgeschrieben. — Uebrigens ward gerade auf jenem Landtage im April einmal eine Commission zur Aufmachung einer Rechnung ernannt; da stellte sich aber heraus, daß die Anlage 92,000 Rthlr., das zu Zahlende 71,000 Rthlr. ausmache. Die Bitte, den Ueberschuß in den Römerzügen kürzen zu dürfen, ward nicht bewilligt.

Mit den 100 Römerzügen verhielt es sich überdies sehr eigenthümlich. Die Holsteinischen Stände hatten wirklich einen Theil derselben gezahlt. Im April 1655 forderten die Landesherren den Rest derselben. Da antworteten die Stände, daß sie schon früher zu zahlen sich erboten hätten, „wenn sothane Collecte per commune conclusum von den Kreisständen beliebt wäre." Der jüngste Braunschweigische Kreistag habe aber grade die Sache bis zum nächsten Reichstag ausgesetzt; man bat daher, daß das, was bereits irrthümlich gezahlt worden sei, wieder erstattet werden möchte, oder gekürzt werden dürfe. Und was antworten die Landesherren hierauf? Sie hätten eine bessere Antwort erwartet; sie warnen, sich nicht der unausbleiblichen Reichsexecution auszusetzen. Von Erstattung oder Kürzen dürfen ist nicht die Rede. Dagegen erfolgte am 14. September 1655 ein geschärftes Mandat „wegen Erlegung des in 3 Terminen zu bezahlen bewilligten 100 monatlichen Römerzugs." —

Im folgenden Jahre, als der König schon an den Schwedischen Krieg dachte, wurden plötzlich alle Restanten der seit 1642 bewilligten Römerzüge gefordert; ferner Nachträge zu den Schwedischen Satisfactions- und Frankenthalischen Evacuationsgeldern u. s. w. Hier bedangen sich die Stände zuvor eine Aufmachung der Rechnung aus. — Die Landesherren forderten plötzlich auch Beiträge zur Unterhaltung des Reichscammergerichts, ein Ansinnen, das über ein halbes Jahrhundert geruht hatte. Die Stände lehnten den Beitrag ab, „weil sie nie dazu contribuirt hätten." —

Alles dies waren Beschwerden, die nur in Geldabgaben bestanden. Es sollten den Ständen und den Landen auch andere Lasten in dieser Periode entstehen. Seit 1652 zeigten nämlich die Landesherren eine große Neigung, mit dem Niedersächsischen Kreise in eine engere Conjunction, wie sie es nannten, zu treten. Im Juni des genannten

Jahres wurden, gleichsam von ungefähr, die Stände gefragt, ob man sich nicht mit dem Ober- und Niedersächsischen Kreis in eine neue Conjunctur einlassen solle. — Die Stände aber wollten erst vollständig instruirt sein, ehe sie sich äußerten. Darauf antworteten die Landesherren: Es geschehe die Verbindung lediglich zur Incolumität Holsteins. Die Stände sollen nähere Mittheilung erhalten, und man wird deren Gutachten hören, „jedoch, wird andeutend hingesetzt, werden diese sich dermaßen äußern, wie dieselben es der Bewandtniß nach zu des Fürstenthums mehrerem Aufnehmen nutz- und diensam finden." — Wieder antworten die Stände: weil der Landesherrn Meinung nur noch in generalibus bekannt, so könne man specialia nicht resolviren. Doch vernahmen auf diesem Landtage die Stände nichts Specielles; nur die Versicherung ward gegeben, daß alle Sorgfalt angewendet werden sollte; zugleich aber die Hoffnung ausgesprochen, „daß Stände nicht aus den Händen gehen werden." — Dasselbe Versprechen machten die Landesherren auf dem Landtage im Juli 1652. Während nun die Stände der Ansicht waren, „daß bei der täglich gefährlicher ausschlagenden Revolution der mittlere Weg zu gehen, quiescendo et abstinendo," riethen die Landesherren dringend an, jede Compagnie um 100 Mann zu verstärken, wozu 6 Rthlr. vom Pflug und von 1500 Rthlr. nöthig seien; „alles zur Erhaltung der Neutralität." So suchten die Landesherren unvermerkt zur Sache zu kommen. Aber die Stände fühlten, worauf es hinausging. „Können, sagen sie, allen erwogenen Gedanken nach, man richte denn die Gedanken auf eine vollkommene Kriegs-Invasion oder streitende Partheien außer dem eignen Landvolk kein ersprießliches Mittel absehen, noch ermessen." Jeder Stand wird das Seinige thun, wenn es zur Noth kommt. Wegen der Neutralitätsteuer finden sie hinreichende Ursache, sich zu entschuldigen.

Somit war der Antrag geradezu abgelehnt. Wieder befolgen nun die Landesherren ein schon oft benutztes System, und wieder gelangen sie mit demselben größtentheils wenigstens zum Ziele. Ohne die Stände zu befragen, wird ein Bündniß mit einigen Fürsten des Niedersächsischen Kreises eingegangen, und darnach erst den Ständen Mittheilung davon gemacht. „Wegen verspührter Gefährlichkeiten, wird im Januar 1653 gesagt, sei eine nähere vertrauliche Conjunctur und Beisammensetzung für hochnothwendig erachtet, und deshalb eine Kreisverfassung, die zum 1. März gerüstet sein muß, beschlossen; nicht zu einiger Offension."

Das Vierfache *) seines Contingents hat Holstein zu leisten, 120 Mann zu Roß und 240 Mann zu Fuß, — ohne der Magazine, des Proviant und der Artillerie zu gedenken. Und, wird noch zur Beachtung hinzugefügt, das ist kein voluntarium, sondern ein jeder Stand ist dazu bei Vermeidung der Execution verpflichtet. — Stände mögen daher sofort Steuern für den Unterhalt des Contingents beschließen; dieser Unterhalt beläuft sich auf 2800 Rthlr. monatlich. Außerdem hat aber der Kreis beschlossen, daß das Landvolk „in Ordnung gebracht," der Roßdienst bereit gehalten werde; Offiziere müssen dazu unterhalten und daher Mittel aufgebracht werden u. s. w. Die Ständische Antwort ist eigenthümlich genug; sie zeigt, wie der Muth zum Widerstande im raschen Sinken begriffen ist. Es wird Anfangs hervorgehoben: wie sich aus dem Kreisschlusse ergebe und auch sonsten nicht unbekannt sei, daß verschiedene Kreisstände dem Kreistage nicht beigewohnt, auch die Beschlüsse nicht approbirt hätten; auch wisse man nicht, wie der Kaiser den Vorgang aufnehmen werde. Nach solcher Einleitung erwartet man, daß die Stände ablehnen werden. Die aber fahren fort. Da indeß die Landesherren den Kreisschluß angenommen hätten, so dürften sie auch nicht davon abtreten, zumal da er nicht zur Offension errichtet sei. Doch wird hinzugesetzt: noch habe kein Niedersächsischer Stand oder des Kreises Obrist einige Werbung vorgenommen, oder zur Armatur und Verfassung Anstalt gemacht. Es sei bedenklich, wenn Holstein beginne, und dennoch wird ½ Rthlr. vom Pfluge bewilligt. Mit den übrigen Rüstungen, als Aufbringung des Roßdienstes u. s. w., wünscht man, soweit thunlich, übersehen zu werden. Die angedrohte Aufbringung des Roßdienstes, dies indirecte Zwangsmittel, ist uns aus früheren Perioden bereits bekannt; um die Stände für andere Forderungen bereitwilliger zu machen, wird die Benutzung dieses Dienstes als eventuell erforderlich in Aussicht gestellt, und dies hat stets den gehofften Erfolg. — Anlangend nun jenen ständischen Beschluß in seinem ganzen Zusammenhange, so dürfte sich kaum ein zweiter finden, in welchem so scharf wie hier das Schwanken, das Nicht-Wollen und doch Nicht-Wagen hervorträte. Erst eine scheinbare Opposition, dann ein Nachgeben, dann wieder ein

---

*) In der Reichsmatrikel stand Holstein wie erwähnt zu 40 Mann zu Roß und 80 Mann zu Fuß angesetzt. Demnach macht also die jetzt geforderte Rüstung nicht das Vierfache, sondern das Dreifache des Contingents aus (die sog. Tripelhülfe).

zurückziehen und schließlich doch eine Geldbewilligung. Ja, als die Landesherren hervorheben, daß der Kreisschluß per majora gefaßt, eine Abtrennung daher nicht möglich sei; als sie aus dem Grunde um so mehr auf schleunige Zahlung und einen nahen Termin dringen: bewilligen die Holsteinischen Stände auch diesen; nur wollen sie nicht mehr als ½ Rthlr. geben.

Viel fester und entschiedener bezeigen sich bei dieser Gelegenheit die Schleswiger; sie sollten nämlich zu der Rüstung mit herangezogen werden. Das Nähere dieser Verhandlungen ist überaus anziehend. Wie erwähnt, hatten die Landesherren darauf hingewiesen, daß außer jener Rüstung auch noch Proviant, Munition und Artillerie zu stellen wäre. Dies aufzubringen, muthete man Schleswig zu, jedoch citra praejudicium et consequens. Die Holsteiner hätten ja auch bei der Demolirung von Christianpries Hülfe geleistet. Die Schleswigschen Stände, als nicht unter dem Kreisschlusse begriffen, und unter Berufung auf den Revers von 1623, lehnten die Anforderung entschieden ab. Das bemerkten die Landesherren „ungern;“ die Gefahr sei „wegen beider Provinzien situirten Connexität“ für beide gleich. Auch würden die Holsteiner ihnen behülflich sein. Darauf sprachen die Schleswiger: „da auch J. K. M. und Hf. D. Aller- und gnädigst ermessen werden, daß das Fürstenthum Schleswig ohne einige Präjudiz in Niedersächsischen Kreyßes Alliance und Schutz eingenommen und beschlossen werde, und solches auf solch Erachten zu erhalten sein möchte: so werden gehorsame Schleswigsche Stände sich demselben zu confirmiren und denen Holsteinischen beizutreten nicht unterlassen, in Entstehung dessen aber geruhen Ew. K. M. in Hf. D. nicht ungnädig zu vermerken, daß sie von voriger Erklärung nicht wissen abzugehen.“ — Darauf antworteten die Landesherren nicht weiter.

Im Juni desselben Jahres, 1653, ward bereits an eine Erweiterung der Rüstung gedacht, und dieselbe den Holsteinischen Ständen folgendermaaßen annehmbar zu machen versucht. Abgesehen von der Androhung, daß nunmehr bald der Roßdienst gemustert werden soll, bemerken die Landesherren: die Kreisabschiede seien bekanntlich der Art, „daß dieselbe necessitatem inferiren, und sothanes conclusum zu keiner weiteren Deliberation, sondern zum Effect zu bringen.“ Die Werbung ist fortzusetzen und nicht auf der andern Creyßstände Werbung zu warten; die haben schon soviel Volk auf den Beinen, daß sie zu jeder Stunde ihr Contingent aufbringen können. Sonst wird es das Absehen

gewinnen, „als wenn man, anstatt des Kreises Protection und Schutzes bedürftig, sich dadurch dessen, wo nicht ganz abwendig, jedoch stutzig und Verschiebung zu machen Anlaß verursachen würde.“ Alles geschieht nur zu Defension. Daher sind monatlich 2800 Rthlr. aufzubringen. — Doch wollte den Holsteinischen Ständen das Gewicht der angeführten Gründe nicht einleuchten. Sie baten vielmehr, daß sie mit der Werbung bis zur wirklichen Gefahr und bis sämmtliche Niedersächsische Kreisstände zur Fortsetzung der Werbung geschritten wären, verschont würden. Wird diese Bitte erfüllt, dann wollen sie auf 2 Jahre jährlich 4 Rthlr. in 4 Terminen, also in 2 Jahren 8 Rthlr. in 8 Terminen steuern. — Die landesherrlichen Commissaire erwiedern: das Kreisconclusum involvire eine unnachlässige Nothwendigkeit; das Holsteinische Contingent ist schon eingefordert; die äußerste Noth ist nicht abzuwarten u. s. w. Doch acceptiren sie einstweilen die 8 Rthlr., nur daß Stände sich auch über die nothwendige Sistirung der Völker äußern. — Nun merkten die Holsteiner, wie das Resultat sein würde. Nochmals baten sie zwar, mit der Werbung so lang als möglich zu zögern, aber, fügen sie ausdrücklich hinzu, wenn zur Werbung geschritten wird, so fällt das Anerbieten der 4 Rthlr. Contribution weg.

Auch diesmal versuchte man, die Schleswiger heranzuziehen: sie möchten an Proviant und Artillerie ein „charitativum subsidium“ geben. Denn die Fürstenthümer sind so mit einander verbunden, „daß des einen Gefährlichkeit dem andern auch Beschwerlichkeit addressiren möchte.“ — Aber die Schleswiger sind unbeugsam: „weilen sie bei vorigen Landtag ihre sondern bewegnissen derowegen angeführet, und davon der Posterität zum Nachtheil nicht wissen abzustehen, besonders denselben annoch beständig inhäriren müssen,“ so mögen die Landesherren solches nicht in Ungnaden vermerken. Indeß bewilligten die Schleswiger zur „Particular-Defension“ Geld, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Im April 1655 begegnen wir neuen Anträgen in Betreff der Kreis-Defension. Aller Orten lassen sich „beschwerliche, weit aussehende Effecten vermerken; nicht nur im Reich Teutscher Nation, sondern auch in den benachbarten Königreichen sind große Armaturen,“ so daß die Völker eigentlich verstärkt werden müssen. Da die Stände sich aber darüber so vielfach beschweren, so will man es noch anstehen lassen, und — sind einstweilen nur die vorhandenen Truppen zu unterhalten. Daneben aber sind Befestigungen, Magazine, Artillerie nöthig, „als

außer welcher keine Defension einige Consistenz erreichen oder haben kann." Jenes, der Unterhalt der Völker, ist ein publicum commune, betrifft beide Herzogthümer, und ist conjuncta manu anzufassen. — Zu dem Letzteren ist Holstein durch Reichs- und Kreisschlüsse verpflichtet; ein Reichsabschied, d. d. Regensburg, 12. Mai 1654, worin es heißt: „daß die Unterthanen und Bürger zu Besatz und Erhaltung der einem oder anderen Reichsstand zugehörigen, nöthigen Festungen, Plätze, Garnisonen ihren Landesfürsten u. s. w. mit hülflichem Beytrage gehorsamlich an die Hand zu gehen schuldig sind;" — ferner ein Kreisschluß, d. d. Braunschweig, 4. Decbr. 1654, worin gesagt wird: „daß alle und jede Stände und Obrigkeit von ihren Landsassen, Unterthanen und Bürgern den Beytrag und Unterhalt, wie zu der einhellig beliebten Kreishülfe, also auch zu den Garnisonen und Conservation der Festungen, zu fordern berechtigt und dieselben dazu verbunden sein sollen 2c.," wurden den Ständen vorgelegt. Die Schleswiger Stände werden, weil die bewegenden Gründe für sie dieselben, sie auch mit den Holsteinern Glieder ein und desselben Körpers sind, „jedoch citra consequens" dazu beitragen müssen.

Darauf antworten zuerst die Holsteiner: „Soviel das 1 Caput, und mehrfolgig berührte, und pro fundamento gesetzte Soldatesque samt Deroselben ferneren Bei- und Unterhalt betrifft, wollen sie ihre desfalls hiebevor eingewandte erhebliche und ganz billig mäßige Remonstrationes wiederholt haben." Die Artillerie 2c. belangend, so ist jedes Standes Contingent nicht einmal specificirt; auch die Aufbringung nur auf den Nothfall, und wenn der Kreisoberster es fordert, zu beschaffen. Bis dahin mögen sie nicht beschwert werden. Die Schleswiger Stände aber lehnen, „nach Exempel ihrer Vorfahren," Alles ab. Nochmals fordern die Landesherren die Stände auf, „reiflich zu erwägen;" und, anlangend die Festungen und Garnisonen, giebt man zu bedenken, daß nach den angezogenen Reichs- und Kreisschlüssen deren Beibehaltung nicht mehr in der Stände, sondern in der Landesherren freiem Ermessen steht. Aber die Stände waren bereits vom Landtage abgereist, als diese Antwort anlangte. Welche Schritte die Landesherren darauf unternahmen, wird zweckmäßiger weiter unten erwähnt, wie wir denn auch mit der Kreisrüstung hier abbrechen, weil sie von nun an mit der sog. Particular-Rüstung zusammengeht.

Cap. 9.

Die Soldatesque und deren Unterhaltung.

Die Schwierigkeit für die Landesherren, die Soldatesque beizubehalten, lag darin, daß nach Abschluß des Westphälischen Friedens der gewichtigste Grund für eine Rüstung nicht mehr vorhanden war. Und wirklich müssen auch die Landesherren in Etwas hier den Ständen nachgeben; aber es geschieht nur, um bei nächster Gelegenheit das Zugestandene doppelt wieder einzuholen. Es taucht, wie wir so eben gesehen, die Kreisrüstung auf, läuft eine Weile neben der Landesrüstung fort, bis zur Zeit, wo sie beide ohne Schwierigkeit zu einem Defensions-Werk vereinigt werden können. Darin liegt die Gewandtheit der landesherrlichen Politik gegenüber den Ständen.

Die Verhandlungen wegen der Beibehaltung und Unterhaltung der Soldatesque nehmen auch in dieser Periode den größten Raum in den Landtagsacten ein. Denn, wie wir bereits angedeutet haben, es kostet den Landesherren Mühe, die Gegenbestrebungen der Stände zu brechen; sie müssen nach Vorwänden haschen, bald schmeicheln, bald drohen, um zum Ziel zu gelangen, aber sie erreichen es. Noch eine Bemerkung schicken wir vorauf. Die jedesmalige Steuerquote zur Unterhaltung der Soldaten ist bis zum Jahre 1657 nicht so groß als vor 1648; aber sie wird öfterer, bisweilen 4—5 Mal im Jahre gefordert, und nimmt man dazu, was an anderweitigen Steuern zu leisten ist, so übersteigt die Gesammtsumme der Steuern in einem Jahre bei weitem die Steuersumme früherer Jahre.

Wir erinnern daran, daß im Mai 1648 zur Unterhaltung der Soldatesque 4 Rthlr. vom Pfluge und von jeden 1500 Rthlr. gefordert und bewilligt worden waren. Im März 1649 war eine gleiche Steuer wegen „restirender Gage und ferneren Unterhaltes vor diesmal unumgänglich nothwendig“ gefunden. Die Stände waren der Ansicht, daß die frühere 4 Rthlr. Contribution noch ausreichend sein müsse; es sei daher zuvor die Einnahme- und Ausgabe-Rechnung aufzumachen, und wenn sich die Nothwendigkeit der ferneren Steuer ergiebt, wird sie bewilligt werden; die Schleswigschen Stände wollen gegen einen Revers daran Theil nehmen. Die Städte wünschten nur 2—3 Rthlr. zu steuern. — Und darnach, ohne weitere landesherrliche Erklärungen abzuwarten, brachen die Stände auf.

Aber schon im Mai werden sie wieder einberufen. Die Landesherren haben „nicht ohne Displicentz und Ungefälligkeit im Werk verspühret, daß die Stände am nechsten Landtage zu Schleswig nicht allein sich in so geringer Anzahl eingefunden, sondern auch die Anwesende ohne völlige Abhandlung der tractandorum, J. K. M. und Hf. D. fernerer Erklärung unerwartet, von einander gerücket.“ Man hätte erwartet, daß die 4 Rthlr. wären bewilligt worden. Eine Commission soll alsbald die Rechnung aufmachen, und da wird sich zeigen, daß die 4 Rthlr. nicht einmal ausreichen die Rückstände zu tilgen. — Nun bewilligen die Stände, „obwohl sie von den geworbenen Soldaten nicht viel Nutzen verspüren,“ 1 Rthlr., jedoch unter der Bedingung, daß zu Jacobi die Einnahme- und Ausgabe-Rechnung aufgemacht, auch die Restanten eingetrieben werden u. s. f. Und darnach reisen sie wieder ab.

Im October eine abermalige Einberufung. *) Denn noch immer giebt es „besorgliche Läufte,“ — „woraus denn der Schluß leichtlich zu machen, daß an Conservation der Festungen, der Fürsten Sicherheit, und des Landes und des Volkes Wohl, welcher von Anbeginn von allen vernünftigen Völkern, Heiden und Christen das höchste und nützlichste Gesetz gewesen, auch bei einem jeden getreuen Patrioten verbleiben müsse, dependire,“ — daher zur Unterhaltung der Festungen Tönningen und Glückstadt eine gutwillige Zulage, „so auf die Pflüge nach Pflugzahl zu setzen,“ zu bewilligen, bis die gefährlichen Zeiten und Umstände sich ändern werden. — Und daß die Stände nicht vorher davon reisen, ehe Alles in Richtigkeit gebracht ist.

Nun mußten die Stände entweder bewilligen, oder sich des Weiteren äußern. Sie zogen Letzteres diesmal vor. Die Landesherren, bitten sie, „mögen Stände und Unterthanen verschonen und ihnen so viel Raum und Zeit vergönnen, damit sie die so viele und lange Jahre entstandene Kriegs-Unfälle und Ruin in Etwas ersetzen.“ Es ist ja der allgemeine Friede publicirt, Amnestie gegeben; und überall zieht ja

*) Auf diesem Landtage war es auch, wo angefragt ward, ob der Marquis Montrose, der nach Karl I. Tode zu Gunsten des jungen Karl Stuart in Schottland noch Widerstand zu leisten suchte, in den Herzogthümern Werbungen anstellen dürfe? Die Stände fanden das hochbedenklich, und die Landesherren ließen es dabei bewenden, obwohl sie nicht unterließen zu bemerken, daß sie kraft der ihnen zustehenden Hoheitsrechte, „vor sich selbst ohne fremde Zuziehung befugt wären, Bündnisse einzugehen.“

auch die Schwedische Miliz ab. — Dazu war die Bitte gefügt, daß die Deputirten, welche aus dem Landkasten zu gemeiner Landes-Nothdurft etwas erhoben haben, die Special-Rechnungen einreichen; endlich, daß die in den Landkasten gehörigen Gelder nicht vorher erhoben, sondern zur Verhütung aller Confusion in den Landkasten eingebracht werden.

Die Landesherren aber wiederholen nachdrücklicher: daß die Festungen bloß zu stellen, wird Keiner, „der es mit seiner landesfürstlichen Obrigkeit und des Vaterlandes Wohl recht treulich meinet, und die jetzigen Läufte wohl erweget, vor rathsam erachten, derowegen (die Landesherren) als die Landesobrigkeit aus obliegender hoher Sorgfalt für diese Fürstenthümer sich dazu (zum Erlaß) nicht verstehen können — zumal da diese Defension anstatt der Landfolge." — Aber die Stände wiederholen, daß überall Friede sei, bitten, daß sie mit weiteren Anlagen verschont werden, und — reisen dann vom Landtage weg.

Noch einmal — es war zum fünften Mal in diesem Jahre — im November werden die Stände einberufen. Denn „mit Unmuth und Ungefälligkeit" haben die Landesherren abermals erfahren müssen, daß die Stände auf dem vorigen Landtag nicht allein sparsam erschienen, sondern auch die Anwesenden „dem publicirten Landtagsausschreiben, vorgetragener Proposition und öffentlichem Kgl. und F. Edict schnurstraks zuwider abgereiset und den Consultationibus sich entzogen." Eine Abdankung der Soldatesque ist nicht möglich; später soll sie, so weit thunlich, vorgenommen werden.

Doch ward anfangs keine Steuer deshalb beantragt; denn es ward damals wegen Abkaufung der Licenten verhandelt; man wünschte die Stände bei guter Laune zu erhalten. Erst bei der Replik erfolgte ein Anhang, in der für die Unterhaltung der „nothwendigen Völker 2 Rthlr. vom Pflug und von 1500 Rthlr. förderſamst" gefordert ward. Doch die Stände bewilligten Nichts. Sie meinten von den früheren Contributionen müsse noch vorhanden sein.

Im Januar des folgenden Jahres 1650 ist wieder ein Landtag, und da wird den Ständen mitgetheilt, wie die Nürnberger Friedenstractaten von noch gar zweifelhaften Ausgang seien, und daß eine Abdankung der Soldaten nicht rathsam ist. 2 Rthlr. werden gefordert. Die Stände aber erinnerten daran, daß die Landesherren schon am 28. Mai 1648 eine Abdankung von 2 Compagnien versprochen hatten; ebenso eine Reducirung der Gage für die bleibenden Offiziere. Ver-

gleiche man die so entstehenden Kosten mit den geleisteten Steuern, so müsse sich ein Ueberschuß ergeben, denn 1647 seien circa 48,000 Rthlr. mehr gesteuert, als hätten gebraucht werden sollen u. s. f. Die Aufmachung der Rechnung wird daher gewünscht. Finden die Commissaire dann, daß die Stände noch zulegen müssen, so werden 2 Rthlr. bewilligt, aber nicht mehr, und daß dann zu Ostern die Abdankung Statt finde. — Als hierauf die Landesherren bemerklich machten, daß die Aufmachung der Rechnung nicht so schnell beendet, aber eine Steuer inzwischen nöthig sei, so ward 1 Rthlr. vorläufig bewilligt.

Auch im Juni 1650 waren, nach Ansicht der Landesherren, die Zeiten nicht der Art, daß eine Abdankung statt finden konnte; vielmehr wären 3 Rthlr. à Pflug und à 1500 Rthlr. nöthig. Da antworteten die Stände: sie hofften, daß man „sie nunmehro dermaleins übersehen werde. Solche onera seien den Privilegien zuwider. Man habe oft um Abstellung gebeten; hätte auf Ostern, wie versprochen, die Abdankung erwartet; immer seien die Stände auf Aenderung der Zeiten vertröstet. Nun gebe es keine fremde Einquartirung mehr, die Gränzen sind gesichert; die Nürnberger Executionstractate sind nicht mehr zweifelhaft. Dazu ist das Land, und namentlich die Aemter sind erschöpft. Das Donativ woran noch immer abzutragen ist, drückt schwer. — Der rückständige Sold und die Abdankungsgelder mag daher aus den Restanten genommen werden, und damit war die Anforderung abgelehnt; nur die Städte meinten, da in Deutschland noch keine Entlassungen erfolgt seien, daß 2 Rthlr. zu steuern wären, natürlich aber von den Ständen insgesammt; und daß dann das onus zu künftigem Michaelis gänzlich aufhöre. — Nun drangen die Landesherren auch bei Prälaten und Ritterschaft nach; denn, sagen sie, durch die Steuer werden die Privilegien ja grade geschützt. — Aber diese beiden Stände blieben unbeugsam. Sie entschuldigen sich u. A. mit der geringen Zahl der Anwesenden.

Dies brachte die Landesherren zu ärgerlicher Stimmung. Schon in dem Einberufungspatent zum nächsten Landtag wird gesagt: „Wie wohl Wir nun auch befugte Ursach hätten, — nunmehr ohne landtägliche Convocation zu verfahren, so haben Wir jedoch annoch vor dießmahl es bei dem Herkommen bewenden lassen.“ — Noch ärgerlicher lautete der Eingang der am 13. September 1650 den Ständen vorgelegten Proposition. Daß Prälaten und Ritterschaft sich wegen der 2 Rthlr. separirt haben ist „befremdlich und empfindlich;“ Landesherren

wollen es diesmal nachsehen; erwarten aber, daß Stände sich schuldiger Comparition nach betragen, und daß sie gemeinnützige Anstalten eventualiter verfügen. — Die 2 Rthlr. gemeiner Defensionskosten sind „ohne Cunctirung“ zu leisten. Seitdem aber haben Gage und Sold sich vermehrt; und damit endlich eine abermalige Zusammenkunft nicht so bald nöthig wird, so sind 4 Rthlr. à Pflug und à 1500 Rthlr., und zwar in einem Termin zu zahlen. Da endlich gaben die Stände in Etwas nach. „Damit die Landesherren um desto mehr bewogen würden, dergleichen wider die Landesprilegien und das Herkommen erstreckende Beschwerden abzuschaffen, so werden 2 Rthlr. bewilligt. Zugleich wird aber bemerkt, daß das ganze Contributionswerk in Confusion gerathen sei, Gelder würden anticipirt, und oft weit über die Quote, daher sei eine Liquidation fast unmöglich. Die Vorauszahlungen und Anticipirungen mögen durchaus aufhören.

Die landesherrlichen Commissaire waren wegen der letztgedachten Vorwürfe nicht instruirt — eine Ausflucht, die, um diese Zeit ungefähr beginnend, so häufig in der Folge benutzt wurde, um über die ständischen Wünsche hinwegzukommen —; die 2 bewilligten Rthlr. werden acceptirt, dann auch den Ständen mitgetheilt, daß schon an Abdankung gedacht, aber solche noch sehr schädlich erachtet worden, die Privilegien werden dadurch nicht gekränkt, vielmehr „mit Ehren conservirt, angesehen, wenn das publicum und totum in Gefahr ist, alsdann auch die Privilegien nicht nützen.“ Daher mögen 4 Rthlr. bewilligt werden; gehen die Restanten ein, so verbleiben sie ja dem Lande zum Vorrath. — Und es legten die Stände zu den 2 Rthlr. noch einen hinzu; „jedoch, daß sie dann solcher Last endlich und zu einmal entlediget sein, und die Licentirung unaufschieblich erfolge.“ Daneben wird alles Ernstes auf Ablegung der Landesrechnung gedrungen, „zumahlen nunmehr etliche viele Jahre lang die Contributionen immerhin gleichsam auf Rechnung abgegeben, niemalen aber ein gründlicher beständiger General-computus sowohl der benöthigten und nach Proportion des verpflegten Corporis anzuschlagenden Quanti auf mehr als des accepti und des expensi auf der andern Seite bis dato zugeleget,“ — solcher computus ist fördersamst anzustellen. Nur so lassen Restanten und Exemtionen sich genau berechnen. Reicht die dann erzielte überschüssige Summe nicht aus, dann bewilligt man jenen 1 Rthlr. mehr.

Als der folgende Landtag im December 1650 zusammentrat, hatten die Landesherren wiederum vorgängig wegen der Abdankung Rath ge-

pflogen, hatten aber befunden, daß sie in die Total-Licentirung nicht willigen könnten. Noch sei der Friedensschluß nicht ganz ausgeführt; noch hätten andere Fürsten die Truppen beisammen. Die Stände können sich wegen Invigilanz eine gar schwere Verantwortung bei der Posterität aufladen. Prälaten und Ritterschaft möchten sich nicht von den Städten trennen; sie sind schuldig communi suffragio et subsidio zu cooperiren. Auch wird versprochen, einen Theil der Soldatesque zu entlassen. Aber der Unterhalt muß bewilligt werden, sonst — ist der Roßdienst bereit zu halten. — Da antworteten die Stände: Sie hätten unzweifelhaft gehoffet, daß man sie hinführo gänzlich verschonen werde; denn daß war der Sinn der im October v. J. zu Flensburg, im Juli und im September dieses Jahres zu Rendsburg bewilligten Steuer. Stände haben nun nochmals erwogen: können aber nicht finden, daß ihre Gründe beseitigt seien; sie wollen sich aber aller weitern Erörterung enthalten und lediglich auf die Ohnmacht des Landes verweisen. Im vorigen Jahr sind nicht weniger denn 50 Rthlr. vom Pflug gesteuert. — Wenn aber auch diese Vorstellung ohne Eindruck bleibt, dann — bewilligen sie 2 Rthlr.: jedoch daß hinführo die Defensionssteuer erlassen werde.

Die Vorstellung machte keinen Eindruck. Nur noch dringender wird von den Landesherren die Steuer gefordert: die landesherrlichen Lande und Aemter steuern ja überdies zweimal so viel, als die Stände. Sollen jene überschwert werden? Man möge keine Separation und Dismembration verursachen. Die Völker sollen auf 800 Mann in vier Compagnien reducirt werden; daher sind für die Abzudankenden Gelder, für die Bleibenden ebenfalls Gelder zu bewilligen; sonst möchten die Landesherren „sich zu andern Ihrer landesväterlichen Obrigkeit competirenden Mitteln veranlaßt sehen." — Doch lassen die Stände nicht ab zu bitten, bewilligen nichts weiter und meinen zu den angedeuteten Mitteln zu schreiten sei keine Ursache.

Im Januar des folgenden Jahres neues Andrängen der Landesherren. — Prälaten und Ritterschaft — denn die sind die Widerspenstigen — sind nicht von Steuern befreit; wenn andere Stände steuern, so müssen sie auch. Eine Separation wird ja ein „unversöhnliches Mißtrauen geben." „Und nachdem die Schleswigsche und Holsteinische Nation bis daher den löblichen Nachruhm erhalten, daß dieselbe inter se obligationum observantissimi, auch erga Principes et superiores fidei adjectissimi ut et obedientiae devotissimi," — so möge man Steuern bewilligen. Je länger man damit ansteht, desto länger ver-

bleiben ja die abzudankenden Soldaten. — Auch diese halb bittenden, halb drohenden Anforderungen vermochten die Stände nicht zu bewegen; viemehr fordern sie vorerst die Aufmachung der Landesrechnung.

Im Juni 1651 versprachen die Landesherren endlich, jeder noch eine Compagnie zu entlassen, unter der Bedingung, „daß die gehorsamsten Stände den Verlag vom 24. März jetzt laufenden Jahres hero und dan die Abdankungsgelder, wie auch die im nechstverflossenen Jahr den 14. December gewilligte 2 Rthlr., in Betracht, Ostern nunmehr längst verflossen, und Johannis ein wenig vor der Thür stehet, je eher, desto besser in den Landkasten bringen.“ Für die vier bleibenden Compagnien ist der Unterhalt zu bewilligen. — Die Stände aber wollen alle Soldaten entlassen wissen. Es sei notorisch, „daß der arme Bauersmann sowohl als andere hin und wieder gesessene Leute anstatt fruchtbarer Genießung des lieben Friedens, sich des Hungers kaum mit Klagen-Brod zu erwehren haben.“ Doch wollen Stände noch drei Monate den Unterhalt gewähren, und bewilligen 1 Rthlr. — Aber die Landesherren, die zwar den 1 Rthlr. acceptiren, finden ihn nicht ausreichend; und ob wirklich zwei Compagnien zu entlassen? — Da erwiedern die Stände, „damit sie dermaleins aus der Sache kommen,“ daß die Landesherrn einstweilen das Fehlende vorschießen mögen, welcher Vorschuß im nächsten Umschlag mit 6 Procent erstattet werden soll.

Inzwischen war die Landesrechnung wirklich aufgemacht worden, und hatte sich, wie schon früher erwähnt, ein Guthaben der Landesherren herausgestellt; es würde natürlich von den Steuern ein Ueberschuß vorhanden gewesen sein, wenn nach dem Beschlusse der Stände immer regelmäßig die Soldaten wären entlassen worden. Und doch wurden erst 1651 zwei Compagnien entlassen; *) wann? ist genau nicht zu sagen; denn noch im September des Jahres hielten die Landesherren eine Entlassung nicht für zeitgemäß, wegen Umstände, „welche den Ständen — zu eröffnen aus hohen Ursachen bedenklich.“ Es wurden damals 3 Rthlr. gefordert; von den Ständen, trotz getäuschter Hoffnung, „um den Beweis allerunterthänigster Devotion zu geben,“ — gegen Revers 2 Rthlr. bewilligt, nur daß man dann auch endlich von der Beschwerde gänzlich befreit werde.

---

*) Man ersieht dies aus den Verhandlungen des folgenden Landtages von 1652.

Als im Juni des folgenden Jahres (1652) noch keine Soldaten weiter entlassen waren, aber neue Steuern gefordert wurden (2 Rthlr.) umgingen die Stände die gesuchte Steuer und baten nur um den erwähnten Revers. Den übergingen nun ihrerseits die Landesherren, welche nur die 2 Rthlr. Steuer verlangten, und Prälaten und Ritterschaft daran erinnerten, daß sie, die nur von 4—5000 Pflügen steuerten, sich von Aemtern und Städten, die von 12,000 Pflügen steuerten, nicht trennen möchten „in mehrer Betracht ihnen solches nicht allein gefährlich, sondern auch kostbar anfallen würde.“ Eventuell ist auch der Roßdienst aufzubringen. Die Stände — nicht allein Prälaten und Ritterschaft — antworteten: „daß sie zur Unterhaltung der Garnison in den Festungen, worinnen die jetzigen Soldaten bestehen, ihrer Privilegien unverletzet, sich weiter nicht verobligiren können.“ Doch wollen sie, gegen Ausstellung von Reversen, wegen der vorjährigen Steuer und wegen der jetzigen, 2 Rthlr. als freiwillige Landbede geben.

Hierauf erfolgte eine sehr kategorische Erwiederung: „(Landesherren) erachten gar unerheblich mit denen gehorsamen Ständen in einigen weitern Schriftwechsel zu condescendiren, sondern, nachdem (sie) oft repetirter Maaßen offerirt, daß selbige (die Stände) nun auf gewisse Zeit und ohne Abbruch der Privilegien die 2 Rthlr. alsbald einbringen.“ — Aber — Prälaten und Ritterschaft waren nicht mehr zur Stelle.

Doch die Landesherren waren unermüdlich; sie „reassumirten“ den Landtag im Juli, und als hier die Stände wenigstens um Verlängerung der Termine baten, ward dies nicht bewilligt, weil die Patente bereits ausgestellt seien. Die Stände hatten auch an den Revers erinnert. „Können nicht einsehen,“ ward ihnen erwiedert, „wie (den Landesherren) mit einem nützlichen Fug bei diesem passu ein Revers abereins angemuthet werden mögen.“ Landesherren hätten öffentlich durch Parole und Versprechen erklärt, daß keine beständige Soldatesque gehalten werden solle; die Unterthanen sind aber „der hohen juris superioritatis und territorialis halben,“ zur Defension verbunden. — Doch bleiben die Stände bei ihrer Bitte um einen Revers „als dessen Urgirung sie bei solchen und dergleichen freiwilligen und aus allerunterthänigster Devotion beliebten subsidiis in den Gesetzen dieser Fürstenthümer und im Herkommen begründet finden.“ — Ein Revers erfolgte nicht. Wohl aber ward um diese Zeit ein Revers wegen des jetzt abgetragenen Donativs gegeben.

Im Jahre 1653, wo die Rüstung in Folge jener Verbindung mehrerer Kreisfürsten beginnt, wird die Haltung der bisherigen Soldatesque die „entretenirte Particulardefensio“ genannt, und für dieselbe von Schleswig 2 Rthlr., von Holstein, weil dasselbe Kreissteuern zu tragen hat, nur 1 Rthlr. verlangt. Jene, wie diese wurden abgelehnt; nur die Städte, die sich zwar nicht, wie sie sagten, separiren wollten, bewilligten 1 Rthlr. unter der Bedingung, daß Prälaten und Ritterschaft ihn auch gäben. Die Landesherren wiederholten ihren Antrag, und acceptirten daneben der Städte Erbieten ohne Bedingung. Dies ist das erste Mal, daß solches geschah; es wurde in der Folge oft genug wiederholt. Uebrigens lehnten die Stände wieder ab, und die Städte baten speciell, daß ihr Votum buchstäblich verstanden werde.

Im Juni desselben Jahres wurden von Schleswig 3 Rthlr., von Holstein 1½ Rthlr. gefordert; die Stände waren nicht geneigter geworden. Doch glaubten die Schleswiger sich diesmal bereitwillig zeigen zu müssen. Es war auf diesem Landtage, wo die Schleswiger um ein „charitativum subsidium“ zu den Kreissteuern waren angegangen worden; das hatten sie entschieden abgelehnt, um in einer Zeit, wo die Landesherren so unaufhaltsam vordrangen, nicht den Grund zu einem Herkommen zu legen, bei dem sie keine Vortheile, sondern lediglich Nachtheile gehabt hätten. Doch aber erschien es ihnen unbillig, Holstein allein die Lasten tragen zu lassen; wie dieses die Kreissteuern trug, so erboten sie sich diesmal die Steuern für die innere Defension zu tragen. Die Holsteiner hatten 8 Rthlr. in zwei Jahren bewilligt; die Schleswiger*) bewilligen 4 Rthlr. in zwei Jahren, jedes Jahr 2 Rthlr. Wie die Holsteiner machten auch sie die Bedingung — und daraus ersieht man, daß die Stände beider Lande vollkommen einig waren — daß die Steuer wegfallen solle, sobald fernere Soldaten angeworben würden. Die Städte machten die gewiß billige Bitte, daß der oberwähnte 1 Rthlr. nun nicht von ihnen gefordert werde.

Die Landesherren waren dessen wenig zufrieden; sie mußten einen neuen Versuch machen. Die Holsteiner wurden ernstlich ermahnt, und über die Schleswiger wunderte man sich, daß sie nicht wenigstens eben

---

*) Hegewisch, II, 53, sagt irrthümlich, „die Stände“ hätten 4 Rthlr. bewilligt.

so viel, als die Holsteiner (an Reichssteuern nämlich), bewilligt hätten, gleich als ob „sie sich melioris conditionis denn die Holsteiner erachten wollen; da doch Landesherren davor ästimiren, daß dero Schleswigsche Stände zu einem Mehr verbunden," jedenfalls aber müssen sie gleich viel mit Holstein geben. Die Schleswiger antworteten: sie hätten zwar viele Pflüge, die wären aber von geringem Einkommen, und mit Schulden belastet; sie bitten, daß das Dargebotene in Gnaden angenommen werde.

Es kam anders; es wurden, wie aus einer Bittschrift der Schleswigschen Stände, im September 1653 hervorgeht, sofort Patente erlassen, welche 4 Rthlr. vom Pflug in Schleswig ausschrieben, während doch jedes Jahr nur 2 Rthlr. gehoben werden sollten. In diesen Patenten ward den Schleswigern vorgeworfen, daß sie auf Trennung von Holstein hinarbeiteten; daran hatten nun die Schleswiger nicht im Entferntesten gedacht, sie führten in jener Bittschrift bittere Klage über die gedachte Insinuation, und hoben noch einmal den Grund ihres Verfahrens ausdrücklich hervor, jenen Vorwurf zurückweisend; denn die von Holstein bewilligten 8 Rthlr. rührten von einem Kreisschlusse her, welchem Schleswig sich nicht unterwerfen könne. — In einer Resolution auf diese Bittschrift versicherten die Landesherren, daß sie Schleswig nie Reichs- und Kreisanlagen tragen lassen würden; dennoch schrieben sie im folgenden Jahr in Schleswig neue 4 Rthlr. aus — also hatte Schleswig wider Willen 8 Rthlr. wie Holstein gesteuert. Bittschriften und Proteste gegen diese Gewaltmaaßregel hatten nicht die geringste Wirkung. —

Im Jahre 1655 forderten die Landesherren für Unterhaltung der Soldaten 4 Rthlr. vom Pflug und von 1500 Rthlr., und für die Fortificationen 2 Rthlr. Jene 4 Rthlr. wurden bewilligt, „jedoch ohne weitere Verbindlichkeit, Präjudiz und Abbruch gemeiner Landesprivilegien," insonderheit aber unter der Bedingung, daß die Stände während der laufenden Termine mit Reichs- und Kreislasten übersehen, auch der 2 Rthlr. für die Fortificationen entledigt würden. Die Landesherren acceptirten jene 4 Rthlr. jedoch ohne angehängtes Reservat.

Auf demselben Landtage ward wegen Rendsburg beantragt, „daß sothane Festung als eine Vormauer des Fürstenthums Schleswig wieder befestigt und mit Garnison versehen werde. Die Stände lehnten auch diesen Antrag ab; denn einmal liege Rendsburg nicht auf der Grenze, sondern grade in der Mitte der beiden Herzogthümer, und zwar so, daß ein erfahrener Krieger es 2—3 Mal passiren könne. Schleswig

sei dadurch nicht vor Einfällen gesichert; was diesseits *) der Festung liege sei Preis gegeben, und endlich sind die Kosten „unerschwinglich.“ Die Landesherren ließen den Antrag fallen.

Es ist bereits früher erwähnt, daß auch auf diesem Kieler Landtage Prälaten und Ritterschaft früher abreis'ten, denn die letzte landesherrliche Aeußerung erfolgt war. Nicht wenig Neigung bezeigten die Landesherren, nunmehr ganz ohne ständische Einwilligung Steuern auszuschreiben. In einem Patent vom 4. Juni 1655 wird gradezu gesagt, „Wir sehr wohl befugt gewesen nach Veranlassung der Reichs- und Kreisschlüsse, so viel das Fürstenthum Holstein anlanget, und sonst auch gleich besonderen und insgemein durchtretenden Ursachen wegen des Fürstenthum Scheswig per modum jussus et mandati zu verfahren —.“ Das geschah nun dies mal noch nicht; aber ein Anderes geschah, was von nicht geringerer Bedeutung war. Die Zahlungstermine, die die Stände festgesetzt hatten, wurden in dem Patente anticipirt! —

Uebrigens sind jetzt die erwähnten Reichs- und Kreisschlüsse vorhanden, und von nun an werden beide Defensionen von den Landesherren zusammengefaßt. Im April 1656 war „wegen überall weit aussehender Werbungen,“ eine „bessere und stärkere Defension,“ nöthig geworden. Die Stände wurden aufgefordert, die Landesherren unter die Arme zu greifen, d. h. sie sollten 4 Rthlr. für die Völker, und 2 Rthlr. für Artillerie, Magazin, Befestigungen „wie es Reichs- und Kreisschluß von 1654 fordern,“ geben. Beides ward abgelehnt: denn die Stände konnten „keine obhanden schwebende Gefahr sonderlich spühren; auch zweifelsfrei aus solchem Betracht die sonst bei nächstem Kreystag urgirte wirklich Defensionshülfe bis anhero in Ruhe stehet.“ Den zweiten Punct anlangend, so sind Reichs und Kreisschlüsse, unter Vorbehalt der Rechte Dritter zu verstehen. Auch stehe wohl zu vermuthen, daß jenen Beschlüssen eine Clausel angehängt sei. In andern Ländern sind die Stände ja nicht damit beschwert; und jedenfalls geht die Sache Schleswig nicht an. — Doch die Landesherren bestanden zunächst auf die 4 Rthlr. Steuer, und hier gaben die Stände nach einigem Sträuben nach. Nicht aber wegen der 2 Rthlr. Denn ungeachtet die Landesherren ausführten, „daß alle Festungen nach Reichs- und Kreisschlüssen unnachlässig zu erhalten seien;“ und daß Schleswig, welches durchaus nicht wider alt Herkommen beschwert werden sollte, mit Holstein in eadem

*) Der Landtag ward zu Kiel gehalten.

navi und communi periculos *), so waren jene wie diese Stände doch entschlossen, die Steuer nicht zu geben.

So standen die Sachen, als gleich einem Blitz aber freilich aus schon nicht mehr ganz heiterm Himmel im März 1657 **) die landesherrliche Proposition ankam. Die Stände hatten keine sonderliche obschwebende Gefahr spühren können im vorigen Jahre; sie hatten dabei die Gefahr, die von den eigenen Landesherren ausgehen könnte, nicht mit in Anschlag gebracht. In der Proposition wurden nach kurzer Einleitung, in der eine Werbung für nöthig erklärt ward, 50 Rthlr. vom Pflug und von 1500 Rthlr. begehrt, und zwar Anfangs April sofort 10 Rthlr. Die Stände waren überrascht; sie sahen „zu den mehreren hohen und ganz ungewöhnlichen Anforderungen kein Auskommen.“ Sie bewilligten 16 Rthlr. in 4 Terminen, unter folgenden Bedingungen: daß sie von Einquartirung und andern Steuern frei blieben; daß der Kornhandel wieder frei gegeben, und endlich die zur Werbung gepreßten Unterthanen und Knechte wieder herausgegeben würden. Die Landesherren bewilligten im Allgemeinen die Bedingungen, forderten aber 40 Rthlr., und zwar sollen die Schleswiger in Rendsburg, die Holsteiner in Crempe zahlen. Der Landkasten war somit bei Seite gesetzt. Gesagt ward, es solle ohne Consequenz sein. — Die Stände bewilligten nur 24 Rthlr., wenn 1) keine feindliche Einfälle geschähen, 2) zu Kiel oder Gottorf der Fürstliche Antheil gezahlt werde, 3) die bequartirten Orte kürzen dürften, und 4) die Ritterschaft, auch Prälaten und Städte aller Einquartirung ledig blieben. Auch möge nur vom Pflug gesteuert, da sonst die Ritterschaft doppelte Last treffe. — In einer Triplic acceptirten die Landesherren die 24 Rthlr. Dann findet sich in den Landtagsacten folgende Notiz: „die Triplic hat der Herr Landcanzler den 21. März 1657 Nachmittags denen noch anwesenden Ständen übergeben und keine Quadruplic darüber annehmen wollen, sondern ex speciali jussu damit die löbl. Stände gänzlich dimittiret, dieses aber mündlich allein dabei angezeiget, daß die Herrschaft sich unter einander wegen der Orts, wo nämlich die Gelder sollen erleget und quitiret werden, als einer denen Ständen nicht angehenden Sache

---

*) Es ward weiter gefolgert, „daß Schleswig den beim Ruder sitzenden landesväterlichen Archithalassis nicht aus Händen gehe.“

**) Unmittelbar vorher im Februar war zu Odensee der Krieg gegen Schweden beschlossen worden.

besprechen und terminiren würden, und obwohl etliche von denen löbl. Ständen gerne gesehen, daß man der Abwesenden halber, und damit es nicht das Ansehen habe, als wäre man um diese Triplic (damit einverstanden), so hat doch der Landcanzler sich dasselbe anzunehmen oder zu referiren entschuldiget." —

So die Notiz. In ihr wird uns mitgetheilt, daß wieder und zwar diesmal in Folge des zwischen den Landesherren erwachsenen Zwiespalts, ein Recht offen war verletzt worden, nämlich durch Aufhebung des Landkastens, und daß man darüber die Stände nicht einmal hören wollte, weil es sie nicht „angehe."

Uebrigens beginnt nun eine neue Kriegsperiode, in der die Herzogthümer abermals die leidenden Theile sein sollten. Die Schweden befanden sich bereits im Sommer 1657 in Holstein. Bald darauf kamen die Aliirten des Königs, Polen, Brandenburger und Kaiserliche. Und alle diese Truppen hauseten über 2 Jahre, bis an das Jahr 1660 heran in den Herzogthümern auf das Empörendste.

Cap. 10.

Die Union mit Dänemark.

Zu den allgemeinen Anstalten und Maaßregeln, die König Friedrich mit Rücksicht auf Schweden, als der gefährliche Nachbar in Vorwege traf, oder zu treffen suchte, gehört unzweifelhaft auch der Versuch, die Herzogthümer näher an Dänemark heranzuziehen. König Christian IV. so wenig als König Friedrich III. hielten den Herzog Friedrich frei von Schwedischen Sympathien; schon in den Jahren 1643—45 war aus diesem Grunde zwischen den beiden regierenden Häusern Zwiespalt entstanden. Als Herzog Friedrich im Jahre 1654 seine Tochter Hedewig Eleonore mit dem Könige Karl Gustav von Schweden vermählte, ward in dem Königlichen Hause der Argwohn aufs neue rege. Als Gegengewicht suchte König Friedrich alsofort eine größere Annäherung der Herzogthümer an das Königreich zu erzielen. Im April ward den Ständen die Frage vorgelegt, ob nicht die so nützliche Union in ihrer letzten Erweiterung auf einige Jahre noch „zu renoviren und zu extendiren." Allein die Stände hatten wenig Neigung. Sie sagten, bei der Erweiterung der Union von 1637 und 1643 hätten sich verschiedene

Beschwerungen ereignet, denen nicht abgeholfen wäre. Wir erinnern daran, daß Dänemark seine Werbungen in den Herzogthümern anstellte; Vorschüsse von dessen Einwohnern nahm, ohne sie zu ersetzen, oder wenn es geschah, in schlechter Dänischer Münze zahlte. Die Stände wollten übrigens auch wissen, auf wie lange Zeit die Union jetzt ausgedehnt werden solle.

Der König wandte die Sache nun etwas anders. Bei jedem Regierungswechsel sollte die sog. ewige Union von 1533 von Neuem bestätigt und von den beiderseitigen Contrahenten unterschrieben werden. König Friedrich hatte in seinen ersten 6 Regierungsjahren nicht daran gedacht; jetzt hielt er eine Confirmirung für nöthig, und forderte daher die Stände auf, Deputirte zu wählen, welche mit unterschreiben und untersiegeln sollten. Zugleich aber möchten Abgeordnete nach Colding geschickt werden, welche neben Dänischen Geheimräthen und Schleswig-Holsteinischen Land- und Geheimräthen daselbst wegen Erweiterung der Union verhandelten. Endlich machte der Landcanzler den Holsteinischen Ständen allein eine geheime Eröffnung, die wir nicht kennen, aber zweifelsohne sich auf die Union bezog. — Die Stände lehnten indeß vorläufig ab; den älteren Unionen vom Jahre 1533 und 1623 ist zwar Nichts abzubrechen; so viel aber die Erweiterungen von 1637 und 1643 betrifft, „daß diese als eine wichtige Sache nicht zu übereilen." Wird dennoch auf Ernennung von Deputirten bestanden, so muß jedenfalls vorgängig wegen der aus den früheren Erweiterungen entstandenen Ueberlastungen und sonstiger Umstände wegen berathen werden. Die Holsteinischen Stände überreichten auf die geheime Mittheilung verschlossen eine Antwort. Weitere Verhandlungen über diesen Gegenstand finden wir in den Landtagsacten nicht.

Cap. 11.

Separatistische Versuche. Der Ritterschaftliche Convent.

Am Schluß der Periode müssen wir noch bei einigen Umständen wenige Augenblicke verweilen. Jene Umstände, so wichtig sie an sich schon sind, müssen unzweifelhaft an Bedeutung gewinnen, wenn sich nachweisen läßt, daß tiefergehende Absichten der Landesherren sie hervorgerufen haben. Und dies ist in der That nachweisbar. Daß den

Landesherren die ständische Verfassung schon längst weniger bequem, daß ihnen namentlich die Ritterschaft der Stein des Anstoßes war, darüber kann nach den erwähnten Vorgängen Niemand zweifelhaft sein. Es fragt sich nun, machten die Landesherren schon in dieser Periode den Versuch, eine Zergliederung der Stände durch künstlich erregte Uneinigkeit unter denselben und namentlich durch Absonderung der Städte zu bewirken? — Ganz bestimmte Nachrichten sind für diese Periode noch nicht vorhanden. Wir würden aber andererseits die Frage nicht aufgeworfen haben, wenn nicht drängende Anzeichen uns darauf geführt hätten. Diesen Anzeichen ist hier Erwähnung zu thun. Als Herzog Friedrich 1649 die Fräuleinsteuer einforderte, hatte er auf dem Landtage sich nur an Prälaten und Ritterschaft gewandt. In der ständischen Erwiederung bemerkten die Städte, daß, obwohl ihrer in der landesherrlichen Satzschrift keine Erwähnung geschehen sei, sie dennoch als Mitglieder einer und derselben Körperschaft, derselben Gerechtsame und Privilegien, „nicht weniger fähige Mitstände," sich von Prälaten und Ritterschaft nicht zu separiren wissen, noch separiren lassen können. Ungeachtet dieser Protestation wandte sich der Herzog in der zweiten Satzschrift wieder nur an Prälaten und Ritterschaft; und wieder (12. Octbr. 1649) erinnern die Städte, „daß sie mit den übrigen Ständen unter denselben Privilegien begriffen wären, wie mit jenen, so auch mit ihnen es gehalten werden müsse." Dieselbe Aeußerung wird unterm 29. Novbr. deff. Jahres wiederholt.

Ferner: als es sich um Abkaufung der Licenten und Zölle handelte, war es Anfangs ein offensichtliches Bestreben der Landesherren, mit den Städten im Vorwege dieserwegen aufs Reine zu kommen. Mit einzelnen Städten wird separat unterhandelt, so mit Rendsburg, mit Kiel. Ja der ganze Stand der Städte war nicht abgeneigt, im Juni 1652 die Licenten und Zölle abzukaufen; sie boten 10 Rthlr., darnach 11 Rthlr. vom Pflug, aber immer unter dem Reservat, daß sie desungeachtet mit den übrigen Ständen unter denselben Privilegien begriffen seien; sich dadurch nicht absondern wollten. Dies Reservat veranlaßte wohl die Landesherrn die Sache zu wenden; sie suchten die Prälaten und Ritterschaft, wie erwähnt, durch das Beispiel der Städte, als der Mitstände, nachgiebiger zu machen. Es wurden Prälaten und Ritterschaft ferner darauf hingewiesen, daß auch in manchen andern Beziehungen die Städte sich nachgiebig gezeigt hätten, daß jene daher, als mit den Städten unter gemeinsamen Privilegien begriffen, sich nicht absondern könnten.

Im Januar 1651 ward es ganz besonders betont, daß die Städte sich von der übrigen Körperschaft nicht abzusondern hätten. Aber der Grund dieser Betonung erhellt aus dem unmittelbar darnach Folgenden. Die Städte hatten Etwas bewilliget; die beiden übrigen Stände nicht; man wollte diese durch das Manöver moralisch zwingen. Erregt daher einerseits jene sich öfters wiederholende Versicherung der Landesherren den Verdacht, daß die Nachgiebigkeit der Städte weniger eine freiwillige, als künstlich forcirte war, so zeigt sie andererseits, daß der Gedanke, unter den Ständen Uneinigkeit, und durch diese innere Auflösung und Kraftlosigkeit zu bewirken, den Landesherrn kein fremder sein konnte. Und wirklich wird diese Vermuthung bestätigt durch ein Document, das eigentlich erst der folgenden Periode angehört, das wir aber nicht umhin können, schon hier mitzutheilen. Als man nämlich auf landesherrlicher Seite einsah, daß die Städte, die ja bei dem geringsten Anlaß gegen eine Abtrennung von den übrigen Ständen protestirten, nicht so leicht sich würden abtrennen lassen, da gerieth man auf ein anderes Mittel, die ständische Kraft zu brechen. Jedenfalls war unter den gelehrten Räthen auf dies Mittel Bedacht genommen worden. Einer derselben schlug nämlich dem Herzog Christian Albrecht 1660 in einem Gutachten Folgendes vor *): „Es könnten auch Mittel ersonnen werden, zu Ew. Hochfürstl. Durchlaucht Vortheil, den Adel und die Städte uneinig zu machen, und diesen gegen jenen per indirectum zu helfen. Darum dürfte man rathen, E. H. D. ließe die Marschländer mit zu den Landtagen kommen und neben den Städten erscheinen, gegen den Adel zu erschweren, jene zu E. H. D. Profit durch Commercia und andere erlaubte Wege groß zu machen, diesen aber gemählich in ein Temperament zu leiten.“

Solche Gedanken entstanden aber schwerlich erst im Jahre 1660; sie waren schon unter Herzog Friedrichs Regiment vorhanden, und schon damals hatte man ihre Realisation versucht. Und wohl merkten die Stände die annahende Gefahr. Die Städte protestirten, und die Ritterschaft, auf die es eigentlich abgesehen war, traf nun Vorsichtsmaaßregeln, die aus mehr als einem Grunde hoch nöthig waren; denn als die drohenden Anzeichen immer bedenklicher, und auf der andern Seite die Theilnahme an den Landtagen von Seiten der Ritterschaft immer

*) Bei Michelsen, die vormalige Landesvertretung. S. 52.

geringer ward, da suchten patriotische Männer dem gänzlichen Verfall der ständischen Verfassung durch einen entscheidenden Schritt vorzubeugen. Die Ritterschaft suchte um die Erlaubniß nach, einen Convent halten zu dürfen, auf dem sie über Mittel und Wege berathen wollte, wie eben ihre Mitglieder zu einem zahlreicheren Erscheinen auf den Landtagen veranlaßt werden könnten. Der Convent ward gestattet, und im Umschlag 1657 gehalten. Hier vereinbarte man sich zum steten Erscheinen, zur ordentlichen Abstimmung, und zum Bleiben bis zum Schluß des Landtages. Denjenigen, welche auch auf dem Convente nicht erschienen waren, ward die Beliebung mitgetheilt, mit der Aufforderung zur Unterschrift, weil sonst zu besorgen wäre, „daß die Landesherren zu andern Compulsivmaaßregeln könnten veranlaßt werden.“ — Die Beliebung ward auch den Landesherren mitgetheilt.

Dieser Vorgang giebt ein unzweideutiges Zeugniß, daß die Stände fühlten, wie schwach die Stützen ihrer Verfassung geworden waren. Es ward gesucht, die Stützen zu verstärken, aber in dem Versuche beging man den großen Fehler, die Städte nicht mit hinzuzuziehen, da es doch leichter gewesen wäre, auf irgend einem Landtage die Sache zur Sprache zu bringen, als erst den besonderen Convent zu veranlassen. In der folgenden Periode werden die Stände inne, daß sie einen Fehler begangen hatten. Sie wollten ihn wieder gut machen, aber es lag nicht mehr in ihrer Macht. —

Sechste Periode.

Vom Regierungsantritt Herzogs Christian Albrecht, bis zum Tode Königs Friedrich III. 1659—1670.

Cap. 1.

Uebersicht.

Das Herkommen ist sich selber der größte Schutz; es trägt eine Macht in sich, der die gesetzliche Autorität oder die ungesetzliche Gewalt nicht zu vergleichen ist. Gesetze können verletzt und vernichtet, die rohe Gewalt kann gebrochen werden in dem Zeitraume eines Augenblicks; aber in dem Herkommen liegt ein Heiliges, das der unumschränkteste Beherrscher sich scheut, voreilig anzutasten. Wir meinen, die alte Schleswig-Holsteinische Landesverfassung giebt den besten Beweis dafür. Aber auch das Herkommen hat seine schwache Seite: wenn ein Volk nämlich es mit Gleichgültigkeit zu betrachten beginnt, dann fällt von ihm der Charakter des Geweihten, und es stellt sich dem Beobachter lediglich als ein durch die Zufälligkeit oft Wiederholtes dar. Und auch hierfür giebt der geschichtliche Verlauf unsrer ehemaligen Landesverfassung die Belege.

Es ist freilich wahr, daß diese Landesverfassung nicht lediglich im Herkommen ihre Stütze hat; sie ist verbrieft, die Privilegien sind, wie jener alte Ausdruck lautet, von Grafen zu Fürsten, von Fürsten zu Königen, und von Königen zu Königen bestätigt. Aber worin hatte die Gesammtmenge der Privilegien ihren Schutz? Niemand wird behaupten wollen, daß deren größter Schutz in ihrer Gesetzeskraft gelegen habe. Denn die Landesherren tragen kein Bedenken, die Privilegien, eines nach dem anderen zu übertreten, zu verletzen. In dem Herkommen aber liegt für die Verfassung eine Schutzwehr, welche die Fürsten nicht allsofort beseitigen können. Wie mächtig diese Wehr ist, zeigt sich grade darin, daß, als schon Gleichgültigkeit gegen die Landesver-

tretung auf den Landtagen eingetreten ist, die Landesherren gleichwohl nicht wagen, die Verfassung mit einem Schlage über den Haufen zu werfen. Physische Hindernisse waren nicht mehr zu fürchten; über die rechtlichen Bedenken wäre man wohl hinweggekommen: und doch wird die Verfassung nicht zu beseitigen gewagt. Setze man den Fall, diese Verfassung wäre im Anfang des 17ten Jahrhunderts gegeben worden, und seit der Zeit wäre sie so weit gesunken, als wie wir sie bisher in ihrem Verfall verfolgt haben, würden auch da noch die Landesherren beanstandet haben, eine ihnen mehr entsprechende andere staatliche Einrichtung an die Stelle zu setzen? Wir glauben nicht.

Das System der Landesherren im Kampfe gegen die Verfassung ist daher auch niemals ein solches gewesen, daß es auf eine plötzliche Veränderung in den innern staatlichen Verhältnissen wäre gerichtet gewesen; denn anders würden unzweifelhaft die Landesherren im Beginn dieser Periode, als dem Einen die Souverainität in Schleswig, dem Andern (in Dänemark) die unumschränkte Regierungsgewalt ward, zum Werk geschritten sein. Das ist nicht geschehen: die eingetretenen Veränderungen in der äußeren Staatsform haben auf die inneren Vorgänge im Staat einen weit geringeren Einfluß gehabt, als man meistens zu glauben geneigt ist. Die Landesherren haben auf allen Fall nicht gewagt, mit rascher Hand die Verfassung zu beseitigen; sie haben sehr wohl gefühlt, daß ein solches Herkommen, wie es die alte Landesverfassung für sich hatte, nur durch ein allmähliges Untergraben gestürzt werden könnte; und selbst dann, als dies Untergraben bis dahin fortgeschritten war, daß das Gebäude bei dem geringsten Stoß zusammenzusinken drohte, selbst da haben die Landesherren diesen Stoß nicht ausführen wollen; denn sie hielten dafür, daß das Gewissen weniger beschwert werde, wenn das Gebäude von selber zusammensinke; nur mußte dann die Arbeit des Untergrabens desto rüstiger fortgesetzt werden, und das ist geschehen.

In der vorliegenden Periode werden von landesherrlicher Seite bedeutende Fortschritte gemacht. Schließen darauf kann man schon, wenn man einige Seiten in den Landtagsacten liest. Die landesherrlichen Satzschriften sind entschiedener, gebietender, und es fühlt sich sehr leicht die herrische Kälte heraus; um so geschmeidiger und devoter in der Form sind die ständischen Schriften. — Daneben ist ein Anderes unverkennbar: die größere Entfremdung zwischen Landesherren und Ständen. Die letzteren vernehmen freilich schon seit einigen Decennien

aus dem Munde der Landesherren kein Wort mehr; die landesherrlichen Commissaire vertreten sie. Aber diese drängen sich so sehr in den Vordergrund, daß der Landesfürst den Ständen unerreichbar geworden ist. Die ständischen Bitten und Beschwerden, die doch vorzugsweise deshalb vorgetragen werden, damit der Landesherr selber prüfe und abstelle, die werden von den landesherrlichen Commissairen wie Nebensachen angenommen, und von denselben als Nebensachen erledigt. Die Commissaire sind in den meisten Fällen „nicht instruirt", oder sie wollen dem Fürsten darüber berichten, nehmen ad referendum; aber eine Erledigung erfolgt nicht. Auf dem nächsten Landtage werden die Bitten mit Stillschweigen übergangen, und bringen die Stände sie in Erinnerung, so sind die Commissaire wieder nicht instruirt, oder wollen wieder berichten u. s. w.

Nach einer andern Seite hin wird zwar ein merklicher Fortschritt gemacht. Während in der vorigen Periode viele Landtage, oft 4 und 5 in einem Jahre gehalten werden, kommt in dieser Periode durchschnittlich im Jahr nur ein Landtag vor. Während früher Steuern zur Unterhaltung der Soldatesque gefordert werden, wenn es eben nothwendig erscheint, drei, vier Mal und öfters im Jahre, so beginnt von jetzt an eine gewisse Regelmäßigkeit in der Besteurung; nur einmal im Jahr werden zur Unterhaltung der Soldaten Steuern eingefordert, und zwar im Frühling; auch die Steuerquote beginnt eine festere Gestalt anzunehmen: endlich werden die Zahlungstermine, dem Vorigen entsprechend, der Zeit nach geordnet; anfangs soll zwar noch monatlich gezahlt werden, dann werden die Termine vierteljährlich festgesetzt. Die Vermögenssteuer hört auf, oder hatte vielmehr seit 1657 aufgehört. Was sonst diese Periode Neues, und nicht in geringem Maaße bringt, ist theils eine weitere Ausführung des eben Angedeuteten, theils ist es als Fortsetzung früherer Anfänge zu betrachten.

Nur noch ein Wort über der Stände Haltung in dieser Periode. Es ist nicht erfreulich zu sehen, wie die Stände von Position zu Position zurückgedrängt werden: und doch ist es so. Zwar geht das nicht ohne Widerstreben vor sich, aber es ist eher das Widerstreben eines Gebeugten. Denn die Kraft ist den Ständen gewichen: sie selber legen dies auf das deutlichste dadurch an den Tag, daß ein allgemeiner Besuch der Landtage aufgegeben wird, und nur ein Ausschuß die Ritterschaft vertritt. Wenn desungeachtet, wie gesagt, die Landesherren nicht wagen, den letzten Streich zu führen, so ist das eben der mächtige Schutz, der in dem Herkommen liegt; das Herkommen, als es im Grunde

bei den Ständen selbst tief gesunken ist, vermag den Landesherren noch eine gewisse Ehrfurcht gegen die ständische Verfassung einzuflößen. — Der Zwiespalt der Landesherren endlich, der in dieser Periode auf den Landtagen fühlbarer wird, bringt von nun an weniger Vortheile, denn Nachtheile.

Cap. 2.

Die Beschwerden und die Huldigung von 1661.

Herzog Friedrich III. war am 10. August 1659 in seiner Festung Tönning gestorben; sein Sohn Christian Albrecht mußte die Regierung antreten zu einer Zeit, wo der Krieg in den Herzogthümern noch wüthete, wo namentlich die Gottorpischen Lande in Schleswig größtentheils in Feindes Hand waren. Da konnte natürlich nicht an Haltung von Landtagen und an Huldigung gedacht werden. Aber auch nach Abschluß des Kopenhagener Friedens am 27. Mai 1660 verflossen noch fast ¾ Jahr, ehe die Gemüther der beiden Landesherren dahin besänftigt waren, daß sie sich zur Ausschreibung eines Landtages vereinigen konnten. Endlich unterm 16. December 1660 wurden die Stände zu dem 23. Januar des folgenden Jahres „zur Vollführung der Funeraldeduction der Leiche des verstorbenen Herzogs und zur Huldigungssolennität" zusammenberufen.

Wer mit uns gemeinsam die letzten Jahre und ihre geschichtlichen Entwickelungen zwischen Fürsten und Ständen durchlaufen hat, der wird vielleicht in der Huldigungs-Zeit wieder eine Epoche der ständischen Erhebung erwarten, und allerdings ward, wie einst im Jahre 1648, so auch im Jahre 1661 der Versuch gemacht, Verlornes wieder zu erreichen, ehe man dem neuen Landesherrn den Unterthaneneid ablegte. Aber wie verschieden ist der Versuch von 1661 von dem im Jahre 1648; wie verschieden der Grad der Kräfte jetzt und damals, oder vielmehr der Grad der Schwäche! 1648 waren die Stände gewisser Maaßen durch freundliche Worte überlistet worden; 1661 können sie diese Entschuldigung für ihr Verhalten nicht anführen.

Als die landesherrliche Proposition den Ständen am 24. Januar 1661 vorgelegt ward, und in ihr der Herzog versprach „alle löblichen, wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten Fürstlich

zu erhalten, zu manuteniren, — — zu bestätigen und zu vermehren", erinnerten die Stände daran, „daß es von Alters her üblichen Herkommens, daß ehe und bevor man ad homagium daselbst geschritten, gemeine Landesbeschwerde vernommen, und was etwan von Zeiten zu Zeiten gegen oberwähnte Privilegia für Mängel und Gebrechen eingerissen, solche zuvörderst abgethan, und da den in diesen nechst verwichenen 4 Jahren, da weder Landtag noch Landgericht können gehalten werden, einem und andern Privilegio abträgliche Begegnisse sich ergeben", daß diesen abgeholfen werde.

Und darnach brachten die Stände ihre Beschwerden vor. Der junge Herzog war sehr bald mit dem Geschäft der Erledigung zu Ende.

Die Stände baten, wie 1648, daß die Stifter Hamburg, Lübeck und Eutin sowohl mit zur Huldigung geladen werden, als auch an den Lasten des Staats participiren müßten; sie baten, daß die Landesherren ihnen im Streite gegen die Sonderburgischen Fürsten „Assistence" verleihen möchten; daß die Münze im Lande der Hamburgischen und Lübecker an Gehalt gleich sei; daß ihnen die freie Jagd im Stift Lübeck, Eutin und anderen geistlichen Gütern verbleibe: und im Bezug auf alle diese Bitten ward auf die 1648 gegebene Erklärung verwiesen. Damals war in allen Hülfe und Unterstützung versprochen; dasselbe geschah somit auch jetzt. Eine andere Frage war es, ob das Versprechen ebensowenig jetzt, als in den Jahren 1648—1659 würde gehalten werden! —

Gleich bereitwillig ging der Herzog auf die Bitte ein, „daß der Kieler Umschlag wieder seinen gewöhnlichen Lauf haben," die Umschlagsgerechtigkeit, die im Allgemeinen, und im Besondern in der Haderslebener Constitution bestätigt, „ja sogar durch das instrumentum *) des Osnabrückischen Friedens zu einer pragmatica sanctione" gediehen war, erhalten würde; nur wollte er bei Unvermögenden Billigkeit angewandt wissen. Die Stände wiederholten, „daß die clausula obstagii, und also des Landes weltkündige Ehre benebst der gemeinen hierauf gewissen Theil ruhenden Wohlfarth, beständig erhalten werden möge."

Ungleich wichtiger waren andere Bitten der Stände. Eine von ihnen betraf das Contributionswesen; wir ziehen sie besser später an, und

*) Art. VIII. § 5 und im Münsterschen Instrument IX. § 66. Hegewisch II. 223. Dahlmann, Steuerbewilligungsrecht, S. 25.

bemerken nur, daß die darauf von Seiten der Landesherren gegebene Antwort die Stände nicht befriedigte, sondern sie zu einer Erwiederung veranlaßte, die wie anderes Mehreres ohne Erledigung verblieb. Eine zweite Bitte betraf die Abstellung der Licenten, Zölle, und ein Ferneres, das während der Kriegsjahre für die Städte als eine Last hinzugekommen war. In den Landtagsacten heißt es: „Wobei von den Städten, was neulichst des gestempelten Papieres halber publiciret, als ein gleichmäßiges gravamen angezogen, und bei denen übrigen Ständen um Neben-Intercession Ansuchung gethan: ob nun wohl die von der Ritterschaft versichert, daß solche Verordnung sie nicht concernire, weil es dennoch ein Ansehen hat, als wollte es gegen obgeregtes commune privilegium laufen,“ so schließen sie sich den Städten an und bitten also die Stände insgesammt um Abstellung des Stempelpapiers. Die Ritterschaft vermuthete mit Recht, daß ihr Stillschweigen von üblen Folgen für sie sein könne; half es doch nur theilweise, daß sie sich ausgesprochen hatte.

Die Landesherren gaben wegen der Zölle und Licenten eine ausweichende Antwort: Sie wollen nach geschehener Vereinbarung sich so erklären, daß Niemand sich zu beschweren haben werde. Die Einführung des Stempelpapiers aber hielten sie für nützlich; die Last treffe nicht den Armen, sondern den Wohlhabenden, und die Streitenden; die Steuer sei auch anderswo gebräuchlich. Dann wird ein gewinnender Ausdruck gebraucht: „Stände mögen den Landesherren die Steuer nicht mißgönnen, da fast alle Gefälle ausbleiben.“ — Doch bleiben die Stände bei ihrer Bitte um Abhülfe; die Last, bemerken sie sehr richtig, trifft auch die Armen, welche nicht weniger als die Reichen der Hülfe bedürfen.

Ein dritte Bitte war kaum jemals früher vorgekommen: die letzten traurigen Kriegsjahre aber drängten dazu. Es ward gebeten, daß es in Zukunft wegen Krieg und Frieden nach der tapfern Verbesserung König Christian I. gehalten werden möge. „Vort erste schöln wy edder unse Nakömmlinge nenen Kriege anschlan, sonder Rath unde Volbord unser Rede unde gemeiner Manschop der Landen.“ Diese Worte des Privilegiums legten die Stände ihrer Bitte als Beilage an. Die Antwort der Landesherren war hier noch ausweichender. Sie wollen zu keiner Offensive Anlaß geben, „jedoch die obliegende Landesdefension gebührlich beobachten.“ — Da erwiedern die Stände, daß „es ohne Noth scheinet, bei gegenwärtigen friedsamen Zeiten, da auch das Für-

stenthum Holstein und wegen Gemeinschaft der Regierung sowohl, als der Lage zugleich Schleswig, des gemeinen Teutschen Reichsfriedens und Schutzes zu genießen habe, dieses ohne das erschöpfte Land mit besonderer Defensionsverfassung perpetuirlich zu bebürden." — Es war zugleich eine leise Anmahnung, die geworbene Soldatesque zu entlassen. Das ist zwar nicht das letzte Mal, daß die Stände an die Abdankung erinnert haben. Aber nicht lange darnach, und man sah die Nutzlosigkeit, um nicht zu sagen, Ungereimtheit, ein, die Bitte wieder vorzubringen.

Eine letzte Bitte — sie ist die erste in der Reihefolge — ist ihrem Inhalte nach nicht ganz klar. Unzweifelhaft ward sie veranlaßt durch die feindselige Stimmung der Landesherren gegen einander, und mehr noch durch die Folgen, die dieser Zwiespalt für das Land in letzter Zeit gehabt hatte. Die Stände wagten den Gegenstand nicht ausdrücklich zu benennen, ihn nicht so gradezu anzufassen. Daher die etwas dunkele Fassung. Doch ist es gewiß, daß auf die Erhaltung der gemeinschaftlichen Regierung und selbstfolglich der gemeinen Landesverfassung gezielt ward. Die Stände baten, „weilen die Lande und Fürstenthümer sich bei der in 200 Jahren hergekommenen Regierung wohlgedeihlich befunden, — daß alles auf dem alten gewöhnlichen Fuß gerichtet verbleibe, und sie — bei Gleich und Recht erhalten werden." Es ward von den landesherrlichen Commissairen erwiedert, daß man sich keiner (dahin zielenden) Verordnung erinnere; „gestaltsam mittelst persönlicher Uebereinkunft der Herrschaft deswegen annoch nichts beschlossen." Stände sollen bei Gleich und Recht geschützet werden. Darauf äußern die Stände sich etwas ausführlicher: „— dieweil nun die Herrschaft, als auch Stände dieser Fürstenthümer sich bei der nunmehr in 200 Jahren continuirten Regierungsform nicht allein soviel das Justizwerk, und eines Jeden Privatschutz bei Gleich und Recht, sondern auch in publicis unter der Herrschaft wohl und gedeihlich befunden, — bittend, daß es demnach sein beständiges Verbleiben dabei haben, und folglich die Fundamental-Satz und Verfassung, als woraus derselben gemeiner Wohlstand nicht allein resultiret, sondern worauf auch, der Obrigkeit als der Unterthanen Verbindlichkeiten tanquam actus correspectivi ihren Fuß setzen, ein Genügen und Sicherheit, ohne Ausstellung und Reservat, gegeben werden möge." — Auch diese Worte sind nicht ganz klar; erwägt man aber, daß in 4 Jahren, seit 1657 von ständischer Verfassung keine Rede gewesen war, bedenkt man, wie

schwankend diese Verfassung schon vor 1657 dastand, so kann nicht zweifelhaft sein, daß die Stände zu der Bitte durch den Zwiespalt der Landesherren, der ihnen die drohendste Gefahr für die Verfassung herbeizuführen schien, veranlaßt wurden.

Auf alle diese Bitten und Beschwerden, die wir soeben ausführlicher berührt haben, erfolgte keine zweite landesherrliche Erwiederung. Eine allgemeine Antwort erfolgte allerdings. Die begann mit einem Vorwurf die Stände hätten in ihrer zweiten Schrift fast nur Früheres wiederholt; auch hätten die Commissaire schon früher angedeutet, daß sie kraft ihrer Instruction sich nicht weiter erklären könnten, zumal da der König sich keiner weiteren Veranlassung zu Beschwerden bewußt sei; der Herzog auch nicht einseitig verfahren könne. Die Commissaire versprachen sich alle Mühe geben zu wollen, daß beim nächsten Landtag eine gewünschte Resolution erfolge.

Ob die Commissaire keine weitere Erörterung von Seiten der Stände annehmen wollten, ist zweifelhaft: eine Notiz in den Landtagsacten besagt, daß die Antwort nur mündlich, nicht schriftlich gegeben ward, welche dahin ging, daß man wegen versprochener Abstellung gewisser Beschwerden dankte; wegen Abstellung anderer die erwähnte Vereinbarung der Landesherren, baldigst wünschte, daß man aber endlich die annoch unerledigten Beschwerden vor der Huldigung noch erledigt wünschte. — Die Erledigung ist nicht erfolgt, wenigstens wissen die Landtagsacten von einer solchen nicht: die Huldigung ward desungeachtet am 3. Februar geleistet. — Hier drängt sich nun wieder ein Gedanke auf, der schon bei einer ähnlichen Veranlassung hervor gehoben worden ist. Es will scheinen, daß die Stände viel eher die Beschwerden hätten gar nicht vorbringen mögen, denn sie so in Stich lassen. Aber sie scheinen nie recht begriffen zu haben, daß nach einer Niederlage es nicht nur Sieger, sondern auch Besiegte giebt.

Der Herzog Christian Albrecht hatte am 29. Januar den Ständen erklärt, daß er zur Bestätigung der Privilegien „nach dem Exempel und der Form des neulich in Flensburg (1648) gehaltenen modi bereit sei“. Also würde er nicht darüber hinausgehen, das war gewiß; die Erfahrung lehrte, daß er noch um ein Beträchtliches hinter jenen bei der Flensburger Huldigung angewandten Formalien zurückblieb. Die Confirmation der Privilegien vollzog er in Gegenwart zweier Landräthe ein paar Tage vor der Huldigung. König Friedrich III. hatte freilich auch nicht mehr die Privilegien-Bestätigung den Ständen selber

überreicht: aber er hatte durch seinen Canzler öffentlich aussprechen lassen, die Privilegien Fürstlich halten zu wollen. Christian Albrecht ließ nun auch durch seinen Canzler Kielmann die Confirmation überreichen; aber daß dieser Namens seines Fürsten jenes fürstliche Versprechen abgelegt hätte, wird nicht gesagt. Er hielt eine Oration, heißt es in den Acten, und überlieferte dann die Confirmatio der Privilegiorum, von J. Hf. D. unterschrieben, in schwarz Sammet gewickelt u. s. w. Darnach folgte die Huldigung, von je 4 Personen zugleich geleistet. „So lange nun die Eidesleistung der löblichen Ritterschaft währte, saß J. D. mit entblößtem Haupte, und stunden auf, wenn Sie einem jeden nach abgelegtem Eide die Hand gaben. Wie aber die Städte anfingen zu schwören, setzte J. Hf. D. den Huth auf, gaben ihnen auch sitzend die Hand.“ — Auch hier also ein wesentlicher Unterschied in der Form. Nicht jeder Stand galt dem Herzog gleich viel — das sollte zum wenigsten angedeutet werden.

Nach der Huldigung folgte noch die Belehnung mittelst Eingreifen in den Huth. Wir haben der Ceremonie bereits früher gedacht.

Cap. 3.

Die Soldatesque und deren Unterhaltung.

Die Kriegsjahre hatten viele Soldaten und diese große Summen erforderlich gemacht. Landtage zu berufen, daran konnte nicht gedacht werden; es mußten die Steuern ohne Genehmigung der Stände ausgeschrieben werden. Wir erinnern daran, daß in früheren Jahren Aehnliches in vereinzelten Fällen geschehen war; damals aber enthielten die Ausschreibungspatente entweder eine ausdrückliche Versicherung, daß das durch die Noth gebotene Verfahren den Privilegien unnachtheilig sein solle; oder es war zum wenigsten das Verfahren entschuldigt worden. In den Steuerpatenten, die während der letzten Kriegsjahre erlassen wurden, war weder das Eine, noch das Andere enthalten. Selbst nach dem Kopenhagener Frieden trat nicht sogleich eine Aenderung ein. Noch unterm 1. September 1660 erließ der König ein „alleiniges“ *)

---

*) Dies Wort fehlt bei Rathjen, s. 92. cf. Hegewisch II., 203 n. 3.

Patent, worin er „zu Erleichterung Unserer erschöpften Unterthanen" von Abdankung der Soldaten sprach, darnach aber bemerkte, „daß zum Unterhalt derer, so in Unsern Fürstenthümern ihre Verpflegung haben sollen, ungefähr 3 Rthlr. vom Pflug erfordert werden — zu gemeinem Besten und höchst nothwendiger Defension." Gefährlicher lautete ein Patent vom 8. October 1660, trotzdem daß demselben nach langer Zeit wieder Clauseln beigefügt waren. Es ward gesagt, daß die Erlegung einer Steuer nicht bis zur Haltung eines Landtags ausgesetzt werden könne. Es wurden innerhalb 14 Tage 3 Rthlr. vom Pfluge, und darnach monatlich 3 Rthlr. bis dahin, wo ein Landtag könne gehalten werden, ausgeschrieben. In diesem Patente war nun hinzugefügt: citra consequentiam und ohne Präjudiz. Aber was nützte diese Versicherung, wenn das Steuerzahlen ohne der Stände Einwilligung fortgehen sollte, bis einmal die Landesherren sich bewogen fänden, einen Landtag zu berufen!

Als im Jahre 1657 von den Ständen die letzte Steuer vor dem Kriege war bewilligt worden, da war von den Landesherren zugleich der Legekasten außer Gebrauch gesetzt worden: Die Schleswiger mußten in Rendsburg, die Holsteiner in Crempe zahlen. Der Herzog erhielt Nichts von dieser Steuer. Jenes „alleinige" Patent des Königs vom 1. September 1660 machte eine ähnliche Anordnung. Die Schleswiger zahlten zu Rendsburg, die Holsteiner zu Glückstadt. Ja auch das letzterwähnte Patent vom 8. October 1660 befahl an verschiedenen Orten zu zahlen. Den Legekasten wieder herzustellen, daran schien also den Landesherren wenig gelegen zu sein. Desto mehr lag diese Herstellung den Ständen am Herzen. Doch haben Aemter und Städte nie wieder in den Landkasten gesteuert und als er für Prälaten und Ritterschaft wieder hergestellt ward, haben diese, trotz vielfacher Bitten bis an das Ende der Landtage, es nicht wieder erreichen können, daß ihre Deputirten mit beim Landkasten säßen.

Noch sind einige Vorbemerkungen nöthig, um desto besser die Steueranforderungen der Landesherren und das Verhalten der Stände in der Folge würdigen zu können. Die Kriegsjahre hatten reichliche Einquartierungen gebracht; war es nicht billig, daß die dadurch den Klöstern und Städten entstandenen Lasten ersetzt würden? Doch wurde jetzt seltener die Kürzung in den Steuern gestattet. Im Jahre 1668 ließ der König auf eine betreffende Bitte erwiedern, daß er eine Verordnung getroffen, wornach keine solche Beschwerden mehr vermuthet werden

dürften, weshalb auch in der Anlage keine Compensation zu verhoffen stehe. — Die Kriegsjahre hatten aber auch Noth und Elend gebracht. Waren in Friedenszeiten viele Restanten entstanden, in den letzten Jahren entstanden noch vielmehr. Dazu kam, daß einige Steuerpflichtige sich geradezu zu zahlen weigerten, wenn ihnen nicht die Kriegsschäden ersetzt würden, so z. B. im September 1661 die abgetheilten Herren. Kam es zum Eintreiben der Restanten, so wurden, weil keine genaue Steuerregister geführt wurden, nicht selten auch solche, die bereits gezahlt hatten, mit Execution belegt. Daher baten die Stände 1667, daß der Landgerichtsnotar, der hauptsächlich bei der Eincassirung der Steuer betheiligt war, jährlich „ein förmlich und ordentlich Register mache, auch den Ständen, wenn sie das Ihrige abgetragen hätten, eine Generalquittung gebe.“ Endlich kam hinzu, daß die Landesherren ohne der Stände Einwilligung an vielen Orten, aber meistens nur in den Aemtern, eine Reduction in der Pflugzahl hatten eintreten lassen, daneben auch nicht unterließen, Stundungen zu bewilligen. Die abgetheilten Herren warfen den Landesherren im Juni 1663 vor, daß diese das Amt Hadersleben wegen Kriegsschäden in der Pflugzahl um ein ganz Bedeutendes reducirt hätten. Dergleichen hätte den Ständen gleichgültig sein können, wenn sie nicht dadurch wären prägravirt worden. Die landesherrlichen Commissaire behaupteten zwar (8. Mai 1662), daß eine solche ausgeübte Milde Niemanden beschwerlich fallen könne. Das aber war eine augenscheinliche Unwahrheit, denn je weniger Pflüge steuerten, desto eher ging die von den steuernden Pflügen aufgebrachte Steuer zu Ende, und diese, nicht die befreiten Pflüge, hatten von Neuem zu steuern. Endlich ergab sich bei Erlegung der Steuer ein Uebelstand, der die Steuerpflichtigen schwer drückte. Schon in der vorigen Periode hatten die Landesherren zu wiederholten Malen verboten, die Steuer in kleiner Münze zu erlegen. Diese kleine Münze, die die Herzogthümer überschwemmte, war in der Regel von weit geringerem Gehalte als die grobe Münze: von jener wurde eine Unmasse geprägt, so daß die Stände schon in der vorigen Periode wiederholt um Innehaltung mit dieser Prägung gebeten, auch die Landesherren solche oft versprochen hatten. Von landesherrlicher Seite ward nun meistens in kleiner Münze bezahlt; sie wollten aber beim Legekasten nur grobe Münze annehmen, weil sie die Steuern zum vollen Belaufe zu haben wünschten. So war das Verhältniß schon vor der Kriegsperiode; während derselben war es nicht besser geworden. Die Bitten, die Steuern

in kleiner Münze bezahlen zu dürfen, wurden von den Ständen jetzt dringender wiederholt, und die offensichtliche Noth zwang die Landesherren, in Etwas hier nachzugeben. Zwar wollten sie im Jahre 1661, wo die Steuern in Schillingen und Sechslingen gezahlt waren, „wider Herkommen Solches nicht einführen;" sie befahlen, die Steuer in 10 und 5 Schillingsstücken zu entrichten. Im Jahre 1662 ward gestattet, den 3ten oder 4ten Theil der Steuer in kleiner Münze, jedoch nicht geringer als Dütgens, zu erlegen. Ungeachtet dieser Gestattung aber wollten doch die Einnehmer beim Lagekasten, die also andere Instruction müssen gehabt haben, die kleine Münze nicht annehmen. Im Jahre 1666 klagten die Stände, daß namentlich die Schillinge (deren Werth auf einen Sechsling gesunken war) das Land überschwemmten, dagegen Thaler nur gegen 3—4 pCt. Agio zu erhalten wären. Wie sehr die kleine Münze sich im Laufe der folgenden Jahre, theilweise durch Zubringung aus der Fremde, muß angehäuft haben, ergiebt sich auch daraus, daß im März 1669 eine eigene Verordnung erlassen ward, „daß Niemand, welcher sich zu Wasser oder zu Lande in diese Fürstenthümer zu begeben Vorhabens, mehr als 15 Rthlr. an Schillingen und Pfenningen, bei Verlust aller bei ihnen befindlichen kleinen Münze," einführen dürfe.

Dies waren die allgemeinen Uebelstände, von denen das Contributionswesen begleitet war; davon waren am gefährlichsten das eigenmächtige Ausschreiben der Steuer von Seiten der Landesherren und die verzögerte Wiederherstellung des Landkastens. Hier vor Allem eine Abhülfe zu bewirken, war das Bemühen der Stände.

Jene eine Beschwerde, die wir bei der Huldigung übergingen, war grade darauf gerichtet. Es ist derselben hier des Weiteren zu gedenken: Die Bitte beginnt mit einer Klage über das Contributionswesen, das ein Unvermögen erzeugt habe, „welches leider so groß, daß es noch mit keiner Feder zu beschreiben steht, noch mit Zungen mag ausgesprochen werden." Darnach wird gebeten, „daß außer ordentlichen — intimirten Landtagen, und mit denen Ständen erfolgter Vereinigung nicht mag publicirt, viel weniger als geschlossen möge angenommen und effectuirt werden." Ferner, „daß auch die Collecten wie bei Friedenszeiten wieder zu den Landkasten gebracht und von den ständischen Landcommissairen bezahlt werden." — Die landesherrliche Antwort hierauf lautete: „daß eine unabwendliche und zu keinem Präjudiz und Verfang angesehene

Nothwendigkeit jetzige ordinaire Collecte*) verursachet.“ Erleichterung ward versprochen.

Diese allgemein gehaltene Antwort konnte die Stände bei der Lage der Dinge nicht befriedigen. Sie wiederholten ihre Bitte und fügten nun speciell hinzu: daß „das im abgewichenen Jahre bis zu Ende continuirte gravamen der monatlich abgeforderten 3 Rth. à Pflug**) alsofort und mit nächst abgestrichenem Monat December abzustellen, auch Vorsehung zu thun, damit bei dem Contributionswerk es wieder zur gewöhnlichen Observanz gebracht, mit dem ungewöhnlichen modus exigendi und exequendi aber fürterst innegehalten werde.“ — Und nun erfahren wir, daß die Stände sich diesetwegen bereits oft bemüht, Deputirte an den König nach Kopenhagen gesandt, endlich den Herzog veranlaßt hatten, sich zu verwenden. Es war Alles vergeblich gewesen. Die Stände sprachen die Hoffnung aus, daß der Herzog dem König darin nicht nachahmen werde. Die Landesherren mögen sich jedenfalls über die nothwendigen Defensionskosten vereinbaren. Denn das war immer noch das kleinere von zwei Uebeln; es war weniger bedenklich, als wenn der König einseitig eine hohe Steuer forderte, und der Herzog hinterher, um nicht im Nachtheil zu sein, ein Gleiches thun zu müssen glaubte.

Es ist bereits erwähnt, daß auf diese Beschwerde von Seiten der Landesherren keine eigentliche Antwort erfolgte; und daß die Stände abermals den Wunsch äußerten, vor der Huldigung noch die Erledigung beschafft zu sehen. Dabei aber verblieb es. Es ist unbegreiflich, daß die Stände hier, wo ihnen das wichtigste Recht der Steuerbewilligung entrissen zu werden drohte, keine entschiedenere Schritte unternahmen. Da es nicht geschah, so ist es ein eben so untrügliches als trauriges Anzeichen, daß es schlecht um die ständische Verfassung stand.

Nachdem nun die Huldigung geleistet worden, regierten die Landesherren ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Ständen und ständischen Gerechtsamen noch eine Weile fort, und würden dies Regiment noch weiter fortgesetzt haben, wenn nicht die Stände selber an ihr Dasein erinnert hätten. Sie faßten, als ihnen ihre Lage immer bedrohter zu werden schien, endlich den Muth, um Haltung eines Land-

*) Hier kommt, wenn wir nicht irren, zum ersten Mal der Ausdruck „ordinaire“ vor.

**) S. darüber den gleich zu erwähnenden Receß vom Jahre 1661.

tages zu bitten, seit vielen, vielen Jahren wohl das erste Mal. Wenn in früheren Zeiten die Landtage durch Kriegsjahre waren unterbrochen worden, so hatten die Landesherren nach Rückkehr des Friedens auch die Haltung der Landtage beschleunigt. Die Noth hatte sie dazu gedrängt. Jetzt aber hatten sie über rechtliche und moralische Bedenken sich hinweggesetzt, und nun trat für die Stände die Nothwendigkeit ein, um die Haltung der Landtage zu bitten.

Der Landtag ward Ende September gehalten. Wir wollen nicht alle die einleitenden Versprechungen von Beförderung der Justiz, Haltung von Landgerichten u. s. w. wieder aufführen, wir wenden uns sofort zu der Mittheilung: daß zur Defension und Besatzung der Festungen Anlagen nöthig sind. „In welcher Consideration auch Ihro Hochfürstliche Durchlaucht und zu Bezeugung der freundvetterlichen Dienstbeflissenheit Ihro (des Königs) sothane Anlage, wiewohl im ausdrücklichen Vorbehalt Ihrer zustehenden gleichmäßigen Befugsamkeit, nachgehends nicht entgegen sein lassen.“ Die Stände sind, wird bedeutet, durch Reichs- und Kreisschlüsse zu steuern verpflichtet. Daher sind auf 10 Monate, vom Juli 1661 bis April 1662, (außer den 3 Rthlr. monatlich, die für die Zeit vom September 1660 bis Juli 1661 eigenmächtig ausgeschrieben waren) noch 3 Rthlr. monatlich aufzubringen. *) Also in 10 Monaten vom Pfluge 30 Rthlr. Ohne sich auf diese so ungebührlich hohe Steuer einzulassen, geben die Stände eine Schilderung von der Lage des Landes. Es ist hinlänglich bekannt, sagen sie, „daß gesammte dieser Fürstenthümer Stände durch den nächst ausgestandenen 4jährigen Krieg nicht allein aller Geld-Mittel entblößet, besondern, daß auch viele ihr Redestes, Barasses und Bestes zu Gelde machen, ja annoch Versetztes verzinsen, die meisten ihre Haushaltung von Neuem wieder einrichten, und das dazu Benöthigte mit baarem Gelde erkaufen, die Bauern, so bei denen Gütern noch geblieben, mit Pferden und Kühen, mit Brod und Saat, Korn und aller Nothdurft aufhelfen, Häuser und Gebäude repariren, ja ganz erneuern müssen; zu geschweigen, daß viele adliche und andere Güter

*) Am 2. Juli 1661 hatten nämlich der König und der Herzog einen Vergleich geschlossen, worin u. A. bestimmt war, daß der König die 3 Rthlr. Steuer vom September 1660 — Juli 1661 allein genießen, die neue 3 Rth. Steuer vom Juli 1661 — April 1662 aber so getheilt werden solle, daß der König 1 Rthlr., der Herzog 2 Rthlr. bekomme.

zu Schulden also vertiefet und verwüstet, und von Leuten und allen Mitteln sogar entblößet, daß sie auch nicht wieder in den Stand gebracht, noch einige Acker- und Hofdienste davon geleistet werden können" — dabei nehmen die Contributionen so viel hinweg, „daß Viele ihr väterliches Erbe lassen und ad concursum lassen müssen." In den Städten aber sind Keller und Küche, Kisten und Kasten leer; dazu große Schulden, wenig Nahrung; daher Armuth, „daß viele vor Hunger und Kummer verschmachten müssen." — Daneben wird darauf hingewiesen, wie ja in der Nachbarschaft die Völker entlassen werden; dann daran erinnert, daß nach den Privilegien die Stände nur in gewissen specificirten Fällen mit Anlagen belastet werden dürfen. Es war ein schwacher Versuch, das Pflichtmäßige der Steuer zu benehmen; daß sie vom Geldhergeben nicht abkämen, wußten die Stände hinlänglich. Sie wollen daher jene 10monatliche Summe als eine freiwillige Gabe geben, und solche innerhalb eines Jahres in 4 Terminen à 7½ Rthlr. abtragen. Nur muß gestattet werden, daß in kleiner Münze gezahlt werde, weil die Speciesthaler schwer zu bekommen sind. Dann muß demjenigen, welcher, sei es vorschußweise, oder durch Einquartierungslast mehr als die Steuer getragen hat, die Kürzung gestattet sein. Die Fürstlichen Städte kamen noch mit einer besonderen Bitte. Christian Albrecht, der von der allgemeinen 3 Rthlr. Steuer, die der König einseitig und eigenmächtig ausgeschrieben, nichts bekommen hatte, brauchte Geld, um seine Garnisonen zu unterhalten. Er hatte einstweilen seine Städte mit Steuern belegt, und zwar war im Laufe des Jahres, vor Abschluß des erwähnten Vergleichs mit dem König, eine Steuer zu 1½ Rthlr. monatlich, bald darauf zu 2 Rthlr. monatlich; eine zweite Steuer zu 16 Rthlr. vom Pfluge, und abzutragen in 2 Jahren, ausgeschrieben worden. Nun baten die Städte, daß sie entweder von dem Rest der 2 Rthlr. Steuer, oder wenn sie doch dazu gezogen würden, von der letzteren Steuer wenigstens befreit sein möchten. Bewilligt ward ihnen, daß sie, nach Einbringung des Nachrestes der monatlichen 2 Rthlr. Contribution für das Quartal Juli bis October, von da an nur die 3 Rthlr. Contribution zahlen dürften. Von der 16 Rthlr. Steuer wollte der Herzog nicht abgehen; sie sei wegen geleisteter Vorschüsse angeordnet; wiederholte Bitten der Städte um Erlaß waren vergeblich.

Anlangend nun jene von den Ständen geforderte 10monatliche Steuer, so ließen die Landesherren hier nicht nach. Denn die Stände

sind, außer ihrer obliegenden Devotion, durch Reichs- und Kreisschlüsse dazu verpflichtet. Man will gern die Termine zur Zahlung etwas erstrecken, nur daß vor April Alles bezahlt ist, und daß immer 3 Monate voraus die Zahlung geschehe: durch welche Bedingung also die Terminerstreckung wieder aufgehoben war. Als die Stände ihre Bitten wiederholten, ward ihnen in einer ferneren landesherrlichen Satzschrift mit kurzen Worten bedeutet, daß es bei der 10monatlichen Steuer verbleibe, daß die Zahlung für die 3 verflossenen Monate sofort zu beschaffen, und daß im Uebrigen immer 3 Monate voraus zu zahlen sei. — Eine ständische Erwiederung findet sich nicht; sie ward wohl, wie es in dieser Periode so häufig der Fall ist, von den landesherrlichen Commissairen abgelehnt. Aber deutlicher, als abermalige Bitten, Beschwerden, Proteste hätten sprechen können, sprach ein Anderes: die Restanten. Ein Patent vom 16. December 1661 droht mit militairischer Execution, weil „von dem ersten und folgenden Monaten fast wenig eingebracht sei."

Im Mai des folgenden Jahres ward wieder ein Landtag gehalten. Zwei Forderungen machen die Landesherren; dieselben sind aber namentlich in den ständischen Schriften so eng mit einander verflochten, daß auch hier gleichzeitig von ihnen gesprochen werden muß. Zunächst ist die Milice, — der Ausdruck wird jetzt üblich — sind die Garnisonen zu unterhalten, und zwar liegt „ihnen denen Ständen die Unterhaltung ob, maßen solches in denen Reichs- und Kreisabschieden bestimmt ist." Es sind erforderlich 16 Rthlr. im Jahr, oder 1¼ Rthlr. monatlich. Die zweite Forderung betrifft ein Donativ „nach fürgegangenem Frieden", 50,000 Rthlr. für jeden Landesherrn, und zwar monatlich à 1 Rthlr. vom Pfluge, abzutragen, gleichzeitig mit der monatlichen 1¼ Rthlr. Soldatensteuer. — Wohl mochten die Stände zurückschrecken vor diesen hohen Steuerforderungen. „Möchten vor Gott höhers und liebers nicht wünschen," sagen sie mit Bezug auf die erstere Steuer, „daß die Landesherren nicht nöthig hätten, die getreuen Landsassen und Unterthanen mit einigen — schweren und ganz unabträglichen Steuern und Collecten extraordinarie fürters zu bebürden." Sie schildern wieder ihre Lage; sie müssen das tägliche Brotkorn von Hamburg und Lübeck holen; seit dem Frieden haben sie in 20 Monaten 60 Rthlr. vom Pfluge gesteuert; der Credit ist im Abgang, die Umschlagsgerechtigkeit geschwächt. Reichs- und Kreisschlüsse können den Privilegien keinen Abbruch thun; kurz sie verweigern die Steuer. — Das Donativ

betreffend, so ist solches nicht in den Privilegien begründet; wenn es früher gegeben ward, so geschah es sofort nach dem Frieden, und während es abgetragen ward, wurden keine andern Steuern auferlegt. Und jetzt, wo sie zwei Jahre hindurch nach dem Frieden so schwere Lasten getragen, jetzt sollen sie noch ein Donativ geben. Dennoch erbieten die Stände sich — denn sie sahen ein, daß sie von einer der beiden Forderungen nicht frei kämen, und sie wählten die kleinere — sie erbieten sich, in Jahresfrist 12 Rthlr. vom Pflug zu zahlen; nicht als Unterhalt der Garnison, oder als schuldiges Donativ, sondern als ein freiwilliges Subsidium, „und damit sie ferner des ohnedas unmöglich fallenden Angesinnens mögen verschont bleiben.“ Auch die Städte, welche das Donativ nicht angeht, wollen doch 3 Rthlr. vom Pfluge freiwillig beisteuern.

Aber den Landesherren, wird den Ständen erwiedert, ist es fremd vorgekommen, daß die Stände nicht die Garnison unterhalten, sondern die Last den Landesherren allein aufbürden wollen. Ihre Privilegien betreffen nur Privatrechte; Reichs- und Kreisschlüsse sind Fundamentalgesetze des ganzen Reichs, sind öffentliche Rechte; diesen kann, zum Nachtheil des Römischen Kaisers, kein Abbruch geschehen. Auf diese Weise — auch hier zum ersten Mal — werden den Ständen ihre Privilegien, die Landesrechte, nicht nur zu Privatrechten herabgesetzt, es werden auch die Steuern, welche der Landesherren Privatinteresse veranlaßt, gleichsam zu Reichssteuern gestempelt, denen sich Niemand entziehen darf, rücksichtlich deren die Landesherren auch keine Entziehung dulden dürfen. Also ist jene Steuer zu leisten, doch wird sie herabgesetzt von 16 Rthlr. auf 12 Rthlr. Was das Donativ betrifft, so darf das nicht mit jener Forderung verschmolzen worden. Das Eine ist Schuldigkeit nach den Reichsgesetzen; das Andere ein im Buchstaben des Privilegiums begründetes, seit Menschengedenken hergebrachtes subsidium charitativum.

Es ist höchst charakteristisch, wenn die Stände diesen Zureden und spitzfindigen Erörterungen gegenüber gleichsam mit Herzensangst die Worte äußern: daß sie sich zwischen Respect gegen die Landesherren und den Privilegien wie zwischen Thür und Angel befänden. Doch wagen sie, nachdem sie ihre Ehrerbietung bezeigt haben, noch einmal, wie es schon so oft geschehen war, auszuführen, daß ihre Privilegien Fundamentalsatzungen, Landesherren und Unterthanen wechselseitig bindend, sind. Wenn im Heiligen Römischen Reiche vom Kaiser Gesetze

gegeben werden, so geschieht das mit Vorbehalt der Rechte Dritter, und dies muß hier um so mehr gelten, als die Stände nicht auf Reichs- und Kreistagen erscheinen dürfen. Sie müßten sich entschuldigen wegen der Anforderungen; sie könnten nur bei ihrer freiwillig gebotenen Bede von 12 Rthlr. verbleiben. Die Städte legten jetzt noch einen Rthlr. zu, wollten 4 Rthlr. geben.

„Landesherren, wird darauf den Ständen erwiedert, hätten nicht vermuthet, daß die Stände von denen — angezogenen Reichs- und Kreisschlüssen sich sogar würden eximiret, und nichtsdestoweniger, worin solche Exemtion sich begründet mit keinem Buchstab dargethan haben.“ Aber man ist nicht geneigt, darüber zu disputiren, „wodurch der Landeshoheit auch zu nahe getreten würde.“ Das Reichsgesetz (lex imperii) steht über des Dritten Recht. Die Stände haben „die ganz unentbehrliche Summe“ in den Landkasten zu bringen. Das Donativ ferner ist in den Privilegien begründet, doch will man sich mit 25,000 Rthlr. für jeden Landesherr begnügen. — Als die Stände hiergegen eine weitere Schrift einreichen wollten, ward die Annahme von den Commissairen verweigert. Sie faßten daher eine Supplic ab, und überreichten diese. Darin betheuren sie, weder der Landesherren, noch die Kaiserliche Autorität angreifen zu wollen. Es handele sich darum, ob sie nach den Fundamental-Gesetzen dieser Fürstenthümer den Unterhalt für die Soldaten zu tragen schuldig wären oder nicht. Zwischen Landesherren und Unterthanen sind Concordate und Pacta errichtet, welche wechselseitig binden. Um der Posterität willen müssen die Stände sich darauf berufen, und so bleiben sie bei dem einmal Angebotenen stehen.

Wir haben über diesen merkwürdigen Landtag noch eine anderweitige Aeußerung, welche bestätigt, was wir oben äußerten. Der Minister J. A. Kielmann berichtete im Juni dem Herzog Christian Albrecht, der sich damals auf Reisen befand, über den Hergang auf dem Landtage. Er schrieb *), daß die Stände über die hohe Forderung sehr schwermüthig und perplex gewesen wären und daß man darüber sogar zur Duplic gelangt wär. „Die Königlichen, heißt es weiter, seien hiemit gar nicht friedlich gewesen, vorgebend, daß entweder J. K. M. durch die Execution ein Mehreres eintreiben oder auch einen anderweitigen Landtag zu veranlassen genöthigt wären.“ Die Fürstlichen Räthe gaben Letzteres anheim, meinten aber, daß man ohne Zuthun

*) Rathjen, S. 185.

und Mitwissen des Herzogs über Prälaten und Adel keine Execution werde verhängen dürfen. — So schützte denn die Stände der nicht ganz verwischte Zwiespalt und die Eifersucht der Landesherren vor Maßregeln, die in Staaten mit ständischer Verfassung nicht denkbar sein sollten.

Allein die Königlichen waren um nichts mehr Willens, bei dem Beschluße der Stände zu verbleiben. Zwar wurden jene angedeuteten Maßregeln nicht zur Ausführung gebracht, auch sobald kein neuer Landtag berufen; aber die bewilligten 12 Rthlr. wurden gehoben; nicht als Donativ, sondern als Unterhalt für die Soldaten. Man ersieht dies aus den Verhandlungen des folgenden Landtags.

Der ward ein Jahr später im Juni 1663 gehalten. Wir müssen auch hier wieder beide Forderungen, der Soldatensteuer und des Donativ, zusammenfassen. Wegen jener erfolgt zuerst ein Antrag dahin, daß „zur Unterhaltung der fast Nothleidenden Soldatesque“ 2 Rthlr. vom Pfluge monatlich erforderlich seien, die in 4 Terminen à 6 Rthlr. zu zahlen sind. Man hofft, daß die Stände ebenso willig sein werden, als sie durch Reichs- und Kreisschlüsse dazu verpflichtet sind. Und wenn nicht 8 Tage nach dem Termin gezahlt ist, dann erfolgt nicht erst ein geschärfter Befehl zur Zahlung, sondern sofort militairische Execution und die Strafe doppelter Zahlung. Darnach beginnt der zweite Antrag, kalt und hochtrabend: „So ist es auch Prälaten und Ritterschaft unverborgen, also keiner Remonstration bedürftig, daß ein Donativ — zu leisten ist.“ Gleich als ob davon auf dem vorigen Landtage nicht bereits die Rede gewesen wäre. Doch wird zur Rechtfertigung dieser Forderung noch ein Grund angeführt, der zu eigenthümlich ist, als daß er übergangen werden dürfte. Um die Umschlagsgerechtigkeit zu erhalten, „nicht so viel Ihrer (der Landesherren) Behuf als zu Abführung von Cammerschulden“ ist das Donativ höchst nöthig und zwar jetzt in der Summe von 150,000 Rthlr., die bis zur nächsten Umschlagszeit zu zahlen sind.

Hören wir hierüber die Stände. Sie haben, sagen sie, die vorjährige Bewilligung gemacht in der Hoffnung, daß ihnen Erleichterung werde. „Wann aber das nicht nur nicht geschehen, sondern eine hohe unaushebliche Summe, wie sowohl sub 1 als 2 zu finden, prätendirt und gefordert worden: so sind Stände darüber nicht wenig bestürzt, und in ihrer sonst ungefärbten Treue und in ihrer devotionirten Ergiebigkeit fast confus und irrig gemacht worden, nicht wissend noch ab-

sehend, was maßen sie sich zur gewöhnlichen Consultation geben und wohin sie sich endlicher Resolution diesfalls wenden wollten." Und nun gar die angedrohte Procedur! Doch nehmen die Stände an, daß die Landesherren wie ihre Vorfahren handeln werden, „obwohl die jetzige Proposition ihren Formalien nach ein ungewöhnliches Ansehen mit sich führt." — Nun sind in 32 Monaten seit 1659 72 Rthlr. vom Pflug gesteuert, eine Summe, wie sie wohl sonst nirgends vorgekommen ist. Doch wollen die Stände, als freiwillige Gabe und anstatt der ersten wie zweiten Forderung 6 Rthlr. in 4 Terminen vom Pfluge steuern, nur daß sie dann ferner verschont bleiben, auch daß nicht ohne Landtagsschluß Steuern erhoben und endlich, daß ein Revers ertheilt werde.

Ob die Landesherren darauf eingehen werden? — Nachdem in der Replik vorgängig bemerkt ist, daß die Stände mit der letzt bewilligten Summe „mehr fürsetzlich als aus Dürftigkeit zurückgehalten" hätten, und daß die jetzt angedrohte Procedur auch früher nicht ungewöhnlich gewesen, (wann? ward nicht nachgewiesen), so geht man darnach auf den Cardinalpunkt über: die Stände, wird gesagt, wollen (hinsichtlich der ersten Steuer) auf eine freiwillige Unterstützung, voluntarium subsidium, hinaus; es ist aber oft als eine Nothwendigkeit (necessarium) nachgewiesen, und werden daher Stände ernstlich ermahnt, sich zu vereinbaren. 1½ Rthlr. monatlich vom Pfluge sind wenigstens nöthig. Das Gesuch aber um einen Revers ward ein „unziemliches Petitum" genannt. Das Donativ betreffend, so wird gehofft, daß Prälaten und Ritterschaft ihrem eignen und ihrer Vorfahren früheren Verfahren gemäß die geforderte Summe geben werden. — Und nun weichen die Stände wieder etwas zurück; an sich nur um ein Weniges, aber es wird zu einem Bedeutenden für die Stände, die schon so Viel verloren haben und einem so entschiedenen Gegner gegenüber stehen. Sie wollen nicht, sagen sie, darüber streiten, ob das subsidium nur necessarium oder voluntarium ist, „salvis privilegiis" wird noch hinzugefügt. Sollten sie nach Kreis- und Reichsschlüssen dazu verpflichtet sein, („wiewohl die Schleswigschen Stände als außer des Reiches Gränzen sich denen Schlüssen nicht unterwürfig erachten") so kann doch nicht ins Unendliche gefordert werden, sondern „nach Proportion des engen Bezirks der Fürstenthümer, — — als auch ihres Unvermögens" *).

*) Die Stelle findet sich aus den Landtagsacten wörtlich abgedruckt in der „Nachträglichen Eingabe der Prälaten und Ritterschaft" an den Bundestag. S. 7.

Vordem haben zur Unterhaltung der Garnisonen 4 Rthlr. vom Pfluge ausgereicht und dabei mag es auch jetzt verbleiben. — Das Donativ ist aber eine reine Freiwilligkeit, kann ohne Vollbord der Stände nicht gefordert werden, und auch nur dann, wenn keine andere Lasten auferlegt werden. Die Stände baten daher die Landesherren, mit den gebotenen 6 Rthlrn. zufrieden sein zu wollen.

Das Donativ in der beabsichtigten Größe scheinen die Landesherren haben fallen lassen. Es kommt darüber wenigstens eine fernere Aeußerung in den Landtagsacten nicht vor. Auch ist nicht zu ersehen, ob die Landesherren wirklich bei dem Landtagsbeschlusse diesmal stehen blieben. Nur kommen noch ein paar Bemerkungen in den Acten des folgenden Landtags vor, die hierher gehören. Im Januar 1664 ward eine Türkensteuer gefordert, und da hoffen die Stände, „daß das bei diesem letzten Landtage auf diesen nunmehr entstandenen event vorbehaltenes und von der Herrschaft angenommenes Reservat zur wirklichen Statt komme, und sie von den annoch restirenden Contributionsterminen vom Monat Mai befreit würden." — Die Landesherren aber wollten vom Reservat nichts wissen, verwiesen auf Reichs- und Kreisschlüße und fanden das Ansinnen wunderbar, ihre Festungen leer stehen zu lassen, während sie dem Reiche Hülfe sendeten.

Wir haben indeß noch Eines aus den Verhandlungen des Landtags von 1663 nachzuholen. Wie erwähnt, hatten die Städte im Jahre 1662, während Prälaten und Ritterschaft 12 Rthlr. als Donativ boten, 4 Rthlr. bewilligt: die Landesherren aber hatten von ihnen 12 Rthlr. eingetrieben. Das hatte an einigen Orten Verweigerung der Zahlung veranlaßt, worauf, wie es scheint, sofort, wie angedroht war, militairische Execution erfolgte. Hierauf Bezug nehmend, äußerten die Landesherren 1663 auf dem Landtage, „daß etliche der Städte *) sich erkühnt, sich der militairischen Execution zu widersetzen, welches Landesherren zu ahnden wohl befugt wären, diesmal indeß übersehen wollten, im Wiederholungsfall aber mit nachdenklicher anderer zum Abscheu fürstehender Correction strafen würden." — Darnach scheint es also, daß einige Städte sich auch der militairischen Execution, welche die ungerechte Steuer eintreiben sollte, wiedersetzt hatten. Die Stände behaup-

**) Hegewisch, II., 210, unterscheidet hier nicht zwischen den vorhin erwähnten Saumseligen und denen, welche sich der Execution widersetzt hatten. Letzteres wird grade von „etlichen der Städte" behauptet.

teten dagegen, daß sie von keiner ungebührlichen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen wüßten, und die Landesherren wollten darnach die Widersetzlichen nicht nennen. — Als nun die Prälaten und Ritterschaft auf jene beiden landesherrlichen Anforderungen 6 Rthlr. bewilligten, setzten die Städte hinzu, daß sie „in wohlanmerklichen Betracht, daß sie im nechstverschiedenen Jahre, was sie ihres Orts bei jüngstem Landtag eingewilliget dreifach, und also denen von der Ritterschaft gleich 12 Rthlr. vom Pflug gesteuert hätten," diesmal nur 4 Rthlr bewilligt haben wollten. — Wie nun die Städte zu einem Weiteren bewegen? — Die Landesherren machten den Versuch, hatten auch ein wohlbedachtes Mittel zur Hand. Die Städte sind ja mit Prälaten und Ritterschaft in einem Collegio begriffen, können sich daher nicht separiren; „es wäre denn, daß die Städte einige Separation belieben und urgiren würden, auf welchen Fall die Landesherren nach geschehener Anzeige gehörige Verordnung werden ergehen lassen." — Die Bitterkeit, die in dieser Aeußerung lag, ließ hinlänglich fühlen, welche Meinung die Landesherren hegten.

Die Städte protestirten sofort dagegen, als ob in der Art ihrer Bewilligung eine Abtrennung von den Mitständen liegen solle, woran sie nie gedacht hätten. Sie zeigten, daß Prälaten und Ritterschaft die Anträge der Soldatensteuer und des Donativs zusammengefaßt hätten, daß die Städte aber nur der erste Antrag angehe, und daß sie mit Bezug auf diesen 4 Rthlr. bewilligt hätten.

Auf dem Kieler Landtag im Januar 1664 ward zur Unterhaltung der Soldatesque keine Steuer gefordert, wohl aber auf dem im Mai zu Rendsburg gehaltenen. Denn jetzt erst war seit der letzten Steuerbewilligung ein Jahr verflossen. Es erhellt daraus, daß man auf eine regelmäßige Besteuerungsweise hinarbeitete, eine „ordinaire" Contribution hervorrufen wollte. Auf dem Rendsburger Landtage wurden 1½ Rthlr. monatlich vom Pfluge gefordert. Obwohl die Stände meinten, daß 4 Rthlr. ausreiche, so bewilligten sie doch für den Zeitraum bis zum 1. Mai des folgenden Jahres 6 Rthlr. Aber, meinten die Landesherren, das reiche bei Weitem nicht aus zur Unterhaltung der Miliz, „wozu die Stände kundig verbunden." Man verlangte von Schleswig 15 Rthlr. vom Pfluge, von Holstein 12 Rthlr. — Die Schleswiger boten nun 9 Rthlr., die Holsteiner blieben, wegen der Reichslasten, bei 6 Rthlr. — Eine Notiz in den Landtagsacten sagt, daß die Stände noch einmal hätten berathen müssen, und daß nun endlich

die Schleswiger 12 Rthlr., die Holsteiner 8 Rthlr. bewilligt hätten; nur wären die Stände bei den von ihnen festgesetzten Terminen geblieben.

Aber die Landesherren blieben nicht dabei. Das Steuerpatent vom 1. Juni 1664 befahl, in engeren Terminen zu zahlen. Nun wandten die Stände sich mit Bittschriften an den König, an den Herzog, sandten Schreiben an die Regierung zu Glückstadt, an den Statthalter, daß doch die Privilegien nicht verletzt würden, an den Präsidenten Kielmann, daß es bei dem Landtagsconcluso gelassen werde. Alles war vergeblich!

Im Mai des folgenden Jahres (1665) müssen die Soldaten noch beibehalten werden, und es sind daher „zum wenigsten" 1¼ Rthlr. monatlich erforderlich. Die Stände waren darüber „sehr bestürzt." Sie erinnerten in flehender Weise an ihre vielen und langen Kriegsleiden. Aber sie wußten zu wohl, daß sie nicht ganz frei ausgehen würden. Für den Fall also, daß ihre Vorstellungen ohne Wirkung blieben, wollen sie eine freiwillige Unterstützung von 6 Rthlr. à Pflug für das Jahr geben.

Gleichsam parodirend äußern darauf die Landesherren: „Möchten wünschen, daß die Läufte so beschaffen wären u. s. w. Aber bei dem 1 Rthlr. 12 ß muß unabwendlich beharrt werden. Großmüthig wird gestattet, die Hälfte der Steuer in kleiner Münze (bis zu Dütyens) zu zahlen: — da sind die Stände nicht nur „bestürzt," sie sind „betrübt" worden. Sie gehen Statthalter, Präsidenten und Räthe an, daß den Landesherren ihre Lage vorgestellt werde. Sie wollen jetzt 8 Rthlr. geben, aber Alles in kleiner Münze zahlen, die Hälfte in Schillingen. Von landesherrlicher Seite aber wird an Reichs- und Kreisschlüsse erinnert; die Aemter müssen sogar das Doppelte aufbringen. Doch läßt man sich herabdingen bis zu 1 Rthlr. monatlich. „Letztlich" wollen die Stände 10 Rthlr. vom Pfluge für das Jahr geben, Holstein nur unter der Bedingung, daß es keine Römermonate zu zahlen habe. Darnach gehen sie auseinander.

Blieben die Landesherren dabei stehen? — Sie schrieben am 21. April 1665 nur 10 Rthlr. aus, aber in dem Patente stand: „welches (10 Rthlr.) wir unter dem Reservat, daß solches sufficient, angenommen." — Nun supplicirten wieder die Stände an die Landesherren, „daß die Mandate ein dem Landtagsschluß ganz Widriges besagen;" schrieben an den Statthalter — vergeblich. — Als die Stände im folgenden Jahre diese Gewaltmaßregel berührten, ward ihnen die Antwort, daß sie sich mit dergleichen Anführungen nur aufgehalten

hätten. Die Commissaire erachteten nicht thunlich, wären auch nicht instruirt, sich darauf einzulassen.

Im nächstfolgenden Jahre (1666, Mai) sind die „Läufte wieder gefährlich“ geworden. Die Stände haben für dienliche Mittel zu sorgen, daß die Festungen mit aller Nothdurft wohl versehen, die Miliz unterhalten, die Compagnien verstärkt und in Etwas completirt werden. Zugelegtem Calcul nach sind 3 Rthlr. monatlich vom Pfluge bis nächsten Mai erforderlich. — Ueber diese Forderung wurden die Stände „dermaßen bestürzt gemacht, daß sie in ihrer sonst ungefärbten Devotion fast ganz confus geworden.“ Denn es sei die Forderung eine mit ihrem Vermögen „disproportionirliche Summe.“ Es sei selbst während des Krieges nicht so viel gesteuert worden. Stände können sich nicht dazu resolviren, hoffen auch nicht, daß die Landesherren dabei beharren werden, wohl aber, daß sie die Privilegien aufrecht halten werden, „dero vornehmster Effect auf die unabbrüchige Conservation der Landtagsschlüsse mitregardirt.“ — Noch am selben Tage, als diese ständische Antwort eingereicht ward, erhielten die Stände in einer Erklärung der landesherrlichen Räthe den Wink, „in eignem Interesse“ sich an die Berathung der Proportion zu machen. Und nun bewilligten die Stände, „wiewohl über befindliche Kraft und wohl wissend, daß man hiebevor mit einer weit geringeren Summe ausgekommen, sofern diese Lande in einem ruhsamen Stand und ohne einzige Einquartierung bleiben,“ endlich unter unverbrüchlicher Haltung der Landtagsschlüsse, 8 Rthlr. vom Pfluge. — Aber wie ward das Gebotene von landesherrlicher Seite abgewiesen!

Es hat befremdet, daß die Stände sich zu einer „so geringen Summe“ erklären; sie sind ja durch Reichs- und Kreisschlüsse verpflichtet. Der Steueranschlag aber richtet sich natürlich nach den Läuften. Wenn die Stände auf benachbarte Lande und was dort geschieht, sehen, so werden sie zweifelsohne „dieses geliebten Vaterlandes versuchte Beruhigung für hochnöthig ermessen und äußersten Vermögens das begehrte Quantum geben.“ Als hierauf die Stände 10 Rthlr. vom Pflug boten, waren die Landesherren auch damit nicht zufrieden; sie hofften, „eine weit erklecklichere Summe.“ Nun endlich bewilligten die Stände 12 Rthlr. Diesmal — und es thut Noth es zu bemerken — blieben die Landesherren bei dem Landtagsschlusse stehen.

Auf dem Kieler Landtage im Mai 1667 ist der Hergang bei den Verhandlungen über die Soldatensteuer ein ähnlicher. 18 Rthlr. vom

Pfluge werden gefordert, 8 Rthlr. geboten; dann 16 Rthlr. gefordert und von den Ständen „end- und schließlich" 10 Rthlr. bewilligt. Im folgenden Jahre (April 1668) werden wieder „zum wenigsten" 18 Rthlr. vom Pfluge gefordert; 8 Rthlr. bewilligt unter dem ausdrücklichen Beding, „daß Stände von diesen und dergleichen — Forderungen, wie die auch Namen haben mögen *), jetzt und hinführo verschont bleiben." „Imgleichen die Fürstlichen Städte, die in nächstverwichenen Jahren ihrer hohen Herrschaft abgestattete extraordinaire Abgiften zu erwägen — gesuchet." — Aber von landesherrlicher Seite erwartete man, daß wegen der 18 Rthlr. nicht weiter werde „difficultirt" werden. Im Uebrigen soll Bericht erstattet werden. Nun bieten die Stände 10 Rthlr., die Landesherren lassen ab bis 16 Rthlr., die Stände, welche beklagen, daß ihre Bitten „nicht zu Herzen gefaßet sind," verbleiben bei den bewilligten 10 Rthlr. Da übergeben die landesherrlichen Commissaire eine letzte Schrift, in der sie den Ständen anzeigen, daß sie nach ihrer Instruction die 10 Rthlr. nicht annehmen könnten. Doch schrieben die Landesherren unterm 3. Juli d. J. nur 10 Rthlr. aus.

Im April 1669 lautet der Antrag wieder auf 18 Rthlr. vom Pfluge. Man erwartet, daß die Stände „sich ihrer Angebührniß" nicht entziehen werden." Diese Wendung gebrauchte man jetzt, statt der sonst stehend gewordenen Berufung auf Reichs- und Kreisschlüsse. Die Stände stellten, wie schon so oft geschehen, ihre bedrängte Lage dar und erboten sich „nochmals zu einem ansehnlichen quanto" von 6 Rthlr. à Pflug, wenn eine Abhandlung wegen der Licenten, die damals schwebte, zu Stande käme. Wäre das nicht der Fall, so können sie nicht so viel geben. — Aber, bemerken die Landesherren, es ist den Ständen ja längst erörtert, daß 10 — 12 Rthlr. nicht ausreichen. Der König muß aus seinen Aemtern große Summen zulegen; die Restanten bei der Miliz belaufen sich auf viele Tausend. Und außerdem haben Stände „das geringe oblatum mit gewissen, dem schuldigsten Respect fast entgegenstehenden Bedingungen beschränkt." 14 Rthlr. sind jedenfalls erforderlich; — da bewilligen die Stände 8 Rthlr. unter den früheren Bedingungen. — Aber die Summe genügt nicht: 12 Rthlr. zum wenigsten. Und dann sind ja die Steuer und die angehängte Bedingung durchaus verschiedene Dinge. Jene ist Schuldigkeit, obliegende Ange-

---

*) Besonders ward auf die Gesandtschaftskosten gezielt. (Siehe davon weiter unten.)

bührniß; diese ist bei den Landesherren zu suchen, und allein von deren Huld und Gnade zu erwarten. — Endlich „finaliter," wie es heißt, bewilligen die Stände 10 Rthlr., wenn die Bedingung erfüllt wird; wenn nicht, dann nur 8 Rthlr. — Hierauf erfolgte unterm 18. Mai ein Regierungs-Mandat, welches über die Willensmeinung der Landesherren keinen Zweifel ließ. Darin hieß es mit Hinweisung auf die bewilligten 8 Rthlr. vom Pfluge: „daß solch quantum bei weitem nicht ausreichen kann, gestalt dan dasselbe, wenn ihr den Landtagsschluß obliegender Gebühr nach nur völlig abgewartet *) mit Mehreren remonstrirt werden sollen. — Ob Wir gleich — weder die Landtagsschlüsse in Zweifel zu ziehen oder darüber zu gehen gemeinet, so werden Wir doch die conditionaliter bewilligten 2 Rthlr. pure zu acceptiren gleichsam genöthiget."

Nun ward wieder supplicirt an König und Herzog und geschrieben an Statthalter, Präsidenten und Räthe, daß die 2 Rthlr. nicht eingefordert werden dürften. Es war alle Bemühung vergeblich. Der Präsident v. Kielmannsegge **) äußerte: Er möchte gerne helfen, allein da das Patent gemeinschaftlich abgefaßt sei, so könne nicht einseitig vom Herzog verfahren werden. Dann gab er noch einige tröstende Worte, daß der Herzog sich bewandten Sachen nach Fürstlich bezeigen werde u. s. w.

Und hier brechen wir denn einstweilen in der Geschichte des Steuerbewilligungsrechtes ab, nur möge noch eine Frage aufgeworfen werden. Kann nach den Vorgängen, wie wir sie referirt haben, noch von einem Steuerbewilligungsrechte die Rede sein? — Fast jedesmal, wenn ein Landtagsschluß gefaßt ist, wird er von den Landesherren übertreten, mißachtet, kaum deshalb Rechenschaft zu geben für nöthig erachtet. Und doch muß man jene Frage bejahen. Denn abgesehen davon, daß die Stände formell gefragt werden, wird auch noch in einzelnen seltenen Fällen der ständischen Beliebung nachgelebt. Das genügt für die Behauptung, daß das Steuerbewilligungsrecht noch vorhanden ist. Ueber die Kraft und Schwäche dieses Rechtes ist damit nicht geurtheilt.

*) Der Schriftwechsel war bis zur Quadruplik gediehen.

**) Johann Adolf Kielmann war bekanntlich unter dem Namen Kielmannsegge vom Kaiser in den deutschen Freiherrnstand erhoben worden.

Cap. 4.

Reichssteuern und Anlagen.

Es ist nöthig, eine Bemerkung zu machen, ehe weiter gegangen wird.

In dem Vorhergehenden, mehr noch in dem Nachfolgenden tritt das Verfahren der Landesherren eben nicht als ein solches entgegen, das Anspruch auf Beistimmung machen könnte. Doch hat man sich hier vor einem Fehler zu wahren, in den zu verfallen man um so leichter in Gefahr geräth, als der Anlaß dazu in der That groß ist. Indem man nämlich den immer weiter vordringenden Schritten der Landesherren nachforscht, kommt man gar leicht, und fast unbewußt zu der Annahme, daß jene Maßnahmen lediglich als Ausflüsse des etwa festen Entschlusses, die ständische Verfassung zu brechen, zu betrachten seien. So viel Wahres immerhin in solcher Auffassung liegen mag, immer wird sie eine einseitige bleiben; ja sie möchte uns wohl verleiten, die Landesherren zur Zeit, wo die ständische Vertretung aufhört, für vollendete Tyrannen zu halten: eine Vorstellung, die nichts weniger als der Wahrheit entsprechend sein würde. — Grade in dieser Zeit, wo so entschieden gegen die ständische Verfassung angegangen wird, thut es Noth, eine Bemerkung zu wiederholen, die in einer der früheren Perioden einmal gemacht worden ist. Nicht so sehr aus den einzelnen auf einander folgenden Maaßregeln und Vornahmen der Landesherren ist der Verfall der Landesvertretung zu erklären: die Entwickelung einer neuen Zeit vielmehr ist es, welche Schritt um Schritt die ständische Verfassung nicht nur in ihrer mittelalterlichen Form zu verdrängen, sondern sie überhaupt zu einer entbehrlichen und überflüssigen zu machen sucht.

Auch von einem andern Standpunkte aus kommt man zu derselben Betrachtung. Wie will es anders erklärlich erscheinen, daß die gegen Ende des 16ten Jahrhunderts noch so kräftigen, und bei jedem Anlaß auf ihre Privilegien sich steifenden Stände ein halbes Jahrhundert später kraftlos und in trauriger Schwäche uns entgegentreten, wenn nicht grade das Gefühl einer anderen, immer näher rückenden Zeit so mächtig auf sie gewirkt hätte! Darin liegt nämlich die Fortentwickelung der Geschichte, daß das Daseiende eben so sehr nachgeben und weichen muß, als das Neue und Sichbildende Raum und Ausdehnung gewinnt. — Oder haben die Souveraine allein die mittelalterliche Umbildung in den

staatlichen Verhältnissen bewirkt? Dann träfe die alten Stände doppelter Vorwurf, daß sie sich leichtsinnig die Zeit und ihre Institutionen haben aus den Händen winden lassen. Eben so wohl als die Landesherren von einer höheren Macht auf der Bahn vorwärts getrieben werden: eben so sehr ist als geschichtliche Nothwendigkeit anzuerkennen, daß das Alte und Ueberlebte der ständischen Verfassung allgemach zurücktritt und zurücktreten muß. — Wer die größere Schuld trägt, daß mehr verloren ging, als verloren gehen sollte, ob Landesherren oder die Stände, ist eine andere Frage.

Dieser allgemeine Standpunkt darf nicht außer Acht gelassen werden, wenn man ins Detail der Entwickelung sich einläßt, denn nur von ihm aus kann die Gesammtmasse der landesherrlichen Handlungen richtig aufgefaßt werden: während, wenn man die einzelnen Handlungen für sich betrachtet, nach ihnen ein Zerrbild entworfen wird, das der Wirklichkeit nicht entspricht. — Und darnach wenden wir uns zur Darstellung des ferneren Verlaufes in dem Untergange der ständischen Verfassung, und zunächst zu Steuern und Anlagen, die das H. Röm. Reich veranlaßte.

Im Mai 1662 theilten die Landesherren den Ständen mit, daß ein Graf zu Gronsfeld, „wegen Kais. Röm. Mayt. eine eilende Geldhülfe wider die türkische Macht" gesucht habe. Es wurde in dieser Beziehung ein ständisches Gutachten begehrt. Die Schleswiger Stände, als außerhalb der Gränzen des Röm. Reichs, erkannten zu dieser Anlage sich nicht pflichtig; die Holsteiner konnten nicht ablehnen, baten aber, daß die Landesherren durch ihre Gesandten Remission erwirken möchten, und diese versprachen sich zu verwenden. Wirklich scheinen diesmal auch keine Leistungen von Holstein gemacht worden zu sein.

Im Januar 1664 aber ward den Ständen ein ernstlicherer Antrag gemacht. Der „Erzfeind christlichen Namens Mahomet IV." war im vorhergehenden Jahre in Ungarn tief eingedrungen. In Folge davon ward von den Reichsständen zu Regensburg „eine einmüthige starke Zusammensetzung" beschlossen; der Braunschweiger Kreistag hatte sich dafür erklärt, und die Aufbringung des Triplum an Mannschaft und Kreisvölker aufzubringen beschlossen; ferner sollte ein simplum Türkensteuer zu Anfang Februar, „und demnächst annoch ein simplum Monat" an Geld gesteuert werden. Das machte nach landesherrlichem Anschlage 3½ Rthlr. vom Pflug für den Monat Februar; von da an monatlich 1 Rthlr. so lange der Türkenkrieg währte. — Die Holsteini-

schen Stände waren sofort bereit zu leisten; aber sie wollten nur leisten, wozu sie schuldig wären. Sie ließen sich daher vorgängig durch die vom Kreistage zurückgekehrten Gesandten näher unterrichten, und das Resultat war, daß die Anschläge niedriger ausfielen, als die Landesherren sie gemacht hatten. Die im Februar behufs der Werbung aufzubringende Summe konnte durch 2 Rthlr. vom Pflug *) gedeckt werden. Das simplum für den Monat Februar betrug 4 β 6 ₰ vom Pflug. Für die Unterhaltung der zu stellenden Reichsvölker (4200 Rthlr. monatlich) wurde eine monatliche Anlage von 2 ℔ vom Pfluge beliebt. — Mit den beiden letzteren Posten waren die Landesherren zufrieden; nicht mit dem ersten. Sie berechneten die Kosten der Werbung und der Artillerie (17,588 Rthlr.) auf 2 Rthlr. 14 β für den Pflug. Da nun „auch außer einiger Remonstration nöthig, daß in cassa zu fürhaltenden nöthigen Ausgaben, in specie zur Suppletirung der nach und nach abgehenden Mannschaft einige Baarschaft vorhanden“ — so sind Anfangs Februar 3 Rthlr. vom Pflug nöthig. Die Holsteinischen Stände, nicht frei von Argwohn, zögerten Etwas, bewilligten dann aber doch die 3 Rthlr., weil es „für gedeihsam“ erachtet worden. Nun suchten aber die Landesherren auch die andern Posten zu erweitern. Die Verhandlungen deswegen kennen wir nicht genauer, nur geht aus einer Bemerkung in den Landtagsacten hervor, daß nach der Duplik die Stände noch zur Supplirung des einen Tripli Türkenhülfe 1 Rthlr. und für den monatlichen Unterhalt 40 β vom Pfluge bewilligten. **)

Auf dem Mai-Landtage desselben Jahres wurde aber bereits eine Erweiterung der Reichshülfe beantragt. Denn „dieses blutdürstigen Erbfeindes Armatur, und Heereskraft sich kühnlich vermehret, und fast unerhörter Weise vergrößert.“ Alle menschliche Hülfe ist herbeizutragen. Auf dem Kreistage zu Uelzen sind nun Anlagen in der Art beschlossen, daß 2 Rthlr. 9 β 6 ₰ vom Pflug innerhalb 14 Tagen zu steuern sind; die übrigen Anlagen sind theils sofort, theils drei Monate im Voraus zu zahlen, dazu die Unterhaltsgelder von 45 β 1 ₰. — Diese Summen kamen den Ständen bedenklich vor; sie glaubten aus den gemachten Vorlagen abnehmen zu können, daß Mancherlei, was bereits

*) Man rechnete 7,700 Holsteinische Pflüge = 154,000 Rthlr., „darin jedoch die Stadt Rendsburg 20 über die Eider gelegene zu genießen hat.“

**) Die Angabe bei Hegewisch, II., 222, daß zur Türkensteuer 5 ℔ vom Pfluge in diesem Jahr gezahlt seien, ist nicht richtig.

im Januar berechnet worden, jetzt wieder in Rechnung gestellt sei. Ehe sie daher einen Beschluß faßten, conferirten sie mit den Deputirten, die nach Uelzen waren gesandt gewesen. Da fand sich, daß die Steuerquote von 2 Rthlr. 9 β 6 ₰ „das benöthigte Quantum merklich übertreffe.“ Auch war das geforderte andere triplum der Hülfe noch gar nicht vorhanden, und doch war so gerechnet worden. Es ward nur 1 Rthlr. bewilligt. Manches, wofür im Januar Gelder bewilligt worden, war, wie vermuthet, wirklich wieder in Rechnung gestellt, „wie man auf Verlangen nachweisen könne.“ Für die Verpflegung der Reichsvölker reichen 39—40 β monatlich vom Pfluge aus u. s. w. Bei dieser Bewilligung, namentlich bei dem 1 Rthlr. verbleiben die Stände, als ihnen eine abermalige Berathung angemuthet ward.

Mit dem Ende des Jahres 1664 war bereits die Kreishülfe zurückgekehrt, und bei dieser Gelegenheit versuchten die Landesherren wieder „zu verdienen,“ wenn man den Ausdruck gebrauchen darf. Die Landtagsverhandlungen vom April 1665 geben hier nähere Mittheilungen. Die Steuer zum Unterhalt der Reichstruppen hätte mit December 1664, als wo diese Truppen bereits hätten abgedankt werden können, ihr Ende erreichen müssen. Dagegen forderten die Landesherren noch den Beitrag für den Januar 1665. Die Völker hätten so lange unterhalten werden müssen. Neue Anlagen seien aber deshalb nicht nöthig. — Dagegen behaupteten nun die Stände, einmal daß die Reichstruppen in sehr geringer Zahl zurückgekommen wären, zweitens seien dieselben wirklich größtentheils im December v. J. entlassen. Die Landesherren erwiedern unwillig, sie hätten nicht gehofft, daß ihnen die 40 β pro Januar würden verweigert werden. Die Völker wären noch im Januar vorhanden gewesen; wenn die Kreishülfe auch an Zahl geringer zurückkehrte, so hätten doch die höheren Offiziere beschenkt, Schaden ersetzt werden müssen, und überhaupt hätten die Landesherren selber dabei „keinen Heller Nutzen“ gehabt. — Aber die Stände „können anders nicht befinden, denn daß die annoch geforderten 40 β à Pflug ohne Recht“ gefordert werden. Es sei notorisch, daß die Völker im December entlassen wären, daß nirgends sonst über den December Monat hinaus Gage und Verpflegung gereicht sei, daß wegen Generalität und Artillerie, die bereits im October v. J. aufgehört hätten, auch eine Anlage bewilligt worden; daß die Völker viel geringer an Zahl zurückgekehrt u. s. w. kurz, daß überall Ueberschuß, nirgends aber ein Deficit sein könne. — Doch ließen die Landesherren nicht im Andrängen nach; hatten die Stände die früheren Angaben

widerlegt, so waren jetzt noch allerlei verschiedene Ausgaben vorhanden, „worauf bisher keine Reflexion“ genommen. Und die Stände bewilligten ½ Rthlr. vom Pfluge für den Januar-Monat.

Neben diesen Verhandlungen her laufen andere wegen geforderter Römermonate. Im Mai 1664 ward den Ständen angezeigt, daß 50 Römermonate gefordert seien. Auf diesem Landtage wurden aber zugleich so mancherlei andere Steuern gefordert, daß die Landesherren jenem Antrage begütigend glaubten hinzusetzen zu müssen: „dafern diese Anlage nicht kann decliniret werden.“ Die Stände beeilten sich im Voraus zu danken, für die möglichste Abwendung der Römermonate. Selbstfolglich wiederholten die Landesherren ihr Versprechen, sich bemühen zu wollen; aber schon setzten sie hinzu: wenn die Bemühungen ohne Resultat blieben, so sähen sie nicht ein, wie Holstein sich weigern könne. Im April 1665 ward den Ständen mitgetheilt, daß „nachdrückliche Monitorien“ wegen der 50 Römermonate erlassen seien. Als die Stände einwandten, daß diese Römermonate ja noch von keinem Reichsstande erlegt seien, ward ihnen erwiedert, die Landesherren hätten die ursprünglichen 80 Römermonate auf 50 herabgebracht; alle anderen Stände hätten gezahlt, und es ist daher „gar befremdlich fürkommen, daß die Holsteinischen Stände gegen Auszahlung dieses mit ihren anderen Angebührnissen zurückhalten wollen.“ Und später wird betont: Holstein kann ohne Unannehmlichkeit sich zu bereiten nicht zögern. Da wollten die Stände denn, wenn sie zahlen müßten, nur 8 Rthlr. Soldatensteuer statt 10 Rthlr. geben. Es ist dessen bereits im Vorhergehenden gedacht. Die Landesherren schrieben darauf dennoch die 10 Rthlr., und daneben 5 Rthlr. Römerzugsgelder vom Pfluge aus. Nun verweigerte man die Zahlung der Römergelder; Restanten entstanden überall. Ein geschärftes Mandat vom 29. Mai 1666 hatte kaum mehr Wirkung, als das erste Mandat vom Jahre 1665. Die Sache kam wieder auf dem Landtage von 1667 zur Sprache. Da sagten die Stände: verschiedene Kreisschlüsse thäten dar, daß besagte Römermonate weder durch einen einstimmigen Reichsschluß bewilligt, noch auch das Quantum determinirt, sondern daß die Sache bis zum nächsten Reichstage ausgesetzt worden sei; es sei deshalb nicht anzunehmen, daß der Niedersächsische Kreis vollkommen gezahlt haben solle, und so lange das nicht geschieht, wünschen auch sie, die Holsteinischen Stände, mit Zahlung und mit Execution übersehen zu werden.

Es berührt unangenehm, wenn man auf Schleichwegen ertappt

wird. Es erfolgte auf jene klare Auseinandersetzung der Stände eine Antwort, die bezeichnend ist. Die Landesherren haben Dank erwartet, daß sie die 80 Römermonate auf 50 heruntergedungen haben. „Es scheinet aber fast so viel, daß sie (die Stände) solches nicht allein in voriges gestellet, sondern auch Ihrer landesfürstlichen Obrigkeit, wie weit dieselbe auf Reichs- und Creyßtagen die Vota führen und sich herauslassen sollen, gleichsam Ziel und Maaße zu geben keine Scheu tragen; gleich aber sothanes den Ständen so wenig beikommt, als sie der Territorial-Hoheit fähig sein können; so wollen (Landesherren) die Stände Allen und gnädigsten Ernstes verwarnt haben, daß sie hinführo behutsamer verfahren und in den Schranken ihrer obliegenden Devotion verbleiben.“ — Man will keinen weiteren Widerspruch hören, behält sich auch vor, wenn der Reichspfenningmeister Zinsen fordern sollte, solche von den Säumigen zu erheben.

Die Stände waren „consternirt über die angeschuldigte Undankbarkeit, Maßgebung und den harten und plötzlichen Verweis.“ Gleichwie man ihn nicht verdient zu haben glaube, „so ermessen, noch absehen wir nicht, mit was vor Submission und Formalien wir unsere Noth und Anliegen hinführo sollen vorstellen, gestalt wir an unsrer ganz ungnädigst ausgedeuteten Deduction — mit gesichtem Gewissen darthun können, daß wir niemals gedacht unter dem Schein der Reichsonerum uns unsrer schuldigen Devoir gegen unsre regierenden Landesherren zu entbrechen.“ Und dann wagt man wieder die Bitte: daß die Execution doch so lange unterbleibe, bis man Nachricht hat, wie weit der Kreis gezahlt habe.

Darnach findet sich in den Landtagsacten noch eine Erklärung der Holsteinischen Stände wegen der Römermonate: „Vernehmen, daß der passus wegen der Römermonate einiges Bedenken macht, und also lediglich eine Triplic erfolgen dürfte. Wan nun aber gehorsame Stände mehrere Nachricht und Information über dies Werk erlanget, dadurch in Resolutione und duplica conditionirte Erklärung purificiret: also wollen sie sich zu der Prästation — offerirt haben.“ — Es dürfte wenig zweifelhaft sein, daß der in Aussicht gestellten abermaligen landesherrlichen Erklärung eine sofortige Nachgiebigkeit vorgezogen ward.

Cap. 5.

Gesandtschaftskosten. Fräuleinsteuer. Umschlagsgerechtigkeit. Abgetheilte Herren.

Wir haben nunmehr eine ganze Reihe von Fällen anzuführen, in denen auf eine und andere Weise die Landesherren den Bestand ihrer Finanzcasse zu verbessern suchten.

Wir wissen aus früheren Erwähnungen, daß zeitig der Gedanke auftauchte den Ständen die Gesandschaftskosten aufzubürden, und daß dieser Gedanke mehrfach seine Wirklichkeit erlangte. Ob die Stände verpflichtet waren, solche Kosten zu tragen, die Frage war bisher nicht eigentlich zur Erörterung gekommen. In dieser Periode erst kommen wiederholt Verhandlungen darüber vor; von landesherrlicher Seite wurde die Verpflichtung dazu, wie zu so manchen andern Leistungen, aus Reichs- und Kreisschlüssen abgeleitet. Ein Antrag auf dem Kieler Landtage im April 1665 ging dahin: „So führet auch das allgemeine Reichconclusum mit sich, daß die Unterthanen eines jeden Reichsstandes die zu deren und des Landes Tranquilität und gemeinnützigen Wesen als höchstnöthig angewendete Legaten- und andere Kosten refundiren und erstatten." Man erwartet daher eine „erkleckliche Refusion." Die Stände lehnten die Anmuthung ab; solche Kosten liegen den Landesherren ob, als ein Immediat-connexum der landesherrlichen Hoheit und Regalien. Als die Stände, nach abermaliger Aufforderung, mit der „ungewöhnlichen Präfation" verschont zu werden wünschen, wird von landesherrlicher Seite geäußert, daß der Passus eigentlich nur zur Notification, nicht zur Berathung den Ständen übergeben sei. Diese aber sagen: sie könnten nicht zahlen, und lehnten ab. — Im folgenden Jahre (1666) wird der Antrag wiederholt; die Landesherren erwarten von den Ständen, die sich dem Reichsconclusum nicht entziehen können, ein „erkleckliches Subsidium." Die Stände lehnen ab, die Landesherren bleiben bei der Forderung immer unter Hinweisung auf Reichs- und Kreisschlüsse, jene lehnen wieder ab, und die Sache blieb bis zum nächsten Landtag unentschieden.

Im April 1667 wird wieder gefordert, und, als abgelehnt worden, abermals bemerkt, daß der Passus nur „zur Notification," nicht zur Berathung gestellt sei, aber die Stände beziehen sich wegen „dieses ganz ungewöhnlichen Postulat" auf frühere Gründe, und lehnten zugleich

die Kosten für eine nach Holland, wegen bevorstehender Friedensverhandlungen zwischen Holland und England, abzuschickende Gesandtschaft ab.

Im Jahre 1668 wird zum ersten Mal ein bestimmtes Quantum gefordert. Wegen der „Ambassadeure, Residenten und Correspondenten," entstehen große Kosten. Es ist billig, „daß die Stände, gleich wie von (der Landesherren) Unterthanen geschiehet, auch dazu die nothwendigen subsidia pro parte, und nach ihrer Anzahl Pflüge subministriren, angesehen dieses in denen Reichs- und Kreisschlüssen fundiret." 6 Rthlr. vom Pflug sind erforderlich. — Als die Stände sich weigern, wird ihnen gesagt: Sie mögen sich erinnern, was in andern Landen Herkommens ist; die Landesherren erwarten keine fernere Einrede, sondern geziemende Devotion, und selbst eigene Erinnerung ihres Obliegens. Doch lehnten die Stände ab, und verblieben auch bei dieser Ablehnung dann noch, als die Landesherren eine noch ernstere Erinnerung ergehen ließen.

Kein besseres Schicksal hatte der landesherrliche Antrag im folgenden Jahr, ungeachtet die anfangs geforderten 6 Rthlr. auf 4 Rthlr. und dann auf 2 Rthlr. herabgesetzt wurden. Hier ward denn wirklich von den Ständen eine Position behauptet: es war fast die einzige.

Die Fräuleinsteuer war bereits in voriger Periode bis zum Thaler vom Pflug gestiegen, „ohne Consequenz" wie die Stände sagten. Als König Friedrich III. seine Tochter Anna Sophia mit dem Churprinzen von Sachsen Hans Georg vermählen wollte, forderte er 1 Rthlr. Fräuleinsteuer, und die Stände wählten eine zweideutige Wendung: „Wenn das Beylager wird gehalten werden, soll die Steuer entrichtet werden." Doch reichte die ständische Diplomatie nicht aus für die landesherrliche Unerschrockenheit. König Friedrich III. antwortete, daß er erwarte, die Stände würden auf vorangehende Patente zahlen, — und damit hatte die Sache ein Ende. — Einen Schritt weiter ward gegangen, als derselbe König seine Tochter, Friederike Amalie mit dem Herzog Christian Albrecht im Jahre 1668 vermählte; da ward ohne Weiteres 1 Rthlr. Fräuleinsteuer „bei Vermeidung der militairischen Execution" ausgeschrieben (17. März) und bereits auf dem Landtage im April daran erinnert, die Restanten einzubringen. — Es half wenig, wenn die Stände klagten, daß sie mit Bestürzung vernommen, wie nicht nur das geforderte Quantum, sondern auch der Termin zur Zahlung und die Art der Execution, „ohne vorhergehende landtägige Anzeige, Berathung und Vereinbarung gesetzet sei, welches löbl.

Ständen vorher niemals begegnet." — Die Landesherren erwiederten, der eine Thaler sei längst bewilligt; und als nun die Stände diesmal noch zur Freiwilligkeit sich erboten, — sagten die Landesherren, daß sie den gewöhnlichen hergebrachten Thaler verlangten. Wenn auch die Stände abermals betonten, daß es eine Freiwilligkeit sei, so bezahlten sie doch den Thaler und die Sache war abgemacht.

Es ist bereits darauf hingedeutet worden, wie die Landesherren 1663 unter dem Vorwande, die Umschlagsgerechtigkeit aufrecht zu erhalten, Anspielung auf eine freiwillige Beisteuer von Seiten der Stände machten. Auf dem Landtage von 1664 kam es diesetwegen zu einem förmlichen Antrage. Die Schleswigschen Stände (die Holsteiner waren damals mit Reichslasten überladen) mögen „zur Beibehaltung der Umschlagsgerechtigkeit und dessen schuldiger Abführung ein Gleichmäßiges über sich nehmen, und den Landesherren unter die Arme greifen." — Es ward geantwortet, daß sämmtliche Stände zu einem Donativ behufs Aufrechthaltung der Umschlagsgerechtigkeit sich nicht verstehen könnten. Auch fruchtete es nicht, als die Landesherren hofften, daß die Stände mit mehr Nachdruck erwogen haben würden, und als sie sagten, daß sie die Hoffnung noch nicht aufgäben. Die Stände verblieben bei der Ablehnung.

Wenn nun auch die Stände auf diese Weise Einzelnes von sich abwandten, es gab doch vielmehr Fälle, wo sie sich, man möchte sagen, fest rannten, und wo die Landesherren doppelt einholten, was sie bei andern Gelegenheiten hatten einbüßen müssen. Dies war z. B. der Fall bei der Vertretung, welche die Landesherren den Ständen im Processe gegen die Sonderburger Fürsten angeblich angedeihen ließen. Herzog Joachim Ernst von Plön hatte, als im Heil. R. Reich der Friede allgemach wiederkehrte, mit Eifer die Fortsetzung seines Prozesses bei den Reichsgerichten betrieben, und in Sachen der Erbhuldigung, der Fräuleinsteuer u. s. w. ein günstiges Decret in den ersten 60ger Jahren erzielt. Die Landesherren, obwohl hierbei nicht weniger interessirt als die Stände, luden, wie vor Zeiten, die Sache lediglich den letzteren auf. Als das Decret erschienen war, forderten sie (Mai 1664) der Stände Gutachten. Diese baten sofort, die Landesherren möchten sich der Sache annehmen; die Proceßkosten würden sie hergeben. Dazu waren jene denn auch bereit. Aber, sagen sie im April 1665, der Prozeß kostet viel; von jedem Landesherren muß beim Reichskammergericht ein Rath und ein Anwalt gehalten werden, und was weiter

dahin gehört. Ein Thaler vom Pflug ist nöthig. — Nun regte sich bei den Ständen wieder gerechter Argwohn. Wenn die Spesen auch groß sind, sagen sie, so wird doch 1/4 Rthlr. vom Pflug ohne Zweifel ausreichen. Die Aemter müssen natürlich mit contribuiren, da die Landesherren ja auch interessirt sind. Jedenfalls erwartet man Rechnungsablage. Die Schleswiger protestirten übrigens gegen diese Kosten, weil sie der Kammerjurisdiction und dessen Execution nicht unterworfen wären.

Es ließ sich indeß erwarten, daß nach Meinung der Landesherren die dargebotene Steuer bei weitem nicht ausreichen würde. Man möge erwägen, „mit welchen Spesen eine so hoch importirliche auch so eifrig examinirte Sache müsse beobachtet, fortgesetzt und zum gedeihlichen Effect gebracht werden.“ Doch hielten die Stände einen Reichsorth vorläufig für ausreichend. Und da man doch die Kosten tragen muß, so wünscht man auch von den Ausgaben Rechenschaft. Auch ist dem Landsyndicus vom Fortgang der Sache Rechenschaft zu geben.

Aber hier hielt es leichter, die Stände zum Nachgeben zu bringen. Denn sie sind es, welche die Intervention gesucht haben. Es wird daher angedeutet, daß, wenn sie nicht zahlen wollen, sie andere Beliebige zum interveniren nehmen mögen. Da bewilligten denn die Holsteinischen Stände 1/2 Rthlr. vom Pfluge. Wie wenig gutwillig das geschah, zeigte sich bei den vielen Restanten. Es waren die Patente, wie die Landesherren im April 1666 äußerten, „fast verächtlich hintangesetzet worden.“

Im April 1667 brachten die Landesherren auf dem Landtage vor, daß sie vom Herzog Joachim Ernst sowohl wegen anderer Sachen, als auch wegen der auf den Landtagen bewilligten Contributionen in kostbare Processe gezogen würden. Joachim Ernst, der neuerdings wieder ein günstiges Urtheil erhalten hatte, begann nämlich in seinem Antheile einseitig Steuern auszuschreiben. Hier waren nun offenbar die Landesherren weit mehr interessirt, als die Stände. Doch aber forderten jene vorfühlend ein Gutachten der Stände. Diese meinten, die deputirten Sachwalter bei den Reichsgerichten müßten die Angelegenheit betreiben. Die Holsteinischen Stände (die Schleswigschen lehnten ab) erboten ihren Theil an den Kosten zu tragen, natürlich, wenn sie liquide vorlägen. Aber, sagen die Landesherren, die Stände müssen die Sache gewissenhaft erwägen; sie, die Landesherren, lassen es auch nicht an Vigilanz fehlen. Die letzthin bewilligten 24 ßl. vom Pfluge sind längst

mit dem Processe darauf gegangen, so daß ein anderweitiges Subsidium erforderlich ist. Als nun den Holsteinischen Ständen die Gefahr, daß Joachim Ernst sich vom Landtage absondern werde, dringend vorgestellt worden war, da bewilligten sie aufs Neue ½ Rthlr. vom Pfluge, nur daß Rechnung über die Verwendung abgelegt werde. Statt dessen schrieben die Landesherren im November 1667, zur Zeit als eine Kaiserliche Commission zu Lübeck den Streit schlichten sollte, 2 Mk. vom Pfluge aus. — Aber nicht nur, daß die Landesherren den Ständen die Kosten aufbürdeten, sie wollten dieselben andererseits so viel möglich von aller Einmischung in den Proceß fern halten. Es hatte der Kaiser einen Befehl unmittelbar an die Holsteinischen Stände ergehen lassen; diesen Befehl hatten die Landesherren, aus welchen Gründen ist unbekannt, verheimlicht. Erst hinterher (April 1668) erfuhren die Stände von dessen Existenz und baten um Mittheilung. Es ward ihnen geantwortet: „die begehrten Originaldocumente sollen nachgesuchet, und denen Ständen dieserwegen nach Gutbefinden begegnet werden." Wieder baten dieselben „um fördersamste Extradition des an sie abgelassenen Kaiserl. Befehls," und wieder ward versprochen, daß nachgesucht werden solle, aber mit dem Zusatz: „Immittelst aber kan den Ständen nicht unwissend sein, daß die ihnen von der Kaiserl. Commission (zu Lübeck) insinuirte Citation mit der Kaiserl. Citation allerdings zustimmig sei, und also eventuell keiner Kaiserl. Citation bedürftig sein wird." — Schwerlich werden die Stände die Citation je zu sehen bekommen haben. Auf solche Weise wurden die Stände, trotzdem daß sie Deputirte nach Lübeck sandten, fortwährend im Halbdunkel gehalten, und nur Eines war durchaus klar, nämlich, daß sie die Proceßkosten zu tragen hatten. Als auf dem Landtage im April 1669 die Stände aufgefordert wurden, ihre Deputirte zu ernennen, die der bald wieder zusammentretenden Lübecker Commission beiwohnen könnten, baten sie, daß sie näher unterrichtet würden, wann die Commission zusammentrete, und daß ihnen dann eine vorgängige Zusammenkunft zur Berathung erlaubt werde. Es ward ihnen erwiedert: sie könnten ja jetzt gleich (also im Voraus) berathen! —

Cap. 6.

Die 24 Thalersteuer. Vorschüsse und alte Verbindlichkeiten.

Wie erwähnt, waren im Jahre 1657 unmittelbar vor dem Schwedischen Kriege 24 Rthlr. vom Pfluge bewilligt worden, aber unter gewissen Bedingungen, als daß keine feindliche Einfälle Statt fänden, keine Bequartierung auferlegt werde u. s. w. 12 Rthlr. waren an den König gezahlt, da traten die erwähnten Vorfälle ein, und die übrigen 12 Rthlr. waren somit als nicht bewilligt anzusehen. Der König, diesen Umstand ignorirend, ließ den Ständen im September 1661 anzeigen, daß von jener 24 Thalersteuer noch viele Restanten seien, welche zum December-Monat unfehlbar einzubringen wären. Der Herzog, der überhaupt von jener Steuer Nichts erhalten hatte, reservirte sich bei dieser Gelegenheit seine „als Mit-Landesväterlicher Obrigkeit dieserwegen zustehende Befugnisse." — Es ist möglich, daß die Stände Anfangs glaubten, den Landesherren wäre der Landtagsbeschluß von 1657 nur aus dem Gedächtnisse entfallen. Sie verwiesen daher auf diesen; sie stimmten bei, daß die Restanten von den ersten 12 Rthlr. einzutreiben wären; wer aber mehr gezahlt, oder andere Lasten gehabt habe, der müsse resp. kürzen dürfen oder Erstattung erhalten. — Den Ständen wird erwiedert, daß der König der unzweifelhaften Zuversicht lebe, sie würden ihm nicht die geschehene Kriegsinvasion zur Last legen, sondern die 12 Rthlr. zahlen. Die Stände waren nicht zu bewegen.

Auf dem nächsten Landtage von 1662 ward von landesherrlicher Seite geäußert, daß über alles Vermuthen noch nicht die vollen 24 Rthlr. vom Jahre 1657 gezahlt seien. Desungeachtet blieben die Stände bei ihrer Weigerung, und die Sache blieb eine Reihe von Jahren unberührt. Aber sie war nicht vergessen.

Wir müssen hier an eine Angelegenheit erinnern, die in der vorigen Periode vielfach, aber stets vergeblich angeregt war. Die sog. Spreculschen Gelder waren noch nicht an diejenigen, welche sie einstweilen gezahlt hatten, erstattet wurden.

1662 im Mai erinnerten die Stände an diese landesherrliche Schuld; aber die Commissaire waren nicht instruirt; die Stände brachten 1663 die Sache als eine Beschwerde vor: die Commissaire wollten darüber an die Landesherren berichten. Im Mai 1664 erfolgte endlich eine Resolution. Die lautete: die Landesherren fänden es billig, daß diejenigen,

welche gezahlt hätten, entschädigt würden. Die Stände möchten die desfälligen Mittel aufbringen. Ob in diesen Worten mehr Ernst, oder mehr Verhöhnung liegen sollte, muß dahingestellt bleiben. Die Stände erinnerten, daß der verstorbene König stets die Schuld anerkannt, auch Zinsen gezahlt habe, welches Letztere jetzt auch nicht mehr geschah.

1665 (Mai) baten die Stände wieder, daß „solcher langwierigen Sache doch dermaleinst abgeholfen werde." Es erfolgte keine Antwort. 1667 baten sie wieder: die Commissaire waren nicht instruirt. 1668 ward die Bitte wiederholt, und hierauf Bezug nehmend ward von landesherrlicher Seite geäußert, wenn die Spreculschen Gelder gezahlt werden sollten, so möchten die Stände die Restanten der 24 Thaler-Steuer einbringen. Vergebens erinnerten die Stände in Bezug auf jene an die Liquidität der Schuld, in Bezug auf diese an den „dürren Buchstaben" des Recesses von 1657. — Im Jahre 1669 erfolgte der Bescheid, daß wenn die Restanten der 24 Thaler-Steuer eingekommen wären, die Spreculschen Gelder gezahlt werden sollten.

Bei diesem Geschäfte, — wenn man es so nennen will, hatten die Landesherren indeß nur den Vortheil, sich aus der Sache herausgewunden zu haben, die positiven oder deutlicher die Geld-Vortheile hatte schon König Christian IV. genossen. Auch den gegenwärtigen Landesherren indeß verblieben noch mancherlei Fälle, bei denen mehr oder weniger zu profitiren war. So brachte der Herzog Christian Albrecht gleich im Beginn seiner Regierung einige 1000 Thaler Vorschüsse zu den Deutschen Satisfactionsgeldern vor, die er erstattet haben wollte. Darunter befand sich ein Vorschuß wegen des sog. Bechtischen Contingents, das wir bereits in der vorigen Periode kennen lernten, das aber noch immer nicht ganz getilgt war. Es war zur Aufbringung dieses Contingents eine Steuer ausgeschrieben worden; als sich Restanten zeigten, 1662 eine zweite Steuer beantragt. Die Stände aber wollten erst die Rechnung aufgemacht haben. Das ward versprochen. Dennoch wurde 1663 mit Execution gegen die Restanten in der neuen Steuer gedroht. Als die Stände meinten, daß doch erst Rechnung zugelegt werden müsse, ward ihnen geantwortet: das könne sich noch hinziehen. Einstweilen müßten die Restanten eingetrieben werden. Doch blieben die Stände bei ihrer Meinung, und verwiesen stets an die alten Restanten oder an Aufmachung der Rechnung. Im Juni 1664 ward denn den alten Restanten auferlegt nunmehr statt 2 Rthlr. 3 Rthlr. zu zahlen, und damit verschwindet diese Sache aus den Landtagsacten.

Auch beim Ausmarsch der aliirten Völker in dem Jahre 1659, der Kaiserlichen, Polnischen und Brandenburgischen Truppen, welche dem Könige gegen die Schweden Hülfe geleistet hatten, waren angeblich Vorschüsse gezahlt und zu deren Erstattung in der Mitte des Jahres 1661 eigenmächtig (denn wir finden nicht, daß eine Steuer deshalb bei den Ständen wäre beantragt worden) 1 Rthlr. 12 ßl. unter Androhung unausbleiblicher Execution ausgeschrieben. Selbstfolglich entstanden auch hier viele absichtliche Restanten. Denn man war wenig geneigt, Vorschüsse, die behauptet, aber nicht liquide gemacht wurden, zu zahlen. Es mußte wiederholt von den Landesherren an die Zahlung erinnert werden. Der endliche Schluß war, wie bei manchen andern Steuern der, daß die Landesherren sich begnügten mit dem was einkam, und statt die Execution zur Ausführung zu bringen, lieber auf neue Steuern sannen.

Andere Vorschüsse, auch aus der Zeit des letzten Krieges herstammend, kommen unter dem Namen Proviantgelder vor, so benannt, weil sie zu Proviant für die Schwedischen Truppen verwandt waren. Sie wurden auf einigen Landtagen (so 1664) als Restantengelder eingefordert, obwohl, wie die Stände erwiederten, deshalb niemals etwas landüblich beschlossen worden war. Also auch hier war eigenmächtig eine Steuer ausgeschrieben worden. Das von dieser Steuer Eingekommene reichte aber nicht aus; die Stände verwiesen auf die Restanten; die Landesherren, die ungern mit Restanten zu schaffen haben mochten, glaubten, daß dieselben auch nicht ausreichen würden, kurz deuteten auf eine neue Steuer hin. Die Stände wollten anfangs sich nicht dazu verstehen, dann nur unter der Bedingung, daß die Proviantcommissaire einen körperlichen Eid wegen Richtigkeit der Rechnung ablegten (1664).

Im Jahre 1665 äußerten die Landesherren: wegen der 1660 vorgeschossenen Proviantgelder werde noch immer querulirt, doch seien die Rechnungen schon 1½ Jahr von den Ständen selbst aufgenommen. Das war nun freilich wahr; aber die Stände fanden die Rechnungen in solchem Zustande, daß sie eine Eidesleistung der Commissaire auch jetzt noch für nöthig fanden, welche denn endlich zugestanden ward. Da aber wollten die Stände, daß auch die Erben verstorbener Proviantcommissaire einen Eid, den Glaubenseid nämlich leisten sollten; das ward ebenfalls bewilligt, zugleich aber für den Fall, daß die Restanten nicht ausreichen mochten, eine neue Steuer, vom Pflug 4 ßl. beantragt. Die Stände gingen darüber einstweilen auseinander.

Im Jahre 1666 kam noch eine neue Forderung hinzu; auch die Proviantcommissaire wollten Vorschüsse geleistet haben, und ihretwegen ward eine Steuer von 8 ßl. vom Pfluge beantragt. Die Stände gingen stillschweigend über den Antrag hinweg. Im folgenden Jahre wieder Bitten der Proviantcommissaire um Zahlung: „Nunmehr 6 Landtage verstrichen, daß wir allemal um Wiederzahlung Instanz gethan.“ — Daß diese Proviantcommissaire wirklich Vorschüsse geleistet hatten, war wohl nicht zweifelhaft. Daß es aber mit den landesherrlichen Vorschüssen seine besondere Bewandniß haben mußte, geht schon daraus hervor, daß die Stände so eifrig auf Eidesleistung dringen. Wie die Sache endlich sich erledigte, ist nicht zu ersehen.

Cap. 7.

Die Beschwerden.

Wir suchten in den früheren Perioden, ehe wir an die Beschwerden herangingen, wohl vorgängig das Verhältniß zwischen Landesherren und Ständen hervorzuheben. In keiner der früheren Perioden war indeß in den den Beschwerden vorangehenden Mittheilungen so reichlicher Stoff um dies Verhältniß aufzuklären, als eben in der gegenwärtigen. Es möchte daher fast überflüssig erscheinen, hierüber noch Weiteres zu sagen. Doch enthalten die Landtagsacten noch so manche Beiträge, die wir uns nicht enthalten können, größtentheils wenigstens voranzustellen, ehe wir der Beschwerden erwähnen. Die Geringschätzung, die Kälte und der Aerger über das Dasein der Stände auf landesherrlicher Seite, die Bangigkeit und Gedrücktheit auf Seiten der Stände, wenn sie nicht schon hinlänglich in dem Vorangegangenen dargethan sein sollten, werden in dem Nachfolgenden sicher in scharfen Umrissen hervortreten. — Und um mit dem Geringen zu beginnen, so war es seit vielen Jahren herkömmlicher Gebrauch, daß die Ritterschaft für gewisse gemeinschaftliche Ausgaben, und zugleich die Städte, wenn es sich um Aufbringung des Honorars für den Syndicus handelte, eine Anlage beschlossen, worauf sodann die Landesherren angegangen wurden, die betreffenden Patente zu erlassen. Zu welchem Zwecke diese Anlage, als eine rein privatliche, verwandt werden sollte, darnach hatten die Landesherren bisher nie gefragt. Als im Mai 1667 wieder eine solche Anlage ausgeschrieben

ward, wurde im Patente hinzugefügt: „jedoch daß Uns (den Landesherren) vorher, wofür diese 24 ßl. verwendet werden sollen, Nachricht zukomme.“

Wie bei andern Steuern, so blieben auch hier Restanten nicht aus, und die Landesherren hatten bisher ohne Zögern auch an solche Restanten geschärfte Befehle ergehen lassen. Im Jahre 1664 wollten aber die Landesherren, daß, wenn solche Säumige vorgängig die Rechnung zu sehen wünschten, dies gewährt werden müsse, und daß dann einstweilen die Execution suspendirt bleibe. Die Stände konnten dazu keinen Grund bei einer gemeinschaftlich beschlossenen Anlage sehen. Auch verhielten die Landesherren bei sonstigen Restanten es in der Regel umgekehrt; hier wollten sie nie gern die Execution aufschieben, wenn ein Contribuent rechtmäßige Gegenforderungen zu liquidiren hatte.

Wir gehen zu Anderem über. Im Jahre 1663, als die Stände die landesherrliche Vorlage außer andern auch in den Formalien „von ungewöhnlichen Ansehen“ gefunden hatten, ward ihnen empfindlich vorgeworfen, daß sie bei der Titulatur der Landesherren des Herzogthums Schleswig nicht gedacht hätten. — Im Jahre 1666 hatten die Stände sich geäußert, daß die Landtage nicht an zu entlegenen Orten (damals ward der Landtag in Flensburg gehalten) abgehalten würden. Es wurde ihnen erwiedert, daß die Landesherren sich in dieser Hinsicht „kein Maaß und Ziel vorschreiben lassen könnten.“ Doch versprachen die Commissaire Bericht zu erstatten. — Als auf demselben Landtage die Stände klagten, daß ihre Präcavirung wegen Haltung der Landtagsbeschlüsse von Seiten der Landesherren so ganz insolitum aufgenommen wäre, ward ihnen gesagt: nicht das Gesuch wäre unüblich erachtet worden, wohl aber, daß sie dasselbe vorgebracht hätten, bevor sie sich auf die Vorlage eingelassen hätten. Diese müsse „allerwege“ vorangehen; dann kämen die Beschwerden.

Besonders aber ist Folgendes zu erwähnen. 1667 ward von den Landesherren beantragt: „daß wegen der kostspieligen adelichen Leichenbestattungen eine gewisse Ordnung zwischen denen, welche hohe Chargen bekleidet hätten, und andern Privatpersonen“ gemacht werden müßten. Was den Antrag betraf, so waren die Stände damit einverstanden „maßen die auf dem Lande und denen adelichen Höfen angestellten Sepulturen damit nicht gemeinet.“ Für uns ist indeß ein Anderes hier die Hauptsache. Von landesherrlicher Seite war zwischen adelichen Beamten und adelichen Privatpersonen unterschieden wurden. Nicht ver-

letztes Ehrgefühl, wohl aber die Furcht, daß durch solche Unterscheidung Zwiespalt und Trennung in der Ritterschaft hervorgerufen werden könne, veranlaßte nun folgende Aeußerung: „Im Uebrigen weil löbl. Noblesse und mit derselben ein Jeder im Particularstand unter sich und allstets inseperable gewesen, auch nach altem üblichem Herkommen sich keiner vor Andern eines Vorzuges zu gebrauchen meinet: so hoffen sie, daß sie unter dem Namen Privatpersonen nicht gemeinet sein *).“ Darauf ward geantwortet: Es befremde, daß die Ritterschaft meine, es sei kein Unterschied, da überall die hohen Beamten in „höherem Estim“ gehalten, und Andere, welche außer Bedienung, vorgezogen würden. „Wollen ihnen nichts nehmen, was ihnen, der Observanz und der Naisance nach beikommt, können aber nicht gestatten, daß sie die Differenz zwischen den Ministris und denen, welche extra officium leben, also privatim, in Zweifel ziehen.“ — Nun geräth die Ritterschaft „in Bestürzung;“ es sei ihr nicht in den Sinn gekommen, die honneur und Rang der Ministri in Zweifel zu ziehen; nur hätte sie bemerkt, daß ihre Mitglieder ein Stand seien, einen Landtag hätten u. s. w.

Aus diesen Anführungen wird man abnehmen können, wie das Verhältniß zwischen Landesherren und Ständen war. Letztere stehen in einem noch eigenthümlicheren Lichte da, wenn man erwägt, daß manche jener verletzenden Aeußerungen nicht von den Landesherren, sondern lediglich von deren gelehrten Räthen herrührten. — Wir gehen nun in Kürze zu den Beschwerden über.

In der vorigen Periode führten die Stände seltener Beschwerden an; nicht, als ob sie solche nicht gehabt hätten; aber sie scheinen an des alten Herzogs Friedrich Nachgiebigkeit endlich verzweifelt zu haben. Mag immerhin auch der Grund ein anderer sein, gewiß ist, daß unter Christian Albrecht fast auf allen Landtagen wieder eine große Reihe Beschwerden angeführt wird: nicht mehr so ausführlich, wie früher, denn sie waren ja unzählige Male erörtert worden, sondern tabellarisch, übersichtlich. Nur mit den gewichtigeren Beschwerden wird eine Ausnahme gemacht.

Wie schon in der Einleitung zu dieser Periode bemerkt ist, wird die Mehrzahl dieser Beschwerden in der Regel mit einem „Nicht in-

*) Hegewisch II, 229 referirt nur bis hierher, was zur Annahme verleiten könnte, als habe sich die Ritterschaft in ihrem Benehmen von weniger ehrenwerthen Motiven verleiten lassen.

struirt," oder mit dem nie gehaltenen Versprechen, berichten zu wollen, erledigt. Im Jahre 1663 werden z. B. von 8 Beschwerden 4 so abgelehnt; im Jahre 1666 werden von 12 Beschwerden 6, im Jahre 1667 ebenso von 12, 6; im Jahre 1668 von 8 Beschwerden, 6 zur Berichtserstattung entgegengenommen, die beiden andern abgelehnt u. s. w. Wo endlich wegen Beschwerden Versprechen gemacht werden, da werden diese aber noch dazu sehr selten gehalten. Fast regelmäßig wird versprochen, keine kleine Münze mehr prägen zu lassen, und Jahr für Jahr müssen die Stände die Bitte wiederholen.

Es ist ferner bezeichnend, daß jetzt Manches unter die Beschwerden gestellt wird, was früher als selbstständiger Antrag war vorgebracht worden. Wir erinnern an die Kürzung der Einquartierungslast, an die Spreculschen Gelder, an die Bitte, keine illiquide Restanten einzutreiben, die Revision der Restanten von ständischen Commissairen vornehmen zu lassen u. a. m.

Wir wollen hier nun nicht alle Beschwerden wieder aufzählen, die bereits aus früheren Zeiten uns bekannt sind; auch haben wir einen Theil derselben bereits berührt; mag noch erwähnt werden, daß zu den stehenden Bitten auch noch die um Aufhebung des Stempelpapiers, um Haltung von Quartal- und Landgerichten, um Remission der Pflüge, um Aufrechthaltung der Umschlagsgerechtigkeit u. a. m. gehörten. Dagegen kommen einzelne Beschwerden aus früherer Zeit nicht mehr vor, z. B. wegen Besetzung der Aemter.

Einiger Beschwerden ist indeß doch ausführlicher zu gedenken. Eine davon ist zweckmäßiger später, zwei sind hier zu erwähnen. Von den letzteren beiden bezog sich die eine auf die übermäßigen Gebühren, welche von den Behörden erhoben wurden. Wiederholt ward von den Ständen gebeten, daß die Gebühren nach der Landgerichtsordnung erhoben werden möchten. Die landesherrlichen Commissaire wollten nicht erinnern, daß es je anders als nach der in der Landgerichtsordnung befindlichen Taxe gehalten worden. — Da wiesen die Stände nach, daß wenn Commissionen ernannt würden, diese sehr theuer bezahlt würden; daß in Concursen die Gebühren nicht nach der Distributions-, sondern nach der Liquidationssumme genommen würden. Es ward geantwortet (1667), daß in erster Beziehung nichts versprochen werden könne; in Betreff des zweiten Punctes ward eine Aenderung wenigstens zugesagt.

Als bei der Huldigung im Jahr 1661 die Aufhebung der Licenten und Zölle nicht war erreicht worden, ward diese Beschwerde eine Reihe

von Jahren hindurch nicht wieder vorgebracht. Da erschien im Jahre 1668 (5. März) ohne Wissen und Willen der Stände eine neue Zoll- und Licentenverordnung, nebst einer „renovirten Zoll- und Licenten-Rolle,“ wodurch freilich die Ritterschaft weniger beschwert war. Die sämmtlichen Städte aber beschwerten im April sich „wehmüthig“ über die „in kurz verwichener Zeit verspührte der Zölle und Licenten Steigerung,“ und Prälaten und Ritterschaft, ungeachtet ihrer Zollfreiheit, befanden, daß „die Steigerung auf die Unterthanen, und consequent doch auch auf sie, und also auf das ganze Land redundire.“ Gesammte Stände hätten conjunctim und communi nomine oft um Abschaffung der Licenten gebeten. Da die Städte die Privilegien mit Prälaten und Ritterschaft gemein haben, so schließen letztere sich der Beschwerde an. Eventuell bitten sie, daß es wenigstens bei dem „ungesteigerten Zoll“ verbleibe. Aehnlich äußerten die Stände sich in ihrer zweiten Satzschrift; in der dritten erbieten sie sich, zu einer Steuer von 2 Rthlr. à Pflug, wenn Zölle und Licenten aufgehoben werden. — Die landesherrlichen Commissaire sahen sich außer Stande, das Anerbieten anzunehmen. Erst im folgenden Jahre, 1669, ward eine etwas näher kommende Antwort gegeben: die zu Erhaltung gemeiner Beruhigung anzuwendenden Kosten belaufen sich auf ein Großes, und veranlassen, daß Landesherren sich für jetzt der Zölle und Licenten bedienen müssen. Wenn es aber den Ständen verträglich zu sein däucht, mit einem mehr abträglichen Aequivalent den Landesherren unter die Arme zu greifen; so wollen die Commissaire alle mögliche Mittel anwenden, die Landesherren zu bewegen. Darauf sagen die Stände: „Können und vermögen wegen notorischer Impossibilität zu solchem vorgeschlagenen Aequivalent sich nicht auslassen, sondern wiederholen praepetita.“ — Nochmals gaben die Commissaire einen Wink: „wenn die Stände sich wegen gesuchter Abhandlung der Licenten etwas mehr zum Zweck legen, und also annuatim oder auf gewisse Jahre Gewisses offeriren möchten“ u. s. w. Die Stände lehnten ab. Doch bewilligten sie für die Soldatensteuer 2 Rthlr. mehr, wenn Zölle und Licenten abgeschafft würden. Wir wissen, daß die Landesherren die 2 Rthlr. „pure acceptirten,“ Zölle und Licenten bestehen ließen, ja sogar unterm 18. Novbr. 1669 ein Edict wegen gesteigerter Licenten auf das fremde Korn erließen.

Cap. 8.

Absonderungen und Trennungen auf den alten Landtagen.

Hierher gehört nun eigentlich jenes Gutachten des Fürstlichen Rathes an den Herzog Christian Albrecht, dessen wir schon am Schlusse der vorigen Periode gedachten. Wir begnügen uns, darauf zu verweisen, und bemerken, daß es nicht unbeachtet blieb. Ernstlicher denn je war das landesherrliche Bestreben darauf gerichtet, den Proceß der inneren Uneinigkeit und Auflösung unter den Ständen zu beschleunigen, und dies Bestreben ward durch mancherlei Umstände begünstigt.

Zwar werden die Stände jezuweilen aufmerksam auf das geheime Treiben. Es giebt Augenblicke, in denen die gefahrdrohende Zukunft sich ihnen gleichsam offenbart, und wo sie unwillkührlich getrieben, die Jahrhunderte alten, aber schon morschen Bande, die sie umschlingen, fester anzuziehen suchen. Dagegen aber geschieht Manches, was zur Auflösung förderlich, aber unabwendbar ist; es geschieht Anderes, das nicht weniger dienlich für den Zweck ist, aber durch eine gewisse Nothwendigkeit hervorgerufen wird, und dessen Gefährlichkeit nicht einmal immer von den Ständen erkannt wird.

Sicher war es nicht ohne Bedeutung, daß die Sonderburger Fürsten sich 1667 gänzlich von dem Landtage absonderten. Joachim Ernst hatte bisher stets seine Deputirten geschickt, die hatten, wie die Stände sagten, bei den Consultationen und Sessionen ihr Votum gehabt, hatten den Beschluß mitgemacht „und sich tanquam indivisibile membrum von diesem corpore gebehrdet.“ — Als Hamburg und Lübeck vor Zeiten von den Landtagen wegblieben, war die ständische Verfassung noch in Kraft und Ansehen; man hätte diese Städte zwar gern auf den Landtagen bleiben gesehen, damit sie nämlich an den Lasten des Landes Theil nähmen. Jetzt waren die Zeiten andere; das Ansehen der Stände, herabgedrückt, wie es war, konnte durch Abtrennung des Herzog Joachim Ernst nicht gewinnen, nicht wieder gehoben werden.

Und dazu nun die oft von einander abgehenden Interessen der einzelnen Stände, wovon die Zersplitterung der Vota die unausbleibliche Folge war! Bei solchen Gelegenheiten beeilten sich die Landesherren, mehr oder weniger fühlbar, die Hände mit im Spiel zu haben. Bald wird den Städten allein eine Collecte auferlegt, bald werden sie anderweitig von den übrigen Ständen abgezogen. Im Processe gegen die

abgetheilten Herren halten die Holsteinischen Städte (1668) es für ersprießlicher, daß die Landesherren sie vertreten. Zwar fügen sie die Clausel hinzu, daß dies nicht als Trennung von Prälaten und Ritterschaft ausgelegt werden dürfe. Aber was nützt die Clausel, wenn sie durch das stärkere Factum aufgewogen wird!

Dann kommen auch Trennungen nach andern Richtungen hin vor, hervorgerufen durch den Zwist der Landesherren unter einander. Nicht häufig fühlen wir den Einfluß dieses Streites auf den Landtagen; denn was die Stellung zu den Ständen betraf, so waren die Landesherren eben nicht sehr von einander abweichender Meinung. Wenn aber der Zwist der Landesherren bis zum Landtage kommt, so zerrt er die Stände jämmerlich auseinander. Wir haben hier vor Allem ein sehr einleuchtendes Beispiel anzuführen. König Friedrich III. hatte die Festung Christianpries demoliren lassen, weil deren Lage ihm nicht günstig schien; unmittelbar nach dem Schwedischen Kriege begann er das jetzige Friedrichsort anzulegen. Damit war der Herzog Christian Albrecht äußerst unzufrieden, die Stadt Kiel auch, und diese reichte 1663 eine Beschwerde deshalb auf dem Landtage ein. Diese Beschwerde ward von den Ständen nicht unter die Beschwerden, die sie ihrer Resolutio anlegten, aufgenommen. Der Herzog beschwerte sich darüber; die Königlichen Commissaire behaupteten, die Beschwerde sei unbegründet und die Stände hätten daher mit Recht und aus wohlgegründeten Ursachen dieselbe, als nicht vor ihr Forum gehörig, zurückgewiesen. Jeder souveraine Potentat müsse in seinem Lande Schanzen und Forts zur Sicherheit errichten können. — Die Stände selbst äußerten, daß sie die Kieler Beschwerde nicht zurückgewiesen hätten, vielmehr lebten sie der Hoffnung, daß, da auch die umliegenden ritterschaftlichen Besitzungen bei dem Bau Schaden litten, die Festung wieder würde demolirt werden. Aber dies war kein einstimmiges Votum; die Königl. Landräthe meinten, daß sie nicht befugt wären, den König mit der Beschwerde zu behelligen; die Königl. Städte wollten auch Nichts damit zu schaffen haben; dagegen traten die Fürstlichen Städte auf Seite Kiels. — Im folgenden Jahr (1664) brachte Kiel seine Beschwerde wieder vor, mit der Bitte, daß gesammte Stände beitreten möchten. Was sollten die Stände thun! „Nun sind zwar Stände, wie dabevor bei diesem Punct, also auch abereinst gar solliciti gewesen, und (haben) sonderlich gern präcaviren wollen, daß sie nicht inter haec praerupta duo als ihrer Herrschaft Respects auf einer und des alligirten Interesse andererseits exorbitiren möchten.“ — Die Folge

war: die Königlichen Landräthe sonderten sich ab, weil sie nicht allein glaubten, daß jetzt noch keine Beschwerde vorhanden sei, sondern weil sie überhaupt die Beschwerde nicht billigen könnten. Die übrigen Stände blieben in der Halbheit stecken; fühlten die Billigkeit auf der einen und die Nothwendigkeit auf der andern Seite und thaten Nichts. In der nächsten landesherrlichen Schrift ließ der König erklären, daß er von der Beschwerde Nichts mehr wissen wolle; der Herzog protestirte dagegen. Die Beschwerde aber ward nicht wieder vorgebracht.

Noch in einer schon angedeuteten Beziehung äußert der landesherrliche Zwist seinen Einfluß. Der Legekasten war während des Schwedischen Krieges außer Gebrauch gekommen; nach hergestelltem Frieden steuerten Prälaten und Ritterschaft wieder in den Landkasten. Von den Städten aber, die auch, wie wir gesehen haben, jezuweilen besonders besteuert wurden, ward, auf Antrieb des Herzogs, die Contribution separat erhoben; *) späterhin, im Jahre 1668, war zwischen den Landesherren verglichen, oder der Herzog hatte wenigstens anfänglich seine Beistimmung gegeben, daß auch die Städte und Aemter wieder bei dem Landkasten contribuiren sollen. **) Diese Zustimmung nahm der Herzog bald zurück. In einem Mandat an die Stadt Kiel vom 9. Juli 1668 wird gesagt, daß „ob zwar in vorgesetztem Königl. und Fürstl. Mandate denen Städten ihr Contingent in den Legekasten wieder einzubringen eingewilliget, doch J. F. D., obwohl Sie in die Clausel gewilligt, dennoch zur Zeit nicht darin consentiret, bevor nicht zwischen den Landesherren ein gewisser Schluß gemachet." — Es scheint nicht, daß die Städte je wieder in den Landkasten contribuirt haben, obwohl der Rendsburger Receß von 1675 solches wieder anordnete.

Die größte Gefahr für die ständische Verfassung lag aber in der immer mehr um sich greifenden Theilnahmlosigkeit an den Landtagen. Die getroffene Beliebung der Ritterschaft von 1657 hatte bei den Mitgliedern derselben wenig Erfolg. 1662 beschloß die Ritterschaft, daß keins ihrer Mitglieder bei Strafe von 100 Rthlr., ohne erhebliche Ursache, vom Landtage wegbleiben dürfe. Sie baten, daß die Landesherren die Beliebung bestätigen möge. Ob es geschehen ist, ist zweifelhaft. — Im Jahre

*) S. den Peräquationsreceß vom 5. Mai 1663 (nicht 1667, wie bei Hegewisch II. 194 und Dahlmann S. 32 steht.)

**) So sagt das Mandat vom 3. Juli 1668, daß die Landesherren sich „freundvetterlich verglichen hätten."

1664 ward mit Majorität beschlossen, daß jeder Stand — und nun erst zog man die Städte mit heran — in Zukunft zahlreicher erscheinen sollte. Auch sollten die Städte keinen Stadtsecretair, oder „einen andern Bedienten,“ sondern ein Mitglied des Raths senden, Alles bei 100 Rthlr. Strafe. — Die Wirkung dieser Beliebungen muß gering gewesen sein. Denn 1668 beschloß die Ritterschaft, die Landtage nur durch einen aus 8 Schleswigschen und 8 Holsteinischen Adelichen bestehenden Ausschuß zu beschicken, wieder zwar mit Hinzufügung einer Clausel: „wie wohl ohne einigen Abbruch des Landtages Gewohnheit, wie auch, daß sie sich frei vorbehalten, dieses nach Belieben wieder aufzuheben und zu ändern.“ Auch um Bestätigung dieser Beliebung wurden die Landesherren angegangen. Konnte, so darf man billig fragen, noch Anspruch auf Achtung der landtägigen Vertretung gemacht werden, wenn diese Vertretung von denen, die es anging, so beispiellos gleichgültig angesehen ward?

Cap. 9.

Gemeinnützige Verhandlungen. — Privilegienlade.

Ehe wir diese Periode verlassen, haben wir noch einiger, aber nur weniger Verhandlungen, die sich auf gemeinnützige Gegenstände beziehen, ferner auch einiger Umstände zu gedenken, die mit in das ständische Wesen hineingreifen. Bekanntlich ward im Jahre 1665 die Universität zu Kiel gestiftet.*) Verhandlungen, welche directen Bezug auf dieses für das Land so wichtige Ereigniß hätten, finden wir in den Acten nicht; nur nebenher wird desselben gedacht. Im Jahre 1666 bat die Stadt Kiel um Herabsetzung ihrer Pflugzahl, „dessen vornehmste Ursachen in daselbst angelegter Universität, als gemeinnützigem Werk, wozu sie eine große Summe herbeigetragen, und denen Professoribus et membris academicis gewisse Häuser einräumen und desfalls einen großen Abgang an der Pflugzahl erleiden müssen.“ Die Stadt habe bei der Errichtung der Universität an 12,000 Rthlr. hergeben müssen. Es ward gebeten um Herabsetzung der Pflugzahl von 160 bis auf 100.

---

*) Vgl. Rathjen's Aufsatz in Biernatzky's Volkskalender vom Jahre 1847 S. 167 ff.

Die Stände traten dem Gesuch bei, nur daß ihnen dadurch kein Zuwachs an Lasten werde. Von landesherrlicher Seite ward erwiedert, daß die abgegangenen Pflüge über die gesammte Stadt vertheilt werden müßten, wodurch allerdings der Stadt Kiel, wie diese bemerkte, keine Erleichterung ward. 20 Pflüge wurden doch hinterher erlassen.

Im Jahre 1667 ward den Ständen folgender Antrag gemacht: „Bei den Concursen erleiden die Creditoren und die Ritterschaft mehrentheils betreffenden Schaden. Wie in andern Ländern wird es zu der Eingesessenen merklichem Nutzen sein, daß ein Provinzial-Protocoll errichtet, bei dem Landcanzler oder sonsten Jemand den Ständen wohl anständig verwahrlich gehalten, und darin alle Pfandverschreibungen eingetragen würden." — Ob die Ritterschaft sich durch die Art, wie der Antrag gestellt war, verletzt fühlte, ob sie in dem Vorschlage neue landesherrliche Schleichwege argwöhnte, ist ungewiß. Der Antrag ward abgelehnt. „So scheinet doch deren Ermessen und reiflicher Ueberlegung nach, daß solches unter dem löbl. Adel, wie es wohl in den Marschländern, auch theils Städten üblich, allerdings der Landschaft nicht ersprießlich fallen wird, daher es beim alten Landesbrauch verbleiben möge."

Wir erinnern daran, daß in früheren Jahren die Landesherren der Stände Gutachten in Betreff Einführung des jus repraesentationis im Herzogthum Schleswig forderten. Die Stände stellten diese Sache dem Ermessen der Landesherren anheim. Im Jahre 1667 richtete nun ihrerseits die Schleswiger Ritterschaft eine Bittschrift an den Landesherrn um Einführung der Testir-Freiheit: „da wir unter uns erwogen, wie daß allbereit E. K. M. und F. D. theils unter uns specielle Concessionen in puncto testamenti factionis et donationis und darüber aller- und gnädigste Confirmation verstattet, dasselbe auch in denen Fürstl. Städten introduciret, uns mit denen Holst. Ständen in hoc passu gleichförmigen Rechte zu versehen, imgleichen die vorhin ertheilten Confirmationen nochmals zu bestätigen." Doch blieb die Bitte ohne Erfolg. *)

Endlich soll noch eines Ereignisses, worauf sich einige Actenstücke in den Landtagsacten beziehen, hier kurz erwähnt werden. Aus den Actenstücken ergiebt sich, daß der ehemalige Land-Syndicus Dr. Bökel,

*) Die im Fürstl. Antheile durch die Const. vom 3. December 1663 bereits gewährte Testir-Freiheit ward durch Königl. Verordnung vom 13. Juni 1729 sogar wieder genommen. Testamente ritterschaftlicher Personen brauchen freilich nach der Verordnung vom 27. Juni 1732 nicht der Bestätigung.

nachdem er Schwedischer Gesandter zu Hamburg geworden, hier im Jahre 1668 die Privilegienlade und auch die zweite Lade mit den Landtagsacten in seinem Verwahrsam hatte, daß eine ständische Deputation mit dem Syndicus Dr. Hennings nach Hamburg reiste, die Laden sich ausliefern ließ, sie untersuchte und darnach dieselben dem Hamburger Domcapitel zu treuen Händen in Verwahrung gab. Wie die Laden nach Hamburg gekommen, warum, sowie alle weiteren Fragen, welche erhoben werden möchten, können nicht beantwortet werden. *)

Siebente und letzte Periode.

Von der Thronbesteigung Königs Christian V. bis zum abrumpirten Landtage. 1670 — 1675.

Cap. 1.

Uebersicht.

Der letzte Zeitabschnitt, den wir in dem Verfall unsrer alten ständischen Verfassung der Beobachtung zu unterziehen haben, umfaßt nur 5 Jahre. Es ist eine sehr kurze Zeit, aber auch sie bringt des Characteristischen so Mancherlei, daß es nicht thunlich war, die wenigen Jahre mit dem vorhergehenden Zeitraume zusammen zu fassen; denn nicht nur, daß die Anforderungen, welche die Landesherren an die Stände machen, in progressiver Weise fortschreiten: sondern auch die Art und Weise, wie die Anforderungen gemacht werden, wird viel bestimmter und entschiedener noch, als sie in der vorigen Periode war. Ganz besonders aber ist es die auf Seiten der Landesherren so offensichtlich zunehmende Geringschätzung gegen die Stände, welche unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt; daneben tritt das Bestreben, die Ritterschaft — denn mit den Städten glaubt man schon leichter fertig

*) Hegewisch, II., 229.

zu werden — in eine größere Abhängigkeit von der Landesherrschaft zu bringen. Es wird der Versuch gemacht, ein mittelalterliches Institut, das in den Herzogthümern nie recht zur Aufnahme gekommen, jedenfalls sich jetzt längst überlebt hatte, wieder aufzurichten: man will die Lehnsabhängigkeit wieder aufrichten.

Es liegt nun in der Haltung der Stände, diesem landesherrlichen Auftreten gegenüber, wenig Erhebendes. Sie wird schwächer und schwankender von Landtag zu Landtag; es tritt uns eine Gebeugtheit, eine Gedrücktheit entgegen, wie sie nur immer einem Sieger gegenüber, der schonungslos ein Recht des Besiegten nach dem andern mit Füßen tritt, denkbar ist. Und nicht allein dies ist es, welches in dem Beobachter die peinlichen Gefühle erregt. Ein Anderes greift tiefer. Ist es doch sonst keine seltene Erscheinung, daß dem, welcher schmachvoll herabgedrückt wird, neben dem Schmerze über den Gang der Ereignisse das stolze Gefühl bleibt: ungerecht um die heiligsten Güter, die ein Staatsleben gewähren kann, gekommen zu sein. Es läßt sich so an, daß in den Ständen dieses Gefühl, das in früheren Zeiten oft unwillkührlich laut wird, jetzt nach und nach abstirbt. Neben den ergreifendsten Klagen über auferlegte Lasten und Beschwerden, kommen demüthige Aeußerungen der Stände vor, die weit über das hinausgehen, was man loyal zu nennen pflegt; als sie im Jahre 1673 ihr Gutachten über eine vom niedersächsischen Kreise beabsichtigte Reform im Münzwesen geben sollen, lehnten sie es ab, weil sie in einem Regal den Herrschaften nicht vorgreifen wollen. — So sehr war die Scheu gestiegen, bei den Landesherren Anstoß zu erregen.

Und doch wird die ständische Verfassung durch keinen Staatsstreich beseitigt. Daß es nicht geschah, dazu mag die jetzt ärger denn je hervortretende Uneinigkeit zwischen den Landesfürsten ein nicht Geringes beigetragen haben. Aber mächtiger als sie, wirkt, wie schon früher angedeutet worden, das Herkommen. Dieses ist es im Grunde, welches die Landesherren abgehalten hat, rascher zum Werk zu schreiten. Beiden Landesherren, dem Königlichen, wie dem Fürstlichen, waren die Landtage längst lästig; auch trugen sie kein Bedenken, sich über die Landtagsbeschlüsse zum öfteren hinweg zu setzen. Aber diese Jahrhunderte alte Verfassung plötzlich aufzuheben, daran ist ihnen schwerlich je ein ernstlicher Gedanke gekommen. Mag den damaligen Regenten Viel vorzuwerfen sein; mit dem Althergebrachten in einem gelegenen Augenblick zu brechen, dazu besaßen sie zu viel Pietät. Die Frivolität, staatliche

Institutionen, die in dem Volke eine tiefe Wurzel geschlagen, wie Kartenhäuser umzublasen, diese Frivolität ist erst ein Product der mit der ersten Französischen Revolution beginnenden neuesten Zeiten.

Der Zwiespalt der beiden Landesherren, wenn er auch die Ursache gewesen ist, daß die Landtage plötzlich vertagt worden sind, greift von jetzt an in die ständischen Verhandlungen eben so sehr zum Vortheil, als zum Nachtheil der Stände ein. Denn wenn auch, abgesehen von dem unbehaglichen Gefühl, welches jene Uneinigkeit nothwendig bei den gemeinschaftlichen Unterthanen hervorrufen mußte, der Herzog Christian Albrecht Manches that, was, obwohl zum Nachtheil der Stände, doch nothwendig war, um von dem Königlichen Mitregenten nicht übervortheilt zu werden: so ist doch andererseits gewiß, daß der Herzog nicht selten der Stände Parthei ergriff, und den König auf solche Weise je zuweilen zu einiger Nachgiebigkeit veranlaßte. Ob der Herzog dies that, um, nach der Königlichen Behauptung, sich beliebt zu machen, oder um, nach seiner eigenen Behauptung, die Unterthanen vor übermäßigen Forderungen zu schützen und sie bei ihren Privilegien zu erhalten: ist hier nicht zu untersuchen, wie überhaupt der Zwiespalt der Landesherren in seinem weiteren Verlaufe von uns nur in so weit berücksichtigt werden wird, als er in den Verhandlungen der Stände sichtbar hervortritt. Alles Uebrige liegt außer dem Bereiche unserer Aufgabe.

Cap. 2.

Die Richterledigung der Beschwerden und die Huldigung.

Es wird nicht unangemessen sein, einen kurzen Rückblick auf die Veränderungen zu werfen, welche im Laufe eines noch nicht vollen Jahrhunderts mit der Huldigungsfeier nach einander vorgingen. Herzog Philipp hatte im Jahre 1590, als er den Eid, die Privilegien halten zu wollen, leistete, nicht die Schwurfinger erhoben; König Christian IV. protestirte 1593 gegen die in unmündigen Jahren mit ihm vorgenommene Wahl, als er mündig geworden; Herzog Friedrich III. beseitigte 1616 das Wahlrecht; König Friedrich III. leistete 1648 den Eid, die Privilegien halten zu wollen, nur schriftlich; Herzog Christian Albrecht that 1660 ein Gleiches, aber setzte sich nieder

und bedeckte das Haupt, als die Städte die Huldigung leisteten. Nun stehen wir bei einer abermaligen Huldigung.

Bei allen früheren Huldigungen waren vorgänglich die ständischen Beschwerden zur Sprache gekommen; 1648, mehr noch 1660 hatten die Landesherren es erreicht, die Erledigung dieser Beschwerden ihrem größeren Theile nach bis nach der geleisteten Huldigung einstweilen zu verschieben. Bei der Huldigung Christian V. wurde landesherrlicher Seits auch hierin ein Fortschritt gemacht.

Als König Friedrich III. am 9. Februar 1670 verstorben war, da hofften die Stände wieder, wie seit einigen Decennien bei jedem landesherrlichen Todesfall: der Nachfolger werde gewähren, was der Vorgänger ungerecht verweigert hatte. In dieser ihrer Hoffnung waren sie freilich zu oft getäuscht, daß nicht zugleich Zweifel sich eingeschlichen hätten. Aber es ist eine alte Erfahrung, daß, wo es sich um Wiedererlangung theuer erworbener und schnöde entrissener Güter handelt, der Zweifel gebieterisch niedergedrückt, und der Hoffnung allein gelebt wird, wenn eine neue Zeit einige Aussicht auf Erfolg verspricht. Wird dennoch diese Hoffnung getäuscht, dann ist freilich die Enttäuschung doppelt schmerzlich.

Auf dem ersten Landtage, den der Königliche Mitregent gemeinschaftlich mit dem Herzog ausschrieb, im Juni 1670, ward von den Königlichen Commissairen die Anzeige gemacht: „Obwohl J. K. M., nach — Hintritt — Ihres Vaters — nichts lieber gewesen, als von Dero Fürstenthümer löbl. Ständen die gewöhnliche Huldigung abzunehmen, so haben — hohe Affaires und denen abzuhelfen Königliche Obliegenheiten, solches nicht gestatten wollen." — Darnach wurden den Ständen eine Reihe Steuerforderungen vorgelegt. In früheren Zeiten hatten die neuen Regenten sich beeilt, die Privilegienbestätigung zu versprechen: davon hatten die Königlichen Commissaire noch kein Wort fallen lassen, geschweige denn der Abhülfe ständischer Beschwerden gedacht *). Es war der erste Stoß, den die Hoffnungen der Stände erlitten.

Die Stände, tief bekümmert, ließen einstweilen die gemachten Vorlagen ohne Berathung hinstehen, und reichten eine „unumgängliche

*) Erst in der zweiten landesherrlichen Satzschrift wurde beider Puncte erwähnt.

Nothdurft und Bitte" ein. Oft sei um Abhülfe der Beschwerden gebeten, immer seien sie vertröstet worden, es seien sogar „die sub certa et expressa conditione bewilligten 2 Rthlr." (vom Jahre 1669) in die 8 Rthlr. Steuer mit hineingezogen worden. „So haben wir vor Allen Dingen, und ehe wir zu Weiterm schreiten können, zu E. K. M. Güte unsere Zuflucht nehmen müssen, in der geschöpften festen Zuversicht, daß E. K. M. wegen der gravamina fideliter et favorabiliter referiret, insbesondere wegen der Licenten und Zölle, und daß die Herren Deputirten mit solcher Instruction versehen seien, daß sie ohne Aufschub den Beschwerden im Allgemeinen und Einzelnen abhelfliche Maaße geben können."

So nahmen die Stände, durch die Noth getrieben, einen neuen Anlauf. Wie bald weichen sie zurück! — Die landesherrlichen Commissaire erwiederten mit einiger Freundlichkeit: daß sie getreulich berichtet hätten, daß Verhandlungen zwischen den Landesherren im Werke gewesen, und daß solche zu einem Resultat geführt haben würden, wenn nicht der Tod des Königs dazwischen getreten wäre. Sie zweifeln nicht an „einer gewierigen Resolution", wollen solche auch mit allem Eifer fördern, und setzen dann fest und bestimmt hinzu: „Bestehen aber daneben in dem festen zuversichtlichen Gedanken, die löblichen Stände (werden) Unzusammenhängendes (diversa) nicht mit einander vermischen, noch von der persönlichen Observantz aussetzen, sondern ohne ferneren Aufenthalt zu den Vorlagen (ad capita propositionis) schreiten." Und das geschah. Die Stände „submittirten sich", dankten daneben für das gegebene Versprechen, das sie eine „überschwengliche Gnade und Huld" nannten, und baten dann, daß das Versprechen bald erfüllt werde, auch daß der König „mit Dero erwünschten — persönlichen Gegenwart Dero Land und Leute beselige", die Privilegien befestige. Stände werden dagegen „den alten Fundamental-Satzungen und Privilegien dieser Fürstenthümer gemäß" sich bezeigen. Und darnach berathen sie die Vorlagen. Freilich anfangs so, daß sie sich eine Hinterthür zu conserviren suchten, bis die landesherrlichen Deputirten ihnen auch diese schlossen. Davon später.

Von der Huldigung war nach diesem Landtage fast während eines Jahres keine Rede. Erst als die Jahreszeit, in welcher seit einem Decennium regelmäßig die Landtage gehalten wurden, wiederkehrte, im Mai 1671, ward auch der Huldigung gedacht. Am 30. Mai ward den Ständen von landesherrlicher Seite die Proposition gemacht. Sie

war bereits geeignet, die Stände vollends zu enttäuschen, und was sie nicht that, wirkten die nachfolgenden Satzschriften.

Schon auf dem vorigen Landtage lief unter den Ständen das Gerücht, der König werde nicht persönlich die Huldigung empfangen. Die Stände, denen wegen der Beschwerden viel an des Königs persönlicher Gegenwart lag, hatten sich eben deshalb veranlaßt gesehen, zu bitten, daß er nach den Herzogthümern kommen möge. Er kam nicht. Die „bevorstehende Salbung und sonst vielfach obliegende schwere Reichsangelegenheiten“ hielten ihn ab. — Um gleichwohl die Stände „nicht länger aufzuhalten“, hatte er seinen Statthalter Friedrich von Ahlefeldt beauftragt, „die schuldige Homagial-Pflicht, sagt die Proposition, von ihnen mittelst eines eidlichen Reverses schriftlich zu erheben und anzunehmeu, auch Königl. Confirmation über ihre wohlhergebrachte Privilegia zugleich zu extradiren und auszuantworten.“

Also die bisher übliche Form bei der Huldigung, das feierliche Geloben der gegenseitigen Treue von Angesicht zu Angesicht hörte auf; der Abhülfe der Beschwerden war nicht gedacht. Das war eine schwierige Lage, in der die Stände sich befanden, und aus der sie nicht herauskommen konnten. Doch machten sie einen Versuch, die Huldigung noch zu verschieben. Der Landtag, gaben sie an, sei erst vor wenigen Tagen ausgeschrieben, die Stände hätten davon nicht allgemein unterrichtet werden können. Sie wären daher nicht in der erforderlichen Frequenz, vielmehr nur in geringer Zahl anwesend; da nun des Königs Vorfahren bei der Huldigung überdies das Land mit ihrer Gegenwart erfreut, auch die Beschwerden vorgängig abgeschaffet hätten, so geleben die Stände der Zuversicht, daß der König nach der Salbung das Land zur Huldigungsannahme „mit Kgl. Gegenwart beseelige“, und daß bei solcher Gelegenheit auch die Remedirung der Beschwerden vorhergehe. — Der Versuch mißlang.

Denn „mit nicht geringer Bestürzung“ hatten die Kgl. Commissaire, wie sie sagten, vernommen, daß die Stände, die so vielfältige Betheurungen von ihrer „allerunthänigsten Aufwärtigkeit“ machten, solche in Wirklichkeit so wenig erwiesen, daß sie die Homagial-Pflicht, „wozu sie sich so begierig und bereit zu sein rühmten, gebührender Maaßen abzustatten sich weigern, und aus nichtigen Ursachen auszusetzen bitten.“ Schon auf vorigem Landtage ist ihnen angedeutet, daß die Huldigung bei erster Möglichkeit empfangen werden sollte, und da hätten die Stände wohl ermessen können, daß, als jetzt der Landtag ausgeschrieben ward,

die Huldigung geleistet werden solle. — Aus der freiwilligen Gnade, daß die Kgl. Vorfahren die Huldigung persönlich angenommen haben, folgt keine Schuldigkeit. Auch ist früher die Huldigung nicht bis nach völliger Abstellung der Beschwerden verschoben worden. Wenn die Stände bei ihrer Weigerung verblieben, so dürfte das als Widersetzlichkeit angesehen, und die Confirmation der Privilegien (sie war noch nicht ausgeliefert) zurückgenommen werden, „wozu dieselbe (der König) wohl befugt.“ Man erwartet die „categorische und endliche Meinung“ der Stände.

Wohl möchte man, daß die Stände diese theils unwahren, theils schiefen Erläuterungen über die früheren Vorgänge bei der Huldigung mit Ernst und Würde widerlegt hätten. Aber wie ganz anders war die Fassung der ständischen Erklärung. Die Aeußerungen der Commissaire sind ihnen „unvermuthlich und hochbestürzlich“ gewesen. Sie haben „lediglich gewünscht“ der Glückseligkeit der Vorfahren theilhaftig zu werden, dem König in eigener Person ihren obliegenden Gehorsam, und ihre Devotion zu offeriren „und Dero Hände zu küssen“. Darnach erst folgt eine scheue, furchtsame Entgegnung. Die Beschwerden seien stets vor der Huldigung vorgenommen, „und wo nicht alle, dennoch die erheblichsten abgethan worden.“ Das hat ja der König in dem Convocationsreskript auch versprochen. Dann bitten die Stände, daß ihnen die Privilegien-Confirmation und die angehängte Eidesleistung zuvor abschriftlich mitgetheilt werde, worauf sie sich „nach Befinden erklären werden; sie stehen auch in der „unzweifelhaften Hoffnung, es werden die Städte als indissociable Mitglieder ejusdem corporis et eorumdem privilegiorum mit einer löblichen Ritterschaft und unter einem Eid mutatis mutandis gezogen, und also hier das unverrückte alte Herkommen beibehalten werden.“ — Endlich, daß es wegen der Lehngüter wie üblich verhalten werde.

Die letzte Bitte war wohl weniger durch die in dem Eide der Ritterschaft vorkommende Clausel: „Erb- und Lehngüter nach altem Gebrauch zu verdienen,“ veranlaßt. Denn diese Clausel war eine übliche, und kam schon bei der Huldigung im Jahre 1564 vor. Vielmehr wird zu den Ständen das Gerücht gekommen sein, daß auf Grund der Clausel ein Mehreres, als gewöhnlich war, werde gefordert werden. Die vorhergehende Bitte, daß die Städte mit der Ritterschaft unter demselben Eide möge befaßt werden, kann eben so wenig durch

jene Clausel hervorgerufen sein *). Denn wie von je her der Ritterschaft Eid diesen Zusatz gehabt hatte, so hatte er in der Städte Eid stets gefehlt. Daher ward auch von den Ständen gesagt: daß die Städte mutatis mutandis (mit der üblichen Veränderung) unter demselben Eide möchten befaßt werden. Der Städte Eid lautete am Schluß noch ebenso, wie er 1564 gelautet hatte: „uns als getreue Unterthanen eignet und gebühret gegen unsern Allergnädigsten König und Herrn zu verhalten.“ Daneben wich aber der Städte Eid jetzt in einigen, freilich ganz unwesentlichen Worten von dem der Ritterschaft ab **), und es waren sonach zwei verschiedene Formulare, nach denen jetzt der Eid, und zwar schriftlich geleistet werden sollte. Dies war es, worauf die Stände hinzielten; darin, befürchteten sie, könne der Anfang zu einer Abtrennung liegen. — Die erste Bitte endlich war eine eben so sehr erklärliche, als sie nur Uebliches wünschte, denn auch früher hatten die Stände im Vorwege sich eine Abschrift der Confirmation erbeten. Wir erinnern z. B. an die desfälligen Verhandlungen vom Jahre 1616. Die Bitte war früher nie verweigert worden.

Die Antwort der Königl. Commissaire vom 2. Juni war wenig erbaulich. Die Stände behaupten, sagen sie, daß die Beschwerden vor der Huldigung abgestellt werden müssen; sie wollen wissen, ob die Commissaire deshalb genügsam instruirt sind; sie fordern, daß es mit der Muthung der adelichen Lehngüter bei altem Stande verbleibe; sie wollen endlich die Confirmation vorher sehen, und sich darnach „nach Befinden“ erklären. Doch sind sie aber schon wegen der Beschwerden vertröstet worden; auch ist wegen der Lehngüter nichts Neues zu vermuthen. Was aber haben diese Forderungen mit der Homagial-Pflicht zu schaffen? Und dann stellen die Commissaire den Ständen zum Bedenken anheim, „wie ungleich es könnte gedeutet werden, daß sie vorher die Confirmation der Privilegien zu ihrer Censur begehren.“ Man giebt die Versicherung, daß in der Confirmation im Wesentlichen (quo ad substantialia) nichts geändert worden, „obwohl man solche, ehe und bevor sie wegen der Erbhuldigung sich pure ausgelassen, ihnen zu communiciren Kraft der Instruction sich nicht bemächtiget befindet.“

Also Alles und Jedes ward den Ständen verweigert; die Beschwerden nicht erledigt; dann nichtssagende Versprechen gemacht, die

*) So irrthümlich Hegewisch II. 236.

**) Also nicht bloß wie Hegewisch a. a. O. sagt, in jener Clausel.

Einsicht der Confirmation nicht gestattet. Und das Alles dulden die Stände, und fügen sich der gemachten Anforderung, die ihnen als eine zwingende Nothwendigkeit in jetziger Zeit muß erschienen sein. Anders läßt sich die gränzenlose Nachgiebigkeit nicht erklären; denn die Privilegien waren ihnen doch noch nicht in dem Grade gleichgültig geworden, daß sie leichtsinniges Spiel damit getrieben haben könnten. Es war Resignation, die an Hülfe verzweifelt und sich in das Unvermeidliche ergiebt.

Eigenthümlich ist es, wie diese Stimmung in den Landtagsacten ihren Ausdruck gefunden hat. Während bei früheren Huldigungen der Hergang mit einem gewissen Pomp erzählt wird, kommt hier die kahle Notiz vor: „Hierauf ist die Huldigung geleistet, und anbei folgende Duplik übergeben worden."

Als die Stände nämlich die Confirmation der Privilegien erhielten, sahen sie, wovon sie vorher wohl unter der Hand unterrichtet worden waren, daß der König den üblichen Eid nicht einmal schriftlich geleistet, sondern die Privilegien nur „an Eides Statt" bekräftigt hatte. Dagegen erfolgte nun keine Protestation; wo hätten die Stände dazu den Muth hernehmen sollen! Eine demüthige Bittschrift ward überreicht, worin man hoffte, daß in der gebrauchten Formel „die Eides-Solennität mitgemeint sei;" und darnach kam die gleichsam verschämte Bitte, „daß der hergebrachte Eid geleistet werden möge."

Seitdem dem Herzoge Philipp war gehuldigt worden bis zu der jetzigen Huldigung herab waren gerade 80 Jahre verflossen. Wer vermag in den Ständen, die König Christian V. huldigten, die Nachkommen derjenigen wiederzuerkennen, die dem Herzog Philipp huldigten?

Cap. 3.

Verhandlungen über die Beschwerden.

Doch waren die Stände nicht Willens, die Erledigung der Beschwerden ganz auf sich beruhen zu lassen. Sie hatten nur, wie schon so oft geschehen, einen Umweg gewählt, auf dem sie freilich ebenso wenig, wie in früheren Fällen, zum Ziel gelangten. Als sie eingesehen, oder doch einzusehen geglaubt hatten, daß es eine Unmöglichkeit sei, die Beschwerden vor der Huldigung erledigt zu erhalten; da hatten sie nachgegeben. Vielleicht, mochten sie annehmen, würde der neue Landes-

herr bereitwilliger nach der Huldigung sich bezeigen. Unmittelbar nach dem Huldigungslandtage ward ein zweiter Landtag (5. Juni u. ff. Tage) gehalten, auf dem die Landesherren neue Steuern forderten. Es bot sich somit eine passende Gelegenheit, die Beschwerden-Erledigung zu erbitten; die Stände betrachteten den neuen Landtag, eben wegen der früher nicht erfolgten Erledigung, als eine Fortsetzung des vorigen; nannten ihn einen „continuirten Landtag.“ So schien es ihnen gerechtfertigt zu sein, daß sie, ehe sie mit den landesherrlichen Vorlagen sich beschäftigten, erst die Beschwerden vortrügen. Sie reichten daher eine „Präliminar-Bitte“ ein, worin sie dringend und flehend um Abhülfe baten. „So sind sie,“ heißt es darin, „nicht allein im vorigen Bedruck und Jammer ersitzen geblieben, sondern auch die vornehmste Beschwerde (wegen der Licenten, Zölle 2c.) sich je länger, je mehr und von einer Zeit zur andern gehäufet, und dermaßen elargiret, daß, wan darauf nicht zuversichtlich thätiger Wandel förderster Maßen erfolgen sollte, leichtlich zu schließen, daß sie dan in solchen Schaden und Ungedeih kommen, wie nicht gewesen.“

Als die Commissaire den Vorwurf machten, daß es wider Herkommen sei, die Beschwerden der landesherrlichen Proposition voran zu stellen, erwiederten die Stände, daß sie durch die bei der Huldigung gemachten Versprechen veranlaßt worden, „diesen gleichsams selber gemachten und gebotenen Weg zu gehen.“ Dem Herkommen ist gemäß, die Beschwerden-Erledigung als im engsten Zusammenhang (inseparabile connexum) mit der Huldigung stehend zu betrachten.

Indeß erklärten sich jetzt wirklich die Commissaire bereit, sich auf die Beschwerden einzulassen; die Landesherren, ward im Voraus versichert, würden dergestalt Abhülfe thun, „daß hoffentlich kein gravamen mehr übrig bleibet.“ Sehen wir, was an Abhülfe gebracht ward. Die Stände hatten gebeten, daß keine Schillinge mehr geprägt, den Münzmeistern der alte Stempel genommen werden möge, und daß der Dänische Schilling nur gleich einem Sechsling zu achten. Die Commissaire stellten eine „freundvetterliche Conferenz“ in Aussicht. Es ward gebeten: die Stifter Lübeck, Eutin, Hamburg mit zu den Steuern heranzuziehen. Die Commissaire sagten: das gehört zu den Hoheitsrechten der Landesherren. Man beschwerte sich wegen der Ao. 1669 mehr erhobenen 2 Rthlr. Das haben die Stände sich selber zuzuschreiben, sagen die Commissaire. Die Klöster beschwerten sich, daß Fremde von den Landesherren in die Klöster aufgenommen würden.

Die Commissaire sind nicht instruirt. Als darnach bestimmter gebeten ward, daß das jus primarum precum sich nur auf Einheimische beziehen möge, ward jenseits die Hoffnung ausgesprochen, „daß keine unbegründete Querelen gemacht würden." Es wird ferner um gerichtliche Hülfe wegen entflohener Untersassen (Ausgetretenen) gesucht. Erwiedert wird, daß nach der Landgerichtsordnung verfahren werden soll, „daß aber die Unterthanen leidlich tractiret werden, damit sie kein Anlaß zum Austreten haben." — Auch die Untersassen der adlichen Güter mußten sich jetzt des Stempelpapiers bedienen. Es ward um Aufhebung dieser Anordnung gebeten. Die Commissaire antworteten: die adlichen Unterthanen sind nicht besser, denn die Königlichen und Fürstlichen Unterthanen. Aber auch die Städte baten um Aufhebung des Stempelpapiers. Ihnen ward anderweitige Verbesserung der Commercien versprochen. Wegen der Spreckul'schen Gelder beriefen die Commissaire sich auf frühere Bescheide. Eine andere Bitte betraf die Königlich Nübel'schen Gelder. Im Jahre 1492 hatte ein Marquard Breide in seinem Testamente dem jedesmal Aeltesten seiner Nachkommen eine gewisse Summe, von seinen Besitzungen zu Nübel jährlich zahlbar, vermacht. Die Besitzungen waren später (1584) an das Königl. Haus durch Kauf übergegangen; das Legat war bis 1637 stets ausgezahlt, von 1637—1648 war nicht gezahlt worden, statt dessen aber später Ersatz gegeben. Jetzt ward die Zahlung wieder eingestellt. Die Commissaire waren nicht instruirt. — Endlich ward eine Bitte der Städte, nämlich um Schützung der Bannmeile, billig gefunden; wegen Erstattung der Einquartierung wurden die Königlichen Städte an den König verwiesen. — Schließlich aber — und diese Bitte führte die erste Nummer — ward dringend um Aufhebung der Licenten und Zölle gebeten.*) Darauf antworteten die Commissaire: das ist gar kein gravamen; die Kaiserliche Confirmation der Licenten, Zölle u. s. w. steht ja in der Landgerichtsordnung.

Das waren die Antworten, wodurch die Commissaire solche Abhülfe zu bringen vermeint hatten, „daß hoffentlich kein gravamen mehr übrig bleibet." Die Stände fanden sich veranlaßt, fast sämmtliche Beschwerden noch einmal zu wiederholen, ganz besonders aber das wegen

*) Die Ritterschaft mußte jetzt anstatt des früheren sogenannten kleinen (3 β) Zoll, jetzt den großen (6 β) für Vieh zahlen. In früheren Jahren wird einmal geäußert, daß sogar 1 Rthlr. (1 m℔?) gefordert worden.

der Licenten und Zölle. Sie knüpften an die Abhülfe, als an eine Bedingung, die Bewilligung einer neuen Steuer zum Unterhalt des Militairs.

Nun wollten aber die Landesherren von solchen Bedingungen schon längst nicht mehr wissen. Unterhaltung des Militairs und Abhülfe der Beschwerden sind Dinge, die durchaus nicht zusammen gehören. „Würden die Stände bei diesem Passus aller Wegen Beschwerden anführen, so werde das J. K. M. und Hf. D. der gefährlichen, daraus folgenden Consequenz halber zu höchsten Ungefallen gereichen." — Als die Stände so merkten, daß die Landesherren wohl Geld haben, aber den Beschwerden nicht abhelfen wollten, schien es ihnen an der Zeit zu sein, den Landtag zu schließen. „Wegen der Sachen Wichtigkeit, sagen sie am 9. Juni, der vorstehenden Feiertage, des Passus Zölle und Licenten, in dem die Städte gar nicht, die Noblesse in dieser und andern gravaminibus nicht erhört, ferner wegen mangelnder Instruction der Committirten" — mögen die Landesherren sich einstweilen mit der bewilligten Steuer begnügen, bis die Beschwerden bewilligt sind. „Gestalt sie dann auf Convocation sich wieder einfinden wollen."

Aber die landesherrlichen Commissaire waren wenig geneigt, in solchem Vorhaben Vorschub zu leisten. Sie warfen den Ständen Tergiversation vor; „sothaner modus ist nicht mit dem Respect gegen die Landesherren compatibel." Defensionsgelder und Abhülfe der Beschwerden haben keine Connexität: jene sind „kundige Schuldigkeit", diese hangen lediglich von der gnädigen Auslegung der Privilegien Seitens der Landesherren ab, a mere benigna interpretatione. Die Stände mögen daher wohl überlegen, daß ihnen keine Ungelegenheit zustoße. „Sich nach der Landesherren gnädigsten Gefallen auszulassen, ist der zulänglichste modus, und dann wollen Committirte alle officia anwenden, daß Stände die landesherrliche Milde empfinden, wozu sie sonst wegen der Widersetzlichkeit wenig Hoffnung haben."

Die Stände gaben nach, nicht ganz — denn die Steuer ward nicht erhöht. Aber sie gestehen ein, daß die Steuerbewilligung mit den Beschwerden nicht im Zusammenhang stehe; doch meinen sie, daß dieser Landtag eine Fortsetzung des Huldigungs-Landtages ist. Sie haben deshalb die Beschwerden angeführt und um Hülfe gebeten, weil sie sonst nicht ferner im Stande sind, Steuern zu zahlen. Die Commissaire acceptirten bereitwilligst jenes Zugeständniß; da suchen die Stände wieder eine Wendung zu machen; sie freuen sich, daß die Com-

missaire sie richtig aufgefaßt haben; nämlich, „daß sie das jus collectandi vermittelst Landtagsconvocation in Zweifel zu ziehen, oder sich dessen gänzlich zu entledigen, wegen desfalls in einige Disput sich einzulassen nicht gemeinet;" wohl aber halten sie dafür, daß die Abstellung der Beschwerden mit der Huldigung verwandt ist, „angesehen der nervus und conservatio Privilegiorum grade darauf beruhet." — Aber die Commissaire waren des Streitens müde; sie erklärten kurz: „daß sie der Beschwerden halber (womit der actus homagialis, wie unfüglich von den Ständen vorgegeben wird, keine Connexität hat) sich weiter zu erklären nicht ermächtigt."

Damit waren für dies Jahr die Verhandlungen beendet. Im folgenden Jahre (1672) führten die Stände die meisten der oben erwähnten Beschwerden wieder an; besonders: daß das Kloster Preetz eine übermäßige Anzahl ausheimischer adlicher Jungfrauen habe. Sie wurden auf die vorjährigen Antworten verwiesen. Da sagen denn die Stände, und es kommt ihnen merklich von Herzen: sie seien betrübt, daß auch in keinem gravamen die geringste Erhörung geschehen, obwohl der König 1670 ein Anderes versprochen hätte. „Stände müssen dabei die Hände fast sinken lassen und von der Güte des Höchsten bitten, daß E. K. M. und Hf. D. Herzen und Gemüther zu Milde lenken, damit sie den überaus elenden Zustand Ihrer verarmten und bis auf das Aeußerste erschöpften Unterthanen zu Herzen fassen." Die Landesherren schweigen auf diese Bitte. — Im folgenden Jahre (1673) werden die Beschwerden wiederholt; als neu nur hinzugefügt: daß einige, „so an denen ausgelegten Segebergischen Gütern participiret, sich absonderlich beschweren, daß man sie mit einigen Anlagen, so nicht auf denen Landtagen eingewilliget, noch mit J. K. M. speciellen Befehl autorisirt werden können, zu graviren sich angemaßet; — daß die Beamte weiter nicht, als auf denen Landtagen vermöge Königlichen Kaufbriefes eingewilliget (außer den Privatanlagen der Stände), oder was auf speciellen Befehl des Königs einfordern." — Darauf antworteten die landesherrlichen Commissaire, daß auf die Beschwerden theils schon früher Bescheid erfolgt sei, theils gingen dieselben beide Herrschaften gemeinschaftlich oder besonders an, und solle darüber berichtet werden.

Im Jahre 1674 werden wieder die Beschwerden vorgetragen; darunter besonders, daß an Tabackspächter keine Monopole gegeben werden möchten, eine Beschwerde, die schon auf dem vorjährigen Landtage

erwähnt war. *) Es wird erwiedert: daß den Beschwerden „nach Ausweise früherer Landtagsrecesse mehrentheils“ abgeholfen sei. Als die Stände sich darauf im Worte vergriffen und sagten, daß sie wehmüthig vernommen, wie die Landesherren glaubten, daß allen Beschwerden abgeholfen sei; ward ihnen mit Empfindlichkeit bemerklich gemacht, daß „mehrentheils“ gesagt sei. Denn manche Beschwerden, so z. B. die wegen der Zölle und Licenten, wegen der Einquartierungslast, wollten die Landesherren als solche nicht mehr anerkennen. Noch einmal baten die Stände, aber es erfolgte keine Antwort mehr. Und hier endet denn die Geschichte von den Beschwerden.

Cap. 4.

Die Milice und deren Unterhaltung.

Die Verhandlungen über den für die Truppen aufzubringenden Unterhalt greifen zu Anfang der Periode in die Verhandlungen wegen der Huldigung ein. Als im Juni 1670 den Ständen angezeigt wurde, daß der König annoch verhindert sei, die Huldigung zu empfangen, wurde unmittelbar darauf die Anforderung gemacht, vom Pfluge 16 Rthlr. „in denen hergebrachten 4 Terminen beim Legekasten einzubringen.“ Es ist bereits erwähnt, daß die Stände vor Berathung der Proposition erst ihre „unumgängliche Nothdurft und Bitte“ einreichten, und daß sie erst, nachdem ihnen eine unzweideutige Anmahnung geworden war, sich zu der Vorlage wandten. Sie suchten sich hier indeß einen Ausweg offen zu halten. Sie freuten sich, daß der König geäußert hätte, er werde gekommen sein, wenn er nicht verhindert gewesen wäre, und bewilligten dann „ad interim und zur avance“ 2 Rthlr. vom Pflug bis zur Zeit, wo die Huldigung werde geleistet werden, „jedoch mit dem ausdrücklichen Reservat, daß solche 2 Rthlr. in dem bei solchen actu homagiali einzuwilligenden Quanto contribuendo decourtiret werden.“

Der Ausweg war nicht übel gewählt; vorläufig eine geringe Contribution, dadurch Nöthigung für den König, die Huldigung zu beeilen und dadurch Erledigung der Beschwerden. — Alles griff so hübsch in

*) Was Hegewisch II. 314 übersehen hat.

einander, wenn nur der Ausweg wär gestattet worden. Die landesherrlichen Commissaire aber gestatteten ihn nicht. Es wär dem Herkommen und der Observanz zuwider, meinten diese; es kam besonders den Königlichen befremdlich vor, daß „sothane Neuerung bei dero (des Königs) antretender Regierung will zur Hand genommen werden, welche bei Lebzeiten dero Herrn Vaters niemals fürgegangen.“ Es ist ja aus den Königlichen Aeußerungen, denen der Herzog beitritt, ersichtlich, daß der König bei der Huldigung hinsichtlich der Beschwerden Gnade und Huld erweisen werde. Man erwartet daher die Bewilligung der geforderten Summe. Das geschah nicht. Aber die Stände hatten doch „vermerkt, daß sie (die Landesherren) mit den 2 Rthlr. nicht friedlich, sondern auf ein höheres quantum zielen,“ und bewilligten 6 Rthlr. vom Pflug. Als die Commissaire erwiederten, daß „aus Milde“ jetzt nur 12 Rthlr. gefordert würden, legten die Stände zu den 6 Rthlr. noch 2 hinzu. Da gaben die Commissaire eine „letzte Erklärung“ ab, daß sie nicht instruirt seien, bei dem Gebotenen sich zu beruhigen; daß sie aber die 8 Rthlr. „ohne Bedingung“ acceptirten und darüber berichten würden. Die Bedingung, welche die Stände gemacht hatten, bestand darin, daß sie nur in Schillingen bezahlen wollten, was die Commissaire, als gegen die Verordnung vom 23. März 1669*) verstoßend, ablehnten. Dagegen ward versprochen, „wan solche wohlgemeinte Intention (der Verordnung) etliche Privatleute ihres schnöden Eigennutzes und Gewinnes halber mittelst Anwechselung und dadurch veranlaßte mehrere Anhäufung der Schillinge unverantwortlicher Weise zu elidiren sich unterstehen, und dieselbe von den Ständen unter der Hand angezeigt werden,“ daß solche Personen dann abgestraft werden sollten.

Im folgenden Jahre, als die Huldigung beendet, aber die Beschwerden noch nicht erledigt waren, wurden nur 10 Rthlr. vom Pfluge gefordert, „weil man die Stände nicht höher bebürden wolle, als nöthig wäre.“ Die Stände reichten, wie erwähnt, dagegen erst ihre „Präliminarbitte“ ein, und gingen zur Proposition erst über, nachdem die Commissaire darauf geantwortet hatten. Sie bewilligten 4 Rthlr., um dadurch „zur Remedirung der Beschwerden mehr Anlaß zu geben“ und „unter dieser Bedingung.“ Aber die Landesherren und ihre Com-

*) Es ist die oberwähnte Verordnung wegen Einführung kleiner Münze.

missaire wollten von der Bedingung nichts wissen. Ein Versuch der Stände, die Sache zu vertagen, mißlang. Die Commissaire ermahnten die Stände in einer Triplik noch einmal „zu allem Ueberfluß, daß dieselben zu Verhütung sonst zu besorgender, gar nachdenkliche Consequenzen mit sich führender Ungelegenheiten, zu ihrem Besten und des Vaterlandes Nutz und Frommen die Sache reiflich überlegen und ihre Devotion durch Bewilligung des geforderten Beitrags constatiren.“ — Nun bewilligten die Stände wieder 8 Rthlr. in der Zuversicht, „daß keine weitere Anlagen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, weniger wider den wörtlichen Inhalt der Privilegien“ auferlegt würden. Aber die Commissaire waren nur „zu dem Quantum ohne Remission“ instruirt; „müssen in der Landesherren Belieben stellen, was für zulängliche Mittel zu verordnen die veranlaßt werden.“ Beiläufig ward das Gebotene „ohne Bedingung“ acceptirt.

Die üblichen Termine zur Leistung der Steuer waren, wie erwähnt, Johannis, Michaelis, Neujahr und Ostern. 1672 im April war der letzte Termin der im vorigen Jahre bewilligten Steuer noch nicht fällig; *) und doch behaupteten die Landesherren, daß sie darüber hinaus Vorschüsse geleistet hätten. Die Landesherren haben „fast ungern vernehmen müssen, daß Stände etliche Jahre in der Unterhaltung der Miliz fast schwierig sich erzeiget, da sie doch hinlänglich wissen, daß Reichs- und Kreisschlüsse sie verpflichten.“ Diesmal ward keine bestimmte Steuerquote gefordert; dagegen den Ständen eine Uebersicht der Gesammtausgaben für das Militair, wie einst im Jahre 1647, vorgelegt. **) Darnach betrug die Zahl der zur Besatzung der Königlichen Festungen Glückstadt, Crempe, Rendsburg, Friedrichsort „unentbehrlichen“ Völker (13 Compagnien Fußvolk nebst Artillerie und 4 Compagnien Kavallerie) 2300 Mann, welche eine Ausgabe von 111,040 Rthlr. 6 ß jährlich erforderten. Die Unterhaltung und Reparatur der Festungen, Ammunition, Feuer und Licht war nicht eingerechnet, welche Ausgaben, bis die Zeiten sich bessern, der König abhalten will. Der Herzogliche Extract erreichte nun zwar den Königlichen bei weitem nicht (5 Compagnien Fußvolk und die Leibgarde — 58,902 Rthlr. jährlich). Aber der Herzog ließ bemerken, daß die Ergänzung seiner Truppen nächstens beschafft werden

*) Hegewisch II. 324 irrt, wenn er sagt, der Termin „sei nicht einmal abgetragen gewesen.“

**) Vollständig abgedruckt bei Hegewisch II., 430 ff.

solle*) — Die Stände brachten hiergegen bekannte Einwendungen, von zu beschränkender Interpretation der Reichs- und Kreisschlüsse, von Unvermögen, uraltem Landesbrauch u. s. w. vor, wollten aber doch nicht „mit weitläuftigem Re- und Dupliciren beschwerlich fallen“ und bewilligten 8 Rthlr. mit der Bitte um Enthebung aller ferneren Zumuthungen. Der vorgelegten Uebersicht der nöthigen Ausgaben ward nicht erwähnt.

Nun aber wiesen die landesherrlichen Commissaire auf diese Uebersicht hin, und zeigten, daß nicht 8 Rthlr., sondern wenigstens 13 Rthlr. nöthig wären, eine Steuerquote, die weder „disproportionirlich noch über Vermögen“ sei. — Da entgegnen die Stände: „Haben mit Herzbetrübniß und Bekümmerniß ersehen, daß ihre sowohl jetzt, als hiebevor auf das kläglichste deducirte Bewegnisse fast nichts verfangen, da doch ihr und des ganzen Landes männiglich für Augen schwebender lamentabler Status gleichsam vor sich selber interponirt.“ Sie bewilligen 10 Rthlr. „jedoch mit dem expressen Beding, daß keine Kriegspressuren, Einquartierung“ 2c. eintrete. Schließlich flehen sie wieder „de- und wehmüthigst, Landesherren wollen doch ihr kündbares Unvermögen ansehen und mit dem Angebotenen zufrieden sein.“ Doch die Commissaire waren nur instruirt, bis zu 12 Rthlr. abzulassen; und ihre Instruction hatte „den Anhang, zum Fall die löblichen Stände zu mehr beregtem Quanto sich nicht willfährig erklären werden, daß nichts desto weniger (die Landesherren) sothane höchstbenöthigte 12 Rth. vom Pflug durch gewöhnliche Patente denen löblichen Ständen werden intimiren und darauf die Anforderung werden ergehen lassen.“ — Dringender als vorher baten die Stände, daß die Landesherren doch die 10 Rthlr. annehmen, auch nicht mehr ausschreiben möchten, „sondern es bei dem Landtagsconcluso, worin die Conservation dieser Lande guten Theils mit beruhet, unverändert bewenden lassen.“ Es wurden desungeachtet 12 Rthlr. vom Pfluge ausgeschrieben.

Im nächsten Jahre (1673) wurden wieder „wenigstens 12 Rthlr.“ gefordert, „und sind die Landesherren dies unentbehrliche Quantum zu determiniren daher bewogen worden, damit mit denen mehrmaligen

*) In diesem und den beiden folgenden Jahren ward auch die Bereithaltung des Roßdienstes gefordert, natürlich nur deshalb, um die Stände leichter zur Steuerbewilligung zu bewegen. Hegewisch II., 342 scheint die Aufforderung als eine ernstlich gemeinte aufzufassen.

und unzulänglichen Oblatis der Stände die Zeit und Spesen nicht mehr so vergeblich hingebracht werden mögen: maßen denn auch Unsere zu jetzigem Landtage verordnete Deputirte vermöge instructionis ichtwas zu remittiren und nachzulassen sich nicht ermächtigen können oder mögen." Die Stände waren „consternirt und betrübt." Sie erinnern im Vorbeigehen an die im vorigen Jahre mehr geforderten 2 Rthlr. und klagen, daß sie nach der jetzigen Proposition nicht einmal ihre Gegengründe anführen dürften, wodurch ja alle Berathung „verwandelt, die Natur und Eigenschaft des Landes ganz immutiret, der aditus zu den Landesherren verschlossen, so daß sie sich der bei der Huldigung resp. versprochenen und gegebenen Clementz und Güte wenig zu erfreuen, sondern darüber betrüben müßten." Sie bitten „flehendlich", daß den Commissairen eine mildere Instruction werde, „auf daß es bei den beschworenen Privilegien und dem alten Herkommen bleibe." Dann wollen sie sich weiter erklären.

Nun erwiederten die landesherrlichen Commissaire, daß man nicht daran denke, die Landtagsschlüsse aufzuheben. Das aber konnte wenig besagen; denn sie bestanden auf das Geforderte, waren auch „mit keiner näheren Instruction versehen." — Die Stände äußerten ihren Dank für die erstere Versicherung. Da demnach, schlossen sie weiter, das Fundament der Landtage in freier Berathung und Beschließung bestehe, so hoffen sie, daß, was sie nach Weise der Vorfahren beschließen, für ein Landtagsschluß wird gehalten werden. Darnach bewilligen sie 10 Rthlr.

Darauf wird ihnen erwiedert, wie man „vermerket habe, daß ihrem einseitigen placito und Belieben die Kraft eines allgemeinen Landtagsschlusses beigelegt werden wollen, da ihnen doch nicht unbekannt, daß alsdann, wann zwischen der Herrschaft und den Ständen die capita propositionis beliebet und angenommen, ein Landtagsschluß darob und ehender nicht erfolgen können." Mit andern Worten, die Landesherren nahmen dem Steuerbewilligungsrecht gegenüber mehr als ein absolutes Veto in Anspruch, was aber im Grunde das Recht aufhebt. Denn ist nur dann ein Landtagsschluß vorhanden, wenn die Landesherren das Bewilligte genehmigt haben, so liegt auf der Hand, daß sie so lange nicht genehmigen werden, als ihnen die gebotene Summe nicht convenirt. Die Stände fühlten, worauf es abziele, und doch wagten sie nicht, sich klar und grade auszusprechen. Man wolle, sagen sie, ihre Aeußerung wider ihre Meinung ausdeuten; „zumal sie die Landtage und die Conclusa nicht weiter, als daß ihnen die Privi-

legien und bis dato erhaltene Observanz gönnen und geben, beizubehalten wünschen.“ Sie wiederholen, daß die Landesherren „den löblichen Ständen an ihren competirenden und bishero bei denen Landtagen exercirten juribus nichts derogiren“ mögen. Sie bewilligten endlich 11 Rthlr. *). — Und wieder wurden 12 Rthlr. eingetrieben.

Im Jahre 1674 Mai werden wieder 12 Rthlr. beantragt, „nach dem Extract von 1672.“ Die Stände klagen, daß kürzlich „über das letzte Mal **) verwilligte und gethane Oblatum (hinaus) die militairische Execution“ ergangen sei. Sie hoffen jetzt wenigstens, daß die Commissaire „mit gnädiger und milder Instruction“ versehen sind. Sie bewilligen 8 Rthlr.

Daß die Stände des Hoffens nicht müde wurden! Getäuscht wurden sie in ihrer Hoffnung jedes Mal, und auch diesmal. Die Commissaire konnten nicht ablassen; sie erwarteten, „daß die Stände einmüthig sich zu den 12 Rthlrn. entschließen.“ Diese klagten wieder; sie sind so unvermögend, daß die adelige Jugend nicht mehr rittermäßig erzogen werden kann. Sie bewilligen 10 Rthlr., wenn die Schleswigschen Stände die Holsteinischen mit 2 Rthlr. 8 β ***) vom Pflug in Reichs- und Kreissteuern unterstützen; die Schleswiger lehnten ab †). — Aber die Commissaire wollten nicht ablassen; die Herzoglichen waren zwar mit 11 Rthlr. zufrieden, wenn der König sich damit begnügen lassen wolle, wozu die Königlichen Commissaire aber keine Aussicht geben konnten. Als endlich die Stände 11 Rthlr. bewilligten, ward ihnen in einem vom Landcanzler Dr. Schönbach unterzeichneten Memorial angedeutet, daß die Commissaire sich lediglich auf ihre früheren Ausführungen beziehen müßten. Also wurden wieder 12 Rthlr. ausgeschrieben.

Hier sind wir nun, wenn überhaupt noch vom Steuerbewilligungsrecht geredet werden darf, jedenfalls zu einer Grenze gekommen, die unzweifelhaft die äußerste ist. Was von dem Steuerbewilligungsrechte noch übrig ist, besteht lediglich darin, daß die Stände gefragt werden,

*) Womit der Herzog zufrieden war, wie Hegewisch II., 328 sagt.

**) Hegewisch II., 329 meint irrthümlich, daß von der Steuer vom J. 1672 die Rede ist. Er übersah, daß auch 1673 12 Rthlr. ausgeschrieben wurden.

***) Hegewisch II. 330 sagt nur 2 Rthlr.

†) Oder richtiger, der einzige anwesende Schleswiger Gosche v. Buchwald lehnte ab.

ob sie das geforderte Quantum geben wollen oder nicht. Wollen sie nicht, so nimmt man es. Und hier auf dieser äußersten Grenze endigen die Verhandlungen über die Steuern.

Cap. 5.

Reichs= und Kreissteuer.

Auf dem Kieler Landtage vom Mai 1671 ward den Ständen die Mittheilung gemacht, daß auf dem jüngsten Kreistage zu Lüneburg eine gewisse Kreishülfe beschlossen worden sei. Wie hoch sich die Kreishülfe belief, das ward nicht gesagt, obwohl die Landesherren, wie sich aus dem Nachfolgenden ergiebt, davon unterrichtet waren. Die Stände mußten erst um „völlige Nachricht des Quanti" bitten, und vielleicht würde ihnen auch diese kaum geworden sein, wenn sie nicht selber die Steuerquote angegeben hätten. Sie hatten nämlich, wie sie sagten, nachträglich erfahren, daß die Kreishülfe 5 ß vom Pfluge betrage. Nun setzten die Landesherren die Kosten der Kreishülfe auseinander. Einmal wird die dreifache Zahl der Mannschaft erfordert, 180 Mann zu Pferde *), 240 zu Fuß, welche nach Anschlag des Kreisabschiedes von 1664 zu werben und zu unterhalten, und wozu 13 Rthlr. vom Pflug erforderlich sind. Hier soll jedoch um eine möglichste Erleichterung nachgesucht werden, wenn die Stände sich wegen der Defensionsgelder schuldiger Weise auslassen. Zweitens sind zu Abhaltung der Restanten und um Vorrath in der Kreiskasse zu haben, drei Simpla à 700 Rthlr. nöthig.

Die Stände weigerten sich der Steuer nicht; was andere reichsunmittelbare Stände leisten, wollen auch sie geben. Die zweite Forderung wird, nach erhaltener Aufklärung, durch 12 ß vom Pflug gedeckt. Die erste anlangend, so ist zu bemerken, daß die Kreishülfe nur gefordert ist, wenn Unruhen ausbrächen; nun aber ist die Gefahr vorüber, und nirgend wird die Hülfe aufgebracht. — Da sagen die Kgl.

*) Nach dem alten Satz in der Reichsmatrikel hatte, wie schon mehrfach erwähnt, Holstein nur 40 Reiter zu stellen; wovon das Dreifache 120 Reiter wäre.

Commissaire, es stehe nicht in dem Kreisschlusse, daß nur „auf den Nothfall“ zu rüsten, sondern daß die Mannschaft bereit zu halten sei und so lange, bis die Gefahr vorüber. Zugleich erbietet sich der König, gegen 4 Rthlr. vom Pflug die gedachten Völker aufzubringen, aber, setzt er hinzu, gleichsam als ob er besorgt wäre, daß es ihm Nachtheile bringen könne, — ohne Consequenz für die Zukunft. Der Herzog dagegen meinte, daß die Stände so lange in Ruhe zu lassen seien, bis auch anderswo gerüstet werde. Nur mögen die Stände eventuell sich resolviren. Vielleicht unterblieb in Folge der herzoglichen abweichenden Ansicht damals noch die Rüstung. Nur die 12 β mußten wohl gesteuert werden.

Im nächsten Jahre 1672 — es war die Zeit des Krieges zwischen Holland und Frankreich — forderte der Niedersächsische Kreisoberste, Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig, daß die Kreistruppen zum 21. Mai zu Gifhorn sich sammelten. Die Landesherren beantragten daher (April) sofortige Aufbringung der Mittel, um die Truppen werben und unterhalten zu können. Eine specificirte Uebersicht der Kosten *) ward vorgelegt; darnach war für die Kreishülfe nöthig an Werbegeld 12,703 Rth. 18 β, an Unterhalt auf 6 Monate (à 2464 Rthlr. 8 β) 14,785 Rthlr. zus. 27,488 Rthlr. 18 β. Für die Reichshülfe an Werbung 8881 Rthlr., an Unterhalt 10,444 Rthlr, zus. 19325 Rthlr. Anlangend die Kreishülfe, so wünschten die Stände zuvor die Rechnung zu untersuchen. Nun sagten die Landesherrn, im Voraus sich entschuldigend, die Hülfe sei vorläufig nur auf 6 Monate zu unterhalten, jedoch mit der Bedingung, „wenn ferner nöthig.“ Und wirklich war die Entschuldigung nöthig gewesen: denn die Stände entdeckten, daß die Rechnung um 2257 Rthlr. zu hoch angeschlagen war. Die verbleibende Summe glaubten sie durch 1 Rthlr. 7 β **) Werbegeld und 15 β Unterhaltungsgeld von jedem der 7634 Holst. Pflüge aufbringen zu können. Dagegen wießen nun die Landesherren nach, daß von dieser Anzahl Pflüge 611 ***) abgingen; daher sind nothwendig 1 Rthlr. 21 β vom Pfluge aufzubringen. Mit den 16 β (15?) für Verpflegung waren sie zufrieden.

---

*) Bei Hegewisch II. 433 gedruckt.

**) Hegewisch, II. 339 hat irrthümlich nur 1 Rthlr.

***) Nämlich Stift Eutin mit 517 Pflügen, Stadt und Amt Rendsburg mit 60 im Schleswigschen liegenden Pflügen u. a m.

Die Reichshülfe zu leisten weigerten *) sich die Stände, bis deshalb ein allgemeiner Reichsabschied erschienen wäre.

Noch aber hatten die Landesherren angezeigt, daß die für außerordentliche Kreisanlagen bewilligten 12 ß vom vorigen Jahr nicht ausgereicht hätten', daß außerdem noch ein Simplum bewilligt und daß daher abermals 12 ß nöthig wären **). Die Stände scheinen die Anforderung abgelehnt zu haben.

1673 im April war die Kreisrüstung zu „continuiren:“ daher Verpflegungskosten ferner nöthig. Die Stände bewilligten sie, „so lange andere Kreisvölker wirklich auf den Beinen stehen.“ — Aber ferner sollten nach dem landesherrlichen Bericht noch einige Römermonate an die Kriegskasse geleistet werden; auch wird wahrscheinlich beim Abmarsch der Kreisvölker Geld nöthig sein, kurz, es ist wenigstens noch vom Pfluge 1/2 Rthlr aufzubringen. Die argwöhnischen Stände lehnten die Anmuthung Anfangs ab; als nun aber die Landesherren auf einen Kreisschluß von 1671 verwiesen, dabei zugleich großmüthig die Steuer auf 12 ß herabsetzten; „jedoch etwa weitere Angaben nicht mit berechnet“: da dankten die Stände und bewilligten die Steuer. Auf demselben Landtage ward den Ständen angezeigt, daß wegen der Reichshülfe Monitorien erlassen seien. Die Stände versprachen jetzt, sie zu stellen. Als aber im folgenden Jahr die Fortsetzung der Hülfe gefordert ward, wollten die Stände sich darauf nicht einlassen, bevor nicht der Reichsvölker Unterhalt durch einen allgemeinen Reichsschluß bewilligt worden (universali Jmperii placito) und den Ständen davon Nachricht gekommen wäre. Ebenso wollten sie 1674 die Kreishülfe nur ferner unterhalten, „insoweit die anderen gesammten Kreis-Landstände dasselbe und zwar bei währender wirklicher Kriegsverfassung, nach dem monatlichen Anschlag abtragen.“

Eine allgemeine Forderung der Landesherren, daß außerdem noch so manche andere Reichs- und Kreisabgaben zu bestreiten seien, ward endlich abgelehnt.

---

*) Nicht aber die Kreishülfe, wie Hegewisch II. 336 meint. Diese wurde im folgenden Jahr bereits continuirt, wegen der Reichshülfe aber erst monirt.

**) Hegewisch II. 336 übersah, daß bereits im vorigen Jahre 12 ß waren bewilligt worden.

Cap. 6.

Andere Steuern und Erwerbsquellen. Separationsbestreben.

Wir fassen hier alle noch übrige Quellen, aus denen die Landesherren Gelder zu gewinnen suchten, zusammen, da sie wegen der wenigen Jahre bis 1675 hin nicht so viel Material als in früheren Perioden zur Charakteristik des Verhältnisses zwischen Fürsten und Ständen geben. Wir erinnern daran, daß die Stände seit einer Reihe von Jahren an Fräuleinsteuer 1 Rthlr. bewilligten, aber stets hinzusetzten, „daß es ohne Consequenz sein solle.“ Im Jahr 1670 forderte Herzog Christian Albrecht für seine Schwester Augusta Maria, die sich mit dem Markgrafen Friedrich Magnus von Baden-Durlach vermählte, den 1 Rthlr. Fräuleinsteuer. Die Stände bewilligten ihn, „jedoch unbegeben ihres habenden Privilegii und darauf fundirter usance.“ Sie hofften, sagten sie, daß „das gesteigerte Quantum bei der Huldigung nach dem Herkommen reducirt werde.“ Die Hoffnung, wie manche andere, ward, wie wir gesehen haben, nicht erfüllt. Als im Jahre 1671, unmittelbar nach der Huldigung, für die Königl. Prinzessin Wilhelmine Ernestine, die sich mit dem Chur-Pfälzischen Prinzen Carl vermählte, 1 Rthlr. Fräuleinsteuer gefordert ward, fügten die Stände ihrer Einwilligung die Bemerkung bei: „Es geleben aber löbl. Stände der aller- und unterthänigsten Zuversicht, daß Landesherren es bei der Stände Freiwilligkeit für diesmal und citra consequentiam bewenden lassen.“ So haben die Stände bis an's Ende immer eine Clausel beigefügt, aber zugleich stets das Geforderte gegeben. Die Landesherren erachteten jetzt diese Clausel einer Gegenerinnerung nicht mehr werth. *)

Eine andere Gelegenheit, Gelder den Ständen abzupressen, bot der Proceß mit Herzog Johanns des Jüngern Söhnen. 1670 ward den Ständen angezeigt, daß die Landesherren wegen Kosten in dieser Sache Vorschüsse gethan hätten, welche mit 6 Rthlr. vom Pfluge abzutragen wären. Die Stände erklärten sich nach Aufmachung der Rechnung, wozu sie ihre Deputirten abzusenden wünschten, bereit, die auf sie fallende Quote zu erstatten. Die Landesherren fanden den Wunsch billig, „jedoch

---

*) Noch mag erwähnt werden, daß 1758 ein Speciesthaler vom Pfluge gefordert ward. Darauf ist diese Steuer nicht wieder verlangt.

unter Vorbehalt der (landesherrlichen) Dijudication, der Kgl. und Fürstl. Städte halber, wie weit nämlich dieselbe darin begriffen." Hier taucht unverkennbar wieder der Gedanke der Absonderung auf. Aber Prälaten und Ritterschaft einerseits, wie die Städte anderseits, reservirten, daß damit keine Abtrennung gemeint sein dürfe, da die Städte, „als zu einem corpore mitgehörig und unzertrennliche Glieder seien." In einer späteren Satzschrift (Quadruplica) wird hinsichtlich der Städte nochmals gebeten, „daß dieselbe in uno corpore mit ihnen (Prälaten und Ritterschaft) wie bisher geschehen, auch in diesem passu unzertrennlich gelassen."

Im Jahre 1671 beantragten die Landesherren selber die Niedersetzung einer Commission, die bis dahin nicht zu Stande gekommen war, um die genannte Kostenrechnung aufzumachen. Die Stände waren einverstanden, „wenn nur der alte calculus zugeleget wird." Die Commission scheint wirklich zusammengetreten zu sein; die Kosten wurden repartirt, aber die quota der Prälaten und Ritterschaft, welche nicht 6 Rthlr., sondern 5 ℔ vom Pfluge betrug, wurde von den Landesherren um 10 β erhöht. Als diese sich hierüber beschwerten, ward von den Commissairen wenigstens versprochen, daß diesetwegen sofort Untersuchung angestellt werden sollte.

Auch die Erstattung der Gesandtschaftskosten ward in dieser Periode wieder angeregt. 1670 sagten die Landesherren, daß sie auf auswärtige Negotiationen ansehnliche Kosten verwandt hätten, weshalb sie ein „erkleckliches subsidium erwarteten." Als die Stände ablehnten, ward ihnen bedeutet, daß sie sich nicht auf den Einwand der Connexität der Gesandtschaftsabsendung mit den Regalien berufen dürften. Die Reichs- und Kreisschlüsse, die als Fundamentalgesetze des gesammten Reiches allen Privatrechten vorangehen, verpflichten die Unterthanen zur Erstattung solcher Kosten, wie es auch in allen Reichslanden üblich ist. Man erwartet daher, daß Stände sich ihrer Angebührniß erinnern, und „sich zu einem erklecklichen Subsidium herauslassen werden." Die Stände lehnen ab, die Landesherren fordern wieder, aber doch vergeblich. Hier allein sind also die Stände standhaft bei ihrer Weigerung verblieben.

Im Jahre 1673 ward wiederum Erstattung der uns schon bekannten Proviantgelder gefordert. Als die Stände nachwiesen, daß diesetwegen erst 1 Rthlr. 12 β, dann noch 8 β vom Pflug bewilligt und auch eingebracht seien, und daß diese Steuern bei der Liquidation für ausreichend befunden worden, wollten die Commissaire darüber berichten.

Endlich kommen auch Vorschüsse vor. In dem ebengenannten Jahre wurde gesagt, daß der König wegen Unterhaltung der Soldaten bis 1672 Vorschüsse gethan habe. Wie viel, ward nicht gesagt: die Erstattung aber ward gefordert. Der Herzog behielt sich sofort ähnliche Ansprüche vor. Als die Stände erwiederten, daß sie nicht hofften, „über den alten modus contribuendi (hinaus) mit einem Nachschuß beschwert zu werden, zumal das Bewilligte stets pure angenommen;" da hofften die Landesherren im Gegentheil, daß die Stände „sich besser auslassen würden." Doch gingen diese nicht darauf ein.

Cap. 7.

Die Lehngüter.

Ungeachtet aller Vortheile, welche die Landesherren über die Stände im Allgemeinen errungen hatten, blieb ihnen doch der einzelne Stand fortwährend mehr oder weniger ein Gegenstand der Behinderung bei dem Streben, die landesherrliche Macht zu erweitern. Die Städte freilich, die sich in der zwitterhaften Lage befanden, Landstände, und zugleich Landestheile des einzelnen Regenten zu sein, diese hatte man schon längst zum Gehorsam gewöhnt; der Prälaten waren wenige, aber das corpus der Ritterschaft war es, welches noch in größere Abhängigkeit von den Landesherren mußte gebracht werden, wenn letztere den Umfang ihrer Gewalt ihrem Wunsche entsprechend ausgedehnt wissen wollten. Aber wie das bei dem Vorhandensein der Privilegien anfangen? —

Wir erinnern aus den Verhandlungen des Jahres 1610 u. ff., daß man damals, um die Ritterschaft fügsamer zu machen, es für ein sehr dienliches Mittel hielt, das Lehnswesen in den Herzogthümern nach Deutschem Muster einzurichten. In den Herzogthümern war ein sehr loser Lehnsnexus üblich geworden; ob es ehedem anders gewesen, war zweifelhaft; jedoch war im 16. Jahrhundert die Ansuchung um Muthzettel und die Ertheilung solcher noch üblich gewesen; mit dem Ende des 16. und hinein in das 17. Jahrhundert aber verschwand der Brauch, und es blieb die alleinige Formalität, bei der Huldigung durch Eingreifen in den Hut zugleich die Belehnung zu suchen und zu erhalten. Die Zahl derjenigen, welche so noch das Lehn suchten, ward mit der Zeit immer geringer. Bei der Huldigung König Friedrich III. waren es 4 Besitzer

adlicher Güter gewesen. Jedenfalls war die Sache um das Jahr 1670 von keiner Bedeutung mehr.

Aber die Landesherren glaubten, ein treffliches Mittel, die Ritterschaft noch zahmer zu machen, eben darin zu finden, wenn die Lehnsbande wieder straffer angezogen würden. Einige Kunde von dem Vorhaben mag vielleicht den Ständen schon auf dem Huldigungslandtage von 1671 gekommen sein; möglich auch, daß die Abwesenheit des Königs Besorgniß erregte, daß die altübliche Feierlichkeit der Lehnsmuthung werde aufgehoben werden: jedenfalls ward gebeten, daß es in dieser Hinsicht beim alten Brauch bleiben möge. Die Commissaire hatten ausweichend, wie schon erwähnt, geantwortet: daß wegen der Lehnsgüter nichts Neues zu vermuthen stehe. — Die übliche Feierlichkeit fand indeß nicht Statt.

Auf dem Landtage des folgenden Jahres ward von den Landesherren die Aufforderung erlassen, daß diejenigen, welche Lehngüter besäßen, nunmehr muthen möchten. Die Stände erwiederten: die Besitzer von Lehnsgütern hätten sich im vorigen Jahr bei der Huldigung zu der üblichen Lehnsmuthung erboten; es sei aber aufgeschoben worden. Sie erklärten zu den gewöhnlichen Leistungen sich bereit. — Nun erst bedeuteten die landesherrlichen Commissaire, was eigentlich gemeint sei. Die, welche Lehngüter haben, haben nach altem Brauch schriftlich die Muthung zu suchen. Die Stände entgegneten, daß ihnen diese Art der Muthung nicht bekannt sei, sie ersuchten um Producirung von Muthzetteln. Einstweilen, baten sie, daß die alte Observanz mit Eingreifung in den Hut beobachtet werde.

Auf dem folgenden Landtage (1673) erfolgte wieder die Aufforderung, daß gemuthet werden möge. Und wieder wird von den Ständen um Beibehaltung der alten Formalität gebeten. Läßt sich indeß durch Urkunden nachweisen, daß dies oder jenes Gut wirklich schriftlich je gemuthet hat, so wird man sich dann diesem Brauche auch nicht entziehen. Die Sache stand noch ein Jahr hin.

Auf dem Landtage 1674 folgte nun die drohende Aufforderung, binnen drei Wochen bei Strafe des Verfalls der Lehngüter zu muthen. Die Stände remonstrirten dagegen. Sie sagten: daß bei den wenigen vorhandenen Lehngütern von den ältesten Zeiten her auf keine andere Art und Weise als durch Eingreifung in den Hut gemuthet worden. Ueber die betreffenden Güter hätten die Besitzer auch stets freie Disposition gehabt; Lehnbriefe wären nie ertheilt, und wären wirklich je solche er-

theilt, so seien die jetzigen Besitzer wegen Länge der Zeit doch in entschuldbarem Irrthum. Eventuell bittet man um Mittheilung von Muthzetteln und von Lehns-Reversen, aber in Original. Denn die Landesherren hatten zugleich eine lange Liste angeblicher Lehngüter (39) vorgelegt; die Liste ward nachträglich noch um 5 vermehrt. Die Commissäre entgegneten: das Eingreifen in den Hut könne ein ander Mal geschehen. Diese Formalität darf aber der zustehenden Lehnsgerechtigkeit keinen Abbruch thun, noch der früheren schriftlichen Muthung und Belehnung, die jetzt wieder eingeführt werden soll. Die Producirung von Documenten ward versprochen. — Ihrerseits blieben die Stände bei ihrer Behauptung, „zu Precaution und Ablehnung aller jetzigen und künftigen etwa vorkommenden ungleichen und präjudicirlichen Imputationen." — Um sich näher instruiren zu können, baten sie, daß die Frist zur Muthung jedenfalls bis zum nächsten Landtag verlängert werde. — Da hat es wieder die Landesherren befremdet, daß die Stände Ziel und Maaße geben wollen. Sie mögen sich vorsehen, daß die Strafe des Verfalls vermieden werde. Dann wiederholten die Commissaire, daß die Lehnsinteressenten über den Inhalt voriger Lehnsbriefe und über die Billigkeit nicht beschwert werden sollten. Aehnlich hatten sie sich früher ausgedrückt, was die Stände zu jener „Precavirung" veranlaßt hatte. Auch jetzt noch blieben die Stände bei ihrer Ansicht stehen. — Den Termin wollten die Königlichen Commissaire nicht verlängern; sie waren dazu nicht ermächtigt. Die Herzoglichen gaben Aussicht auf Verlängerung.

Im Juli *) des Jahres baten nun die Stände um Auslieferung der betreffenden Urkunden. In Glückstadt bei der Regierung konnte man solche nicht auffinden. Nochmals suchten sie an: und da ward ihnen denn eine Anzahl Lehnsdocumente abschriftlich mitgetheilt. Es ergab sich daraus, daß in diesem Jahrhundert nur 5 Lehnsmuthungen schriftlich gesucht waren: resp. 1661, 1620, 1612, 1608, 1607. Alle übrigen Documente gehörten früheren Jahrhunderten an. Auch stimmte das Verzeichniß jetzt angegebener Lehngüter nicht mit dem frü-

---

*) Die nachfolgenden Bemerkungen stützen sich auf 12 Documente, welche in einer der Kieler Historischen Gesellschaft gehörenden Handschrift der Landtagsacten sich finden, dagegen in den in Rathjens Verzeichniß aufgeführten Handschriften fehlen.

heren, und ein drittes Verzeichniß, angefertigt von Hieronymus Müller, wich wieder ab.

Wie die Sache endigte, ist aus den Landtagsacten nicht zu ersehen.

Cap. 8.

Der letzte Landtag 1675. *)

Der letzte Landtag ist der, welcher im Jahre 1675 gehalten ward. Zwar hat im Jahre 1712 eine Zusammenkunft, ein Convent von Prälaten und Ritterschaft Statt gefunden, aber es war kein Landtag, denn die Städte fehlten, sie waren ausgeschlossen, da sie nicht waren berufen worden. **) Die Geschichte der Landtage hat daher mit dem Jahre 1675 ihr Ende erreicht. — Berichten wir den Hergang auf dem letzten Landtage. Die beiderseitigen Commissaire hatten, wie üblich, vorgängig über die Landtagsproposition conferirt. Die Königlichen behaupteten, die Fürstlichen hätten so viele Schwierigkeiten bei den einzelnen Punkten der Proposition gemacht, daß „es fast das Ansehn hat, als ob man lieber den Landtag abrumpirt sehen, als demselben seinen freien Lauf lassen wolle." Die Königlichen dagegen hätten nicht von ihrer Proposition abgehen können, um so weniger, da im Lande das ungegründete Gerücht zu erschallen beginne, daß der König „ein überaus großes unerhörtes Quantum" zu fordern entschlossen sei. Daher fühlten die Königlichen Commissäre sich veranlaßt den Ständen die Rechnung des zur Landesdefension unumgänglich Nothwendigen vorzulegen (im Jahr 235,332 Rthlr.); dann ward zur Proviantirung der Festungen zwei Tonnen Roggen vom Pflug gefordert; und die Fortsetzung der Reichs- und Kreishülfe verlangt. Die Restanteneinforderung sollte bis auf gelegenere Zeit verschoben werden.***) Diese Proposition war datirt vom

*) Hegewisch hat die hierher gehörenden Actenstücke aus den Landtagsacten abdrucken lassen. II., 351. S. auch Rathjen S. 105.

**) Vergl. hier besonders Dahlmann, Steuerbewilligungsrecht, bei dem S. 155 das betreffende Einberufungspatent vom 14. September 1711 sich abgedruckt findet.

***) Hegewisch, II., 352, sagt unrichtig: „In Betracht dieser Ausgaben

7. Mai. Wann sie vorgelegt ward, ist ungewiß; wahrscheinlich geschah es am Tage vor dem 11. Juli oder am 11. Juli selbst.

Denn an diesem Tage schrieb der Herzog an den Landsyndicus Dr. Hennings folgendes: Es sei vor mehr denn sechs Wochen wegen der Vorlagen an den König geschrieben; den jetzt Königlicher Seits gemachten Anforderungen so ohne Weiteres beizutreten, sei für ihn, den Herzog, präjudicirlich. Daher ist den Ständen anzuzeigen „daß sie bei ihren hergebrachten freien unerzwinglichen Suffragiis erhalten werden;" der jetzige Landtag ist auf einige Wochen zu suspendiren, bis der Herzog Jemanden nach Kopenhagen gesandt hat, „um das Werk zu poussiren."

So des Herzogs Schreiben. Am folgenden Tage machte der Syndicus des Herzogs Befehl den Ständen bekannt; diese nahmen ihn „mit Dank" entgegen, sie ließen durch den Syndicus zugleich bitten, der Herzog möge beim König „in die Wege richten, daß sie über ihr schwaches Vermögen nicht beschwert werden." Sie erbieten sich, sich wieder zum Landtage einzufinden, sobald ein neuer Termin angesetzt wird.

Der ist aber nicht wieder angesetzt worden. — Der Zwist zwischen den Landesherren ging bald darauf in offene Feindseligkeit über, und wenn auch nach manchen Jahren eine kurze Zeit der Aussöhnung folgte, so ward doch unmittelbar darauf der Streit um so heftiger erneuert. Auch war wenigstens bei den Königlichen Landesherren die Neigung vollends entschwunden, neben der landesherrlichen Gewalt eine zweite Macht im Staate wieder ins Leben zu rufen.

Cap. 9.

Schlußbetrachtung.

Wir haben unsere Arbeit mit einem Zeitpunkte begonnen, wo die ständische Verfassung in den Herzogthümern in ihrer höchsten Kraft da stand; jener Zeitpunkt aber war zugleich der Wendepunkt in der Ge-

---

wollen Majestät mit Restanten übersehen." Das wagte auch der König wohl nicht, die Nichteinforderung der Restanten als eine Gunstbezeugung darzustellen.

schichte dieser Verfassung. Unsere Aufgabe war, von diesem Wendepunkt an den allmähligen Verfall derselben zu verfolgen bis zu einer Zeit hin, wo mit dem Aufhören der ständischen Vertretung, mit dem Eingehen der Landtage, von einer in Wirklichkeit bestehenden ständischen Verfassung selbstverständlich nicht mehr die Rede sein kann. Das Wahlrecht der Stände fiel zuerst; dann ward das Steuerbewilligungsrecht unterhöhlt, langsam und mühsam, aber unausgesetzt und immer tiefer und bis dahin, daß den Ständen, wie es in einem alten „summarischen Extract" der Privilegien heißt, *) „in quanto collectarum Maaß und Ziel gesetzet;" das Steuerbewilligungsrecht „zu Boden gefallen" war; die Landtagsschlüsse von den Landesherren nicht mehr geachtet wurden, ja sogar die Frage über ihre rechtliche Verbindlichkeit angeregt, und diese Verbindlichkeit halbwegs bestritten ward. Daneben geht fortwährend die Verletzung einzelner anderer Gerechtsame; die gemeinen Landesprivilegien werden im Laufe der Zeit immer mehr gekränkt; zur Zeit des letzten Landtages ist eine Anzahl derselben vernichtet, eine größere Anzahl so beschränkt und beschnitten, daß ihr Vorhandensein kaum noch erfreuen kann. Es ist eine Selbstfolge, daß bei solcher Lage der Dinge das Ansehen der Stände schwand, die Landesherren keine Achtung mehr gegen die Verfassung hegten, anfangs weil sie es nicht wollten, und darnach weil sie es gleichsam nicht mehr konnten. Es ist ebenso eine Selbstfolge, daß die Gedrücktheit der Stände zunahm, ihr Muth und ihre Kraft in Vertheidigung der Landesrechte von Jahr zu Jahr sank, bis dahin, daß sie kaum noch wagen ihre Beschwerden zur Sprache zu bringen, weil sie wissen, nicht nur, daß es nutzlos, sondern daß es sogar nachtheilig ist, daß die Abneigung und der Haß der Landesherren gegen sie dadurch nur an Umfang gewinnen wird.

Als das Verhältniß zwischen Fürsten und Ständen bis dahin gekommen, da ward der Landtag von 1675 abgebrochen, und seitdem ist kein Landtag wieder gehalten worden.

Hier lassen sich nun Betrachtungen entgegengesetzter Art anstellen. Man kann es beklagen, daß den Landesherren in der Folge die Ueberzeugung des Rechtes nicht wieder so lebhaft geworden ist, daß sie sich gedrungen gefühlt haben, begangenes Unrecht zu sühnen, die unter-

---

*) S. die bei Rathjen unter № 106 aufgeführte Handschrift der Kieler Universitat p. 743—757. Rathjen hat p. 213 das Wesentliche des Extracts mitgetheilt.

brochenen Landtage wieder zu convociren, und die Stände, wie es Jahrhunderte hindurch gehalten worden, wieder über gemeine Landesangelegenheiten berathschlagen zu lassen. Die sämmtlichen Nachfolger in der Regierung haben zwar stets die Privilegien, — die nicht ritterschaftliche Privilegien, sondern nach wie vor gemeine Landesprivilegien sind und bleiben, — nicht nur nicht aufgehoben, sondern sie vielmehr bestätigt. Sie haben niemals daran gedacht, diese Privilegien durch einen formellen Act der Gesetzgebung ihrer Kraft zu berauben. Und doch haben alle Regenten niemals wieder gewollt, daß die alte ständische Vertretung auf den Landtagen wieder tage und berathe. Sie haben, als sie 1712 noch einmal und zum letzten Mal förmlich die Prälaten und Ritterschaft zusammenberiefen, die durchaus zur Landschaft gleichberechtigten Städte nicht mit berufen. Es kann dies Verfahren nicht gerechtfertigt werden; man kann es nur beklagen. Das ist die eine Seite der Betrachtung.

Doch darf man die entgegengesetzte nicht außer Acht lassen. Man kann den Zustand der Stände mit dem eines an Verwundung Erkrankten vergleichen. Die von der landesherrlichen Gewalt den Ständen geschlagenen Wunden vermochten diese selber nicht wieder zu heilen; es fehlte der Arzt, der hätte helfen können. Sie siechten hin. Wer immer unpartheiisch urtheilen mag, wird zugestehen, daß nach den Vorgängen in den Jahren 1670—1675 eine Rettung überhaupt nicht mehr möglich war. Nehmen wir an, daß 1675 die Landtage nicht wären unterbrochen worden, wird man glauben, daß dieselben sich über das Jahrhundert hinaus würden erstreckt haben? Würde die Schwäche und Kraftlosigkeit der Stände nicht von Jahr zu Jahr zugenommen haben, bis dahin, daß die Landesherren sich mit leichter Mühe hätten einreden können, es werde eine Wohlthat sein, der ständischen Vertretung den Todesstreich zu geben, mit andern Worten, sie formel aufzuheben? Daß das würde geschehen sein, kann freilich mit Gewißheit nicht behauptet werden; aber es handelt sich hier auch nur um Wahrscheinlichkeit, und wer möchte die bezweifeln? — Statt dessen sind nun 1675 die Landtage einstweilen suspendirt worden. Es ist damit eine peinliche Alternative aufgehoben worden, die nämlich, ob man lieber die ständische Vertretung, ohne wirklichen Inhalt, als eine bloße Form will bestehen lassen, oder lieber eine solche Vertretung gar nicht wissen will. In der Unterbrechung der Landtage liegt somit ein Ausweg, der, wenn nicht Erhebung, so doch einigen Trost gewährt.

Wir können hier nicht schließen. Eine dritte Art der Betrachtung, jene ersteren beiden gleichsam vereinigend und aussöhnend, ist noch anzudeuten. Wie wir schon bei früherer Gelegenheit hervorgehoben haben, man würde einseitig verfahren, wenn man den Lauf der Dinge, wie er nun einmal bis 1675 sich gestaltete, lediglich nur als einen solchen darstellte, in dem die Landesherren, neidisch auf die ständischen Gerechtsame, diese bekämpften und besiegten. Allerdings stellt sich der Vorgang auf den ersten Blick in dieser Form dar, aber es giebt doch noch einen

tieferen Zusammenhang der Dinge; nicht in den Herzogthümern allein, in Deutschland, in ganz Europa geht in diesen Jahrhunderten des Mittelalters zu Gunsten der landesherrlichen Macht, und auf Kosten der damaligen ständischen Verfassung eine Veränderung und Umwälzung vor. Wir können hier nicht aufzählen, was alles das zu Wege gebracht hat; die Reformation in der Kirche, in der Wissenschaft, im Kriegswesen leitete auf die Reformation im Staate und in der Politik hin. Die mittelalterlichen Formen werden nach vielen Richtungen hin unversehens morsch, bröckeln zusammen, und wo noch solche vereinzelte Formen sich zu erhalten streben, da werden, im Bewußtsein der Nothwendigkeit, Mittel angewandt, sie zu beseitigen. Derselbe Proceß der staatlichen Umbildung macht sich in den Herzogthümern geltend.

Aber nur die mittelalterlichen Formen der Sache durften schwinden, nicht auch ihr Kern. Der gehört nicht einem bestimmten Zeitalter an, sondern hat Gültigkeit für alle Zeiten, für die alte wie neue Geschichte. In den staatlichen Verhältnissen bildet diesen Kern die Berechtigung der Unterthanen, bis zu einem gewissen Grade gemeinschaftlich mit den Fürsten an der Regierung des Staates Theil zu nehmen. Ist dies Recht im 18ten Jahrhundert gegenüber der zur Unumschränktheit strebenden landesherrlichen Macht auch wenig zur Wirklichkeit geworden, es bleibt deshalb doch nicht minder Recht, weil es nie und zu keiner Zeit von den berechtigten Unterthanen aufgegeben worden ist. Und grade so ist auch das Verhältniß in den Herzogthümern. Auch hier hat die landesherrliche Macht mehr denn anderthalb Jahrhunderte jene Berechtigung nicht zur Wirklichkeit kommen lassen; die Fürsten in den Herzogthümern haben während der Zeit so gut wie unumschränkt regiert. Aber die Herrschaft ist hier nie formell zu einer unumschränkten erhoben worden, und was mehr sagen will, die Unterthanen, wes Standes sie sein mögen, haben nie das Recht der ständischen Vertretung aufgegeben. Wir wollen nicht daran erinnern, wie oft und zu den verschiedensten Zeiten um eine Verfassung gebeten worden ist. Alle Classen der bürgerlichen Gesellschaft sind hier zu Lande darin einig, daß keine mittelalterlichen Formen wieder heraufzubeschwören sind; aber ebenso sind alle Classen darin einig, daß die Wiedergewährung der Vertretung des Landes auf Landtagen eine Nothwendigkeit ist. Daß die Unterthanen sich dies ihr gutes Recht nehmen, ist weder angemessen noch ersprießlich; desto größer dürfte dagegen für den Landesfürsten der Segen seiner Regierung sein, wenn er das alte Recht in neuer Form wieder gewährte. Dann wird vergessen sein, was in den letzten Jahren vorgegangen und das „ungefärbte Vertrauen" zwischen Landesfürsten und Unterthanen wird dann, wie vor Alters, zur Zeit der Vorfahren der Fürsten und unserer Vorfahren sich wieder einstellen.

Druck der Schulbuchdruckerei in Kiel.